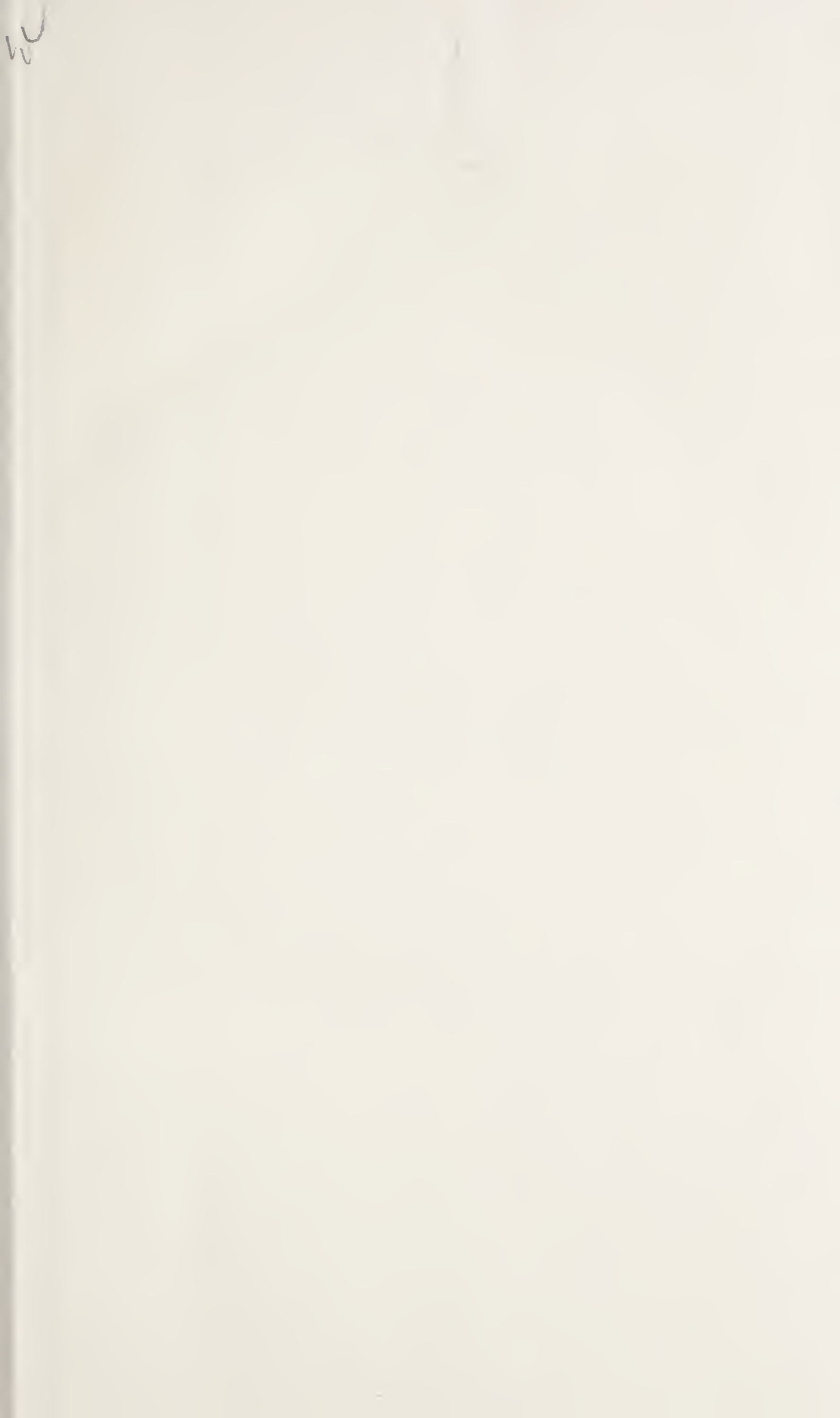








Staats- und Rechtsgeschichte

der

schweizerischen Demokratien

oder der Kantone

Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell.

Von

J. J. Blumer,
Gerichtspräsident in Glarus.

Erster Theil: **Das Mittelalter.**

„Die demokratischen Kantone und ihre Regierungsformen sind das, was Euch auszeichnet und die Augen der Welt auf Euch zieht. Sie sind es, die den Gedanken nicht fest werden lassen, Euch mit andern Staaten zu verschmelzen.“

Napoleon Bonaparte
an die Schweizer Abgeordneten zur Consulta
(den 29. Januar 1803).

Staats- und Rechtsgeschichte

der

schweizerischen Demokratien

oder der Kantone

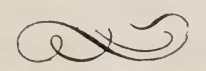
Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell.

Von

J. J. Blumer,
Gerichtspräsident in Glarus.

Erster Theil.

Das Mittelalter.



St. Gallen.
Scheitlin und Zollikofer.
1850.

Vorrede.

Das vorliegende Werk, hervorgegangen aus dem regen Interesse und der Vorliebe, welche der Verfasser für die Staatsform und die Einrichtungen seiner Heimath empfand, erscheint in einem Augenblicke, wo die demokratische Bewegung, welche schon seit längerer Zeit in der Schweiz herrschte, nun auch über die angränzenden europäischen Staaten, über Frankreich, Deutschland, Italien sich verbreitet.

Die Schweiz, obgleich das Heimathland der Demokratie, war zu Ende des vorigen Jahrhunderts noch auf eine sehr aristokratische Weise organisirt. Während der abgelaufenen fünfzig Jahre aber hat sie, trotz der inzwischen eingetretenen Reaktion, alle politischen Vorrechte abgeschafft, die Herrschaft der patrizischen Geschlechter, der Städte, der „altgefreiten" Länder gebrochen und jeglichen Wahlzensus beseitigt. Neben der reinen Demokratie der kleinen Kantone, deren Verfassung im Wesentlichen sich gleich geblieben ist, steht nun die repräsentative Demokratie der größern Kantone, wo die Gesammtheit der Bürger, ohne wesentliche Beschränkungen, ihre Vertreter in die oberste Landesbehörde wählt. Es fehlt auch nicht an Uebergängen von dieser zu jener Staatsform, wie das Referendum in Graubünden und nun auch in Schwyz, das Veto in St. Gallen, Luzern und Baselland, die Wahl der Regierung durch den Conseil général in Genf, die Volksabstimmung über Abberufung

des Großen Rathes oder über einzelne Beschlüsse desselben in Bern und Waat. Durch die neue Verfassung des, von fürstlicher Herrschaft befreiten Kantons Neuenburg, welche in diesen letzten Tagen entstanden ist, hat die Ausbreitung der Demokratie über die ganze Schweiz ihre Vollendung erreicht.

Auch in den Nachbarländern hat nun das Prinzip der Volksherrschaft glänzende Siege errungen. Wir sehen Völker, die vor Kurzem noch, aller politischen Rechte beraubt und unter der Last mannigfacher Beschränkungen leidend, dem Winke eigenwilliger Herrscher und Alles vermögender Minister gehorchten, freithätig durch selbstgewählte Organe sich neue Verfassungen geben. Mag nun auch die Republik oder die konstitutionelle Monarchie ihre zukünftige Staatsform sein, sie werden die wichtigen Rechte, welche sie erworben, sich nicht mehr so leicht entreißen lassen, sondern fortan dieselben auf geordnete Weise ausüben. Gleich den mittelalterlichen Vorrechten des Adels müssen auch alle die Beschränkungen, welche die Ausübung politischer Rechte von einem gewissen Besitzstande abhängig machten, verschwinden und dem allgemeinen Stimmrechte Platz machen. Alle verlangen Antheil an der Selbstregierung, welche die Völker für sich in Anspruch nehmen.

In einer solchen Zeit muß es von besonderm Interesse für den Freund der Geschichte sein, sich nach denjenigen Ländern umzusehen, welche die demokratische Staatsform zuerst und am vollständigsten bei sich ausgebildet haben. Die reine Demokratie, welche sonst nur dem Alterthume bekannt war, die Theilnahme aller Bürger nicht bloß an den Wahlen der Behörden, sondern auch an der

unmittelbaren Ausübung der obersten Staatsgewalt, an der Gesetzgebung, finden wir im neuern Europa bloß in einigen schweizerischen Gebirgsländchen. Hier aber hat sie sich während fünf bis sechs Jahrhunderten mit einer Zähigkeit erhalten, welche den besten Beweis für ihre Vortrefflichkeit liefert. Im historischen Sprachgebrauche darf man füglich unter dem Ausdrucke „schweizerische Demokratien" die alten demokratischen Kantone allein begreifen; es soll damit nicht geläugnet werden, daß jetzt auch viele andere Kantone wahre Demokratien sind, denn auf die Form der Landsgemeinde kann es nicht ankommen. Von jeher haben jene Gebirgsländer eine besondere Aufmerksamkeit von Seite des Auslandes auf sich gezogen; denn gleich wie der Reisende ihre großartige Natur am meisten bewundert, so sind sie es auch vorzüglich, welche der Schweiz in politischer Beziehung durch ihre Einrichtungen einen eigenthümlichen Charakter gewährt haben. Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß durch die Umgestaltung, in welcher die Schweiz gegenwärtig begriffen ist, die demokratischen Kantone wesentlich an Bedeutung verlieren werden; allein wenn überhaupt das Untergehende für den Geschichtsfreund immer ein besonderes Interesse hat, so wird auch gerade jetzt eine gründliche Erforschung ihres Staats- und Rechtslebens nur um so willkommener sein.

Der Verfasser dieses Werkes glaubt demnach einem wissenschaftlichen Bedürfnisse entgegengekommen zu sein, indem er es unternahm, die Entstehung und die Ausbildung der reinen demokratischen Verfassung in den schweizerischen Gebirgskantonen näher zu beleuchten. Die Frage der Entstehung fällt zusammen mit der in den letzten Jahren viel-

fältig besprochenen Streitfrage der Befreiung der drei Waldstätte. Der Verfasser hat diese mit möglichster Ruhe und Unbefangenheit geprüft, und im Allgemeinen nur urkundlich nachweisbare Thatsachen als wahr angenommen; er hat daher auch das Mährchen einer unvordenklichen, ganz für sich bestehenden Freiheit entschieden bekämpft. Dagegen ist er mit Vergnügen dem eben so thatkräftigen als besonnenen Ringen und Streben eines Volkes gefolgt, welches zur Zeit, als aus dem zu Ende neigenden mittelalterlichen Lehenwesen neue Verfassungen sich zu bilden begannen, die alten germanischen Volksrechte, welche sich theilweise bei ihm erhalten hatten, ihrem ganzen Umfange nach wieder zu gewinnen und zum Ausbau eines selbstständigen Gemeinwesens zu benutzen verstand. Die allmählige Begründung der Demokratie in den drei Waldstätten zeigt das erste Buch dieses Werkes; das zweite wird sich namentlich mit der Ausbreitung derselben über die drei andern Länder und mit der nähern Ausbildung der Verfassung beschäftigen, welche im fünfzehnten Jahrhundert, dem Heldenzeitalter der Eidgenossenschaft, zu ihrer Blüthe gelangte. Auffallend ist die Uebereinstimmung in den Verfassungsformen, welche unter den sechs Ländern waltete. Nur Zug bietet manches Eigenthümliche dar, doch nicht genug, um es von der Zusammenstellung mit den übrigen ländlichen Demokratien auszuschließen.

Dem Staatsleben ist das Rechtsleben auf's innigste verwandt; mit der Verfassung eines Landes hängt dessen bürgerliches und Strafrecht, sowie das gerichtliche Verfahren immer nahe zusammen. Der Verfasser hätte daher seinen Zweck, ein historisches Bild der demokratischen

Einrichtungen in den sechs Kantonen zu geben, nur unvollständig zu erreichen geglaubt, wenn er nicht auch die innere Rechtsgeschichte, über welche er so viele Aufschlüsse in seinen Quellen fand, mit in seine Darstellung anfgenommen hätte. Bei der hergebrachten Rechtsgemeinschaft, in welcher die alamannischen Volksstämme der gesammten östlichen und nördlichen Schweiz mit einander standen, kann in dieser Hinsicht das vorliegende Werk freilich nur als eine Ergänzung von Bluntschli's zürcherischer Rechtsgeschichte betrachtet werden. Indessen hofft der Verfasser unnöthige Wiederholungen so viel als möglich vermieden und dagegen manches Neue und Eigenthümliche geliefert zu haben, was theilweise in der natürlichen Beschaffenheit oder in der Verfassung der Länder seinen Grund finden mag. Jedenfalls erhielt sich in diesen abgelegenen Gebirgsthälern das germanische Recht reiner und ungetrübter als sonst irgendwo, so daß für die deutsche Rechtswissenschaft hier wohl einige Beiträge zu schöpfen sein dürften. Daß für die ältere Zeit, wo unsere eigenen Rechtsquellen noch spärlich fließen, auch Urkunden aus benachbarten und stammverwandten Gegenden zu Rathe gezogen wurden, wird man begreiflich finden, wenn man berücksichtigt, daß es im Mittelalter weit mehr als später ein gemeines Recht gab, und daß eine gewisse Vollständigkeit und Abrundung dem Werke doch nicht fehlen durfte. Vom zweiten Zeitraume an lieferten die Landbücher hinreichenden und werthvollen Stoff für die wissenschaftliche Bearbeitung.

Daß die nachfolgende Darstellung durchgängig auf urkundlichen Forschungen beruht, zeigt schon ein flüchtiger Blick auf dieselbe. Nicht nur sind die gedruckten Urkunden-

sammlungen, welche sich in den letzten Jahren auf so erfreuliche Weise vermehrt haben, sorgfältig benutzt worden, sondern der Verfasser hat es auch nicht unterlassen, die Archive selbst zu durchforschen, zu denen ihm überall auf die freundlichste und zuvorkommendste Weise der Zutritt eröffnet wurde. Im Verzeichnisse der Quellen sind auch die Personen bezeichnet, welche die Benutzung derselben möglich machten; ihnen allen sei hier noch für ihre Gefälligkeit der wärmste und aufrichtigste Dank erstattet!

Glarus, im Juli 1848.

Der Verfasser.

Uebersicht des ersten Theiles.

Erstes Buch.

Von den ältesten Zeiten bis zur Schlacht am Morgarten und dem ewigen Bunde der drei Waldstätte vom Jahr 1315.

Zweites Buch.

Von der Schlacht am Morgarten und dem ewigen Bunde der drei Waldstätte vom Jahr 1315 bis zur Feststellung der Reformation im Jahr 1531.

Verzeichniß
der im ersten Theile angeführten Quellen und Hülfsmittel, und Erklärung der Abkürzungen.

Aarg. Beitr. — Beiträge zur Geschichte und Literatur, vorzüglich aus den Archiven und Bibliotheken des Kantons Aargau. Herausgegeben von Dr. H. Kurz und Pl. Weißenbach. Bd. I. 3 Hefte. Aarau 1846 und 1847.

Albrecht, W. E., die Gewere als Grundlage des ältern deutschen Sachenrechts. Königsb. 1828.

A. L. B. (Altes Landbuch) von Glarus: Original auf Pergament im Kantonsarchiv. Die älteste Handschrift, zwanzig Blätter stark, reicht bis zum Jahr 1465; dann folgen spätere Satzungen bis 1679; voran stehen sämmtliche Erwerbungen und Erneuerungen des Landrechts bis 1741. Der hölzerne Einband ist von 1631.

A. L. B. von Nidwalden: Original auf Pergament im Archive Stans. Die älteste Handschrift, auf drei Blättern, geht bis 1456; dann folgen spätere Satzungen.

A. L. B. von Uri: Abschrift vom Jahr 1790, als authentisch im Archive aufbewahrt.

A. L. R. (Altes Landrecht) der March: Original auf Papier, im Bezirksarchive zu Lachen, dessen Mittheilung der Verfasser der Güte des Herrn Zeichnungslehrer und gewesenen Bezirksrichter G. A. Ganginer verdankt. Auf dem ersten Blatte des Buches steht, neben allerlei Versen und Notizen, die Jahrzahl 1427. Die älteste Handschrift umfaßt sechs Blätter, dann folgen die Fortsetzungen.

A. St. A. B. (Altes Stadt- und Amtbuch) von Zug: Original auf Pergament im Stadtarchive Zug, geschrieben, wie es im Ingresse heißt, „Anno domine MCCCCXXXIJ vor dem heiligen Tag ze Wiennacht In der naechsten wochen.“ Diese Handschrift umfaßt 15 Blätter, dann folgen spätere Nachträge von 1450 bis 1563.

A. S. Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede. Mit den ewigen Bünden, den Friedbriefen und andern Hauptverträgen als Beilagen. (Von J. E. Kopp). Luz. 1839.

Archiv für schweizerische Geschichte, herausgegeben auf Veranstaltung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz. V. Bände. Zürich, 1843 — 1847.

Archiv Glarus: die einschlägige Abtheilung des Kantonsarchives heißt: „Altes Gemeines Archiv“; sie ist ziemlich dürftig für die Geschichte des Mittelalters.

Archiv (des ehemaligen Klosters) Kappel: dermalen dem zürcherischen Staatsarchive einverleibt. Der Verfasser verdankt die Benutzung desselben, so wie des Frauenmünster-Archives der bekannten Gefälligkeit des Herrn Staatsarchivar Gerold Meyer von Knonau.

Archiv Schwyz: altes Kantonsarchiv. Die Benutzung desselben wurde dem Verfasser von dem gewesenen Archivar, Herrn Altlandammann Stiger, auf die zuvorkommendste Weise möglich gemacht.

Archiv Stans: Landesarchiv von Nidwalden, dessen Benutzung der Verfasser einem Beschlusse der dortigen hohen Regierung, namentlich aber der Güte der Herren Landammann Zelger und Landstatthalter (gewesener Landschreiber) Obermatt verdankt.

Archiv Uri: Kantonsarchiv zu Altorf, welches dem Verfasser durch die Gefälligkeit des Herrn Landschreiber Gisler geöffnet wurde.

von Arx, Ildefons, Geschichten des Kantons St. Gallen. III Bände. St. Gallen 1810 ff.

Basler Beitr. — Beiträge zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben von der historischen Gesellschaft zu Basel. III Bände. Bas. 1839 ff.

Beseler, G., die Lehre von den Erbverträgen. II Theile. Gött. 1835 und 1837.

Bluntschli, J. C., Bundesr. — Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes von den ersten ewigen Bünden bis auf die Gegenwart. Zürich 1846. (Bis jetzt 3 Lieferungen.)

Bluntschli, J. C., R. G. — Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. II Theile. Zürich 1838 und 1839.

Businger, Jos., die Geschichten des Volkes von Unterwalden ob und nid dem Wald, von dessen frühester Abkunft an bis auf unsere Zeiten, mit Hinsicht auf die Geschichten seiner Nachbarn von Uri und Schwyz. — II Bände. Luzern 1827 und 1828.

Bündnisse, die, und Verträge der helvetischen Nation. Bern 1737.

Denkschr. der verein. Bezirke. — Die vereinigten Bezirke des Kantons Schwyz an die Tit. souveränen Behörden der Eidgenossenschaft. 1831.

Dümge, C. G., Regesta Badensia. Urkunden des großherzoglich badischen General-Landes-Archives von den ältesten bis zum Schlusse des zwölften Jahrhunderts. Karlsruhe 1836.

Eichhorn, Ambros., Episcopatus Curiensis in Rhaetia — chronologice ac diplomatice illustratus. St. Blas. 1797. — Die Nr. beziehen sich auf den angehängten Codex probationum.

Eichhorn, K. F., D. P. R. — Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehenrechts. 4te Ausgabe. Gött. 1836.

Eichhorn, K. F., D. R. G. — Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4te Ausgabe. IV Theile. Gött. 1834 ff.

Eichhorn, K. F., über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland, in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschafe, Bd. I. S. 147 ff.

Etterlin, Petermann, Kronika von der loblichen Eidgnoschaft. Herausgegeben von J. J. Sprengen. Bas. 1752.

Faßbind, Thom., Geschichte des Kantons Schwyz. Von dessen ersten Gründung bis auf die helvetische Staatsumwälzung. V Bände. Schwyz 1832 ff.

Finsler, J. G., de obligatione uxoris circa solvenda mariti debita secundum jus Germanicum medii aevi. Gött. 1822.

Fraumünster-Archiv: dermalen dem zürcherischen Stadtarchive einverleibt.

Füßli, J. C., Staats- und Erdbeschreibung der Eidgenossenschaft. IV Theile. Schaffh. 1772.

Gemälde der Schweiz (St. Gallen und Bern, Huber und Comp.):
der Kanton Uri, von Dr. K. F. Lusser. 1834.
der Kanton Schwyz, von G. Meyer von Knonau. 1835.
der Kanton Unterwalden, von Al. Businger. 1836.
der Kanton Glarus, von Dr. O. Heer und J. J. Blumer. 1846.
der Kanton Appenzell, von Dr. G. Rüsch. 1835.

Gerbert, M., Historia Nigrae Sylvae. III Thle. St. Blas. 1783 ff.

Geschichte, kurzgefaßte, des Freistaates Gersau (von Pfr. C. Rigert). Zug 1817.

Geschichtforscher, der schweizerische. XI Bände. Bern 1812—1840.

Geschfr. — Der Geschichtsfreund. Mittheilungen des historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. III Bände. Einsiedeln 1843—1846.

Glafey Anecdotorum S. R. I. historiam ac jus publicum illustrantium Collectio. Dresd. et Lips. 1734.

Göldlin von Tiefenau, F. B., Versuch einer urkundlichen Geschichte des Drey-Waldstätte-Bundes. Zür. 1808.

Grimm, J., D. R. A. — Deutsche Rechtsalterthümer. Gött. 1828.

Grimm, J., Weisthümer. III Theile. Gött. 1840 ff.

Guillimann, Franc., Habspurgiaca sive de antiqua et vera origine domus Austriae. Tiguri 1737.

Hartmann, Christoph., Annales Heremi Deiparae matris, monasterii in Helvetia O. S. B. — Frib. Brisg. 1612.

Heer. Samml., s. Archiv f. schw. Gesch. III. 4.

Helvetia. Denkwürdigkeiten für die XXII Freistaaten der schweizerischen Eidgenossenschaft. VIII Bände. Aar. 1823—1833.

Herrg. — Herrgott. Marq., Genealogia diplomatica augustae gentis Habsburgiacae. III Vol. Viennae 1737. — Die Urkunden, in fortlaufenden Nummern, finden sich in den zwei letzten Bänden.

Hisely, J. J. — Der zweite Band der *Mémoires et documens* publiés par la société d'histoire de la Suisse romande, dessen Seitenzahl immer angeführt werden wird, enthält von diesem Verfasser folgende Schriften:

1) Essai sur l'origine et le développement des libertés des Waldstetten Uri, Schwyz, Unterwalden 1838, S. 1—253. 2) Les Waldstetten Uri, Schwyz, Unterwalden considérées dans leurs relations avec l'empire Germanique et la maison de Habsbourg. 1841. S. 254 — 421; 3) Recherches critiques sur l'histoire de Guillaume Tell. 1843. S. 422 — 673.

Hottinger, J. H., Speculum Helvetico - Tigurinum. Tiguri 1665.

Justinger, Conrad, Berner-Chronik bis 1421. Herausgegeben von Stierlin und Wyß. Bern 1819.

Kaiserrecht, nach der Handschrift von 1372, herausgegeben von H. E. Endemann. Kassel 1846.

Kopp, J. E., Geschichte der eidgenössischen Bünde. Mit Urkunden. Erster Band. König Rudolf und seine Zeit. 2 Abtheilungen (I und II). Leipz. 1845, 1847.

Kopp, J. E., Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde. Luzern 1835.

Kraut, Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht. 2te Ausgabe. Gött. 1839.

Kurz, Oesterreich unter König Friedrich dem Schönen. Linz 1818.

Landbuch des Kantons Appenzell-Außerrhoden, nach dem auf dem Rathhause in Trogen befindlichen Original abgedruckt. Trogen 1828.

Landbuch des Kantons Appenzell-Innerrhoden, nach der ältesten und letzten Erneuerung im Jahr 1585. St. Gallen 1828.

Landbuch von Obwalden: „Einung oder Landtbuch des alten löbl. Katholischen Orts und Landts Unterwalden ob dem Kernwald", — zusammengetragen im Jahr 1635. Dieses Manuskript wurde dem Verfasser von Herrn Fürsprech von Matt in Stans mitgetheilt.

Landrecht von Gersau, erneuert im Jahr 1605: Mskr. im dortigen Bezirksarchiv, dessen Benutzung der Verfasser der Gefälligkeit des Herrn Landammann Jos. Mar. Kamenzind verdankt.

Landrecht von Schwyz. Der Verfasser benutzte eine Abschrift vom Jahr 1722, welche ihm von seinem Freunde Herrn M. Kohing, d. Z. Regierungssekretär und Archivar in Schwyz, mitgetheilt wurde. Die angeführten Buch- und Seitenzahlen sind diejenigen des Originals, welches auf der Kanzlei liegt. Aelter als dieses ist eine Landrechtsammlung im Besitze des Herrn Landammann N. Reding, welche der Verfasser auch einsehen konnte.

Landsee, Enchiridion Helveticum Constantiae Episcopalis. Constanz 1778.

Leu, Ausgabe von Simmlers Regiment der Eidgenossenschaft. Zür. 1722.

Lex Alamannorum bei Walter C. J. G. I. S. 194—236.

Libertas Einsidlensis. Oder — — Beweiß, daß das Fürstliche Gottshauß Einsidlen in Freyem Standt gestiftet. Gedruckt 1640.

Lichnowsky, Fürst E. M., Geschichte des Hauses Habsburg. — Angeführt werden: Band I, II und III. Wien 1836, 1837, 1838.

v. Löw, Ludw., Geschichte der deutschen Reichs- und Territorial-Verfassung. Heidelb. 1832.

Meyer, Remig., die Waldstätte vor dem ewigen Bunde von 1291 und ihr Verhältniß zum Hause Habsburg. Bas. 1844.

Mittermaier, D. P. R. — Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 5te Ausgabe. Regensb. 1837. II Bände.

Monatschronik der zürcherischen Rechtspflege. XII Bände. Zür. 1833 —1839.

Montag, Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit. Bamb. und Würzb. 1812.

Müller, Joh., Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft. — Damit jede Ausgabe dieses verbreiteten Werkes benutzt werden könne, haben wir immer nur Bücher, Kapitel und Noten citirt.

Neug. — *Neugart*, **Trudp., Codex diplomaticus Alemanniae et Burgun-**

diae transjuranae intra fines dioecesis Constantiensis. St. Blas. 1791. II Tomi.

Oesterreichisches Urbar. Einzelne Stellen desselben finden sich bei Kopp, Stadlin, Zay u. s. w. abgedruckt. Wo nicht auf diese Werke verwiesen ist, benutzte der Verfasser die auf der Stadtbibliothek in Zürich liegende Abschrift.

Offnungen von Engelberg, Einsiedeln, Aegeri, Tuggen, Appenzell, Neuheim bei Grimm Weisth. I. 2—5, 149—161, 187—192, 816—818; von Buchs in „Kleiner Versuch einer Geschichte des Freistaates Unterwalden" (von Businger und Zelger) Luz. 1791. II. 20 ff.; von Gangolschwyl im Stadtarchiv Zug; von Küßnach im Archiv Schwyz.

Phillips, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluß des Lehenrechts. 3te Ausgabe. Berl. 1846.

Puppikofer, J. A., Geschichte des Thurgaus. II Bände. Bischofzell und Zürich. 1828 und 1830.

Reimchronik des Appenzellerkrieges. Von einem Augenzeugen verfaßt und bis 1405 fortgesetzt. Herausgegeben von J. v. Arx. St. Gallen 1825.

Sachsenspiegel, herausgegeben von Homeyer. II Theile. Berl. 1835 (2te Ausg.) und 1842.

Schauberg, Beiträge zur Kunde und Fortbildung der zürcherischen Rechtspflege. Zürich 1840 ff.

Schmid, Fr. Vinz., allgemeine Geschichte des Freystaats Ury. Zug 1788 und 1790. II Bände.

Schöpflin, Alsatia diplomatica. Mannh. 1772—1775. II Tomi.

Das Landrecht des Schwabenspiegels in der ältesten Gestalt, herausgegeben von W. Wackernagel. Zürich und Frauenfeld 1840.

Schweizerisches Museum für historische Wissenschaften. Herausgegeben von Gerlach, Hottinger und Wackernagel. III Bände. Frauenf. 1837—1839.

Siegwart-Müller, C., das Strafrecht der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell. St. Gallen 1833.

Simmler, Jos., de republica Helvetiorum libri duo. Tiguri 1734.

Snell, L., Handbuch des schweizerischen Staatsrechts. II Bände. Zürich 1839 und 1844.

Stadlin, F. K., Topographie des Kantons Zug. IV Bände. Zug 1818—1824.

Stadtarchiv (Archiv der Stadtgemeinde) Zug. Der Verfasser verdankt die Benutzung desselben der Gefälligkeit der Herren Stadtschreiber Bossard und Kantonsrichter Landtwing.

Steinmüller, J. R., Beschreibung der schweizerischen Alpen- und Landwirthschaft. II Bände. Winterthur 1802.

Stettler, F., das Bundesstaatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vor dem Jahr 1798. Bern und St. Gallen 1844.

Stettler, F., Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Bern. Bern und St. Gallen 1845.

Stumpf, Joh., Schweytzer Chronik, — vermehrt und fortgesetzt durch J. R. Stumpf. Zürich 1606.

Thalbuch von Ursern, Abschrift von 1749, dem Verfasser mitgetheilt durch Herrn Prof. Dr. Bluntschli in Zürich.

Tschudi, Aeg., Chronicon Helveticum, herausgegeben von J. R. Iseli. II Bände. Basel 1734 und 1736. — Unter der einfachen Anführung „Tschudi" wird immer dieses Werk verstanden.

Tschudi, Joh. Heinr., Beschreibung des Lobl. Orths und Lands Glarus. Zürich 1714.

Tschudi, Joh. Pet., Relatio historico politica oder Summarische Histori und Denkwürdigkeiten der vornehmsten Geschichten der Herrschafft Werdenberg. Chur 1726. — Der wahre Verfasser dieses Buches ist ebenfalls Joh. Heinrich Tschudi.

Tschudi'sche Dokumentensammlung (Fortsetzung von Aeg. Tschudi's Chronik, in gesammelten Urkunden bestehend) im Staatsarchive in Zürich.

T. U. S., s. Archiv für schw. Gesch. III. 4.

Ussermann, Germaniae sacrae prodromus. II Vol. S. Blas. 1792.

Vaterländisches Gespräch zwischen dem Verfasser des Kaleidoskop und einem Bauern-Rathsherrn im Kanton Schwyz. Zug 1831.

Versuch einer urkundlichen Darstellung des reichsfreien Stiftes Engelberg. Zwölftes und dreizehntes Jahrhundert. Luzern 1846. — Dem Verfasser mitgetheilt durch die Güte des Herrn Prof. J. E. Kopp.

Walser, G., neue Appenzeller Chronik. St. Gallen 1740.

Walter, Ferd., Corpus Juris Germanici Antiqui. III Tomi. Berol. 1824.

Walter, Ferd., Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Konfessionen. 7te Auflage. Bonn 1836.

Walther, Gottlieb, Geschichte des Bernerischen Stadtrechts. I. Band. Bern 1794.

Wegelin, Karl, neue Beiträge zur Geschichte des sogenannten Appenzellerkrieges. St. Gallen und Bern 1844.

Zapf, monumenta anecdota historiam Germaniae illustrantia. Aug. V. 1785.

Zay, Karl, Goldau und seine Gegend, wie sie war und was sie geworden. Zürich 1807.

Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, herausgegeben von Reyscher und Wilde. Leipzig 1839 ff. Bis jetzt XI Bände.

Zellweger, J. C., Geschichte des Appenzellischen Volkes. III Bände. Trogen 1830—1840.

Zellweger, J. C., Urkunden zur Geschichte des Appenzellischen Volkes. III Bände. Trogen 1831 ff.

Erstes Buch.

Von den ältesten Zeiten bis zur Schlacht am Morgarten
und dem ewigen Bunde der drei Waldstätte
vom Jahr 1315.

Erstes Kapitel.

Die Alamannen. Des Landes Anbau und älteste Eintheilung.

Ueber den Ursprung und das Herkommen der schweizerischen Gebirgsvölker, deren Staats- und Rechtsleben wir in seiner geschichtlichen Entwickelung verfolgen wollen, sind eine Menge von Vermuthungen und verschiedenartigen Behauptungen aufgestellt worden. Eine einläßliche Prüfung derselben würde uns aber zu weit von unserm Zwecke abführen, und wir können sie um so eher unterlassen, als vor Kurzem erst jene Frage auf's gründlichste und sorgfältigste erörtert worden ist [1]. Einverstanden mit dem Ergebnisse dieser Untersuchung, werden wir uns darauf beschränken, unsere Ansicht in Kürze auszusprechen, und dabei auf abweichende Meinungen, welche zum Theil Volksglauben geworden sind, nur in so weit Rücksicht nehmen, als es das Verständniß der Sache erfordert.

Da nach Tacitus [2]) Berichte die Helvetier ursprünglich zwischen dem Rheine, dem Main und dem Schwarzwalde ihre Wohnsitze hatten, so scheint damals noch die ganze jetzige Schweiz im Besitze des kriegerischen und weitverbreiteten Volkes der Rhätier gewesen zu sein. Später, als jene die ebene Schweiz besetzten, zogen sich diese in die Thäler der Alpen, namentlich die östlicher gelegenen, zurück. Romanisch klingende Ortsnamen, welche in die urkundliche, zum Theil in die gegenwärtige Zeit hinüberragen, erinnern uns, daß Glarus [3]) und Appenzell [4]) ihnen angehörten. Dagegen lassen sich in den Urkantonen und in Zug weder von einer rhätischen, noch von einer helvetischen Bevölkerung sichere Spuren nachweisen.

---

1) Dr. Rud. Burkhard über die erste Bevölkerung des Alpengebirgs, im Archiv für schweiz. Gesch. Bd. IV.

2) German. Cap. 28.

3) Vergl. meine Abhandlung: „das Thal Glarus" u. s. w. im Archiv für schweiz. Gesch. III. 5, und Heer im „Kanton Glarus", S. 262, wo zwar wohl etwas zu viele Namen als romanisch aufgezählt sein dürften.

4) Vergl. Müller B. I. Cap. 13. N. 74. Burkhard a. a. O. S. 60.

Man hat zwar in Zug, der Namensähnlichkeit wegen, den Wohnsitz der Tugener, eines helvetischen Stammes, finden wollen [5]; allein es ist viel wahrscheinlicher, daß der Name des Städtchens ursprünglich deutsch und von der Fischerei, dem Fischzuge (tractus) [6], welcher hier stattfinden mochte, herzuleiten ist. Noch weniger Grund hat die Annahme [7], daß Uri in ältester Zeit von den Tauriskern bewohnt gewesen sei. Sie stützt sich offenbar nur auf den Stier im Landeswappen, welcher an den Namen jenes Volkes, soferne man ihn von dem lateinischen »taurus« ableitet, erinnert; dagegen werden die Taurisker von keinem der alten Schriftsteller auch nur nach Helvetien verlegt. — Daß die Römer, unter deren Herrschaft Helvetier und Rhätier sich beugen mußten, in den mildern Gegenden unserer sechs Kantone Niederlassungen gründeten, dürfte kaum zum bezweifeln sein. Es sprechen dafür nicht sowohl die Münzen, welche in Zug, Schwyz und Glarus ausgegraben worden sind [8], da diese theils von vereinzelten Flüchtlingen herrühren können, theils jedenfalls nur auf Verkehr mit den Bewohnern jener Gegenden hindeuten; als vielmehr die römischen Ortsnamen: ad lacum (Lachen), septima (Sibnen), navalia (Näfels), und der Name des „Städtli" bei Cham, welcher, in Verbindung mit der Volkssage, auf einen uralten befestigten Ort hinweist. Dagegen ist es nicht wahrscheinlich, daß, wie ältere Geschichtschreiber behaupten [9], auch in die entlegenen, damals wohl noch schwer zugänglichen Thäler Unterwaldens Römer eingedrungen seien, welche in den Zeiten der Bürgerkriege und der Christenverfolgungen hier einen Zufluchtsort gesucht hätten.

Jedenfalls berechtigen die Thatsachen, daß zur Zeit der römischen Herrschaft noch keine Gebirgsstraßen durch unsere sechs Länder führten, und daß urkundlich nicht vor dem neunten Jahrhun-

---

[5] Stadlin IV. 5.

[6] Vergl. über die „Züge" des Gotteshauses Muri am Zugersee die Acta Murensia bei Herrg I. 318 und die Uebersetzung bei Tschudi I. 15.

[7] Tschudi Gall. com. S. 110. Schmid I. 83 ff. Letzterer, nachdem er in pathetischer Vorrede die unkritischen Historiker getadelt, welche die Genealogie ihres Volkes bis zur Erschaffung der Welt hinaufzuführen suchen, beginnt sogleich darauf seine Geschichte mit — der Eroberung Kleinasiens durch Cyrus.

[8] Stadlin II. 134. IV. 10. Faßbind I. 11. Heer im „Kanton Glarus" S. 264, 266.

[9] Vergl. Businger I. 100.

dert nach Christus Orte in denselben genannt werden [10]), zu dem Schlusse, daß die Urbevölkerung sehr schwach, daß vielleicht einzelne der Länder vor der Einwanderung deutscher (germanischer) Volksstämme gar nicht bewohnt waren. Diese sind es demnach, von welchen die heutigen Bewohner der schweizerischen Demokratien abstammen, und es ist daher die Frage, wer sie gewesen, von hoher Wichtigkeit für die ganze Folgezeit. Hier stoßen wir nun zuvörderst auf die weit verbreitete Sage, daß Schwyz und Unterwalden, nebst dem Haslithale, von Schweden aus bevölkert worden seien. Die erste Spur derselben findet sich in einer Schrift „vom Herkommen der Schwyzer", welche Johannes Fründ von Luzern, Landschreiber zu Schwyz, um's Jahr 1440 abgefaßt hat, — einer Quelle, welche jedenfalls eine höchst verdächtige zu nennen ist. Einerseits nämlich wimmelt die Erzählung, wie sie hier vorgetragen wird, von historischen Irrthümern und offenbaren Erdichtungen; anderseits war es eben eine Parteischrift, welche in dem, mit der größten Erbitterung geführten Zürcherkriege erschien und den Zweck hatte, die Schwyzer gegen den ihnen oft gemachten Vorwurf, sie seien ein rohes, aufrührerisches Bauernvolk, durch die Berufung auf ihre Abstammung und auf ihre frühern Kriegsthaten zu vertheidigen. Dessen ungeachtet fand jene Nachricht allgemeinen Glauben bei'm Volke: schon 1505 finden wir sie in das Landbuch von Hasli eingetragen [11]), und dasjenige von Schwyz (II. 58) enthält einen Beschluß der Landsgemeinde von 1531, welcher zur Erinnerung an die Einwanderung aus Schweden Gebete anordnet. So kam es, daß Tschudi [12]), der zwar die fabelhaften Berichte Fründ's nach Verdienen würdigte, es doch nicht wagte, den nordischen Ursprung der Schwyzer ganz aufzugeben, sondern sich damit begnügte, die von der Sage erzählte Einwanderung mit dem historisch bekannten Kriegszuge der Cimbern und Teutonen in Verbindung zu setzen. Diese Auffassung entbehrt zwar

---

[10]) Burkhard a. a. O. S. 29, 35, 98. Die Urk. v. 744 bei Herrg. Nr. 2 und Neug. Nr. 12, welche Müller B. I. Cap. 15. Nr. 38 irriger Weise auf Altorf in Uri bezieht, redet offenbar von Mönchaltorf im Kanton Zürich.

[11]) Vergl. die Abhandlung „über die Abstammung der Oberhasler von den Schweden" im Geschichtforsch. VIII. 305 ff.

[12]) Gall. com. S. 113. Vergl. auch Etterlin S. 18 ff. Stumpf Bl. 511. Simmler S. 7.

jedes Grundes, und es lassen sich die triftigsten Bedenken dagegen erheben; doch sind alle andern Versuche, die Sage aus der Geschichte zu erklären, welche bis in die neuere Zeit gemacht worden sind [13]), wenigstens nicht besser ausgefallen. Faßt man die Nachricht von der schwedischen Abstammung der Schwyzer und Unterwaldner in ihrem Zusammenhange auf, so erblickt man darin nur eine der mannigfachen Aeußerungen einer scharf hervortretenden Volksansicht. Die Bewohner der drei Urkantone, Stifter eines Bundes, welcher durch Thatkraft und Kriegestüchtigkeit groß geworden war, nahmen im XV. Jahrhundert immer mehr eine Stellung ein, welche sie von dem Landvolke der umliegenden Ebene auf's wesentlichste unterschied. Sie genossen nicht bloß zu Hause die volleste bürgerliche Freiheit, sondern sie waren auch nach außen hin Beherrscher ihrer Nachbarn, Verbündete mächtiger Fürsten; sie hatten als Gemeinfreie Rechte erworben, welche sonst nur dem Adel zukamen. Im Vollgenusse ihres Ruhmes und ihrer Macht konnten sie den Gedanken nicht ertragen, *eines* Stammes zu sein mit den Bauern der Ebene, welche sie tief unter sich wußten, und früher in der nämlichen Verfassung, wie diese, gelebt zu haben. Wie Fürsten und Adelige ihre Geschlechter an je die hervorragendsten Helden der Sage oder der Geschichte anzuknüpfen bemüht waren, so machten auch sie Anspruch auf eine besondere Abstammung von einem großen und tapfern Volke, wollten von jeher in vereinzelter Freiheit gelebt, nichts desto weniger aber bei großen Weltereignissen eine entscheidende Rolle gespielt haben. Wirklich setzen auch die ältern Schriftsteller die schwedische Herkunft der Schwyzer und Unterwaldner, denen dann eine gothische oder gar hunnische der Urner entspricht, gewöhnlich in die engste Verbindung mit den mährchenhaften Erzählungen von einer Menge von Kriegszügen, welche die drei Völkerschaften in den Jahren 388 bis 928 im Dienste von Kaisern, Königen und Päpsten, zum Schutze Roms und gegen den Andrang wilder Völkerschwärme, unternommen haben sollen. Es stützen sich diese Angaben [14]) auf die Chronik Johann *Püntiner's* von Uri, welcher um's Jahr 1414 lebte; natürlich

13) Zuletzt von dem schwedischen Grafen Axel Wirsen („de colonia Suecorum in Helvetiam deducta. Dissertatio Upsal. 1828") und in der N. 11 erwähnten Abhandlung.

14) *Schmid* I. 95 — 103.

aber kann es nicht befremden, daß dieser Geschichtschreiber in einer Zeit, wo man von kritischer Behandlung der Geschichte noch so entfernt war, am Eingange seines Werkes den Vorurtheilen seines Volkes entgegenkam. Seine Erzählungen wurden bald zum Volksglauben, wie denn ein Schreiben der Landsgemeinde von Schwyz vom Jahr 1443 [15]), zugleich mit der Reichsunmittelbarkeit, deren ihr Land seit unvordenklicher Zeit sich erfreut habe, auch jener Kriegszüge gedenkt. So ließen sich die drei Länder auch von Papst Julius II., für den sie in der Lombardei gekämpft hatten, im Jahr 1512 mit Bannern beschenken [16]), die ihres Zuzuges nach Rom im Jahr 388 erwähnten, bei welchem Anlaße ihnen Papst Anastasius ihre Landeswappen verliehen habe.

Die Nachricht von dem schwedischen Ursprunge der Schwyzer und Unterwaldner findet in glaubwürdigen historischen Denkmälern auch nicht die geringste Unterstützung, und verdient schon wegen der trüben Quelle, aus der wir sie fließen sahen, und wegen der engen Beziehung, in der sie zu andern, offenbar erdichteten Angaben steht, keinen Glauben. Noch wichtiger aber ist der Umstand, daß eine Abstammung, welche so wesentlich verschieden wäre von derjenigen der angränzenden Völkerschaften, auch durchgreifende Abweichungen in Sprache, Recht und Sitten zur Folge haben müßte, welche eben durchaus nicht vorhanden sind. Finden sich auch manche Eigenthümlichkeiten, welche sich aus der natürlichen Beschaffenheit der Gebirgsländer und aus ihrer geschichtlich gewordenen Verfassung leicht erklären lassen; so ist doch der Charakter des Volkes in den Urkantonen nicht wesentlich verschieden von demjenigen der Bewohner der umliegenden Gegenden, seine Sprache ist die ala-

---

[15]) Urk. bei Tschudi II. 365: „Und ist war, dass wir von Ursprung unseres Landes Schwitz von den Gnaden Gottes one alles Mittel gehörig gewesen und hüt bi Tag gehörig sind an das Heilig Römisch Rich; Es habend ouch unser Vorderen vor vil hundert Jaren den Römischen Keisern und Königen von des Heil. Röm. Richs wegen gereiset und gedienet gen Rom, gen Bisanz und andere verre usslendische End.“

[16]) Siehe die Verleihungsurkunde bei Businger II. 465, und die Inschrift selbst ebenda S. 73 und in der Zeitschrift für vaterländische Alterthumskunde Jahrg. 1843 1s Heft S. 61. Hier findet sich auch S. 60 das Banner zu Schwyz näher beschrieben, welches nach Faßbind I. 30, 829 wider die Sarazenen soll getragen worden sein. Die bereits von diesem — doch ungenau — mitgetheilte Aufschrift, deren Sprache schon kein hohes Alter verräth, besteht lediglich in einem aufgehefteten papiernen Zettel, wahrscheinlich aus dem XVI. Jahrhundert,

mannische in mehrern Dialekten, die von denen der Nachbarn nicht mehr als unter sich abweichen, und in seinem Rechte werden wir manche auffallende Uebereinstimmung mit der ganzen nordöstlichen Schweiz nachweisen. Namentlich aber wird aus diesem Werke erhellen, wie sehr die Einrichtungen der andern demokratischen Bergländer denen in Schwyz und Unterwalden verwandt waren und zum Theil noch sind, und es klingt ohnehin sehr auffallend, daß Uri von einem andern Stamme bevölkert sein sollte. Auch für letzteres ist übrigens die gothische Einwanderung, obgleich sie weit näher läge als die schwedische, nicht wahrscheinlich; denn wenn auch Rhätien wirklich zum Reiche der Ostgothen gehörte, so liegen doch keine Beweise dafür vor, daß es von ihnen bewohnt wurde [17]. Es war dieses Volk ohnehin nicht zahlreich und beherrschte ein weites, fruchtbares Land; wie hätte es gerade in den rauhesten Gebirgsgegenden sich ansiedeln sollen? Auch nach ihrer Niederlage am Volturno (553), welche die Unterwerfung Italiens unter die griechische Herrschaft zur Folge hatte [18], werden die Ostgothen wohl eher zu befreundeten südlichen Völkern geflohen sein, als in die Alpen, welche ihnen ein sehr ungewohntes Klima dargeboten hätten. Ueberhaupt ist für entlegene Alpenthäler eine Einwanderung über die Gebirge, sei es nun von Süden oder von Osten her, immer weit schwerer anzunehmen, als ein allmähliges Vordringen der Anbauer aus der Ebene. Es scheint im natürlichen Laufe der Dinge zu liegen, daß ein einwanderndes Volk zuerst die mildern und fruchtbarern Gegenden, und erst wenn diese bei wachsender Bevölkerung nicht mehr ausreichen, auch die Gebirge und ihre Thäler besetze. Dieser Voraussetzung entsprechen auch die Urkunden, indem in allen unsern sechs Ländern später als in den umliegenden ebenern Gauen Wohnorte, menschliche Niederlassungen erwähnt werden. Nach allen diesen Betrachtungen dürfen wir wohl unbedenklich annehmen, daß Urner, Schwyzer, Unterwaldner, Glarner, Zuger und Appenzeller, wie die Bewohner der ganzen nördlichen und östlichen Schweiz, von dem Volke der Alamannen abstammen, welches in der ersten Hälfte des fünften Jahr-

---

17) Vergl. Burkhard a. a. O. S. 53.

18) An dieses Ereigniß knüpft z. B. Franke's Chronik des ganzen Teutschlandes, citirt bei Kortüm, Geschichte des Mittelalters I. 84, eine ostgothische Niederlassung in Uri.

hunderts nach Christus aus Schwaben in Helvetien eingedrungen ist und die Römer über die Alpen zurückgetrieben hat.

Wir finden schon in dem ersten geschichtlichen Auftreten dieses Volkes den Hang zur Vereinzelung, welcher nachher in der Schweiz so scharf hervortritt; es gehorchte nicht einem großen, sondern mehrern kleinen Fürsten (reguli). Um so weniger konnte es sich gegenüber dem rasch und kräftig sich entwickelnden Staate der Franken behaupten. Die nördlichen Alamannen wurden mit diesem schon im Jahr 496, in Folge ihrer Niederlage bei Zülpich, vereinigt; die südlichen, unsere Vorväter, welche sich damals in den Schutz des Ostgothenkönigs Theodorich begeben hatten, bei'm Zerfalle seines Reiches, in den Jahren 534 bis 538. Sie behielten zwar unter den merowingischen Königen ihre erblichen Herzoge (duces), bei denen ein großer Theil der frühern königlichen (fürstlichen) Gewalt verblieb; doch ist es nicht wahrscheinlich, daß jemals ein einziger Herzog ganz Alamannien verwaltet habe [19]. Durch die Aufhebung der herzoglichen Würde im Jahr 748 wurde das Land vollends dem großen Frankenreiche einverleibt und stand nun unmittelbar unter den karolingischen Königen und Kaisern. Von diesen eingesetzt, verwaltete jeder Graf (comes) seinen Gau, führte die Mannschaft desselben im Kriege an und stand im Frieden dem Gerichte vor. In geringern Sachen — namentlich solchen, welche weder Leben, Freiheit, noch Eigenthum an Grundstücken und Hörigen betrafen — ließ er sich hier durch Unterbeamte, zunächst die Centgrafen (centenarii) vertreten. Die Aufsicht über mehrere Gauen übten im Namen des Königs Sendgrafen (missi dominici), welche derselbe von Zeit zu Zeit dahin abordnete.

Es würde uns hier zu weit abführen, wenn wir in eine nähere Schilderung der Verfassung Alamanniens unter den fränkischen Königen, wie sie theils aus dem alamannischen Volksrechte, theils aus zahlreichen spätern, die ebene Schweiz betreffenden Urkunden hervorgeht, eintreten wollten. Wir können dieses auch um so eher unterlassen, als einerseits bereits Bluntschli in seiner zürcherischen Rechtsgeschichte (I. 18—48) eine treffliche Darstellung derselben geliefert hat, auf welche wir für das nähere Verständniß der nachher hervortretenden Zustände verweisen können, anderseits die wenigen Urkunden aus jener Zeit, welche unsere demokratischen

---

[19]) Vergl. Eichhorn D. R. G. §. 22. Schöpflin Als. illustr. I. 627.

Kantone beschlagen, beinahe keine neuen Aufschlüsse enthalten. Nur über die Art und Weise, wie die Alamannen auf dem Boden Helvetiens sich niederließen und denselben bebauten, und wie bald nach der Einführung des Christenthums das meiste Land Eigenthum der Kirche wurde, mögen hier einige allgemeine Bemerkungen Platz finden.

Das in Gauen (pagi) und Centen (centenae, Huntari) eingetheilte Land zerfiel in kleinere Bezirke, Marken (marcae) genannt, deren Bewohner für die Benutzung des Gemeinlandes, vielleicht auch für die Ausübung einer untern Gerichtsbarkeit unter sich in engerer Verbindung standen [20]. Auch in unsern Kantonen kommen solche Marken vor: so die Goßauer, Flawyler, Höchster und Schwänberger Mark [21], welche sich über Theile des jetzigen Kantons Appenzell erstreckten; ferner die Mark von Tuggen [22] im Kanton Schwyz, von Aegeri [23] im Kanton Zug. Bald war die Mark nur das Gebiet einer villa, d. h. einer Niederlassung, eines Ortes, wo mehrere Wohnungen beisammen standen; bald fanden sich mehrere Villen im Umfange derselben vor, z. B. in der Goßauer Mark, außer dem Orte, von welchem sie den Namen hatte, Aedelschwyl (»Adelineswilare«) und Herisau. An dem unvertheilten Gemeinlande (Allmende, Wunn' und Weide) einer Mark hatte jeder Freie, welcher Grundeigenthum in derselben besaß, vermöge dieses Besitzes Nutzungsrechte [24], welche durch gemeinsame Verfügungen der Markgenossen geregelt wurden. Das Sondereigenthum bestand theils in großen herrschaftlichen Höfen (curtes), welche dem Könige oder dem alamannischen Adel gehörten, theils in kleinern Besitzungen des gemeinen Freien. Bei den erstern war das meiste Land wieder in kleinere Stücke (mansi, Huben) vertheilt, welche von hörigen, zum Theil

---

20) Vergl. Eichhorn in der Zeitschrift S. 150 ff.

21) Zellw. Urk. Nr. 2, 9, 11, 12, 13, 16, 20, 21, 23, 24, 27 (J. 819 bis 950).

22) Urk. v. 844 bei Neug. Nr. 306.

23) Lib. Heremi im Geschfr. I. 110.

24) Urk. v. 890 bei Zellw. Nr. 17: „Quod nos ... de ... legitimis curtilibus talem usum habuimus, qualem unusquisque liber homo de sua proprietate iuste et legaliter debet habere, in campis, pascuis, silvis, lignorumque succisionibus, atque porcorum pastu.“

auch von freien Zinsleuten [25]) bebaut wurden. Hörige hatten die Alamannen ohne Zweifel schon vor der Besitznahme Helvetiens; hier traten nun noch die ehemaligen Colonen der Römer in jenes Verhältniß zu den neuen Herren ein. Bisweilen umfaßte der herrschaftliche Hof eine ganze Mark; dann benutzte der Herr mit seinen Hintersassen [26]) ausschließlich die Allmende, und die letztern hatten daran ungefähr die nämlichen Rechte, wie sonst die freien Grundeigenthümer. Wohnten hingegen in einer Mark freie Bauern neben den Hintersassen eines oder mehrerer herrschaftlicher Höfe, so wurde das Gemeinland von beiden Klassen der Bewohner gemeinschaftlich benutzt; es konnten aber an der Gemeinde neben dem Grundherrn nur die Freien Beschlüsse fassen und das Recht weisen. Die Besitzungen der Gemeinfreien waren theils, wie die größern Loose des Adels, eine Folge der ursprünglichen Vertheilung des Bodens unter die Eroberer, theils durch das Recht der Urbarmachung und des Anbaues (jus apprisionis) erworben. Letzteres konnte ausgeübt werden entweder auf dem noch mit Wald oder Sumpf bedeckten Gemeinlande einer Mark, wozu wohl jeder freie Genosse derselben das Recht hatte, — oder in dem Umfange eines herrschaftlichen Hofes, wodurch der Anbauer nur abgeleiteten Besitz erhalten konnte und des Grundherrn Hintersasse wurde, — oder endlich in einer noch ganz wüsten und unbewohnten Gegend, wodurch das grundsätzlich dem Könige zustehende Eigenthumsrecht [27]) an derselben beschränkt werden mußte. Es ist keineswegs anzunehmen, daß, wie de Gingins [28]) aus

---

25) Urk. v. 853 (Vergabung des „pagellus Uroniae“ an das Frauenmünster in Zürich) bei Bluntschli Rechtsgesch. I. im Anhange.

26) Dieser von Eichhorn als gleichbedeutend mit Zinsleuten, Hubern, Hofleuten oder Hofjüngern, in ihrem Verhältnisse zum Grundherrn, gebrauchte Ausdruck kömmt quellenmäßig vor im Stadtrecht von Luzern, Geschfr. I. 163. Der Grundbegriff des Wortes ist das Schirmverhältniß, in welchem Untergebene zu denjenigen standen, „hinter dem sie gesessen waren.“ Deßhalb wird es später, im folgenden Zeitraume, auch von Vogtleuten in Beziehung auf den Vogteiherrn, dann von Fremden, die in einem freien Lande sich aufhielten, in ihrem Verhältnisse zu den Landleuten gebraucht.

27) Urk. K. Heinrich's V. v. 1114 (Einsiedeln) bei Tschudi I. 54 (Herrg. Nr. 195): „Aequo judicio Optimatum ac Fidelium nostrorum immo Consilio Juridicorum, qui omnes concordi censuere judicio, eam vastitatem cuilibet inviae heremi nostrae Imperiali cedere potestati.“

28) Essai sur l'état des personnes etc., dans le pays d'Uri im Archiv f. schweizer. Gesch. I. 24. Es widerspricht sich offenbar auf S. 56, wo er in den

jenem Rechtsgrundsatze folgert, alle freien Leute, welche sich in Wildnissen ansiedelten, dadurch Hintersassen des Königs, Fiskalinen, wurden. Auch die von ihm angeführten Capitularien von 815 und 816 für die Spanier, welche im südlichen Frankreich Wohnsitze aufschlugen, behalten dem Könige nicht ausdrücklich das Eigenthum der angebauten Ländereien vor, sondern legen den Anbauern eher nur eine Schutzabgabe auf.

Häufig wurden, wie wir im folgenden Kapitel aus vielen Beispielen ersehen werden, herrschaftliche Höfe ihrem ganzen Bestande nach und zugleich mit den Hörigen, welche darauf saßen, von Königen und Edeln, die für ihr Seelenheil sorgen oder die Gunst der Priesterschaft sich erwerben wollten, an Kirchen und Klöster vergabt. Noch häufiger geschahen solche Uebertragungen von Grundeigenthum von Seite der gemeinen Freien, welche bei der Kirche Schutz suchten vor den mannigfachen Bedrückungen, die sie von weltlichen Großen zu erleiden hatten, oder vor der, auf dem Grundbesitze haftenden, in den Zeiten Karls des Großen und seiner Nachfolger immer lästiger werdenden Heerbannspflicht, welche die geistlichen Stifter durch ihre Ministerialen zu leisten pflegten. Der Freie, welcher auf diese Weise sein Eigenthum vergabte, behielt sich dabei in der Regel den lebenslänglichen oder gar erblichen Besitz (die Prekarei) der übertragenen Grundstücke vor. Um zu verhüten, daß ein so bedingt übertragenes Eigenthum ihr wieder verloren gehe, ließ die Kirche zuweilen den Schenker für sich und seine Erben ausdrücklich Verzicht leisten auf den Loskauf des Zinses, zu welchem er sich verpflichtet hatte [29]. Zu unterscheiden von der Prekarei, welche ein wahres Hintersassenverhältniß begründete, ist der seltener vorkommende Fall, daß gemeinfreie Eigenthümer, ohne ihre Grundstücke förmlich zu übertragen, sich bloß zu Gunsten eines adeligen Herrn oder eines geistlichen Stiftes, unter dessen Schutz (mundiburdium) sie sich begaben, einen Grundzins auflegten. Sie behielten dabei das freie Verfügungsrecht über ihre Güter [30]; doch wurden diese häufig zu einem grund-

---

„propriétaires libres“ die Nachkommen jener „anciens colons défricheurs des régions alpestres (erema loca, Wildnisse) réservées à la disposition de la couronne“ erblickt.

[29]) Urkk. bei Zellw. Nr. 20 (J. 907) und 24 (J. 909).

[30]) Acta Murensia bei Herrg. I. 325: „Faciant de agris et pratis quocundcunque velit, vendat et det, cuicunque placet.“

herrlichen Hofe gerechnet und mit demselben veräußert. Ein ganz ähnliches Verhältniß mußte endlich in dem Falle eintreten, wenn der König den Census (die Reichssteuer) einzelner Freier, den diese von ihren Grundstücken zu bezahlen verpflichtet waren [31], einer Kirche vergabte [32].

Wir wenden uns nun noch zu der, für den Verlauf unserer Geschichte wichtigen Frage, in welche Gauen die hier behandelten Länder in dieser ältesten alamannischen Zeit eingetheilt gewesen seien. Wie wir oben gesehen haben, gehörten Glarus und Appenzell vor der deutschen Einwanderung ohne Zweifel zu Rhätien, und diese Provinz, seit 843 mit Alamannien vereinigt [33], bildete von da an den Gau Churwalchen. Indessen ist es höchst wahrscheinlich, daß diejenigen Theile Rhätiens, welche zuerst von den Alamannen waren besetzt worden, von da an nicht mehr zu der, romanisch gebliebenen Provinz gerechnet wurden, wie sie auch nicht unter dem Hochstifte Chur standen, sondern unter Constanz. Wir wissen z. B. bestimmt, daß das Rheinthal und mit ihm Theile des Kantons Appenzell, welche von der Höchster Mark umschlossen wurden, zum Linzgau gehörten [34]. Der übrige Theil jenes Kantons gehörte ohne Zweifel zum Thurgau; wenigstens fehlt es an urkundlichen Belegen dafür, daß, wie Zellweger [35] annimmt, der Arbonergau sich über einzelne Gegenden des Landes erstreckt habe. Was Glarus betrifft, so deutet zwar die Fridolinssage, welche die Gerichtsstätte, wo über das Eigenthum des Landes entschieden werden sollte, nach Rankwyl (in Vorarlberg) verlegt, auf eine Verbindung mit Churwalchen; indessen fließt jene Sage aus einer so trüben Quelle [36], daß sie auf keinerlei Glaubwürdigkeit Anspruch machen kann. Berücksichtigen wir das frühe Verschwin-

---

[31]) Vergl. Eichhorn D. R. G. §. 171. Die Franken mochten davon frei sein, aber auf den Alamannen, als einem unterworfenen Volke, ruhte ohne Zweifel diese Last.

[32]) Urk. v. 840 im Geschfr. I. 159: „Ut illud quod ad partem publicam facere consueverant, ad predictum monasterium fecissent."

[33]) Burkhard a. a. O. S. 58. H. Escher im Schw. Mus. II. 50.

[34]) Urk. v. 797 bei Zellw. Nr. 1, vergl. mit Urk. v. 778 bei Neug. Nr. 71. Urk. v. 881 bei Zellw. Nr. 13.

[35]) Gesch. I. 55. Die von ihm angeführte Urkunde von 1155 bei Neug. Nr. 866 redet bloß von einem „forestum Arbon." Ein „pagus Arbonensis" wird erwähnt in einer Urk. v. 854 ebenda Nr. 356.

[36]) Vergl. meine Abhandlung a. a. O. S. 9 und Nachtrag S. 398.

den der romanischen Sprache in Glarus, die enge Beziehung, in welche dieses Thal schon durch seine Abhängigkeit von Seckingen zu den alamannischen Gauen trat, und den durchaus alamannischen Charakter, welcher nachher in seinem Rechte hervortritt; so glauben wir nicht zu irren, wenn wir die politischen Gränzen nach den kirchlichen bestimmen. Wir nehmen daher an, daß die Berggemeinde Kerenzen am Walensee, welche von jeher nach Schännis kirchgenössig war [37]), mit diesem Orte [38]) zum Bisthum Chur und zum Gau Churwalchen, der übrige Theil des Kantons aber, welcher unter dem Constanzischen Hochstifte stand, zum Thurgau und in späterer Zeit zum Zürichgau gehörte. Der große Thurgau nämlich, welcher beinahe die ganze nordöstliche Schweiz umfaßte und urkundlich bis nach Cham im Kanton Zug sich erstreckte [39]), spaltete sich um die Mitte des neunten Jahrhunderts [40]) in zwei Theile, welche durch die Gebirgsrücken zwischen Töß und Glatt, zwischen Toggenburg und dem untern Linththale geschieden wurden. Was östlich von dieser Gränze lag, hieß fortwährend Thurgau; was hingegen westlich lag, machte nun den Zürichgau aus. So wurde Wangen im Kanton Schwyz, welches 844 noch zum Thurgau gehört hatte, 872 zum Zürichgau gerechnet [41]). Nach einer spätern Urkunde von 972 [42]) gehörten zu diesem fernerhin die Orte Pfäffikon, Bächi, Freienbach, Alt-Rapperswyl, Siebnen und Schwyz, demnach wohl der ganze jetzige Kanton Schwyz, vielleicht mit Ausnahme des Bezirks Küßnach [43]). Ebenso gehörte Uri, — mit Ausschluß von Ursern, welches wohl mit Dissentis zu Rhätien gerechnet wurde, — jedenfalls zum Zürichgau; denn nicht bloß erscheint es in der Stiftungsurkunde des Frauenmünsters (s. Nr. 25) sogar als Bestandtheil des Hofes Zürich, sondern es erstreckte sich jener Gau auch noch über das westlicher gelegene Engelberg [44]). Hieraus folgt zugleich, daß nicht, wie

---

37) Niederurnen und Bilten wurden es erst im J. 1026; jenes war früher nach Glarus, dieses nach Wangen in der March eingepfarrt gewesen. Siehe ebenda S. 7.

38) Vergl. Urk. v. 1045 bei Herrg. Nr. 177.

39) Urk. v. 858 bei Neug. Nr. 372.

40) Bluntschli Rechtsgesch. I. 22.

41) Urkk. bei Neug. Nr. 306, 463.

42) Ebenda Nr. 762.

43) Vergl. Tschudi I. 14.

44) Urk. v. 1125 bei Tschudi I. 59. Herrg. Nr. 201.

Tschudi (s. Nr. 43) annimmt, ganz Unterwalden zum Aargau gehörte; doch ist es immerhin sehr wahrscheinlich, daß ein Theil des Kantons, vielleicht der größere, dazu gerechnet wurde. Einen Beweis dafür kann man in einer Urkunde von 1257 [45]) finden, in welcher ein Grundstück am Bürgenberg der Gerichtsbarkeit des Landgrafen von Aargau unterworfen erscheint; denn wenn auch heutzutage ein Theil des Berges nach Luzern gehört, so ist doch nicht anzunehmen, daß gerade nur dieser zum Aargau, der übrige Theil hingegen zum Zürichgau gezählt worden sei. Der Kanton Zug gehörte seinem größern Theile nach zum Zürichgau, da, wie wir gesehen haben, noch Cham, eine der westlichern Gemeinden, in demselben lag. Doch dürften hier der See und die ausfließende Lorze die Gränze gebildet haben; denn im Jahr 1256 [46]) wurden Grundstücke zu Holzhäusern und Stöckeri, in der Gemeinde Risch, vor dem aargauischen Landgerichte zu Gundoldingen übertragen. — Wenn wir übrigens nach dem Angeführten einige kleine Theile von Zug und Schwyz und einen größern von Unterwalden nicht zum alten Thurgau, sondern zum Aargau rechnen müssen, so leidet darunter doch die gemeinschaftliche alamannische Abstammung der Bewohner durchaus nicht [47]). Der Aargau gehörte zwar im X. Jahrhundert zum neuburgundischen Reiche, doch war er diesem erst im Jahr 929 von König Heinrich I. abgetreten worden. Seine Bevölkerung war durchaus alamannisch, weßhalb auch die Gegend zwischen Aare und Reuß „Alamannisch Burgund" oder Kleinburgund hieß.

Centen, die Unterabtheilungen der Gaue nach der fränkisch-alamannischen Verfassung, werden in den Urkunden, welche unsere demokratischen Kantone beschlagen, nirgends genannt. Ueberhaupt finden sich schon im X. Jahrhundert nur noch selten Spuren dieser alten Eintheilung. Daraus darf geschlossen werden, daß sie sich bald verwischte, da die Centgerichte namentlich durch die Im-

---

[45]) Kopp Urkk. S. 8. Die Urk. v. 1248 bei Schöpflin Als. dipl. I. 484 kann nur dann beweisen, daß Sarnen zum Zürichgau gehörte, wenn man mit Hisely (S. 330, 331, vergl. S. 293) „dominium" durch Landgrafschaft erklärt, was, wie wir unten sehen werden, unrichtig ist.

[46]) Urk. bei Herrg. Nr. 396.

[47]) Etwas unbestimmt drückt sich darüber aus Segesser im Geschfr. I. 222. Vergl. indessen Müller B. I. Cap. 12. N. 84. de Gingins Rectorat de Bourgogne in Mém. et docum. I. 24.

munität, welche sich geistliche und weltliche Herren für ihre Grundherrschaften erwarben (s. unten Kap. 2, §. 2), immer mehr beschränkt und an den meisten Orten ganz beseitigt wurden. Es ist zwar nicht unwahrscheinlich, daß in den Ländern Schwyz und Unterwalden, wo mehr als anderwärts gemeinfreie Grundeigenthümer sich erhielten, auch Ueberbleibsel der alten Centgerichtsbarkeit fortbestanden; indessen ist Bluntschli's (Bundesr. S. 11) Annahme, daß gerade die drei Waldstätte als solche in alter Zeit drei Centen gebildet haben möchten, immerhin eine bloße Vermuthung, für welche sich höchstens Gründe der Wahrscheinlichkeit, jedoch keinerlei positive geschichtliche Zeugnisse anführen lassen. Denn das Wort »pagellus«, welches in der Stiftungsurkunde des Frauenmünsters für Uri gebraucht wird, kömmt überhaupt selten vor und hat, wo dieses der Fall ist, keine rechtliche Bedeutung, namentlich nicht diejenige einer Cent [48]. Ueberdies ist es, wie wir unten sehen werden, nicht einmal gewiß, daß in jener Schenkung das ganze Land Uri begriffen war. Will man aber dieses auch annehmen, so erscheint dasselbe doch als bloße Pendenz des königlichen Hofes Zürich, demnach als eine wenig bewohnte Gegend, deren Ansiedler nicht zu den freien Eigenthümern gehörten, und es ist daher aus doppeltem Grunde nicht wahrscheinlich, daß Uri für sich allein eine Cent ausgemacht habe. Was aber die Zuzüge von hundert oder zweihundert Kriegern aus jedem der drei Länder betrifft, welche zuweilen den Heeren der deutschen Könige sich anschlossen, so beruhen diese auf höchst unsichern Nachrichten der Chroniken, welche natürlich immer runde Zahlen geben, und beweisen überhaupt schon darum nichts, weil dabei immer von freiwilligen Kriegszügen für Sold, nicht aber von einer Heerbannspflicht die Rede ist [49].

---

[48]) Vergl. **Durange h. v.**

[49]) Vergl. über Bluntschli's Ansicht die sehr richtigen Bemerkungen Kopp's, Gesch. **II.** 270. Anm. 4.

Zweites Kapitel.

Die Grundherrschaften.

§. 1. Verbreitung derselben in den sechs Ländern.

Nachdem wir nun den allgemeinen Zustand des Landes in der alten Alamannenzeit mit kurzen Zügen angedeutet haben, gehen wir über zu der spätern Verfassung, wie sie aus den, gegen das Ende dieses Zeitraumes immer zahlreicher werdenden Urkunden, welche unsere Gegenden betreffen, hervorgeht. Im Mittelalter beruhten alle staatsrechtlichen Verhältnisse auf dem Grundeigenthume; wer solches besaß, befand sich in einer ganz andern Stellung den öffentlichen Gewalten gegenüber, als wer bloß abgeleiteten Besitz hatte. Es wird daher hier um so rathsamer sein, diese beiden Klassen, in welche das ganze Volk zerfiel, einander scharf gegenüberzustellen, als es nur dadurch möglich wird, die rechtliche Stellung der gemeinfreien Grundeigenthümer, von denen die politische Freiheit in den drei Urkantonen ausgegangen ist, im Gegensatze zu derjenigen der, auch in unsern Ländern sehr zahlreich vorkommenden herrschaftlichen Hofleute gehörig zu würdigen. Indem wir also vorerst uns ausschließlich mit den Grundherrschaften beschäftigen, wird es zunächst unsere Aufgabe sein, urkundlich nachzuweisen, was Adel und Geistlichkeit an größern herrschaftlichen Höfen und an vereinzelten Grundstücken in den sechs Ländern besaßen. Wir werden dabei je von einem Lande zum andern fortschreiten und die Aufschlüsse, welche wir aus unsern Quellen erhalten, so erschöpfend als möglich mittheilen.

I. Uri.

König Ludwig der Deutsche schenkte im Jahr 853 [1]) den »pagellus Uroniae« dem Frauenmünster in Zürich, welchem seine Tochter Hildegard als Aebtissin vorstand. Ob diese Schenkung,

---

[1]) Urk. bei Bluntschli Rechtsgesch. I. im Anhange.

nach der verbreitetern Ansicht [2]), auf das ganze nachherige Land (den jetzigen Bezirk) Uri, etwa mit Ausschluß von Göschenen, oder, wie de Gingins (a. a. O. S. 29 ff.) annimmt, bloß auf einzelne zerstreute Gebietstheile, welche das königliche Kammergut in Uri ausmachten, sich bezogen habe, läßt sich mit Bestimmtheit nicht mehr ermitteln. Für die erstere Ansicht kann man nicht sowohl die Urkunde von 1003, deren Echtheit sehr zu bezweifeln ist [3]), als vielmehr die Allgemeinheit des, bei solchen Vergabungen sonst nicht gebräuchlichen Ausdruckes »pagellus« anführen; für die letztere dagegen spricht die Urkunde von 952 [4]) und noch mehr die große Zersplitterung des Grundeigenthums, welche wir im XIII. Jahrhundert in Uri antreffen. Sollten auch die vielen Klöster und Edeln, welche damals echtes Eigen in Uri besaßen, solches durch Kauf und Tausch vom Frauenmünster erworben haben; so läßt sich dieses doch von den gemeinen Freien kaum annehmen. — In späterer Zeit hatte das Stift in Uri vier herrschaftliche Höfe, denen besondere Meier vorstanden: zu Altorf, zu Silenen, zu Bürglen und zu Erstfelden (Ortsvelt, Oertschon) [5]). Die größten derselben mögen die Höfe zu Bürglen und zu Silenen gewesen sein, da diese nach den Einkünfterödeln des XIV. Jahrhunderts (im Fraumünsterarchive zu Zürich) die meisten Grundzinse bezahlten und in einer päpstlichen Bulle von 1247, welche die Besitzungen des Stiftes bestätigte, allein genannt werden. Außer dem Umkreise der vier Dörfer besaß die Abtei Zürich Güter zu Flüelen, welche zur Ueberfahrt der Zinse und Zehenden über den See verpflichtet waren [6]), und zu Schattorf [7]). Sie erwarb

---

[2]) Heusler im Schw. Mus. I. 195 ff. L. Meyer von Knonau ebenda III. 350 ff. Remig. Meyer S. 8.

[3]) Vergl. L. Meyer von Knonau a. a. O. und meine Abhandlung a. a. O. S. 11.

[4]) Neug. Nr. 737: „In Burgila et Silana, que duo loca in presentia nostra acquisierunt." — Die Kapellen an diesen beiden Orten gehörten zwar schon 857 (Urk. ebenda Nr. 366) dem Frauenmünster, daneben aber konnten auch andere Eigenthümer dort Güter besitzen, welche nun erst 952 an das Stift übergingen.

[5]) Urkk. v. 1393 bei Schmid II. 177, v. 1250 und 1254 ebenda S. 199 und I. 220, v. 1258 und 1263 bei Neug. Nr. 966 und 986, v. 1291 bei Kopp Urkk. S. 37.

[6]) Einkünfterodel a. a. O.

[7]) Urk. v. 1258 a. a. O.

auch noch zu Ende dieses Zeitraumes neue Besitzungen von verschiedenen Seiten [8]), namentlich von den Freiherrn von Attinghausen [9]), so wie von ihren Dienstmannen, Ritter Arnold, dem Meier von Silenen [9 a]), und Gregor von Silenen. Letzterer übergab ihr im Jahr 1283 [10]) all' sein Gut im Lande Uri, Aecker, Wiesen und Weingärten und das Steinhaus zu Silenen, „ledigklich vnd freilich in Eigentweiß"; die Aebtissin sollte es Jahr und Tag besitzen, um daran die rechte Gewere zu gewinnen [11]), und erst nachher ihm wieder zu rechtem Erbe verleihen.

Neben dem Frauenmünster waren in älterer Zeit vorzugsweise die Grafen von Rapperschwyl in Uri begütert. Graf Heinrich, genannt der Wandelbare, schenkte um's Jahr 1230 seine Besitzungen daselbst, welche theils von seinen Vorfahren, theils von seiner Gemahlin, einer gebornen Gräfin von Homberg, an ihn gekommen, dem neu gestifteten Kloster Wettingen [12]). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß erstere ursprünglich Lehen vom Frauenmünster waren; wenigstens würde es sich daraus erklären, daß König Heinrich in einer Urkunde von 1232 [13]) unter den Gütern Wettingens in Uri solche ausscheidet, welche seiner Vogtei unterworfen waren, und daß das Kloster, als im Jahr 1359 seine Hörigen in Uri sich loskauften, dieselben förmlich in die Hand der Aebtissin von Zürich aufgab [14]). Zu jener Schenkung mögen der Thurm und Hof zu Schattorf (Sachdorf), wo Wettingen einen Meier hatte [15]), der Hof im Maienthal, den es 1246 tauschweise abtrat [16]), vielleicht auch die Güter zu Erstfelden, Sis-

---

8) Urk. v. 1308 bei Kopp Urkk. S. 92: „Ir (der Aebtissin) Gotzhus guot So si in dem lande het, das dem Gotzhus gekouft wart bi Kunig Albrechtes Seligen von Rome ziten."

9) Urbar und Urk. v. 1315 im Auszuge ebenda S. 92, 93.

9a) Urk. v. 1290 bei Kopp Gesch. II. 259.

10) Urk. im Fraumünsterarchiv.

11) Vergl. Sachsensp. I. 34, 2. Eichhorn R. G. S. 356.

12) Notiz bei Herrg. Nr. 284, vergl. Tschudi I. 127 und Urk. v. 1242 ebenda S. 136.

13) Tschudi I. 128, vergl. Heusler a. a. O. S. 210. Ueber die damaligen Vogteiverhältnisse in Uri siehe unten Cap. 4.

14) Urk. bei Schmid II. 224, vergl. unten B. II. Cap. 1.

15) Urk. v. 1248 bei Schmid II. 194, vergl. Urk. v. 1284 ebenda S. 205.

16) Urk. ebenda I. 216, vergl. Urk. v. 1249 ebenda II. 197, Geschfr. III. 228.

sikon und Silenen, welche in spätern Leihebriefen [17]) vorkommen, gehört haben. Nachher machte Wettingen folgende kleinere Erwerbungen: 1246 tauschte es den Hof zu Wyler ein; 1248 kaufte es ein Grundstück von einem Hörigen der Freiherrn von Grünenberg [18]) (bei Aarwangen), 1266 Güter zu Flüelen vom Kloster St. Blasien [19]), und zu einer unbestimmten Zeit übertrug ihm das Stift St. Urban seine Besitzungen in Uri [20]). Die rapperschwylischen Güter, welche bei den Brüdern des Grafen Heinrich verblieben waren, verkaufte Gräfin Elisabeth, die letzte ihres Stammes, 1290 dem Stifte Wettingen um 428 Mark Silber [21]). Es wird darunter namentlich auch Göschenen (bona in Gescheldun et turris in eisdem sita) genannt, welches bald darauf für 120 Mark Silber der Abtei Zürich abgetreten wurde. Als Gegenwerth (in recompensam) für diese Besitzung traten, unter Zustimmung der Aebtissin, mehrere Landleute von Uri ihre, größtentheils bei Bürglen und Silenen gelegenen Grundstücke dem Kloster Wettingen zu Eigen ab. Den Thurm und die Güter zu Göschenen erhielten Peter von Rieden und Conrad Schüpfer, Meier von Bürglen, jedoch mußten sie dieselben der Schwägerin des Letztern, Richenza von Bezelingen, verpfänden, welche ihnen 40 Mark dafür geliehen hatte [22]). Indessen zeigte es sich bald, daß die Einwohner Göschenens an den Gütern, welche Wettingen für frei und ledig verkauft hatte, Rechte zu haben behaupteten [23]). Es entstand daher Streit zwischen den beiden Gotteshäusern, wel-

---

17) Urkk. v. 1301, 1330 und 1335 ebenda S. 215, 218, 219.

18) Urk. ebenda S. 193. Kopp Gesch. II. 252.

19) Urk. ebenda S. 201.

20) Urk. ebenda S. 191.

21) Urk. bei Tschudi I. 199, Herrg. Nr. 656 und Schmid I. 226, wo indessen die Jahrzahl unrichtig gedruckt ist.

22) Urkk. vom 28. März und 19. August 1291 (vergl. unten Cap. 3. N. 54) im Fraumünster-Archiv, erwähnt bei Kopp Gesch. II. 259, 260. Unrichtig wird hier die erste Urkunde als Verpfändung für den Kaufpreis aufgefaßt, da die Landleute doch ausdrücklich sagen: „Proprietatis titulo donamus et tradimus." Gleichwohl stand das echte Eigenthum dieser Güter wahrscheinlich der Abtei Zürich zu, da die Urkunde vom 13. August 1294 (N. 24) Wettingen die ihm für Göschenen gewordenen Besitzungen der Aebtissin und dem Meier zurückgeben heißt. Die Sache ist daher wohl so zu verstehen, daß der ursprüngliche Kauf (für 120 Mark) in einen Tausch umgewandelt wurde.

23) Urk. v. 1294 im Fraumünster-Archiv.

cher durch schiedsrichterlichen Spruch vom 13. August 1294 [24]) dahin beigelegt wurde, daß der unter ihnen abgeschlossene Kauf- oder Tauschvertrag wieder aufgehoben sein sollte. Daß übrigens, wie de Gingins (a. a. O. S. 54) behauptet, Göschenen Reichslehen gewesen sei, läßt sich daraus, daß Gräfin Elisabeth sich vor dem Könige einen Vogt ernannte, noch nicht schließen, da weder eine Genehmigung des Kaufes noch eine neue Verleihung von Seite des Königs erwähnt wird. Ob aber das »Burschinun«, welches in einer Urkunde von 1243 [25]) als Reichslehen genannt wird, gerade Göschenen war, ist ungewiß. — Nach 1290 erwarb Wettingen noch verschiedene Besitzungen in Uri von Walther von Malters, von Ritter Rudolf von Tuna, Dienstmann der Freiherrn von Hasenburg (bei Willisau), und von Wernher Freiherrn von Attinghausen [26]).

Letzteres Geschlecht (ursprünglich nach Schweinsberg, der Stammburg im Emmenthal, benannt) [27]), das einzige vom höhern Adel, welches in Uri hauste, war jedenfalls sehr begütert in diesem Lande. Außer den schon erwähnten Veräußerungen an das Frauenmünster und Wettingen kommen die Attinghausen als Grundeigenthümer vor: 1261 bei der Uebertragung einer Schuppose in Esch an das Stift Beromünster, welches schon früher Güter in Sissikon besaß [28]), und 1276 [29]) bei einem Verkaufe an das Ordenshaus Seedorf (Oberndorf). — Dieses hatte schon zu Anfang des Jahrhunderts von Arnold Freiherrn von Briens Güter in Uri erhalten, welche 1270 an dessen Familie zurückverkauft wurden. Es erhielt ferner Grundbesitzungen zu Oberdorf um's Jahr 1260 von Ritter Johannes von Seedorf [30]). End-

---

24) Urk. bei Schmid I. 217 ff. Sie trägt zwar hier das Datum 1254, und das Original scheint nicht mehr vorhanden zu sein; allein mit vollstem Rechte nimmt Kopp a. a. O. an, daß „fünfzig" nur eine falsche Leseart für „nünzig" sei. Nicht nur der klare Zusammenhang mit den Urkunden in N. 22 und 23 erfordert diese Verbesserung, sondern auch die angeführten Zeugen passen nur zum Jahr 1294 (vergl. u. A. die Urkunden von 1295 und 1299 bei Schmid II. 209, 211).

25) Ebenda S. 191.

26) Urkk. v. 1293, 1294, 1298 und 1299 ebenda S. 206—213.

27) Kopp Gesch. II. 265.

28) Urk. bei Schmid I. 224, vergl. Urk. v. 1173 bei Herrg. Nr. 242.

29) Urk. bei Tschudi I. 185.

30) Kopp Gesch. II. 248, 249.

lich hatte demselben im Jahr 1243 [31]) auch ein Dienstmann Graf Rudolfs des Jüngern von Habsburg, mit dessen Einwilligung, seine Güter in Uri übertragen. Es erhellt daraus, daß dieses mächtige Grafenhaus damals wirklich auch hier Grundeigenthum besaß; indessen ist nicht anzunehmen, daß dieses auch später noch der Fall war [31 a]).

Ritter Rudolf von Schauensee, Bürger zu Luzern, vergabte 1287 [32]) den Stiftern Wettingen, St. Urban, Hohenrain, Hitzkirch, Rathhausen, Frauenthal, Steinen und Seedorf seine Besitzungen zu Altorf, Wasen, Bürglen und Attinghausen auf den Fall, daß er auf einer beabsichtigten Wallfahrt sterben sollte. Diese Bedingung trat zwar nicht ein, dessenungeachtet dürfte die Schenkung zu Stande gekommen sein. Wir finden wenigstens im Jahr 1359 [33]) die Klöster Rathhausen (bei Luzern) und Frauenthal (im Kanton Zug) in Uri begütert, so wie Kappel, welches 1294 mit Wettingen gemeinschaftlich die Güter Rudolfs von Tuna erhalten hatte.

Das Stift Engelberg erwarb 1292 Besitzungen zu Schattorf von Wernher Brechter, einem Bürger von Zürich, und besaß 1297 auch Güter am Steg [34]).

Das Thal Ursern endlich, welches erst im folgenden Zeitraum mit Uri in Verbindung trat, stand wohl von ältester Zeit her unter der Grundherrschaft des Klosters Dissentis in Rhätien [35]).

---

[31]) Urk. bei Herrg. Nr. 336.

[31 a]) Hisely S. 309 scheint in den Urkk. v. 1316, 1324 (Tschudi I. 277, 300) und 1326 (Kurz S. 500. Kopp Urkk. S. 31) grundherrliche Rechte Oesterreichs in Uri erblicken zu wollen. Allein die beiden erstern lauten zu allgemein, als daß aus ihnen mit Sicherheit etwas geschlossen werden könnte, und die richtige Erklärung der letztern wird unten B. II. Cap. 1. N. 12 folgen. Entscheidend dürfte der Umstand sein, daß sowohl bei der Kundschaftaufnahme von 1334 (Tschudi I. 334), als auch in dem Schiedsurtheile von 1351 (A. S. Beil. 15) nur von Rechtsamen Oesterreichs in Schwyz und Unterwalden, nicht aber in Uri die Rede ist.

[32]) Urk. im Geschfr. II. 75, vergl. ebenda S. 11, 12.

[33]) Siehe die Auskäufe unten B. II. Cap. 1. §. 2.

[34]) Urkk. im „Versuch" Regesten Nr. 121, 123 (abgedruckt S. 104). Conrad Engelberg, der die Güter „ad manus" des Abtes einem Hörigen desselben übergab, war vielleicht ein Hintersasse der Abtei Zürich, da die Uebertragung durch den Meier von Silenen vollzogen wurde.

[35]) Landrechtsbrief von 1410 bei Schmid II. 25, vergl. mit Urk. v. 1300 ebenda S. 213, welche sich wahrscheinlich auf Ursern bezieht.

II. Schwyz.

Im alten Lande Schwyz ist die Gegend diesseits (östlich) von derjenigen jenseits (westlich) der Platten (einer felsigen Anhöhe an der Straße von Schwyz nach Steinen) zu unterscheiden. Wie wir unten (Cap. 3) sehen werden, war die erstere von einer beträchtlichen Zahl freier Grundeigenthümer bewohnt, so daß man sich die Besitzungen geistlicher und weltlicher Herren daneben nicht zu ausgedehnt denken darf. Schon in sehr alter Zeit besaß das Kloster Einsiedeln, durch Vergabung des Grafen Luito von Toggenburg, einige kleine Güter zu Schwyz. Dazu erwarb es um's Jahr 970 durch Tausch den Meierhof, welchen das Gotteshaus Pfäfers daselbst inne gehabt hatte und der nach einer spätern Urkunde [36]) zu Ibach lag, sowie nachher (im XI. Jahrhundert) zwei Huben von Graf Ulrich von Lenzburg [37]). Auch das Stift Schännis (im Gaster) hatte wahrscheinlich das Gut, welches es zu Schwyz besaß [38]), durch die Freigebigkeit der lenzburgischen Grafen, seiner Schirmherren, erworben. — Diese kommen auch noch in den Gränzstreitigkeiten mit Einsiedeln, deren die kaiserlichen Urtheilssprüche von 1114 und 1144 [39]) erwähnen, als Grundeigenthümer zu Schwyz vor. In dem erstern sind es die Brüder Rudolf von Lenzburg und Arnold von Baden; in dem letztern Ulrich, Rudolfs Sohn, Markgraf von Toskana, und seine Miterben (»cohaeredes«), worunter man entweder blos seine Geschwister oder zugleich auch seine Vettern von der Baden'schen Linie verstehen kann. Graf Ulrich starb kinderlos, der Letzte seines Stammes, im Jahr 1172, und es fehlt uns an sichern Aufschlüssen darüber, wie er beerbt wurde. Nach Otto's von St.

---

36) Faßbind I. 41.

37) Lib. Heremi im Geschfr. I. 109, 110, 121, 410. Vergl. Urk. v. 972 bei Neug. Nr. 762. Ganz irrig versteht diese Burkhard im Archiv IV. 99, indem er von einem, der Kirche Meilen zugehörigen Hofe zu Schwyz spricht.

38) Urkk. v. 1045 bei Herrg. Nr. 177, v. 1178 bei Ambrosius Eichhorn Nr. 56.

39) Urkk. bei Tschudi I. 54, 68, Herrg. Nr. 195, 223. In der erstern heißt es: „Quod Rodolfus et Arnolfus Comites et Cives de Villa Suites certos fines ejusdem Cellae invaserint, haereditariam partem ibi semet habere affirmantes, eo quod eorum inarvales agri heremo, in qua constructa est, videntur esse allimitantes.“

Blasien [40]) Erzählung scheint angenommen werden zu müssen, daß Kaiser Friedrich I. für seinen Sohn Pfalzgraf Otto von Burgund nicht bloß die Reichslehen, welche durch Ulrichs Tod ledig fielen, sondern auch einzelne seiner Allodien erwarb; indessen ist dieselbe keineswegs mit Nothwendigkeit auf alle seine Güter zu beziehen. Nach Tschudi (I. 86) und Müller (B. I. Kap. 14. N. 88) fielen Ulrichs Allodien seiner Base Richenza von Baden, Gemahlin des Grafen Hartmann von Kyburg, zu; allein diese Nachricht verdient wenig Glauben, wenn, wie höchst wahrscheinlich ist [41]), Ulrichs Schwester Judenta sich dem Grafen Adalbert von Habsburg vermählt hatte, daher nähere Erben aus diesem Hause vorhanden waren. Man darf also wohl vermuthen, daß, wie Tschudi nachher (S. 172) selbst anzunehmen scheint, einzelne lenzburgische Güter, darunter namentlich auch diejenigen zu Schwyz, dem Hause Habsburg zufielen [42]). Daraus würde sich erklären, daß Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg im Jahr 1247 [43]) als „Herr" (Dominus) in Schwyz erscheint, und daß sein Sohn Eberhard 1272 [44]), neben kyburgischen Gütern seiner Gemahlin, aus dem Seinigen Besitzungen zu Schwyz an Graf Rudolf, den nachherigen König, verkaufte. Daß übrigens in der Urkunde von 1278 [45]), durch welche König Rudolf der mit seinem

---

[40]) Vergl. v. Mülinen im Geschichtforsch. IV. 138 H. Escher in der Encyklopädie v. Ersch und Gruber Art. „Eidgenossenschaft" S. 81.

[41]) v. Mülinen a. a. O. S. 107. Göldlin S. 16.

[42]) Vergl. Heusler im Schw. Mus. III. 277.

[43]) Urk. bei Schöpflin Als. dipl. I. 484, Businger I. 437, Hisely S. 403. Ueber das richtige Datum s. Kopp Gesch. II. 146.

[44]) Auszug einer Urkunde in dem Badner Repertorium zu Wien, bei Kopp Gesch II. 741; über das Alter desselben vergleiche die Bemerkungen auf S. 738, durch welche die gegen die Echtheit dieses Beleges erhobenen Einwendungen beseitigt sind. Für dessen Echtheit spricht überdies die Urkunde von 1278, s. N. 45, welche Eberhard als frühern Besitzer eines Theiles der dort genannten Herrschaften bezeichnet, so wie die übereinstimmende Erzählung bei Justinger S. 62.

[45]) Lichnowsky I. 471, Heusler a. a. O.: „Vallem in Swize cum curiis de Kyburg et de Ureburg." Vergl. den Pfandrodel v. 1281 bei Kopp Gesch. II. 331: „Item de liberis hominibus de Switz mar. lx. — — — De curia Froburg mar. xiij. De curia Kiburg mar. xv." Dem Hause Kyburg weist auch Justinger S. 61 für die ältere Zeit grundherrliche Rechte in Schwyz und Unterwalden an. Die froburgischen Besitzungen zu Schwyz wurden, nach einem Urkundenauszuge des Badner Repertoriums bei Kopp a. a. O. S. 739, von Graf Hartmann dem Hause Habsburg abgetreten.

Sohne Hartmann verlobten Prinzessin Johanna von England eine beträchtliche Zahl alamannischer Herrschaften, darunter auch Schwyz, als Witthum anwies, die habsburgischen Höfe daselbst nach Kyburg und Froburg benannt werden, scheint anzudeuten, daß diese Grafengeschlechter, beide durch ihre Frauen mit dem Hause Lenzburg verwandt, in einer frühern, nicht näher zu bestimmenden Zeit Besitzer derselben waren. Zu Ende des XIII. Jahrhunderts waren jedenfalls die sämmtlichen grundherrlichen Rechte in Schwyz, welche im XII. den Grafen von Lenzburg zugestanden hatten, im Besitze des Hauses Habsburg-Oesterreich, und diese Rechtsame sind unter den „Höfen" der Herzoge zu verstehen, auf welche sich die Verhandlungen von 1334 und 1351 (N. 31 a) beziehen.

Neben den schon erwähnten kommen noch folgende Gotteshäuser als Grundeigenthümer im Lande diesseits der Platten vor: Muri besaß Wiesen zu Kaltbach (Kalpach, Chalpac) bei Schwyz und zu Hopfreben [46]), Engelberg Güter zu Brunnen [47]), Beromünster solche zu Morschach, welches damals noch mit dem benachbarten Sissikon zum Thale Uri gerechnet wurde [48]), und Kappel zu Schwyz [49]).

Jenseits der Platten fällt zuvörderst, seines großen Umfanges wegen, der obere Hof zu Arth in die Augen, welcher die Dörfer und Weiler Oberdorf (Oberrath), Goldau, Busingen, Lowerz, Genkingen und Rötten umfaßte [50]), von denen mehrere nun durch den Bergsturz von 1806 verschüttet sind. Von diesem Hofe wissen wir mit Bestimmtheit nur, daß er zu Ende dieses Zeitraumes dem Hause Oesterreich gehörte, welches ihn 1272 [51]) von der Gräfin Anna von Kyburg, Gemahlin Eberhards von

---

[46]) Acta Murens. bei Herrg. I. 329, 331. Urkk. v. 1179 und 1189 ebenda II. Nr. 243, 252. Vergl. Faßbind I. 44, der wohl irriger Weise auch den zwischen Wolfenschießen und Grafenort in Unterwalden gelegenen Fallenbach in's Kirchspiel Jngenbohl verlegt.

[47]) Urbar im „Versuch" S. 130. Vergl. Urk. v. 1125 bei Tschudi I. 60.

[48]) Urk. v. 1261 bei Schmid I. 224.

[49]) Urkk. bei Kopp Gesch. II. 310.

[50]) Oesterr. Urbar bei Zay S. 8.

[51]) Auszug, s. N. 44. Es ergibt sich daraus die Unrichtigkeit der Tschudi'schen Erzählung (I. 201—203), König Rudolf habe ihn von Murbach erworben, — einer Nachricht, welche schon durch den Kaufbrief von 1291 (Neug. Nr. 1046, Geschfr. I. 208) selbst entkräftet wird, der unter den mit Luzern verkauften Höfen Arth nicht aufzählt.

Habsburg, gekauft hatte. Mit hoher Wahrscheinlichkeit läßt sich indessen annehmen, daß derselbe an das Haus Kyburg durch Erbschaft von den Grafen von Lenzburg gelangt war. Diese besaßen im Jahr 1036 [52]) auch den Hof im Niederdorf zu Arth (»in loco qui dicitur Arta, una curtis ad S. Georgium cum ecclesia«), welcher von Graf Ulrich dem jeweiligen Kastvogt von Beromünster zugeschieden wurde. Ob dieses Gotteshaus selbst nachher den niedern Hof erwarb, wissen wir nicht, hingegen geht aus dem Urbar (s. N. 50), welches dem Hause Oesterreich daselbst bloß »Düb vnd Fräffel«, nicht aber »Twing vnd Bann« anweist, mit Bestimmtheit hervor, daß derselbe zu Ende dieses Zeitraumes einem andern Grundherrn zustand [53]). Möglich wäre es, daß dieses die Freiherrn von Sax waren, welche 1295 [54]) einen Hof zu Arth als Reichslehen besaßen und damit wieder die Edeln von Grünenberg belehnten.

Zu dem obern Hofe Arth gehörte auch das Schweigersgut zu Steinen. Im Uebrigen soll dieses Dorf, nebst Steinenberg, Sattel, Bibereck und Rothenthurm, nach der Ueberlieferung, welche durch eine Urkunde von 1310 unterstützt wird [55]), unter der Grundherrschaft der Grafen von Lenzburg, dann derer von Habsburg gestanden haben, bis im Jahr 1269 die Kirchgenossen sich von Graf Eberhard loskauften.

An das innere Land Schwyz, welches selbst nur allmählig zu einem Ganzen sich bildete, schlossen sich im folgenden Zeitraume verschiedene Thäler und Landschaften an, welche gegenwärtig die äußern Bezirke genannt werden. Wir müssen diese hier, da sie unter sich in keinem Zusammenhange standen, gesondert betrachten.

1) Die gänze Gemeinde (omnis vicus) Gersau gehörte in älterer Zeit dem Kloster Muri; später hatte dieses nur noch ge-

---

52) Urk. bei Neug. Nr. 821. Herrg. Nr. 173.

53) Auch hierin also erweist sich die Angabe Tschudi's (a. a. O.), nach welcher König Rudolf diesen Hof von Beromünster erwarb, als unrichtig. — Kopp Gesch. II. 329, 330 hat zwar in einer Anmerkung das verschiedene Rechtsverhältniß der beiden Höfe berührt, jedoch im Texte dieselben nicht auseinander gehalten.

54) Urk. bei Zay S. 22.

55) Tschudi I. 172, 254.

wisse Besitzungen daselbst [56]), zu denen es im Jahr 1210 [57]) andere durch Tausch von Graf Rudolf von Habsburg erwarb. Das Haus Oesterreich besaß indessen auch noch zu Ende dieses Zeitraumes einen Hof in Gersau [58]).

2) Der Hof Küßnach, zu welchem auch die Dörfer Haltikon und Immensee gehörten und dessen Meierei zu Lupferschwyl lag [59]), gelangte im IX. Jahrhundert durch eine Vergabung des reichen alamannischen Edeln Recho an das Stift Luzern [60]), dann mit diesem zugleich an das Gotteshaus Murbach im Elsaß, endlich durch den Kauf von 1291 (s. N. 51) an die Herzoge von Oesterreich. Andere Güter daselbst hatte Muri im XI. Jahrhundert von Graf Wernher von Habsburg erworben [61]), und die jüngere Linie dieses Hauses, welcher die nahe Feste Neu-Habsburg gehörte, hatte noch zu Ende dieses Zeitraumes Hintersassen zu Küßnach [62]). Endlich besaß auch Engelberg Grundeigenthum daselbst [63]).

3) Die Waldstatt Einsiedeln wurde vom Herzoge Hermann von Alamannien um's Jahr 943 von den Herren von Rapperswyl, welche sie als Reichslehen besaßen, angekauft und als freies Eigenthum dem neuen Kloster geschenkt, welches damals in dieser Wildniß erbaut wurde [64]). Kaiser Heinrich II. bestätigte 1018 [65]) diese Schenkung und dehnte sie bis an die Wasserscheide aus, so daß auch noch die obern Thäler der Sihl und der Alp dazu gehört hätten; indessen wurden diese bald nachher von den Schwyzern in Besitz genommen und ungeachtet kaiserlicher Urtheilsprüche

---

[56]) Acta Murens. bei Herrg. I. 329, vergl. Urkk. v. 1179 und 1189 ebenda Nr. 243, 252.

[57]) Urk. ebenda Nr. 263.

[58]) Oesterr. Urbar bei Müller B. II. Cap. 5. N. 3.

[59]) Urk. v. 1302 bei Kopp Urkk. S. 58, v. 1402 im Archiv Schwyz. Oesterr. Urbar.

[60]) Urk. im Geschfr. I. 158, bei Neug. Nr. 322. Recho selbst trat wahrscheinlich nachher in das Kloster ein und wurde dessen Abt, s. ebenda Nr. 330.

[61]) Acta Murens. a. a. O. S. 304, 305, 329. Urkk. v. 1179 und 1189 a. a. O.

[62]) Urk. v. 1302 a. a. O.: „Die lut die gen habspurg hoerent — — — die in der vogty ze kussnach gesessen sint." Vergl. Urk. v. 1284 in Geschfr. I. 64.

[63]) Urbar im „Versuche" S. 127.

[64]) Lib. Heremi im Geschfr. I. 102, 397.

[65]) Urk. bei Tschudi I. 52.

nicht mehr herausgegeben. In dem beschränktern Umfange des jetzigen Bezirks Einsiedeln aber kömmt neben dem Stifte kein anderer Grundeigenthümer vor.

4) Ebenso war in den Höfen Pfäffikon und Wolrau das Gotteshaus Einsiedeln ausschließlicher Grundherr. Schon der erste Abt, Eberhard der Einsiedler, hatte um's Jahr 947 die Weiler Bäch (»Bächu«) und Freienbach gekauft [66]). Darauf schenkte 965 [67]) Kaiser Otto der Große dem Stifte den, vom Kloster Seckingen eingetauschten Hof auf der Insel Ufnau, zu welchem neben andern Ortschaften am Zürichsee auch Pfäffikon gehörte. Zu Wolrau hatte Einsiedeln 1210 einen Ministerialen, welcher auch zu Trachslau an der Alp ein Lehen besaß [68]). Ein anderer Ministeriale des Stiftes, Konrad der Truchsäß von Hombrechtikon, hatte demselben schon 1196 Güter zu Wolrau und Hurden vergabt [69]). Aus allen diesen Besitzungen entstanden die grundherrlichen Höfe Pfäffikon und Wolrau, wie sie zu Anfange des XIV. Jahrhunderts vorkommen [70]).

5) Auch in der March war das Stift Einsiedeln sehr begütert. Schon um's Jahr 960 erwarb es von Graf Konrad von Lenzburg und seiner Gemahlin Grundeigenthum zu Wangen, gleichzeitig oder bald nachher von einem Grafen Kerhart und seinem Sohne Hartmann, Bischof von Chur, Besitzungen im Wäggithal, von anderer Seite her solche zu Altrapperschwyl (welche nachher die Grafen dieses Namens zu Lehen trugen), zu Rüti bei Tuggen und zu Sibnen (Sibeneichen). Das Dorf Schübelbach wurde gegen Güter im Linzgau eingetauscht [71]). Wernher von Schübelbach, welcher 1217 [72]) vorkömmt, war ohne Zweifel des Klosters Lehen- oder Dienstmann. So war auch Reichenburg, von Alters her Einsiedelns Eigenthum, Lehen dortiger

---

66) Lib. Heremi a. a. O. S. 102.

67) Urk. bei Neug. Nr. 756.

68) Lib. Heremi a. a. O. S. 146.

69) Ebenda S. 144, 393, vergl. S. 115.

70) Bericht des Abts Hanns von Schwanden im Geschfr. II. 150.

71) Lib. Heremi a. a. O. S. 110, 111, 391, 406, 408, 410, 415. Vergl. Urk. v. 972 bei Neug. Nr. 762.

72) Urk. bei Herrg. Nr. 273, Tschudi I. 114.

Edeln [73]), denen zu Ende dieses Zeitraumes die Meier von Windeck nachfolgten [74]). — Höfe zu Wangen und zu Tuggen waren schon im Jahr 844 [75]) von dem alamannischen Edeln Wolfhard dem Kloster Bobio in Italien, der Grabstätte des heil. Columban, welcher das Christenthum in diesen Gegenden verbreitet hatte, vergabt worden. Von demselben gelangten sie höchst wahrscheinlich durch Kauf oder Tausch an das näher gelegene Gotteshaus Pfäfers, welches wir schon 998 [76]) im Besitze des Dorfes Tuggen finden. Zu Ende des Zeitraumes war dieser Hof, zu welchem auch Grinau gehörte [77]), Lehen der Grafen von Rapperswyl [78]), doch wohl nur, wie die einsiedlischen Höfe, hinsichtlich der Vogtei [79]). — Das benachbarte Frauenkloster Schännis besaß im Jahr 1045 [80]) Höfe zu Nuolen und Buttiken (Butinchoven) und 1178 [81]) überdies noch Güter zu Sibnen. — Dem Frauenmünster in Zürich gehörte der Hof zu Galgenen, welchen zu Ende dieses Zeitraumes die Grafen von Habsburg-Rapperswyl zu Lehen hatten [82]). — Endlich ersehen wir aus einer Urkunde von 1330 [83]), daß Letztere andere Güter in der March von den Klöstern Reichenau und St. Gallen zu Lehen, sowie im Wäggithal Eigen besaßen.

III. Unterwalden.

Die Natur selbst hat dieses Land in zwei verschiedene Thäler getrennt, welche, seitdem sie sich zu zwei von einander unabhängigen Freistaaten ausgebildet haben, Ob- und Nidwalden (ob und nid dem Kernwald) genannt werden. Wir wollen daher dieselben hier gesondert betrachten.

---

73) Hartmann S. 352. Vergl. Urk. v. 1283 bei Kopp Gesch. I. 898: „Swigerus de Richenburch."

74) Urk. v. 1316 bei Tschudi I. 280.

75) Urk. bei Neug. Nr. 306.

76) Urk. bei Ambr. Eichhorn Nr. 29, vergl. ebenda Nr. 40 (J. 1116): „Cum villa Tuconia et adiacentiis suis."

77) Offnung bei Grimm Weisth. I. 187.

78) Urk. v. 1282 bei Herrg. Nr. 612.

79) Bericht des Abts Hanns von Schwanden a. a. O.

80) Urk. bei Herrg. Nr. 177.

81) Urk. bei Ambr. Eichhorn Nr. 56.

82) Urbar im Fraumünster-Archiv.

83) Tschudi I. 316.

A. In Obwalden kommen folgende Grundherrschaften vor: 1) Zugleich mit Küßnach (s. N. 60) kamen durch Recho's Schenkung Höfe zu Sarnen, Giswyl (»Kysawylare«) und Alpnach an das Gotteshaus Luzern. Giswyl und Alpnach gelangten, wie Küßnach, unter die Herrschaft der Abtei Murbach und wurden von dieser 1291 an Oesterreich verkauft. Dagegen muß Sarnen, welches niemals unter den murbachischen Höfen genannt wird [84]), bei'm Stifte Luzern verblieben sein [85]), wenn es nicht, wie die Sage berichtet [86]), an die Edeln von Aa überging. — 2) Die reichen Besitzungen, welche die Grafen von Lenzburg auch in Obwalden hatten, gingen durch ihre Freigebigkeit alle an das Stift Beromünster über. Ulrich der Reiche schenkte im Jahr 1036 [87]) den untern Hof zu Sarnen, wahrscheinlich in dem jetzigen Weiler Bitzigkofen gelegen, sowie seine Güter zu Alpnach und Kerns. Ein späterer Graf Ulrich (vermuthlich der VII. dieses Namens, der um's Jahr 1080 starb) vergabte den Hof Sachseln [88]). In dem kaiserlichen Schirmbriefe von 1173 [89]) werden fernerhin Güter zu Barmetteln (Margumetlen) bei Sachseln und am Gestad, und in einem Urbar des Stiftes von 1303 [90]) zwei weitere Höfe zu Sarnen genannt, von denen der eine zu Kilchhofen, der andere wahrscheinlich am Stalden lag. — 3) Das Kloster Muri besaß Güter und Alpen zu Sarnen, zu Kerns, im Melkthale und am Schwarzenberg [91]). — 4) Das Gotteshaus St. Blasien im Schwarzwalde hatte Besitzungen zu Kerns [92]). — 5) Das Stift Engelberg kaufte

---

84) Vergl. z. B. die Urk. v. 1286 im Geschfr. I. 67.

85) Urk. v. 1307 ebenda S. 380: „Frumentum in Sarnon."

86) Businger I. 24. Die niedere Burg zu Sarnen, von der hier die Rede ist, war eben, wie Tschudi I. 110 berichtet, der Sitz des luzernischen Hofes. — Vergl. Urk. v. 1213, s. N. 106: „Arnoldus de A.", Ministeriale des Klosters Murbach; v. 1257 bei Kopp Gesch. II. 228: „Dominus" Walter von Aa.

87) Urk. bei Neug. Nr. 821.

88) Calendarium bei Göldlin S. 35. Vergl. v. Mülinen a. a. O. S. 84.

89) Urk. bei Herrg. Nr. 242, Göldlin S. 40. Vergl. Kopp Gesch. II. 205.

90) Göldlin S. 41. Vergl. Businger I. 26.

91) Acta Murens. a. a. O. S. 305, 330.

92) Urk. v. 1173 bei Neug. Nr. 877.

1236 [93]) von den Freiherren von Eschenbach für 36 Mark den Hof zu Hunnwyl bei Giswyl, welcher den Edeln Heinrich und Ulrich von Hunnwyl verpfändet war. Walther und Margaretha, des Letztern Nachkommen, behaupteten noch 1279 [94]) denselben vom Kloster zur Erbleihe zu besitzen, ließen sich aber mit 15 Mark für ihre Ansprüche auskaufen. Güter zu Alpnach, am Gestad, zu Kägiswyl, am Schlieren- und Schwarzenberg kaufte Engelberg um's Jahr 1307 [95]) von den Kellnern von Sarnen. — 6) Graf Rudolf von Habsburg erwarb von diesem Kloster durch Tauschvertrag von 1210 [96]) die Besitzungen zu Sarnen, welche demselben von Ritter Walther von Reiden zugewendet worden. Als Rudolfs Söhne sich in die väterliche Erbschaft theilten, fiel Sarnen dem jüngern, Rudolf von Habsburg-Laufenburg, zu [97]). Seine Söhne verkauften 1257 [98]) Güter zu Sarnen, Alpnach und Käziswyl an verschiedene Landleute, ihre „Getreuen." Wie indessen noch im Jahr 1300 [99]) Graf Rudolf andere Güter im Kirchgange Alpnach besaß, welche Ritter Heinrich von Winkelried, genannt Schruthan, von ihm zu Lehen trug; so dürften auch solche zu Sarnen im Besitze der jüngern habsburgischen Linie verblieben und von dieser an die ältere veräußert worden sein. Wir finden wenigstens im Jahr 1338 [100]) das Haus Oesterreich im Besitze eines „Hofes zu Sarnen." — 7) Die Freiherren von Wolhusen hatten Besitzungen zu Alpnach, welche der Ritter Peter von Strittschwanden von ihnen zu Lehen trug, und verkauften dieselben 1257 [101]) dem Meister Heinrich von Kerns. Ob sie später noch neben der Vogtei daselbst Grundeigenthum behielten, geht aus dem Loskaufe von 1368 [102]) nicht mit Bestimmtheit hervor.

B. Nidwalden und Engelberg. 1) In dem stillen Thale am Fuße des Titlis, wo die Aa Nidwaldens entspringt, stiftete

---

93) „Versuch" Regesten Nr. 48. Kopp Gesch. II. 226.

94) Urk. im Geschfr. I. 306.

95) Urk. ebenda S. 41. Vergl. das Urbar, s. unten N. 109.

96) Urk. bei Tschudi I. 110. Walther von Reiden kömmt vor in der Urk. v. 1168 bei Kopp Gesch. II. 713.

97) Urk. v. 1247, s. oben N. 43.

98) Urkk. bei Herrg. Nr. 411, Kopp Gesch. II. 204.

99) Urk. bei Herrg. Nr. 689.

100) Urk. bei Tschudi I. 338.

101) „Versuch" Regesten Nr. 83. Kopp Gesch. II. 205.

102) Urk. bei Tschudi I. 469.

der Freiherr Conrad von Sellenbüren in den Zeiten Kaiser Heinrich's IV. das Kloster Engelberg, und schenkte demselben dieses Thal, sowie Höfe zu Buchs und zu Stans [103]. Es erwarb ferner im Jahr 1210 [104] von dem Stifte Muri durch Vermittlung des Grafen Rudolf von Habsburg den Hof Grafenort am Niederberge, um die nämliche Zeit andere Güter daselbst von den Grafen von Froburg [105], und 1213 [106] vom Kloster Murbach die Besitzungen am Wiesenberg und am Fallenbach, welche früher der Meier von Stans zu Lehen getragen hatte. Die Grafen von Froburg, vorzügliche Wohlthäter des Stiftes, traten nachher im Jahr 1240 die Güter innerhalb der Beinstraße, in der Metteln und zu Büelen gelegen, welche die Edeln von Büren von ihnen zu Lehen gehabt, 1241 zwei Grundstücke, deren eines in der Nähe des Klosters lag, 1278 Güter zu Stans und 1280 solche am Niederberge, Lehen deren von Wolfenschießen, an Engelberg ab [107]. Die Freiherren von Briens-Rinkenberg aber, welche schon 1252 ein Eigengut zu Büren für 40 Mark an Heinrich Blasi verkauft hatten, übertrugen dem Gotteshause 1283 ihre grundherrlichen Rechte am Bürgenberg [108]. Endlich waren auch in der Schenkung des Ritters Rudolf von Schauensee (s. oben N. 32) Güter in der Kirchhöre Buchs und am Bürgen begriffen, welche für Engelberg bestimmt waren. Ein altes Urbar des Klosters, welches wohl nicht über den Anfang des XIV. Jahrhunderts hinauf gesetzt werden darf [109], zählt folgende Besitzungen in Nidwalden auf: Emmatten (Emoutin), der Hof Buchs, Eisenring (Hisenaringin), Beckenried (Buccinried), Bürgenstad, Wylen (in deme Wilare), Stansstad, Oedwyl (Ottwile), Mutterschwanden (Moutirswanch), Rotz-

[103]) Urk. v. 1125 ebenda S. 59, bei Herrg. Nr. 201. Vergl. Urk. v. 1184, angeführt im „Versuche" S. 10, 14.

[104]) Urkk., s. oben N. 57 und 96. Vergl. Businger I. 178.

[105]) Urk. v. 1213 bei Tschudi I. 112, Herrg. Nr. 267.

[106]) Urk. bei Herrg. Nr. 269, vergl. ebenda Nr. 255.

[107]) Businger I. 180, 181. Kopp Gesch. II. 198, 199.

[108]) „Versuch" Regesten Nr. 71, 117.

[109]) Ebenda S. 106, 127 ff. Wenn man die hier enthaltenen Namen mit denjenigen vergleicht, welche Businger I. 157 aus einem um's Jahr 1150 zusammengetragenen Zinsrodel geschöpft haben will, so sieht man deutlich, daß ihm keine andere Quelle vorlag, als eben dieses Urbar, welches er nur in eine zu frühe Zeit verlegt.

berg, Niederdorf, Oberdorf, Waltersberg, Wolfenschießen, Hofstetten, Wiesenberg, Dallenwyl (Telliwilare), Ober- und Niederrickenbach. — 2) An den meisten dieser Orte besaß auch Muri Güter, und in den obern Gegenden viele fruchtbare Alpen. Grundstücke zu Stansstad und im Thale Engelberg hatte es von einem Hörigen des Grafen von Habsburg erworben [110]. — 3) Das Gotteshaus Murbach-Luzern hatte einen Hof zu Stans [111], welchen es 1291 [112] an Oesterreich verkaufte. Dieses kann aber dadurch nur Hoheitsrechte erlangt haben, das Eigenthum aber oder wenigstens die Nutzung desselben muß, wie aus dem Hofrechte von Stans [113] und einem Zinsrodel von 1314 [114] erhellt, bei der Propstei Luzern verblieben sein. Zu diesem Hofe gehörten auch Güter zu Oberdorf, Wolfenschießen, Altzellen, Oedwyl, Stansstad, Rickenbach, Kersiten, Hergiswyl, so wie die Alp Morschfeld bei Beckenried [115]. — 4) Das Stift Einsiedeln hatte, in Folge einer Vergabung des Freiherrn Hugo von Tettnang um's Jahr 1019, einen Hof zu Buchs inne [116]. — 5) Die Grafen von Habsburg besaßen, nach verschiedenen schon erwähnten Veräußerungen an Gotteshäuser, noch Güter in den Kirchspielen Stans und Buchs, welche bei der Theilung an die jüngere Linie übergingen [117]. Die Güter am Bürgen, welche Ritter H. von Wluelingen [118] zu Erbrecht von ihnen besaß, ver-

---

[110]) Acta Murens. a. a. O. S. 329, 330. Genannt werden: Stans, Mutterschwanden, Wylen, Hofstetten, Buchs, Emmetten, Wolfenschießen, Ober- und Niederrickenbach; die Alpen Bauen (Niederbauen bei Emmetten), Oberalp (bei Wolfenschießen), Horn (Hörnli, ebenda), Kernalp (ebenda), Sinsgau (bei Oberrickenbach), Trüepensee („Tropfense," am Fuße des Titlis), Lautersee (an der Storegg). Vergl. Gemälde der Schweiz Bd. VI.: Kanton Unterwalden, im topographischen Abschnitte.

[111]) Urkk. v. 1234 bei Schöpflin Als. Dipl. Nr. 471, v. 1286 im Geschfr. I. 67.

[112]) Urk., s. oben N. 50.

[113]) Kopp Gesch. II. 126.

[114]) „Census prepositure Lucernensis" ebenda S. 128.

[115]) Urk. v. 1278 im Geschfr. I. 201.

[116]) Lib. Heremi a. a. O. S. 121, 395.

[117]) Urk. v. 1239 bei Herrg. Nr. 311, wo das „hus (Thurm, Burg) ze Stannes" ausdrücklich genannt wird.

[118]) Wülflingen bei Winterthur?

gabte dieser mit ihrer Zustimmung 1256[119]) den Spitalbrüdern zu Hohenrain (Kanton Luzern). Andere habsburgische Besitzungen zu Stans und Buchs verkaufte Graf Eberhard 1272 (s. N. 44) seinem Vetter Rudolf, dem nachherigen Könige und Begründer des Hauses Oesterreich, welches wir auch im Besitze von Twing und Bann, d. h. der Grundherrschaft zu Hergiswyl finden[120]). Noch andere scheinen bei Eberhards Bruder, Gottfried von Habsburg-Laufenburg, verblieben zu sein, dessen Sohn Rudolf noch im Jahr 1300[121]) als Grundeigenthümer in den beiden Kirchspielen vorkömmt. — 6) Die Freiherren von der Balm (im Kanton Solothurn) verkauften 1279[122]) ihr Eigen zu Buchs, welches Ritter Wernher von Buchs zu Lehen trug, dem Heinrich von Malters, Meier zu Stans. — 7) Neben diesem Ministerialen besaßen noch zwei Andere Grundeigenthum in Nidwalden: der Kellner von Sarnen zu Kersiten[123]), und der Kellner von Kriens, Bürger zu Luzern, ein Gut in der Kirchhöre Buchs, welches durch seine Gemahlin und deren Erbin an das Nonnenkloster Oetenbach in Zürich überging[124]). — 8) Adelheid von Bidertan (im Sungau), Wittwe des Ritters von Walden, besaß ein Gut zu Buchs, welches sie 1275[125]) dem Thomas von Rechenriet verkaufte.

IV. Glarus.

Nach der Legende vom heil. Fridolin, welcher zuerst das Christenthum im Thale Glarus verkündigte, soll dieses ihm von zwei alamannischen Edeln, Urso und Landolf, für sein neugestiftetes Frauenkloster Seckingen geschenkt worden sein. Diese Nachricht hat zwar an sich nichts Unwahrscheinliches, sondern stimmt im Gegentheil mit manchen gleichzeitigen Vergabungen, namentlich der oben erwähnten der benachbarten Höfe Wangen und Tuggen überein; doch mangelt es der Quelle, in welcher sie auf uns gekommen, an jeglicher Glaubwürdigkeit. Das »miraculum de Sancto

---

[119]) Urk. bei Kopp Urkk. S. 7.
[120]) Oesterr. Urbar, s. Kopp Gesch. II. 128.
[121]) Urk., s. N. 99.
[122]) Urk. im Geschfr. I. 60.
[123]) Urk. v. 1313 ebenda S. 70.
[124]) Urk. v. 1276, angeführt bei Kopp Gesch. II. 177.
[125]) „Versuch" Regesten Nr. 105.

Fridolino« nämlich, welches die Schenkung des Thales Glarus erzählt, ist nichts als ein späterer Zusatz zu der im X. Jahrhundert abgefaßten, jedoch selber von Verstößen gegen die urkundliche Geschichte wimmelnden Lebensbeschreibung Fridolins von Balther [126]). Es bleibt daher ungewiß, ob Glarus durch die Freigebigkeit alamannischer Edeln oder aber, wie J. C. Füßli [127]) vermuthet, der karolingischen Könige an Seckingen gelangt sei. Sicher ist es dagegen, daß diesem Kloster ungefähr seit dem Anfange des X. Jahrhunderts die Grundherrschaft über das ganze Thal Glarus, d. h. über den jetzigen Kanton, mit Ausschluß der Gemeinden Kerenzen, Bilten und des größern Theils von Niederurnen, zustand. Der Sitz und Mittelpunkt des seckingischen Hofes zu Glarus war ursprünglich die Burg bei dem jetzigen Flecken, an deren Stelle nun eine Kapelle steht, später die Meierei daselbst [128]). Um die Mitte des XIII. Jahrhunderts war, etwa zwanzig Jahre lang, das Meieramt des Sernfthales von demjenigen des Hauptthales getrennt [129]). Vasallen Seckingens waren die Freiherren von Schwanden, welche die dortige Burg mit den umliegenden Dörfern, sowie die Edelknechte von Schwändi, von Sool, von Näfels und von Urannen (Urnen), welche ebenfalls Burgen und Güter von der Aebtissin zu Lehen trugen [130]).

In Niederurnen, Bilten und am Ußbühl (»Uspo«) hatten in älterer Zeit vorzüglich die Grafen von Lenzburg große Besitzungen, welche durch ihre Vergabungen in den Jahren 1085, 1097 und 1127 an das nahe Kloster Schännis übergingen [131]). Ihre Erben, die Grafen von Kyburg, kommen zwar noch 1241 [132]) als Grundeigenthümer zu Bilten vor, doch dürften auch ihre Besitzungen nachher an Schännis übergegangen sein, da in dem Loskaufsakte von 1412 [133]) drei Höfe des Klosters zu Bilten und am

---

126) Vergl. meine Abhandlung im Archiv III. 9, und Nachtrag dazu S. 398.

127) Staats- und Erdbeschreibung der Schweiz II. 30, vergl. die Zusätze III. 281.

128) Secking. Urbar ebenda S. 15.

129) Ebenda S. 51.

130) Ebenda S. 27, 48.

131) Urkk. bei v. Arx I. 246, v. Mülinen S. 88, Tschudi I. 61. Bulle von 1178 bei Ambrosius Eichhorn Nr. 56.

132) Urk. bei Herrg. Nr. 322.

133) Urk. bei Ambrosius Eichhorn Nr. 115.

Mühlebach erwähnt werden. Daneben scheinen auch die Meier von Glarus, Schudi genannt, Grundeigenthum in dieser Gemeinde besessen zu haben [134]), wie in Niederurnen die Edeln von Windeck, Meier des Stiftes Schännis [135]).

Ueber die Verhältnisse des Grundeigenthums am Berge Kerenzen (»Kirchizen«) besitzen wir nur wenige und unzusammenhängende Nachrichten. Nach einer Urkunde von 1282 [136]) gehörten Güter daselbst und auf Amden (»Andinen«) zu dem Hofe Benken, den Graf Rudolf der ältere von Rapperswyl von »des Hertzogen von Kernten Hussfrowen« zu Lehen getragen und dem Ordenshause Bubikon vergabt hatte. Nach einer andern von 1230 [137]) besaßen hingegen die Grafen von Kyburg Grundeigenthum an den beiden Bergen, und nach dem österreichischen Urbar gehörte der »Tagwan der lüte uf Kirichzen« mit Benken zu dem Hofe Schännis, welcher zu drei Vierteln dem dortigen Kloster, zu einem Viertel den Herzogen zustand.

V. Zug.

Ueber das ganze Gebiet des jetzigen Kantons Zug waren eine Menge von kleinern und größern grundherrlichen Höfen zerstreut. Fragen wir zuerst, was die geistlichen Stifter, großentheils in Folge von Uebertragungen von Seite weltlicher Großen, besaßen, und sehen wir dann nach, was später noch bei diesen verblieb.

Das Frauenmünster in Zürich erwarb von König Ludwig dem Deutschen, seinem Stifter, im Jahr 858 [138]) einen Hof zu Cham; andere Güter daselbst tauschte es 1037 [139]) von Kundelo, einem freien Alamannen, ein. Von ihm leitete Walther von Hünenberg den erblichen Besitz einer Hube zu Niedercham ab, welche er 1283 dem Kloster Frauenthal vergabte [140]). Ferner besaß die zürcherische Abtei einen Hof („Känlant, Huben und kleine Ge-

---

[134]) Vergl. die Urk. v. 1241, s. N. 133 und die Notiz von 1358 bei Ambr. Eichhorn S. 338.

[135]) Urk. v. 1321 in den Heer. Samml.

[136]) Im Staatsarchive Zürich, vergl. Kopp Gesch. II. 349.

[137]) Archiv V. 292.

[138]) Urk. bei Neug. Nr. 372.

[139]) Urk. bei Zapf Nr. 36.

[140]) Stadlin II. 33.

richte") zu Steinhausen[141]), so wie Güter zu Baar[142]). Endlich scheint dem Frauenmünster auch ein Hof zu Aegeri angehört zu haben[143]), wo indessen zu Anfange des folgenden Zeitraumes die Herzoge von Oesterreich, als Vögte, die wichtigsten Rechte ausübten[144]).

Andere Besitzungen im Thale Aegeri (Aqua Regia) erwarb das Kloster Einsiedeln um's Jahr 960 von den Grafen von Lenzburg[145]), sowie später durch Tausch vom Stifte Muri[146]). Es hatte zu Ende dieses Zeitraumes einen ausgedehnten Hof zu Aegeri[147]). Ferner wurden ihm um's Jahr 1050 von Graf Ulrich von Kyburg Güter zu Menzingen (»Mentzenheim«), sowie von verschiedenen Freien solche zu Baar, zu Oerlikon und zu Finstersee vergabt[148]). Die Grundbesitzung am letztern Orte, welche Freiherr Conrad von Rüschlikon (»Roselichon«, am Zürichsee) dem Stifte Engelberg geschenkt hatte[149]), ging von diesem 1232 durch Tausch an Kappel, dann 1239, mit andern Gütern dieses Klosters vermehrt, ebenfalls an Einsiedeln über[150]). Es hatte dieses Gotteshaus am Menzingerberge einen Dinghof zu Neuheim („Nühen"), zu welchem, außer Finstersee und Menzingen, die Weiler Hinterbül, Brättingen, Winzwylen, Oelegg, Bumbach und Bremen gehörten[151]).

---

141) Urbar aus dem XIV. Jahrhundert im Fraumünster-Archiv. Urk. von 1372 im Stadtarchiv Zug.

142) Urk. von 1313 im Fraumünster-Archiv.

143) Offnung v. J. 1407 (Stadtarchiv Zug) bei Grimm Weisth. I. 160: „Wir sind aber eigen des gotzhuses Zürich sant Felix und sant Regulen, und ze urkund dass wir der heilgen eigen sind, so gebent wir jerlich der aptissinn des gotzhuses Zürich dreissig rotten."

144) Vergl. darüber auch den Schiedsspruch von 1351 (A. S. Beil. 15): „ir (der Herzoge) hoeve ze Zug vnd ze Egri."

145) Lib. Heremi im Geschfr. I. 110, 391.

146) Acta Murens. a. a. O. S. 323.

147) Oesterr. Urbar bei Stadlin IV. 733. Bericht des Abts Hanns von Schwanden im Geschfr. II. 150.

148) Lib. Heremi a. a. O. S. 392, 398, 399, 405. Vergl. Stadlin III. 139.

149) Urk. von 1240 bei Herrg. Nr. 318.

150) Urkk. im Archiv Kappel, vergl. Stadlin III. 76 und „Versuch" Regesten Nr. 36, 53. Kopp Gesch. II. 338 gibt den Tausch von 1232 gerade umgekehrt an.

151) Oesterr. Urbar a. a. O. S. 734.

Das Kloster Muri erwarb bald nach seiner Stiftung wichtige Besitzungen in der heutigen Gemeinde Risch: Güter zu Walterten (»Waltra«), welche von den Edeln von Hünenberg (»Huinigen«) und von Buonas (»Buchennas«), so wie andere zu Gangolschwyl, Zwyern und Dersbach, welche theilweise von den Grafen von Habsburg herrührten [152]. Aus diesen verschiedenen Besitzungen bildete sich der Dinghof zu Gangolschwyl, dessen Umfang wir im folgenden Zeitraume kennen lernen werden. Auch in der Gemeinde Baar hatte Muri Güter zu Walterswyl, durch Vergabung des Grafen Adalbert von Habsburg [153]).

Das Frauenstift Schännis besaß schon in alter Zeit, wahrscheinlich durch die Freigebigkeit der lenzburgischen Grafen, Höfe zu Niederwyl (»Wila«) in der Gemeinde Cham, und zu Baar [154]). Einen andern Hof am letztern Orte tauschte es 1240 [155]) von Kappel ein, welches ihn 1239 [156]) ebenfalls durch Tausch von Einsiedeln erworben hatte.

St. Blasien im Schwarzwalde hatte ausgedehnte Höfe zu Steinhausen und zu Neuheim [157]).

Engelberg hatte seit seiner Stiftung Besitzungen zu Cham [158]) und schon 1184 solche zu Buonas [158a]). Es erwarb das Gut Hasenberg bei Steinhausen 1242 [159]) von dem Truchsäß von Habsburg, Grundbesitzungen zu Niederwyl 1252 [159a]) von dem Grafen von Kyburg und seinem Dienstmanne Ritter Heinrich von Schönenwert, Holzhüsern und Stöckeri (»Stochin«) in der Gemeinde Risch 1256 [160]) von den Freiherrn von Eschenbach.

---

[152]) Acta Murens. a. a. O. S. 328, 329. Vergl. Urk. von 1247 in den Aarg. Beitr. S. 133: „Riske — Gangolfwilare, Terespac.“

[153]) Acta Murens. a. a. O. S. 337, vergl. Stadlin III. 147.

[154]) Urkk. von 1045 bei Herrg. Nr. 177, von 1178 bei Ambr. Eichhorn Nr. 56. Vergl. Stadlin II. 82.

[155]) Urk. bei Herrg. Nr. 313.

[156]) Urk., s. oben N. 150.

[157]) Urk. von 1173 bei Neug. Nr. 877.

[158]) Urk. von 1125 bei Tschudi I. 60. Vergl. Urk. von 1235 bei Neug. Nr. 925, Urbar im „Versuch“ S. 127.

[158a]) Urk., angeführt ebenda S. 10.

[159]) Urk. bei Herrg. Nr. 324, vergl. Stadlin II. 183.

[159a]) Urk. bei Herrg. Nr. 366 und „Versuch“ Regesten Nr. 94.

[160]) Urk. bei Herrg. Nr. 396, vergl. Stadlin II. 144.

Auch in Notikon scheint es Güter besessen zu haben, welche es 1268 [160 a)] tauschweise einem Hörigen des Frauenmünsters abtrat.

Das Stift Beromünster besaß die Weiler Böschenroth und Berchtwyl in der Gemeinde Risch [161]).

Das Kloster Kappel, an der Gränze des Kantons Zug, von den Freiherrn von Eschenbach und Schnabelburg im Jahr 1185 [162]) gestiftet, erhielt von diesen, sowie von Rudolf von Hohenrain Besitzungen zu Risch. 1228 [162 a)] kaufte es einen Hof zu Baar von Graf Rudolf von Habsburg; derselbe war wohl in dem Tauschvertrage mit Schännis von 1240 nicht inbegriffen. Andere Güter in dieser Gemeinde und den dazu gehörigen Weilern Notikon, Grüt und Inwyl erwarb es in den Jahren 1239, 1249, 1260, 1272 und 1276 von verschiedenen Seiten [163]). Von den Freiherrn von Schnabelburg erhielt es 1271 [163 a)], durch Vermittlung des Ordenshauses Hitzkirch, den Hof Bibersee in der Gemeinde Cham, welchen Ulrich von Lunchulft, Bürger von Zürich, zu Lehen trug. Endlich hatte es auch Grundbesitzungen zu Rumeltiken (»Romoltincon«) [164]) in der nämlichen Gemeinde, sowie zu Sparren [165]) an der Sihl, Gemeinde Menzingen.

Im Gebiete des heutigen Kantons Zug selbst wurde um's Jahr 1246 das Kloster Frauenthal (»Vallis Sanctae Mariae«) auf Reichsboden gegründet, welchen Graf Ludwig von Froburg und Ulrich von Schnabelburg zu Lehen trugen. König Wilhelm (von Holland) bestätigte 1252 [166]) die Schenkung desselben an das neue Gotteshaus.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß die Johanniter zu Bubi-

---

160 a) Urk. im „Versuch" Regesten Nr. 95.

161) Urk. von 1173 bei Herrg. Nr. 242, vergl. Stadlin II. 135, 140.

162) Urk. bei Hottinger Spec. Tig. S. 267: „Ad haec apponimus donum Rudolfi de Onren qui dedit totam familiam suam, hoc est, servos et ancillas de rixa. — — Dedit adhuc Dominus Walterus (de Senableborhc, wie er im Ingreß genannt wird) quicquid habebat in rixa et in lacu.

162 a) Urk. bei Gerbert Nr. 92.

163) Urkk. im Archiv Kappel, vergl. oben N. 150 und Stadlin III. 140, 166, 169, 174.

163 a) Urk. im Archiv Kappel, vergl. Stadlin II. 26.

164) Urk. von 1254 in den Aarg. Beitr. S. 20.

165) Stadlin III. 93.

166) Urk. im Geschfr. I. 367.

kon 1272 [167]) Güter zu Menzingen von Heinrich von Berneck und Johann von Esch erwarben.

Weltliche Grundherren kommen gegen das Ende dieses Zeitraumes noch folgende im Kanton Zug vor: 1) Die Grafen von Kyburg besaßen, wahrscheinlich in Folge der lenzburgischen Erbschaft, den Hof Zug [168]), zu welchem, außer der Stadt und ihrem Gebiete, auch das Dorf Oberwyl gehörte. Von denselben ging er, nach dem Urkunden-Auszuge von 1272 (s. N. 44), mit welchem auch Tschudi (I. 164) übereinstimmt, durch Kauf von Gräfin Anna, Hartmann's des Jüngern Tochter, Gemahlin Eberhards von Habsburg, an das Haus Habsburg-Oesterreich über. Dieses besaß ferner Güter zu Hinterburg, Edlibach und Luthartingen in der Gemeinde Menzingen, zu Inwyl und im Grüt in der Gemeinde Baar [169]). — 2) Die Freiherrn von Rüßegg hatten einen Hof zu Hinterburg, den die Edeln von Hünenberg von ihnen zu Lehen trugen [170]). — 3) Eben diese besaßen einen Hof zu Baar, dessen Sitz die Wildenburg gewesen zu sein scheint [171]), als Lehen von den Freiherrn von Schnabelburg, — sowie 4) die Burg St. Andreas mit den Höfen zu Niedercham und zu Deiniken (Gemeinde Baar) und Gütern zu Rumeltiken [172]) von den Freiherrn von Wolhusen [173]). — 5) Zu Eigen besaßen die Edeln von Hünenberg die Gemeinde dieses Namens, in welcher ihre Stammburg stand (mit Ausnahme der Kamau, welche ihr Lehen von den Freiherrn von Schwarzenberg war) [174]), — ferner einen Hof zu Kilchbüol [175]) in der Gemeinde Cham, Güter zu Blickenstorf [176]) bei Baar, und den

---

167) Stadlin III. 81, 82.

168) Urk. von 1240 bei Herrg. Nr. 373: „Arnoldus de Zuge, minister Domini Comitis Hartmanni de Kyburch."

169) Oesterr. Urbar bei Stadlin IV. 732, 734. „Twing vnd Ban" bezeichnet überall die grundherrliche, „Dieb vnd Frefel" die vogteiliche Gerichtsbarkeit.

170) Rodel von 1285 bei Stadlin I. 54.

171) Vergl. ebenda III. 151.

172) Vergl. Urk. von 1287 im Geschfr. III. 143.

173) Vergl. unten B. II. Kap. 2.

174) Kaufbrief von 1414 bei Stadlin I. 240.

175) Stadlin II. 60. Vergl. unten B. II. Kap. 2.

176) Stadlin III. 157.

Hof zu Waldchwyl[177]. — 6) Die Edeln von Cham besaßen Güter zu Niederwyl, welche im folgenden Zeitraume an Kappel übergingen[178]. — 7) Den Hof zu Winzwylen, Gemeinde Menzingen, besaßen die Ritter von Ebnat[179]. — 8) Die Edeln von Hertenstein, Nachkommen deren von Buonas, waren Grundherren in diesem Dorfe[180].

IV. Appenzell.

Beinahe der ganze jetzige Kanton Appenzell stand unter der Grundherrschaft des Klosters St. Gallen. Wir besitzen eine Reihe von Urkunden aus dem VIII., IX. und X. Jahrhundert, durch welche demselben viele zerstreute Grundstücke in den Gemeinden Herisau[181], Urnäschen[182], Waldstatt[183], Schwellbrunn[184], Hundwyl[185], so wie in der Höchster Mark[186], zu welcher Walzenhausen gehörte, von gemeinfreien Eigenthümern übertragen wurden. Teufen erhielt das Gotteshaus um's Jahr 890[187] als Reichslehen aus den konfiszirten Gütern Ulrichs, des Grafen von Linzgau. Noch im XIII. Jahrhundert sehen wir dasselbe Güter zu Stein und zu Haslen von Ritter Rudolf von Rorschach erwerben[188]. Wie es indessen zu der wichtigsten seiner Besitzungen, dem eigentlichen Ländchen Appenzell (»Abbatis cella«), jetzt Innerrhoden genannt, kam, wissen wir nicht. In Urkunden von 1244[189] und 1282[190] werden Grund-

---

177) Urk. von 1309 in „die Schweiz in ihren Ritterburgen" u. s. w. Bd. I. Beilage B.

178) Stadlin II. 21.

179) Ebenda III. 94.

180) Ebenda II. 150 ff. Noch im J. 1223 (Neug. Nr. 910) kömmt ein Peter von Buonas als Ministeriale des Grafen von Kyburg vor; so auch noch 1252 Ritter Ulrich von Buonas, vergl. Kopp Gesch. II. 430.

181) Urkk. bei Zellw. Nr. 3, 6, 7, 8, 9, 11, 12(?), 14, 20, 21, 22(?), 27.

182) Urk. ebenda Nr. 5.

183) Urk. ebenda Nr. 14.

184) Urkk. ebenda Nr. 23, 24.

185) Urk. ebenda Nr. 26.

186) Urkk. ebenda Nr. 1, 2, 13, 16.

187) Urk. ebenda Nr. 18.

188) Urk. ebenda Nr. 32.

189) Neug. Nr. 935.

190) Zellw. Nr. 41.

zinse zu Appenzell, Hundwyl, Gais, Rüti und Herisau erwähnt; in spätern Verzeichnissen aus dem XIV. Jahrhundert [191]) kommen fernere Einkünfte in Schwendi, Haslen, Schlatt, Schwellbrunn, Waldstatt, Speicher, Trogen, Bühler vor. 1320 [192]) wird ein Hof zu Walzenhausen genannt, auch Güter zu Urnäschen [193]) und zu Heiden [194]) kommen im folgenden Zeitraume vor. Höfe oder Meierämter hatte das Stift St. Gallen zu Herisau [195]), zu Teufenau [196]) in der nämlichen Gemeinde, zu Appenzell [197]), zu Hundwyl [198]), im Hogg [199]) in der Gemeinde Schwellbrunn und zu Trogen [200]).

Neben dem Kloster St. Gallen kommen bloß noch folgende Grundherren vor: 1) Die Edeln von Rorschach, auch von Rosenberg genannt, hatten beträchtliche Güter sowohl im östlichen Theile Außerrhodens, als auch in der Gegend von Herisau [201]), letztere jedoch wahrscheinlich nur als Lehen vom Gotteshause [202]). — 2) Der Spital zu St. Gallen bezog Grundzinse zu Herisau [203]). — 3) Die Edeln von Rheineck besaßen den Hof Brunnen in der Gemeinde Heiden [204]).

§. 2. Das Hofrecht. Zustand der unfreien Stände und grundherrliche (niedere) Gerichtsbarkeit.

Nachdem wir nun in dem Vorigen nachgewiesen haben, in welch' bedeutendem Umfange geistliche und weltliche Grundherrschaften sich über das Gebiet der sechs Länder verbreiteten, gehen

---

191) Ebenda Nr. 65, 99.

192) Urk. ebenda Nr. 66.

193) Urkk. ebenda Nr. 96, 104.

194) Urk. ebenda Nr. 170.

195) Rodel von 1319, ebenda Nr. 65: „Curia Herisowe."

196) Urk. von 1302, ebenda Nr. 53: „Curia in Tüfenowe."

197) Rodel von 1360, ebenda Nr. 99: „In Abbatis cella ad Curiam." Urk. von 1367, ebenda Nr. 101: „Zu Appenzelle zu dem Hof."

198) Rodel von 1319: „Huntwillare. — De villicatione Lutoldi de Burron dantur" etc. Vergl. Urk. von 1419 ebenda II. 305: „Von des maiger ampts wegen."

199) Urk. von 1268, ebenda Nr. 39: „In villicatu zum Hocke."

200) Urk. von 1332, ebenda Nr. 72: „Hof zu Trogen."

201) Rodel ebenda Nr. 50, Urk. von 1374 ebenda Nr. 110, 111.

202) Vergl. Urk. von 1415, ebenda Nr. 219.

203) Rodel ebenda Nr. 38.

204) v. Arx I. 497.

wir über zur Darstellung der Verfassung der grundherrlichen Höfe und des damit zusammenhängenden Zustandes der, in dinglicher, meistens auch in persönlicher Hörigkeit sich befindenden Zinsbauern. Ueber die Verhältnisse des Grundherrn zu seinen Hintersassen, so wie dieser unter sich, bildete sich in jedem Hofe, ursprünglich vielleicht durch Vertrag, später vorzugsweise durch die Uebung, ein besonderes Hofrecht aus; doch sind diese Hofrechte einander im Ganzen so verwandt, daß einzelne Bestimmungen derselben durchgängig vorkommen und daher für gemeines Recht gelten können. Wir erhalten die vollständigsten Aufschlüsse darüber aus den sogenannten Offnungen, d. h. Eröffnungen der in einem Hofe geltenden Rechte und Gewohnheiten von Seite der Hofleute, welche an jedem Jahrgerichte mündlich zu geschehen pflegten und nachher schriftlich aufgezeichnet wurden. Wenn daher auch wohl alle Offnungen aus unsern Gegenden, welche uns in schriftlicher Abfassung vorliegen, erst aus dem folgenden Zeitraume stammen[205], so dürfen wir sie doch unbedenklich schon hier als Quellen für unsere Darstellung gebrauchen, da eben nur dasjenige niedergeschrieben wurde, was schon seit Jahrhunderten im Munde des Volkes sich fortgepflanzt und durch regelmäßig wiederkehrende feierliche Aussprüche eine feste Gestalt gewonnen hatte. Es versteht sich übrigens, daß wir hier nur diejenigen Verhältnisse des abgeleiteten Besitzes berühren werden, welche mit der Verfassung und dem Zustande der Personen in enger Verbindung stehen, andere hingegen, welche nur im Zusammenhange mit der Lehre vom Eigenthum gehörig aufgefaßt werden können, auf die Darstellung des Privatrechtes verschieben.

In jedem Hofe (Curtis, Sala) gab es dreierlei Arten von Grundstücken: 1) Die von dem Herrn für seinen Haupthof (hoba indominicata, terra Salica[206]), Sellant[207]) vorbehaltenen Ländereien, welche von ihm selbst oder seinen Beamten bewirthet

---

205) Eine Ausnahme macht vielleicht die Offnung von Neuheim (Grimm Weisth. I. 816 ff.), von der es schon in einer Urk. von 1431 (Stadtarchiv Zug) heißt, sie sei „vor langen Ziten“ aufgezeichnet worden.

206) Urk. von 1210 (Abtei Zürich) bei Schöpflin Hist. Zar. Bad. V. 135, Heusler im Schw. Mus. I. 203. Vergl. Urkk. von 869 bei Neug. Nr. 455, von 1262 bei Herrg. Nr. 450. Eichhorn D. R. G. §. 84, b. N. e.

207) Segesser „Luzern unter Murbach“ im Geschfr. I. 242. Urk. von 1296 ebenda S. 311.

wurden; 2) die abhängigen Bauerngüter, welche den Besitzern gewöhnlich zu erblichem Rechte überlassen waren; 3) die Allmende, Wunn' und Weide, welche von dem Herrn und seinen Hintersaßen gemeinschaftlich benutzt wurde [208]. Wir haben es hier vorzugsweise mit der zweiten Klasse zu thun, als derjenigen, welche bald den wichtigsten Theil des Bodens umfaßte. Für dieselbe galt im Allgemeinen der Grundsatz, daß aller Landbesitz auf Verleihung des Herrn beruhe und mit Zinsverpflichtung verbunden sei.

Erste Offnung von Einsiedeln [209]:

»Ouch hat man minem heren von Einsidlen erteilt ze den Einsidlen, das nieman keinen invang noch keinen ruchen walt mag noch ensol inne han âne mines herren des abtes hand vnd willen, vnd âne zins.«

Der Betrag des Grundzinses richtete sich nach dem Umfange der Besitzung. Bei der ursprünglichen Vertheilung des Bodens war jedem hörigen Bauern ein bestimmtes Ackermaß von dem Hofherrn zugeschieden worden; ebenso hatten damals die Freien, welche ihm später ihr Eigen übertrugen, gleich große, ausgemessene Besitzungen erhalten. So kam es, daß sämmtliche Hintersaßen genau bestimmte Stücke Land, bald Huben (hobae, mansi), bald Schupposen (scopozae), bald Theile dieser alten Landmaße inne hatten [210]. Alle Abgaben und Dienste waren auf die vollen, d. h. ganzen Huben (mansi pleni) und Schupposen gelegt, welche ursprünglich immer nur einem Besitzer zugehört hatten. Später, als bei zunehmender Bevölkerung diese großen Landtheile sich in kleinere zersplitterten, erhielt sich der Grundsatz, daß von einem der Besitzer der ganze Zins bezahlt werden müsse, wofür er dann auf ansehnliche Weise bewirthet wurde.

---

208) Urk. von 1228, s. N. 162a: „Curiam — in barro (Baar) — cum pascuis et nemoribus atque aliis communitatibus.“ Urk. v. 950 bei Zellw. Nr. 27: „Usum habeant in silvis et in pascuis in potestate S. Galli.“

209) Grimm Weisth. I. 151 (Anfang des XV. Jahrhunderts).

210) Den Beweisstellen, welche Grimm D. R. A. S. 535 dafür, daß die Hube wirklich ein Ackermaß war, gesammelt hat, läßt sich noch beifügen Acta Murens. a. a. O. S. 325: „cum virga metitur eis, qua et mansi solent metiri.“ — Ein weniger gebräuchlicher Ausdruck für Grundstücke von einem gewissen Umfange war Wechtag, s. meine Abhandlung a. a. O. S. 18.

Offnung Engelbergs zu Buchs [211]:

»Ouch sol man wüssen, wer ein Schuppos soll wysen oder geben, der soll ze allen dien gan, die in sin Schuppos zinsen sond, und den Zins forderen; git im der den Zins, so soll er in bringen einem Apt in dem Hoff. — — Man soll ouch wissen, wer ein ganz Schuppos soll wisen oder geben, dem soll man in dem Hoff ein Mal geben, und soll man zu dem Mal geben Kornbier, oder Elsässer, und Wissbrodt, Stichel Erws, und eins Rotenbargs, ist, dass man Fleisch isset; man sol ouch anrichten dero jecklichem in ein Schüsslen, die eins metten manns Spang wyt syg, do soll ein Stuck Fleisch durchgan, das solt sin Munt breit, und jetweder halb für die Schüsslen ussgan, untz uff das Tischlachen.«

Die Grundzinse finden sich bei den ältern Verleihungen häufig in Geld bestimmt [212]. Auch später noch kommen bisweilen Geldzinse vor, gebräuchlicher aber wurden die Naturalzinse. Als solche werden in unsern Gegenden vorzüglich Gegenstände und Erzeugnisse der Viehzucht genannt: Ochsen, Kühe, Rinder, Böcke, Schafe, Lämmer, Ziegenhäute, Käse, Zieger, Butter, Milch [213]. Ueber die Beschaffenheit, welche von den letztern Produkten erfordert wurde, enthalten die Offnungen von Engelberg und Einsiedeln ausführliche Bestimmungen. In Appenzell wurden auch Wein und Getreide, in Glarus Grautuch, in Engelberg und Stans Eier gezinst. Wurde ein Zins nicht auf die festgesetzte Zeit bezahlt, so stand dem Grundherrn ein unbeschränktes Pfändungsrecht zu [214], und nach Ablauf einer bestimmten Frist fiel ihm das Gut ledig.

Hofrecht von Stans:

»Item des hofs recht ist dz ein propst oder ettwer an siner stat sol sin zins ofnen vnd fortren an die hoflüt. vnd wer da

---

211) (Businger und Zelger) Versuch einer Geschichte Unterwalden's (Luzern 1791) II. 20 ff. Vergl. über die Bewirthung das Hofrecht von Stans bei Kopp Gesch. II. (S. über dessen Alter ebenda S. 126, 129.)

212) Urkk. von 882 bis 950 bei Zellw. Nr. 14, 15, 20, 21, 22, 26, 27.

213) Secking., Oesterreich. und Fraumünster-Urbar. Einkünfterodel bei Zellw. Nr. 65. Offnung von Einsiedeln und Buchs a. a. O., von Engelberg (Mitte des XIV. Jahrh.) und Appenzell (1379?) bei Grimm Weisth. I. 2 ff., 187 ff. Engelberger Urbar im „Versuch" S. 127 ff.

214) Vergl. Sachsensp. I. 54, 4.

nit wert (bezahlt) uf den tag sin zins. so sol ein banwart erfarn an einer vrteil sit der sin zins nit het gewert ob er in mög vnd söl pfenden. vnd ist des hofs rech dz dz sol vnd mag wol sin.«

Erste Offnung von Einsiedeln:

»Ouch sol min her der abt pfenden vmb sin zins wenne ers gern tut ane klagen. — — Ouch sol man wissen, wer gut hat das drü jar minen herren vnuerzinset stat, das ist dar nach minen herren vellig worden [215].«

Hofrecht des Stiftes Luzern [216]:

»— — ist es aber drü Lubris (Laubriesen) nüt verzinset vnd ist es beklaget iergelich es ist ledig dem Gotzhuse.«

Offnung von Gangolschwyl [217]:

»Wa das Gotzhus Zinss hat, den send des Gotzhuses botten vorderen uf die Zit als si gefallend. Were aber, dass Si Inen nit werden möchtend, vntz das zwen Zins den dritten berührtend, so soll das Gotshus das Gut in sin Hand ziechen, vntz das Im sin notturf widerfert.«

Offnung von Engelberg:

»— der gotzhus gueter het uber jar vngezinset, die gueter sint dem gotzhus lidtzlich vervallen vnz an des aptz gnade.« Neben den jährlichen Grundzinsen waren die Hofleute besonders auch zu Frohndiensten (»Tagwan«) auf den herrschaftlichen Ländereien verpflichtet, welche vorzugsweise in Pflügen, Mähen, Heuen, Ernten bestanden und bald mehrere Tage der Woche [218], bald auch nur einen Tag des Jahres wegnahmen [219]. Ursprünglich scheint, wenigstens in einzelnen Gegenden, bloß auf den hö-

---

215) Vergl. Wormser Dienstrecht vom Jahr 1024 bei Walter III. 775 ff., Grimm Weisth. I. 804 ff. Art. 26.

216) Geschfr. I. 159.

217) Stadtarchiv Zug (J. 1412).

218) Acta Murens. a. a. O. S. 321.

219) Offnung von Engelberg: „Wer ouch von dem Gotzhus erblehen het, der sol ein tagwan tun, ein man megen, ein frow schniden, der des nüt tut der sol es bessren mit III. sch. vnd aber den tagwan tun."

rigen Bauern diese Verpflichtung gelastet zu haben [220]), allein schon sehr frühe gingen auch freie Leute dieselbe ein [221]).

Wir müssen nämlich von den hörigen Hofleuten, welche unstreitig die Mehrzahl ausmachten [222]), die freien Hintersaßen der Kirche (liberi ecclesiastici quos colonos vocant, — censuales liberi, — freie Gotteshausleute) unterscheiden, welche schon in dem alamannischen Volksrechte (Tit. 23) erwähnt werden, dann auch frühe in Uri [223]), Einsiedeln [224]), Glarus [225]) vorkommen. Ein hauptsächlicher Entstehungsgrund für diese Klasse lag in den Uebertragungen einzelner Grundstücke von Seite gemeiner Freien, um sie als Prekarei wieder zu erhalten, wovon besonders in Appenzell, wie wir gesehen haben, viele Beispiele vorkommen. An andern Orten mochte dieselbe ihren Ursprung darin finden, daß freie Leute sich in dem herrschaftlichen Hofe ansiedelten, um einzelne noch unangebaute Grundstücke urbar zu machen; denn gewiß galt in jener ältern Zeit, wo das Land größtentheils Wildniß war, der Grundsatz, daß die Luft eigen mache, noch nicht, vielmehr kommen auch später noch Begünstigungen vor für Leute, welche brach liegende Güter der Kirche anbauten [226]). Die freien Hintersaßen bezahlten zwar die hergebrachten Grundzinse, waren aber frei von allen Abgaben, welche auf dem Stande der Hörigen als solchem lasteten; sie hatten von jeher die Befugniß, ungehin-

---

[220]) Secking. Urbar in meiner Abhandlung a. a. O. S. 40.

[221]) Urk. von 825 bei Zellw. Nr. 3: „Et — unum integrum iuchum arent, et in tempore messis 2 dies laboris opere persolvant. Similiter et in tempore foeni secandi alios duos dies. Et sicut enim alii liberi homines servilia opera nobis exhibent, ita et illi."

[222]) Auch auf Muri's Höfen waren nicht, wie Tschudi I. 15 meint, alle Bauern „liberi censarii," sondern nur in einzelnen Gegenden von Unterwalden und Zug werden solche genannt. Ob dieselben freie Hintersaßen waren oder zu der Klasse der zinspflichtigen Eigenthümer, von denen oben Kap. 1. N. 30 die Rede war, gehörten, läßt sich nicht wohl entscheiden.

[223]) Urk. von 853 bei Bluntschli Rechtsgesch. I. 478: „Homines tam liberos quam et servos qui illic commanere videntur." Vergl. Urk. von 1330, unten B. II. Kap. 1.

[224]) Urk. von 1136 in Libert. Einsidl. Nr. 8: „Cum censualibus — tam liberis, quam capitalibus idem obseruet."

[225]) S. meine Abhandlung a. a. O. S. 40, 45.

[226]) Urk. von 1234 im Geschfr. I. 174: „Homines — quicunque ad bona ecclesie redierint excolenda, neque ecclesie neque nobis (dem Vogte) ad triennium in rebus vel personis aliquid servicii exhibebunt."

dert aus dem Hofe wegzuziehen, und konnten nach Willkür verfügen über ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, mit Ausnahme des abgeleiteten Grundbesitzes, zu dessen Veräußerung sie der Zustimmung des Grundherrn bedurften. Ueberhaupt waren sie in allen Verhältnissen dieses Besitzes unbedingt, gleich den Hörigen, dem Hofrechte unterworfen, und da nach der im Mittelalter vorherrschenden Richtung auch die persönlichen Verpflichtungen bald einen dinglichen Charakter annahmen, so mußten sie, wenn sie Güter von Hörigen an sich brachten, die darauf lastenden Beschwerden mit übernehmen [227]). Sie befanden sich demnach dem Grundherrn gegenüber in einer dinglichen Abhängigkeit, welche von derjenigen der Hörigen nicht sehr verschieden war, und wir können sie, obgleich sie persönlich frei waren, hier ihrer äußern Lage wegen doch um so eher zu den unfreien Ständen rechnen, als, wie wir sehen werden, die Frage, ob eine Person dem Hofrechte oder dem Volksrechte unterworfen, auf ihre ganze staatliche Stellung vom wesentlichsten Einflusse war.

Die Hörigen (servi, mancipia, eigene Leute) wurden in der ältern Zeit weit härter gehalten, als im spätern Mittelalter. Es gab damals noch Knechte, welche, ohne eigenen Grundbesitz, als Handwerker oder Landbauer dem Herrn unentgeldlich dienen mußten, und diesem stand das Recht zu, sie nach eigenem Ermessen körperlich zu züchtigen und ihre Personen beliebig zu veräußern [228]). Zu Ende dieses Zeitraumes hingegen gab es keine andern Hörigen mehr, als solche, denen bestimmte Ländereien zum Anbau und zur freien Benutzung zugetheilt waren (coloni, huobarir, Huber und Schupposser). Das Züchtigungsrecht des Herrn war durch die Hofrechte aufgehoben, nach welchen der Hintersaße nur durch das Urtheil seiner Genossen, und bei geringern Vergehen nur sehr mäßig an Geld bestraft werden konnte. Veräußerungen von Hörigen kommen zwar auch im XIII. Jahrhundert noch, namentlich in Uri [229]), nicht selten vor; aber zugleich mit ihnen gingen dann auch die ihnen verliehenen Grundstücke in die Gewalt eines andern Herrn über. Die Veränderung bestand also

---

227) Secking. Urbar in meiner Abhandlung a. a. O. S. 45.

228) Bluntschli Rechtsgesch. I. 41.

229) Urkk. von 1243 bei Herrg. Nr. 336, von 1276 und 1291 bei Tschudi I. 185, 199.

für sie bloß darin, daß sie nun einer neuen Grundherrschaft huldigen und dieser fortan die gewohnten Dienste und Abgaben leisten mußten; denn der Erwerber konnte keine andern Rechte ausüben, als die sein Vorgänger auf ihn übertragen hatte. In einem Tausche der Klöster Kappel und Einsiedeln über Güter im Kanton Zug (s. oben N. 150) wurde sogar das Recht der Anbauer ausdrücklich vorbehalten. Nach dem strengern ältern Rechte war der Hörige an die Scholle gebunden[230]; so sagt noch die Offnung von Engelberg:

»Es sol ouch enhein gotzhusman lib noch ligend gut hinnan ziehen an eis abtz willen vnd gunst.«

In den meisten Höfen aber erlangten die hörigen Hintersaßen das Recht, frei wegzuziehen, ohne daß der Herr sie daran hindern konnte.

Erste Offnung von Einsiedeln:

»Ouch sol man wissen, wie dekein gotzhusman vert vsser einem hof in den andern, dem sol der vogt nicht nachvarn. er si denne frov oder man vnd sol dienen dem herren, der denn her über den hof ist.«

Offnung von Neuheim:

»Wenne ein gotzhusman hinnan ziechen wil, den sol man vmbekümbert lassen ziechen war er wil[231].«

So kam es, daß bisweilen Leute, welche die Güter eines Grundherrn als Erbe besaßen, nicht diesem, sondern einem andern Herrn persönlich hörig waren[232]; wobei freilich der Grundsatz, daß die Luft eigen mache, abermals keine Anwendung fand.

Es läßt sich, wenigstens für das spätere Mittelalter, mit Bestimmtheit der Grundsatz aufstellen, daß der Hörige an seiner Fahr-

---

[230]) Vergl. Grimm D. R. A. S. 345.

[231]) Vergl. Offnung von Waldkirch bei Zellw. Gesch. I. 251, von Malters a. a. O. S. 254.

[232]) Urkk. von 1223 für Beromünster bei Neug. Nr. 910: „Servus ecclesiae, non terram ipsius ecclesiae, sed alienam colens glebam;“ von 1240 f. N. 149: „Coloni ejusdem praedii in Vinstirze, — qui de nostra (des Grafen von Rapperschwyl) familia esse dinoscuntur, in dicto praedio V. (Eigenthum des Stifts Engelberg) jus haereditarium habere putantur;“ von 1280 im Fraumünster-Archiv, nach welcher ein Höriger der Abtei Zürich in Uri Güter Wettingens besaß. Vergl. Hofrecht v. Ebersheimmünster bei Grimm Weisth. I. 669.

habe wahres und unbeschränktes Eigenthum hatte [233]); ja es kommen sogar gegen das Ende dieses Zeitraumes Stellen vor [234]), welche sich nicht wohl anders verstehen lassen, als von Eigenthum der Hörigen an Grundstücken, so sehr dieser Begriff auch der strengern Rechtsansicht der ältern Zeit zuwiderläuft. Dagegen war das Erbrecht der Hörigen unter sich immerfort ein sehr beschränktes. Der allgemein verbreitete Rechtssatz [235]), daß, wo keine ehelichen Nachkommen vorhanden, der Grundherr als Erbe eintrete, findet sich auch anerkannt in der Offnung von Appenzell:

»Item wenn och ain gotzhus man abgât vnd nit elich liberben lasset, vnd ain elich wib hat, das erbt ain abt zwen tail des varnden guot —, vnd nimpt das elich wib den dridten tail. — Item gât och ein gotzhus man ab, vnd lat weder elich liberben noch elich wib, da erbt ain abt alles sin varent guot, daz er gelassen hat vnd erbent die fründ das gelegen gut.«

Noch weiter geht die Offnung von Engelberg, welche sogar die ausgerichteten Kinder von der Erbschaft ausschließt:

»Das gotzhus erbet ouch alle die an liberben sterbent, es sigen frowen oder man, vnd teilt der vatter von dem sun, vnd stirbt der vater so erbt inn das gotzhus.«

Ursprünglich stand den Kindern überhaupt nur ein sehr beschränktes Recht an dem Nachlasse ihrer Eltern zu [236]). Nachher erweiterte sich dasselbe zwar zum vollen Erbrechte; der Herr behielt sich aber zum Zeichen dafür, daß es nur auf seiner Gnade

---

233) Eichhorn D. R. G. §. 57, 368. Segesser a. a. O. S. 256. Offnung von Einsiedeln unten S. 55, wo „eigen“ ohne Zweifel auf die Fahrhabe zu beziehen ist. Ebenso wohl auch das „lidig gout“ in der Offnung von Malters.

234) Urk. v. 1212 bei Kopp Gesch. II. 715, v. 1273 im Geschfr. I. 198.

235) Schwabensp. Kap. 29, 145. Bluntschli Rechtsgesch. I. 308, 309.

236) Hofrecht des Klosters Neustadt bei Eichhorn in der Zeitschr. S. 210: „Si — vir mortuus fuerit, gemina pars substantiae ejus in usus ecclesiae veniat, tertia parte uxori et filiis remanente; si foemina, tertia pars Ecclesiae solvatur.“ Vergl. damit das Hofrecht von Mörlischachen (Bezirk Küßnach) im Archiv Schwyz: „Es sindt ouch zwen höff in dem dorff — Weler da abstirbet oder dar ab ziechet, der ist dem vogt (der zugleich Grundherr ist) geuallen zwen theille was er hatt. Vnd soll jme oder sinen erben, oder sinen gellten ein thridtheill belyben.“

beruhe, und gleichsam als Loskaufspreis für die überlassene Erbschaft den sogenannten Fall[237]) (Todfall, mortuarium, Besthaupt) vor, welcher in dem besten Stücke von der hinterlassenen Fahrhabe des verstorbenen erwachsenen Hörigen bestand. Wohnten mehrere Geschwister in ungetheilter Haushaltung zusammen, so durfte der Fall nur bei'm Tode des ältesten von ihnen gefordert werden. Wir lassen nun über die Art und Weise, wie im Einzelnen diese Abgabe, welche auf dem Stande der Hörigen lastete, bezogen wurde, unsere Quellen selbst sprechen.

Hofrecht von Stans:

»Item es ist ouch ze wissen das man alweg dz best hovpt sol ze fal geben es sy ros rinder küo oder weller hant fich der het der da stirbet. — — Item es ist ouch ze wissen wer es dz man ein anders houpt antwirti den dz best. das sol man nit versprechen vnd sol es nemen nach des — hofs recht. das ist wen es sich erfind dz ein schwechers wird geantwirt denn das best so sol dz schwecher for ab verloren sin den der da tot ist vnd sinen erben. vnd sol man nochten das best antwirten.«

Offnung von Engelberg:

»Wenne ouch ein man stirbet, der nüt geteilt het von sinen kinden, vnd kindt lat dü elich sint, so sal das gotzhus ze valle nemen das best houbt das er lat, vnd söllent sinü kindt damit ir erb enpfangen han. Wenne och me sün denne eine bi enander sint, vnd da der eltest stirbt, so sal aber dem gotzhus das best houbt ze valle werden. sturbi aber der junger, so wirt dem gotzhus enhein val, ist das si nüt von enander geteilt hant.«

Offnung von Neuheim:

»Wir sin och also her komen, das nieman dem gotzhus vallen sol, won der dez gotzhus eigen ist, vnd vallent von dem libe, vnd nicht von dem gute, vnd git man ze valle das beste höpt, das er hat vnder allem sinem vihe, hat er aber nicht vihes, so git er das beste stuck das er hat vnder sinem ge-

---

237) Vergl. darüber im Allgemeinen meine Abhandlung und die hier angeführten Quellen und Schriftsteller, ferner Urkk. von 1270 und 1393 bei Schmid II. 177, 204 und Oesterr. Urbar bei Zay S. 8.

wande, oder an sinem hernesch (Waffenrüstung), vnd wie vil der geschwistriden ist, so vallet das eltste, die will si vngetelt von einander hant.«

Offnung von Appenzell:

»Item wa ain gotzhus man ab gât vnd elich liberben lasset, daz knaben sint, da nimpt der abt von des gotzhus wegen ainen val. sint aber die liberben tochtran, so nimpt der amman zu dem val des abgangnen häss (Kleid) als er ze kilchen vnd haingarten (auf Besuch) gangen ist. — Item gat ovch ein gotzbus frovw ab, vnd hett elich sün vnd nit elich tochtran, so nimpt der ammann von des gotzhus wegen das gwand als si ze kilchen vnd haingarten gangen ist, — hat aber die frovw elich tohtran, so sol der amnan niht von ir nemen. — Item wa och vngetailti geschwüstergit sint, das knaben waerint; gat da der eltst ab, von dem nimpt der abt ainen val, sturb aber der ains ab, daz nit daz eltst waeri, von dem nimpt er nüt. Item wenn och ainer — abgât vnd nit vih hat, da sont die erben — ainem abt für den val geben ain pfund pfenning Costentzer muns.«

Offnung von Tuggen[238]:

» — Ain vall, das ist das aller peste von sinem fäche (Viehe), vnd welcher sich des selben pesten wil entsetzen vnd weren ze gend, so ist er schuldig das selb peste vnd für sin schuld das nachgend aber das peste geben. Ob es aber were, das er kain fiech oder tyer hette der ist schuldig ze geben sinen harnisch oder wafen, vnd sine peste klayder.«

Offnung von Gangolschwyl:

»Die Väl soll man weren in der kilchhöri von dem grab in den Hof, vnd vsseret der Kilchhöri inneret 7 nächten, wer ouch vssert landes ist, der soll den fal weren innert 8 tagen darnach so er ze land kunt, wer das nit tut, so soll das Gotzhus die güter in sinen gwalt ziechen, bis dz der val gericht wird. — Wenn eim Apt ein Val fürgetriben wird, den sol er nemmen, empfunde es sich aber, dass nicht recht gevallet were, so ist der erst val vorhin vnd verloren, vnd

---

238) Grimm Weisth. I. 187.

sol der recht nach hin gehen vnd gewärt werden, als recht ist.«

Eine fernere Beschwerde, welche ursprünglich bloß auf dem Grundbesitze der Hörigen haftete[239]), waren die Hühner, welche vorzugsweise in der Fastnacht, zum Theil auch zu andern Jahreszeiten von jedem Hause oder jeder Hofstatt, d. h. jedem bewohnten Grundstücke entrichtet werden mußten.

Offnung von Engelberg:

»Es sol ouch ein ieklich hus, da jar vnd tag husröiki ist gesin, ein vasnachthuon geben.«

Offnung von Neuheim:

»Nu sin wir also herkomen, das wir dez Gotzhus ze Sant Blesien eigen sint, vnd süln öch minern herren dem apte — geben — von der hofstat do man vffe gesessen ist ein hun.«

Endlich gehörte zu den Einkünften, welche der Grundherr von seinen hörigen Hintersaßen bezog, das Geläſſe[239 a]), welches mit dem Grundsatze zusammenhing, daß die Kinder von Hörigen verschiedener Herren, welche einander heiratheten, dem Herrn der Mutter zufielen[240]). Es liegt uns ein solcher Fall in einer, Uri betreffenden Urkunde von 1317[241]) vor: der zürcherische Meier von Erstfelden hatte eine Hörige Wettingens geheirathet; dadurch wurde sein Sohn Höriger dieses Stiftes und als solcher unfähig, das Meieramt seines Vaters zu erben. Er mußte sich also von seiner Herrschaft loskaufen, nicht um frei, sondern um Höriger des Frauenmünsters zu werden. Für eine Summe Geldes und zum Lohn für geleistete Dienste wurde er von Wettingen in alle Rechte eingesetzt:

---

239) Seckinger Urbar in meiner Abhandlung a. a. O. S. 40 und dazu S. 43, 44. Zu den hier angeführten Stellen kömmt nun noch der luzernische Einkünfterodel im Geschfr. I. 168: „Illi qui dicuntur schuopussere. semel in anno unusquisque eorum dabit pullum."

239 a) Irriger Weise versteht Zellweger Gesch. I. 210 unter „Geläß" die Kleider des Verstorbenen, welche nach der Offnung von Appenzell als Fall bezogen wurden. Wahrscheinlich wurde er dazu durch v. Arx I. 312 verleitet.

240) Bluntschli Rechtsgesch. I. 190 ff.

241) Frauenmünster-Archiv; im Auszuge bei Kopp Urkk. S. 93. Auch die Urk. von 1300 bei Schmid II. 213 dürfte so zu erklären sein, daß eine Hörige des Stifts Dissentis einen Hörigen Wettingens zu heirathen im Begriffe stand.

»Ac si natus de ancilla dicti monasterii Thuricensis extitisset[242].«

Solche Ungenossenehen nun, durch welche die Kinder eines Hörigen seinem Herrn entzogen wurden, suchte die Grundherrschaft überall so viel als möglich zu verhindern. Sie waren strenge verboten, und die Uebertreter wurden nicht bloß an Leib und Gut bestraft, sondern es wurde auch ihren Kindern, als Angehörigen einer andern Herrschaft, ursprünglich gar kein, nachher nur ein sehr beschränktes Erbrecht eingeräumt. Namentlich mußten sie, wenn sie auch den Grundbesitz des Vaters erbten, doch einen bedeutenden Theil der Fahrhabe dem Herrn zurücklassen, was man eben vorzugsweise mit dem Namen „Gelässe" bezeichnete. Vorbehalten wurde indessen immer der Fall, daß ein Höriger eine Freie heirathete, weil hier die Kinder der ärgern Hand folgten[243], d. h. hörig wurden, demnach der Herr keine Einsprache dagegen erhob.

Urkunde von 1242 (s. N. 12) Wettingens Rechte in Uri betreffend:

»Praeterea quod nullus ex ipsis alienae Conditionis uxorem et quae non esset de familia Domus (nisi forte liberam) in Conjugio sortiretur eadem fide promiserant. Quod si contrarium accidisset, in poenam sui consensum hoc praebuerunt. Quod nulla proles transgressoris ad bona patris seu mobilia seu immobilia accessum haberet, sed eorum medietas ad Christum, reliqua ad haeredes patris pertinebit.«

Offnung von Engelberg:

»— Wenne ein gotzhusman — sin vngenössen nimt, des lib vnd gut ist dem gotzhus vervallen.«

Hofrecht des Stiftes Luzern[244]:

»Keller vnd Meyer (Meier) die sun das Gotzhus behüten vor

---

242) Wir treffen ihn und seinen Sohn nachher als Beamte des Frauenmünsters. Urk. von 1330 in dessen Archive: „Johann unser Meier zu Ortsfeld." Urk. von 1338 ebenda: „Johannes von Ortschfeld — Meyer zu Bürglen vnd Johannes sein Sohn, Meyer von Ortschfeld."

243) Grimm D. R. A. S. 324. Schwabensp. Kap. 57. In älterer Zeit galt dieser Grundsatz noch nicht; vielmehr wurden, wenn ein Freier eine Hörige heirathete, die Kinder zwischen dem Vater und dem Herrn der Mutter getheilt. Urk. von 921 bei Neug. Nr. 709: „Convenit — Hartmanno — abbati et mihi Warsindo, ut — liberos meos iuxta legem Alamannorum partiri haberemus, quod et feci."

244) Geschfr. I. 159.

vngenossami. vnd swer zu sinem vngnosse kunt do sint dü kint des guotes fürteilet.«

Erste Offnung von Einsiedeln:

»Wer ouch, das dekeines des gotzhus man zu der e keme mit siner vngenoessin, der sol eines abtes hulde gewinnen, als er si an im vinden mag. wer ovch, das er kint gewunne bi der frouwen, so erbet das gotzhus was er eigens vnd erbes hat von dem gotzhuse.«

Offnung von Appenzell:

»Item wa och ain gotzhus man oder wib sinen vngenossen ze der e nimpt, das selb sol der bessren dem abt an sin gnâd. sturb aber denn daz selb ab so nimpt der abt zwen tail des varenden gut, so si denn lasset, es hab kind gelassen oder nit.«

Diese harte Beschränkung des Verehlichungsrechtes wurde gemildert durch Verträge, welche die Grundherrn unter sich schlossen. Sie verbanden sich dadurch zu einer Gemeinschaft, in deren Kreise die Hörigen sich nach dem gleichen Rechte heirathen konnten, wie die eigenen Leute des nämlichen Herrn, so nämlich, daß die Kinder immer dem Vater folgten. Der Herr des Vaters zog dann, im gegenseitigen Einverständnisse, die Kinder, welche eigentlich dem Herrn der Mutter gehörten, an sich, was man rauben, berauben hieß. Eine solche „Genossame" bestand in unsern Gegenden zwischen den Klöstern Einsiedeln, St. Gallen, Reichenau, Seckingen, Schännis, Pfäfers und dem Frauenmünster in Zürich [245]; ebenso stand der Hof Aegeri [246] in einer ähnlichen Verbindung mit den Höfen Einsiedeln, Arth, Zug und Cham.

Die Geburt von hörigen Eltern machte im Mittelalter den hauptsächlichsten Entstehungsgrund der Hörigkeit aus. Ein fernerer lag, — nach dem schon mehrmals angeführten, jedoch, wie wir gesehen haben, nicht unbeschränkt geltenden Rechtssprüchworte, daß die Luft eigen mache, — in der Ansiedlung auf einem herrschaftlichen Hofe. Wer sich Jahr und Tag in demselben aufhielt, ohne von einem auswärtigen Herrn angesprochen zu werden, wurde dadurch Höriger des Grundherrn.

---

245) Offnungen von Einsiedeln und Neuheim.
246) Offnung, siehe N. 143.

Offnung von Gangolschwyl[247]:

»Wenne frömbd Wib ald Man hiehar komen sint Jar vnd Tag hie sässhafft vnd hussheblich gsessin sint, vnd blibent vnversprochen, die sont dannenhin dem Gotzhus dienen als die Irene.«

Einen besondern Vorzug der Gotteshausleute, d. h. der Hörigen der Kirche, und namentlich derjenigen der Abtei Zürich hat man darin finden wollen[248], daß ihnen das Recht des freien Verkehres, der unbeschränkten Verfügung über ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen zugestanden habe. Indessen konnten auch sie ihre Grundstücke nur mit Zustimmung der Grundherrschaft veräußern[249], gerade wie dieses auch bei den Hörigen weltlicher Herren der Fall war[250]. In Betreff der Fahrhabe aber, an der ihnen Eigenthum zugeschrieben wurde, stand ohne Zweifel den Hörigen beider Klassen ein freies Verfügungsrecht zu[251]. Wir können daher in der That den Unterschied zwischen denselben weniger für einen rechtlichen, als für einen faktischen ansehen, insoferne allerdings die Ausübung der Gewalt bei geistlichen Herren um vieles milder sein mochte, als bei weltlichen[251 a]. So waren auch die Vorrechte der Gotteshausleute, welche Zellweger (Gesch. I. 251) aufzählt, meistens nur solche, die sie selbst sich faktisch aneigneten; die Offnung von Appenzell verbietet ihnen z. B. ausdrücklich, Bündnisse unter sich oder mit Andern ohne Bewilligung des Abtes einzugehen.

Was nun das Rechtsverhältniß der hörigen und freien Hintersaßen zu den ihnen verliehenen Zinsgütern betrifft, so wird dasselbe in den Quellen bald als „rechtes Erbe" (jus heredita-

---

247) Vergl. die Offnungen von Einsiedeln und Neuheim. Bluntschli Rechtsgesch. I. 196.

248) Ebenda S. 187, 188. Mit den Ausdrücken der hier angeführten Urk. von 1327 stimmt die oben N. 241 erwähnte Urk. von 1317 überein, jedoch können solche allgemeine Formeln nicht immer entscheiden. Der Hausbrief von Bubikon vom Jahr 1483 aber, welcher die Hörigen des Frauenmünsters den Freien völlig gleich stellt, drückt jedenfalls nur die Rechtsansicht einer spätern Zeit aus.

249) Ebenda S. 266.

250) Urk. von 1248, s. oben N. 18.

251) Vergl. Eichhorn D. P. R. S. 215.

251 a) Der beste Beweis dafür liegt darin, daß, als Wettingen 1291 die rapperschwylischen Güter in Uri ankaufte, die Hintersaßen selbst an die Kaufsumme beisteuerten. Urk. bei Kopp Gesch. II. 738.

rium[252]), bald als „Erblehen" oder „Lehen"[253]), bald als „Emphyteuse"[254]) (Erbpacht) bezeichnet. Indessen sind alle diese Ausdrücke der Gefahr der Verwechslung, sei es mit ererbtem Eigen oder mit rechtem (Vasallen-) Lehen oder mit einem zwar ähnlichen, aber doch in mancher Hinsicht verschiedenen römischen Rechtsinstitute, ausgesetzt, und man wird daher heutzutage besser thun, die Worte „Erbleihe" oder „Erbzinslehen" zu gebrauchen[255]). Nur selten kommen nämlich noch zu Ende dieses Zeitraumes Verleihungen vor, durch welche der Empfänger bloß das Recht lebenslänglicher Benutzung des Gutes („Lipgedinge", ususfructus) erhielt[256]). In der Regel war der, von der Grundherrschaft abgeleitete Besitz der Bauerngüter erblich, zunächst wenigstens, und zuweilen noch ausschließlich für die Nachkommen des Besitzers[257]), gewöhnlich aber auch für die Seitenlinie bis zu einem gewissen Grade der Verwandtschaft.

Urkunde Wettingens von 1242:

»Jus — haereditarium in bonis hominum nobis attinentium sicut a principio statutum est usque ad quartam generationem tantummodo devolvetur, ultra vero in remedium animarum ipsorum cedat Claustro.«

Wo das Erbrecht aufhörte, da fielen die Zinsgüter von selbst dem Grundherrn ledig. Das Gleiche war auch der Fall, wenn ein Hintersaße eines schweren Verbrechens sich schuldig machte[258]) oder hartnäckigen Ungehorsam gegen den Herrn bezeigte.

---

[252]) Urkk. von 1250 und 1269 bei Schmid II. 198, 202, von 1283 im Fraumünster-Archiv, v. 1295 (Uri) bei Tschudi I. 213. Vergl. Bluntschli Rechtsgesch. I. 265.

[253]) Urk. von 1279 (Unterwalden) im Geschfr. I. 306. Offnung von Engelberg, s. oben S. 46. Hofrecht von Stans.

[254]) Urkk. von 1243 bei Herrg. Nr. 333, von 1262 bei Bluntschli a. a. O.

[255]) Letzteres kömmt später häufig vor, siehe z. B. die Urk. von 1399 bei Zellw. Nr. 141.

[256]) Urk. v. 1269 bei Schmid a. a. O., vergl. Urk. v. 1250 bei Herrg. Nr. 358.

[257]) Urk. v. 1295 bei Tschudi a. a. O., vergl. Urk. v. 1230 im Geschfr. I. 179.

[258]) Urk. von 1258 (Uri) bei Neug. Nr. 966, Kopp S. 11: „Adiudicamus integre et plenarie Reverende in Xsto Abbatisse Thuricen. omnia bona

Urkunde von 1125 für Engelberg[259]:

»Si autem aliquis ex eis rebellis, et sui juris inobediens fuerit per spacium anni, nec per consilium neque per admonitionem suorum Dominorum obtemperet, nec per sui consimilium, si Abbas adhuc judicaverit, haereditatem suam amittat.«

Die gegenseitigen Rechtsverhältnisse zwischen dem Grundherrn und seinen Hintersaßen fanden ihren Schutz und ihre nähere Bestimmung in dem Hofgerichte, welches von jenem gehegt wurde und in dem diese das Recht fanden. Die Entstehung und Ausbildung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit läßt sich, so allgemein verbreitet sie auch war, eher nur andeuten als genau nachweisen. Dem Herrn stand, neben der, aus dem Mundium entspringenden Befugniß, die unter seinen Hörigen entstehenden Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden und sie für geringere Vergehen zu züchtigen, von ältester Zeit her auch das Recht zu, dieselben gegen andere Kläger vor dem Volksgerichte zu vertreten, so daß kein Graf oder Centenar sie vorladen durfte. Diese Immunität, welche namentlich allen Gotteshäusern durch ausdrückliche königliche Privilegien ertheilt wurde, dehnte man bald, wahrscheinlich größtentheils durch bloße Uebung, weiter dahin aus, daß überhaupt der Hörige eines Grundherrn nur vor dessen Gerichte zu Recht zu stehen habe. Eben so ließen es sich nun aber auch die freien Hintersaßen eines herrschaftlichen Hofes gefallen, vor dessen Gerichte belangt zu werden, da sie selbst nur in dem dadurch entstehenden Hofrechte den Schutz für den erblichen Besitz ihrer Grundstücke finden konnten, den ihnen das Volksrecht nicht mehr gewährte[260]. So finden wir denn vom X. und XI. Jahrhundert an die sämmtlichen Hintersaßen eines Hofes dem grundherrlichen Hofgerichte unterworfen für Streitigkeiten über Eigen (das Recht des Grundherrn) und Erbe (das Recht des Besitzers an den Zinsgütern), so wie für alle bürgerlichen Rechtsfälle und für geringere Vergehen[261]. Es verstand sich von selbst, daß in diesen Gerich-

---

que ipsi (die Jzelin) iure hereditario a suo monasterio vsque ad hanc diem dinoscuntur possedisse." In Stans galt dieser Grundsatz nicht, jedoch bezeichnet dieses das Hofrecht selbst als ein Vorrecht („fryheit").

[259]) Herrg. Nr. 201. Vergl. die Offnung von Engelberg.

[260]) Eichhorn in der Zeitschr. S. 191—205.

[261]) Bluntschli Rechtsgesch. I. 214 ff.

ten der Grundherr oder sein Beamter als Vorsitzender den Stab führte; im Uebrigen aber waren sie fast ganz den alten Volksgerichten nachgebildet, und hatten deßhalb auch eine ziemlich freie Einrichtung. Wie im echten Dinge, so waren es auch hier die Gerichtsgenossen, welche das Urtheil fanden, so daß dem Vorsitzenden, der im engern Sinne Richter hieß, nichts als die Leitung des Gerichtes, der feierliche Ausspruch und die Vollstreckung des Urtheils übrig blieb. Wie dort nur der Besitz freien Grundeigenthums zur Theilnahme am Gerichte berechtigte, so durften auch hier nur die Hintersaßen des Grundherrn, in der Regel wohl nur die Genossen des Hofes Recht sprechen. Meistens urtheilte die ganze Gemeinde ohne Unterschied; nur in Glarus[262]), so wie in Luzern finden wir zwölf geschworne Rechtsprecher (Schöffen, Stuhlsäßen) erwähnt, welche von dem Grundherrn ernannt wurden und persönlich frei sein mußten. Wie schon das alamannische Volksrecht (tit. 36, 4) die Dingmänner bei einer Buße zum Erscheinen im Gerichte verpflichtete, so thaten es auch die Hofrechte gegenüber allen, die einen gewissen Grundbesitz hatten, oft auch gegenüber allen eigenen Leuten des Grundherrn. Alterthümlicher dürfte indessen die in dem Hofe zu Altstätten[263]) (zu welchem auch Theile des Kantons Appenzell gehörten) vorkommende Uebung sein, daß der Meier die im Gerichte Ausbleibenden nur dadurch bestrafen durfte, daß er sie von der Benutzung der Allmende ausschloß; denn gerade dieses, dem Grundherrn rechtlich zustehende Mittel war es ursprünglich, durch welches er, in Ermanglung eines förmlichen Gerichtsbannes, die freien Hintersaßen seiner Gerichtsbarkeit unterwerfen konnte. Die Verpflichtung der Hofgenossen, im Gerichte zu erscheinen, beschränkte sich gewöhnlich auf die ordentlichen Jahrgerichte, deren in der Regel zwei, oft auch drei gehalten wurden. Sie sind mit dem „ungebotenen Dinge" des alten Volksrechtes zu vergleichen, wurden aber immer zum voraus verkündet oder angesetzt. Wie die alte Volksgemeinde, so wurde auch das

---

262) S. meine Abhandlung a. a. O. S. 22, 23. Vergl. Schwabensp. Kap. 148: „Es ist etwâ gewanheit, daz ma zwelf man nimet, die dem rihter helfent rihten; unde heizent schephen unde sullent wîse liute sîn, die sollen vor gerichte urteil vinden, unde nieman anders."

263) Urk. von 1299 bei Zellw. Nr. 49: „Dass er nieman ze Huse noch ze Hove gange noh pfende, won das er jeden Mann ze Giriht zwingin soll, damit dass er jme wunne vnd Waide virbiet."

grundherrliche Jahrgericht unter freiem Himmel, im Schatten eines alten Baumes gepflogen[264]). Zuerst erfolgte jedesmal die schon oben berührte feierliche Eröffnung des Hofrechtes; die Hofleute wurden von dem Herrn oder seinem Stellvertreter auf ihren Eid befragt, was sie darüber wüßten, und sie gaben an, was von Alters her geübt worden sei[265]). Hierauf folgten die eigentlichen gerichtlichen Verhandlungen, wobei zuerst Zinsforderungen des Grundherrn, dann Streitigkeiten über Eigen und Erbe vorgenommen wurden, dann unter den übrigen Rechtssachen diejenigen, bei welchen Fremde betheiliget waren, den Vorzug hatten. Ueber Eigen und Erbe konnten nur die Jahrgerichte entscheiden; für andere Rechtsfälle hingegen, welche man gewöhnlich unter dem Ausdrucke „Geldschuld" zusammenfaßte, konnte der grundherrliche Beamte auf Begehren des Klägers zu jeder Zeit ein Gericht zusammenberufen, welches zuweilen Nachtwing oder Wochengericht genannt wurde und mit dem „gebotenen Dinge" des alten Volksrechtes zusammenfiel. Wenn in einem Hofgerichte ein Urtheil „stößig" wurde, d. h. wenn die Urtheiler in ihrer Ansicht aus einander gingen, so brauchte sich die Minderheit der Mehrheit nicht zu unterwerfen, sondern konnte die Sache weiter ziehen vor die Gerichte anderer Höfe der nämlichen Grundherrschaft. Es war hiefür eine bestimmte Reihenfolge festgesetzt, welche zuletzt vor den Herrn selbst führte; bisweilen ging auch der Weiterzug unmittelbar an diesen[266]). In Glarus konnte auch eine Parthei von sich aus, selbst wenn das dortige Hofgericht einstimmig war, die Sache weiter ziehen an dasjenige zu Seckingen, welchem die Aebtissin vorstand[267]). — Wir lassen nun, zum Belege für unsere allgemeinen Bemerkungen, unsere Quellen selbst sprechen.

---

264) Urkk. von 1240 bei meiner Abhandlung a. a. O. S. 83: „In Valle Clarona sub quercu" (vergl. mit Urk. von 1353 ebenda S. 91), von 1258, s. N. 258: „Sub tilia in Altorf." Bluntschli Rechtsgesch. I. 211.

265) Zweite Öffnung von Einsiedeln (Ende des XV. Jahrhunderts) bei Grimm Weisth. I. 151: „Dis — ist des erwirdigen gotzhus — fryheit, ehaffti vnd rechtunge, als denn das die walldtlüte vnd gotzhuslüte in derselben waldstatt sitzende vff ir eyde alle jär zu meyen vnd zu herbstzyt biss her erteilt hand." Vergl. Bluntschli a. a. O. und S. 238.

266) Der Schwabensp. Kap. 97 spricht im Allgemeinen den Grundsatz aus: Das Urtheil müsse an die Hand gezogen werden, von welcher der Richter das Gericht hat.

267) Seckinger Urbar in meiner Abhandlung a. a. O. S. 24.

Hofrecht des Stifts Luzern:

»Das Gotzhus von Luzeren daz het xv Megerhoue an den ze Luzeren, Die sun stan alle in dem rechte als der von Luzeren stat. vnd was in dien allen vrtelden verstosset die sol man ziehen vff den Staffel ze Luzeren, vnd swas do Recht ist das ist in allen Höuen recht. — — vnd sol min Here der probst zwein ziten in dem Jare heissen tedinge gebieten in allen dien houen. — — — Er (der Abt von Murbach) sol ouch in varn ze Giswile vnd ze Alpnach vnd ze dien houen vnd sol si vür richten vnd sol denne wider varn vf den Staffeln vnd sol sizzen drie tage an einanderen ze gerichte vmb eigen vnd vmb erbe vnd vmb Lüt vnd vmb gut das das Gotzhus anhört — — — So sun bi im sizzen zwelve die heissent stulsezzen das waren frie lüte die behaltent dem Gotzhus sin recht.«

Urkunde von 1279 [268]):

»Alle die Lute die zinshaft guot hant von dem gozhus in beiden houen (Alpnach und Stans) sun gan vor des gothuses Richter swenne si an Rueftig werdent. Die andern vssedelinge (Hörige ohne Grundbesitz, vergl. Urk. von 1260 bei Neug. Nr. 972) suellen ze zwein gedingen in deme Jare gan vor des gothuses Richter vnd sullen dem gothuse sin Recht sprechen.«

Erste Offnung von Einsiedeln:

»Das erst recht ist, das eins abtes amman zwirent in dem jar richten sol vmb eigen vnd vmb erb. Dar nach ist des gotzhuses getwing vnd ban, vnd einvng, vrsetze (Bußen?) vnd ellü gerichte, wan tübi (Diebstahl) vnd freueni (Frevel) das solt ein vogt vsrichten. — Vnd zuo zwein ziten ze meyen vnd ze herbste, so sond alle die für dem amman komen, die des gotzhuses gut hant, so in die höue hörent, siben schu lang vnd breit. wer aber das nüt tete, der sol dem amman bessren mit III schilling vnd sol da liden das vrteilde git. Vnd sol dez abtez amman richten vmb gelt, als dick man sin bedarf. — — Were ouch, das dehein vrteilde stiesse vor des abtes amman, es were denn vmb

---

268) Geschfr. I. 61.

eigen vnd vmb erbe, oder was der amman ze richten hat, die sol man züchen vss dem hofe in die dinghöfe, als dann erteilt wird, vnd ze iungste in des abtes kamer, es were denn, das die teil eins andren über ein kemen. Ouch sol man wissen, wa man vmbe des gotzhus eigen richtet in den dinghöuen, dar umb sol nieman erteilen, wan des gotzhus lüte.«

Offnung von Neuheim:

»Detz ersten wirt geoffnet vnd erteilt vf den eit, das min herre von Sant Blesien sol halten zwei geding, ze meyen eins vnd ze herbst das ander, vnd darnach als dikke man sin bedarf, vnd düselben zwei geding sol man gebietten siben nechte vorhin ze Nuhein vor der kilchen, vnd ze Egre vor der kilchen, vnd dar nach wo man dem man zu kumt ane geverde, vnd suln och alle die da sin, die das gotzhus gut hant, siben schu lang vnd breit, vnd wer das nicht tut, der sol es bessern minem herren mit drin schillingen, — — vnd sint och alle gerichte mines herren beide twing vnd benne, über holtz, vnd über veld, won tüpp, frefin, dar vmb sol ein vogt richten. Des ersten sol man mim herren richten vmb sin cins, dar nach sol man richten vmb eigen vnd umb erbe, wer sin bedarf. Dar nach dien gesten, vnd dar nach dien husgenossen. — — Vnd sin also herkomen, das da nieman reden sol vmb eigen, noch vmb erbe, won der detz gotzhus eigen ist, oder es si denn beder sicher wille.«

Offnung von Engelberg:

»Wene ouch ein vrteil stössig wirt vor vnsren gericht vmb erb vnd lehen, die sol man zihen vnder die Esche vnd dannan gen Buchs vnder dis gotzhus lüt in des gotzhus hof, vnd dannan gen Urdorf ouch vnder dis gotzhus lüt ouch in dis gotzhus hof, vnd dannan herwider vf die grossen kemnaten, vnd sol da vzgerichtet werden. Es sol ouch nieman erteillen über gotzhuslüten erb vnd des gotzhus eigen wan die, die vnsers gotzhus sint.«

Offnung von Buchs:

»Das erst, dass man zwuront in dem Jar Twing han soll,

das ist, ze Meyen vnd ze Herbst; vnd ist das, das sie das Gotzhus oder des Gotzhuslüt bedürfent, so soll man zuo jetwederen der vorgenannten Ziten Nachtwing han. Man soll ouch dieselben Meyentwing gebieten offenlich in der Kirchen, und uff welen Tag das gebotten wird, darnach soll man die Twing han über 14 Tag und innert 3 Wuchen. Wer ouch von dem Gotzhus hat Lehen oder Erb, oder Gotzhusmann ist, der soll uff dem Tag da sin bi 3 Schl. Buoss. — — Wenne ouch das Gotzhus und des Gotzhuslüt Gericht bedürffend, wenner, oder wie dick das beschicht, so soll ihnen ein Ammann richten. Wer ouch, dass Jeman einen Ammann betti vnd manti, dass er ihm ein Nachtwing hetti, die soll er gebiethen darnach 4 Tag uff des Schaden, der da vellig wirt. — — Wer ouch, dass in disem Hoff dehein vrteil stössig wurd, die soll man des ersten ziehn gan Buochholz unter die Affoltern: wirt si da nüt berichtet, so solls man zien gan Engelberg vnder die Esch: wird si aber da nut bericht, so solls man zien in die witen Kemnaten für einen Apt, und soll ouch da ussgericht werden von einem Apt.«

Offnung von Gangolschwyl:

»Wer Erb oder Lehen von dem Gotzhus het vnd har Twing hörig ist, der soll in den Gedingen sin ze Meyen, ze Herbst vnd ze sant Hilarien Tag, dieselbigen geding soll man vorhin 7 Tage kunden, vnd wer nit dar kunt, der soll 3 schilling bessren, er zieche denne für, dass In ehaffte not geirret habe. — Wer von dem Gotzhuss Erb oder Lechen hat 7 schuchen lang vnd breit, der ist Twinghörig in den Hof. — — Die Vrtheil die in den 4 Gedinghöfen (Thalwyl, Gangolschwyl, Liele, Böllekon) stossent vmb erb vnd eygen, die soll man in disem hof (Muri) vsrichten nach der meren hand, aber die Vrteillen, die in den selbigen gedinghöffen in den wuchengerichten vm geltschuld gestossent die gand für ein Apt.«

Offnung von Appenzell:

»Wa och ainer in dem selben land vnd den guetern och da selbund gelegen ain vrtail ziehen wil von dem amman für ainen abt ze Sant Gallen, daz mag er tun alz denn reht ist.«

Hofrecht von Stans:

»Item — der amman sol verkünden an dem nechsten sunen tag in der kilchen for sant frenen tag — wen man gericht wil han vnd büt das by der bus dz sind try schilling vnd sol vber viij tag gebietten. vnd denn sol es iederman vernomen han. vnd sol vch nüt schirmen es sy denn erhafti not. Item vnd so man an dz gericht kunt so sol ein amman ofnen oder einer der hoflüten der elltesten, ob es der amman nüt es wol könde offnen was des hofes recht ist. — — Item des hofs recht ist dz man mit vrteil erfarn sol ob es tag zit sy. vnd ouch offnen das die genossen ein tritteil des tages dar gant ein tritteil da belibent. vnd ein tritteil dennen gant.«

An den Jahrgerichten, so wie an außerordentlichen Versammlungen kam es auch vor, daß der Grundherr sich mit den Hofgenossen über andere, namentlich wohl landwirthschaftliche Angelegenheiten berieth, und daß darüber gemeinschaftliche Beschlüsse gefaßt wurden. Dagegen war es den Hofleuten untersagt, für sich allein, ohne des Herrn Zustimmung Satzungen aufzustellen.

Offnung von Engelberg:

»Des gotzhus lüt sollend ouch nüt ufsetzen noch ablassen ân eines herren willen vnd wissend redlicher sachen [269]. — — Wenne ouch ein abt von gerichtz wegen oder von andren redlichen sachen der tallüten bedarf, so sol er inen enbieten, vnd söllent ouch si zu im komen vnd mit guten trüwen beholfen sin zu dien sachen, als er ire denne notdurftig ist.«

Wenn ein neuer Grundherr eintrat, so wurden alle Hofgenossen, welche das vierzehnte Altersjahr erfüllt hatten, zusammenberufen, um ihm den Eid der Treue zu leisten [270]. Derselbe lautete nach der Offnung von Appenzell folgendermaßen:

»Das die selben von Appentzell von Huntwil vnd ander jrem herren — als geträw vnd als hold sin sollent als ain man sinen rehten herren billich sin sol. Item jm vnd sinem Gotz-

---

269) Anders in benachbarten Höfen, vergl. meine Abhandlung a. a. O. S. 32, Offn. von Malters bei Segesser a. a. O. S. 273.

270) Offnung von Engelberg. Vergl. die Urkunde Wettingens von 1242 a. a. O.

hus sinú reht ze tund vnd da bi lassen ze belibenn als von alter bis her sitt vnd gewonlich gewesen ist. Item sinen vnd sines gotzhus nútz vnd ffromen ze fúrderren vnd sinen schaden ze wennden. Item sin vnd sines gotzhus reht ze sagenn an allen den stetten, da si des gefragot werdent von den selben jren herren — ald von sinen amptlûten, als verr si denn daz wussent. Item vnd in vnd sin Gotzhus getrúlich ze schirmenn vor aller mängklichem als verr sy mugent ân geuerd.«

Der grundherrlichen Gerichtsbarkeit nahe verwandt war eine gewisse Polizeigewalt, welche der Herr in dem Hofe ausübte. Dahin gehörte namentlich die Aufsicht über Maß und Gewicht, über den Umsatz der Lebensmittel, über Weinschenken und Wirthshäuser, welche nur mit seiner Bewilligung gehalten werden durften.

Erste Offnung von Einsiedeln:

»Ouch ist dú tauern des gotzhus in allen iren twingen, vnd sol nieman kein win schenken, im tueg den ein her vf, ald dem er den gewalt gibt. wer aber, das keiner das über gieng, als dik er den zaphen zúcht, das sol er bessern mit III schilling pfennig, vnd ân schenken sin unzit an eins herren gnad. — Ouch sol man wissen, das man das alt mes han sol vnd damit messen, vnd were, das einkeiner ein ze klein mes hetti, der sol dar vmb huld gewinnen an einem hern von E., vnd hat in ein her von E. darvmb ze straffen war vmb er wil. Ouch sol man wússen, das ein her von E. als wol hat ze twingen die pfister als die wirt, das si phenning wert brot bachen, nach dem vnd si korn ze kouffen vindent an geuerd. vnd wer das enkeiner dar an misfuere, das er klein brot búchi, so hette in ein her von E. darvmb ze straffen als dick er das tut vmb V schilling, vnd was brots er denn hinder im fint das sol er durch got geben« (d. h. wohl den Armen austheilen).

Offnung von Appenzell:

»Item es sond ällú mess ze A. von des Gotzhus wegen ze sant Gallen gerehtvertgot werden ze gelicher wis als ze sant Gallen. — — Item die täffri, wer da win schenkt, der sol dem abt davon ie des jars geben ain pfund pfenning Costentzer

múns [271]), welher aber aigenn winwachs hat, von dem git er nút ze schenkenn.«

Offnung von Gangolschwyl:

»Die mäss vnd gewicht die in der Kilchhöre sint, die sol ein Apt besechen vnd besetzen. Ein Apt sol ouch besetzen, dass man in der Kilchhöri den kof haben soll von Wuchen ze Wuchen an brot, an Win, an fleisch vnd an anderen veilen gut, den man ouch hat ze Bremgarten.«

Endlich stand dem Grundherrn auch, als vorbehaltenes Recht, die Jagd und Fischerei im Umfange des Hofes ausschließlich zu, so daß ohne seine Erlaubniß Niemand dieselbe ausüben durfte [272]).

Offnung von Appenzell:

»Item der wildban vnd alle vischentzen sint des gotzhus, vnd hand daz alle aebt inne gehept.«

Offnung von Engelberg:

»Vnd sol nieman in disen zilen hornschellen noch gewilt vellen — an des gotzhus willen.«

Zweite Offnung von Einsiedeln:

»Welicher ouch, er sy wer der well, âne erlouben gunst vnd willen eins herren vnd aptz zu E. in sin vnd des gotzhus wasser vischet, der oder die, als offt das von inen beschicht, sind einem herren vnd apte ein kuo ân gnad zu buos verfallen, es sy denn das einer so hofflich mit einer vedersnur sy, das er ân als kerder vnd feimer vischen könne, der sol von einem herren vnd apte von E. vngestrafft sin vnnd beliben vngeuarlich.«

Fragen wir nun nach den Beamten, durch welche der Grundherr, da er in der Regel nicht in dem Hofe wohnte, sich daselbst vertreten und seine Rechte verwalten ließ, so finden wir von sehr

---

[271]) Vergl. Urk. von 1210, s. N. 206: „Taberne cujuslibet Curtis (vacent) in festo Baptiste."

[272]) Vergl. Eichhorn D. R. G. §. 58. Mittermaier D. P. R. I. 503. Segesser a. a. O. S. 247. Seckinger Urbar in meiner Abhandlung a. a. O. S. 25. Urk. von 1276 (Pfäffers) bei Ambr. Eichhorn Nr. 84: „In venationibus, — in piscationibus — solus abbas disponere potest."

früher Zeit her[273]) Meier (villici, von villa) und Keller (cellarii, cellerarii) genannt, welche den Höfen vorstanden und das vorbehaltene Salland bewirtheten. Bald fanden sich in einem Hofe diese beiden Beamten zugleich, bald nur einer derselben; ersteres war namentlich der Fall bei größern und ausgedehntern Höfen, z. B. Glarus[274]), Stans[274 a]), Küßnach[275]), Tuggen[276]), Herisau[277]), letzteres bei kleinern und weniger einträglichen[278]). Wo beide vorkamen, führte der Meier die Aufsicht über die landwirthschaftliche Benutzung des gesammten Hofes, wahrte die Rechte des Grundherrn und stand in seinem Namen dem Gerichte vor; der Keller dagegen hatte bloß die Einkünfte für den Herrn zu beziehen. Wo nur einer der beiden Beamten war, hatte er natürlich alle diese Geschäfte zu besorgen. Immer aber standen die Meier um eine beträchtliche Stufe höher als die Keller; namentlich gelang es ihnen weit eher, sich aus dem Stande höriger Bauern, dem sie ursprünglich in der Regel angehörten[279]), zu ritterbürtigen Ministerialen aufzuschwingen, wie die Meier von Stans[280]), von Silenen[281]), von Glarus[282]), von Küßnach[283]), von Cham[284]) waren. Sie machten dann sogar darauf Anspruch, daß ihre Besitzungen nicht mehr, wie die Güter der übrigen Hintersaßen, dem Hofrechte, sondern dem Lehenrechte unterworfen sein sollten[285]). Bisweilen erhielten sie von dem Grundherrn feste Thürme zu Lehen, mit der Verpflichtung, dieselben zu jeder Zeit

---

273) Urk. von 1029 (Glarus) bei Tschudi I. 11. Vergl. v. Arx I. 216.

274) Meine Abhandlung a. a. O. S. 24—26.

274a) Hofrecht a. a. O.: „Ein schweig hof (so wurde wohl der Herrenhof genannt) vnd ein keller hof vnd ein meyer hof."

275) Urk. von 1284 im Geschfr. I. 66. Oesterr. Urbar.

276) Urkk. von 1253 bei Herrg. Nr. 376, von 1276 bei Ambr. Eichhorn Nr. 84.

277) Urkk. von 1282 und 1350 bei Zellw. Nr. 41, 91.

278) Hofrecht des Stifts Luzern a. a. O.: „Als mengen kelnhof der ist ieclicher als arm das der Meger muss Keller vnd Meger sin."

279) Bluntschli Rechtsgesch. I. 244 ff. Urk. von 1317, s. N. 241.

280) Urkk. v. 1213 bei Herrg. Nr. 269, v. 1309 bei Kopp Urkk. S. 109.

281) Urkk. v. 1250 bei Schmid II. 199, v. 1258, s. oben N. 258. Vergl. Kopp Gesch. II. 269.

282) Urk. von 1256 bei Tschudi I. 152.

283) Urkk. von 1257 und 1284 im Geschfr. I. 193, 66.

284) Urkk. von 1259 ebenda S. 373, von 1262 bei Neug. Nr. 984.

285) Urk. von 1220 im Anhange zu meiner Abhandlung a. a. O. S. 80.

der Herrschaft gegen aufrührerische Unterthanen offen stehen zu lassen, selbst aber auf keine Weise das Landvolk zu beunruhigen [286]. In Appenzell bezog der Meier von den Hintersaßen eine eigene Abgabe von 207 Käsen, „Vogtschatz" genannt [287]; überall war das Amt mit bedeutenden Einkünften verbunden. In Glarus wurde dasselbe so wichtig und bedeutend, daß sogar die Herzoge von Oesterreich es nicht verschmähten, sich 1288 damit belehnen zu lassen [288]. Meier und Keller wußten ihr Amt schon frühe erblich zu machen, bald nur für die männliche, bald auch für die weibliche Nachkommenschaft [289]. Hierdurch gewannen sie der Grundherrschaft gegenüber immer mehr ein selbstständiges Recht, und es fehlte nicht an mannigfachen Uebergriffen, welche sich kräftige Meier und selbst Keller gegenüber von schwachen geistlichen Stiftern, namentlich Frauenklöstern erlaubten [290]. Solche Erscheinungen mögen es zunächst gewesen sein, welche die Grundherrn, besonders seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts, veranlaßten, statt der zu mächtig und unabhängig gewordenen Meier und Keller, wo es noch anging, einfache Ammänner (ministri) anzustellen, welche zu jeder Zeit wieder entsetzt werden konnten und, statt besondere, zu dem Amte gehörige Grundstücke zu besitzen, nur gewisse Gefälle zu beziehen hatten. So wissen wir z. B., daß das Kloster Pfäfers im Jahr 1299 das Amt eines Meiers (vicedominus) zu Ragatz eingehen ließ und statt desselben einen Ammann daselbst bestellte [291]. Das Nämliche geschah wohl auch von Seite Wettingens, welches noch 1248 (s. N. 286) einen Meier, später [292] aber einen Ammann in Uri hatte, des Stiftes Luzern, dessen Rechte zu Stans, neben den, als vornehmem Geschlechte noch vorkommenden Meiern, gleichfalls ein Ammann verwaltete, und

---

286) Urk. von 1248 bei Schmid II. 194.

287) Urk. von 1419 bei Zellw. Nr. 234.

288) S. meine Abhandlung a. a. O. S. 54 und die beigefügte Urk. Nr. VI.

289) Urkk. von 1127 (Glarus) bei Tschudi I. 27, von 1240 (Baar) bei Herrg. Nr. 313, vergl. Urk. von 1262 ebenda Nr. 450, Stadtrecht von Luzern im Geschfr. I. 162.

290) Ein Beispiel liefert das eigenmächtige Verfahren der Meier von Windeck gegen die Aebtissin von Seckingen in Betreff des Zehntens im Sernfthal, siehe meine Abhandlung a. a. O. S. 53. Vergl. Urkk. von 1260 bei Neug. Nr. 972, von 1262 a. a. O.

291) v. Arx I. 434.

292) Urkk. von 1257 bei Tschudi I. 155, v. 1269 bei Schmid II. 203.

des Klosters St. Gallen, welches, statt der frühern Meier, zu Ende dieses Zeitraumes Ammänner zu Appenzell, Hundwyl und Teufen einsetzte[293]). Ebenso kommen in den von uns benutzten Öffnungen von Engelberg, Buchs, Einsiedeln und Neuheim Ammänner vor, welche die Rechte der Gotteshäuser in diesen Höfen in Ausübung brachten; Engelberg hatte überdies auch einen Ammann zu Wolfenschießen[294]). Von weltlichen Grundherren hatten solche die Freiherrn von Grünenberg in Uri (s. oben N. 18), die Grafen von Habsburg-Laufenburg zu Sarnen[294 a]), das Haus Habsburg-Oesterreich in Zug[295]), die Edeln von Hünenberg in diesem Dorfe[295 a]) und die von Rorschach in Herisau[296]). In Glarus war der Ammann (nur einmal, 1322, auch Landammann genannt), wenn er zwar daneben wohl auch die mittlere Vogteigerichtsbarkeit — die hohe, der Blutbann, wurde nur von höhern Beamten ausgeübt — verwaltete[297]), doch vorzugsweise Stellvertreter des Meiers, namentlich seitdem dieses Amt an die Herzoge von Oesterreich übergegangen war[298]). In Neuheim konnten die Hofgenossen verlangen, daß kein anderer

---

293) Urkk. von 1268, 1304 und s. d. bei Zellw. Nr. 39, 51, 339.

294) Urkk. von 1275 im Archiv Uri, von 1279 bei Kopp Gesch. II. 201.

294 a) Urk. v. 1257 bei Herrg. Nr. 411.

295) Oesterr. Urbar bei Stadlin IV. 732, vergl. Urk. von 1240, s. N. 289.

295 a) Urk. von 1282 im Archiv Kappel.

296) Zellw. Urkk. Nr. 120 und 134: 1379 vermacht Egloff von Rorschach seinem Bruder u. A.: „den Amman von Herisow, sin wip vnd irü kint;" 1391 erklären Pet. Kobler, Eglolfs Ammann zu H., und seine Frau, daß sie dessen „eigen wärint von dem lib." Es war daher dieser Ammann nicht, wie ich früher annahm, Stellvertreter der Edeln von Rorschach in dem Meieramte des Klosters St. Gallen zu H., sondern er verwaltete eben nur ihre eigenen Besitzungen daselbst.

297) So auch in Appenzell; vergleiche Zellw. Urkk. II. 297: „Derselb Amman och von unsers Gotzhuss wegen daselbs gerichtet hab umb all sachen die für jn bracht wurdent, untz an das blut, dann so gab derselb Amman den stab mit Vrtail uss siner Hand in des Vogtes Hand dem das empfolhen wurd von ainem Abte ze Sant Gallen."

298) Vergl. meine Abhandlung a. a. O. S. 33 ff. und dagegen Bluntschli Bundesr. S. 101. Ob zuerst vom Vogte oder vom Meier ein Ammann zu Glarus gesetzt wurde, läßt sich mit Bestimmtheit nicht mehr ermitteln; seit 1288 waren beide Gewalten in einer Hand vereinigt, und von da an hatte der Ammann auch Rechtsame von beiderlei Art zu verwalten, von denen aber die aus dem Meieramte hervorgehenden jedenfalls die ausgedehntern und wichtigern waren.

als ein Gotteshausmann, d. h. ein Höriger des Stiftes St. Blasien ihnen zum Ammann gesetzt werde; in Buchs hatten sie sogar das Recht, denselben zu erwählen, so daß der Abt jeweilen dem von zwei Drittheilen der Hofleute bezeichneten Gotteshausmanne das Amt zu verleihen hatte.

Minder wichtige Beamtungen, welche sich in einzelnen Höfen vorfanden, waren diejenigen des Bannwartes[299] (forestarius), welcher die Aufsicht über die unvertheilten Waldungen führte, und des Weibels[300], welcher im Gerichte und bei andern Geschäften des Ammanns Gehülfe war. Der letztere wurde immer von dem Grundherrn ernannt. Zu Stans versah der Bannwart auch die Geschäfte des Weibels, und vertrat sogar bisweilen die Stelle des Ammanns im Gerichte[301].

---

299) S. meine Abhandlung a. a. O. S. 26. Vergl. Segesser a. a. O. S. 251.

300) Offnungen von Appenzell und Neuheim.

301) Hofrecht bei Kopp Gesch. II.: „Item der propst sol da ze gericht sitzen vnd ein amman nebent im. vnd so der propst nit möcht da sin so mag er es wol eim amman oder eim banwart empfelen dz er richte an siner stat."

Drittes Kapitel.

Die freien Stände.

Nachdem wir nun im vorigen Abschnitte mit den unfreien Ständen, im weitern Sinne genommen, und mit der untern Stufe ihrer Verfassung uns beschäftiget haben, müssen wir den freien Ständen uns zuwenden, um nachher die, beiden Klassen gemeinsamen höhern Stufen der Verfassung darzustellen. Hier also werden wir es zunächst nur mit den verschiedenen Arten der freien Stände, wie sie in unsern sechs Ländern vorkommen, zu thun haben. Wir fangen dabei von oben an.

I. Die Adeligen (nobiles in den Urkunden, Semperfreie im Schwabenspiegel genannt) bildeten schon nach dem alten alamannischen Volksrechte einen besondern Stand [1]). Zu Ende dieses Zeitraumes standen sie als hoher Adel dem niedern der bloßen Ritterbürtigen gegenüber, deren Lehen- und Dienstherren sie gewöhnlich waren. Sie machten zwar mit denselben gemeinschaftlich den Ritterstand aus; der Schwabenspiegel (Kap. 2) giebt aber als besonderes Kennzeichen der Semperfreien an, daß sie andere freie Leute zu „Mannen" hatten. Sie hatten in der Regel große und ausgedehnte Allodien; zuweilen aber empfingen sie auch größere Lehen von geistlichen Stiftern oder höher gestellten Dynasten und diese wurden dann als Afterlehen (subfeuda) weiter verliehen. Es gehörten zu dieser Klasse des hohen Adels sowohl die gräflichen, als auch diejenigen Geschlechter, welche wir, um ihren Stand bestimmter zu bezeichnen, nach einem spätern, doch auch schon in den Rechtsbüchern gebrauchten Ausdrucke immer als Freiherren (vrîe herren) angeführt haben, die aber in den Urkunden dieses Zeitraumes nur noch Nobiles, Edle [2]) hießen.

---

[1]) Bluntschli Rechtsgesch. I. 28 ff.

[2]) Es läßt sich beinahe nicht vermeiden, diesen deutschen Ausdruck auch von bloßen Mittelfreien zu gebrauchen; eben deßhalb zogen wir einen bezeichnendern, wenn auch nicht ganz quellenmäßigen vor.

Von diesen wohnten im Umfange der jetzigen demokratischen Kantone bloß die Freiherrn von Attinghausen in Uri und von Schwanden im Thale Glarus [2a]); daneben aber kommen in den von uns benutzten Urkunden noch vor die Freiherrn von der Balm, im Kanton Solothurn; von Grünenberg und von Briens-Rinkenberg, im Kanton Bern; von Hasenburg, von Wolhusen, von Eschenbach, im Kanton Luzern; von Seldenbüren, von Wädischwyl, von Bonstetten, von Regensberg, im Kanton Zürich; von Rüßegg, im Kanton Aargau; von Tettnang, in Schwaben.

II. Mittelfreie (liberae conditionis viri [3]) oder milites) waren nach der angeführten Stelle des Schwabenspiegels freie Leute, welche von dem Adel und der Kirche Lehen besaßen, gleichviel ob sie daneben auch eigenen Grundbesitz hatten oder nicht. Sie waren ursprünglich nicht verschieden von den gemeinfreien Eigenthümern, erhoben sich aber über diese durch größern Besitz, Eintritt in den Lehensverband und ritterliche Lebensweise. Seitdem nämlich der alte Heerbann der karolingischen Verfassung, in welchem die gemeinen Freien zu Fuße dienten, aufgelöst war und der Reiterdienst für das Reichsheer gefordert wurde, fanden sich viele kleinere Grundeigenthümer dadurch zu sehr beschwert; sie traten daher von der thätigen Theilnahme am Wehrwesen zurück und verstanden sich dazu, dem Fürsten, Grafen oder Vogte, unter welchem sie standen, eine Abgabe zu bezahlen, damit dieser sie im Reichsdienste vertrete. Um diese Vertretung leisten, so wie um seine zahlreichen Privatfehden führen zu können, brauchte der Adel eine zuverläßige, kriegsgeübte Mannschaft, die er zu jeder Zeit in's Feld berufen konnte; er erhielt sie, indem er den größern Grundeigenthümern, welche kriegspflichtig geblieben waren, seine Güter zu Lehen austheilte. So wurde das Waffenhandwerk ausschließlicher Beruf des Ritterstandes, und es bildete sich ein in

---

[2a]) Kopp Gesch II. 291 will dieselben nicht als Reichsfreie (Adelige) gelten lassen, muß aber hiezu die im Archiv für schweiz. Gesch. III. 85 ff. enthaltene Urkunde ohne genügenden Grund ändern. Sie heißen auch im Seckinger Urbar „die Edlen Fryen von Swanden," die andern glarnerischen Burgsäßen bloß „Edelknechte." Daß die Adeligen auch Allodien haben mußten, wird nirgends als unerläßliches Erforderniß angegeben; übrigens konnten die von Schwanden solche auch außerhalb des Thales Glarus besitzen.

[3]) Urkk. von 1207 bei Herrg. Nr. 260, von 1274 im Anhange zu meiner Abhandlung a. a. O.

alle Lebensverhältnisse durchgreifender Unterschied aus zwischen den Freien, welche diese Beschäftigung erwählt hatten, und denen, welche sich dem Landbau oder (in den Städten) bürgerlichen Gewerben widmeten [4]. Ritter (miles) hieß nur, wer durch feierliche Aufnahme in die Genossenschaft (militia, ordo militaris) von den untern Stufen des Ordens aus zu jener Würde gelangt war; zu den Ritterbürtigen aber gehörten Alle, deren Geschlechter sich mit keiner andern als der kriegerischen Lebensweise abzugeben pflegten [5]. Im Verhältnisse zu seinem Lehensherrn hieß der Mittelfreie Vasall, Mann; er schwor ihm den Eid unbedingter Treue (homagium). Seine Abhängigkeit war indessen bloß eine dingliche, auf den Besitz des Lehens (feodum) sich beziehende; er konnte demselben zu jeder Zeit entsagen und dadurch von aller Pflicht frei werden. Nichts desto weniger war das Lehen in der Regel erblich für die ganze männliche Nachkommenschaft. Die Verpflichtungen des Vasallen beschränkten sich auf die Leistung genau abgemessener Kriegsdienste und auf die Theilnahme am Lehengerichte. Es bildeten nämlich sämmtliche Vasallen eines Herrn (pares curiae) eine Genossenschaft, welche sich, so oft Streitigkeiten über Lehensverhältnisse entstanden, versammelte, um dieselben entweder nach bestehenden Verträgen oder nach dem gemeinen Lehenrechte, wie es theils aus Reichsgesetzen, theils aus der Uebung entstanden war, unter dem Vorsitze des Herrn zu beurtheilen [6].

Der niedere Adel der Mittelfreien war besonders in Unterwalden zahlreich. Wir finden hier Ritter von Sarnen [7], von Reiden, von Strittschwanden (Vasallen der Freiherrn von Wolhusen), von Buchs (Vasallen der Freiherrn von der Balm), von Winkelried (Vasallen der Grafen von Habsburg [8]), von

---

[4]) Eichhorn D. R. G. §§. 223, 294, v. Löw §. 40.

[5]) Eichhorn D. R. G. §§. 241, 242.

[6]) Ebenda §§. 303, 345 a, 364—367, v. Löw a. a. O. Schiedsspruch von 1351 in der Amtl. Samml. Beil. 15: „Waz manlehen ist. von welhen herren die sint, — — — daz ie der man. der dar umbe rechtes bedarf. ein recht suochen vnd nemen sol. vor dem Herren. von dem es lehen ist.“

[7]) Urkk. von 1248 bei Schmid II. 193: „Rudolfo milite Domino de Sarnon,“ von 1252 bei Herrg. Nr. 368: „W. de Sarnon.“

[8]) S. oben Kap. 2, N. 96, 99, 101, 124. — Vergl. Urkk. von 1213 bei Herrg. Nr. 269: „Henricus de Bochis,“ von 1228 bei Gerbert Nr. 92;

Waltersberg [9]), Edle von Hunnwyl (Vasallen der Freiherrn von Eschenbach), von Büren und von Wolfenschießen (Vasallen der Grafen von Froburg [10]), und von Oberdorf [11]). In Glarus waren die mittelfreien „Burgsäßen" von Näfels, Urnen, Sool Vasallen des Stiftes Seckingen, die von Schwändi Aftervasallen der Freiherrn von Schwanden [12]). Zug hatte ein sehr reiches und mächtiges mittelfreies Geschlecht in den Rittern [13]) von Hünenberg, welche Lehen von verschiedenen Grafen und Freiherren [14]), daneben auch Eigen besaßen. Zu dem nämlichen Stande gehörten die Edeln von Blickenstorf, Mitstifter des Klosters Kappel [15]), von Notikon [16]), von Edlibach [17]). In Schwyz waren die Ritter von Küßnach [18]), in älterer Zeit adelig [19]), später, da sie Vasallen Oesterreichs wurden [20]), zu Mittelfreien herabgesunken. In Appenzell mögen vielleicht die Edeln von

---

„Clientes: — — Gerungus de Buoches," s. d. bei Kopp Urkk. S. 2: „W. de bvochs et filius ejus W. milites," von 1240 bei Herrg. Nr. 319: „Wernherus et Heinricus de Boches," von 1266 im „Versuch" Regesten Nr. 94: „Joh. de Buochez miles."

9) Urkk. s. d. a. a. O.: „P. miles de Waltirsperc," von 1275 bei Businger I. 181.

10) S. oben Kap. 2, N. 93, 94, 107. Vergl. Urk. von 1213 a. a. O.: „Wernherus de Bur on," von 1304 bei Kopp Urkk. S. 65: „Herr Heinrich von Hunwile ein Ritter." Urkk. s. d. a. a. O.: „B. de Woluinschiezin," von 1279 im Geschfr. I. 306: „Chvonr. et Walth. de Wolvinschiezin," v. 1275 und 1280 bei Kopp Gesch. II. 199, 200. Jahrzeitbuch von 1386 bei Tschudi I. 527: „Junker Wiedrich von Wolfenschießen."

11) Urkk. von 1257 und 1275 bei Businger I. 181, 213.

12) Vergl. meine Abhandlung a. a. O. S. 27, 48.

13) Vergl. Urkk. von 1266, s. N. 8, von 1282 im Archiv Kappel, 1257 bei Tschudi I. 155. In einer Urkunde von 1283 bei Kopp Gesch. II. 428 nennen sie sich zwar „ministeriales" der Herzoge von Oesterreich, doch ist dieser Ausdruck hier wohl nicht wörtlich zu verstehen.

14) Rotel von 1285 ebenda I 54.

15) Urk. von 1185 bei Hottinger Spec. Tig. S. 267: „Cvno de Plichenstorch qui — dedit allodium suum de Nidolperch."

16) Urkk. von 1240 bei Herrg. Nr. 313: „Cuonradus de Nordinchon," von 1273 im Archiv des Klosters Kappel: „Uolricus de Nordinkon homo libere conditionis."

17) Stadlin III. 303.

18) Urkk. von 1284 im Geschfr. I. 64, von 1302 bei Kopp S. 58.

19) Urk. von 1114 bei Herrg. Nr. 193: „Per manus Eghardi nobilis viri de Chusnach."

20) Urkk. von 1282 bei Neug. Nr. 1027, von 1402 im Archiv Schwyz.

Sturzenegg[21]), in Uri die Geschlechter von Moos[22]) und von Ospenthal[23]) in Ursern und Wasen, der Frowen[24]) in Unterschächen, von Seedorf[25]), von Utzingen[26]) und von Sissiken[27]) mittelfrei gewesen sein.

III. Unmittelbar auf die Mittelfreien läßt der Schwabenspiegel (Kap. 5) in der Heerschildsordnung die Dienstleute (Ministeriales) folgen. Auch sie gehörten dem Stande der Ritterbürtigen an, und machten gemeinschaftlich mit den Vasallen den herrschaftlichen Rath aus, ohne dessen Zustimmung der Herr keine wichtigern Geschäfte vornahm[28]); aber sie unterschieden sich von jenen wesentlich dadurch, daß ihre Abhängigkeit nicht bloß eine dingliche, sondern eine persönliche, von Geschlecht zu Geschlecht sich forterbende, daß sie nicht dem Lehenrechte, sondern dem Dienstrechte unterworfen waren, über welches es keine allgemeine Rechtsnormen gab, das daher, je nach den besondern Verträgen, sehr verschieden war[29]). Die Ministerialen waren nicht bloß zur Treue, sondern auch zum Gehorsam gegen den Dienstherrn verpflichtet; sie hatten nicht bloß Kriegsdienste zu leisten, sondern auch Aemter, sei es — wie wir bereits gesehen haben — auf den herrschaftlichen Höfen, oder in der unmittelbaren Nähe des Herrn, zu versehen. In älterer Zeit gab es Dienstleute, welche immerfort häusliche Verrichtungen besorgen und dem Herrn aufwarten

---

21) Zellw. Gesch. I. 247.

22) Urkk. von 1317 bei Tschudi I. 281: „Chunradum de Mose — — Vasallum Imperii," von 1365 im Geschfr. I. 327: „Johans von Mos von wassen."

23) Urkk. von 1317 a. a. O. (vergl. ebenda S. 273: „Herr Heinrich von Ospendal Ritter"), von 1338 im Frauenmünster-Archiv: Johann von Ospenthal von Wasen.

24) Urkk. von 1365 a. a. O.: „Chuonrat der frowen von vnderscheh," von 1377 bei Schmid I. 245: „Jungkere Cunraten der frowen."

25) S. oben Kap. 2, N. 30.

26) Jahrzeitbuch von 1386 a. a. O.: „Juncker Cunrat von Utzingen" (Landgut bei Altorf).

27) Urk. von 1346 bei Schmid II. 223: „Heinrich uon Sysichun," vergl. ebenda I. 36.

28) Urk. von 1290, s. Kap. 2, N. 21: „Bona et longa deliberatione cum nostris vasallis, ministerialibus, amicis, ac fidelibus nostris praehabita." Vergl. Urkk. von 1213, s. oben N. 8, von 1250 bei Schmid II. 190.

29) Vergl. Eichhorn D. R. G. §. 344, v. Löw a. a. O.

mußten [30]); später beschränkte sich diese Verpflichtung auf eine bestimmte Zeit des Jahres und etwa auf Reisen und Feldzüge. Die wichtigsten dieser Hofbeamten waren der Truchsäß (Dapifer), der Schenk (Pincerna), der Marschall (Marescalcus, Stallmeister) und der Kämmerer (camerarius); sie kommen in unsern Gegenden vor bei den Gotteshäusern St. Gallen [31]) und Einsiedeln [32]), bei den Grafen von Habsburg [33]) und Kyburg [34]), bei den Freiherren von Wolhusen [35]). Alle Dienstleute hatten beträchtliche Güter, von denen sie weder zu Zinsen noch zu andern gemeinen Abgaben und Diensten verbunden waren, häufig auch Burgen von der Herrschaft als Hoflehen inne. Es kommt aber auch nicht selten vor, daß einzelne Ministerialen daneben noch echtes Grundeigenthum besaßen: so z. B. die Meier von Glarus, von Windeck, von Stans, der Kellner von Sarnen, und Gregor von Silenen, Dienstmann des Frauenmünsters [36]).

Die letztere Bemerkung mag zugleich zum sichern Belege dafür dienen, daß in unsern Gegenden die meisten Dienstleute persönlich frei waren oder daß wenigstens zu Ende dieses Zeitraumes das Andenken an ihre ursprüngliche Hörigkeit sich gänzlich verwischt hatte, weßhalb wir auch nicht zu irren glaubten, wenn wir sie hier unter den freien Ständen aufzählten. Es läßt sich allerdings nicht läugnen, daß in älterer Zeit auch Hörige, indem sie von ihren Herren zu Kriegsdiensten und Hofämtern gebraucht und eben deßhalb von den hofrechtlichen Verpflichtungen befreit wurden, dadurch in den höhern Stand der Ministerialen eintraten. Der Schwabenspiegel [37]) bezeichnet daher auch die Dienstleute im

---

30) Urk. von 1139 in Libert. Einsidl. II. 49: „Illi Ministeriales Ecclesiae, qui Abbati Fratribusque cottidiano servitio assistunt."

31) v. Arx I. 320.

32) Lib. Heremi a. a. O. S. 144: „Chuonradus Dapifer de Humbrechtikon."

33) Herrg. I. 86 ff.

34) Urk. von 1223 bei Neug. Nr. 910: „Chuno pincerna, Gottfridus de Utzingen dapifer."

35) Urk. von 1257 bei Businger I. 214.

36) Vergl. Kapitel 2, N. 10, 123, 124, 135, 136. Urk. von 1220 im Geschfr. III. 221, Kopp Gesch. II. 715, nach welcher ein Ministeriale des Fraumünsters echtes Eigen von seiner Mutter, einer Freien, geerbt hatte.

37) Kap. 57: „Alle dienstman die heizent eigen an der schrift. — — — unde mac ein dienstman daz behaben daz sine vordern vrî wâren dô si sich gâben

Allgemeinen und dem Grundsatze nach als unfrei, nimmt aber zugleich davon die Ministerialen der Fürsten aus, von denen wenigstens die höher gestellten immer Freie waren, welche wegen der, mit den fürstlichen Hofämtern verbundenen vorzüglichen Ehren und Einkünfte sich in persönliche Abhängigkeit begeben hatten. Diese Regel darf wohl füglich auch auf die Dienstleute sämmtlicher Gotteshäuser angewendet werden. In Glarus wenigstens waren die zwölf Geschlechter der Wappengenossen (Schilt- und Hoflechner), welche mit Schild und Speer die Rechte des Klosters Seckingen in dem Thale zu beschützen hatten, persönlich frei und wurden, wenn eines derselben ausstarb, immer nur aus den freien Gotteshausleuten ergänzt [38]). Von dem ältesten Meier von Glarus wissen wir, daß er im Jahr 906 von König Ludwig dem Kinde, dessen Höriger er war, förmlich freigelassen wurde [39]). Das Nämliche geschah in dem benachbarten Pfäfers 1161 mit einem Hörigen, welcher zum Ministerialen des Klosters bestimmt war [40]).

IV. Als dritte Klasse der freien Leute (nach den Semper- und Mittelfreien) bezeichnet der Schwabenspiegel (Kap. 2) die freien Landsaßen, d. h. »die gebûren die dâ vrî sint.« Es sind dieses die gemeinfreien Grundeigenthümer, zu denen früher auch die Mittelfreien gehört und die im alten Volksrechte und in der karolingischen Verfassung die Masse des freien Volkes ausgemacht hatten. Gegen das Ende dieses Zeitraumes verminderte sich die Zahl der Genossen dieses Standes immer mehr, indem viele derselben sich zu Hintersaßen eines Grundherrn erniedrigten, viele andere hingegen sich in den Ritterstand aufschwangen und als Vasallen oder Ministerialen in den Lehensverband eintraten. Nachdem man einmal angefangen hatte, die Stände nach ihrer Beschäftigungsweise zu unterscheiden, wurde der gemeine Freie, wel-

---

an daz fürsten ampt; oder ob er sich selben dar an gegeben hât, unde er vrî was: die hânt mit rehte wol eigene liute.“ Vergl. Kap. 19. — Der Sachsenspiegel scheint in II. 3, 2 die Dienstleute zwar nicht mit den Schöffenbarfreien (welche am ehesten mit den Mittelfreien des Schwabenspiegels zu vergleichen sind), aber doch mit andern freien Leuten auf die gleiche Linie zu stellen, und die Glosse zu II. 12, 3 sagt geradezu: „dinstlude unde scepenbare sin in ridderliken werdichkeit gelik, dat is in deme herscilde.“

38) Vergl. meine Abhandlung a. a. O. S. 45 ff.

39) Ebenda S. 49.

40) v. Arx I. 319.

cher, ohne die Gunst eines Herrn zu suchen, auf seinem Erbgute sitzen blieb und dieses selber bewirthete, bald zum Bauernstande gerechnet und selbst der unfreie Ministeriale über ihn gestellt. Von der Fähigkeit, in die Ritterschaft aufgenommen zu werden, wurde er ausgeschlossen [41]), und so entfernte er sich immer mehr von seinen ehemaligen Standesgenossen. Wir rechnen hier zu den freien Landsaßen alle Bauern, deren Grundeigenthum frei geblieben war von privatrechtlichen Verpflichtungen. Zum Begriffe des echten Eigenthums, welches zur Theilnahme am alten Volksgerichte berechtigte, gehörte zwar allerdings die Freiheit von allen Abgaben, und der Sachsenspiegel unterscheidet daher auch noch zwischen den Schöffenbaren, welche das Grafending besuchten, und den Pfleghaften [42]), über die bloß der Schultheiß richtete, weil auf ihrem Eigen Verpflichtungen ruhten, die kaum andere als Vogteilasten gewesen sein können. Indessen gehört das häufig vorkommende Verhältniß der Vogtei, welches den gemeinen Freien eben wegen ihres Ausschlusses vom Wehrstande auferlegt wurde, einzig dem öffentlichen Rechte an, und wir werden daher erst im fünften Kapitel näher auf dasselbe eintreten und zusehen, wie weit es sich in unsern Gegenden ausgebildet hatte.

Für den Verlauf unserer Geschichte ist der Stand der freien Landsaßen von höchster Wichtigkeit, weil in ihm der Kern lag, aus welchem sich in unsern Gebirgsthälern die Volksherrschaft entwickelte, indem er den natürlichen Uebergangspunkt bildete von der alten germanischen zur neuen schweizerischen Freiheit. Wir müssen daher hier die Ausbreitung dieses Standes in unsern sechs Ländern auf's Genaueste untersuchen. Am unzweifelhaftesten und

---

[41]) Beweisstellen bei Kraut §. 15, N. 1, 2, 3. Glosse zum Sächs. Lehenr. bei Homeyer II. 350: „Wurde eyn gebuer ritter — von dem konige, unde gebe her ym ritterschafft unde ritterrecht, so ergerte der konig das recht, vnd mochte nicht geheissin werdin eyn mererer des riches.“ — — „wurde eyn gebuer ritter, do mede hette her nicht ritters art, wenn yn vnserm rechte ist keyn man ritters art, syn vater vnd sin elder vater syn denne ritter gewest ader ritters genos.“

[42]) I. 2, 3: „De plechhaften sint ok plichtich des sculteiten ding to sükene — von irme egene.“ Glosse dazu: „plechhaften sin, di in dem lande eighen hebben, dar si wat sin plichtich af to gevene.“ — Der Schultheiß in Sachsen stand auf gleicher Linie mit dem Centgrafen im südlichen Deutschland (Eichhorn D. R. G. §. 290. m.), und die Centgrafschaft war es zunächst, aus welcher die Vogtei hervorging.

zahlreichsten kömmt derselbe in Schwyz vor. In dem schönen Thale, welches am Fuße des Mythen sich ausbreitet, gab es, wie Bluntschli (Bundesr. S. 34) richtig bemerkt, „ohne Zweifel seit der ersten Besetzung und Vertheilung des eroberten Landes durch die Alamannen, eine große Markgenossenschaft freier Männer, welche keinem Grundherrn unterworfen waren und ihre Güter nicht nach Hofrecht inne hatten, sondern welche auf eigenem Grund und Boden lebten und als freie Alamannen des Volksrechts in vollem Maße theilhaftig waren und blieben." Als freie Markgenossenschaft und als gleichberechtigte Streitgenossen (competitores) der Grafen von Lenzburg kommen die »cives de villa Suites« [43]) in den Gränzstreitigkeiten mit Einsiedeln vor, welche gerade über den Umfang ihrer Gemeinmark oder Allmende geführt wurden [44]), und es scheint jener Ausdruck, welcher so selten sonst von Bauern gebraucht wird [44 a]), absichtlich gewählt zu sein, um ihre hervorragende Stellung zu bezeichnen. In der Urkunde von 1217 nehmen sie noch ausdrücklich das Eigenthum (»eigenschafft«) des streitigen Waldes für sich in Anspruch. So verfügten sie auch über einen Theil ihrer Allmende, indem sie 1282 [45]) das Gut Jesinen (Jessenen, bei Iberg) dem Conrad Hunn als „ledig und eigen" übertrugen. Uebereinstimmend damit sind dann auch die in den kaiserlichen Freiheitsbriefen von 1240 und 1291 [46]) vorkommenden Ausdrücke »homines liberi, liberae conditionis« nicht bloß auf persönliche, sondern auch auf dingliche Freiheit zu beziehen, zumal jene Urkunden den Schwyzer Landleuten, wie wir nachher sehen werden, bereits eine sehr hohe Stellung anwiesen.

---

43) Man hat hier nicht gerade an ein zusammengebautes Dorf zu denken, sondern die villa (Gemeinde) Schwyz bestand eben aus den vielen kleinen Ortschaften und einzelnen Höfen, welche jetzt noch, nach ursprünglich deutscher Weise, im ganzen Thale zerstreut umher liegen und die nun die beiden Kirchspiele Schwyz und Ingenbohl ausmachen. Der jetzige Flecken Schwyz hieß bis in's XVI. Jahrhundert bloß „an der Kirchgasse," und war wohl in diesem Zeitraume noch ein unbedeutender Ort.

44) Urkk. von 1114, 1144 und 1217, s. oben Kap. 2, N. 39, 72.

44 a) Einige Parallelstellen s. b. Kopp Gesch. II. 313. Die Urk. von 1003 oder 1063 fällt für uns weg, s. oben Kap. 2, N. 3.

45) Urk. bei Tschudi I. 189.

46) Urkk. ebenda S. 135, 204.

In dem Bündnisse mit Zürich von 1291 [47]) aber erscheinen mehrere Schwyzer sogar mit dem Prädikate „Her", welches sonst gewöhnlich nur ritterbürtigen Geschlechtern ertheilt wurde. Endlich, als im Jahr 1310 die Leute von Steinen u. s. w., welche sich von Graf Eberhard von Habsburg losgekauft hatten (siehe oben Kap. 2, N. 55), die Bestätigung ihrer Freiheit bei König Heinrich VII. nachsuchten, ertheilte dieser sie ihnen mit den Worten:

»Quod eosdem homines liberamus, prout alii in eadem valle — — existere dinoscuntur.«

Zu Steinen erscheinen auch schon 1286 [48]) Conrad Heß und seine Gemahlin, bei einer Vergabung an das dortige Frauenkloster, als Grundeigenthümer. Diesseits der Platten besaß die Wittwe Bertolds von Ibach liegende Güter zu Schwyz und im Muotathal, welche sie vor 1246 [48 a]) den Spitalbrüdern in Hohenrain gegen einen jährlichen Zins von 5 Pfund verlieh.

Auch in Unterwalden mochte es eine ansehnliche Zahl freier Landsaßen geben, obgleich urkundlich nirgends größere Gemeinheiten, wie in Schwyz, sondern nur vereinzelte Spuren dieses Standes vorkommen. So erwarb z. B. das Kloster Engelberg zu Anfang des XIV. Jahrhunderts von gemeinfreien Eigenthümern (Ulrich von Steina, Heinrich der Schmied in Buchs, Rudolf an der Spielmatte) Güter am Bürgen, zu Buchs und am Wiesenberg [49]), und daß schon 1257 Güter der Grafen von Habsburg an dortige freie Landleute verkauft wurden, haben wir bereits oben gesehen. Was von den Freiheitsbriefen von 1240 und 1291, die, wie Remigius Meyer (S. 50) mit Recht bemerkt, an bloße Hofhörige gerichtet, wie Spott und Unsinn klängen, bei Schwyz bemerkt wurde, findet auch für Unterwalden seine Anwendung, und ebenso werden auch hier einige Geschlechter, die nicht gerade als ritterbürtig bekannt sind, mit dem Prädikate „Her"

---

[47]) Urk. bei Kopp Urkk. S. 38: „her Chuonraten den Lantamman ab Iberg, hern Rvodolfen den Stovfacher vnd hern Chvonraten Hvnnen."

[48]) Urk. bei Tschudi I. 193.

[48 a]) Datumlose Urk. im Staatsarchiv Luzern, dem Verfasser mitgetheilt durch die Güte des Herrn Professor Kopp; angeführt in dessen Gesch. II. 310 („omnia bona mea que in inmobilibus in Swites et in Muothahtal possedi ecclesie in Hohenrain contuli tali pacto ut — — singulis annis v. libras mihi persolvere non postponant").

[49]) Urkk. bei Businger I. 258, 260. Urbar im „Versuch" S. 128.

bezeichnet [50]). Auf gleiche Weise mögen die vielen, von den Wohnorten abgeleiteten Geschlechtsnamen, welche besonders im XIV. Jahrhundert häufig vorkommen, z. B. von Oedisried, von Zuben, von Rüti, von Ißenringen, von Einwile, ein Kennzeichen für den vollfreien Stand ihrer Inhaber sein. Endlich dürfte auch die Satzung Nidwaldens von 1432 [51]), durch welche die Ablösung aller Gülten und Erblehen im Lande angeordnet wurde, „damit Jedermann desto besser bei dem Seinen bleiben möge," zum Beweise dafür dienen, daß hier von Alters her die Zahl der freien Grundeigenthümer nicht gering war.

In Uri, wo jedenfalls der überwiegende Theil des Landes unter der Grundherrschaft von Gotteshäusern und einzelnen Adeligen stand, kommen in Urkunden dieses Zeitraumes nur folgende Beispiele von freien Landsaßen vor: 1) Rudolf von Wyler, welcher 1246 [52]) eigene Güter mit Wettingen austauschte; 2) Richenza Checheler, welche 1256 [53]) einen Acker auf dem Altorfer Felde dem Frauenmünster eigenthümlich abtrat; 3) Richenza Wernher Schüpfers Ehefrau [54]), Tochter Kuno's von Bezelingen (Bözlingen), welche ihr Eigen, zu Schattorf im Felde gelegen, verkaufte und daraus die 40 Mark Silber löste, die sie für den Ankauf Göschenens lieh; 4) . . . Schetin, von welchem Walther von Malters [55]) seine Besitzungen erworben hatte.

Auch im Kanton Zug gehörte die Masse des Grundeigenthums der Kirche, dem Adel und den Ritterbürtigen; doch kommen ebenfalls einige vereinzelte Beispiele von freien Landsaßen vor. So in der Gemeinde Baar Rudolf Zisenger, welcher um's Jahr 1260 [56]) Güter zu Notikon an Kappel verkaufte, und Heinrich Winmann, der 1313 [57]) eigene Grundbesitzungen an das Frauenmünster abtrat; in der Gemeinde Hünenberg Hedwig, Heinrichs

---

[50]) Urk. von 1304 bei Kopp S. 65: „hern Rvodolven von Oedisriet" — „Her Thoman der Amman von Kegenswile."

[51]) Urk. im Archiv Stans.

[52]) S. oben Kap. 2, N. 16.

[53]) Urk. bei Schmid II. 198. Vergl. über das Datum Kopp Gesch. II. 257.

[54]) Urk. vom 19. August 1291, s. oben Kap. 2, N. 22.

[55]) Ebenda N. 27.

[56]) Urk. im Archiv Kappel.

[57]) Urk. im Fraumünster-Archiv.

von Emman Weib, welche 1331 [58]) ihr Gut „zur Mata" dem Kloster Kappel vergabte.

Aus Glarus und Appenzell sind uns keine sichern Spuren von freien Landsaßen bekannt.

V. Wir kommen nun noch zu dem untersten der freien Stände, den man mit dem Namen „freie Zinsleute" (liberi censarii) bezeichnen kann und der sich freilich oft kaum von den freien Hintersaßen der Kirche auf der einen und den unter einer Vogteigewalt stehenden freien Landsaßen auf der andern Seite unterscheiden läßt. Wir haben oben (Kap. 1, N. 30) gesehen, daß derselbe dadurch entstand, daß freie Eigenthümer sich unter den Schutz einer Grundherrschaft, namentlich eines Gotteshauses begaben und dafür sich zu einer Abgabe von ihrem Eigen verpflichteten. Wie schon dort angedeutet worden ist, hatte besonders das Kloster Muri solche Zinsleute, und das Stiftungsbuch desselben gibt uns einige nähere Aufschlüsse über die Verfassung der freien Leute (»constitutio liberorum hominum«) zu Wohlen. Nach der nämlichen Quelle fand sich diese Klasse auch in Zug und in Unterwalden [59]), wenn die vorkommenden unbestimmt lautenden Ausdrücke wirklich auf ein etwas höheres Verhältniß zu beziehen sind, als dasjenige freier Hintersaßen, die dem Hofrechte unterworfen waren. Etwas klarer liegt vor uns der Rechtszustand der freien Leute in der Mark Herisau, welche dem Kloster St. Gallen in seinen dortigen Hof Zinse entrichteten [60]). Daß sie Grundeigenthümer waren, geht aus einer Urkunde von 1398 [61]) hervor, nach welcher die Leute der Freivogtei im obern Thurgau, zu der sie gehörten, „gelegene freie Güter" hatten, und daß die schon im XIII.

---

[58]) Stadlin I. 218.

[59]) Acta Murens. a. a. O. S. 328, 329: „Quidam etiam liberi censarii de Obrenbuchennass — in ipsum locum, id est in Gangolfswile, persolvunt censum de auro." — S. 330: „Ad Rore (Rohren) ex integro liberos censarios."

[60]) Urk. von 1282 bei Zellw. N. 41: „de censibus possessionum liberorum hominum pertinentium in Herrisower marche, duas libras et octo den." — von 1319 ebenda N. 65: „census liberorum hominum ejusdem curie" etc. — von 1360 ebenda Nr. 99: „item de dictis Frigen, et bonis suis in Herisowe 1 lib. et unam ovem."

[61]) Urk. ebenda Nr. 139.

Jahrhundert erwähnten Abgaben, welche sie dem Stifte St. Gallen bezahlten, nicht auf dem Rechtsverhältnisse der Vogtei beruhten, folgt daraus, daß diese erst durch jene Urkunde an das Gotteshaus überging, früher aber dem Reiche zugestanden hatte, von welchem sie an verschiedene Edelleute verpfändet war [62]).

---

62) Zellw. Gesch. I. 319.

Viertes Kapitel.

Die hohe Gerichtsbarkeit.

§. 1. Die Landgrafschaften.

In der alamannischen und fränkischen Zeit urtheilte das Gericht des Gaugrafen über alle Sachen, welche Leben, Freiheit und Eigenthum an Grundstücken oder Hörigen betrafen. Die Gerichtsstätte (mallus publicus) war im Aargau Rore[1]) (wahrscheinlich das Dorf Rohr, in der Pfarre Suhr, bei Aarau), im Zürichgau der Lindenhof zu Zürich[2]), im Thurgau, wenigstens in späterer Zeit[3]), Winterthur. Zum Beweise dafür, daß diese Gaugerichte alle wichtigern Rechtsfälle aus unsern Gegenden behandelten, mag die Nachricht der Sage dienen, daß die Mörder des Einsiedlers Meginrad, der in dem finstern Walde hinter dem Berge Etzel zuerst eine Zelle sich erbaut hatte, in Zürich verurtheilt wurden[4]). Seit dem X. Jahrhundert wurde indessen, besonders durch die ausgedehnte Immunität, welche die Kirche für ihre Besitzungen erwarb, dann auch in Folge des fast allgemein verbreiteten lehenrechtlichen Verbandes, welcher das echte Eigen in immer wenigere Hände brachte, die gaugräfliche Gerichtsbarkeit immer mehr eingeschränkt. Die mächtigern Adeligen brachten die gräfliche Gerichtsbarkeit über ihre Besitzungen an ihr Haus, nannten sich darnach Grafen (unter Beifügung ihres Wohnsitzes), und bildeten ihre Herrschaft immer bestimmter zu einer wahren Landeshoheit aus. Das Nämliche thaten die Nachkommen der alten Gau-

---

1) Urk. von 1036 bei Neug. Nr. 821, vergl. Urk. von 1027 bei Herrg. Nr. 168.

2) Bluntschli Rechtsgesch. I. 21.

3) Urk. von 1417 bei Tschudi II. 80. Im XIII. Jahrhundert wurde das Landgericht an sehr verschiedenen Orten gehalten, s. Kopp Gesch. II. 368.

4) Lib. Heremi im Geschfr. S. 99 (J. 863): „Latrones a Comite Adelberto et Judicibus Thuricinae civitatis uiui occisi Rota, deinde combusti." Vergl. Annal. minor. ebenda S. 147.

grafen, welche ebenfalls zu den angesehensten und reichsten Familien gehört hatten. Neben der Herrschaft über ihre Besitzungen behielten sie aber auch noch jenes Amt bei, welches, ursprünglich vom Volke, dann vom Könige besetzt, im Laufe der Zeit erblich geworden war; in dieser Eigenschaft hießen sie nun Landgrafen. Als solchen stand ihnen aber fast bloß noch der Blutbann über die nicht gefreiten Bezirke des alten Gaues und die Gerichtsbarkeit über echtes Grundeigenthum zu[5]). Je seltener sich die landgräflichen Gerichte versammelten, desto mehr wurde es im spätern Mittelalter Sitte, daß Freie, welche vor ihnen ihren Gerichtsstand hatten, es vorzogen, den Entscheid ihrer Rechtsstreitigkeiten selbst gewählten Schiedsrichtern zu übertragen. Man darf sich daher nicht darüber verwundern, daß wir über diese Landgrafschaften nur sehr dürftige Nachrichten besitzen, so daß sie theilweise ganz in Vergessenheit gerathen konnten.

Vom Thurgau zwar war es immer bekannt, daß im Umfange desselben die Grafen von Kyburg und nach ihnen die Grafen von Habsburg und Herzoge von Oesterreich, ihre Erben, das landgräfliche Amt verwalteten. Dagegen bleibt es Kopp's[6]) Verdienst, die Landgrafschaft im Aargau, der er zwar in geographischer, wie in rechtlicher Beziehung eine zu weite Ausdehnung gab, gleichsam neu entdeckt oder wenigstens bestimmter auf sie hingewiesen zu haben[7]). Ohne Zweifel stand dieselbe in älterer Zeit den mächtigen Grafen von Lenzburg zu[8]). Nach deren Aussterben ging sie wahrscheinlich an Pfalzgraf Otto von Burgund, Kaiser Friedrich's I. Sohn, über[9]), welcher im Jahr

---

[5]) In diesem Zeitraume involvirte die landgräfliche Gewalt im ganzen Reiche noch keine Landeshoheit, sondern bloß die hohe Gerichtsbarkeit (Eichhorn D. R. G. §. 234 a). Gleichwohl ist der Unterschied, den Hisely S. 287 zwischen Schwaben und dem nördlichern Deutschland macht, insofern richtig, als die Landgrafen von Thüringen und Hessen unter diesem Titel als mächtige Landesherren und Reichsfürsten bekannt wurden, während in der Schweiz die gräflichen Geschlechter, denen jenes Amt zukam, sich nur nebenbei oder gar nicht Landgrafen nannten.

[6]) Urkk. S. 9, 10, 47.

[7]) Auch Müller'n (B. I. Kap. 14, N. 250) war sie nicht unbekannt; er berücksichtigt sie aber fast gar nicht in seiner Darstellung.

[8]) Urkk. von 1045 und 1050 bei Herrg. Nr. 176, 181: „in pago Argowe in comitatu Arnolfi comitis.“ Vergl. v. Mülinen a. a. O. S. 75.

[9]) Otto von St. Blasien, s. oben Kap. 2, N. 40.

1200 starb, ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen. Urkundlich kömmt zuerst in dem Theilungsbriefe von 1239 [10]) das Haus Habsburg, und zwar die ältere Linie desselben, im Besitze der Landgrafschaft Aargau vor. Heusler [11]) hat zwar die Ausdrücke dieser Urkunde auf die vereinigten drei Grafschaften zu Habsburg, Baden und Lenzburg beziehen wollen; allein nirgends sonst werden diese zusammen als eine Grafschaft Aargau bezeichnet, vielmehr weist schon dieser Name auf eine ehemalige Gau-, nun Landgrafschaft hin. Noch deutlicher aber tritt diese Beziehung durch die Bestimmung hervor, daß die freien Leute im Aargau die Landtage Graf Albrechts besuchen sollen, denn der Vorsitz an diesen Landgerichten, an denen nach der alten Verfassung sämmtliche freie Grundeigenthümer des Gaues erschienen und an der Urtheilfindung Theil nahmen, machte ja gerade den Kern der landgräflichen Gewalt aus. Beispiele ihrer Ausübung sind: das „Landtegding“ (placitum) zu Gundolfingen (wahrscheinlich Gundelingen, in der Pfarre Römerschwyl, im luzernischen Amte Hochdorf) vom 10. Februar 1256 [12]), welchem Graf Rudolf von Habsburg, der nachherige König, selbst vorsaß und wo der Freiherr Walther von Eschenbach Allodien, im heutigen Kanton Zug gelegen, dem Kloster Engelberg aufließ; ferner die Entscheidung eines Rechtstreites über ein Grundstück am Bürgenberg, unter dem Vorsitze Ulrichs von Rüßegg, als bestellten Landrichters (»Iudex a lancrauio Ergaudie constitutus«), vom 22. Februar 1257 [13]). Später nennt sich im Jahr 1273 Hermann von Bonstetten »Vicem Landgravii (Rudolfi Comitis de Habsburg et de Kiburg) gerens in Ruistal,«

---

[10]) Herrg. Nr. 311: „Grave Albreht het mit den vrien luiten ze Ergowe nit ze tune, noch niene. da si in der grafschefte sint ze Ergowe, wan daz si sine lantage leisten sun.“ Ueber den Ausdruck „Landtag“ für Gau- oder Landgericht vergl. Urk. von 1300 bei Eichhorn D. R. G. §. 302, N. f.

[11]) Schw. Mus. I. 193.

[12]) Urk. bei Herrg. Nr. 396.

[13]) Urk. bei Kopp S. 8. Nicht hierher gehört der frühere, auf das nämliche Gut bezügliche Brief vom 6. August 1256 (ebenda S. 7, vergl. 186); denn nur dem Grundherrn, welcher über seine Besitzungen Gerichtsbarkeit hatte, konnte es zustehen, das „erbliche Recht“ des Ritters von Wlnelingen zu prüfen, und Graf Rudolf von Habsburg, vor welchem der Beweis für dasselbe geführt wurde, kann daher nur der Stifter der jüngern Linie sein, dessen Sohn Gottfried die Urkunde ausstellt.

worunter, wie Heusler (a. a. O. S. 206) richtig bemerkt, jedenfalls nicht Uri, sondern das untere, in den heutigen Kantonen Luzern, Zug und Aargau gelegene Reußthal zu verstehen ist, zumal die Urkunde[14]) Güter zu Rotikon (Kanton Zug) beschlägt; ferner erscheint 1274 Marchwarb von Wolhusen als »vice Landgravii de Habsburg in Argoia,« 1275 derselbe als „Richter in Argöw und Zurichgöw deß allerdurluchtigosten Herren Her Rudolffs — Roemischen kungs," 1282 und 1294 Ulrich von Rüßegg als Landrichter im Aargau und Zürichgau[15]). Die Landgerichte, denen diese Beamten vorstanden, scheinen in späterer Zeit nicht mehr an einer bestimmten Gerichtsstätte, sondern je nach Umständen an sehr verschiedenen Orten stattgefunden zu haben. Sollte es zu den angeführten Beweisen dafür, daß die Grafen von Habsburg Landgrafen im Aargau waren, noch eines weitern bedürfen, so fände sich dieser im Hofrechte von Luzern[16]), wo der Kastvogt schlechtweg als „der Landgraf" bezeichnet wird, während, wie wir unten sehen werden, die Vogtei über das Kloster Murbach dem Hause Habsburg zustand.

Können wir demnach die Verhältnisse der Landgrafschaft im Aargau, wie derjenigen im Thurgau, als klar und ausgemittelt betrachten, so waltet hingegen über der Landgrafschaft im Zürichgau, welcher gerade den größten und wichtigsten Theil unserer demokratischen Kantone umfaßte, einiges Dunkel. Für die ältere Zeit nimmt Bluntschli[17]) an, daß seit dem Ende des XI. Jahrhunderts die Herzoge von Zähringen Landgrafen im Zürichgau gewesen seien, und führt dabei namentlich aus, wie durch diese Annahme es sich am leichtesten erklären lasse, daß das Landgrafenthum hier nicht zu der nämlichen Ausbildung wie in den benachbarten Gauen gelangen, daher auch um so eher freie Gemein-

---

[14]) Im Archiv Kappel.

[15]) Kopp Urkk. S. 10, 26, 47. Zwei Urkk. von 1282 im Archiv Kappel: „Vlricus Nobilis de Rösegga vice langrauius seu preses per Argoiam et in Russtal." Er hielt einen Landtag zu Rifferschwyl, im heutigen zürcherischen Bezirke Affoltern, welchem viele benannte Ritter, Junker (domicelli), Meier und Freie beiwohnten; vor denselben wurde ein von Schiedsrichtern gefällter Entscheid in einer Streitsache über Güter zu Notikon, welche früher das Landgericht beschäftigt hatte, eröffnet.

[16]) Geschfr. I. 160.

[17]) Bundesr. S. 38 ff.

wesen sich entwickeln konnten. Indessen sucht man umsonst nach stichhaltigen urkundlichen Belegen für jene Ansicht. Die allgemeinen, von den Zähringern gebrauchten Ausdrücke: »in omne Thuregum Imperialem Jurisdictionem tenens« und »in oppido Turicensi et locis et districtibus circumquaque vicinis Imperatoris gratia ipsius locum tenens« lassen sich ebensowohl auf die ihnen zustehende Reichsvogtei über die Stadt Zürich und Kastvogtei über die dortigen Stifte und deren Gebiet, verbunden mit der herzoglichen Gewalt über das südliche Alamannien, welche sie 1096 erworben hatten, als auf die Landgrafschaft beziehen. Gegen die Echtheit der letztern der angeführten Stellen, welche sich noch am ehesten im letztern Sinne auffassen ließe, hat überdieß Kopp (Gesch. II. 324) begründete Zweifel erhoben. Was aber die kaiserliche Urkunde für Engelberg von 1125 [18]) betrifft, so mag die hier genannte „Provinz Burgund", in welche der Zürichgau verlegt wird, allerdings eine Beziehung auf die Zähringer als »Rectores Burgundiae« enthalten, jedoch nur insoferne als das Land eben in ihr Herzogthum gehörte. Im Gegensatze zu Schwaben, das seine eigenen Herzoge hatte, hießen die obern Lande, welche unter den Zähringern gestanden, noch lange nach ihrem Aussterben »districtus Burgundie« [18 a]). Eine andere Ansicht [19]) läßt hingegen die Landgrafschaft im Zürichgau, welche erweislich noch 1064 den Grafen von Nellenburg zustand, in Folge ihrer Auflehnung gegen Kaiser Heinrich IV. um's Jahr 1079 an das Haus Lenzburg übergehen. Dieselbe wird unterstützt durch das Zeugniß eines gleichzeitigen Geschichtschreibers [20]), welcher erzählt, daß zur Zeit, als

---

18) Tschudi I. 59. Herrg. Nr. 201.

18 a) Urk. von 1254 (Glattfelden) bei Kopp Gesch. II. 723.

19) Müller B. I. Kap. 13, N. 43 — 49. Daß die Nellenburger schon im X. Jahrhundert Landgrafen im Zürichgau waren, sagt auch der Lib. Heremi im Geschfr. I. 114.

20) Otto von St. Blasien bei Ussermann Germ. sacrae prodromus II. 474: „— Rudolfus comes de Pfullendorf — — omnia praedia sua heredis loco imperatori tradidit. Pro his imperator Alberto comiti de Habisburc, qui filiam comitis Rodolfi in matrimonio habebat, concessit Turicensem comitatum et advocatiam Seckingensis ecclesiae cum praediis conquisitis de Bidertan." Ganz willführlich bezieht Schöpflin Hist. Zar.-Bad. 185 den hervorgehobenen, wie uns scheint, deutlichen Ausdruck auf die Vogtei über die Stadt und die beiden Münster. — Unserer Ansicht ist auch J. H. Schinz in der Helvetia IV. 451.

der letzte Lenzburger verstorben war, Kaiser Friedrich I. die „zürcherische Grafschaft" dem Grafen Albrecht von Habsburg übertragen habe; denn wie hätte dieses geschehen können, wenn sie im Besitze des Hauses Zähringen gewesen wäre, welches noch fast ein halbes Jahrhundert länger blühte? Allerdings muß aber zugegeben werden, daß durch die Vogteigewalt, welche die mächtigen Fürsten von Zähringen gerade über die wichtigsten Theile des Zürichgaues ausübten, durch die Immunitäten der vielen Gotteshäuser, welche Besitzungen im Lande hatten, vielleicht auch durch eine sehr weite Ausdehnung der mittlern Gerichtsbarkeit, welche in den Gebirgsthälern, um ihrer natürlichen Lage willen, aufgekommen war, die landgräfliche Gewalt der Lenzburger und nach ihnen der Habsburger sehr eingeschränkt war. Sie blieb dieses auch nach dem Aussterben der Zähringer in dem Maße, daß nur sehr wenige Beispiele ihrer Anwendung vorkommen und daß, wenn sie auch unbestreitbar dem Hause Habsburg zustand [21]), man doch nicht recht weiß, auf welche der beiden Linien sie bei der Theilung desselben überging. Für die ältere (Habsburg-Oesterreich) sprechen die oben (N. 15) angeführten Urkunden von 1275, 1282 und 1294, in denen der bestellte Landrichter im Zürichgau entweder ausdrücklich als Beamter König Rudolfs erscheint, oder wenigstens die Verbindung mit dem Aargau, welchem er ebenfalls vorstand, darauf hinweist, daß er von den österreichischen Fürsten gesetzt war. Für die jüngere Linie (Habsburg-Laufenburg) lassen sich dagegen ebenfalls mehrere unzweideutige Belege anführen. So eine Urkunde von 1280 [22]), in welcher sich Graf Eberhard von Habsburg-Kyburg ausdrücklich »Landgravius Zurichgoiae« nennt und wegen

---

[21]) Daß Graf Rudolf von Habsburg in den Gränzstreitigkeiten der Schwyzer mit Einsiedeln 1217, wie seine Vorgänger die Grafen von Lenzburg, nicht als Landgraf des Zürichgau's auftritt, kann nicht, wie Bluntschli a. a. O. S. 45 meint, als Beweis dafür gelten, daß er es nicht war; denn da er, wie wir unten Kap. 5 sehen werden, in einer andern rechtlichen Stellung und nicht als Landgraf handelte, was hätte er für einen Grund gehabt, diesen Titel zu gebrauchen? — Wenn Kopp (Gesch. II. 455, 640) aus der Erwähnung eines „iusticiarius in Zurichgowa" des Grafen Hartmann des ältern von Kyburg auf landgräfliche Rechte dieses Hauses schließt, so geht diese Folgerung offenbar zu weit, da jener Ausdruck einer Urkunde, von der wir nur noch ein Bruchstück (Herrg. Nr. 343) besitzen, auf jede andere Gerichtsbarkeit eben so wohl, wie auf die landgräfliche bezogen werden kann.

[22]) Zapf Nr. 76.

deren dann auch eine andere von 1283 [23]), wo er als »Lantgrave im T(Z?)urchgowe« erscheint, eher auf den Zürichgau zu beziehen sein dürfte, als auf den Thurgau, dessen Landgrafschaft sonst nie von dieser Linie angesprochen wurde. Noch mehr aber beweist eine Urkunde von 1305 [24]), in welcher Ita von Homberg, Gemahlin des Grafen Friedrich von Toggenburg, dem Bischof von Basel die Stadt Liestal u. s. w. aufläßt:

»coram illustri viro dño Rudolpho Comite de Habsburg, Lantgravio Zuricgogvie Thuregi in area prope Ecclesiam Sancti Petri Thuricensis presidente.«

Wir haben hier ein Landgericht, welches zu Zürich auf dem St. Petershofe gehalten wurde, und demselben steht, als Landgraf des Zürichgau's, Graf Rudolf von Habsburg vor. Darunter ist jedenfalls nicht, wie Hisely (S. 115) meint, der älteste Sohn König Albrechts, Herzog Rudolf von Oesterreich, zu verstehen, sondern Rudolf von Habsburg-Laufenburg, Gemahl der Gräfin von Rapperschwyl, nachmals kaiserlicher Landvogt [25]). Aber auch Kopp ist im Irrthum, wenn er annimmt, derselbe sei vom Hause Oesterreich zum Landgrafen „gesetzt" worden; denn wer nur die landgräflichen Rechte eines Andern in dessen Auftrage ausübte, hieß nicht Landgraf, sondern Landrichter (Vizelandgraf). Es ist demnach als ausgemittelt zu betrachten, daß auch die jüngere, wie die ältere, Linie des Hauses Habsburg Ansprüche auf die Landgrafschaft im Zürichgau machte und dieselbe zuweilen ausübte. Diese Thatsache läßt sich kaum anders als dadurch erklären, daß bei der Theilung des Hauses jenes Recht in Folge der oben angeführten Verhältnisse schon so unbedeutend geworden war, daß man es keiner der beiden Linien bestimmt zuscheiden mochte, während dagegen die Landgrafschaft im Aargau, welche durch weit wenigere Exemtionen beschränkt war, ausdrücklich der ältern Linie zuerkannt wurde. Es ist diese Annahme um so zuläßiger, als, wie wir bestimmt wissen [25 a]), auch die Landgrafschaft im obern

---

23) Herrg. Nr. 620. Vergl. Kopp Gesch. II. 660 und den daselbst aus dem Archiv-Repertorium zu Innsbruck mitgetheilten Auszug einer Urkunde von 1281: „Graf Eberhard von Habsburg, Landgraf im Zürichgau."

24) Bruckner Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel S. 976. Kopp Urkk. S. 71.

25) Vergl. Heusler im Schw. Mus. III. 290.

25 a) Urk. von 1239, s. N. 10.

Elsaß damals unvertheilt blieb und beiden Linien gemeinschaftlich zustand.

§. 2. Die Kastvogteien.

Wie schon angedeutet worden ist, lag die wichtigste Beschränkung der landgräflichen Gewalt in der Kastvogtei (advocatia) über die geistlichen Stifter, welche einzelnen adeligen Familien gewöhnlich als erbliches Recht zustand. Die kirchenrechtliche Bedeutung dieses Institutes werden wir unten (Kap. 7) darstellen und dabei auch die verschiedenen Arten nachweisen, wie das Amt eines Kastvogtes (castaldus, advocatus) erworben werden konnte. Hier haben wir es bloß mit der hohen Gerichtsbarkeit zu thun, welche die Kastvögte der Kirchen und Klöster über deren Hintersaßen ausübten, und überhaupt mit der staatsrechtlichen Stellung, welche sie diesen gegenüber einnahmen.

Schon seit dem IX. Jahrhundert wurde durch kaiserliche Privilegien die den Gotteshäusern früher in beschränkterm Sinne zugestandene Immunität weiter dahin ausgedehnt, daß über Verbrechen und Vergehen, welche auf ihrem Gebiete und von ihren hörigen und freien Zinsleuten begangen wurden, nicht der Gaugraf oder Centgraf, in dessen Amtssprengel die Herrschaft gehörte, sondern der Kirchenvogt richten sollte, dem früher nur die Vertretung der Gotteshausleute vor den Gau- und Centgerichten zugekommen war [26]). Wir lassen hier die Privilegien für die in unsern Gegenden gelegenen Klöster, welche unzweifelhaft in diesem Sinne auszulegen sind, selbst sprechen.

Urkunde König Ludwigs des Deutschen für St. Gallen vom Jahr 833 [27]):

»Et (ut) nullus iudex publicus, aut quilibet superioris aut inferioris ordinis rei publicae procurator, in ecclesias aut loca, villas vel agros, seu reliquas possessiones memorati monasterii, quas moderno tempore infra regnum divinitus nobis conlatum iuste et rationabiliter possidet, vel quae deinceps divina pietas ibidem augeri voluerit, ad causas iudiciario more audiendas vel fraeda (Friedensbußen) exi-

---

[26]) Eichhorn D. R. G. §. 172.

[27]) Neug. Nr. 255.

genda, aut mansiones vel paratas faciendas aut fidejussores tollendos, aut homines ipsius monasterii, tam ingenuos quam et servos super terram ipsius commanentes inrationabiliter distringendos, nec ullas redhibitiones aut inlicitas occasiones requirendas, nostris et futuris temporibus ingredi audeat, vel ea, quae supra memorata sunt, penitus exigere praesumat. Sed liceat memorato abbati suisque successoribus, res praedicti monasterii cum omnibus sibi subiectis, et rebus vel hominibus ad se iuste inspicientibus vel pertinentibus, sub tuitionis atque immunitatis nostrae defensione, remota totius iudiciariae potestatis inquietudine, quieto ordine possidere.«

Stiftungsurkunde des Frauenmünsters von 853[28]):

»Denique iubentes praecipimus ut nullus iudex publicus nec coms vel quislibet ex iudiciaria potestate In locis praefatis uel In cunctis rebus ad eandem loca (eundem locum?) respicientibus seu homines tam liberos quam Et seruos qui illic commanere uidentur distringere aut Infestare nec fideiussores tollendos aut ullos redibitiones uel freda aut bannos exigendo aut alicuius Iniuriae uim ullo umquam tempore inferre praesumat sed sub nra defensione Et munitatis tuitione cum aduocatis ibi constitutis res illae secure p diuturna tempore permaneant.«

Auf Ansuchen des Vorstehers jedes Gotteshauses verlieh der Kaiser, von welchem alle hohe Gerichtsbarkeit ausging, dem Kastvogte desselben den Bann, d. h. die aus der öffentlichen Gewalt hergeleitete Befugniß, unter Straffolge vor sein Gericht zu laden[29]). Es geschah dieses nach dem Grundsatze, daß die Kirche kein Blut vergieße, daher auch kein Geistlicher den Blutbann ausüben noch von sich aus Andern übertragen könne[30]). Dagegen schwor der Kastvogt dem Gotteshause, als sein Beam-

---

[28]) Bluntschli Rechtsgesch. I. 478, vergl. dazu S. 68. Heusler im Schw. Mus. I. 399.

[29]) Eichhorn D. R. G. §. 207.

[30]) Schwabensp. Kap. 96: „Swelich phafen fürste sô getân gerihte hât, daz über menschen bluot gêt, daz mac er wol sînen rihtern lîhen: die selben sullen den ban von dem künige enphâhen. — — des bedurfen die leien herren niht. Daz ist dâ von, daz si selben urteil gebent über den tôtslac.“

ter, Treue und Gehorsam, und in des Gotteshauses Namen saß er zu Gericht über Mord, Todtschlag, Nothzucht, Raub, Diebstahl und Verwundungen. Nur auf Einladung des Abtes hatte er, um diese Gerichtsversammlungen zu halten, im Gebiete des Klosters zu erscheinen; es fanden deren jährlich zwei, höchstens drei statt, so viele als echte Volksdinge nach Vorschrift der fränkischen Reichsgesetze [31]). Wie an diesen der Graf, so durfte auch der Vogt kein anderes Urtheil aussprechen, als welches von der Mehrzahl der Dingmänner, hier wohl vorzugsweise der freien Hintersaßen, gefunden war. Von den Bußen, welche an den Jahrgerichten erkannt wurden, bezog nach gemeinem Rechte (»more imperii«) das Gotteshaus zwei Drittheile, der Kastvogt einen Drittheil; bisweilen hatte er auch noch auf andere Belohnungen für sein Erscheinen am Gerichte Anspruch zu machen. Oft zog er dann mit großem Pompe und in ritterlicher Begleitung auf. Auch an den grundherrlichen Gerichten, welche wir oben kennen gelernt haben, mußte der Kastvogt erscheinen, um dieselben vor Unfug und Störungen zu schirmen; er saß dann neben dem Abte oder seinem Beamten. Wurde an diese Gerichte eine Klage gebracht, von der man glaubte, daß ihr Gegenstand als „Frevel" in die Kompetenz des Kastvogtes gehöre, so hielt der untere Beamte des Gotteshauses zuerst eine Umfrage darüber. Fanden dann die Hofgenossen in ihrer Mehrheit, die Sache sei wirklich als Frevel zu betrachten, so übergab er den Stab — das Zeichen der Gerichtsbarkeit — in des Vogtes Hand, und dieser führte nun im Gerichte den Vorsitz. Auch in dem Bezuge der Bußen, Abgaben und Zinse sollte der Kastvogt dem Gotteshause gegenüber seinen Hintersaßen behülflich sein, überhaupt diese zu Erfüllung ihrer Verpflichtungen und zum schuldigen Gehorsam anhalten und jenes gegen alle äußern Angriffe beschützen. Ebenso hatte er aber auch die Gotteshausleute gegen Jedermann zu beschirmen und zu vertreten, namentlich sie — bei der Unsicherheit der Straßen, welche im Mittelalter aus dem Mangel an kräftigrr Handhabung der Rechtspflege und aus dem Fehderechte hervorging — auf Reisen zu begleiten, einen Tag unentgeldlich, nachher gegen Entschädigung [32]). Hiefür hatten sie ihm eine festgesetzte jährliche Geld-

---

[31]) Lud. pii Cap. V. a. 819. cap. 14 bei Walter II. 344.

[32]) Weiter geht die Offnung von Weitnau (Schwarzwald) bei Grimm

steuer (ein gesaste sture, precaria, tallium) zu bezahlen, entweder in zwei Terminen, im Mai und im Herbst, oder in einem, gewöhnlich auf St. Martins Tag[33]. Dieselbe wurde dann auf das Vermögen vertheilt, entweder durch die Hintersaßen selbst oder durch die untern Beamten des Gotteshauses. Bisweilen war auch die von jedem Hofe zu entrichtende Summe eine veränderliche, indem sie sich nach dem jährlichen Ertrage des Bodens richtete. Außerdem forderte der Kastvogt von den Hintersaßen den sogenannten Vogthaber, zuweilen auch Abgaben in andern Naturalien, Fastnachthühner und Frohndienste. Dabei aber bedingte sich das Gotteshaus oft aus, daß der Vogt seine Einkünfte erst beziehen dürfe, nachdem es die seinigen erhalten habe. — Gewöhnlich waren die Ministerialen und Beamten des Gotteshauses, bald alle, bald nur die in der unmittelbaren Nähe des Stiftes wohnenden, für sich und ihre Güter von jenen Abgaben, sowie von aller Gewalt des Kastvogtes befreit, indem der Abt die hohe Gerichtsbarkeit über sie sich selbst vorbehielt. In dem nämlichen Verhältnisse standen bei manchen Klöstern, z. B. St. Gallen und Pfäfers, gewisse vorbehaltene Bezirke, deren Einwohner man Sonderleute nannte[33a]. — Wir lassen nun die zahlreichen Belege für diese Darstellung selbst folgen.

Urkunde von 1114 für Muri[34]:

»Hic (advocatus) Abbate petente a Rege accipiat bannium legitimum, ac ter in anno, si necesse fuerit, aut in ipso loco, aut ubicunque, vel quandocunque Abbati visum

---

Weisth. I. 313: „Vnd sol ouch ein vogt dur iclichun gotzhusman ritun in sinr kost, untz dz im der stegrif schlissut vnder sin russe.“

33) Vergl. meine Abhandlung a. a. O. S. 32, Rodel bei Zellw. Nr. 90. Oesterreich. Urbar in Libert. Einsidl. S. 85 und bei Stadlin IV. 733, 734. Urkk. von 1234 und 1257 im Geschfr. I. 174, 192.

33a) Sie bildeten demnach nicht, wie Zellweger Gesch. I. 251 annimmt, einen eigenen, von den Gotteshausleuten verschiedenen Stand. Die unechte Urkunde von 911 aber (s. dessen Urkk. Nr. 25), in der dieser Geschichtschreiber den Ursprung der Sonderleute erkennen will, enthält im Wesentlichen nichts Anderes als das eben angeführte Immunitäts-Privilegium.

34) Herrg. Nr. 193. Ganz übereinstimmend damit ist die Urk. von 1125 für Engelberg ebenda Nr. 201, außer daß es statt „ter in anno“ heißt „bis in anno“ und beigefügt wird: „Nihil tamen ibi judicandi potestatis habeat, nisi quod publice proclamatum fuerit.“

fuerit, invitatus ab illo veniat, et ibi placitum justum pro causis et necessitatibus monasterii rite peragat. Nullum autem aliud servitium, jus aut beneficium sibi pro hoc concedi recognoscat, nisi aeternam Dei mercedem, et tertium bannum et consuetudinariam justitiam, et in illis trium placitorum diebus in unoquoque unum maltrum de frumento, et unum Früischbingum, et unum siclum de vino, et caetera ad hoc pertinentia. Praeterea constituit, quod, nisi abbate volente et advocante, bona et loca monasterii sui frequentiis temerarius et sine causa minime adeat vel attingat, nec praesumptuosus in eis placitum quodlibet, vel pernoctandi licentiam habeat, nec omnino aliquem advocatum pro se faciat, nec aliquam absque ratione calumpniam, pervasionem, et injuriam monasterio, Abbati vel familiae faciat.«

Urkunde von 1136 für Einsiedeln[35]:

»Statuimus et iubemus, vt eiusdem loci Advocatus super officialem familiam, quae infra munitatem cottidie seruire debet ad vsus Fratrum, nullam habeat potestatem, nisi prout Abbas voluerit et petierit; exterius vero ab omni exactione non minus coercemus eum: praecipientes vt cum Clero nihil, cum Ministerialibus vero et familia ejusdem, quae foris est, non nisi ex iudicio agat, et quod iudicio acquisierit Abbati quod suum est inde tribuat. — — Secundarios etiam advocatos, imo Exactores omnino interdicimus.«

Urkunde von 1223 für Beromünster[36]:

»Insuper adiectum, ne comites praelibati, vel aliquis haeredum eorum, ad quem spectaverit advocatia ecclesiae ante dictae, nisi vocatus pro iudiciis exercendis, aliquo tempore accedere praesumat in villam Beronensem, excepto bis in anno, duobus diebus in Maio, duobus in autumno cum quadraginta tantum equitatis — — Super advocatia Praepositurae

---

35) Libert. Einsidl. Nr. 8. Vergl. Urkunde von 1139 ebenda Nr. 9: „Specialiter autem illi Ministeriales Ecclesiae, qui Abbati Fratribusque cottidiano seruitio assistunt, quadam familiaritatis libertate de omni forisfacto Abbati tantum respondeant.“

36) Neug. Nr. 910.

semel tantum in anno, in autumno scilicet tallii collectam recipiat generalem. — — Quaestus etiam omnium iudiciorum per totam Praeposituram duae partes Praeposito provenient, tertia advocato cedat. Praeterea iurisdictio villae Beronensis ad solum Praepositum adeo plenarie pertinet, quod ipse suum ibidem debet habere rectorem, et nullus ad advocatum respectus habetur, nisi in illis criminibus, quae iudicio sanguinis puniuntur. — — Ad haec si Praepositus vel cellarius aliquem servorum ecclesiae supradictae requirat ad terram eiusdem excolendam, qui id facere contradicat, advocatus non motu proprio, sed ad petitionem Praepositi vel cellarii, cogat resistentem, pro voluntate eorundem colere terram ecclesiae saepedictae.«

Urkunde von 1257 für Murbach-Luzern[37]:

»Promisit memoratus nobilis — — tallias siue exactiones indebitas hominibus seu bonis ipsorum monasteriorum decetero non imponere. nec ab eis aliquod seruitium aut obseqium requirere. vel ad prestandum aliquid — — cohercere. nisi tantum bis in anno. videlicet in Majo et in Auptumpno sequenti. — — Tunc etiam quod petet a dictis hominibus — vel accipiet aut extorquebit. de consilio villici aut cellerarii vel utriusque curtis cuiuslibet imponere debet. ita quod iuxta qualitatem personarum et rerum quantitatem. illud impositum possit a quolibet commode sustineri. Salua tamen ex nunc apposita conditione quod nichil horum — recipiet in auptumpno. antequam census seu iura debita Abbati et monasteriis prefatis — per curtes singulas fuerint plenarie persoluta. vel saltim cautio prestita sufficiens de censibus ipsis terminis consuetis persoluendis. — — Ab his autem talliis — villici, Cellerarii, forestarii et alii ipsius Abbatis vel predictorum monasteriorum officiati immunes et liberi permanebunt.«

Urkunde von 1276 für Pfäfers[38]:

»Omnes et singuli advocati ab abbate tunc existente vel ab imperio constituti teneantur monasterio et monachis debitum servitium ac fidelitatem iurare et firmiter praestare; item-

---

37) Geschfr. I. 191.

38) Ambr. Eichhorn Nr. 84. Vergl. das Urbar bei v. Arx I. 308, 309.

que monasterii seu advocatiae privilegia contra violatores tueri, et omnes homines praeter ministeriales, nobiles et officiales ad iura abbatis et reliquorum villicorum cogere, sanguinis, furti et latrocinii causas, vulgo Bluetruess, vice abbatis, quia in his se immiscere non potest nec decet, cognoscere et punire, ac desuper suam partem mulctarum secundum imperii iura exigere possunt ac debent. — — — Tenentur advocati omnes et singulos villicos — ad servitia et obedientiam abbatis ducere. Itemque omnes monasterii homines, sive sint Huobarii sive Feudatarii, cogere et monere, ut sua debita servitia praestent et annuos census — solvant. — — Denique advocatus pro tempore existens ad omnia iudicia comparere et ea defendere, aut per se aut per suos ministeriales, excepto placito Maii, tunc in propria persona, uti constitutio imperialis habet, monasterio ius suum dicere et conservare tenetur.«

Urkunde von 1284 für Küßnach[39]:

Der Abt von Murbach setzt schiedsrichterlich fest: »das die von Küsnach, von Ymmense vnd von Haltikon ieklich gehusit es sien vrowen oder man von recht geben sol ein fiertel habern Lucer messes vnd ein fasnacht huon vnd vier tagwan in dem Jar, der vich hat mit sinem vihe, der nüt viches hat mit sinem libe dem vorgenanden vogt von Küsnach. — Ouch sol der — vogt — die egenanden lüt schirmen ir lip vnd ir guot als verre er kan oder mag an geuerd in der vogtye vnd beleiten dar in vnd dar us, vnd behulfen sin mit wem si ze schaffenne hant, den ersten tag in sinem kosten, dar nach in ir kosten. — — So han wir das also gericht, das der — vogt — die lüte in dien vorgenanden drien doerfern Järlich zwürent in dem Jar bitten sol umb ein stür ze meyen vnd ze herbst, — — vnd sullent die — lüte die stür teilen in ieklichem dorf nach dien guetern, Vnd kvenden si des nit vber ein komen, So sullen si den meiier vnd den keller bitten das si inen die stür teilen, vnd wie si denne die stür teilent das sullentz stet han.«

Erste Offnung von Einsiedeln:

»Wer ôch, das einer des abtes amman úberhörig wurde

[39]) Geschfr. I. 65.

vmb gelt, so sol der vogt in twingen mit lib vnd mit guot. — Ouch sol ein vogt sitzen bi des abtes amman ze meyen vnd ze herbst, vnd sol den ammann nicht irren an sime gerichte, vnd sol den amman schirmen vor vnfuog. — — Ouch sol man wissen, das eines herren amptman richten sol, was für in kunt, es wer denn das yeman klegti vmb freuni, daz sol sich enpfinden vor eines abtes amman, ob es freueni si, so sol eins herren amman den stab von im gen, vnd sol ein vogt richten nach des hofes recht.«

Offnung von Gangolschwyl:

»Die buossen die in den gedingen gebesseret werdent, der sint zwey Deil des Gotzhusses vnd der dritt Teil des Vogtes, vnd sol dess Gotzhuss bott die buossen ingewinnen, widerstand si dem Gotzhus, so sol Im der Vogt helffen.«

Offnung von Appenzell:

»Item über disú vier sachen daz ist das mord, dúbstal, den notzog vnd úber todschlag sol man rihten von des richs vnd des gotzhus wegen, — wen die vogtye dem rich zuo gehort.«

Klage des Abts von St. Gallen gegen die Appenzeller von 1419 [40]:

»Min Her — clegt zu den von Gaiss [41] das dieselben lüt sient und haissent Sunderlüt [42] und sinem gotzhus zugehörent, also das niemand ichtz über sy zu gebieten hab noch sy ze bevogtent haben sölli, denn ain Abbt von des Gottzhus ze Sant Gallen wegen.«

Fragen wir nun nach den Personen und Geschlechtern, welchen das so wichtige Recht der Kastvogtei zustand über die Gottes-

---

[40]) Zellw. Urkk. Nr. 234 (S. 313.)

[41]) Ebenda S. 308 werden auch Güter zu Teufen genannt, welche in's Sonderamt gehörten. Ferner scheint aus einer Vergleichung der zwei Bündnisse vom 17. Januar 1401 (ebenda Nr. 144, 145) hervorzugehen, daß dasselbe sich auch über Speicher erstreckte, indem an der nämlichen Stelle, wo es im ersten „ze dem Spicher" heißt, im zweiten „die Sunderlüt" stehen.

[42]) Vergl. Urk. von 1299 für Pfäfers bei Ambrosius Eichhorn Nr. 891: „uf den Sunderleuten der Spitaler, Kerzer, Kamerer und Amptleuthe" mit Urk. von 1276 ebenda Nr. 84.

häuser, die in unsern sechs Ländern Grundherrschaften besaßen; so stoßen wir auch hier wieder in älterer Zeit vorzüglich auf das mächtige Haus der Grafen von Lenzburg, Stifter und Vögte von Schännis[43]) und Beromünster[44]). Nach ihrem Aussterben nahm Kaiser Friedrich I. Beromünster in den unmittelbaren Schirm des Reiches auf[45]), und ebenso wird er auch als Kastvogt über Schännis genannt[46]). Nichts desto weniger finden wir nachher die Vogtei über beide Stifter im erblichen Besitze der Grafen von Kyburg, und von diesen ging sie auf ihre Erben, die Grafen von Habsburg und Herzoge von Oesterreich, über[47]), welche indessen Beromünster ausdrücklich als Reichslehen anerkannten. So mag sich der Widerspruch lösen, daß König Rudolf, welcher unmittelbar nach seiner Thronbesteigung dem Gotteshause die Schirmbriefe Friedrich's I. und späterer Kaiser bestätigt und dasselbe niemals dem Reiche zu entfremden versprochen hatte[48]), wenige Jahre nachher über dessen Vogtei wie über ein erbliches Recht seines Hauses verfügte, indem er die Einkünfte derselben der Verlobten seines Sohnes Hartmann als Witthum anwies[49]).

Auch die Kastvogtei über Seckingen stand in älterer Zeit dem Hause Lenzburg zu und ging von demselben, durch Vermittlung Kaiser Friedrich's I., an die Grafen von Habsburg über[50]). Pfalzgraf Otto von Burgund, des Kaisers Sohn, war, wie es scheint, bloß mit der Vogtei über das Thal Glarus belehnt[51]). Dieses ausnahmsweise Verhältniß hörte aber ohne Zweifel schon mit seinem Tode, der im Jahr 1200 erfolgte, wieder auf; wir finden von da an die Habsburger, und zwar nach der

---

43) Urk. von 1127 bei Tschudi I. 61.

44) Urk. von 1036 bei Neug. Nr. 821, Herrg. Nr. 173.

45) Urk. von 1173 bei Herrg. Nr. 242.

46) Urk. von 1185 bei Ambr. Eichhorn Nr. 58.

47) Urkk. von 1223, s. N. 36, von 1230 im Archiv f. schw. Gesch. V. 292. Oesterr. Urbar, s. Göldlin S. 55 und Kopp Gesch. II. 294. Urk. von 1302 bei Ambr. Eichhorn Nr. 92.

48) Urk. von 1273 bei Herrg. Nr. 531.

49) Urk. von 1278, s. oben Kap. 2, N. 45.

50) Urk. von 1207 bei Herrg. Nr. 260. Otto von St. Blasien, s. oben N. 20.

51) Urk. von 1196 bei Tschudi I. 97, Herrg. Nr. 254, Schmid I. 211, Kopp Gesch. II. 714.

Trennung des Hauses die ältere Linie desselben [52]), als Vögte sowohl über Seckingen, als auch über Glarus [53]). Es ist indessen möglich, daß, wie Kopp (Gesch. II. 293, 294) annimmt, es fortwährend zwei verschiedene Vogteien waren, welche, nur zufällig in einer Hand vereinigt, aber von einander unabhängig, auf verschiedenen Rechtstiteln beruhten, da eine ähnliche Trennung der Vogtei eines einzelnen Klosterlandes von derjenigen über das Kloster selbst auch anderwärts, z. B. bei Ursern und Uri, vorkömmt. Wirklich setzt das österreichische Urbar die Vogtei Glarus in durchaus keine Beziehung zu Seckingen, sondern sagt einfach: die Herzoge besitzen dieselbe als Lehen vom Reiche.

Die Kastvogtei des Stiftes Einsiedeln [54]), so wie die Vogtei über das, dem Kloster Dissentis [55]) zugehörige Thal Ursern [56]) besaßen die Herren von Rapperschwyl, welche sich in älterer Zeit bloß Vögte und erst seit 1233, wo sie die hohe Gerichtsbarkeit über ihre Stadt und die dazu gehörige Herrschaft erwarben, Grafen nannten [57]). Graf Rudolf erkannte im Jahr 1261 [58]) die Vogtei über Einsiedelns Besitzungen außerhalb des Berges Etzel feierlich als Lehen des Gotteshauses an, und erwarb von dem damaligen Abte, daß dieselbe nach seinem Tode auf seine Tochter Elisabeth übergehen sollte. Es wurde ihm indessen nachher noch ein Sohn, Namens Rudolf, geboren, dem die sämmtlichen Lehen nach vollem Rechte zufielen. Nachdem dieser, noch sehr jung, 1283 [59]) ebenfalls verstorben war, versäumte es Elisabeth, Gattin des Grafen Ludwig von Homberg, von Einsiedeln die Belehnung

---

52) Ganz ohne Grund behauptet das Gegentheil Lichnowsky I. 41.

53) Vergl. meine Abhandlung im Archiv III. 30 und das österr. Urbar (die Glarus betreffende Stelle ist abgedruckt bei Kopp Urkk. S. 135, 136).

54) Vergl. Urk. von 1217 bei Herrg. Nr. 273. Lib. Heremi im Geschfr. I. 114.

55) Kastvögte desselben waren, nach J. U. v. Salis-Seewis (hinterlassene Schriften I. 39), seit 1248 die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg.

56) Oesterr. Urbar, s. Kopp Gesch. II. 353, 354.

57) Ebenda S. 319, N. 6, 341. Den hier aufgezählten Belegen ist noch beizufügen die Urk. König Friedrichs II. von 1212 bei Guillimann Habspurgiaca S. 302, wo unter den Zeugen ebenfalls „Rudolfus advocatus de Raprechtswile" erscheint.

58) Urk. bei Herrg. Nr. 445, Libert. Einsidl. Nr. 12.

59) Kopp Gesch. II. 349.

zu empfangen; deßhalb verlieh Abt Heinrich die Vogtei seinem Bruder Rudolf von Güttingen. Bald aber wurde dieser genöthigt, sie dem Könige Rudolf käuflich abzutreten, und lange warben Graf Ludwig und, nachdem er im Kriege gegen die Berner (1289) gefallen war, seine Wittwe Elisabeth vergeblich um des Königs Gnade, um von ihm das versäumte Lehen wieder zu gewinnen. Endlich kam es zu einem Vergleiche, durch den die Gräfin die Vogtei über vier Höfe, worunter Pfäffikon und Wolrau, erhielt. Dieselbe ging nach ihrem Tode (1310) theilweise an ihren Sohn Graf Werner von Homberg, dann, nachdem dessen einziger Sohn Wernli kinderlos verstorben war, ganz an ihre Nachkommen aus zweiter Ehe, die Grafen von Habsburg-Rapperschwyl, über [60]). Die Kastvogtei des Gotteshauses aber, so wie die Vogtei über die Waldstatt Einsiedeln [61]) und die übrigen Höfe desselben verblieben dem Hause Oesterreich, welches auch das Lehen der „freien Vogtei zu Ursern" vom Reiche, dem sie durch das Aussterben des Hauses Rapperschwyl ledig gefallen war, empfangen hatte.

Von Alters her standen den Grafen von Habsburg die Kastvogtei über Muri [62]), dessen Stifter sie waren, so wie diejenige über Murbach [63]) zu, welche ihnen von dieser Abtei selbst verliehen war. Letztere verwalteten, als Afterlehen von Habsburg, verschiedene Untervögte: über die luzernischen Höfe die Edeln von Rotenburg (in Urkunden gewöhnlich Vögte genannt), über Alpnach, Stans und Giswyl die ihnen nahe verwandten Freiherrn von Wolhusen, über Küßnach die dortigen Ritter [64]). Die Vogteirechte des Hauses Rotenburg fielen nach dessen Erlö-

---

60) Bericht des Abts Hanns von Schwanden (1298 bis 1326) im Geschfr. II. 150 ff.

61) Oesterr. Urbar in Libert. Einsidl. S. 85. Vergl. Urk. von 1319 bei Tschudi I. 291.

62) Urkk. von 1027 und 1114 bei Herrg. Nr. 168, 193, vergl. Urk. von 1210 ebenda Nr. 263.

63) Urkk. von 1200 und 1259 bei Schöpflin Als. dipl. Nr. 369, 583. Auffallend ist, daß in der letztern, welche die einzelnen Vogteien aufzählt, die Höfe Alpnach und Giswyl nicht genannt werden. Vergl. Urkk. von 1199 und 1213 bei Herrg. Nr. 255, 269.

64) Vergl. Segesser im Geschfr. I. 229 und die hier angeführten Belege. Urk. von 1313 ebenda S. 71.

schen[65]) zu Ende des XIII. Jahrhunderts an Habsburg-Oesterreich zurück. — Endlich sprach dieses mächtige Fürstenhaus auch noch die Kastvogtei über St. Blasien im Schwarzwalde an[66]), welche in älterer Zeit der Abt, kraft des ihm von Kaiser Heinrich V. zugesprochenen Rechtes, dem Herzoge Conrad von Zähringen übertragen hatte.

Das Stift St. Gallen wurde schon im VIII. Jahrhundert von Waltram, der damals erbliche Gewalt über dasselbe besaß, in den unmittelbaren hoheitlichen Schutz des Königs übergeben[67]). Im XII. Jahrhundert ertheilte Kaiser Lothar dem Abte das Recht, den Kastvogt selbst zu wählen, und der Abt verkaufte darauf die Vogtei dem Grafen Rudolf von Pfullendorf, welcher sie nachher dem Kaiser Friedrich I. abtrat[68]). Dieser nahm auch Pfäfers, gestützt auf frühere kaiserliche Privilegien, in den unmittelbaren Schirm des Reiches auf, ließ aber die Kastvogtei durch Heinrich von Zwingenburg als Untervogt verwalten[69]). Kaiser Otto IV., welcher dem Freiherrn Heinrich von Sax die ihm von dem Abte, seinem Bruder, übertragene Kastvogtei über St. Gallen entriß, verlieh ihm dafür diejenige über Pfäfers[70]). Diese Belehnung wurde zwar nach kurzer Zeit von Friedrich II. zurückgenommen[71]); nichts desto weniger finden wir Albert von Sax, Heinrich's Sohn, fortwährend im Besitze der Vogtei Pfäfers, bis er — erschüttert, wie es heißt, durch eine Predigt des bekannten Franziskanermönchs Berthold von Regensburg — dieselbe im Jahr 1258[72]) gegen 300 Mark Silber dem Kloster selbst abtrat. Dieses übertrug sie 1261[73]) dem Edeln Heinrich von Wildenberg (auf Freudenberg), doch nur auf Wohlverhalten hin und ohne die Befugniß, sie weiter zu veräußern. Nicht lange nachher verlieh St. Gallen seine Kastvog-

65) Kopp Gesch. II. 187.

66) Urk. s. d. (der Königin Elisabeth) bei Herrg. Nr. 715, vergl. Urkk. von 1125 und 1141 ebenda Nr. 199, 220.

67) Ratperti Cas. S. Galli, f. Eichhorn R. G. S. 189, N. g.

68) Zellw. Gesch. I. 133. v. Arx I. 303. Ohne Grund behauptet Ersterer, Friedrich habe sie dem Grafen Albert von Habsburg verliehen.

69) Urkk. von 1161 und 1164 bei Herrg. Nr. 236, v. Arx I. 386.

70) Zellw. a. a. O. S. 136, 138. Ambr. Eichhorn Episc. Cur. S. 280.

71) Urk. von 1221 ebenda Cod. prob. Nr. 70.

72) Urk., erwähnt ebenda S. 282, und v. Arx I. 388.

73) Urk. bei Herrg. Nr. 400.

tei dem Grafen Rudolf von Habsburg[74]), welcher aber, nachdem er König geworden, die Reichsunmittelbarkeit der beiden Stifter bestätigte und Ulrich von Ramschwag zu seinem Untervogte über St. Gallen ernannte[75]). Nach Rudolfs Tode trat dieses Stift auf die Seite König Adolfs von Nassau, welcher ihm in der letzten Zeit seines Lebens zuerst die Vogteisteuer, dann auch das Vogteigericht verpfändete[76]).

Die Cisterzienserklöster Wettingen[77]) und Kappel hatten, wie alle Gotteshäuser ihres Ordens, keinen besondern Kastvogt, sondern standen unter dem unmittelbaren Schutze des Königs. Die hohe Gerichtsbarkeit über die Besitzungen dieser Klöster wurde durch Beamte ausgeübt, welche der Abt selbst ernannte. — Auch Engelberg hatte von seinem Stifter das Recht erhalten, seinen Kastvogt selbst zu wählen, in dem Sinne, daß dieses Recht niemals erblich werden sollte[78]). Abt Heinrich übertrug im Jahr 1199[79]) die früher von Pfalzgraf Otto von Burgund, dem Vogte zu Glarus, verwaltete Kastvogtei dem Könige Philipp von Schwaben, Otto's Bruder, und dieser versprach sie niemals zu veräussern, sondern nur einem Beamten anzuvertrauen, welcher vom Kloster selbst ihm vorgeschlagen würde. In diesem Sinne übertrug König Heinrich 1233[80]) die Vogtei über des Klosters Besitzungen im Aargau dem W. von Hochdorf. Bald darauf aber, nach Heinrich's Absetzung, nahm der Bischof von Konstanz, auf Ansuchen des Abtes, Engelberg unter seinen Schirm[81]). Später finden wir bloß noch, daß die neuerwählte Königin Gertrud, Rudolfs von Habsburg Gemahlin, ohne Zweifel im Namen ihres

---

74) v. Arx I. 403. Kopp Gesch. I. 15.

75) Ebenda II. 354. Zellw. I. 155.

76) Urkk. von 1297 und 1298 bei Neug. Nr. 1057—1059 (Zellw. Nr. 45—47) und Kopp Urkk. S. 48.

77) Urkk. von 1232 und 1234 bei Tschudi I. 128, 130. Vergl. Heusler im Schw. Mus. I. 211. Montag Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit II. 529.

78) Urk. von 1125 bei Herrg. Nr. 201. Vergleiche die erste Öffnung von Engelberg bei Grimm Weisth. I. 2: „wan des vorgúschribnen gotshus lúte ander vogt nit hant noch suelen han dur recht wan ein apt von Engelberg.“

79) Urk. im „Versuch“ S. 110.

80) Urk. ebenda S. 114.

81) Urk. s. d. ebenda S. 115, vergl. Kopp Gesch. II. 232.

Mannes erklärt, daß sie das Gotteshaus in ihren besondern Schutz genommen habe [82]).

Eigenthümlich gestalteten sich die Verhältnisse der Kastvogtei über das Frauenmünster, besonders in ihrer Beziehung zum Lande Uri. Ob dieselbe im XI. Jahrhundert den Grafen von Lenzburg zustand [83]), ist ungewiß. Dagegen wissen wir, daß sie im Friedensschlusse von 1096 von Kaiser Heinrich IV. dem Herzoge Berthold von Zähringen übertragen wurde, in dessen Hause sie erblich blieb bis zum Erlöschen desselben im Jahr 1218 [84]). Als Unterlehen von diesen Herzogen hatten eine Zeit lang die Grafen von Lenzburg die Vogtei über die zürcherischen Stifter inne; nach ihrem Aussterben kommen keine solche Untervögte mehr vor. Indessen ist kaum anzunehmen, daß die zähringischen Fürsten die hohe Gerichtsbarkeit im Lande Uri selbst ausübten; es ist vielmehr wahrscheinlich [85]), daß sie mit der Vogtei über die einzelnen Herrschaften des Frauenmünsters niedriger stehende Edle belehnten, wie wir dieses von den Habsburgern in Betreff der murbach-luzernischen Höfe gesehen haben. Den 17. März 1218 [86]) zog dann Kaiser Friedrich II. die Kastvogtei über das Frauenmünster an das Reich und erklärte sie für unveräußerlich. Eine solche Erklärung hatte indessen, wie uns bereits aus dem Beispiele Beromünsters bekannt ist, nicht den Sinn, daß der König keinen Vogt mehr einsetzen und die Vogtei selbst verwalten wollte; sie hatte vielmehr bloß die Bedeutung, das Eigenthum derselben dem Reiche zu sichern [87]). So wissen wir, daß Friedrich II. die Vogtei über die Güter zu Ebikon im Reußthal, welche dem Frauenmünster ge-

---

82) Urk. von 1273 bei Tschudi I. 179. Herrg. Nr. 529.

83) v. Mülinen im Geschfr. IV. 66, 75 führt dafür die Urkunden von 1003 (1063) und 1037 an; allein auf die wahrscheinliche Unechtheit der erstern haben wir bereits oben Kap. 2, N. 3 hingewiesen, und der in der letztern (Zapf Nr. 36) vorkommende Vogt „Adelricus“ wird nicht näher bezeichnet.

84) Bluntschli Rechtsgesch. I. 136 ff. Heusler a. a. O. S. 202 ff. Urk. von 1187 bei Tschudi I. 92.

85) Bluntschli Bundesr. S. 21 ff.

86) Urk. bei Tschudi I. 116. Ueber das Datum vergl. G. Meyer von Knonau im Archiv I. 87.

87) Vergl. Heusler a. a. O. S. 207, und die Urk. K. Rudolfs für die Propstei zum Großmünster von 1277, angeführt bei Kopp Gesch. II. 47.

hörten und nach dem Hofe Cham zinseten [88]), den Truchsäßen von Heidegg, des Reiches Ministerialen, verlieh, von denen sie mit des Kaisers Zustimmung an das Ordenshaus Hitzkirch überging [89]). Auf gleiche Weise mag auch die Vogtei des Thales Uri an Graf Rudolf von Habsburg, einen treuen Anhänger des hohenstaufischen Hauses, gekommen sein, ohne daß man darin mit Bluntschli (s. N. 85) einen Eingriff in die Reichsunmittelbarkeit der Abtei Zürich erblicken darf. Wir finden nämlich im Jahr 1231 [90]) Uri im „Besitze" des Grafen, von welchem es durch König Heinrich, Friedrich's II. Sohn, befreit und losgekauft wurde; was auf eine vorhergegangene Belehnung oder Verpfändung schließen läßt. Es kann dem kräftigen Bergvolke der Urner, bei welchem sich der Trieb nach Freiheit schon frühe zu entwickeln begann, nur zur Ehre gereichen, daß es die Gewalt eines in der Umgegend so begüterten und mächtigen Dynasten, welche mit der Zeit erblich werden und zu wahrer Landeshoheit sich ausbilden konnte, abzuschütteln suchte. Hiezu benutzten die Landleute den günstigen Augenblick, indem sie, vielleicht allerdings unter Berufung auf die dem Frauenmünster ertheilten Freiheiten, sich an König Heinrich wandten, welcher damals, den Abfall von seinem Vater vorbereitend, mit Freibriefen überhaupt verschwenderisch war [91]). Ohne Zweifel rechnete er auf bewaffneten Beistand von Seite der dankbaren und tapfern Gebirgsbewohner; vielleicht mochte auch die in der Urkunde geforderte Vogteisteuer (»precaria«), welche er nun selbst beziehen konnte, auf seinen Entscheid einwirken.

Die Nachricht Tschudi's (I. 135), daß der Freiheitsbrief Friedrich's II. für Schwyz von 1240 auch an Uri gerichtet worden, beruht wohl auf einem Irrthume, welcher durch die gleichlautende Urkunde König Adolf's von 1297 [92]) mag veranlaßt worden sein. Es ist zu beachten, daß Karl IV. im Jahr 1353 [93]) den Urnern

---

88) Urk. von 1259 im Geschfr. II. 53.

89) Drei Urkk. von 1245 ebenda S. 42—45.

90) Urk. bei Tschudi I. 125, Heusler a. a. O. S. 209, Hisely S. 396. — Lichnowsky I. 39 nimmt irriger Weise an, Habsburg habe diese Vogtei als Miterbe von Lenzburg erworben.

91) Vergl. Raumer Gesch. der Hohenstaufen III. 686.

92) Tschudi I. 215.

93) Urk. ebenda S. 427. — Remigius Meyer S. 15 findet darin, daß der Abdruck der Urkunde von 1240 bei Schmid I. 212 nicht ganz mit demjenigen

bloß die letztere, nicht aber die behauptete Urkunde von 1240 bestätigte, und daß es überdies an jeder Veranlaßung zu dieser gefehlt hätte, da Uri schon seit 1231 reichsunmittelbar war und damals vielleicht noch mit den beiden andern Waldstätten in keiner Verbindung stand.

Ein Beispiel von späterer Ausübung einer hohen Gerichtsbarkeit über Uri, welches auf gar verschiedene Weise ausgelegt worden ist, findet sich in einer Urkunde von 1258 [94]), in welcher Graf Rudolf von Habsburg, der nachherige König, den Bruch einer Sühne, die er zwischen zwei feindlichen Geschlechtern gestiftet hatte, mit Zustimmung der Thalgemeinde bestraft. Da in der Urkunde selbst nicht die mindeste Andeutung sich findet über den Rechtsgrund, aus welchem Rudolf seine Gewalt herleitete, und da namentlich keinerlei andere Belege dafür vorliegen, daß er Kastvogt des Frauenmünsters war; so ist es sehr schwer, zu einem sichern Ergebnisse darüber zu gelangen. Unstatthaft ist jedenfalls die Annahme Hisely's (S. 304 ff.), Friedrich II. habe, nach Unterdrückung der Empörung seines Sohnes, dem Hause Habsburg die ihm von demselben entzogene Vogtei über Uri zurückgegeben; denn wie hätte dann Rudolf als König die Reichsunmittelbarkeit der Urner bestätigen können, wie es von ihm am 8. Januar 1274 [95]) geschah? Eben so wenig aber kann ohne Weiteres angenommen werden, daß er, wie Kopp (Gesch. II. 276 f.) behauptet, als Landgraf gehandelt habe; denn wir haben ja gesehen, daß die Besitzungen des Frauenmünsters, wie der meisten andern Gotteshäuser, von jeder gräflichen Gewalt befreit waren, und gewiß läßt sich kein anderes Beispiel dafür auffinden, daß auf Eigen der Abtei ein Landgraf richtete. Da also nicht nachgewiesen werden kann, daß Rudolf von Habsburg irgend eine rechtliche Gewalt in Uri besaß, und noch weniger eine solche ihm vom Reichsoberhaupte übertragen sein konnte, da kein König damals in den obern Landen anerkannt wurde; so läßt sich kaum etwas anders annehmen, als

---

bei Tschudi übereinstimmt, eine Unterstützung für des Letztern Behauptung. Allein gesetzt auch, Schmid habe aus einer andern Quelle geschöpft, so war diese wohl eher nur eine fehlerhafte Abschrift, als das Original.

94) Neug. Nr. 966, Kopp. Urkk. S. 10, Hisely S. 408. Vergl. Urk. von 1257 bei Tschudi I. 155.

95) Urk. bei Tschudi I. 180, Hisely S. 410, Schmid II. 204.

daß in den Wirren des Zwischenreiches, um Recht und Ordnung in Uri wieder herzustellen, entweder die Thalleute selbst, wie, nach Tschudi, Heusler (a. a. O. S. 215) annimmt, oder, was wir mit Bluntschli (Bundesr. S. 25, 26) für wahrscheinlicher halten, die Aebtissin den Grafen zum provisorischen Vogte erbeten habe. Allerdings konnten weder jene noch diese ihm den Blutbann rechtlich übertragen, weil sie ihn selbst nicht besaßen; aber es war ja hinreichend, daß beide Theile des Grafen Gewalt thatsächlich anerkannten, was um so leichter möglich war, als derselbe wenigstens in vielen andern Gegenden die hohe Gerichtsbarkeit mit vollstem Rechte ausübte. Vielleicht mag dabei allerdings auch an Rudolfs Landgrafschaft im Zürichgau gedacht worden sein; denn wenn die Aebtissin auf die ihren Besitzungen zustehende Befreiung verzichtete, so fiel dadurch Uri in diesen Gerichtssprengel zurück.

Eine Ausübung landgräflicher Gerichtsbarkeit hat man ferner darin finden wollen, daß am 11. August 1275 [96]) Markward von Wolhusen, Landrichter im Aargau und Zürichgau, einen Alpenstreit zwischen Uri und Engelberg entschied. Allein hier sieht man bald, daß es keineswegs ein gewöhnliches Landgericht war, welches der Freiherr zu Altorf hegte; sagt er ja doch selbst ausdrücklich, daß ihm die Sache vom Könige, seinem Herrn, „zu Recht empfohlen" worden sei! Eines solchen besondern Auftrages hätte es nicht bedurft, wenn der Rechtsstreit in die ordentliche Kompetenz des Landgerichtes gehört hätte; denn der Landrichter vertrat ja für alle Fälle den König Rudolf als Landgrafen des Zürichgaues, und die streitenden Theile hatten sich daher nur an den Beamten, nicht an den Herrn zu wenden. Hier waren aber sowohl das Land Uri („die gemeind der lüten deß tals zu Vre"), welches selbsthandelnd auftritt, als auch das Kloster Engelberg von der landgräflichen Gerichtsbarkeit befreit und besondern Gerichten unterworfen, es blieb daher dem Letztern als Kläger nichts anders übrig, als den König, nicht als Haupt seines Hauses und Landgrafen, sondern als Reichsoberhaupt, von dem alle richterliche Gewalt ausging, anzurufen, wie dieses Gotteshäuser überhaupt (namentlich auch Einsiedeln in seinen Gränzstreitigkeiten mit Schwyz) gerne zu thun pflegten. Der König aber, mit größern Reichs-

---

[96]) Urk. im Archiv Uri (in einer beglaubigten Uebersetzung aus dem XV. Jahrhundert). Vergl. Kopp Urkk. S. 10, Gesch. II. 278–280.

angelegenheiten beschäftigt, konnte nicht selbst sich eines Alpenstreites annehmen, der an Ort und Stelle zu beurtheilen war; er mußte daher die Entscheidung desselben einem Beamten anvertrauen und wählte dazu den Freiherrn von Wolhusen, der zugleich auch als Landrichter im Aargau und Zürichgau seine Stelle vertrat.

Das Thal Uri war seit dem Freiheitsbriefe von 1231, namentlich aber seit demjenigen von 1274, durch welchen es in des Reiches besondere Pflege genommen wurde, frei von jeder höhern Richtergewalt, mit Ausnahme derjenigen des Königs. Es ist nicht zu bezweifeln, daß dieser die gewöhnliche Strafgerichtsbarkeit durch den Landammann verwalten ließ, von welchem nachher die Rede sein wird; in wichtigern Fällen, wo es des Blutbannes bedurfte, mochte er die Ausübung derselben einem benachbarten Adeligen übertragen. Es fehlen uns indessen alle urkundliche Aufschlüsse darüber; denn der Urtheilspruch von 1258 kann nach dem oben Bemerkten nicht als Beispiel angeführt werden.

Fünftes Kapitel.

Die mittlere Gerichtsbarkeit der weltlichen Vögte.

Zu unterscheiden von der Kastvogtei über Gotteshäuser, welche die Strafgerichtsbarkeit über deren Hintersaßen in sich enthielt, ist eine andere Vogtei, welche einzelnen edeln und ritterbürtigen Geschlechtern über gewisse Bezirke, mochten diese nun von freien Landsaßen oder von Hintersaßen weltlicher oder geistlicher Herren bewohnt sein, als ein selbstständiges, vom Grundeigenthum unabhängiges Recht zustand. Wo Klostergüter unter einer solchen weltlichen Vogtei — wie wir sie zum Unterschiede von der Kirchen- oder Kastvogtei wohl nennen können [1]) — standen, war dieses allerdings ein dem Begriffe der Immunität widersprechendes, ausnahmsweises Verhältniß, läßt sich aber daraus erklären, daß, wie man aus verschiedenen Beispielen [2]) sieht, zuweilen weltliche Eigenthümer, welche ihre Güter den Gotteshäusern übertrugen, die Vogtei über dieselben sich ausdrücklich vorbehielten.

Bluntschli, welcher zuerst (Rechtsgesch. I. 218—232) diese Vogtei in ihren verschiedenen Beziehungen klar beleuchtet hat, leitet dieselbe wohl mit Recht von der alten Centgerichtsbarkeit ab, in dem Sinne nämlich, daß auch das Amt und die Rechtsgewalt der alten Centgrafen in deren Familien erblich geworden seien. Man muß dabei freilich mehr die gesammte rechtliche Stellung als nur die einzelnen Befugnisse der Vögte in's Auge fassen; denn diese hatten nicht bloß, wie die Centgrafen, eine mittlere Strafgerichts-

[1]) Auch Hisely S. 10—12 stellt dem „Avoué ecclésiastique" den „Avoué laic ou séculier" gegenüber, faßt jedoch das Rechtsverhältniß des Letztern nicht richtig auf.

[2]) Urk. von 1209 bei Tschudi I. 108, vergl. mit Urk. von 1249 bei Neug. Nr. 941. Urkk. von 1231 und 1246 im Geschfr. I. 173, 177. — Ueber das Rechtsverhältniß der Vogtei in den benachbarten Gegenden überhaupt vergl. Urkk. von 1231, 1243 und 1269 bei Neug. Nr. 921, 932, 1000, von 1227, 1240, 1254, 1259, 1279 und 1288 bei Herrg. Nr. 281, 319, 320, 386, 431, 586, 652.

barkeit, namentlich über die sogenannten Frevel, sondern auch die ganze bürgerliche Gerichtsbarkeit über ihre freien, d. h. keinem Grundherrn pflichtigen Vogteileute, auch über deren Grundeigenthum. Sie hatten überdies letzteres mit Abgaben beschwert, welche ihnen für den Schirm bezahlt wurden, den sie gleich den Kastvögten ihren Untergebenen zu gewähren hatten. Indessen lassen sich diese Unterschiede zwischen der neuern Vogtei und der alten Centgrafschaft durch die veränderten Zeitverhältnisse leicht erklären, und es muß immerhin diese als die Quelle jener betrachtet werden, so lange die urkundliche Geschichte uns keine andere Entstehungsweise derselben angibt. Festzuhalten ist auch an der von Bluntschli nachgewiesenen Thatsache, daß die Vogtei ein erblich an eine Familie, oft sogar an den Besitz gewisser Güter [3]) geknüpftes Recht war; dagegen mangelt es der von ihm später (Bundesr. S. 44), sowie von Hisely (a. a. O.) aufgestellten Behauptung, es sei die Vogtei Lehen der Landgrafschaft gewesen, an der nöthigen Begründung. Im Wesen des erblich gewordenen Centgrafenthums liegt dieses nicht; denn wenn auch in alter Zeit der Centgraf vom Gaugrafen, wie dieser selbst vom Könige, gesetzt wurde, so wurde doch später auch der Landgraf nicht wie ein Reichsvogt mit seiner Würde vom Könige belehnt, sondern er besaß sie vermöge seiner Geburt als ein selbstständiges Familienrecht. Auch das Reichsgesetz von 1231, nach welchem die Centgrafen ihre Centen von dem Landesherrn (»domino terrae«) empfangen sollten, beweist für unsere Gegenden darum nichts, weil hier, namentlich im Zürichgau, die Landgrafschaft sich noch nicht zu wahrer Landesherrschaft ausgebildet hatte. Jedenfalls kann dasselbe nicht dafür angeführt werden, daß die Grafen von Lenzburg und Habsburg als Vögte von Schwyz Vasallen der Herzoge von Zähringen gewesen seien, weil letztere ja im Jahr 1231 bereits ausgestorben waren.

Wenden wir uns nun zu den einzelnen Beispielen von weltlicher Vogtei, welche in unsern sechs Ländern vorkommen, so finden wir dieselben am zahlreichsten im Kanton Zug. Die Edeln von Hünenberg besaßen die Vogtei zu Hünenberg und Enikon als Lehen von den Freiherrn von Rüßegg, diejenige zu St. Andreas (über die Gemeinde Cham) als Lehen von den Freiherrn

---

[3]) Offnung von Binzikon v. J. 1431 a. a. O. S. 230: „vnd sol ein herr der grueningen-inn hat, zwürent im Jar daselbs richten“ u. s. w.

von Wolhusen[4]). Ebenso brachte der Abt von Engelberg die Vogtei zu Notikon (Nordinchon) 1258[5]) von den Grafen von Habsburg-Laufenburg um 7 Zürcher Pfund an sich. — Die Herrschaft Oesterreich hatte, nach ihrem Urbar, in den Gemeinden Zug, Menzingen, Baar, Walchwyl und Steinhausen über „Diebstahl und Frevel" zu richten und bezog Steuern daselbst; ebenso zu Arth, zu Küßnach, Immensee und Haltikon, zu Gersau (im Kanton Schwyz) und zu Kersiten (in Unterwalden). Es folgten zwar diese Befugnisse zum Theil aus der Kastvogtei, welche die Herzoge über die grundherrlichen Gotteshäuser besaßen, zum Theil auch — in den nicht gefreiten Bezirken — aus der Landgrafschaft, in deren Bereich namentlich die Bestrafung des Diebstahls, als eines todeswürdigen Verbrechens, gehörte; daneben aber muß Oesterreich an manchen der angeführten Orte auch die weltliche Vogtei, von welcher hier die Rede ist, als mittlere Gerichtsbarkeit inne gehabt haben. In Küßnach erscheint die letztere, welche sich offenbar nicht bloß auf die Hintersaßen des murbach-luzernischen Hofes, sondern auf alle Einwohner der drei Dörfer erstreckte[6]), im Besitze der Ritter von Küßnach; doch mögen diese sie von Oesterreich zu Lehen getragen haben.

Aus der Urkunde von 1239[7]), welche sich auf die Theilung der habsburgischen Güter unter die Grafen Albrecht und Rudolf bezieht, geht hervor, daß dieselben die Vogtei zu Stans besaßen, und daß jede der beiden Linien einen bestimmten, wohl geographisch abgemessenen Antheil daran erhielt. Daß die Habsburger, und zwar die jüngere Linie derselben, auch zu Sarnen, nament-

---

4) Rodel von 1285 bei Stadlin I. 54. Sie waren, nach einer Vogtsoffnung im Stadtarchiv Zug, auch Vögte über den Murischen Hof Gangolschwyl; allein aus einer Urkunde von 1408 ebenda, in welcher der österreichische Landvogt den Verkauf dieses Gerichts fertigt, sowie aus dem österreichischen Urbar, welches der Herrschaft „düb vnd frevel" daselbst zuspricht, geht deutlich hervor, daß die Hünenberger hier Vasallen der Kastvögte waren.

5) Urk. bei Herrg. Nr. 416, vergl. Stadlin III. 166.

6) Urkk. von 1284 im Geschfr. I. 64 ff., von 1302 bei Kopp Urkk. S. 58 ff., und in der letztern vorzüglich die oben Kap. 2, N. 62 hervorgehobene Stelle.

7) Vergl. oben Kap. 2, N. 117. Die Urkunde fährt fort: „stat daz an des Grauen Rudolfes vogteia, so sol erz lidic han; stat ez uffen des Grauen Albrehtes vogtei, so sol er (ez?) Graue Rudolf abbrechen, ald er sol ez han mit des Grauen Albrehtes willen."

lich über ihren eigenen Hof die Vogtei hatten, geht schon aus einer Urkunde von 1234[8]) hervor, in welcher Graf Rudolf die Kinder Heinrichs von Barmetteln (Margumetlon, Marglimetlin), deren Mutter wahrscheinlich seine Hörige war, dem Eigenthume nach mit Beromünster theilte, die Vogtei derselben aber sich ausschließlich vorbehielt. Ebenso scheint dafür die Bulle von 1247 (s. oben Kap. 2, N. 43) zu sprechen, wo der Ausdruck »Dominus« erst dadurch seine wahre Bedeutung erhält, daß man ihn nicht bloß auf Grundherrschaft, sondern auch auf Vogtei bezieht. Es ist nämlich nicht anzunehmen, daß bloß die habsburgischen Hofhörigen zu Sarnen es waren, welche von Graf Rudolf abfielen und den Kaiser Friedrich II. unterstützten, sondern viel wahrscheinlicher, daß dieses vorzugsweise von den freien Landsaßen daselbst geschah.

Noch mehrere und stärkere Belege, als bei Unterwalden, finden sich für die lenzburgische, dann habsburgische Vogtei über Schwyz. Wie später[9]) der Freiherr Ulrich von Regensberg aus der ihm zustehenden Vogtei über die freien Leute zu Weiningen (Kanton Zürich) ausdrücklich das Recht herleitete, in ihrem Namen als Kläger aufzutreten; so muß umgekehrt aus der hervorragenden Stellung, welche in den Gränzstreitigkeiten mit Einsiedeln je einer der Grafen von Lenzburg (1114 Rudolf, 1144 Ulrich) einnahm, indem er nicht bloß als Streitgenosse der Schwyzer, sondern als Wortführer und Haupt der Partei erscheint[10]), geschlossen werden, daß er der Vogt des Thales war. Eine solche Vogtei hat daher auch schon Tschudi angenommen; nur versteht er darunter nicht die erbliche Vogtei, von der hier die Rede ist, sondern eine Schirmvogtei kraft freier Wahl der Thalleute. Es ergibt sich indessen aus seinen Bemerkungen zum Bundbriefe von 1315 (I. 277) ziemlich klar, daß jene ganze Vorstellung auf der hier enthaltenen Bestimmung: „es solle sich kein Land ohne der andern Zustimmung beherren," — beruhte, und überhaupt paßt

---

8) Herrg. Nr. 300, vergleiche Urkunde v. 1226 bei Schöpflin Als. dipl. Nr. 447.

9) Urk. von 1255 bei Herrg. Nr. 394: „liberi de Winingin, super quorum bona jus pertinere ad me dinoscitur advocatiae (unde etiam cum eisdem — — praelibata mihi actio competebat)" etc.

10) Vergl. darüber die treffenden Bemerkungen Bluntschli's, Bundesr. S. 41.

die Wahl von unten nicht in's XII. Jahrhundert, während, wie wir gesehen haben, die erbliche Vogtei im Mittelalter häufig vorkam. — Da, wie wir ebenfalls gezeigt, dieses Rechtsverhältniß sich oft an den Besitz gewisser Güter knüpfte, so kann es uns nicht befremden, daß die Vogtei über Schwyz zugleich mit den Grundbesitzungen der Lenzburger daselbst dem, wenn auch nur durch Weiber mit ihnen verwandten, Hause Habsburg zufiel. Ausdrücklich nennt sich auch in einer, zwar nur in späterer Uebersetzung vorhandenen Urkunde von 1217[11]) Graf Rudolf von Habsburg (des Königs Großvater, nicht sein Oheim von Laufenburg, wie Henne meint) »von rechter Erbschafft rechter Vöget vnd Schirmer der — Lüten von Schwitz.« Tschudi scheint diesen deutschen Brief, welcher einen Schiedsspruch des Grafen über die Gränzen zwischen Schwyz und Einsiedeln enthält, nicht gekannt zu haben, sondern gibt (I. 114) bloß das Ende der, gegenwärtig nicht mehr vorhandenen lateinischen Urschrift. Da in diesem Bruchstücke der Aussteller der Urkunde nur als »Ego ipse Rudolfus Comes« unter den Zeugen erscheint, so hat ihn Tschudi für Rudolf von Rapperschwyl angesehen[12]); es ist aber diese Annahme schon darum unzuläßig, weil, wie wir oben (Kap. 4, N. 57) gesehen, die Herren von Rapperschwyl sich nicht vor 1233 „Grafen" nannten. Glaubwürdig ist daher die Angabe des deutschen Briefes: Heinrich von Rapperschwyl, der jüngere Bruder, trete darum als Vogt von Einsiedeln auf, weil Rudolf, der ältere Bruder, über's Meer nach dem heiligen Grabe gefahren sei. Unbestreitbar ist es allerdings, daß sich in die Uebersetzung einige Fehler eingeschlichen haben[13]): namentlich die Weglassung des Ausstellers als Zeugen, dessen nochmalige Erwähnung, da er schon am Eingange genannt wird, der Uebersetzer für unnöthig halten mochte; ferner die unrichtige Angabe des Datums (12. statt 11.

[11]) Herrg. Nr. 273. Libert. Einsidl. Nr. 11. Hisely S. 387.

[12]) Es kann kaum etwas anderes als Mißverständniß sein, wenn Herrgott in der Anm. 2 zu Nr. 272 meldet, das Siegel des lateinischen Briefes nenne in seiner Umschrift den Rapperschwyler. Er hat das Pergament jedenfalls nicht gesehen, und Tschudi wohl ebensowenig, denn wir nehmen zu seiner Ehre an, daß er sonst die ganze Urkunde mitgetheilt hätte.

[13]) Vergl. über die verschiedenen Ausstellungen, welche an der Urkunde gemacht werden können, Remigius Meyer S. 27—31. Henne Schweizerchronik (2te Ausg.) I. 249. Heusler im Schw. Mus. III. 278.

Brachmonat für »III. Idus Junii«) und der Indiktion. In allem Uebrigen aber ist der Inhalt der lateinischen Urkunde, so weit wir diese besitzen, in der deutschen treu wiedergegeben, und es ist daher kein hinlänglicher Grund vorhanden, an der richtigen Uebersetzung des wichtigern ersten Theiles zu zweifeln. Auch gegen die Echtheit des lateinischen Textes selbst sind indessen einige Bedenken erhoben worden. Das schwächste liegt jedenfalls in dem „fünften Jahre des Reichs" Kaiser Friedrichs II., da diese Zeitangabe, von seiner Krönung zu Mainz (6. Dezember 1212) an gerechnet, ganz richtig ist [14]). Etwas auffallender ist es freilich, daß das „fünfte Regierungsjahr Abt Conrad's" nicht zusammentrifft mit der Angabe des Liber Heremi [15]), nach welcher derselbe im Jahr 1214 gewählt wurde; indessen könnte letztere ungenau sein, da wenigstens Tschudi (I. 113), welcher auch noch den Tag angibt, die Wahl auf den 31. Mai 1213 setzt. Daß die »Annales majores« des Klosters Einsiedeln den Schiedsspruch von 1217 nicht erwähnen, kann nicht befremden, wenn man bemerkt, daß sie, ganz gegen ihre Gewohnheit, von der Wahl Abt Conrads bis zum Kirchenbrande von 1226 überhaupt keine Angaben mehr enthalten, woraus geschlossen werden darf, daß dieses Werk mit dem Jahr 1214 (vielleicht schon mit 1212) geschlossen und die Nachricht von jenem Brande, als einem für das Kloster besonders wichtigen Ereignisse, bloß noch von späterer Hand beigefügt wurde. Die »Annales minores« aber sind aus demselben geschöpft und enthalten auch die frühern kaiserlichen Urtheile über den Gränzstreit mit Schwyz nicht. Was endlich die »Notae variae« betrifft, welche die Sühne (»concordia«) von 1217 auch unter (»sub«) Rudolf von Rapperschwyl geschehen lassen, so sind dieselben bloße unzusammenhängende Notizen aus späterer Zeit, vielleicht von Tschudi selbst, dessen Abschrift wir überhaupt den ganzen »Liber Heremi« zu verdanken haben [16]).

Wenn daher in der äußern Form der Urkunde von 1217 und

---

14) L'art de vérifier les dates VII. 247 kennt die von Rem. Meyer angenommene Regierungsepoche der Krönung zu Aachen (25. Juli 1215) nicht einmal. Auch die Urkunde vom 1. Juni 1218 bei Neug. Nr. 902 sagt, übereinstimmend mit unserer Urkunde: „regnante — Friderico, anno regni eius sexto."

15) Geschfr. I. 146, 149.

16) Vergl. darüber und im Allgemeinen Kopp Gesch. II. 322. Anm. 3.

ihrer Beziehung zu andern Quellen kein genügender Grund liegt, um dieselbe als unecht zu beseitigen, so kann auch ihr Inhalt den Verdacht einer Fälschung nicht erwecken, da dem Kloster Einsiedeln, welches sie aufbewahrt hat, engere Gränzen angewiesen werden, als in den frühern kaiserlichen Entscheidungen. Heusler findet es auffallend, daß Graf Rudolf von Habsburg, obgleich Vogt und Schirmer der Schwyzer, sich ihrer dreijährigen Fehde mit Einsiedeln nicht eher angenommen habe, als bis er von beiden Parteien als Schiedsrichter angerufen worden sei, und allerdings hätte seine Stellung ein entschiedeneres Auftreten zu Gunsten jener Partei, wie wir solches bei seinen Vorgängern von Lenzburg wahrgenommen haben, erfordert. Daß es unterblieb, mag sich entweder daraus erklären, daß Rudolf durch größere Geschäfte verhindert wurde, diesem Markenstreite seine Aufmerksamkeit zu schenken, oder daraus, daß die Schwyzer sich selbst für stark genug hielten und daher ihren Vogt nicht zu Hülfe rufen mochten; jedenfalls kann dieser Umstand nicht zu Verwerfung der Urkunde maßgebend sein. Müller (B. I. Kap. 15, N. 56) will zwar den Schiedsspruch von 1217 als echt anerkennen, jedoch in dem Titel, den sich Graf Rudolf den Schwyzern gegenüber beilegt, eine unbefugte Anmaßung erblicken, und beruft sich hiefür vorzüglich darauf, daß die spätern Habsburger niemals auf Vogteigewalt über Schwyz Anspruch zu machen gewagt hätten. Allein gerade die spätern Urkunden liefern den bündigsten Beweis für die volle Glaubwürdigkeit derjenigen von 1217. Schon bei Sarnen haben wir gesehen, wie die, auch auf Schwyz bezügliche päpstliche Bulle von 1247 die Annahme habsburgischer Vogtei über die beiden Thäler unterstützt; entscheidender aber ist der oben (Kap. 2, N. 45) mitgetheilte Pfandrodel von 1281, aus welchem hervorgeht, daß die freien Leute zu Schwyz dem Könige Rudolf eine jährliche Steuer von 60 Mark bezahlten, welche dieser dem Grafen Eberhard von Habsburg-Kyburg versetzte. Nirgends folgte aus der bloßen Landgrafschaft die Erhebung solcher Steuern bei den freien Landsaßen; es bedurfte dazu der Vogtei, zu deren Begriffe die Schirmgewalt, sowie die Vertretung im Reichsdienste gehörte, für welche eben die Steuern bezogen wurden. Auf eine solche Gewalt über Schwyz deutet auch der Brief von 1289 [17]), durch welchen Ritter Conrad

[17]) Tschudi I. 198. Kopp Gesch. II. 736. Vergl. ebenda S. 308. Tschudi fühlt es, wie wenig diese Urkunde für die Freiheit der Schwyzer spricht („glich

von Tilendorf, Vogt zu Kyburg, im Namen des Herzogs Rudolf von Oesterreich, das Kloster Steinen in seinen Schutz nahm und Steuern von demselben zu beziehen verbot. Ebenso derjenige von 1291 [18]), durch welchen König Rudolf verordnete, es solle kein Höriger zum Richter über die freien Leute von Schwyz gesetzt werden; denn daß damit nicht der Landrichter, sondern nur der Verwalter der Vogtgerichtsbarkeit (der Landammann, wie wir später sehen werden) gemeint sein kann, versteht sich wohl von selbst. Weit klarer noch redet dann das Bündniß Herzog Leopolds mit König Karl von Frankreich vom Jahr 1324 [19]), in welchem Ersterer sagt, daß die Thäler Schwyz und Unterwalden (nicht etwa bloß die darin liegenden habsburgischen Eigenhöfe) „ihm und seinen Brüdern den Herzogen von Oesterreich nach erblichem Rechte zugehören." Im nämlichen Sinne sagt endlich auch Justinger, der bernische Chronikschreiber aus dem Anfange des XV. Jahrhunderts: „Schwyz und Unterwalden sollten, wie man sagt, der Herrschaft Habsburg zugehören."

Zum Schlusse haben wir hier noch beizufügen, daß die Vogtei über die freien Leute zu Ertzenberg, Baldenwyl, Rünegg und Schwänberg im jetzigen Kanton Appenzell dem Reiche zustand und von König Rudolf dem Heinrich Walther von Ramschwag [20]), von König Albrecht aber dem Jakob von Frauenfeld [21]) verpfändet wurde.

---

als ob Schwitz Im [dem Ritter] und dem Hertzogen underworffen, und Ir Eigen wäre) und läßt sie daher durch den König wieder aufheben, freilich ohne den mindesten Beweis dafür anzuführen.

18) Tschudi I. 204. Kopp Urkk. S. 29. Hisely S. 411. Vergl. unten Kap. 6, §. 1 am Ende.

19) Urk. bei Kurz S. 482, im Auszuge bei Kopp Urk. S. 31 und Faßbind I. 237.

20) Urk. von 1279 bei Zellw. Nr. 40.

21) Urk. von 1315 ebenda Nr. 61, vergl. Nr. 108.

Sechstes Kapitel.

Die Anfänge der Freiheit in den drei Waldstätten.

§. 1. Bis zum Tode König Rudolfs von Habsburg.

Wir haben in den vorhergehenden Abschnitten gesehen, wie die alte germanische Volksfreiheit auch in den schweizerischen Gebirgen dem Lehenwesen [1]) und der mit ihm zusammenhängenden Unterordnung der freien Männer unter die erbliche Gewalt weltlicher Großen, so wie der fest begründeten Macht der Kirche hatte weichen müssen. Schon das Grundeigenthum, diese Bedingung der alten Wehrfreiheit, befand sich größtentheils in den Händen geistlicher Stifte oder des Adels; beiderlei Herren waren dadurch in den Stand gesetzt, eine Menge von Vasallen, Dienst- und Zinsleuten durch abgeleiteten Besitz von sich abhängig zu erhalten. Auf einem großen, vielleicht dem überwiegenden Theile der untern Volksklasse lastete sogar der Druck der Hörigkeit. Auch wo sich freie Grundeigner erhalten hatten, standen sie unter der Vogteigewalt adeliger Familien und der Gerichtsbarkeit erblich gewordener Landgrafen. Nach der damaligen Verfassung ging alle Gewalt im Staate von oben aus; Quelle derselben war der Kaiser, von welchem sie durch die mannigfachen Verzweigungen des Lehensverbandes bis auf die untersten Glieder der herrschenden Stände ausströmte. Nur für die Rechtsweisung in den Gerichten wurde nach altem Herkommen das Volk, auch der niedrigsten Klasse, beigezogen; für weitere volksthümliche Einrichtungen blieb kein Raum übrig. Demnach scheint uns die Ansicht Tschudi's und der ihm folgenden Schriftsteller unhaltbar, nach welcher die drei Waldstätte von jeher, durch das ganze Mittelalter hindurch und vielleicht schon vor demselben, ungefähr die nämliche demokratische Verfassung gehabt hätten, welche sie bis auf den heutigen Tag bewahrt haben.

---

[1]) Vergl. über dasselbe, als Prinzip des mittelalterlichen Rechtssystems, Eichhorn D. R. G. §. 286.

Wir glauben vielmehr, daß sich in diesen Ländern erst im Laufe des XIII. Jahrhunderts, in Folge günstiger äußerer Verhältnisse, die ersten Anfänge eines freien Gemeinwesens entwickelten, welches im folgenden Zeitraume seine vollständige Ausbildung erhielt.

Abgesehen von frühern, ganz unverbürgten Erzählungen, meldet Tschudi (I. 104), gestützt auf die schriftliche Nachricht eines Ritters Johann von Klingenberg, der um's Jahr 1240 gelebt haben soll, daß im Jahr 1206 unter den drei Waldstätten Uri, Schwyz und Unterwalden ein Bündniß für 10 Jahre aufgerichtet worden sei. Die Glaubwürdigkeit dieser Angabe wird freilich dadurch geschwächt, daß unser Geschichtschreiber das Zeugniß seines Gewährsmannes nicht unmittelbar, sondern nur aus dem Zeitbuche seines Urenkels, der bei Näfels fiel, vernommen hat, und wirklich erwähnt auch die Sühne zwischen Schwyz und Einsiedeln vom Jahr 1217 mit keinem Worte einer Theilnahme der Urner und Unterwaldner an der vorangegangenen dreijährigen Fehde [2]. Nichts desto weniger muß aus den Worten der Urkunde vom 1. August 1291 (s. unten N. 63):

»Antiquam confederationis formam iuramento vallatam presentibus innovando.«

auf ein älteres Bündniß zwischen den drei Waldstätten geschlossen werden, welches wohl nicht, wie Kopp (Urk. S. 3) annimmt, die um die Mitte des XIII. Jahrhunderts vorkommende Verbindung zwischen Luzern, Schwyz und Unterwalden sein kann, da Uri an dieser keinen Theil hatte. Wenn die drei Länder wirklich schon zu Anfange des Jahrhunderts eine Eidgenossenschaft unter sich eingingen, so lag darin sicherlich der erste Schritt zu Erringung der Unabhängigkeit, keineswegs aber kann daraus geschlossen werden, daß sie diese schon besaßen. Auch Glarus schloß im Jahr 1323 ein Bündniß mit Schwyz, während es unbestreitbar noch unter österreichischer Hoheit stand.

Was Uri betrifft, so wurde es, wie wir bereits oben (Kap. 4, N. 90) gesehen haben, von der Vogteigewalt des Grafen Rudolf von Habsburg befreit durch eine Urkunde König Heinrichs von 1231, in welcher dieser zugleich versprach, das Thal Niemanden mehr zu Lehen oder zu Pfand zu geben, sondern stetsfort

---

2) Vergl. darüber Kopp Gesch. II. 328.

unter der unmittelbaren Hoheit des Reiches zu erhalten [3]). Es wurde dadurch, wenn auch immerhin der Grundherrschaft des Frauenmünsters und anderer Klöster unterworfen, doch in politischer Beziehung ein selbstständiges Reichsland, und wirklich gewahren wir auch bald Spuren freierer Einrichtungen. Kaum waren nämlich zwei Jahre verflossen, seitdem König Heinrich die Landleute von Uri frei erklärt hatte, als er sie zu wiederholten Malen auffordern mußte, das Kloster Wettingen und dessen Leute und Güter mit Auflegung von Steuern zu verschonen [4]). Wohl mochten schon in früherer Zeit die Hintersaßen der Abtei Zürich die schuldige Vogteisteuer an ihrem Vogtdinge [5]) unter sich umgelegt haben, wie z. B. die Leute von Küßnach es thaten [6]); aber die Besteurung der Güter eines andern Gotteshauses setzt voraus, daß einerseits wirkliche Landessteuern für Zwecke des allgemeinen Wohles bezogen wurden, anderseits an diesem neuen Gemeinwesen (der »Universitas vallis Uraniae«) Wettingens Hintersaßen, die ebenfalls keinem Vogteiherrn pflichtig waren, selbst Antheil nahmen, da man sonst den Urnern eine schreiende Ungerechtigkeit zur Last legen müßte [7]). Das Vogtding hatte sich also bereits wesentlich erweitert und auf eine höhere Stufe gehoben, und man kann in jener Steuerforderung die erste Spur der sich entwickelnden Landsgemeinde finden. Zum Zeichen ihrer Selbstständigkeit führte die Gemeinde von Uri auch bald ein eigenes Siegel: so

---

3) „Promittentes vobis, quod vos nunquam a nobis vel per concessionem seu per obligationem alienamus, sed semper vos ad usus nostros et Imperii manutenere volumus, et fovere."

4) Urkk. vom 5. Juni 1233 und 26. April 1234 bei Tschudi I. 128, 130.

5) Vergl. über dessen vermuthlichen (keineswegs nachweisbaren) Bestand und Geschäftskreis Bluntschli Bundesr. S. 19, 21, 22, 27, 28. Es ist wohl möglich, daß diesem kastvögtlichen Gerichte die freien Landsaßen in Uri mit ihren Eigengütern sich freiwillig unterwarfen und daß es für sie die Stelle des alten Centgerichts vertrat. Dagegen ist nicht anzunehmen, daß schon zur Zeit, als Uri noch einen Vogt hatte, neben der von diesem bezogenen (spätern Reichs-) Steuer auch noch andere für gemeine Landeszwecke, wie später (s. Urk. v. 1308 bei Kopp Urk. S. 91), erhoben worden seien, da für des Landes Sicherheit eben der Vogt zu sorgen hatte. Auch bezieht sich die Wettinger Urk. bei Herrg. Nr. 826, Tschudi I. 457 offenbar nur auf Kosten der Meiergerichte, nicht des Vogtdings.

6) S. oben Kap. 4, N. 39.

7) Vergl. de Gingins im Archiv I. 58.

1243 [8]), als drei der angesehensten Urner zu Luzern Zeugen einer Kaufshandlung waren; 1246 und 1249 [9]), als ein freier Landsaße einen Hof in Uri dem Stifte Wettingen abtrat; 1258, bei dem oben (Kap. 4, N. 94) erwähnten Strafurtheile; 1284 [10]), als Gregor von Silenen der Abtei Zürich, und 1291 [11]), als mehrere andere Landleute Wettingen Güter übertrugen. An der Spitze der Thalgemeinde, an welche die königlichen Urkunden von 1234 [12]) und 1274 [13]) gerichtet wurden, wird der Landammann genannt, zuerst einfach als »Minister« bezeichnet, später erst als »Minister vallis« hervorgehoben, jedenfalls aber wohl zu unterscheiden von den grundherrlichen Ammännern, die, wie wir oben (Kap. 2, S. 68, 69) gesehen haben, auch in Uri vorkamen. Es ist wohl möglich, daß der Landammann schon als Beamter des Kastvogts oder seines Untervogts die Strafgerichtsbarkeit verwaltete, mit Ausnahme des Blutgerichtes, welches der Vogt selbst hegen mußte [14]); denn auch im benachbarten Thale Ursern ließen sich die Herzoge von Oesterreich als Vögte durch einen Ammann vertreten [15]), im freien Amte [16]) übte der Freiamtmann ihre landgräflichen Rechte aus, und zu Appenzell [17]) richtete der Ammann im Namen des

---

8) Urk. im „Versuch“ Regesten Nr. 63, Kopp Gesch. II. 219.

9) Urkk. bei Schmid I. 216, II. 197. Geschfr. III. 229.

10) Urk. des Frauenmünster-Archivs, s. Kopp Gesch. II. 258.

11) Urk. vom 28. März, s. oben Kap. 2, N. 22. — Vergl. über die verschiedenen Landessiegel von Uri Kopp Urk. S. 39, 40, Gesch. II. 271. Es wird hier auch in der „Entwickelung der Meierverfassung“, d. h. wohl in dem häufigern Vorkommen der Meier um die Mitte des XIII. Jahrhunderts, ein Beweis für die sich hebende Stellung des Landes gefunden; gewiß aber kann ein grundherrliches Verhältniß nicht auf politische Freiheit hindeuten.

12) S. N. 4: „Fidelibus suis Ministro et universis Hominibus Uraniae.“

13) S. Kap. 4, N. 95: „Prudentibus viris Ministro et Universitati vallis Uraniae.“

14) Bluntschli a. a. O. S. 23, 28, 29, Kopp Gesch. II. 280.

15) Oesterr. Urbar, s. ebenda S. 354.

16) Offnung in den Aarg. Beitr. S. 98–103.

17) Offnung bei Grimm Weisth. I. 188, vergl. oben Kap. 2, N. 297. — Nach diesen Beweisstellen ist die von mir im Archiv III. 33 ausgesprochene Ansicht, es sei die hohe Gerichtsbarkeit niemals durch „Ammänner“ ausgeübt worden, dahin zu berichtigen, daß dieser Ausdruck im Allgemeinen bloß Beamte bedeutet und daher jeweilen zugesehen werden muß, was für Rechte sie verwalteten.

Abtes von St. Gallen, dem die Vogtei vom Reiche verpfändet war, auch über Blutruns und andere Vergehen. Jedenfalls war, seitdem der König die Vogtei über Uri an sich gezogen hatte, der Landammann, wie bereits oben (S. 108) bemerkt wurde, sein Richter in allen gewöhnlichen Fällen. In richterlicher Stellung erscheint er bereits in der Urkunde von 1275 [18]), wo Engelberg angewiesen wird, gegen einzelne Landleute vor ihm Recht zu suchen, so wie in einer andern von 1301 [19]), wo einige Urner vor ihm ihre Ansprüche auf Wettingische Güter aufgeben, und sehr viele richterliche Befugnisse werden wir ihn auch noch im folgenden Zeitraume (B. II. Kap. 3, §. 2) ausüben sehen. Als Beamter des Königs [20]) seit 1231, muß der Landammann auch von diesem mit seiner Amtsgewalt betraut worden sein; ob aber der König ihn auch ernannte oder ob seine Wahl seit 1231 der Gemeinde zustand, wie dieses bei'm Freiamtmann [21]) mindestens im folgenden Jahrhundert der Fall war, wage ich nicht zu entscheiden. Jedenfalls hatte der Landammann, neben der von oben hergeleiteten Richtergewalt, auch die Stellung eines leitenden Vorstandes der Landsgemeinde, wie diese als frei berathende, des Landes wichtigste Angelegenheiten ordnende Versammlung aus dem Vogtding allmählig sich entwickelte. Die Landammänner aus diesem Zeitraume, welche uns urkundlich bekannt sind, waren alle aus der Zahl derjenigen Landleute, welche sich nach den Standesbegriffen der Zeit über ihre, dem Bauernstande angehörigen Genossen erhoben: aus einem adeligen Geschlechte und aus den herrschaftlichen Beamten und Dienstleuten. Der erste derselben, Burkard Schüpfer, schon in den Jahren 1243, 1257 und 1258 neben Rittern und Meiern genannt [22]),

---

18) S. oben Kap. 4, N. 96.

19) Schmid II. 214.

20) Königin Gertrud schrieb daher den 10. Oktober 1273 (Urk. bei Tschudi I. 179): „Burkardo Ministro suo, caeterisque Ministris ac hominibus Universis Vallis Uraniae." Der Landammann Burkard hatte den Geschlechtsnamen Schüpfer, s. unten N. 23.

21) Offnung, s. N. 16: „Item man sol Einen Amptman in dem Freyenampt wellen vnd verlieren mit der meren hand der gnossen, vnd sond das tun ze Meyen vnd ze Herbst vnd wen sy erwellend mit der meren hand, den sol inen ein Vogt geben."

22) Urkk., erwähnt bei Kopp Gesch. II. 280.

Landammann von Uri 1273 (s. N. 20), 1275[23]) und 1284[24]), war Vater des Meiers von Bürglen[25]) und verwaltete vielleicht selbst früher dieses Amt; der zweite, Ritter Arnold Meier von Silenen, war Landammann im Jahr 1291[26]); den dritten, Ritter Werner Freiherr von Attinghausen, treffen wir als Landammann in den Jahren 1294[27]), 1301[28]), 1308[29]) und 1317[30]).

Auch für Schwyz kam der erste Anstoß zu einer freien Verfassung von außen her. Wie die Urner durch die Urkunde König Heinrichs von 1231, so wurden die Schwyzer durch eine andere seines Vaters Friedrich II. von 1240[31]) für reichsunmittelbar und dadurch von habsburgischer Vogteigewalt frei erklärt. Die nähere Veranlaßung zu diesem Freiheitsbriefe kennen wir nicht; wir erfahren daraus bloß, daß die Thalleute von Schwyz Briefe und Boten an den Kaiser schickten, durch welche sie sich an ihn wandten und sich ihm ergaben[32]), — daß sie zu ihm und dem Reiche ihre Zuflucht nahmen als freie Leute, welche sonst auf Nie-

---

23) Urk., s. N. 18: „Amman von Vre Burkart schüpffer vnd Cuorat sin sun."

24) Urk., s. N. 10: „Bvrchart der Amman von Vren." Vergl. auch noch Urk. vom 16. Oktober 1291, s. unten N. 60: „hern Burkarten den alten Amman."

25) Urk. von 1290 bei Kopp Urkk. S. 94: „Chuonradus dictus Schupfer Villicus in Burgelon." Vergl. N. 23.

26) Urkk. vom 28. März, s. Kap. 2, N. 22: „Arnoldo de Silennon Ministro Vallis et — — Militibus", und vom 16. Oktober, s. unten N. 60: „Her Arnolt der Meier von Silennun Lantamman vnd die Lantlute gemeinlich von Vre."

27) Urkk. vom 13. August, s. Kap. 2, N. 24: „Wernher (statt Wuchner) von Ettighausen der Landt Amman," und vom 17. November im Geschfr. II. 169: „dominus Wernherus de Attingenhusen minister vallis Vranie."

28) Urk., s. N. 19: „Wernher uon Attighusen der Lantaman uon Ure."

29) Urk., s. N. 5: „Her Wernher Frie von Attingenhusen Lant Amman, vnd die Lantlut ze Vren."

30) Urk. bei Schmid I. 233 ff.: „Werner uon Aettighaussen, Ritter vnd Land Ammann, vnd die Gemeind des Thalls Ury."

31) Urk. bei Tschudi I. 134, Hisely S. 397 (mit trefflicher Erläuterung). Eine ganz richtige Uebersetzung hat Kopp Gesch. II. 326, 327.

32) Litteris et nuntiis ex parte vestra receptis, et vestra ad nos conversione et devotione assumpta, expositis et cognitis per eosdem."

mand sollten Rücksicht zu nehmen haben [33]), und daß der Kaiser, nachdem sie freiwillig seine und des Reiches Herrschaft erkoren [34]), sie in seinen besondern Schutz aufnahm und sie niemals dem Reiche zu entfremden versprach [35]). Jedenfalls aber erklärt sich der Schritt, den die Schwyzer gegen Friedrich II. thaten, sowie derjenige, mit dem ihnen dieser entgegenkam, aus den Zeitverhältnissen. Der Kaiser war vom Papste gebannt und hatte gegen die mächtige guelfische Partei, welche ihm den Gehorsam versagte, in Italien einen schweren Kampf zu führen; zu den vielen Großen aber, welche in Deutschland von ihm abgefallen waren, gehörte auch der Vogt der Schwyzer, Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg. Wir haben nämlich gesehen, daß die habsburgischen Grundbesitzungen in Schwyz und Unterwalden bei der Theilung des Hauses auf die jüngere Linie übergingen, und da die Vogtei gewöhnlich an den Besitz gewisser Güter geknüpft war, so darf man unbedenklich annehmen, daß sie hier jenen nachfolgte. Bedürfte dies noch eines weitern Beweises, so läge derselbe in der bald zu besprechenden Bulle von 1247, sowie in dem Freiheitsbriefe von 1240 selbst, da nicht anzunehmen ist, daß Kaiser Friedrich seinem treuen Anhänger, Graf Rudolf dem Jüngern, dem nachherigen Könige,

---

33) „Sub alas nostras et Imperii (sicut tenebamini) confugiendo, tanquam homines liberi, qui solum ad nos et Imperium respectum debeatis habere.“ Der Conjunktiv scheint mir beachtenswerth; er deutet den Zweck an. Die Schwyzer wandten sich an den Kaiser, damit sie in Zukunft dem Reiche allein verpflichtet seien; wären sie es schon früher gewesen, so dürfte eher der Indikativ „debetis“ stehen.

34) „Ex quo igitur sponte nostrum et Imperii Dominium elegistis.“ Diese Worte sind natürlich nicht, wie man aus Müller B. I. Kap. 15, N. 231, Kap. 16, N. 314 schließen möchte, dahin zu verstehen, daß die Schwyzer, als ein früher unabhängiges Volk, sich freiwillig dem deutschen Reiche unterworfen hätten. Eichhorn D. R. G. §. 234 b., N. c. faßt die Sache insofern richtig auf, als er sagt, sie hätten sich in dem Sinne dem Reiche ergeben, daß sie den Kaiser zu ihrem Schutzherrn, gleich einem erblichen Vogte, annahmen; nur irrt er, indem er sie bereits für eine freie Gemeinde ansieht. Sie begaben sich in des Kaisers Vogtei bloß, um dadurch von derjenigen Habsburgs frei zu werden. — Uebrigens findet in dieser Urkunde auch L. Meyer von Knonau (Schw. Mus. III. 359), der sonst der ältern Ansicht folgt, nirgends eine Anerkennung früherer Unabhängigkeit.

35) „Recipientes vos sub nostram specialem et Imperii protectionem, ita quod nullo tempore vos e nostris et Imperii Dominio et manibus alienari vel extrahi permittemus.“

erbliche Vogteirechte habe entziehen wollen. Bluntschli (Bundesr. S. 52), der diesem die Vogtei zuspricht, weiß den Widerspruch nicht anders zu lösen, als durch die gänzlich unerwiesene Annahme, derselbe habe zum Ersatze für das verlorene Recht vom Kaiser die Reichsvogtei über Schwyz und Unterwalden erhalten; eine Entschädigung, die — zumal wenn man berücksichtigt, daß das Haus Habsburg ohnehin auf die Landgrafschaft im Zürichgau Anspruch machte — den erlittenen Verlust jedenfalls bei weitem nicht aufgewogen hätte. Wenn also der ältere Rudolf die Vogtei über Schwyz besaß, so mußte Friedrich unschwer zu bestimmen sein, dieselbe seinem erklärten Gegner zu entziehen, zumal wenn er von dem tapfern Bergvolke in einem bedrängten Augenblicke thatkräftigen Beistand erhielt [35 a]. Die Schwyzer aber handelten nach Recht und Pflicht, wenn sie die drohende Gefahr einer immer fester sich ausbildenden habsburgischen Landeshoheit abzuwenden und die von ihren Vorfahren angestammte, wenn auch im Laufe der Jahrhunderte mannigfach getrübte, germanische Volksfreiheit ihren Nachkommen zu retten suchten und daher, gleich den Urnern im Jahr 1231, einen günstigen Anlaß benutzten, um von dem Kaiser, als der obersten Staatsgewalt und Quelle alles öffentlichen Rechtes, zu unmittelbaren Angehörigen des Reiches sich urkundlich aufnehmen zu lassen.

Es läßt sich nicht mehr bestimmt ermitteln, ob, wie Tschudi behauptet, auch die Thalleute von Unterwalden einen gleichlautenden Freiheitsbrief erhalten haben. Aus dem Bestätigungsbriefe König Ludwigs von 1316 [36]) kann es nicht mit Sicherheit geschlossen werden, da dieser auch bloß die ihm von Schwyz vorgelegte Urkunde von 1240 auf Unterwalden ausgedehnt haben kann; auch wird dieses Land im XIII. Jahrhundert noch nirgends als zusammengehöriges Gemeinwesen genannt. Auf der andern Seite ist in-

---

35 a) Wie sehr die Schwyzer und ihre Nachbaren im Gebirge schon damals ihrer Kriegstüchtigkeit wegen geschätzt waren und wie leicht sie sich zu bewaffneten Auszügen in fremdem Interesse bereden ließen, zeigt die um's Jahr 1335 geschriebene St. Galler Chronik Christ. Küchemeisters (Helvet. Biblioth. V. 22, 28), nach welcher der Abt von St. Gallen in seiner Fehde mit dem Bischof von Konstanz (1253, s. Kopp Gesch. II. 342) Söldner von Schwyz und Uri, die Gräfin von Rapperschwyl aber 1262 wider den Abt von St. Gallen solche von Schwyz, Glarus und Churwalchen hatte.

36) Urk. bei Tschudi I. 278, 279. Vergl. Kopp Gesch. II. 327.

dessen zu beachten, daß wirklich bald nachher Sarnen, im Bunde mit Schwyz und Luzern, von Graf Rudolf abfiel und sich den Anhängern Friedrich's II. anschloß, Thalleute von Nidwalden aber gleichzeitig wenigstens mit Luzern verbündet waren. Nachdem nämlich auf den schon am 24. März 1239 von Gregor IX. wider Friedrich ausgesprochenen Kirchenbann die Entsetzung desselben vom Kaiserthume durch Innocenz IV. am 17. Juli 1245 gefolgt war, wandte sich an den letztern Papst Graf Rudolf der Aeltere von Habsburg-(Laufenburg) mit der Beschwerde, daß die Leute von Schwyz (Subritz) und Sarnen, welche nach erblichem Rechte ihm zugehören [37]), von der ihm schuldigen Treue gewichen seien und dem entsetzten Kaiser, trotz des über seine Helfer ausgesprochenen Bannes, anhangen. Einmal zwar (zwischen 1240 und 1247) hätten sie sich eines Bessern besonnen und dem Grafen Gehorsam geschworen [38]), jedoch nur um nachher, mit Hintansetzung dieses Eides, sich auf's neue seiner Herrschaft zu entziehen und gegen ihn und die Kirche Friedrichen thatkräftigen Beistand zu leisten. Auf diese Klage hin beauftragte der Papst den Probst von Delsberg (oder Oelenberg im Sundgau), wenn sich die Sache wirklich so verhalte, die genannten Thalleute, falls sie binnen einer ihnen anzusetzenden Frist nicht von Friedrich sich abwenden und zum Gehorsam gegen ihren Herrn und gegen die Kirche zurückkehren, so wie auch die Bürger von Luzern, wenn diese mit jenen gemeine Sache machen, mit Bann und Interdikt zu belegen. Um die nämliche Zeit (1244 bis 1252 [39]) erklärten viele Thalleute von Nidwalden die Luzerner für ihre Eidgenossen,

---

37) Urk., s. Kap. 2, N. 43: „Qui ad ipsum hereditario jure spectant.“ Diese Worte widerstreiten bestimmt der Annahme Bluntschli's (Bundesr. S. 54), Rudolf habe sich von einem Gegenkönige mit der Vogtei über die beiden Thäler belehnen lassen.

38) „Licet postmodum ducti consilio saniori praestito juramento firmarint, quod subdicti Comitis Dominio persistentes, ipsi Friderico, vel alicui contra ipsum minime obediunt.“

39) Urk. s. d. bei Kopp Urk. S. 2, Businger I. 447: „W. plebanus in Stannis. W. de wglislo. R. de Winchilreit. W. de bvochs et filius ejus W. milites. et W. de a. et stanglini Ol. et W. et nidirwile minister. et H. frater eius. et B. de Woluinschiezin. et eiusdem vallis alii quam plures. — Hanc paginam — — coniuratorum nostrorum in lucerna sigillo roboramus.“

und die Satzungen dieser Stadt von 1252[40]) erwähnen vorkommender Fehden bei den Thalleuten (»intramontani«, »waltlvte«) am innern See, an denen es den Bürgern verboten wurde, anders als durch Rath und Waffensendung Antheil zu nehmen. Hält man nun diese verschiedenen Urkunden zusammen mit der Erzählung Justingers (S. 61, 62), des ältesten schweizerischen Chronikschreibers, daß die Herrschaft Habsburg schon in alten Zeiten schweren Streit gehabt habe mit den Waldstätten Schwyz und Unterwalden, die ihr zugehören sollten, indem ihre Vögte und Amtleute „neue Rechte und Fünde“, die Länder aber bei'm Reiche, von welchem sie Urkunden hatten, Schutz suchten, bis endlich Habsburg, des Zwistes überdrüßig, den „Herren von Oesterreich“ seine Rechte verkauft habe, — so wie ferner mit der Nachricht Simmler's (S. 13) und Stumpf's (S. 342 b), daß um's Jahr 1260 die Waldstätte ihren Adel vertrieben und die Thürme und Landwehren (Letzenen) am Sattel und zu Stansstad errichtet hätten; so muß man sich leicht davon überzeugen, daß das Rechtsverhältniß der Thäler Schwyz und Unterwalden zum Hause Habsburg in den Jahren 1240 bis 1272 ein fortwährend bestrittenes war. Nicht unwahrscheinlich ist es auch, daß die Habsburger von der jüngern Linie nicht im Stande waren, ihre Ansprüche auf Vogteigewalt gegen das tapfere und entschlossene Bergvolk, welches seine Reichsunmittelbarkeit behauptete, durchzusetzen, und gerade dadurch zu Veräußerung ihrer Rechtsame in den Waldstätten veranlaßt wurden. Wir haben oben[41]) gesehen, wie sie schon 1257 Güter zu Sarnen, Alpnach und Kägiswyl und 1269 ihre Rechte zu Steinen und am Sattel den dortigen Landleuten, 1272 aber Schwyz, Stans und Buchs ihrem Vetter Graf Rudolf von Habsburg, dem Haupte der ältern Linie, welches bald zu königlicher Macht erhoben wurde, verkauften. Daß namentlich in dem letztern Kaufe neben den grundherrlichen auch die vogteilichen Rechte begriffen waren, versteht sich wohl von selbst.

Es ist zu bedauern, daß wir über die innere Verfassung der

---

[40]) Urk. im Auszuge bei Kopp Urk. S. 5, 6, vollständig im Geschfr. I. 180 — 187.

[41]) Kap. 2, N. 44, 55, 98.

beiden Thäler vor König Rudolfs Thronbesteigung gar keine[42]), aus der Zeit seiner Regierung aber nur ungenügende urkundliche Aufschlüsse (und zwar auch nur in Betreff von Schwyz) besitzen. Begreiflicher Weise bestätigte Rudolf, nachdem er selbst die Rechte der jüngern habsburgischen Linie an sich gebracht, den diese schmälernden Freiheitsbrief Kaiser Friedrich's nicht; wie weit es ihm aber gelang, die Vogteigewalt seines Hauses wirklich wieder zur Anerkennung zu bringen, ist nicht klar. Jedenfalls finden sich manche Beweise für einen nicht unfreien Zustand der Schwyzer. Mit der alten »villa Suites« (s. oben Kap. 3, N. 43), welche sich in dem schönen Thale am Fuße des Mythen ausbreitete und zu der wohl von Alters her auch das Muottathal, so wie Morschach gehörten[43]), hatte sich die Kirchgemeinde Steinen, welche sich 1269 von Graf Eberhard von Habsburg losgekauft, zu einem Lande[44]) vereinigt. Aus zwei Briefen vom Jahre 1275[45]) ersehen wir, daß dieser Gemeinde zwei Ammänner vorstanden, welche von dem Kloster Steinen Steuern erhoben, wogegen zuerst Hartmann von Baldegg, des Königs Pfleger in den obern Landen, dann, vom Schlosse Kyburg aus, die Königin Anna selbst Einsprache machten, indem sie das Kloster in ihren besondern Schutz nahmen. Wäre nur ein Ammann genannt, so könnte dieser einfach als Beamter des Vogteiherrn, als Verweser der mittlern Gerichtsbarkeit angesehen werden, wie denn auch wirklich der erste Ammann, Rud. von Stauffach, indem er den Klosterfrauen ein Pferd pfändete, in richterlicher Stellung (s. unten Kap. 9, §. 2) erscheint. Die Mehrzahl der Ammänner aber scheint darauf hinzuweisen, daß sie Beamte der Gemeinde waren, welche

[42]) Der datumlose Brief des Grafen Kraft von Toggenburg an den Landammann Stauffacher, den Tschudi I. 156 in's Jahr 1258 setzt, gehört, wie Kopp Urk. S. 64 gezeigt hat, erst in die Jahre 1303—1305.

[43]) Urkundlich kommen zuerst im Jahr 1313 als Landleute von Schwyz vor: „Ulrich von Bäche ab Morsach, — — Rudolf Walch von Mutachtal." (Tschudi I. 261).

[44]) Der Ausdruck findet sich zuerst in der Urk. von 1282, s. Kap. 3, N. 45. Sonst sind in diesem Zeitraume die Benennungen „vallis", „Waldstatt" gebräuchlicher.

[45]) Tschudi I. 182, 184, Kopp Gesch. II. 729, 731. Urk. vom 7. Januar: „Rvdolfo et Wernhero Ministris vallis de Swites et vniuersitati eiusdem loci." Urk. vom 4. September: „Rvd. ministro de Sthovfach et Wernh. de Sewen ministro."

der Landleute Rechte und Interessen wahrzunehmen hatten. In den Jahren 1282 [46]) und 1286 [47]) finden wir dann gar vier [48]) „Ammänner des Thales Schwyz" genannt, und dieser Ausdruck selbst widerlegt die, ohnehin durch nichts begründete Annahme Hisely's (S. 19, 20), daß es bloß Ammänner einzelner Dörfer gewesen seien. Dagegen wird man allerdings durch jene Zahl unwillkührlich an die alte Eintheilung des Landes Schwyz in Viertel erinnert; nur muß man, wenn man jedem derselben einen Ammann — immerhin mit Ausdehnung seiner Amtsgewalt über das ganze Land — zutheilen will, mit Kopp [49]) annehmen, daß es damals noch diesseits der Platten bloß drei Viertel gab und Steinen das vierte war. Wenn also die Zahl der Ammänner, welche zu König Rudolfs Zeit in Schwyz vorkommen, eher auf eine freie Verfassung hinweist, so ist dieses ebenso der Fall bei den Steuern, welche 1275 und wiederholt 1289 [50]) von den Klosterfrauen zu Steinen gefordert wurden; denn da sich nicht annehmen läßt, daß man von einem Gotteshause Abgaben an einen weltlichen Vogt erhoben hätte, so kann es auch nicht die ordentliche Vogtsteuer, es müssen vielmehr außerordentliche Landessteuern gewesen sein. Noch mehr tritt ein freies Gemeinwesen hervor in dem Akte von 1282 (s. N. 44), durch welchen die Landleute von Schwyz das Gut Jessinen im Münsterthal Conrad dem Hunnen übergaben für 10 Pfund:

---

[46]) Urk., s. N. 44: „Rudolf der Stouffacher der Ammann, Werni von Sewa der Ammann, Ulrich der Schmid der Ammann, Cunrat ab Iberg der Ammann."

[47]) Urk., s. Kap. 3, N. 48: „Ulricus de Wila, Wernherus de Sewa, Conradus ab Iberg, Wernherus dictus de Tiring, Ministri Vallis de Swiz."

[48]) Noch heutzutage wählt in Unterwalden jeder der beiden Kantonstheile 4 Landammänner, welche in Ausübung des Amtes jährlich unter sich umwechseln. Verfassungsurkk. bei Snell II. 214, 219. Auch auf der zürcherischen Landschaft waren gewöhnlich 4 Dorfmeyer, sowie zu Genf schon 1387 4 Syndiks. Vergl. Schauberg Zeitschr. für schweiz. Rechtsquellen I. 100.

[49]) Gesch. II. 332, N. 6. Das Kirchspiel Schwyz, welches in seinem damaligen Umfange 4 jetzige Viertel umfaßt, hätte nach ihm zuerst ein, nachher zwei (Nidwässer- und Obwässer-) Viertel ausgemacht; das dritte wäre Muottathal gewesen. Ueber die ursprüngliche geographische Bedeutung der Viertel vergl. eine Mittheilung aus Schwyz bei Snell II. 170. Anm.

[50]) Urk., s. Kap. 5, N. 17.

»vnd für die Arbeit, so er da für vns vnd des Lands Eere erlitten hat, wann daher In die Landt-Lüt sandtend.«

Endlich findet sich sowohl an der eben erwähnten Urkunde, als auch an derjenigen von 1286 (s. N. 47), durch welche das Eigenthum verschiedener Grundstücke dem Kloster Steinen vergabt und wahrscheinlich vor versammelter Volksgemeinde, dem alten Vogtgerichte, förmlich aufgelassen wurde [51]), das Siegel des Landes oder der Gemeinde (»Communitatis«) zu Schwyz.

Auf der andern Seite aber finden sich auch manche Spuren von Abhängigkeit der Schwyzer (und Unterwaldner) vom Hause Habsburg-Oesterreich, welche namentlich gegen das Ende von König Rudolfs Regierung hervortreten und mit der zu dieser Zeit überall sichtbaren Stärkung und Ausbreitung der österreichischen Macht zusammenhängen mögen [52]). Dahin gehört die im Jahr 1281 [53]) vorkommende Vogtsteuer, welche die freien Leute von Schwyz zu bezahlen hatten; denn es läßt sich kaum denken, daß der König dieselbe seinem Vetter Eberhard verpfändet hätte, wenn sie nicht wirklich von den Pflichtigen anerkannt und geleistet worden wäre. Ferner der oben (s. N. 50) erwähnte Brief des Ritters von Tilendorf, österreichischen Vogtes auf Kyburg, welcher 1289 das Kloster Steinen in Herzog Rudolfs Schutz nahm, während die Urkunden von 1275 in des Königs Namen ausgestellt sind; es mag sich dieses daraus erklären, daß König Rudolf die Hoheitsrechte seines Hauses seither seinen Söhnen abgetreten hatte. Wenn, wie füglich angenommen werden darf [54]), der namen- und datumlose Brief in Bodmann's Sammlung [55]), der wahrscheinlich in die Zeit vor dem Tode Herzog Rudolf's (11. Mai 1290) fällt, wenigstens als Entwurf echt ist, so kann daraus geschlossen

---

[51]) „Actum et datum per sententiam in prato Domini Plebani," vergl. unten Kap. 9, §. 1. — Es deutet darauf auch die Anwesenheit der vier Ammänner, sowie vieler anderer Zeugen.

[52]) Vergl. Oesterr. Urbar (Officium Sempach): „Die Burger hand bi alter gewonheit nicht mer geben dann x march ze stüre. Sid aber die Herschafft begond kauffen land vnd lüt, so hand Si geben ze einem Jar bi dem meisten ze Stüre xxvi march, bi dem minsten xi march."

[53]) S. oben Kap. 2, N. 45, Kap. 5.

[54]) Vergl. Heusler im Schw. Mus. III. 287, 288, Kopp Gesch. II. 336.

[55]) Kopp Urk. S. 30.

werden, daß die Schwyzer damals bereit waren, die Vogteigerichtsbarkeit Habsburg-Oesterreichs unter der Bedingung anzuerkennen, daß sie, außer vor dem Richter ihres Thales (dem ersten der vier Ammänner, nachherigen Landammann[56]), vor Niemanden als vor dem Könige selbst und seinen Söhnen belangt werden dürfen, daher namentlich von landgräflichen Gerichten, denen Letztere nicht mehr persönlich vorzusitzen pflegten, befreit sein sollten. Es scheinen indessen daherige Verhandlungen zu keinem Abschlusse gekommen zu sein, da keine förmliche Urkunde darüber den Schwyzern ausgestellt wurde. Dagegen gab am 19. Februar 1291 (s. oben Kap. 5, N. 18) König Rudolf ihnen die Zusicherung, es solle ihnen als freien Leuten kein Höriger zum Richter gegeben werden (»vobis detur«). Es folgt daraus — da nicht anzunehmen ist, daß die Hörigen an der Volksgemeinde mitstimmten[57]) und die Mehrheit ausmachten, — unwidersprechlich, daß der Richter des Thales oder Landammann von einer obern Gewalt gesetzt wurde; nur frägt es sich, ob, in Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit der Schwyzer, vom Könige selbst oder, als Folge durchgesetzter habsburgischer Vogteigewalt, von den Herzogen, seinen Söhnen. Letzteres ist, zumal wenn man die oben angeführten Belege in Vergleichung zieht, das Wahrscheinlichere, da sich nicht voraussetzen läßt, daß der König zu Verwaltung einer Reichsvogtei unfreie Beamte geschickt hätte, dagegen den Herzogen die Versuchung nahe lag, die Meier oder Keller auf ihren grundherrlichen Höfen zu Schwyz auch mit der Ausübung der Vogteigerichtsbarkeit über die freien Leute daselbst zu beauftragen[58]). Man kann

---

[56]) Urk. von 1299 bei Tschudi I. 221: „Quod tu Landamman ad ordinationem officialium seu Ministrorum memoratas sanctimoniales ob hujusmodi precariae Exactionem in septem libris, et uno solido Denariorum monetae ibidem impignoraveris."

[57]) Tschudi I. 106 und 204 widerspricht sich offenbar selbst, indem er am einen Orte sagt: „die Libeignen Lüt hattend kein Gwalt im Regiment," am andern dieselben an der Wahl des Landammanns Theil nehmen läßt. Mit Recht nennt Kortüm, der zwar seiner Autorität unbedingt folgt, letzteres einen „wunderbaren Auswuchs." (Gesch. der freistädt. Bünde I. 166.)

[58]) Vergl. Kopp Gesch. II. 335. Derselbe nimmt auch S. 407 wohl mit Recht an, daß hier nicht, wie Heusler a. a. O., Bluntschli Bundesr. S. 57 meinen, von Ministerialen die Rede sein könne; diese waren zu Ende dieses Zeitraumes schon so hoch gestellt, daß man sie kaum mehr unter dem Ausdrucke „servilis conditionis" begriffen hätte.

dann die vom König ausgestellte Urkunde wieder als eine Bedingung ansehen, unter welcher die habsburgische Vogtei von den Schwyzern anerkannt wurde. Nach Tschudi erhielten auch Uri und Unterwalden gleichlautende Briefe; für letzteres Land mag die Behauptung richtig sein, wie es auch in gleichartigen Verhältnissen mit Schwyz stand, für Uri hingegen wird dieselbe dadurch zweifelhaft gemacht, daß König Karl IV. im Jahr 1353 diesen nicht neben andern Freiheitsbriefen bestätigte[59]). — Endlich führt zu der Annahme, daß Habsburg seine erbliche Vogtei über Schwyz und Unterwalden gegen das Ende von König Rudolfs Regierung wieder zur Anerkennung gebracht habe, auch die Bestimmung des Bündnisses vom 16. Oktober 1291[60]), nach welchem jeder Mann seinem Herrn nur dienen sollte:

»in der gwonheit, als vor des Chvnges ziten, vnd nach rechte.«

§. 2. Nach dem Tode König Rudolfs von Habsburg.

König Rudolf starb den 15. Juli 1291. Sein Tod „erschütterte das Reich in seinen Fugen, und bedrohte das, durch seinen Willen und seinen Geist so lange Jahre in Frieden und Gesetzlichkeit zusammengehaltene, vielgliedrige Ganze mit schneller Auflösung“[61]). Namentlich entstand in den obern Landen große Parteiung, die zu blutigem Kriege führte, indem von den Herren und Städten die einen für, die andern wider Herzog Albrecht von Oesterreich sich erklärten, welcher nach der von seinem Vater hinterlassenen Krone strebte[62]). Aus diesen Zeitverhältnissen erklärt es sich, daß schon siebzehn Tage nach König Rudolfs Tode, am 1. August[63]), die drei Länder Uri, Schwyz und Nidwalden[64]), da

---

[59]) Urk. bei Tschudi I. 336.

[60]) Kopp Urk. S. 37. — Tschudi I. 148 gibt es mit dem falschen Datum: 1251.

[61]) Kopp Urk. S. 34.

[62]) Tschudi I. 206 ff. Küchemeister in der Helvet. Biblioth. V. 71 ff.

[63]) Urk. bei Kopp Urk. S. 32 ff. Amtl. Samml. Beil. 1.

[64]) „Communitas hominum intramontanorum vallis inferioris.“ — Daß zuerst in Nidwalden ein freies Gemeinwesen sich entwickelte, beweist auch das älteste Landessiegel von Unterwalden, von welchem Remig. Meyer S. 40 eine Abbildung mitgetheilt hat. Es hieß zuerst nur: „S. Universitatis Hominum de Stannes“; erst später wurden die Worte beigefügt: „et vallis

sie von dem noch nicht erwählten Könige keinen Schirm zu erwarten hatten, demjenigen Herzog Albrechts aber sich ohne Zweifel nicht unterstellen mochten, ein Bündniß unter sich abschlossen, das erste urkundliche, welches auf uns gekommen ist. Um sich gegen gewaltthätige und hinterlistige Angriffe um so besser vertheidigen und ihre Rechte wahren zu können, versprachen sie einander in guten Treuen und gelobten sich eidlich, mit Rath und That, mit Leib und Gut einander nach ganzen Kräften beizustehen in und außer ihren Thälern, und sich gegenseitig, bei eintretender Noth, auf eigene Kosten zuzuziehen. Vorbehalten wurde dabei, daß Jeder nach seinem Stande seinem Herrn in gebührendem Maße dienen und gehorchen solle. Doch setzten die drei Länder mit gemeinem Rathe unter sich fest, keinen Richter anzunehmen (»accipiamus vel acceptemus«), welcher sein Amt erkauft hätte oder der nicht ihr Landmann oder Einwohner wäre. Wenn aber unter den Verbündeten Streit entstehen würde, so sollten die Weisesten in ihrer Mitte denselben schlichten nach ihrem Ermessen; würde dann ein Theil sich diesem Spruche nicht fügen [65]), so sollten die andern Eidgenossen ihn dazu nöthigen. Zu Handhabung des Landfriedens wurden Strafbestimmungen über verschiedene Verbrechen, sowie das Verbot eigenmächtiger Pfändung, wovon unten die Rede sein wird, beigefügt, und endlich verordnet, daß jeder seinem Richter gehorchen und dieser nöthigenfalls ihn weisen, Widerspenstige aber zu Abtragung des durch ihren Ungehorsam entstandenen Schadens von sämmtlichen Eidgenossen angehalten werden sollen. — Für die Entwicklung freier Verfassung in den drei Ländern ist diejenige Bestimmung des Bundes, welche von Annahme des Richters handelt, die wichtigste. Müller (a. a. O. N. 40) versteht darunter die grundherrlichen Beamten der Klöster, und man kann dabei allerdings auch an diese denken; allein weit näher, weil für

---

superioris.“ Es ist unbegreiflich, wie Meyer darin einen Beweis für die ursprüngliche Einheit und nachherige Theilung Unterwaldens hat finden können. Tschudi's (I. 72) Meinung, das ganze Land dies- und jenseits des Kernwaldes habe ursprünglich Stans geheißen, beruht ja eben nur auf seiner falschen Abschrift des Siegels. (S. Universitatis hominum de Stannes superioris et inferioris vallis.)

65) „Et que pars illam respueret ordinationem.“ Vergl. Müller B. I. Kap. 18 bei N. 41. Unrichtig übersetzt Bluntschli Bundesr. S. 63: „Und würde ein Theil sich dieser Erledigung nicht annehmen.“

eine größere Zahl von Landleuten geltend, liegt, wie auch Bluntschli (a. a. O. S. 66) annimmt, die Beziehung auf den Landammann, den Verweser der Vogteigerichtsbarkeit, welcher, wie wir gesehen haben, in Schwyz und Unterwalden, vielleicht auch in Uri von außen her gesetzt wurde. Die drei Länder machten in dem Bunde von 1291 noch keinen Anspruch darauf, den Richter des Thales selbst zu wählen; sie verlangten bloß, daß er gewisse Eigenschaften besitzen, namentlich daß er ein Einheimischer sein müsse. Diese Forderung mochte zwar mit dem Herkommen übereinstimmen; jedenfalls aber war sie eine Beschränkung der freien Wahl des Vogteiherrn, und insoferne ein erster Schritt zu größerer Freiheit, unternommen in einem günstigen Augenblicke. Von dem nämlichen Gesichtspunkte aus müssen auch die in dem Bunde aufgestellten Strafgesetze, namentlich dasjenige, durch welches der Mord mit dem Tode bestraft wird, angesehen werden [66]. Gewiß irrt Lichnowsky (I. 64) sehr, indem er der Verbindung der drei Länder bloß die Absicht unterlegt, einander einstweilen gegenseitig zu vertheidigen, „wenn bei den Bündnissen in der Umgegend gegen ihre Richter und Herren (die Herzoge von Oesterreich) diese nicht mächtig genug geblieben wären, sie bis zu der Aufhellung und Beruhigung der kaiserlosen Zeit gehörig zu schützen.“ Es widerspricht dieser Annahme schon der Umstand, daß der Bund ausdrücklich auf ewig (»in perpetuum«) geschlossen wurde, noch mehr aber das unmittelbar darauf folgende Bündniß mit Zürich, welches mit jenem offenbar in nahem Zusammenhange steht.

Es ist nämlich bekannt, daß Zürich damals mit dem Bischof von Konstanz, sowie mit der Gräfin von Rapperschwyl wider Herzog Albrecht sich verbunden hatte und mit demselben in offner Fehde stand. Mit dieser Stadt nun schlossen am 16. Oktober 1291 (N. 60) die Landammänner und Landleute von Uri und von Schwyz [67]) ein Bündniß bis zur kommenden Weihnacht und von da an auf drei Jahre, während welcher sie einander gegen „Männiglichen“ (also namentlich auch gegen den Herzog) Hülfe ver-

---

[66]) Vergl. darüber Bluntschli a. a. O. S. 68, 69.

[67]) Von Schwyz wird hier zum ersten Mal ein „Lantamman“ genannt; er hieß Conrad ab Iberg. — Unterwalden fehlt hier ganz, wie es überhaupt unter den drei Waldstätten am langsamsten sich zur Freiheit entwickelte. Begreiflich, da hier das Lehenwesen in allen seinen Verzweigungen die stärksten Wurzeln geschlagen hatte.

sprachen. Jeder Mann soll seinem Herrn dienen, wie vor König Rudolfs Zeit, — wollte der Herr mehr von ihm verlangen, so sollen die Verbündeten ihn bei seinem Rechte schirmen. Wenn Jemand den Urnern oder Schwyzern in ihr Land ziehen will, so sollen die Zürcher es ihm mit aller Macht verwehren; ist ihnen dieses nicht möglich, so sollen sie ihn mit Raub und Brand angreifen. Ebenso, wenn die Zürcher Jemand überfallen oder beschädigen will, sollen die Urner und Schwyzer es mit aller Macht verhindern oder rächen. Wenn ein Widerspenstiger den einen Theil verläßt, so soll der andere Theil ihn nicht schirmen. Was jeder Theil zu dienen und zu helfen hat, sollen zwölf Männer bestimmen: drei Ritter und drei Burger von Zürich, erwählt von den Urnern und Schwyzern, drei Landleute von Uri und drei von Schwyz, erwählt von den Zürchern.

Es ist klar, daß durch diese Verbindung die beiden Länder in ein offenbar feindseliges Verhältniß zu Oesterreich kamen, und es kann daher den beiden Bündnissen vom Jahr 1291 als letzter Zweck kein anderer vorgeschwebt haben, als gänzliche Befreiung von der habsburgischen Vogteigewalt, welche, im Widerspruche mit ältern Freiheitsbriefen, König Rudolf in der letzten Zeit seiner Regierung über Schwyz und Unterwalden wieder geltend gemacht, vielleicht auch über Uri auszudehnen versucht hatte. Wie weit die Waldstätte an der Fehde Zürich's und seiner übrigen Verbündeten gegen Herzog Albrecht, welche durch den Friedensschluß vom 26. August 1292[68]) beendigt wurde, Antheil nahmen, wissen wir nicht. Wichtig aber ist die früher unbekannte, nun durch Urkunden ermittelte Thatsache, daß Oesterreich noch im Frühlinge des Jahres 1293 mit den Ländern im Kriege lag[69]). Ueber den Ausgang desselben besitzen wir durchaus keine Nachrichten; doch darf wohl aus dem gänzlichen Schweigen der in den Chroniken enthaltenen Ueberlieferung geschlossen werden, daß keine entscheidende Schlacht stattfand. Wahrscheinlich also blieb der Streit unausgetragen; Herzog Albrecht aber wagte es, so lange sein Nebenbuhler Adolf von Nassau

---

[68]) Urk. bei Tschudi I. 210.

[69]) Urk. vom 30. März bei Kopp Urk. S. 42: „Alle die wile daz vrlige wert von dien waltluten“; vom 10. April ebenda S. 45: „Guarnerus advocatus de Baden, yllustris domini Alberti ducis Austrie per argoyam procurator ballas nostras propter discordiam, hominibus vallis de Vre motam, per eandem vallem duci vetuit.“

König der Deutschen war, nicht, die von seinem Hause angesprochene Vogtei in den Waldstätten zur Ausübung zu bringen, namentlich nicht in der harten Weise, wie Ueberlieferungen von ihm berichten, welche auf eine spätere Zeit zu beziehen sind. Neben herrschaftlichen Vögten, welche, von bewaffnetem Gefolge umgeben, in den Ländern hausten und gewiß doch vorzugsweise die Vogteigerichtsbarkeit zu verwalten hatten, kann es keine Landammänner gegeben haben, da dieses Amt, aus dem gleichen richterlichen Auftrage hervorgegangen, nur mit Entwickelung der Freiheit weitere Befugnisse gewann. Es kommen aber solche sowohl 1294 in Uri (s. N. 27) als auch 1295 in Schwyz [70]) vor. Einen weit stärkern Beweis noch für die damalige Unabhängigkeit der Waldstätte leistet die gesetzgebende Landsgemeinde zu Schwyz vom Jahr 1294 — die erste, von der wir sichere Kunde haben, — deren Beschlüsse noch im dortigen Archive liegen [71]). Sie enthalten, außer einigen privatrechtlichen Satzungen, welche unten an ihrem Orte zu erwähnen sind, folgende, auf die politischen Verhältnisse des Landes bezügliche Bestimmungen:

1) Niemand soll einem Kloster im Lande liegende Güter verkaufen. Würde es dennoch geschehen, so soll der Verkäufer sie zurücklösen und eine Buße von 5 Pfund — 1 Pfund dem Richter und 4 Pfund dem Lande — bezahlen. Ist er selbst in's Kloster eingetreten, so soll das Gut seinen nächsten Erben zufallen, welche dafür die Buße abtragen sollen; wollen diese es nicht übernehmen, so verfällt es dem Lande. Die gleichen Folgen treten ein, wenn der Veräußerer auf andere Weise verhindert ist, das Gut zurückzulösen.

2) Wenn Jemand liegendes Gut Auswärtigen (»von dem lande«) verkauft oder sonst weggibt, so soll er es ebenfalls zurücklösen und die Buße von 5 Pfund bezahlen. Ist er dazu nicht be-

---

[70]) Urk. (im Auszuge) bei Tschudi I. 213: Conrad ab Iberg, der Landammann von 1291.

[71]) Beilage I. In der Jahrzahl des Originals ist der Anfangsbuchstabe des Wortes „nünzich“ etwas undeutlich, und es scheint beinahe, als ob eine spätere Hand aus dem „n“ ein „v“ zu machen versucht habe. Eine neuere Aufschrift auf der Außenseite des Pergaments hat daher auch die Jahrzahl 1244, das Schwyzer Landrecht I. 51 (vergl. 43, 50, II. 28): 1284, Faßbind I. 256 gar: 1282. Alle chronologischen Zweifel werden indessen beseitigt durch den deutlichen Beisatz: „bi des römische künges hern Adolfes zitün.“

fähigt, so fällt es wieder den Erben oder dem Lande zu. Sollten solche Veräußerungen heimlich geschehen, so ist der Anzeiger mit 1 Pfund zu belohnen.

3) Bei keiner Steuer oder Gewerfe soll man jemals einem Ammann Pfenninge geben.

4) Wollten die Klöster im Lande nicht nach ihrem Gute Steuern und Gewerfe den Landleuten tragen helfen, so sollen sie meiden Feld, Wasser, Holz, Wunn' und Weide des Landes.

5) Auch wer von Auswärtigen mit liegendem Gute im Lande belehnt ist, soll dasselbe versteuern, doch ohne seinen Schaden. Wollte dann sein Herr ihn deßhalb beschweren oder das Gut einem Andern leihen, so soll Niemand dasselbe empfangen oder sonst dem Besitzer zuwiderhandeln, bei einer Buße von 5 Pfund, Verpflichtung zum Schadenersatze und zu Rückerstattung des Lehens. Wer diese Strafe nicht zu entrichten vermöchte, den soll Niemand hausen oder hofen noch ihm zu essen oder zu trinken geben; denn wer dieses thäte, der hätte für ihn zu bezahlen.

Niemand wird in diesen Gesetzen ein frei handelndes Gemeinwesen verkennen, welches einerseits darauf bedacht war, das echte Eigenthum am heimathlichen Boden, die Grundlage der alten germanischen Volksfreiheit, so unbeschränkt als möglich zu erhalten und der Ausbreitung fremder und einheimischer Grundherrschaften zu steuern, anderseits aber die passenden Mittel zu finden wußte, um alle Grundbesitzer im Lande, auch diejenigen, welche um ihres höhern Standes willen Vorrechte für sich in Anspruch nahmen, der Hoheit der Gemeinde zu unterwerfen. Die Schwyzer folgten auch hier, indem sie von den Klöstern im Lande und von auswärtigen Herren die Grundsteuer forderten, einem richtigen Gefühle; denn nur wo gleiche Pflichten und Rechte für Alle sind, kann sich ein freier Staat, ein reger Gemeinsinn entwickeln; Ausnahmen und Befreiungen zersplittern und lähmen ein Volk. — Bei diesen unzweideutigen Spuren freier Einrichtungen aus den Jahren 1294 und 1295 ist die Annahme Hisely's [72]), welcher die Vertreibung

---

[72]) Guill. Tell S. 558, 559. Die hier angeführte Medaille aus der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts hat wohl ihre Jahrzahl nur dem „Spiele" entlehnt. Ueber dieses vergl. ebenda S. 539, Essai S. 137 und Kopp Urk. S. 44, 45. Die betreffende Stelle lautet: „Das ist ungefarlich bschehen nach Christi Geburt mag ich jehen Tausendt zweyhundert vnd darzu Sechs vnd neuntzig ich sagen thu So hand sich erstlich die drey land Erlediget von

der Vögte in's Jahr 1296 setzt und sich dabei auf das in den Jahren 1548 und 1579 gedruckte „Urner Spiel" stützt, offenbar unzuläßig. Letzteres hat augenscheinlich jenes nur im Munde des Volkes erhaltene Ereigniß, dessen Zeit so schwer zu bestimmen ist, mit dem Freiheitsbriefe König Adolfs vom 30. Nov. 1297 [73]) in Verbindung zu bringen gesucht. Wir hinwieder erblicken in diesem, welcher bloß eine wörtliche Erneuerung der Urkunde von 1240 für alle drei Waldstätte enthält, eine rechtliche Anerkennung des seit 1291 thatsächlich bestandenen Verhältnisses, welche Adolf freilich erst zu einer Zeit wagte, als er bereits mit Albrecht von Oesterreich in offenbarer Feindschaft stand.

Hatte Albrecht, wie füglich angenommen werden darf, als Herzog, da er auch in Oesterreich fortwährend beschäftiget war, nicht Zeit dazu oder wagte er es noch nicht, den Waldstätten die von ihnen bestrittene Hoheit seines Hauses aufzudrängen; so läßt sich dagegen eher vermuthen, daß er es als König unternommen habe. Es versteht sich, daß er so wenig wie sein Vater den Schwyzern und Unterwaldnern ihre Freiheit bestätigte; es geschah dieses aber auch gegenüber den Urnern nicht und diese Thatsache beweist am besten, daß er nicht bloß alte erbliche Rechte seines Hauses wieder zu gewinnen suchte, sondern auf Erweiterung seiner Herrschaft um jeden Preis, auch wo er nicht die mindesten Ansprüche hatte, bedacht war. Gleichwohl mögen in den ersten Jahren seiner Regierung keine entscheidendere Schritte gegen die drei Länder geschehen sein. Das Schreiben der Königin Elisabeth an die „Ammänner und ganze Gemeinde zu Schwyz" vom 14. Januar 1299 (s. N. 56) weist vielmehr auf einen fortwährend freien Zustand des Landes hin, indem es das Kloster Steinen dem Schutze und der Leitung der Landsgemeinde empfiehlt [74]) und berichtet, der Landammann habe auf Geheiß der übrigen Ammänner dem Gotteshause für die verweigerte Steuer gepfändet. König Albrecht selbst richtete noch am

---

der Tyrannen hand Vnd zusammen sich verbunden — — Ein jar darnach gantz gütligklich Ergaben sie sich dem Römischen Reich Vnter König Adolph dem frommen So sind sie wider an's Reich kommen Vnd demselben allein bekennt Vnd vom Reich Freye Leut genennt."

[73]) Urk. für Uri bei Tschudi I. 215, für Schwyz (deutsches Vidimus von 1309) S. 246. Hisely S. 412.

[74]) „Universitati vestrae praelibatas sanctimoniales a quorumlibet violentiis, injuriis et offensis pro vestris viribus recommittimus gubernandas."

1. April 1302 [75]) einen Schutzbrief für Wettingen an „den Ammann des Thales Uri, seinen Getreuen." Die datumlose Urkunde (s. N. 42), welche einen „Stauffacher Landammann zu Schwyz" erwähnt, ist ihrem Inhalte nach am ehesten mit einer andern von 1303 [76]), welche von einem Streifzuge der Schwyzer in's Gaster spricht, in Verbindung zu setzen und daher wohl gleichzeitig mit derselben. Endlich wird auch noch am 7. März 1304 [77]) zuerst ein Landammann von Unterwalden genannt. Von da an aber verschwinden bis zum 11. November 1308 (s. N. 5) alle Spuren von Freiheit in den drei Ländern, und es läßt sich daher wirklich mit Tschudi (I. 231 ff.) annehmen, daß in diese Zeit die Beherrschung derselben durch österreichische Vögte fällt.

Wahr ist es zwar, daß für diese Thatsache, so wie für die den Vögten zugeschriebenen Gewaltthätigkeiten, den durch diese veranlaßten geheimen Bund im Grütli und die darauf erfolgte Befreiung der Waldstätte durch bewaffnete Volkserhebung sich keine Urkunden anführen lassen; aber es haben sich diese Ereignisse um so tiefer dem Gedächtnisse des Volkes eingeprägt, aus dessen Munde die eidgenössischen [78]) Chronikschreiber geschöpft haben. So gibt uns schon die gleichzeitige Chronik eines ungenannten Zürchers [79]), der in den Jahren 1286 und 1339 lebte, die freilich dürftige Nachricht, daß im Rebmonat 1306 die drei Länder einen Bund mit einander beschworen hätten. Conrad Justinger aber, schon im Jahr 1384 Stadtschreiber zu Bern, nachdem er, wie wir gesehen haben, den Verkauf der habsburgischen Rechte in den Waldstätten an die Herrschaft Oesterreich berichtet, erzählt uns, daß die Amt-

[75]) Urk. bei Tschudi I. 228, Geschfr. II. 172. Vergl. auch Urk. von 1301, s. N. 19 und 28.

[76]) Tschudi I. 230: „Dem Amman vnd den Landt-Lüten von Schwitz."

[77]) Urk. bei Kopp Urk. S. 65: „Hern Rvodolven von Oedisriet Lantammannen ze Vnderwalden."

[78]) Daß die auswärtigen Zeitgenossen Johannes von Winterthur und Albert von Straßburg (Geschfr. III. 55—70), welche von der Schlacht am Morgarten ausführlich erzählen, die Vertreibung der Vögte aus den Waldstätten unberührt lassen, kann nicht sehr befremden, wenn man erwägt, daß jenes erstere Ereigniß in den benachbarten Gegenden einen weit größern Eindruck machen mußte, da der Herzog selbst von den Schwyzern in die Flucht geschlagen und eine große Zahl Adeliger getödtet wurde.

[79]) Herausgegeben von Ettmüller, in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft II. 62.

leute der letztern wieder „neue Fünde und fremde Anmuthungen suchten, die aber die Länder nicht leiden wollten;" daraus sei ein langer Krieg entstanden, in welchem „sich die armen Länder wider die großen Herren alle erwehrten." Er weiß auch davon, daß die herrschaftlichen Vögte in den Waldstätten „sich gar freventlich hielten mit frommer Leute Weibern und Töchtern, und wollten ihren Muthwillen an ihnen mit Gewalt treiben," führt dieses aber bei den Zwistigkeiten mit der jüngern habsburgischen Linie (vor 1272) an. Chorherr Felix Hämmerlin von Zürich gibt in seiner, zur Zeit des alten Zürcherkrieges abgefaßten Streitschrift wider die Schwyzer[80]) an: es sei der von einem Grafen von Habsburg, Herrn des Thales Arth, gesetzte Burgvogt auf Lowerz von zwei Brüdern, mit deren Schwestern er verdächtigen Umgang hatte, getödtet worden; darauf, als der Graf sie dafür bestrafen wollte, hätten alle Thalleute sich mit einander verbunden und die Burg gebrochen. Ihrem Beispiele seien die Unterwaldner gefolgt, indem sie ihrem Herrn, einem Edeln von Landenberg, als er zu Weihnacht in die Frühmesse ging, das Schloß Sarnen eingenommen und zerstört, dann mit den Schwyzern einen Bund geschlossen hätten. Melchior Ruß, Ritter und Bürger zu Luzern, der seine Chronik im Jahr 1482 abfaßte, hat (S. 58 ff.) Justingers Erzählung wörtlich nachgeschrieben und derselben bloß das „Lied" von Wilhelm Tell beigefügt, welchen er auf der Platte am Arenberg, da er nach dem „Schloß im See" zu Schwyz gebracht werden sollte, den Vogt Geßler erschießen läßt. Dagegen erzählt Petermann Etterlin, Gerichtschreiber zu Luzern um's Jahr 1507, dessen Chronik sonst nur durch Verworrenheit sich auszeichnet, schön und ausführlich die Bedrückung der Waldstätte durch die österreichischen Vögte, den Bund und die Befreiung der Länder (S. 24—32). Da ihm hiefür, soviel uns bekannt, keine schriftliche Quelle vorlag, so hat er ohne Zweifel aus der Ueberlieferung geschöpft, welche im Munde des Volkes der ihm so nahe liegenden Waldstätte fortlebte; es spricht dafür auch der Umstand, daß er für die berührten Thatsachen keine Zeit angibt, denn bekanntlich fehlt es bei Volkssagen immer an Jahreszahlen. Etterlin erwähnt der Reihe nach die bekannten Erzählungen von dem „Landmann im Melchthal," dem Vogt Landenberg die Ochsen wegnehmen, dann, als

---

80) De Suitensium ortu etc. im Thesaur. histor. Helvet. S. 2.

sein Sohn dem Knechte die Finger entzweischlug und floh, die Augen ausstechen ließ, — von dem „Biedermann auf Alzellen," der den Vogt im Bade erschlug, weil er seine Frau hatte schänden wollen, — von dem „Stauffacher zu Steinen," wie ihm Vogt Geßler („Grißler") hochfahrend begegnete und wie er, auf den Rath seiner Frau, nach Uri ging, dort den Jüngling aus dem Melchthal traf und mit diesem, so wie mit „einem aus Uri" sich verbündete, — von der Ausbreitung der Verschwörung, dem Eidschwure und den Berathungen im Rütli („Bettlin") am Mytenstein, — von Wilhelm Tell, wie er seinem Knaben den Apfel vom Kopfe schießen mußte, dann Geßler'n in der hohlen Gasse erlegte, — endlich von der Einnahme und Zerstörung der Schlösser, namentlich Sarnen's am Weihnachtstage. Tschudi (I. 233 — 240), dem alle Spätern gefolgt sind, schließt sich im Wesentlichen an die Etterlin'sche Erzählung an, die er nur weiter ausgeführt und mit neuen Angaben vermehrt hat. Eine wichtige Abweichung besteht bloß darin, daß nach ihm zu Alzellen nicht der Vogt Landenberg, sondern ein Junker von Wolfenschießen, österreichischer Amtmann auf Rotzberg, im Bade erschlagen wurde; von dieser Veränderung wissen wir aber gerade, daß er sie auf die ausdrücklichen Berichte der Unterwaldner, wie er solche bei einem Besuche in ihrem Lande im August 1569 vernommen, an seinem Werke vornahm[81]. Es weist demnach Alles darauf hin, daß eine in allem Wesentlichen übereinstimmende Volksüberlieferung, welche — namentlich was die so dichterisch klingende Erzählung von Wilhelm Tell betrifft — in Liedern ihren entsprechenden Ausdruck gefunden haben mag, den Berichten unserer Chroniken über die gewaltthätige Unterdrückung und die Befreiung der Waldstätte zu Grunde liegt. Nun läßt es sich aber durchaus nicht denken, daß eine solche Ueberlieferung, und zwar schon zu Ende des XIV. Jahrhunderts[82], hätte bestehen können, wenn sie nicht auf geschichtlicher Wahrheit beruht hätte; es muß daher jene Geschichte,

---

81) Brief Tschudi's an Simmler vom 25. April 1570 im Archiv IV. 186.

82) Wir denken hier bloß an Justinger. Es könnte zwar auch die Urk. von 1387 (bei Schmid I. 252) angeführt werden, welche von „der Altvordern höchsten Nöthen im Jahr 1307" und von Wilhelm Tell „erstem Wiederbringer der Freiheit" spricht; allein dieselbe ist, wie Hisely S. 636 (vergl. auch Schneller zu M. Ruß S. 63) gezeigt hat, wahrscheinlich unecht, zumal der 7. Mai kein Sonntag war.

so sehr auch ihre einzelnen Züge sagenhaft ausgeschmückt sein mögen, doch ihrem wesentlichen Gehalte nach als thatsächlich feststehend angesehen werden. Wenn aber König Albrecht wirklich den Waldstätten Vögte schickte, so läßt sich — wenigstens was Schwyz und Unterwalden betrifft — nicht wohl annehmen[83]), daß er als Reichsoberhaupt Reichsvögte gesetzt habe, wenn auch mit der Absicht, „die Vogtei aus der Beziehung zum Reiche allmählig hinüberzuleiten in die Beziehung zum Hause Oesterreich." Von ihm und seinem Hause war ja die Reichsunmittelbarkeit jener beiden Thäler niemals anerkannt, vielmehr fortwährend, vor und nach König Albrechts Zeit, erbliche Vogtei über dieselben angesprochen worden; dieses Hausrecht wird er also, auf seine königliche Macht sich stützend, wieder durchgesetzt und zwar auf drückende Weise angewendet haben, indem er die Vogteigerichtsbarkeit, statt wie früher durch einheimische Landammänner, durch auswärtige, ritterliche Vögte, welche auf Burgen des Landes ihren Wohnsitz aufschlugen, verwalten ließ. So sollte das noch schwankende und unentwickelte Rechtsverhältniß der Vogtei in Schwyz und Unterwalden zu förmlicher Landeshoheit ausgebildet, und auch das Reichsland Uri, dessen Verwaltung den Vögten mit übertragen wurde, dem Hause Oesterreich unterworfen werden. Diese Pläne Albrechts scheiterten an dem, durch die Gewaltthätigkeiten der Vögte hervorgerufenen Aufstande der Waldstätte, welcher allerdings, statt um's Neujahr 1308, erst nach der im Mai dieses Jahres erfolgten Ermordung des Königs dürfte gewagt worden sein.

Auf Albrecht folgte am Reiche Heinrich VII. von Luxemburg, welcher den 27. November 1308 zum deutschen Könige gewählt wurde. Dieser bestätigte, als er im folgenden Sommer nach den obern Landen kam, nicht bloß den Waldstätten die frühern Freiheitsbriefe, namentlich denjenigen von 1240, sondern ertheilte ihnen noch das weitere Vorrecht, daß sie vor kein auswärtiges weltliches Gericht, mit Ausnahme des kaiserlichen Hofgerichtes, sollten geladen werden dürfen, soferne sie nur innerhalb ihrer Thäler vor dem, ihnen vom Reiche gegebenen Landvogte (»Aduocato nostro prouinciali«) zu Recht zu stehen bereit seien[84]). Wie

---

83) Bluntschli Bundesr. S. 70.

84) Urkk. vom 3. Juni 1309 (Constanz) bei Tschudi I. 245, 246, Kopp Urk. S. 102, 103, Hisely S. 417.

schon durch jene ältern kaiserlichen Urkunden die Vogteigewalt des Hauses Habsburg in den Waldstätten rechtlich aufgehoben war, so wurden nun durch diese neue Befreiung auch die landgräflichen Rechte desselben beseitigt, und wie Uri, vermöge seiner Stellung als Klosterland, schon früher dem Einflusse der Landgerichte entzogen war, so wurden es nun auch Schwyz und Unterwalden, indem für sie an die Stelle des Landgrafen oder seines Beamten, des Landrichters, ein kaiserlicher Landvogt trat [85]). Wirklich erscheint schon neunzehn Tage nach dem erwähnten Freiheitsbriefe Graf Werner von Homberg, Herr zu Altrapperschwyl, als „Pfleger des römischen Reichs in den Waldstätten" [86]); dann in den Jahren 1310 [87]) und 1311 [88]) Graf Rudolf von Habsburg, Herr zu Neurapperschwyl, und 1313 [89]) Freiherr Eberhard von Bürglen als kaiserlicher Landvogt in den obern Landen. — Daß unter einem Könige, der so entschieden und unzweideutig für ihre Freiheit sich ausgesprochen, die Waldstätte einer vollkommen freien Verfassung auch in ihrem Innern sich erfreuten, versteht sich von selbst. Landammann und Landleute von Uri, nebst der Genossame von Silenen, standen 1308 (s. N. 5) dem Frauenmünster, auf dessen Güter sie Steuern gelegt hatten, und 1309 [90]) dem Gotteshause Engelberg, Landammann und Landleute von Schwyz 1311 [91]) dem Kloster Einsiedeln und 1313 (s. N. 89) der Stadt Zürich als gleichberechtigte Parteien gegenüber. Auf Conrad ab Iberg, den wir schon 1282 (s. N. 46) und 1286 (s. N. 47) als Ammann, dann 1291 (s. N. 67) und nun wieder 1309 (s. N. 86 und 90) und 1311 (s. N. 91) als Landammann

---

85) Auch Oesterreich fing um diese Zeit an, seine Landrichter im Aargau Landvögte zu nennen. Urk. von 1309 bei Kopp Urk. S. 106. Es deutet dieser veränderte Titel das Fortschreiten der Landeshoheit auf der einen Seite an, während auf der andern gänzliche Ablösung erfolgte.

86) Urk. vom 22. Juni 1309 bei Kopp Urk. S. 107.

87) Urk. (Zürich) bei Tschudi I. 253: „Rudolfo de Habsburg tunc Advocato Provinciali."

88) Urk. ebenda S. 258: „Rudolfo Comiti de Habspurg eaeterisque Advocatis nostris (des Königs) provincialibus, qui pro tempore fuerint."

89) Urk. ebenda S. 261: „Herr Eberhard von Bürglen Frye in Costentzer Bistumb des Römischen Keisers Landt-Vogt."

90) Urk. vom 25. Juni bei Kopp Urk. S. 109.

91) Urk. bei Tschudi I. 255, Libert. Einsidl. Nr. 17.

von Schwyz genannt finden, folgte Wernher Stauffacher, Rudolf's Sohn[92]), welcher in den Jahren 1313 (s. N. 89) und 1314[93]) diese Stelle bekleidete. In Unterwalden werden genannt: 1309 (s. N. 90) und 1313 (s. N. 89) „Rudolf der Ammann von Sachseln;" 1315 den 1. Mai[94]) „Niklaus der Ammann von Wizerlon," und den 7. Juli[95]) „die Ambtlüte Heinrich von Zuben, Claus von Wiserlon und die Landt-Lüte und die Gemeinde von Unterwalden." Diese letztern waren, wie aus der angeführten Stelle mit Sicherheit hervorgeht, Landammänner; es ist daher „Wiserlon" (Weißerlen), auch wenn „Ammann" voransteht, bloß Geschlechtsname[96]), und die Umstellung hat keineswegs die Bedeutung, daß Nikolaus grundherrlicher Ammann jenes (zwischen Kerns und Ennetmoos gelegenen) Weilers war. So war daher wohl auch Rudolf von Sachseln nicht bloß Ammann dieses Dorfes, sondern Landammann.

Es ist sehr begreiflich und ein gewichtiges Beleg für die von uns, nach den Berichten der Chroniken, angenommene Volkserhebung in den Waldstätten vom Jahr 1308, daß Oesterreich unter König Heinrich's Regierung in offener Feindschaft mit denselben stand. Andeutungen darüber finden sich in Urkunden vom 22. Juni (s. N. 86) und 30. November 1309[97]); bestimmter aber spricht das Bündniß der Herzoge mit Zürich vom 2. August[98]), wo geradezu von Angriffen die Rede ist, welche von den Waldstätten erwartet und gegen dieselben beabsichtigt wurden. Zur Entscheidung des lange genährten Streites kam es indessen erst, als nach Hein-

---

92) Urk. vom 12. September 1309 bei Kopp Urk. S. 117.

93) Urkk. bei Tschudi I. 265.

94) Urk. des Frauenmünster-Archivs.

95) Urk. bei Faßbind I. 187. Vergl. Kopp Urk. S. 68. — „von Zuben" (jetzt St. Niklausen, Weiler hinter Kerns) war ein im XIV. und XV. Jahrhundert sehr häufig vorkommender Geschlechtsname.

96) Vergl. auch Urk. von 1309, s. N. 90: „Niclaus von Wiserlon." Ob der hier ebenfalls vorkommende „Johans von Wolfenschiez" identisch war mit „Johanns der Amman von Wolfenschietz in der Urk. von 1328 bei Businger I. 446 wissen wir nicht; ohne Zweifel aber war der Letztere Engelbergs Ammann in diesem Dorfe, wie ein solcher schon 1275 und 1279 (s. oben Kap. 2, N. 294a) und wieder 1357 (Urk. im Archiv Stans) vorkommt.

97) Kopp Urk. S. 120 ff.

98) Urk. bei Tschudi I. 248.

rich's VII. Tode die Königswahl zwiespältig wurde zwischen Ludwig von Baiern und Friedrich von Oesterreich. Die Waldstätte hingen natürlich Ersterm an und standen mit ihm im Einvernehmen; überdies hatte damals der Abt von Einsiedeln Acht und Bann gegen sie ausgewirkt [99]). Diese beiden Umstände beförderten den Ausbruch des Krieges; aber die wahre Ursache desselben gibt wohl der Zeitgenosse Johannes von Winterthur [100]) am richtigsten an, wenn er, vom österreichischen Standpunkte ausgehend, bemerkt: die Schwyzer hätten sich dem Gehorsam und den gewohnten Diensten, welche sie dem Herzoge Leopold schuldig gewesen, entzogen. Die seit fünfundsiebenzig Jahren hängende Streitfrage zwischen dem Hause Habsburg und den Waldstätten fand ihre bleibende Erledigung durch die Schlacht am Morgarten (15. November 1315), in welcher Herzog Leopold durch den Heldenmuth der Schwyzer und Urner eine vollständige Niederlage erlitt. Wenige Wochen nach diesem Siege, den 9. Dezember [101]), erneuerten die drei Länder (darunter nun ganz Unterwalden) zu Brunnen urkundlich ihren ewigen Bund von 1291. Ist auch der neue Bund im Ganzen nur eine Wiederholung des ältern, so sind demselben doch einige wichtige Bestimmungen beigefügt, in denen sich bereits eine selbstständigere Stellung der Länder ausgedrückt findet. Dahin gehört namentlich die Uebereinkunft: kein Land solle ohne der andern Zustimmung „sich beherren oder einen Herrn nehmen;" aus welcher zwar einerseits das, wenigstens zeitweise, Bedürfniß einer Schirmherrschaft, anderseits aber der bestimmte Anspruch auf Unabhängigkeit von erblicher Vogteigewalt sich ergibt. Ferner wurde die Bestimmung, es solle Jedermann seiner rechten Herrschaft dienen, nur mit der Ausnahme bestätigt, daß man Herren, welche ein Land angreifen oder zu unrechten Dingen nöthigen wollten (also den Herzogen von Oesterreich) keinen Dienst schuldig sei, bis sie sich mit den Ländern vertragen hätten. Kein Eidgenosse sollte ohne der andern Zustimmung mit Auswärtigen Verbindungen eingehen oder auch nur Verabredungen halten, so lange die Länder „unbeherret" seien. Wer diese Satzungen übertreten oder ein Land verrathen würde, sollte treulos und meineidig, sein Leib und Gut den

---

99) Urkk. vom 25. Mai und 17. Juli 1315 bei Tschudi I. 269.

100) Geschfr. III. 58.

101) Urk. in der Amtl. Samml. Beil. 2, Tschudi I. 276.

Ländern verfallen sein. Endlich versprachen sich die Waldstätte nun nicht mehr bloß, keinen auswärtigen Richter oder einen, der sein Amt erkauft hätte, anzunehmen, sondern auch keinen solchen zu haben; es wird damit wohl ausgedrückt, daß sie den Landammann nicht mehr von Außen empfingen, sondern nun selbst wählten.

Für die innere Verfassung der drei Länder ist hier am Schlusse noch zu bemerken, daß in dem Belobungsschreiben, welches König Ludwig unmittelbar nach der Schlacht am Morgarten an Schwyz erließ [102]), die erste Spur eines Rathes in den Waldstätten sich findet. Das Nähere über die Bedeutung und Entwickelung dieses Institutes wird im zweiten Buche folgen.

---

[102]) Urk. vom 24. November 1315 bei Tschudi I. 274: „Officiato, Consilio, Civibus et Universis Hominibus in Swiz.“

Siebentes Kapitel.

Die Kirche.

Während in frühern Zeiten die Kirchengewalt auf den Bischöfen beruhte, welche, in Concilien versammelt, Gesetze aufstellten, und deren jeder einzeln in seinem Amtssprengel unumschränkt regierte, gelang es seit dem X. und XI. Jahrhunderte dem römischen Papste, mit dem Grundsatze durchzudringen, daß ihm als oberstem Bischofe das Kirchenregiment ausschließlich zukomme, so daß Bischöfe und Erzbischöfe ihm unbedingt untergeben seien [1]. Auch in unsern Gegenden finden wir bereits in diesem Zeitraume einzelne Beispiele unmittelbaren Eingreifens der Päpste und ihrer Legaten in die kirchlichen Verhältnisse, namentlich mit Bezug auf die Güter und Einkünfte einzelner Pfarrkirchen [2]. Daß indessen die Umgehung der ordentlichen Gewalt der Bischöfe nicht immer mit Erfolg versucht wurde, sondern diese fortwährend noch ein vorzügliches Ansehen behaupteten, zeigt ein lehrreicher Brief von 1206 [3], die Kirche Stans betreffend. Auch die Verhängung von Kirchenstrafen [4], so wie die Bewilligung eines Ablasses für einzelne Kirchen [5] verfügte der Papst (oder in seinem Namen die Kardinäle) in Konkurrenz mit den Bischöfen. Ebenso nahm er Berufungen von dem bischöflichen Gerichte an seinen Stuhl an und erklärte die Strafe des Bannes (excommunicatio), welche von jenem nach eingelegter Appellation ausgesprochen worden, für ungültig [6].

---

1) Eichhorn D. R. G. §. 96, 315.

2) Urkk. von 1188 (Stans) und 1305 (Lungern) bei Businger I. 420, 427, von 1248 und 1253 (Appenzell) bei Zellweger Nr. 33, 35.

3) Urk. bei Businger I. 421.

4) Urk. von 1247, s. oben Kap. 6, N. 37.

5) Urkunden von 1288 (Glarus) in der T. U. S., von 1300 (Stans) im Geschfr. II. 170, 171.

6) Urk. von 1309 bei Kopp Urk. S. 117. Die deutschen Könige des XIII. Jahrhunderts gelobten dem Papste eidlich, Berufungen an den apostolischen Stuhl in geistlichen Dingen nicht zu hindern. Kopp Gesch. I. 123.

Zu Gunsten des Papstthums verloren die Erzbischöfe, denen die Bischöfe zunächst untergeordnet waren, im Laufe der Zeit ihre wichtigsten Befugnisse. Eine Spur der ältern Kirchenverfassung [7]), nach welcher ihnen namentlich das Recht zustand, Provinzialsynoden einzuberufen und über Beschwerden gegen Bischöfe zu entscheiden, finden wir noch in einer Verfügung des Erzbischofs von Mainz vom Jahr 1312 [8]), durch welche Bischof Gerhard von Konstanz seines Amtes entsetzt und mit dem Bannfluche belegt wurde. Der vollständige Instanzentzug aber ist in einer, Uri betreffenden Urkunde von 1264 [9]) enthalten, nach welcher in einem Streite über Kirchengut von den bischöflichen Richtern zu Konstanz an den Erzbischof von Mainz und von diesem an den Papst appellirt wurde.

Dem Bisthume Konstanz gehörten die sämmtlichen, in diesem Werke behandelten schweizerischen Landschaften an, mit Ausnahme einiger nach Schännis eingepfarrten Ortschaften des Kantons Glarus, welche mit jener Kirche unter dem Hochstifte Chur standen [10]). Der Bischof (Episcopus, Dioecesanus) übte fortwährend bei Weitem die wichtigsten kirchlichen Rechte aus. Da sämmtliche, in der Diözese gelegene Kirchengüter als eine Masse betrachtet wurden, deren oberste Verwaltung ausschließlich dem Bischofe zustand [11]), so verfügte er, wie aus sehr vielen Urkunden hervorgeht, mit Machtvollkommenheit über dieselben, und jede Veränderung im Besitzstande einer Kirche war seiner Genehmigung unterworfen. Aus dem nämlichen Grunde entschied er, — soferne nicht die Parteien die Ernennung von Schiedsrichtern vorzogen, — alle Streitigkeiten, welche über Kirchengüter, namentlich Zehnten entstanden [12]). Von letztern bezog er den vierten Theil (»quarta«), und hatte dafür die Verpflichtung, alle vier Jahre einmal im Sprengel herumzureisen und die einzelnen Kirchen zum Zwecke der Beauf-

---

7) Eichhorn D. R. G. §. 98.

8) Urk. bei Kopp Urk. S. 124 — „excommunicatio major" hieß die gänzliche Ausschließung von der kirchlichen Gemeinschaft. Eichhorn D. R. G. §. 106.

9) Kopp Gesch. II. 250.

10) S. meine Abhandlung im Archiv III. 7.

11) Eichhorn D. R. G. §. 113. Walter Kirchenrecht S. 480.

12) Urk. von 1260 (Baar) bei Zapf Nr. 63, von 1249 (Uri) im Frauenmünster-Archiv.

sichtigung zu besuchen [13]) (visitatio, accessio; Zuowar, Zufahrt). Auch fiel ihm, zu Handen der Kirche, der Nachlaß der Geistlichen zu, so weit er als aus der Pfründe erübrigt angesehen werden konnte (peculium clericale [14]). Um so mehr hatte er über die Lostrennung einzelner Ortschaften von den Pfarrgemeinden, deren Theile sie ausmachten, über die Stiftung und Bewidmung (dotatio) neuer Kirchen und Kapellen zu entscheiden und diese einzuweihen [15]). Dem Bischofe stand ferner die Ertheilung eines Ablasses zu Gunsten einer Kirche, d. h. der Andächtigen, welche sie an gewissen Tagen besuchen würden [16]), so wie die Bestrafung von Personen und Gemeinheiten mit Amtsentsetzung, Bann und Interdikt (Entziehung des gesammten äußern Gottesdienstes) zu [17]). Endlich machte er Anspruch auf eine ausgedehnte Gerichtsbarkeit auch in bürgerlichen Streitigkeiten, welche keine kirchliche Beziehung hatten, soferne nur die eine Partei dem geistlichen Stande angehörte. So lud z. B. der Abt von Einsiedeln in dem bekannten Gränzstreite die Schwyzer vor den bischöflichen Offizial, „gemäß einer alten, stetsfort ruhig beobachteten Gewohnheit des Bisthums", und die Beklagten bestritten keineswegs dessen Zuständigkeit [18]). — Offizial hieß derjenige Beamte des Bischofs, welcher in seinem Namen und Auftrage die ihm zustehende Gerichtsbarkeit ausübte [19]). Generalvikarien [20]) waren die allgemeinen Stellvertreter des Bischofs für die Verwaltung seiner geistlichen Rechte.

Das Bisthum zerfiel in größere Bezirke, denen Archidiakone vorstanden. Diese Eintheilung hing mit der politischen in Gaue zusammen; so waren z. B. die Dörfer Pfäffikon und Freien-

---

[13]) Urkk. von 1245 ebenda: „Decimae in Altorf et Burgelen ad ipsum (Episc.) ratione circuitus pertinentes," von 1280 ebenda, von 1251 (Sarnen) bei Neug. Nr. 944.

[14]) Urk. von 1294 (Schwyz) im Geschfr. I. 38, vergl. Eichhorn D. R. G. §. 327.

[15]) Urkk. von 1273 (Matt) in der T. U. S., von 1294 (Spiringen) und 1308 (Freienbach) im Geschfr. III. 232 ff. I. 46, von 1302 (Morschach) bei Kopp Urk. S. 54.

[16]) Urk. von 1254 (Seedorf) im Geschfr. I. 32.

[17]) Urk. von 1312, s. N. 8.

[18]) Urk. von 1309, s. N. 6.

[19]) Eichhorn D. R. G. §. 319, Walter S. 288.

[20]) Urk. von 1312 (Arth) im Geschfr. I. 47.

bach dem Archidiakon des Zürichgau's unterworfen[21]). — Kleinere Bezirke waren die Kapitel, deren Vorsteher, Dekane genannt, ebenfalls im Auftrage des Bischofs über die dazu gehörigen Kirchen die nächste Aufsicht führten. Die drei Waldstätte gehörten zum Kapitel Luzern; der Dekan konnte aber auch außer dieser Stadt, z. B. in Altorf wohnen[22]).

Das Rechtsverhältniß der einzelnen Kirchen oder Pfarreien, wie es im Mittelalter bestand, erklärt sich aus der Art ihrer Entstehung. Die Grundherren stifteten nämlich gewöhnlich auf ihren Höfen für sich und ihre Hintersaßen Kapellen (oratoria, Bethäuser), welche erst im Laufe der Zeit zu Pfarrkirchen erhoben wurden. Diese wurden dann als volles Eigenthum des Stifters und seiner Erben betrachtet, welche nach Belieben darüber verfügen konnten[23]). So erscheint Reginger, der Enkel Wolfhards, des Stifters, als Eigenthümer der Kirche zu Wangen, welche er dem Kloster St. Gallen übertrug und von diesem als Prekarei zurückerhielt[24]). So war es auch gewöhnlich, daß bei der Vergabung eines grundherrlichen Hofes an ein Gotteshaus die auf demselben stehende Kirche oder Kapelle mit übertragen wurde[25]). Auch wo der Stifter einer Kirche nicht gerade als Eigenthümer betrachtet wurde, stand ihm doch das Patronatsrecht zu, und in diesem war nicht bloß das Recht, dem Bischof den Pfarrer vorzuschlagen (jus praesentandi), welches in der That demjenigen der wirklichen Ernennung ziemlich gleich kam[26]), sondern auch ein Schutzrecht (advocatia) über die Kirche und ein Aufsichtsrecht über die stiftungsgemäße Verwendung und Erhaltung ihres Vermögens enthalten[27]). So hatte z. B. der Patron immer zur Stiftung neuer Kirchen oder Kapellen innerhalb des Sprengels seiner Kirche seine Zustimmung zu erthei-

---

[21]) Urk. von 1308, s. N. 15, vergl. auch Urk. von 1257 im Geschfr. I. 190.

[22]) Urk. von 1312, s. N. 20, vergl. Neug. Episc. Const. S. 119 ff. Urk. von 1261 im Geschfr. II. 57: „H. decanus in sarnon."

[23]) Walter S. 447, Eichhorn D. R. G. §. 111.

[24]) Urk. von 872 bei Neug. Nr. 463, vergl. ebenda Nr. 306.

[25]) Urkk. von 853 (Uri) bei Bluntschli Rechtsgesch. I. 477, von 858 (Cham) bei Neug. Nr. 372. Vergl. Stettler Staats- und Rechtsgeschichte von Bern, S. 90.

[26]) Eichhorn D. R. G. §. 191. Walter a. a. O.

[27]) Eichhorn D. R. G. §§. 187, 188.

len[28]). — Unter den Besitzungen von Klöstern werden besonders auch Kirchen genannt, namentlich an Orten, wo sie ohnehin Grundeigenthum hatten. So besaß Beromünster die Kirche zu Kerns[29]), Muri diejenigen zu Gersau und zu Küßnach[30]), Schännis diejenige zu Nuolen[31]). Bisweilen stand das Patronatsrecht einer Kirche Mehrern zugleich zu: so dasjenige zu Sarnen zu drei Vierteln Beromünster, zu einem Viertel Murbach, welches Verhältniß um's Jahr 1213[32]) dahin geregelt wurde, daß ersteres Kloster den Leutpriester, letzteres einen Kaplan (praebendarius) zu ernennen hatte. Ebenso wurde die Pfründe zu Steinen drei Male vom Hause Habsburg-Oesterreich, das vierte Mal vom Abte von Einsiedeln besetzt[33]). — Wie alle öffentlichen Rechte im Mittelalter, war auch das Patronatsrecht Gegenstand des freien privatrechtlichen Verkehres. So übertrug die Aebtissin von Zürich 1244[34]) dasjenige zu Cham, gegen Ueberlassung der Quart zu Altorf und Bürglen, dem Bischof von Konstanz, der es 1271[35]) wieder an die Propstei zum Großmünster veräußerte. Das Patronatsrecht zu Baar, früher den Grafen von Habsburg zuständig, wurde 1249 von Ulrich Freiherr von Schnabelburg dem Kloster Kappel geschenkt; dieses überließ es ihm wieder als erbliches Lehen (»titulo hereditatis«), auf welches Recht er jedoch bei seinem Tode verzichtete[36]). Kappel kaufte von Einsiedeln im Jahr 1263[37]) das Patronatsrecht zu Neuheim. Habsburg-Oesterreich, welches dasjenige zu Arth besaß, belehnte damit die Edeln von Hünenberg[38]).

---

28) Urk. von 1302 (Schwyz) bei Kopp Urkk. S. 56, vergl. Urk. von 1273 (Glarus) bei Tschudi I. 180.

29) Urk. von 1172 bei Herrg. N. 242.

30) Urk. von 1189 ebenda Nr. 252.

31) Urk. von 1045 ebenda Nr. 177.

32) Urk. bei Schöpflin Nr. 394, vergl. Urk. von 1172 a. a. O.

33) Urk. von 1324, welche sich auf ältere „Briefe und Handfesten" beruft, im Geschfr. I. 49.

34) Urk. des Frauenmünster-Archives.

35) Urk., erwähnt bei Stadlin II. 99, vergl. die Urk. von 1277, ausgezogen im Archiv I. 97.

36) Urkk. von 1249, 1254, 1255 und 1258 bei Neug. Nr. 942, 947, 948, 968, vergl. Urk. von 1248 bei Herrg. Nr. 350.

37) Stadlin III. 82.

38) Urkk. von 1377, 1387 und 1399 bei Zay S. 59—62. In einer derselben ist von mehr als hundertjährigem Besitze die Rede.

Der Patron verlieh die Kirche mit allen ihren Einkünften (dem Kirchensatze) einem Priester auf Lebenszeit; sie wurde als beneficium, als Lehen betrachtet. So wurde schon im Jahr 857[39]) der Priester Berold von König Ludwig dem Deutschen mit dem lebenslänglichen Besitze der, dem Frauenmünster zugehörigen Kapellen Bürglen und Silenen belehnt, und 1317[40]) heißt die Aebtissin von Zürich Lehensherrin der Kirche zu Altorf. — Der belehnte Kirchherr (rector ecclesiae) übte in mancher Hinsicht selbstständige Rechte aus. Ihm standen alle Verfügungen über das Vermögen der Kirche, auch Veräußerungen ihrer Grundstücke zu[41]); zur Trennung einzelner Ortschaften vom Kirchsprengel hatte auch er seine Zustimmung zu ertheilen[42]); Veränderungen in den kirchlichen Gebäuden beschloß er mit den Gemeindsgenossen (parochiales, subditi, „die vndertan" [43]). Zugleich fiel ihm wegen der Einkünfte, die er bezog, der Unterhalt der Gebäude zur Last[44]). Häufig wohnte der Kirchherr nicht in der Gemeinde; nicht selten besaß er zugleich eine Chorherrenpfründe an einem städtischen Stifte. So folgten sich im XIII. Jahrhundert drei zürcherische Chorherren in der Pfründe Altorf[45]), und ein anderer war 1270 (s. N. 41) Pfarrer in Bürglen; ebenso war Hermann von Rüßegg, Chorherr zu Zofingen, zugleich Kirchherr im Muotachthal[46]). Die kirchlichen Verrichtungen besorgte dann ein Vikar, welchen der Kirchherr ernannte und dürftig besoldete, während er den Ueberschuß des Einkommens für sich bezog[47]). — Dieser Mißbrauch gab den geistlichen Oberen Veranlaßung, Kirchen, deren Patronatsrecht Klöstern zustand, diesen zur Hebung ihres Vermögensstandes in dem Sinne zu inkorporiren, daß sie nun keinen

---

39) Urk. bei Neug. Nr. 366.

40) Urk. bei Schmid I. 233.

41) Urk. von 1270 ebenda II. 203.

42) Urk. von 1273 (Glarus) in den Heer. Samml.

43) Urk. von 1312 (Arth) im Geschfr. I. 47.

44) Urk. von 1307 (Steinen) ebenda S. 44.

45) Kopp Gesch. II. 239.

46) Ebenda S. 300.

47) Oesterr. Urbar bei Stadlin IV. 733: „die Herrschafft licht ouch die Kilchen zu Zug, die galt über den Pfaffen (d. h. über die Besoldung des Vikars hinaus) xviij March." — Vergleiche Kopp im Geschfr. I. Vorrede S. XIII. ff.

Kirchherrn mehr mit der Kirche und ihrem gesammten Einkommen zu belehnen brauchten, sondern nur einen Vikar oder Leutpriester (plebanus) anzustellen hatten und den Ueberschuß der Einkünfte, welcher ihnen über dessen Gehalt (ratio congrua) verblieb, für sich selbst behielten. So wurden im Jahr 1248 die Kirche zu Altorf dem Frauenmünster in Zürich[48]), diejenige zu Appenzell[49]) dem Stifte St. Gallen, 1270 die Pfarre Stans[50]) und 1303 Buchs[51]) dem Mannskloster, 1305 Lungern[52]) dem Frauenkloster zu Engelberg einverleibt.

Wie dem Stifter einer Kirche das Patronatsrecht, so stand demjenigen eines Klosters und seinen Nachkommen von Rechtswegen die Kastvogtei (advocatia) über dasselbe zu, in welcher zunächst das Recht der Aufsicht über die Vermögensverwaltung, dasjenige der Vertretung des Gotteshauses und seiner Untergebenen vor den weltlichen Gerichten und die Verpflichtung zum bewaffneten Schirme enthalten waren[53]). So sehen wir, daß Graf Ulrich von Lenzburg im Jahr 1036[54]) über Beromünster, die Stiftung seiner Vorfahren, und deren Vogtei wie über sein Eigenthum verfügte, indem er einen seiner Erben zum „Vogte und Schirmer" erkor und demselben bestimmte Verpflichtungen auferlegte. Graf Werner von Habsburg aber verzichtete 1114[55]) auf sein Eigenthumsrecht über das Stift Muri zu Gunsten desselben und bedang sich dabei bloß aus, daß sein ältester Sohn vom Abte zum Kastvogt ernannt werden sollte. Auch Engelberg erhielt von seinem Stifter das Recht, seinen Vogt selbst zu wählen und ihn im Falle schlechten Verhaltens seines Amtes zu entsetzen[56]). Die freie Vogtswahl nahm dann nach dem Geiste der Zeit oft wieder den Charakter einer erblichen Belehnung an. So hatten die Grafen von Habsburg die Vogtei über Murbach-Luzern, die von Rapperschwyl diejenige

---

48) Urk. bei Hottinger Spec. Tig. S. 221.

49) Urk. bei Zellw. Nr. 33, vergl. Nr. 35, 36.

50) Urk. bei Businger I. 422.

51) Urk. ebenda S. 424.

52) Urk. ebenda S. 427.

53) Eichhorn D. R. G. §. 388, vergl. Urk. von 837 bei Zellw. Nr. 6: „nos et advocatum nostrum interpellat."

54) Urk. bei Neug. Nr. 821.

55) Urk. bei Herrg. Nr. 193.

56) Urk. von 1125 bei Herrg. Nr. 201.

über die meisten Besitzungen Einsiedelns zu Lehen von dem Kloster[57]). — Das Recht, den Vorsteher (Abt, Propst) selbst zu wählen und ihn, falls er seinem Amte nicht gehörig vorstand, wieder abzusetzen, erlangten nach und nach alle Gotteshäuser, bald von ihrem Stifter oder Patron[58]), bald vom Könige[59]). Als sich über die Besetzung jener Stelle zu Einsiedeln im Jahr 1173 Streitigkeiten erhoben, so wurde die Entscheidung dem Kaiser, als oberstem Schirmherrn, überlassen[60]).

Unter den Gütern der Kirche sind noch die Zehnten, als die wichtigsten derselben, hervorzuheben. Die Kapitularien verpflichteten jeden Einwohner des fränkischen Reiches, von den natürlichen Früchten seines Vermögens den zehnten Theil der Kirche abzugeben, welche daraus sowohl den Unterhalt der Geistlichen bestreiten, als auch die Armen und Nothleidenden unterstützen sollte[61]). Jeder Pfarrkirche gehörte zunächst der innerhalb ihres Sprengels fallende Zehnten[62]), mit Abzug des dem Bischofe zukommenden Viertheils. So wurde die neu gestiftete Kirche Appenzell mit dem Zehnten desjenigen Thalbezirkes ausgestattet, welcher zu ihr gehören sollte[63]); ebenso gehörte der Zehnten in der Gegend von Stans der dortigen Kirche[64]). — Der Patron, welcher den Kirchherrn mit der Kirche und ihren Gütern belehnte, betrachtete sich natürlich auch als den Obereigenthümer (dominus directus) der Zehnten: so war in der Abtretung des Hofes und Patronatsrechts zu Baar[65]) auch der Zehnten daselbst inbegriffen. Mißbräuchlich aber war es, wenn weltliche Patrone die zu ihren Kirchen gehörigen Zehnten zu den Einkünften ihrer grundherrlichen Höfe schlugen und für sich bezogen (wie z. B., nach dem österreichischen Urbar, in Zug geschah), oder wenn geistliche Patrone einzelne Zehn-

---

57) S. oben Kap. 4, S. 100.

58) Urkk. von 1036, 1114 und 1125 a. a. O.

59) Urk. von 965 in Libert. Einsidl. Nr. 2.

60) Lib. Heremi im Geschfr. I. 142.

61) Eichhorn D. R. G. §. 186. Walter Kirchenr. S. 472.

62) Urk. von 1289 (Uri) im Frauenmünster-Archiv: „cum Jure communi Ecclesiis parochialibus Decime omnium fructuum solvi debeant."

63) Urk. von 1061 bei Zellw. Nr. 29.

64) Urk. von 1229 bei Herrg. Nr. 288.

65) Urk. von 1248, s. oben N. 36.

ten Weltlichen zu Lehen gaben, welche damit häufig wieder Andere belehnten. So hatten den Zehnten in der Kamau, Pfarre Cham, von der Abtei Zürich die Freiherren von Eschenbach und Schnabelburg, und von diesen wieder der Meier von Cham zu Lehen, welcher ihn, mit Zustimmung aller Betheiligten, dem Kloster Frauenthal übertrug[66]. Ebenso waren vom Kloster Seckingen die Meier von Glarus (und die Tschudi, ihre Nachkommen) mit dem Lämmerzehnten in diesem Thale[67], die Meier von Windeck aber, und von diesen wieder die Freiherren von Schwanden mit dem Zehnten im Sernfthal belehnt[68]. Ritter Rudolf von Tronrthon, Dienstmann des Stiftes St. Gallen, hatte von diesem Zehnten in den jetzigen Gemeinden Schwellbrunn, Herisau, Urnäschen, Schönengrund und Hundwyl zu Lehen, welche er 1268 dem Ammann Heinrich zu Hundwyl verkaufte[69]. Im Allgemeinen darf man wohl immer, wenn man einen Zehnten in weltlichen Händen findet, annehmen, daß der Besitzer entweder Patron der Kirche, wie Herzog Leopold in Küßnach[70], oder dessen Lehenmann war. Oft erwiesen sich aber auch die Rechtsansprüche weltlicher Edeln als bloße Anmaßungen. So mußte Ritter Ulrich von Kloten, Bürger zu Zürich, auf einen Zehnten zu Hinterburg, den er vom Freiherrn von Klingen[71], und Ritter Rudolf von Baar auf einen andern zu Walterschwyl, den er von Habsburg zu Lehen zu haben behauptete[72], zu Gunsten des Klosters Kappel Namens der ihm einverleibten Pfarrkirche Baar, zu welcher beide Gegenden gehörten, Verzicht leisten. Beim letztern Streitgeschäfte behauptete das Gotteshaus namentlich auch, daß von jedem Neubruche (novale) der Zehnten nach gemeinem Rechte immer der Kirche gehöre. Uebrigens unterließ die Geistlichkeit nicht, so oft ein Zehnten in die Hand der Kirche zurückfiel,

---

66) Urkk. von 1246, 1256, 1259 und 1262 bei Neug. Nr. 938, 955 und im Geschfr. I. 368, 373, III. 119.

67) Urkk. von 1220 und 1276 im Archiv III. 80, 86.

68) Vergl. meine Abhandlung ebenda S. 53.

69) Urk. bei Zellw. Nr. 39.

70) Urk. von 1314 bei Kopp Urk. S. 125.

71) Urk. von 1259 bei Zapf Nr. 62.

72) Urk. von 1274 im Archiv Kappel.

zu bemerken, daß er zu seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgeführt werde [73]).

---

73) Urk. von 1276 in der T. U. S.: als Ritter Heinrich von Schwanden den Zehnten im Sernfthal (s. N. 68) den dortigen Einwohnern zur Bewidmung ihrer neuen Kirche verkaufte, bestätigte der Bischof von Konstanz „eandem venditionem, traditionem et resignationem, praefatam decimam ad suam naturam reducentem."

Achtes Kapitel.

Das Strafrecht.

Nach dem ältesten Rechte der germanischen Völker, namentlich auch der Alamannen [1]), erfolgte eine Bestrafung von Staatswegen bloß bei denjenigen Verbrechen, welche unmittelbar gegen das Gemeinwesen verübt wurden. Alle andern Vergehen, durch welche bloß Einzelne an ihrer Person oder an ihrem Vermögen betroffen wurden, blieben, so bedeutend sie auch seyn mochten, der Privatverfolgung der Betheiligten überlassen. Diese geschah ursprünglich auf dem Wege der Gewalt, und stellte sich somit als Rache dar; doch war sie, bei geringern Vergehen wenigstens, wohl immer an ein bestimmtes Maß gebunden, da der Rächer für seine That zur Verantwortung gezogen werden konnte [2]). In den deutschen Volksrechten ist aber bereits für jedes einzelne Verbrechen oder Vergehen ein genau bestimmtes Sühngeld (Komposition) festgesetzt, welches der Beleidiger, wenn er der Rache entgehen wollte, dem Beleidigten zu bezahlen hatte. Karl der Große stellte den Grundsatz auf, daß zur Annahme und Bezahlung dieses Sühngeldes die Betheiligten gerichtlich angehalten werden konnten [3]). Indessen wurzelte namentlich die Blutrache zu tief in den Begriffen des Volkes, als daß sie so leicht durch die Staatsgewalt hätte unterdrückt werden können. Nicht nur in diesem, sondern sogar noch im folgenden Zeitraume war sie bei'm Todtschlage gesetzlich verstattet, soferne der Thäter entwichen war; es wurde dann den Verwandten des Getödteten des Todtschlägers „Leib erlaubt" [4]).

Neben dem Zwange zur Annahme des Sühngeldes trat unter den Karolingern noch der wichtige Fortschritt ein, daß man auch

---

[1]) Bluntschli Rechtsgesch. I. 72, 77 und die hier angeführten Stellen.

[2]) Wilda Strafrecht der Germanen III. B.

[3]) Kapitularien von 779, 805 und 819 bei Eichhorn D. R. G. §. 207, N. a.

[4]) Vergl. meine Abhandlung: „der gelobte Frieden" u. s. w. in der Zeitschrift für deutsch. R. B. VIII. S. 299 und die dort gesammelten Stellen.

die drei schwersten der gemeinen Verbrechen: **Mord**, **Raub** und **Brandstiftung** öffentlich zu verfolgen und zu bestrafen anfing [5]). Den **Begriff** des **Mordes**, als eines vom Todtschlage verschiedenen, durch Vorbedacht und unredliche Absicht sich auszeichnenden Verbrechens, kannte schon die lex Alamannorum, welche ihn mit dem **neunfachen** Wergelde des Gemordeten bestrafte [6]); ebenso wurden auch in späterer Zeit die beiden Begriffe scharf auseinander gehalten [7]). Die älteste Nachricht von öffentlicher Bestrafung des Mordes in unsern Gegenden findet sich in der Sage, daß im Jahr 863 die Mörder des heil. Meginrad verurtheilt wurden, lebendig gerädert, dann verbrannt zu werden [8]). Später erscheint die Strafe des Rades bei'm Morde als gemeines Recht [9]). Ohne die Todesart näher zu bestimmen, setzt der Bundesbrief vom 1. August 1291 [10]) fest, daß der Mörder sein Leben verlieren solle; doch wird dabei die Entschuldigung der Nothwehr in weitem Maße zugelassen. Den Mörder zu beherbergen oder irgendwie zu beschützen, verbietet jene Urkunde bei Strafe der Verbannung. Ebenso belegt sie das Verbrechen der **Brandstiftung** mit dem Verluste des Landrechts, und die Begünstigung desselben mit der Verpflichtung zum Schadenersatze.

In den meisten der benachbarten Städte wurde der, innerhalb ihres Friedkreises begangene Todtschlag, soferne der Thäter ergriffen werden konnte, schon frühe mit Enthauptung bestraft. Indessen war dieses wohl Folge des **besondern** Friedens, den die Städte

---

5) **Eichhorn** D. R. G. §. 206.

6) Tit. 49, 1: „si quis hominem occiderit, quod Alamanni **mortaudo** dicunt, novem weregildos solvat, et quicquid super eum rauba vel arma tulit, sicut furtiva componat."

7) Vergl. die Rechtsweisung, welche Bern im Jahr 1313 an Laupen erließ, bei **Walther** Gesch. des bernischen Stadtrechts Beil. VII. Mord heißt hier homicidium, Todtschlag occisio.

8) Vergl. oben Kap. 4, N. 4.

9) **Sachsensp.** II. 13, **Schwabensp.** Kap. 149.

10) **Kopp** Urk. S. 33: „qui alium **fraudulenter** et sine culpa (ohne daß ein Verschulden des Getödteten dazu Veranlaßung gab) trucidauerit, si deprehensus fuerit uitam amittat, nisi suam de dicto maleficio valeat ostendere innocenciam, suis (des Getödteten) nefandis culpis exigentibus." — Das Wormser Dienstrecht Art. 30, welches den Ausdruck „**sine culpa**" auch gebraucht, erklärt ihn nachher: „sine necessitate, et quidem sine tali necessitate, si se ipsum interficere voluerit, aut si latro erat, se et sua defendendo."

hatten [11]), da die Verletzung eines solchen immer strenger geahndet wurde, als ein Bruch des gemeinen Friedens. Es erhellt jenes daraus, daß die Quelle so mancher schweizerischer Stadtrechte, dasjenige von Freiburg im Breisgau [12]), den Todtschlag, welchen ein Bürger außer der Stadt verübt, soferne nicht ihr Streit bereits in der Stadt begonnen hatte, nur mit einer geringen Geldbuße belegt. Es ist daher anzunehmen, daß auf dem Lande der Todtschlag sehr lange bloß mit Geld bestraft wurde. Der Bund der drei Waldstätte von 1315 [13]) enthält zwar die allgemeine Bestimmung: „Wenn ein Eidgenosse den andern zu Tod schlägt, so soll er den Leib verlieren, er möge denn bewähren, daß er es aus Nothwehr gethan habe," — ohne das »fraudulenter« der Urkunde von 1291, welches den Mord vom Todtschlage unterscheidet, zu übersetzen. Nichts desto weniger kann hier nur von dem sogenannten unredlichen Todtschlage die Rede sein, welchen das zürcherische Recht immer von dem gemeinen ehrlichen Todtschlage unterschied, indem es letztern bis in's XVI. Jahrhundert hinein mit nicht mehr als einer Buße von 20 Pfund belegte [14]). Wir werden auch aus unsern Ländern noch im folgenden Zeitraume Beispiele treffen, wie die Obrigkeit selbst darauf hinwirkte, daß gewöhnliche, im Affekt begangene Todtschläge zwischen den Verwandten des Getödteten und dem Todtschläger außergerichtlich gesühnt wurden.

Zu den Verbrechen, welche zu Ende dieses Zeitraumes peinlich und zwar in der Regel mit dem Tode bestraft wurden, gehörten ferner noch Diebstahl, Raub und Nothzucht [15]). Der Bundbrief von 1291 enthält über die beiden erstern, so wie über andere gegen das Eigenthum gerichtete Vergehen bloß die Bestim-

---

11) Stadtrecht von Aarberg vom Jahr 1271 bei Walther a. a. O. Beilage IV.: „si quis infra urbem pacem urbis infregerit." Stadtrecht von Luzern von 1252 im Geschfr. I. 180: „infra terminos pacis nostre."

12) Urk. von 1120 bei Walther a. a. O. Beil. I., Dümge Reg. Badens. S. 123.

13) Amtl. Samml. S. V.

14) Bluntschli Rechtsgesch. I. 409.

15) Stettler Staats- und Rechtsgeschichte von Bern S. 51. Bluntschli Rechtsgesch. I. 199. Sachsen- und Schwabensp. a. a. O. Vergl. oben Kap. 4, §. 2, und die Offnung von Berkon vom Jahr 1347 in den Aarg. Beitr. I. 104, wo auch noch die „Kätzerige" als Gegenstand der hohen Gerichtsbarkeit des Landgrafen erwähnt wird.

mung, daß auf das Vermögen des Thäters Beschlag gelegt werden solle, damit der Beschädigte daraus Ersatz erhalte.

Die geringern Verbrechen und Vergehen, welche man unter dem Ausdrucke „Frevel" begriff, wurden in unsern Landschaften wohl noch nirgends peinlich, d. h. mit Leibes- oder Freiheitsstrafen, bestraft[16]. Das alte Kompositionensystem verschwand zwar auch hier, indem an die Stelle des Sühngeldes eine Geldstrafe trat, welche dem Richter, d. h. dem Inhaber der Gerichtsgewalt bezahlt werden mußte; doch zeigte sich der historische Zusammenhang noch darin, daß auch dem Kläger, welcher eben in der Regel der Beleidigte war, ein Theil der Buße zufiel, sowie in den genauen Abstufungen der Strafen, namentlich für Körperverletzungen, welche wir in spätern Quellen werden hervortreten sehen. Schon das Luzerner Stadtrecht von 1252 enthält die hauptsächlichsten Kategorien, welche nachher in der ganzen östlichen Schweiz zum Vorschein kommen: die Blutruns (Verwundung, in deren Folge Blut vergossen wird[17]), das Erdfälligmachen (zu Boden werfen), das Waffenzücken[18]), das bloße Schlagen (der „trockne Faustschlag" späterer Quellen), Scheltworte u. s. w. Als besonders strafwürdige Frevel bezeichnet die Offnung von Einsiedeln[19]) folgende drei: das Ausbrechen von Marksteinen, das Beschelten eines geschwornen Eides und das bewaffnete Heimsuchen unter dem „rußigen Raffen"[20]) (Vordache), worin eine Verletzung des Heimfriedens erkannt wurde. Diese Vergehen wurden mit 6 Pfund für den Richter und 3 Pfund für den Kläger gebüßt, während bei andern Freveln der Thäter nur eben so viele Schillinge zu bezahlen hatte. Die Off-

---

16) In den benachbarten Städten (s. außer den bereits angeführten Stadtrechten diejenigen von Aarau und Sursee im Geschfr. I. 63, 69) wurde bei Verwundungen mit bewaffneter Hand dem Thäter die Hand abgeschlagen; dieses kann aber aus dem oben erwähnten Grunde für uns nicht maßgebend sein.

17) Vergl. lex Alam. tit. 52, 2, und dazu Bluntschli Rechtsgesch. I. 75. Freiburger Stadtrecht bei Dümge a. a. O.

18) Vergl. Wormser Dienstrecht, Art. 27, 28, bei Walter III. 778.

19) Grimm Weisth. I. 157, vergl. die Offnung von Neuheim ebenda S. 817 und das Hünenberger Statut bei Stadlin I. 21, 22.

20) Vergl. Bluntschli R. G. I. 241 und den Richtebrief von Schaffhausen im schweiz. Geschforsch. VIII. 92: „vnd ist das ain haimsuchi, der dem andern vräueillichen vber dic swelle alde in das hus jaget alde suchet, alde der an sine türe vräuellichen bazet, wirfet vnd stozet, alde der in beschiltet in sinem huse, ald der in vräuellichen herus vorderot."

nung von Neuheim verfügt auch noch, daß bei der Blutruns der Thäter dem Verwundeten sowohl die Arztkosten ersetzen, als auch ihn für seine Schmerzen und für versäumte Arbeit entschädigen solle.

Bei den Freveln galt übrigens noch weit über diesen Zeitraum hinaus der Grundsatz: „Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter," d. h. die Staatsgewalt hatte sich um dieselben nicht zu bekümmern, so lange nicht von dem Beleidigten Klage erhoben wurde[21]). Bisweilen war sogar vorgeschrieben, daß jedenfalls ein Versuch, die Parteien in Minne mit einander zu vergleichen, der gerichtlichen Aburtheilung vorangehen sollte[22]).

Uralt war im germanischen Rechtsleben die Sitte des Friedensgelöbnisses, d. h. des Versprechens, sich gewaltthätiger Angriffe gegen einander zu enthalten, zu welchem streitende Parteien im Interesse der allgemeinen Rechtsordnung angehalten wurden[23]). Schon in den Rechtsbüchern[24]) wird auf jeden Bruch eines gelobten Friedens die Strafe der Enthauptung gesetzt. Eine Spur der gesetzlichen Ausbildung, welche diese wichtige Rechtssitte im folgenden Zeitraume, und namentlich in unsern demokratischen Kantonen erhielt, findet sich bereits in dem Stadtrechte des benachbarten Luzern vom Jahr 1252. Es ist nämlich hier vorgeschrieben, daß, wenn Einige mit einander in thätlichen Streit gerathen, alle Hinzukommenden sich in's Mittel legen und die Parteien von einander scheiden sollen[25]).

---

[21]) Freiburger Stadtrecht von 1120: „Si — burgenses inter se rixati fuerint, non sunt cogendi ad faciendam querimoniam. nec dominus civitatis vel judex monere debet." — Hünenberger Statut a. a. O. S. 28: „Wurden zwen innerer uneins, und sie zangeten, oder dass einer den andern mit der fust schluge, wirdt es nit klagt, so ist die buess nüdt." Vergl. Bluntschli R. G. I. 242 und Offnung von Maur bei Grimm Weisth. I. 45.

[22]) Urk. von 1223, siehe Kapitel 4: „Si contigerit aliquos de familiis canonicorum usque ad effusionem sanguinis manus sibi injicere violentas, Praepositus et canonici — eos ad concordiam reducant, advocato patienter id sustinente. Quod si eorum discordiam sedare nequiverint, vocabitur advocatus ad componendum amicabiliter inter eos, quod si et ipse nequiverit, ex tunc iuris ordine servato procedet."

[23]) S. meine oben N. 4 erwähnte Abhandlung.

[24]) Sachsensp. III. 9, 2, Schwabensp. Kap. 218.

[25]) „Cum — aliqui fuerint conrixati, ad hoc omnes accurrentes se interponant pro bono pacis, partes absque dolo separando."

Neuntes Kapitel.

Das Privatrecht.

§. 1. Eigenthum und Besitz.

Ueber das Eigenthum an Fahrhabe, welchem nach deutschrechtlichen Begriffen von jeher eine weit geringere Bedeutung, als demjenigen an Grund und Boden, zukam, fehlen uns aus diesem Zeitraume alle nähern Nachrichten, unsere Gegenden betreffend. Wir werden uns daher hier ausschließlich mit dem Grundeigenthum und dem damit verwandten abgeleiteten Besitze zu beschäftigen haben. Es sind diese beiden Verhältnisse wohl von einander zu unterscheiden, insoferne der Berechtigte nur bei'm erstern als wahrer und voller Eigenthümer im Sinne des römischen und des neuern Rechts erscheint, bei'm letztern zwar auch alle wesentlichen Befugnisse, welche im Begriffe des Eigenthums liegen, ausübt, jedoch in mancher Hinsicht durch ein höheres Recht beschränkt und von demselben abhängig ist. Das Eigenthum erscheint hier gleichsam als unter zwei Personen vertheilt, als Ober- und Nutzeigenthum (dominium directum et utile [1]). Indessen näherten sich im Laufe der Zeit die beiden Verhältnisse immer mehr; alle Bestimmungen, welche zunächst nur das wahre Eigenthum betrafen, wurden auch auf den abgeleiteten Besitz übergetragen. Wir werden daher hier beide im Zusammenhange, in den ihnen gemeinschaftlich zukommenden Momenten betrachten, und zugleich über die besondern Beziehungen des abgeleiteten Besitzes dasjenige nachtragen, was nicht bereits oben (Kap. 2, §. 2) entwickelt worden ist.

1) Das Grundeigenthum wurde in der Regel durch Erbgang oder durch Auflassung (Fertigung) erworben. Letztere

---

[1]) Diese beiden Ausdrücke kommen vor in einer Urkunde von 1270 (St. Gallen) bei Neug. Nr. 1004. Unpassender Weise hat hier der Schreiber — ohne Zweifel ein Geistlicher, der seine geringe Kenntniß des römischen Rechts zur Schau stellen wollte — die beiden Rechtsbegriffe mit dem usus fructus und der nuda proprietas verglichen.

war die nothwendige Form der Uebertragung unter Lebenden, welche vor Gericht geschah. Sie war ursprünglich eine sinnbildliche Handlung, später eine öffentliche und feierliche, mündliche Erklärung des Veräußerers zu Gunsten des Erwerbers [2]). Beispiele von Auflassung echten Eigens aus unsern Landschaften sind die oben [3]) angeführten Verhandlungen vor dem Landgerichte zu Gundoldingen von 1256, und vor der Gemeinde zu Schwyz von 1286. In Unterwalden wurden 1213 [4]) Güter Murbachs an Engelberg durch Salmänner übertragen, d. h. durch Mittelspersonen, die der Veräußerer zur Vornahme der Auflassung besonders zu bestellen pflegte. Ueber die Form dieser Handlung enthalten die Urkunden dieses Zeitraumes aus unsern Gegenden nichts Näheres. 1368 [5]) aber wurde der Loskauf der Gemeinde Alpnach von der Herrschaft Wolhusen auf folgende Weise vollzogen:

Der Veräußerer erschien vor Gericht, eröffnete seine Absicht, sein Eigenthum (oder andere dingliche Rechte) einem Andern zu übertragen, und fragte an (»liess an Recht«), wie er dieses zu thun habe, »dass es jetzt und in künfftigen Ziten Krafft und Handvesti hette.« Hierauf erfolgte das Urtheil: er solle es thun mit des Richters Hand. Der Veräußerer gab dann sein Recht auf in die Hand des Richters (Gerichtsvorstandes), damit dieser es »lidigklich empfache und für lidig eigen gebe« in die Hand des anwesenden Erwerbers, — was derselbe sogleich vollführte.

Genau nachgebildet war die Form der Uebertragung von abgeleitetem Besitze; doch handelte es sich hier nicht bloß darum, daß jede Veräußerung eines Gutes zur Kunde des Gerichts gelangen mußte, sondern es bedurfte dazu der wirklichen Einwilligung des Herrn, welche auch oft schriftlich ertheilt wurde [6]), und die neue Verleihung fand bei jeder Handänderung, auch gegenüber von Erben, statt. Bei'm Lehen gab der veräußernde Vasall das Gut in die Hand seines Lehensherrn auf und ersuchte ihn, den Erwer-

---

[2]) Vergl. Bluntschli Rechtsgesch. I. 88—90, 264—266.

[3]) Urkk., s. Kap. 4, N. 12, Kap. 6, N. 51.

[4]) Urk. bei Herrg. Nr. 269. Vergl. Albrecht Gewere S. 23.

[5]) Urk. bei Tschudi I. 469.

[6]) Urkk. von 1284 und 1298 bei Schmid II. 205, 210, von 1243 (Uri) und 1300 (Unterwalden) bei Herrg. Nr. 336, 689. In letzterer heißt es: „manus nostrae traditione, prout est terrae consuetudo.“

der damit zu belehnen; bei'm Afterlehen mußte diese Handlung zweimal geschehen, soferne nämlich der Erwerber nicht wieder Vasall des ersten Lehenmanns werden sollte [7]. Die Belehnung (investitura) geschah in der Regel vor den versammelten Vasallen, mit feierlichen Worten (»vade in possessionem illius fundi, et teneas illum pro feudo« [8]), oft mit Ueberreichung einer Ruthe (virga), als Symbols der Gewalt, in die Hand des neuen Vasallen, nachdem dieser zuvor den Leheneid geleistet hatte [9]. Zinsgüter wurden von dem Veräußerer in die Hand des grundherrlichen Beamten aufgegeben, damit dieser sie mit dem nämlichen Rechte, wie jener sie besessen, dem Erwerber verleihe [10]. Die Hofrechte enthielten den Grundsatz, daß jeder neue Erwerber eines Gutes dasselbe vor dem Hofgerichte zur Leihe empfangen müsse, damit sein Besitz rechtliche Gültigkeit erlange.

Offnung von Engelberg:

»vnd sol ouch nieman guot haben in disen zilen, wann der es empfangen hett von einem abt oder von dem der ze gericht sizzet an eis abtz stat.«

Offnung von Appenzell [11]:

»Item der amman da selbund sol lihen dú erblehen nach koeffen vnd nach tôd vnd denn die erschaetz dauon jn nemen zuo ains abtz handen. — — Item so vch ain amman lihet dú erblechen, so spricht der amman zuo den so er denn lihet, ich lih dir von des gotzhus wegen was ich dir von reht lihen sol vnd nach rehter kur, vnd gib minem herren dem abt einen erschatz.«

---

7) Urk. v. 1276 in der T. U. S.: „Cum — Henr. de Swanden miles decimam suam sitam in Serniftal, — qua a Dieth. de Windeck villico milite, de eodem infeodato ab ecclesia Seconiensi, infeodatus fuit, — resignatam in manus dicti Dieth., qui et eam ad sui instantiam Dom. Abbatissae Seconiensis manibus resignavit, procuraverit cum omni iure et proprietate ab eadem Dom. Abbatissa tradi et resignari incolis prenotatis" (vallis Serniftal). — Eine Urk. von 1270 bei Neug. Nr. 1004 enthält die allgemeine Regel: „sicut descendendo infeodationes processerunt, sic in contrarium ascendendo eas credimus dissolvendas."

8) Eichhorn D. P. R. §. 205 und die hier angeführten Stellen.

9) Urk. von 1313 im Geschfr. I. 14.

10) Urk. von 1248 bei Schmid II. 193.

11) Vergl. Urk. von 1323 bei Zellw. Nr. 67.

Offnung von Neuheim:

»Nu sin wir also herkomen, wer hie dez gotzhus güter köffet, der sol si empfahen von minem herren, oder von sinem amptmanne, vnd sol es da empfahen, vnd vererschatzen als bescheidenlich ist.«

Gleich wie nämlich der neue Vasall bei seiner Belehnung dem Lehenherrn häufig eine Lehenware (laudemium) zu entrichten hatte [12]), so kömmt in den Hofrechten unter dem Namen Ehrschatz durchgängig [13]) eine Abgabe vor, welche, als Anerkennung seines höhern Rechtes, der Grundherr, bisweilen auch an dessen Stelle der Meier [14]), von jedem neuen Besitzer eines Zinsgutes forderte. In Appenzell betrug der Ehrschatz: a) bei Erbfällen, wenn Nachkommen des Erblassers an seine Stelle traten, von jeder Juchart Landes drei Schillinge, wenn Vorfahren oder Seitenverwandte erbten, ein Pfund Pfenning; b) bei Käufen von jedem Pfund des Kaufpreises drei Schillinge, d. h. ein Fünftel. Dabei wurde indessen der Werth der Gebäude (»gezimber«) besonders geschätzt und von dem Preise abgezogen, weil dieselben damals noch für bewegliches Gut galten [15]). Bei Tauschverträgen um Liegenschaften wurde kein Ehrschatz bezahlt, doch hatte hier der Ammann von jedem der beiden Kontrahenten einen Viertel Landwein zu beziehen. Diese nämliche Abgabe wurde in Aegeri [16]) als Ehrschatz bezahlt von allen Käufen, wo der Kaufpreis mehr als ein Pfund betrug.

2) Zu jeder Veräußerung von liegendem Gute war nach gemeinem deutschem Rechte [17]) die Zustimmung der nächsten Erben erforderlich. Wir finden diese in Urkunden sowohl bei echtem Eigenthum [18]), als auch bei abgeleitetem Besitze [19]) erwähnt.

---

12) Eichhorn D. P. R. §. 216.

13) Vergl. Bluntschli R. G. I. 271 ff.

14) Urk. von 1342 (Altstätten) bei Zellw. Nr. 78.

15) Bluntschli R. G. I. 261. Phillips D. P. R. §. 55.

16) Offnung bei Grimm Weisth. I. 159.

17) Eichhorn D. R. G. §. 359.

18) Urk. von 1228 (Baar) bei Gerbert Nr. 92: „ego Rud. comes de Habesburch — cum filiis meis Al. et Rud. comitibus.“ Urkk. von 1230 im Archiv V. 292, von 1246 bei Schmid I. 216.

19) Urk. von 1284, s. N. 6: „Hemma — ancilla nostri monasterii, de

Waren die nächsten Erben unmündige Kinder, welche keiner Willenserklärung fähig waren, so bedurfte es einer besondern gerichtlichen Erlaubniß, um auch ohne ihre Zustimmung veräußern zu können[20]). Erfolgte eine Veräußerung ohne Einwilligung der nächsten Erben, so konnten diese das Gut an sich ziehen, als ob der Erblasser bereits verstorben wäre[21]). — Daraus entstand im Laufe der Zeit die Rechtssitte, daß der Inhaber eines Grundstückes dasselbe, wenn er es veräußern wollte, zuerst seinen Erben anbieten mußte[22]). Bezahlten diese dafür eben so viel wie ein Anderer, so hatten sie das nächste Recht auf das Gut; wenn nicht, so war nun der Veräußerer in seinem Verfügungsrechte nicht weiter gehindert. Waren hingegen die Erben übergangen worden, so konnten sie, unter der Bedingung, daß sie den bezahlten Kaufpreis zurückzuerstatten bereit waren, ihr Zugrecht gegen den Käufer mittelst einer dinglichen Klage auf das Gut binnen Jahr und Tag[23]) in Anwendung bringen. Dieses Näherrecht der Erben wurde dann durch verschiedene Gewohnheiten bald auch auf die Getheilen, d. h. auf die Mitbesitzer eines früher ungetheilt gewesenen Grundstückes, bei Zinsgütern auf den Grundherrn, endlich auf die Genossen der Mark oder des Hofes ausgedehnt. Wir lassen hierüber einige Stellen aus unsern Hofrechten folgen.

Offnung von Gangolschwyl:

»Wer sin erb verkauffen will, das er von dem Gotzhus hebt, der sols sinen nechsten erben ze dem ersten bieten, ob si köffen wölten, köffen si es nit, so sol man es dem Gotzhus bieten, köfft es das Gotzhus nit, so soll mans den Genossen bieten, köffen es die nit, so soll man es geben wem man will.«

---

consensu et voluntate Vlr. et Cunr. fratrum suorum." Urkk. von 1353 im Archiv III. 93 (Glarus) und bei Zellw. Nr. 94.

[20]) Kaufbrief um Freiburg im Uechtland von 1277 bei Lichnowsky I. Anhang F. Nr. 7: „per communem et unanimem sententiam multorum principum et nobilium data est nobis ab ipso dom. rege expressa licentia et libertas, quod etiam liberis impuberibus irrequisitis nec consensum adhibentibus — possimus uendere" etc.

[21]) Sachsensp. I. 52, 1. Kaiserrecht II. 103.

[22]) Phillips D. P. R. §. 76. Bluntschli R. G. I. 268.

[23]) Phillips D. P. R. §. 78.

Offnung von Neuheim[24]):

»Wer hie Gotzhus Güter verkoffen wil, der sol dien geteilliden des ersten veil bietten vnd geben, ob er as vil darumb git als ein ander lüte. darnach sol man bietten den husgenossen vnd dar nach in die witreiti.«

Offnung von Küßnach[25]):

»Welcher eim einen kovff git, der nit lantman ist, der sol jm den kovff nit witer gen denn bys an die kylchherrn, vnd ob die kylchherrn jm den kovff lassen vnd land, So sond sy jm jn doch nit witter lan, wan welcher kumpt der lantman ist, der mag Im den kovff nen jn Jars frist.«

3) Gewere hieß bei den alten Deutschen zunächst jeder rechtlich geschützte Besitz an einer Sache. Rechte Gewere war, in einem bestimmtern Sinne gefaßt, der Eigenthumsbesitz an Grundstücken, welcher durch Auflassung erworben und binnen Jahr und Tag, d. h. während eines Jahres und 45 Tagen, der alten Zeitfrist von drei echten und drei gebotenen Dingen, fortgesetzt worden war. Bis zum Ablaufe dieser Zeit hatte der Besitzer, wenn ein Dritter das Gut rechtlich ansprach, seinen Gewährsmann (auctor), der ihm dasselbe übertragen hatte, zu seiner Vertretung beizuziehen. Es verspricht daher auch in allen Urkunden dieses Zeitraumes, welche einen Kauf oder eine Schenkung enthalten, der Verkäufer oder Schenker, im eintretenden Falle die nöthige Währschaft, Warandia, zu leisten. Nach Jahr und Tag hatte die erlangte rechte Gewere die Wirkung, daß die bloße Berufung auf dieselbe für den Beklagten genügte, um den Kläger abzuweisen, soferne dieser innerhalb des Gerichtskreises sich aufgehalten hatte. Abwesenden gegenüber trat erst nach einem längern, nicht überall gleich berechneten Zeitraume die nämliche Wirkung ein[26]). — Auch in unsern Gegenden war der Begriff der Gewere und namentlich des gericht-

---

24) Vergl. damit die Offnung von Aegeri a. a. O.

25) Im Archiv Schwyz. Vergl. auch Offnung des Freiamts in den Aarg. Beitr. I. 101.

26) Eichhorn D. R. G. §§. 355, 356. Albrecht Gew. §§. 2, 3, 13. Schwabensp. Kap. 177. Stadtr. von Colmar v. J. 1278 bei Kopp Gesch. I. 661.

lichen Schutzes, der aus der erworbenen rechten Gewere folgte, bekannt. Der Ausdruck „Gewere" kommt vor in der bekannten Schwyzer Urkunde von 1217[27]), welche in einer deutschen Uebersetzung aus dem XIV. oder XV. Jahrhundert vorhanden ist, so wie in dem Loskaufsakte des Dorfes Bilten vom Kloster Schännis vom Jahr 1412[28]). Den Grundsatz aber, daß Eigen und Erbe gegen Anwesende binnen Jahr und Tag, gegen Abwesende in 9 oder 10 Jahren ersessen werde, drückt die Offnung von Benken im Gaster[29]), welche Tschudi in's Jahr 1322 setzt, folgendermaßen aus:

»Wer ouch sin eigen vnd sin Erb inne hat dry Tag vnd sechs Wuchen vnd ein gantz Jar, wie es Jn an ist komen, vnansprächig vor einem, der mit Jm ze Kilchen vnd ze marckt gat in dem Land, oder ussert Lands nün Jar oder zechen Laubriesenen (Laubfälle, Herbste), vnd darumb jetar schweren einen Eyd ze Gott vnd Heiligen, den sol ein Herrschaft daby schirmen vnd sol Jn nieman füro wysen.«

Derselben entspricht das Landrecht der March vom Jahr 1427[30]):

»Item also sprechend wir das es vnsers Lantz Recht Sy das vnsers Lantz Gewer einen schirmen sol by erb vnd by eigen da er es zeigen kan es sig man oder frow Das er es koft oder ererbt hab, vnd das selb guot den haben Getar mit Siner hand das er es vnsprächig hab Inne gehann dry tag vnd sechs wuchen vnd ein Jar. vor einem der all tag by im zuo kilchen vnd zuo merckt der Jnrent lantz gesessen Ist vnd der es gezeigen kan vor alter vnd vor Jugend. — — Item vnd vsserent land nün Jar vnd zechen lübrissene.«

Die letztere Verjährungsfrist kömmt gegen Abwesende in den Offnungen der östlichen Schweiz häufig vor[31]). Sie galt aber

---

27) S. oben Kap. 5. S. 113.

28) Ambr. Eichhorn Nr. 115: „wer ze sein, nach des Lands Recht, vnd als lang bis sie ein Gewer da geschirmet, an geistlichen vnd an weltlichen gerichten."

29) In den Heer. Samml. Den Anfang hat Herrg. Nr. 742. Vergl. v. Arx I. 144.

30) Im Bezirksarchive zu Lachen.

31) Grimm Weisth. I. 11 (Höngg, 1338). 26 (Nossikon, 1431). 33 (Birmenstorf, 1347). 77 (Neftenbach). 210 (Rickenbach, 1495). 275 (Tannegg und Fischingen, 1432).

früher im Thurgau, nach einem Weisthum des Landgerichts von 1275[32]), auch gegen Anwesende, und in diesem Sinne ist sie, wie in einigen Offnungen des aargauischen Freiamts[33]), so auch in der Offnung von Küßnach erwähnt:

»Item vnd weller oder welches verschwigt eigen vnd erb vnd ansprach jn nün Jar vnd zechen loubrisen vnervordert mit recht, dem hat man fürrer nit me ze antwurten, Er oder es bringis denn mit guotter kuntschafft an tag.« — Der letztere Zusatz enthält freilich eine sonderbare Beschränkung der Verjährung, welche dem Wesen derselben widerspricht.

. . . . . .

Wir haben hier noch die besondern Rechtsverhältnisse der Alpen (Schweigen) zu berühren, welche für die schweizerischen Gebirgskantone wichtig und von großem Interesse sind. Die Nachrichten, welche wir darüber aus diesem und dem Anfange des folgenden Jahrhunderts haben, beziehen sich ausschließlich auf Alpen, die zu grundherrlichen Höfen gehörten. In Uri[34]) und in Einsiedeln[35]) waren sie dem vorbehaltenen Gute (Sallande) zugetheilt und wurden von der Herrschaft bloß auf Lebenszeit verpachtet. Zugleich mit der Alp scheint dem Pächter der zu ihrer Benutzung nöthige Viehstand übergeben worden zu sein; dieser ging dann natürlich in sein Eigenthum über, nach seinem Tode aber mußte eine Rückerstattung geschehen. Die Leihebriefe schrieben entweder vor, daß, wenn die Alp an die Herrschaft zurückfalle, eine bestimmte Anzahl Vieh sich auf ihr vorfinden müsse, oder daß dann die Erben des Pächters für dasselbe eine Geldsumme bezahlen sollen. Die Kühe, welche gleichsam als nothwendiges Inventar der Alp betrachtet wurden und die daher jeder „Schweiger" bei'm Ende der Pacht zurücklassen mußte, hießen „Ehrkühe"[36]). — In Glarus standen die Alpen im erblichen Besitze einzelner Hofleute,

---

32) Kopp Gesch. II. 730: „Qui bona immobilia bona fide per decem annos possiderit inter presentes nulla mota sibi questione, prescriptione perpetua tutus erit, nec ab eo ipsa bona per iudicium aliquod poterunt ammoueri." Offenbar hat hier das römische Recht eingewirkt.

33) Grimm Weisth. I. 172. Aarg. Beitr. I. 101.

34) Urkk. von 1346 bei Schmid II. 220, von 1383 im Fraumünster-Archiv. Vergl. Kopp Urkk. S. 94.

35) Urk. von 1419 im Archiv Schwyz; s. unten B. II. Kap. 4, §. 2.

36) Spätere Offnung von Einsiedeln bei Grimm Weisth. I. 153.

namentlich Ministerialen[37]). In Unterwalden bestand die Gewohnheit, daß zwölf Bauern ihr Vieh einem Sennen (magister, Meisterhirt) übergaben, welcher im Herbst jedem von ihnen seinen Antheil an der gewonnenen Milch und den daraus bereiteten Produkten zu bestellen hatte. Um das richtige Verhältniß für die Vertheilung auszumitteln, erschienen Anfangs Juli sämmtliche Antheilhaber auf der Alp, und jedem wurde dann seine Milch zugemessen[38]).

§. 2. Pfandrecht.

Aus den Quellen, welche unsere Landschaften zunächst berühren, erhalten wir zwar wenig Aufschlüsse über das in diesem Zeitraume geltende Pfandrecht, doch lassen sich solche aus einer vergleichenden Berücksichtigung der Urkunden benachbarter Gegenden gewinnen. Es wird uns daher um so eher verstattet sein, diesen Gegenstand etwas ausführlicher zu behandeln, als Bluntschli in seiner zürcherischen Rechtsgeschichte (II. 120 — 123) zwar eine treffliche Uebersicht der geschichtlichen Entwicklung, aber keine einläßliche Darstellung der ältern pfandrechtlichen Institute gegeben hat.

Die Art der Verpfändung von Grundstücken, welche im deutschen Mittelalter vorkömmt — wesentlich verschieden von derjenigen des römischen, wie des neuern Rechts — hieß Satzung, d. h. Versetzung. In ihrer ältern und rohern Form, welche bei uns, wie es scheint, vorzugsweise in Anwendung kam, war ihr Begriff folgender: der Eigenthümer eines Grundstückes übertrug seinem Gläubiger, gewöhnlich durch gerichtliche Auflassung, eine mit dem faktischen Besitze und Fruchtgenusse verbundene Gewere an demselben, unter dem Vorbehalte der Wiederlösung, d. h. der Zurückbezahlung der ihm geliehenen Summe, durch welche das übertragene Recht an ihn zurückfiel[39]). Der Gläubiger fand demnach hier seine Sicherheit in dem unmittelbaren Innehaben der Sache, welches von selbst zum Eigenthumsrechte erwuchs, wenn der Schuldner von seiner Befugniß keinen Gebrauch machte. Den Grund-

---

[37]) S. meine Abhandlung im Archiv III. 51.

[38]) Acta Murens. bei Herrg. I. 330.

[39]) Albrecht Gew. §. 16.

stücken gleich wurden eigene Leute [40]), ferner herrschaftliche Rechte [41]) und Einkünfte [42]) verschiedener Art (Zölle, Zehnten, Grundzinse) behandelt. Der Satzungsgläubiger übte alle diejenigen Rechte aus, welche sonst dem Eigenthümer zustanden: so konnte er bei einer versetzten Gerichtsbarkeit entweder selbst dem Gerichte vorstehen oder einen Richter ernennen. Auch war er zu Uebertragung seiner Satzungsgewere an einen Dritten befugt, doch bedurfte es dazu der Einwilligung des Eigenthümers [43]). Die Früchte des Gutes bezog der Satzungsgläubiger zunächst als Zins für die geliehene Geldsumme; überstiegen sie das Interesse derselben, so hatte er einen Theil davon jährlich am Kapital abzurechnen [44]). Versetzte Einkünfte waren zuweilen auch bloß zu allmähliger Abtragung der Pfandsumme bestimmt [45]). Endlich konnte es vorkommen, daß die Wiederlösung nur während [46]) oder nach [47]) einer bestimmten Zeitfrist dem Eigenthümer verstattet war.

Unrichtig ist es, die ältere Satzung als Verkauf auf Wiederkauf hin zu bezeichnen und dabei einen Uebergang des Eigenthums auf den Gläubiger anzunehmen [48]). Einzelne Urkunden enthalten allerdings ein solches Rechtsgeschäft, allein dieses, wenn auch der Satzung ähnlich, ist doch von derselben zu unterscheiden. Der Satzungsgläubiger erwarb zwar ein Recht, welches dem Eigenthum sehr nahe kam, insoferne es die meisten, in diesem liegenden Befugnisse enthielt; aber dem Schuldner blieb wenigstens ein nacktes Eigenthumsrecht, welches er veräußern konnte. In unsern

---

[40]) Urk. von 1288 bei Zellw. Nr. 42. (Neug. Nr. 1039.)

[41]) Urk. von 1285 bei Neug. Nr. 1034.

[42]) Urkk. von 1313 und 1344 (Flüelen) im Geschfr. I. 14, 18, von 1324 und 1325 bei Zellw. Nr. 68, 69, von 1360 bei Neug. Nr. 1147.

[43]) Urk. von 1360 a. a. O., von 1403 bei Tschudi I. 616.

[44]) Urk. von 1285, s. N. 41: „Sü (die Gläubiger) son ouch uon den zwelf marchen geltes, das dü Vogetaie gelten sol, — mir abe slan ahte Marchen uon den fünfzich Marchen und son das iergeliches tuon unze sü abe geniczent in fünfzich marche."

[45]) Urkk. von 1281 bei Kopp Gesch. II. 732, von 1313, s. N. 42.

[46]) Urk. von 1300 (Elisabeth Gräfin zu Rapperschwyl versetzt dem Hermann von Landenberg, Marschall zu Oesterreich, und seinem Sohne Hermann Kirchherrn zu Stäfa die Herrschaft Greifensee) in der T. U. S.

[47]) Urk. von 1403, s. N. 43.

[48]) Vergl. Madai in der Zeitschrift für deutsches Recht VIII. 284 ff., und die treffliche Widerlegung von Budde ebenda IX. 411 ff.

Gegenden kömmt es vor, daß ein verpfändetes Grundstück von dem Schuldner verkauft[49]), oder daß dem Satzungsgläubiger ein Vorkaufsrecht auf dasselbe bestellt wurde[50]). Hierin liegt gewiß der sicherste Beweis dafür, daß der Schuldner Eigenthümer blieb, und wir können daher hier die schon hinlänglich erörterten Stellen der Rechtsbücher über das Tragen der Gefahr, aus denen man vorzüglich das Gegentheil hat folgern wollen, um so eher übergehen, als unsere Quellen über jene Lehre nichts enthalten.

Das Faustpfand, d. h. die freiwillige Bestellung einer beweglichen Sache (z. B. eines Hausthieres) zur Sicherheit für eine Forderung wird schon in der lex Alamanorum (tit. 86, 2) erwähnt; ein Beweis, daß diese Rechtsform von jeher unserm Volke bekannt war. — In unsern übrigen Quellen kömmt an beweglichen Sachen kein anderes Pfandrecht vor, als das durch Pfändung erworbene. Diese war nach den ältesten germanischen Begriffen ein eigenmächtiger Akt des Gläubigers, über den er bloß nachher, wie bei der Rache, vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden konnte[51]). Am reinsten stellt sich dieses alte Recht dar in der, unter dem Namen „Viehforst"[52]) noch heutzutage bei uns geltenden Befugniß des Grundbesitzers, fremdes Vieh, welches widerrechtlicher Weise sein Grundstück betritt, in seinen Gewahrsam zu nehmen und so lange zurückzubehalten, bis er vom Eigenthümer desselben für den erlittenen Schaden Ersatz erhält. Es ist nicht

---

[49]) Urk. von 1257 (Sarnen) s. oben Kap. 2, N. 98: „dictum praedium, ubicunque titulo pignoris — a nobis obstinatum vel obligatum extiterit, tenemur exsolvere liberum ipsis."

[50]) Urk. von 1300, s. N. 46: „ouch hein wir glopt, ob wir dise vorgeschribene guetter verkouffen müssen ald wellen in den vorgen. fünff Jaren, das wir sy nieman ze kouffen geben wan dem marchschal vnd sinen Sünen ald Ir erben. — — Wer ouch das der marchschal vnd sin Sun ald beide mit einanderen ald Ir erben nit die vorgeschr. guotter kauffen welten, — So mögen wir sunst die guetter verkouffen wo wir wellen vnd son vns nit daran irren, vnd sun Inen Ir silber geben ellengklich."

[51]) Wilda, das Pfändungsrecht, in der Zeitschrift für deutsches Recht. B. I. S. 167 ff.

[52]) Der Ausdruck „forsten", der in dieser Beziehung für pfänden gebraucht wird, kömmt wohl daher, daß, wie wir aus der unten folgenden Stelle ersehen werden, auf Allmenden der von dem Grundherrn oder den Genossen angestellte Forster (Bannwart) solche Pfändungen vorzunehmen hatte.

zu bezweifeln, daß diese Rechtsgewohnheit auch bei uns aus den ältesten Zeiten herstammt, zumal sie schon in den alten Volksrechten erwähnt wird[53]. In den demokratischen Kantonen findet sie sich urkundlich nicht vor dem Jahr 1358 ausgesprochen, wo die Landsgemeinde von Schwyz beschloß: „wenn Jemand von Arth Vieh auf unsere Allmende treibt, so soll man es ihm nehmen und er soll es dann lösen um die festgesetzte Buße[54]." Die oben (N. 29) angeführte Öffnung von Benken aber enthält folgende merkwürdige Bestimmung:

»Vnd sol einer Aebtissin von Schänis Forster vnd Laider alles das Vich, das nit gnosami hat an der Waid vff Bencken riet vnd vff Staffel riet, nach mittem meyen in die höff triben — — vnd das soll man wider bieten denen dero das Vich ist, ob es Jemandt weisst, die mögend das Vich dan lösen vmb den Einung (Buße), als er dannzemal gesetzt ist oder wirt. Weltend si aber das Vich nit lösen, so sol man Im Stein in einer Gelten fürsetzen vnd Wasser in einer Zeinen[55], vnd svllend darob leben als lang si mögend. Wär das si sturbend, so sol man si vsziechen als einen andern schelmen vnd sol darnach nützit gan vnd Niemand ze antwurten darumb haben «

Der Pfänder hatte demnach den Eigenthümer des Viehs von der vollzogenen Pfändung ohne Verzug in Kenntniß zu setzen, und Letzterer durch die schuldige Geldentschädigung das Vieh auszulösen. Unterblieb dieses, so wurde der Pfänder nicht bloß von aller Verantwortlichkeit frei, sondern er hatte dem Vieh auch keine Nahrung mehr zu reichen[56]. Starb es dann, so gehörte ihm noch die Haut.

---

[53]) S. die bei Eichhorn D. R. G. §. 61 angeführten Stellen. Auch die lex Alam. tit. 86, 1 („si quis pignus tulerit — — equum" etc.) kann auf diese Art der Pfändung bezogen werden.

[54]) Urk. im Archiv Schwyz.

[55]) Vergl. über diese Formel die bei Grimm D. R. A. S. 370 angeführten Rechte von Utznach und Lichtensteig, ferner die Öffnung von Wetzikon bei Bluntschli I. 254. Anm., von Bassersdorf und Neerach in Schaubergs Beitr. III. 307 und 411. Aehnlich ist der Ausdruck der Öffnung von Adligenschwyl bei Grimm Weisth. I. 164: „woellte er das Vich nit loesen, vnd die gnossen entschadgen, so sol man Wasser vf das übertür stellen, vnd hoew vf die first legen, vnd lassen essen vntz vf die hut."

[56]) Vergl. lex Burgund. tit. 41, 2. Ed. Rothar. (bei Walter C. J. G. I.)

Die eigenmächtige Pfändung für gewöhnliche Schulden, — im Gegensatze zu derjenigen für zugefügten Schaden, und mit Ausschluß derjenigen für Grundzinse, von der oben (Kap. 2, S. 45) die Rede war, wurde frühzeitig beschränkt durch die Gesetzgebung. Schon die alten Volksrechte[57]), und ebenso wieder die spätern Reichsgesetze[58]) machten diese Pfändung abhängig von der Ermächtigung des Richters, doch wurde sie immerfort von dem Gläubiger selbst vollzogen. Später kam dazu noch das weitere Erforderniß, daß die Schuld eine kundliche sein mußte, d. h. eine, deren Richtigkeit leicht nachgewiesen werden konnte. In dieser Gestalt erscheint nun auch das Pfändungsrecht im Bundbriefe der drei Waldstätte[59]) von 1291:

»nullus capere debet pignus alterius, nisi sit manifeste debitor vel fidejussor, et hoc tantum fieri debet de licencia sui iudicis speciali.«

Die eigentliche Pfändung für Schuldforderungen geschah in der Behausung des Schuldners oder in dem weitern Umfange seiner Gewere. Daneben aber war auch, mit Erlaubniß des Richters, eine Beschlagnahme („Aufhaltung, Beheftung") von Sachen des Schuldners, die zufällig am Wohnorte des Gläubigers durchgeführt wurden, verstattet. So behielten sich die Thalleute von Urfern 1309[60]) in einem Vertrage mit Luzern vor:

»ob ir deheiner rechter gelte were oder burge wurde, So mag der dem das gelt sol, dem der das gelt sol, sin Guot beheften mit gerichtes vrteilde in siner herberge noch anders nut.«

---

c. 351: „si ille, cuius peculium est, tenens duritiam cordis, id liberare despexerit, tunc habeat ille id peculium, qui in damno invenerit, et per novem noctes aquam ei tantum det, et de damno in hoc sit contentus eo quod novem noctes ipsum peculium tenuit. Et si de ipsis peculiis aliquod mortuum fuerit, suae negligentiae reputet, qui dispignorare neglexerit."

57) Lex Bajuvar. tit. 12, 1: „Pignorare nemini liceat nisi per jussionem judicis."

58) Landfriede K. Friedrich's II. von 1235 (Wilda a. a. O. S. 190 ff.): „Nullus aliquem sine auctoritate judicis provinciae pignorare praesumat, quod qui fecerit, tanquam praedo puniatur."

59) Einer Pfändung, die in Schwyz für Steuern vorgenommen wurde, erwähnt die Urk. von 1275 bei Tschudi I. 184.

60) Urk. bei Kopp Urkk. S. 121.

§. 3. Bürgschaften.

Neben dem Pfandrechte fand sich eine weitere Sicherheit für Forderungen in den verschiedenen Arten von Bürgschaft vor. Wir lassen daher diese Lehre um so eher in einem besondern Abschnitte folgen, als sie den einzigen Gegenstand des Obligationenrechtes bildet, über den wir aus unsern Quellen einige nähere Angaben schöpfen können.

Eine dem Mittelalter eigenthümliche Form der Bürgschaft war die Giselschaft[61]) (obstagium), welche besonders bei'm Adel, bei Gotteshäusern und Gemeinheiten im Gebrauche war und in Urkunden, welche unsere Gegenden betreffen, nicht selten erwähnt wird. Der Bürge, der dieselbe einging, übernahm dadurch nicht eine Verbindlichkeit für sein Vermögen, sondern eine rein persönliche Verpflichtung. Er versprach nämlich, bisweilen eidlich, für den Fall, daß der Schuldner auf den verabredeten Zeitpunkt nicht bezahle, auf erfolgende Mahnung des Gläubigers hin sich an einen bestimmten Ort in ein offenes Wirthshaus zu begeben und dieses nicht eher zu verlassen, als nachdem die Schuld gänzlich abgetragen sei[62]). Dieses Einlager (Leistung) geschah entweder von Seite der Bürgen allein oder zugleich auch von Seite des Schuldners selber, der sich auf ähnliche Weise dazu verpflichten konnte. Starb einer der Bürgen, oder verließ er das Land, so hatte der Schuldner binnen einer gewissen Zeit für ihn einen andern, eben so annehmbaren zu bezeichnen; unterblieb dieses, so waren die übrigen, wie im Falle der Nichtbezahlung, zum Einla-

---

61) Vergl. Grimm D. R. A. S. 619. Bluntschli R. G. I. 295 ff. Schauberg Beitr. II. 274 ff. und die hier angeführte Literatur.

62) Urk. von 1256 im Archiv III. 86: „ipsi obsides, si soluta non fuerit pecunia dictis terminis, monitione premissa se repraesentare debent in civitate Basileensi, inde nullatenus abituri, donec Villico de ipsa pecunia fuerit satisfactum.“ — Urk. von 1313 bei Tschudi I. 261: „so hand die obgen 8 Giseln von Schwitz mit guten Trüwen gelopt vnd darnach zu den Heiligen offenbar gesworen, vnd die andern Gisel hand gelopt bi Ir Trüw an eins Eidts statt, wene si von den Burgern Zürich ald Ir gewissen Botten werden gemant, eintweder vnder Ougen oder ze Huss oder ze Hof, dass sich die Gisel von Schwitz antwurten in den nächsten 8 Tagen in den Marckt ze Schwitz vnd die andern Gisel in Ir Lande, alle zu feilem Gut in offne Wirtzhüser, vnd da leisten Giselschafft on Gevärde, jetlich Mann nach sins Landts Sitten, als lange bis das Gut — alliklich werde gericht.“

ger verbunden [63]). Der Schuldner hatte die Bürgen vollständig zu entschädigen für ihre Auslagen bei diesen Leistungen [64]), die um so bedeutender waren, wenn ihnen freigestellt wurde, noch andere Gäste zu sich zu laden [65]). Der Müßiggang, in welchem die Geiseln in der Leistung lebten, führte zu großen Zechgelagen, so daß das Sprüchwort entstand: „Geiselmahl köstliche Mahl." In den großen Kosten, welche von Tag zu Tage aufliefen, lag eben für den Schuldner eine wirksame Mahnung zu baldiger Zahlung; konnte er diese nicht leisten, so wurde er von der Last der sich fortwährend mehrenden Schulden erdrückt und oft zum Verkaufe großer Güter genöthigt [66]). — Geiseln wurden übrigens nicht bloß bei Geldforderungen der verschiedensten Art, sondern zuweilen auch für die Erfüllung anderer Versprechen bestellt, z. B. wenn Jemand sich verpflichtete, für ein Rechtsgeschäft die nothwendige Zustimmung eines Dritten auszuwirken [67]).

Man würde sich indessen sehr irren, wenn man die Giselschaft für die einzige, im Mittelalter vorkommende Art von Bürgschaft ansehen wollte. Nachgebildet dem völkerrechtlichen Verkehre, wurde sie besonders in wichtigern Fällen, wo es sich um Herrschaftsrechte u. dgl. handelte, gebraucht und erscheint daher auch vorzugsweise in den Urkunden. Daneben aber läßt es sich nicht bezweifeln, daß in den minder wichtigen Verhältnissen der untern Stände, im gewöhnlichen Privatverkehre von jeher die heutige, dem römischen Rechte verwandte Bürgschaft, bei welcher der Bürge mit seinem Vermögen haftet, in Anwendung kam. Schon die alten Volksrechte [68]), sowie die Rechtsbücher [69]) erwähnen dieselbe. Daß sie

---

63) Vergl. Urk. von 1294 (Spiringen in Uri) im Geschfr. III. 237.

64) Urkk. von 1287 (Glarus) im Archiv III. 90, von 1311 bei Tschudi I. 256.

65) Urk. von 1313, s. N. 62.

66) Urk. von 1290, s. oben Kap. 2, N. 21: „quod propter quotidianas voracium usurarum excrescencias et graves obsidum et fidejussorum expensas ac multiplicia ubique accessoria, jam velut in exterminio rerum et honoris positae videremur." — Vergl. auch Urk. von 1291, s. oben Kap. 2, N. 51.

67) Urk. von 1256 (den Kanton Zug betreffend) bei Herrg. Nr. 396.

68) Vergl. Eichhorn D. R. G. §. 70.

69) Sachsensp. III. 85, 3: „Svibürgen sat also, dat he selve gelde oder sin bürge vor ine" u. s. w. Vergl. I. 6, 2. Schwabensp. Kap. 9:

auch in unsern Gegenden zu den gewöhnlich vorkommenden Rechtsverhältnissen gehörte, beweisen die oben (§. 2) angeführten Urkunden von 1291 und 1309, nach welchen dem Bürgen gepfändet und auf seine Fahrhabe Arrest gelegt werden konnte. Wie hier der Bürge (fidejussor) dem „rechten Gelten" (debitor) ganz gleichgestellt wird, so galt ohne Zweifel schon damals der Grundsatz, der sich z. B. in Glarus ohne schriftliche Aufzeichnung im Bewußtsein des Volkes erhalten hat, daß der Bürge immer zugleich Selbstzahler (Selbstschuldner) sei[70]), d. h. nicht erst nach, sondern auch vor dem Hauptschuldner belangt werden dürfe. Das beneficium ordinis (excussionis) des römischen Rechts, nach welchem zuerst der Schuldner ausgeklagt werden mußte und der Bürge nur im Falle seiner Insolvenz zur Bezahlung verpflichtet wurde, war dem ältern deutschen Rechte unbekannt[71]).

Eine Verbindung der Vermögensbürgschaft mit der Giselschaft (Leibbürgschaft) findet sich in einer Urkunde von 1255[72]). Freiherr Berthold von Schnabelburg und mit ihm sechs Bürgen verpflichten sich für den Fall, daß des Erstern minderjährige Geschwister das Kloster Kappel im Besitze des Patronatsrechts zu Baar anfechten würden, sich für so lange nach Zürich in Giselschaft zu legen, bis sie dem Kloster 60 Mark bezahlt hätten. Diese Summe wurde den sechs Schuldnern — zwei Bürgen nämlich, Vater und Sohn, wurden für einen gerechnet — zu gleichen Theilen auferlegt, so daß jeder durch die Bezahlung von 10 Mark von der Giselschaft frei werden konnte.

§. 4. Eherecht.

Grundidee des alten deutschen Familienrechtes war das Mundium, Schutzrecht, welches dem Vater über seine Kinder, dem Ehemann über seine Frau zustand. Es lag darin zunächst die Vertretung nach Außen, im Innern des Hauses aber eine leitende

---

„unde stirbet ouch der bürge, sine erben muezen jenem gelten, gein dem er bürge worden ist." Vergl. auch das Stadtrecht von Aarberg bei Walther Gesch. des bern. Stadtr. S. LI.

70) Vergl. die Urk. der N. 63: „fidejussores et principales debitores recepimus W. langmeister et W. de Toernlon."

71) Mittermaier D. P. R. §. 295. Paulsen in der Zeitschrift für deutsches Recht IV. 125.

72) Neug. Nr. 948.

und pflegende Gewalt, welche nicht, wie die römische potestas, ausschließlich den Vortheil des Familienhauptes zum Zwecke hatte, sondern vielmehr vorzugsweise im Interesse seiner Untergebenen, Schutzbefohlenen bestand. Der Bräutigam mußte in den ältesten Zeiten das Mundium über seine Braut ihrem Vater oder Vormunde mit Geld abkaufen. So lange dieses nicht geschehen war, entbehrte die vollzogene Ehe aller rechtlichen Wirkungen: die Frau und ihre Kinder blieben unter dem Mundium des Vaters; starben sie bei dem Manne, so mußte dieser sogar jenem ihr Wergeld bezahlen [73]). Auch nach der Erlegung des Kaufpreises und dem dadurch erfolgten Uebergange des Mundiums traten die vollen Wirkungen der rechten Ehe wohl von jeher erst mit der wirklichen Vollziehung derselben, d. h. mit dem Beischlafe ein. („Ist das Bett beschritten, ist das Recht erstritten" [74]). In diesem Sinne sagt die Offnung des benachbarten Benken:

»Wann einem Mann ein Ehlich Wyb geben wirdt, vnd die sich Entgürt vnd verschämet vor dem Bett, so sol Iro Ir ehrecht gefallen sin« [75]).

Dem Begriffe des alten Mundiums entsprechend, ist das Rechtsverhältniß des Ehemannes zur Person und zum Vermögen seiner Frau, wie es sich in unsern Gegenden von den ältesten Zeiten her unverändert bis auf die Gegenwart erhalten hat, dasjenige eines Vormundes. Interessant ist es in dieser Beziehung die Bestimmungen des Sachsen- [76]) und Schwabenspiegels [77])

---

[73]) Lex Alamann. tit. 54. Eichhorn D. R. G. §. 54. Bluntschli R. G. I. 99.

[74]) Vergl. Grimm D. R. A. S. 440. Mitterm. §. 380.

[75]) Vergl. A. L. R. der March: „wo zwey menschen in vnserm Land zuo samen komend zuo der Ee. vnd sy sich des Begebend das sy By ein andren ligen wöllend vnd mit ein andren nider wöllend. Vnd wen die frow für das Bett kunt vnd Sich engürtet In der meinung das sy by Irem man ligen wil fuogty es sich dan das ein gelöf wurd das der man vff lüffig vnd erschlagen wurd So wär der frowen Ir erb Recht als gefallen."

[76]) I. 31, 2: „Swenne en man wif nimpt. so nimt he in sine gewere al ir gut to rechter vormuntscap." — III. 45, 3: „Die man is ok vormünde sines wives to hant als si ime getrüwet wert." Vergl. I. 31, 1; 45, 1, 2.

[77]) Kap. 59: „Ein wip mac an irs mannes urlop ir guotes niht hin gegeben, weder eigen noch lipgedinge noch zinsguot noch varende guot. daz ist dâ von, daz er ir voget ist." — Kap. 33: „Man vnde wip mugen niht gehaben dehein guot gezweihet."

mit unsern spätern Landrechten zu vergleichen. So sagt dasjenige von Schwyz (II. 23 [78]):

»Jede Frauw in vnsserem landt soll bevogtet seyn, es seye durch Jren Eheman, der Landtman vnd zu solchem guot ist, oder sonst durch einen Ehrlichen Mann, vnd ohne den hat sie dan Keinen Gewalt nichts zu Thuon noch zu handlen daran etwas gelegen ist, noch nichts hin zu gäben — dan 5 pfund Schw. Währ. vnd Iro bestes angeschnittes Haubt Loch« [79]).

Die Frau bleibt zwar Eigenthümerin ihres Vermögens, aber der Mann nimmt es in seine Gewere und verwaltet es kraft eigenen Rechtes, so daß es äußerlich mit dem seinigen als ungezweites Gut erscheint. Mit Ausnahme unbedeutender Geschäfte [80]), welche zunächst in den Kreis des weiblichen Wirkens einschlagen, die Führung des Hauswesens betreffen, ist sie zu keinen Verfügungen über das gemeinschaftliche Vermögen berechtigt, vielmehr in allen ihren Rechtshandlungen an die Zustimmung ihres Mannes, als ihres rechten Vormundes, gebunden und nur durch seine Hand kann sie Stücke ihres Vermögens veräußern [81]). Mit der ehlichen Vormundschaft hing von jeher ein unbeschränktes Nießbrauchsrecht des Mannes am Vermögen der Frau zusammen.

Diesen beiden Prinzipien entspricht das in der ganzen östlichen Schweiz bis auf die Gegenwart gültige Rechtssprüchwort, welches schon die Offnung von Küßnach folgendermaßen ausdrückt:

»Vnd sol oech einer frowen guot weder schwinen (schwinden) noch wachsen on jra wüssen noch willen« [82]).

---

[78]) Vergl. A. L. B. von Uri Art. 115. Thalb. v. Urfern Art. 41.

[79]) Der Ausdruck „Hauptloch" wird erklärt durch Kleid im Dinghofrechte von Lörrach bei Grimm Weisth. I. 326.

[80]) In Glarus hat man noch das Rechtssprüchwort: „Die Frau ist über ein Biesli (Sechskreuzerstück) Meister." Vergl. Bluntschli R. G. I. 430.

[81]) Urk. von 1277, s. oben N. 20: „de Auctoritate, consilio consensu Eberhardi comitis Mariti mei ac legittimi curatoris, libero, expresso." — Urk. von 1250 bei Schmid I. 198: „presente marito suo P. et expresse consentiente." — Urk. von 1291, s. oben Kap. 2, N. 22: „ego Richenza uxor Wernheri per manum ejusdem dedi agros meos" etc.

[82]) A. L. B. von Nidwalden Bl. 13: „Ouch ist vnnsers Lanndts recht Das Einer Eefrowen Guot hinder jrem man weder schwinen noch wachssen soll." — Landrecht von Schwyz und Thalb. von Urfern, s. N. 78. A. L. B. von Uri Art. 116. Landbuch von Obwalden, von Gersau Bl. 17. Vergl. Bluntschli R. G. I. 429 und Luzerner Stadtrecht.

Das Vermögen, welches eine Frau in die Ehe gebracht hat, kann nicht zunehmen, weil der Mann die Früchte bezieht und der Ueberschuß derselben über die für das Hauswesen erforderten Auslagen ihm zufällt. Es soll aber auch nicht abnehmen, denn bei der Auflösung der Ehe ist die Frau jeweilen berechtigt, dasselbe vollständig und ungeschmälert für sich zurückzuverlangen. Bei Veräußerung von Liegenschaften der Frau war der Mann nach dem gemeinen Rechte des Mittelalters [83]) an ihre und ihrer Erben Zustimmung gebunden, dagegen konnte er, jenes Grundsatzes ungeachtet, ganz frei über ihre Fahrhabe verfügen. Um nun auch diese oder vielmehr ihren Werth der Frau und ihren Erben zu sichern, kam die weit verbreitete Sitte auf, daß der Ehemann ihr für ihr zugebrachtes oder während der Ehe erworbenes fahrendes Vermögen seine Liegenschaften verpfändete [84]). Die Offnung von Küßnach stellt daher über die Versicherung des Frauengutes und über die unverkümmerte Wiedererstattung desselben nach aufgelöster Ehe folgende Grundsätze auf:

»Item aber sol einer frowen Guot ligen an eigen vnd an erb vnd sol ein man einer frowen setzen. Vnd ob sy mit den fründen nit eis möchten werden, So sol es denn stan an einen amman vnd biderben lütten. — — Item vnd ob einer frowen nit gesetz wurd vnd verliederlichet wurd vnd wz si denn zuo dem man hat bracht vnd dz mit guoter kuntschafft an tag mag bringen, dz sol man Ir nach des mans tod usrichten oder Ira darum setzen, vnd ob si nit eis möchten werden, dz sol stan an einem amman vnd einem Gericht.«

Es ist in dieser Stelle der Fall vorausgesetzt, daß das unversicherte Frauengut bei'm Tode des Mannes nicht mehr vorhanden, sondern durch übeln Haushalt durchgebracht war, daß aber sein Vermögen hinreichte, um dasselbe zu ersetzen. Wie aber, wenn der Mann selbst in Schulden, in den Zustand der Insolvenz ge-

---

83) Schwabensp. Kap. 10. Eichhorn D. R. G. §. 369.

84) Urk. von 1228 (Baar) bei Gerbert Nr. 92: „uxor — A. comitis eandem curiam a nobis (dem Vater des Ehemannes) in pignus pro quadam pecunia acceperat." — Vergl. Urk. von 1246 bei Neug. Nr. 937: „quod — predium idem Diethelmus präf. uxori suae Judithae obligaverat pro XXV. marcis argenti ratione dotis." Urk. von 1373 bei Herrg. Nr. 843: Eberhard im Turn versetzt seiner Frau einen Zehnten für 920 Gulden, die er ihr „schuldig ist von ir heimstur wegen."

rieth? Aus dem Grundsatze: „das Frauengut darf nicht schwinden," ergibt sich folgerichtig ein Vorzug der Ehefrau vor den Gläubigern des Mannes; die Schwyzer Landsatzungen von 1294 aber stellen, das Prinzip der freien Verfügung über Fahrhabe bis zu seinen äußersten Folgerungen ausdehnend, die entgegengesetzte Regel auf:

»wer öch dc. das deheinem lantman zuo sinem wibe wurde gegeben verndes guote vnd er iro dc nicht angeleit (versichert) e dc er in gelt komet. so sol er gelten e dien rechten gelten vnd danne sinem wibe geben. vnd dc tuon vor gerichte.«

Schon die lex Alamannorum (tit. 55, 1) erwähnt die Sitte, daß der Braut bei ihrer Verehlichung von ihren Eltern eine Heimsteuer (dos, Heirathsgut) mitgegeben wurde, deren Betrag sich je nach ihrem Stande und Vermögen richtete. Bluntschli's (R. G. I. S. 109 und N. 238) Auslegung jener Stelle erscheint etwas gezwungen, und es läßt sich billig bezweifeln, daß die Heimsteuer immer nur in Fahrhabe bestanden habe. In späterer Zeit wenigstens kam es häufig vor, daß auch Liegenschaften zu diesem Zwecke übertragen wurden[85], oder daß der Vater der Braut dem Bräutigam eine bestimmte Geldsumme versprach, und, da es an Baarschaft gewöhnlich fehlte, dafür Grundstücke verpfändete[86].

Mit der Heimsteuer nicht zu verwechseln ist das in lateinischen Urkunden auch bisweilen unter dem Namen dos[87]) vorkommende, auch dotalitia[88]) oder donatio propter nuptias[89]) vorkom-

85) Die Urk. von 1291 der N. 81 fährt fort: „— quos acceperam a patre meo — dotis nomine."

86) Ebenda: „ego Hemma (relicta H. de schiers) Juri ypothecario pro dote que mihi in bonis dictis ze Blatten sitis ze Stege competebat, auctoritate Petri de Rieden patris mei interveniente — — renuntiavi, et ego Petrus de Rieden dedi eadem bona." — Vergl. Urk. von 1270 bei Neug. Nr. 1004: „pater suus eandem curiam — obligaverat Conr. de Heidegge militi pro LXX marcis argenti, quas eidem in dotem dedit cum filia sua, quam ei matrimonialiter copulavit."

87) Urkk. von 1249 (Glarus) bei Ambr. Eichhorn Nr. 74, von 1273 bei Herrg. Nr. 524. Vergl. Bluntschli R. G. I. 106.

88) Urk. von 1284 bei Herrg. Nr. 630.

89) Urk. von 1299 bei Schmid II. 212. Geschfr. IV. 280.

mende Witthum (Widemen[90]) oder Leibgedinge (Lipgedinge[91]). Der Ursprung dieses Rechtsinstitutes mag in der alten Brautgabe (dos legitima[92]) liegen; diese machte wahrscheinlich einen Theil des vom Manne für das Mundium bezahlten Kaufpreises aus, welcher der Frau selbst zufiel. Statt einer Geldsumme oder einer Anzahl beweglicher Sachen, die sie als Eigenthum behielt, wurde ihr nun in späterer Zeit ein lebenslänglicher Nießbrauch an Liegenschaften vom Manne auf seinen Tod hin zugesichert. Die Bestellung desselben geschah auf die nämliche Weise, wie die Uebertragung von Eigenthum oder abgeleitetem Besitze an Grundstücken: durch Auflassung vor dem Richter oder Herrn[93]), und mit Zustimmung der nächsten Erben des Mannes[94]). Der Frau stand daher auch bereits während der Ehe ein dingliches Recht an den ihr zu Leibgedinge übertragenen Grundstücken zu, welches sich darin offenbarte, daß der Mann dieselben nur mit ihrer ausdrücklich erklärten Einwilligung veräußern konnte[95]). Nach seinem Tode aber übte sie ein sehr ausgedehntes Nutzungsrecht, mit Besitz und Verwaltung verbunden, aus, so daß das, den Erben des Mannes zustehende Eigenthum fast bloß noch in der Wirkung hervortrat, daß auch die Frau nicht ohne ihre Zustimmung veräußern durfte. Ihnen fiel das leibdingweise vergabte Gut heim, wenn die Wittwe starb, häufig auch, kraft besonderer Bestimmung, wenn sie zu einer zweiten Ehe schritt[96]). — Neben dem Witthum an einzelnen Grundstücken, welches gewöhnlich vorkömmt, wurde bisweilen ein solches

---

90) Urk. von 1313 bei Kopp Urkk. S. 98.

91) Urk. von 1261 (Einsiedeln) bei Herrg. Nr. 445 u. a. m.

92) Bluntschli R. G. I. 104 ff. Eichhorn D. R. G. §. 62, b.

93) Urk. von 1313 (Unterwalden) im Geschfr. I. 70. Vergl. Bluntschli R. G. I. 107. Albrecht Gewere §. 22.

94) Schwabensp. Kap. 20.

95) Urkk. von 1299, s. N. 89, von 1309 bei Kopp Urkk. S. 97: „de consensu et libera voluntate domine Clare de Tengin vxoris nostre legitime," erklärt durch die folgende Urk. von 1313 und durch Urk. von 1306, s. N. 96. — So mögen auch manche andere Urkunden zu verstehen sein, in denen die Frau zu Veräußerungen von Eigenthum des Mannes einwilligt, ohne daß ihr Recht an demselben näher bezeichnet wird, z. B. Urkk. von 1246 und 1293 bei Schmid I. 216 und II. 206.

96) Urk. von 1306 bei Kopp Urkk. S. 73: „nimt si na mir ein andern man, so ist dis alles ab. vnd sol alles min guet. an min rechten erben vallen."

auch am ganzen Vermögen des Mannes, liegendem und fahrendem, bestellt. Nicht minder konnte auch die Frau dem Manne auf den Fall, daß er sie überlebe, ein Leibgedinge an ihren Gütern zusichern [97]). Die Landleute von Schwyz verordneten 1294 [98]), daß solche Leibgedinge, welche ein Ehegatte dem andern zu bestellen pflegte, sich nicht weiter als bis auf die Hälfte des Vermögens erstrecken sollten.

Die Morgengabe (lateinisch ebenfalls donatio propter nuptias genannt [99]), ein allen germanischen Stämmen bekanntes Rechtsinstitut, kömmt schon im alamannischen Volksrechte (tit. 56), wie nachher in allen Statuten der nördlichen, östlichen und innern Schweiz vor. Sie hatte nicht, wie das Witthum, ausschließlich eine vorsorgliche Bedeutung, für das standesgemäße Auskommen der Frau nach des Mannes Tode; ihrem ursprünglichen Begriffe nach ist sie vielmehr als eine Entschädigung für die geopferte weibliche Reinheit zu betrachten, welche der Mann am Morgen nach der Brautnacht [100]) seiner Gattin, soferne sie früher Jungfrau gewesen, zukommen ließ. Sie war daher ohne Zweifel etwas durch die Sitte Gebotenes, und kam wohl noch häufiger vor als das Leibgedinge. Der wesentlichste Unterschied von diesem bestand darin, daß die Frau sogleich Eigenthum [101]) an dem Geschenke erhielt, welches ihr als Morgengabe bestellt wurde; nur war dasselbe, wie ihre übrigen Vermögensrechte, während der Ehe durch die Vormundschaft des Mannes beschränkt [102]). Die erhaltene Mor-

---

[97]) Urk. von 1261 im Geschfr. I. 305: Ulrich von Hertenstein verkauft einen Hof „habitam propter nuptias quod vulgariter dicitur Libgedinge" mit Zustimmung seiner Söhne „quibus ipsa curtis iure proprietario pertinebat." — Urk. von 1277, s. oben N. 20: „occasione usufructus quod vulgariter dicitur Lipgedinge in dicto oppido Frib. ab uxore mea mihi constituti." Bluntschli R. G. I. 282.

[98]) Urk. im Anhange I. Vergl. Schwyzer Landr. II. 28.

[99]) Urkk. von 1276 bei Herrg. Nr. 555, von 1285 im Geschfr. I. 310.

[100]) Schwabensp. Kap. 19: „des morgens an dem bette oder sô er mit ir ze tische gêt oder ob dem tische."

[101]) Urk. von 1276, s. N. 99: „jure proprietatis." Vergl. Albrecht Gew. §. 24. Mittermeier D. P. R. §. 398.

[102]) Urk. von 1282 im Geschfr. II. 71: „die Frau verkauft ein ihr als Morgengabe angewiesenes Grundstück „per manum dilecti mariti et advocati mei." — Urk. von 1285, s. N. 99. — Anderer Ansicht ist Finsler de obligat. uxor. S. 54, jedoch ohne hinlängliche Belege dafür anzubringen.

gengabe konnte sie ihm, nach der Offnung von Küßnach[103]), zurückgeben, sowohl unter Lebenden, als auch auf den Tod hin. — Während nach älterm Rechte bloß bewegliche Sachen als Morgengabe bestellt werden konnten, finden wir im spätern Mittelalter auch Liegenschaften als Gegenstand derselben erwähnt, und zwar nicht bloß bei den höhern und freien Ständen[104]), denen der Schwabenspiegel (s. N. 100) es ausdrücklich verstattet, sondern auch bei Hörigen[105]).

Ueber die gegenseitige Beerbung der Ehegatten gewähren uns die Quellen dieses Zeitraumes, mit Ausnahme einiger — ohnehin neuerer — Offnungen, keinerlei Aufschlüsse. Wir versparen daher diese Lehre, in der sich keine durchgreifende Einheit der Grundsätze nachweisen läßt, vielmehr später eine große Mannigfaltigkeit hervortritt, auf die folgende Periode.

§. 5. Vormundschaft.

Neben dem Mundium des Ehemannes über seine Frau bestand, demselben auf's innigste verwandt, dasjenige des Vaters über seine, in rechter Ehe erzeugten Kinder; letzteres erscheint, wie wir oben gesehen, bei'm sogenannten Brautkaufe als Ursache des erstern, im Ganzen aber läßt es sich auch als dessen Wirkung auffassen[106]). Der Vater war, so lange er lebte, seiner unmündigen Kinder natürlicher Vormund („rechter Vogt"); er wahrte und vertrat dritten Personen gegenüber ihre Vermögensrechte[107]). Töchter blieben unter der Vogtschaft des Vaters bis zu ihrer, mit seinem Willen erfolgten Verheirathung; ebenso erwachsene Söhne, so lange sie unabgesondert in der elterlichen Haushaltung lebten, in dem Sinne wenigstens, daß zu den von ihnen vollzognen Rechtsgeschäften des Vaters Zustimmung erfordert wurde. Mit der vä-

---

103) „Item aber mag ein frow Irem man die morgen gab wider gen, Es sy in holtz oder feld oder Im todbet." — Vergl. A. L. B. von Nidwalden Bl. 5.

104) Urk. von 1276, s. N. 99, von 1282, s. N. 102, von 1308 bei Neug. Nr. 1072.

105) Urk. von 1285, s. N. 99.

106) Vergl. Bluntschli R. G. I. 109.

107) Urk. von 1228, s. N. 84: „pater pro liberis qui ad hoc videntur minus idonei, hoc idem confirmavit." — Urkunde von 1385 (Glarus) bei Tschudi I. 516.

terlichen Vormundschaft war von jeher ein Nießbrauch am Vermögen der Kinder, ähnlich demjenigen des Ehemannes am Frauengute, verbunden.

Wenn der Vater starb, ehe die Kinder zu ihren Tagen gekommen, d. h. 14 Jahre alt geworden waren [108]), so trat an seine Stelle als rechter Vormund der nächste Vatermage [109]), also zunächst ein älterer Bruder der Kinder, der das Alter der Mündigkeit erreicht hatte [110]), oder des Vaters Bruder [111]), wenn ein solcher vorhanden war. Der Vater konnte auch vor seinem Tode von sich aus und nach freier Wahl seinen Kindern einen Vogt bestellen; doch hatte in diesem Falle der nächste Vatermage auf das ihm kraft seiner Geburt zustehende Recht der Vormundschaft ausdrücklich zu verzichten [112]). War weder ein „erborner" noch ein vom Vater gekorner Vogt vorhanden, so hatte das Gericht einem Genossen die Vormundschaft zu übertragen [113]).

Wenn der Knabe zu seinen Tagen gekommen war, so hatte er zwar die Fähigkeit, rechtsgültige Verträge in eigner Person abzuschließen, wie er auch öffentlich vor Gericht auftreten durfte. Indessen verbreitete sich zu Ende dieses Zeitraumes, ohne Zweifel durch den Einfluß des römischen Rechts, immer mehr die Ansicht, daß er, seiner geringen Erfahrung wegen, noch längere Zeit eines Beistandes für die Besorgung seiner Angelegenheiten bedürfe [114]);

---

108) Schwabensp. Kap. 14, 54.

109) Bluntschli R. G. I. 291. Stadtrecht von Freiburg i. B., s. oben Kap. 8, N. 12: „qui — a patre proximus fuerit, curam habebit eorundem puerorum." — Die Bedeutung von „Vatermagen" wird im folgenden Paragraphen näher entwickelt werden.

110) Urk. von 1255 (Baar) bei Neug. Nr. 948: „Berchtoldus tutor omnium fratrum suorum et sororum."

111) Urkk. von 1271 im Archiv Kappel, von 1280 bei Zellw. Nr. 338.

112) Urk. von 1273 im Archiv Kappel: „Uolricus de Nordinkon — me (Herm. von Bonstetten) in morte sua elegit et constituit filiarum et rerum suarum testamentarium et legitimum tutorem fratre ipsius Volr. videlicet Chuonrado ius quod habebat ratione propinquitatis in predicta tutela mihi plenarie resignante." Vergl. Schwabensp. Kap. 54 am Ende. Stadtrecht von Freiburg i. B.

113) Offnung von Engelberg.

114) Urk. von 1315 bei Herrg. Nr. 721: „omnem — defectum, si quis in hujusmodi contractu esse posset, propter minorennitatem annorum — Johannis — supplentes; — praesertim cum in judicio curiae nostrae foret obtentum, — Johannem adeo in annis processisse,

— eine Pflegschaft, welche der Schwabenspiegel (Kap. 54) bis zum 25sten Altersjahre ausdehnt.

Unverheirathete Frauen bedurften eines Geschlechtsvormundes[115], nicht sowohl weil man sie für unfähig hielt, ihr Vermögen selbst zu verwalten, als vielmehr weil manche Rechtsgeschäfte, bei denen ein öffentliches Auftreten vor Gericht nothwendig war, nur durch Männer auf rechtsgültige Weise vollzogen werden konnten.

§. 6. Erbrecht.

Obschon unsere Quellen aus diesem Zeitraume uns beinahe keine Aufschlüsse über das damals geltende Erbrecht gewähren, so glauben wir doch die Grundzüge desselben, wie es in den spätern Rechtssammlungen hervortritt, hier schon darstellen zu sollen, da sie sich insgesammt auf alt germanische Rechtsbegriffe zurückführen lassen. Vorauszuschicken ist die Bemerkung, daß wir es immer vorzugsweise mit der gesetzlichen Erbfolge, zunächst der Verwandten zu thun haben werden; denn diese bildet im deutschen Rechte, im Gegensatze zur römischen Testirfreiheit, die Regel, zu welcher sich einzelne, dem Erblasser gestattete Verfügungen über sein Vermögen wie Ausnahmen verhalten.

Während das römische Recht die Erbfolge nach der Zahl der Zeugungen ordnete, welche zwischen dem Erblasser und dem Erben in der Mitte liegen, beruht dagegen das deutsche Erbrecht auf einem für den Ueberblick etwas verwickeltern, seinem innern Gehalte nach aber offenbar bedeutungsvollern Systeme, welches gewöhnlich Parentelenordnung genannt wird[116]. Alles kömmt hier darauf an, den Anfangspunkt der Verwandtschaft zu finden, welche den Erben mit dem Erblasser verbindet, indem zuvörderst die Nähe des gemeinschaftlichen Stammvaters entscheidet. Die gesammte Nach-

---

quod contractus secum celebrati firmi debent et validi merito reputari."

115) Urk. von 1291, s. N. 81: „Ego Berchta dicta Wurtscha — per manum Curatoris seu Advocati mei Burc. dicti Schupfers — dedi agrum" etc. — Urk. von 1324 im Geschfr. III. 246: „daz dv Erber vrew fro Katherin, Volerich Seligen Kolben Elichin wirtinna — —, mit Volerich Kolben ir Svn vnd er rechten vegti, ze Clarus für mich kam für gerichtü." — Vergl. Schwabensp. Kap. 59.

116) Vergl. Bluntschli R. G. I. 116 ff. und die hier angeführten Schriften.

kommenschaft eines solchen heißt eine Parentel, und diese Parentelen werden nach einander in der Ordnung zur Erbschaft berufen, daß zuerst die eigne des Erblassers, dann diejenige seines Vaters, hierauf die seines Großvaters, ferner seines Urgroßvaters u. s. w. folgt. In jeder Parentel erbt zuerst der Stammvater selbst, auf den sie sich bezieht; unter den Nachkommen entscheidet die Nähe des Grades in der Weise, daß die Zeugungen von dem Stammvater bis zu dem Erben heruntergezählt werden. Um den Grad oder, wie die Quellen oft sich ausdrücken, das Glied oder die Linie zu bestimmen, auf der zwei Verwandte zu einander stehen, rechnet unser Volk noch heutzutage vom gemeinschaftlichen Stammvater zu den beiden Personen herunter: so sind in der väterlichen Parentel Geschwister im ersten, Oheim und Neffe im ersten und zweiten, Großoheim und Großneffe im ersten und dritten, in den folgenden Parentelen aber Geschwisterkinder im zweiten, deren Kinder im dritten Grade verwandt u. s. f. [117]). Recht deutlich ist diese, gewiß uralte Weise, die Nähe der Verwandtschaft zuerst nach dem gemeinsamen Stammvater, dann innerhalb jeder Parentel nach dem Grade zu bestimmen, ausgedrückt in dem alten Landbuche von Glarus von 1448:

»Vnd sol man ansechen die rechtten stam da har die früntschaft kumpt vntz an den Totten mentschenn von dem das erb geuallen ist Vnd wa sich dann der Stam gezwyet hat. sol man an den hindrosten geschwisterigotten an vachen rechnen.«

Es liegt diesem erbrechtlichen Systeme das Prinzip der Familie zu Grunde, aus welcher das Vermögen des Erblassers so wenig als möglich herauskommen soll; jede Deszendenz eines bestimmten Vaters wird dabei als eine geschlossene Gemeinschaft angesehen. Die Rechtsquellen drücken diesen Grundsatz aus durch die Vorschrift: die Erbschaft solle immer eher vorwärts, d. h. an Nachkommen, als rückwärts, d. h. an Vorfahren fallen [118]). In den Urkunden dieses Zeitraumes aber finden wir nur das, schon in der lex Alamannorum (tit. 92) enthaltene Recht erwähnt, daß

---

[117]) Vergl. Schwabensp. Kap. 6.

[118]) Glarner Landsatzungen von 1387 bei Tschudi **I.** 539: „vnd süllend damit die Erbe allweg für sich gan." — Landrecht von Schwyz **II. 2.** Landb. von Nidwalden V. 5, 2. Landb. von Appenzell **A. R.** Art. 129.

der Vater nächster Erbe seiner Kinder sei, soferne sie selbst keine Leibeserben hinterlassen [119]).

Wie die Parentelenordnung allen ältern deutschen Rechten gemein ist, so findet sich auf ähnliche Weise sowohl im Schwabenspiegel [120]), als auch in den meisten spätern Rechten der deutschen Schweiz [121]) ein Vorzug der Vatermagen vor den Muttermagen erwähnt, woraus mit Grund auf ein ursprünglich alamannisches Rechtsprinzip geschlossen werden kann. Bluntschli (Monatschronik III. 189) erklärt dasselbe dahin, daß man, um den nächsten Erbberechtigten auszufinden, von dem Erblasser durch lauter männliche Zeugungen zu einem gemeinschaftlichen Stammvater (Vater, väterlicher Großvater, Urgroßvater, d. i. Vatersvatervater u. s. f.) hinaufzusteigen habe, dessen sämmtliche — gleichviel, ob durch männliche oder weibliche Zeugungen vermittelte, — Nachkommen Vatermagen heißen; unter Muttermagen dagegen habe man die Verwandten der Mutter, der väterlichen und mütterlichen Großmutter, der Urgroßmutter u. s. f. zu verstehen. Diese Erklärung wird — gegenüber einer andern Ansicht, welche die durch weibliche Zeugungen vermittelten Nachkommen der väterlichen Aszendenten des Erblassers (Kinder und weitere Deszendenten von Schwestern, väterlichen Tanten u. s. f.) nicht zu den Vatermagen, sondern zu den Muttermagen rechnen will — bestätigt durch folgende Rechtsquellen:

---

119) Urk. von 1227 bei Herrg. Nr. 284: „reliquam — partem (der Güter in Uri) ex parte uxoris suae possederat, secundum consuetudinem terrae, et prudentium virorum sententiam. Habuit enim ex praed. uxore filiam, post cujus mortem ad ipsum — praedium uxoris, mediante filia, jure haereditario spectabat."

120) Kap. 225, vergl. Bluntschli R. G. I. 299.

121) Vergl. die von Bluntschli R. G. I. 300, 456 und in der Monatschr. der zürchr. Rechtspfl. IV. 28 ff. gesammelten Rechte von St. Gallen (1271), Wald, Stäfa, Mönchaltorf, Zürich, Wesen (und Gaster), Uri, Schwyz, Livenen und Luzern; — ferner Glarner Landsatzungen von 1387, s. N. 118, Hünenberger Statut bei Stadlin I. 23, Offnung von Interlacken und Fischingen bei Grimm Weisth. I. 175, 275, Fischenthaler Hofrodel, Kyburger und Badner Grafschaftsrechte, Grüninger und Regenstorfer Amtsrechte bei Pestaluz Erbrechte des Kantons Zürich (Zürich 1839) S. 132, 144, 160, 175, 243; — A. L. B. von Nidwalden Bl. 19, Landb. von Obwalden, Frauenfelder Stadterbr. von 1566 Art. 6, Stadtr. von Rapperschwyl von 1582 Art. 7, Pfäfferser Mannzuchtrodel von 1523 Art. 6, Sarganser Landrecht von 1674 III. 8, Landb. von Werdenberg von 1639, Art. 12, A. L. R. der March.

Das alte Landbuch von Glarus fährt an der oben angeführten Stelle fort:

»Vnd wer dann aller nechst ist von des vatter der das erb gelassen hatt vnd elich ist Sol das Best recht han zu erben bis in das dritt gelid. vnd von dem dritten gelid hin wer dann aber der aller nechst ist von vatter mag oder mutter mag, sol das best recht han zu demselben gutt ze erbenn.«

Damit stimmt das Stadtbuch des benachbarten Weesen vom Jahr 1564 überein:

»Wer des todten Menschen so das Erb gelassen hatt, Vatters nechster Eelicher pluatsfründ ist, der ist rechter Erbe vnd gath also vattermag vor bis In das vierdte glid« u. s. w.

Landbuch von Nidwalden V, 5, 1:

»Item auch ist ufgesetzt vnd von Alter her vnsers Landts Bruch und Recht g'sin, dass je der nächste Vater mag und ehrlich geboren ist Erbe, und dass rechte Vatermag sein solle, welcher ehrlich gebohren und seine Freundschaft allernächst anrechnen mag an des Verstorbnen rechten Vater, der das Erb hat fallen lassen« [122]).

Die mannigfachen Gestaltungen, welche der Vorzug der Vatermagen im Einzelnen angenommen hat, werden, so weit sie sich auf unsere demokratischen Kantone beziehen, im folgenden Buche entwickelt werden. Hier möge indessen bereits die allgemeine Bemerkung Platz finden, daß die (N. 121) angeführten schweizerischen Erbrechte sich in vier Klassen unterscheiden lassen:

1) Solche, welche die Muttermagen unbedingt den Vatermagen nachsetzen und sie nur, wenn diese gänzlich fehlen, zur Erbschaft gelangen lassen [123]), — wohl das älteste alamannische Recht;

2) Solche, welche den Vatermagen den Vorzug eines Grades gewähren, so daß gleich nahe Muttermagen durch sie ausgeschlos-

---

122) Vergl. auch noch den Zusatz zum Luzerner Erbrechte von 1714, und Tschudi II. 214, wo unter „Vatermagen" (des Grafen Friedrich von Toggenburg) Nachkommen einer väterlichen Taute verstanden werden.

123) St. Gallen, Schwyz (Landr. II. 2), Baden, Interlaken.

sen werden, um einen Grad nähere aber mit ihnen gemeinschaftlich erben[124];

3) Solche, nach denen Vater- und Muttermagen gleichzeitig erben, jene aber immer zwei Drittheile, diese einen Drittheil der Erbschaft erhalten[125];

4) Endlich solche, bei denen die Vatermagen bis zu einem bestimmten (3ten oder 4ten) Grade der Verwandtschaft ausschließlich erben, von da an aber durch nähere Muttermagen beseitigt werden, oder wenigstens deren Konkurrenz zulassen müssen[126]. — Den Grund dieser Beschränkung des unbedingten Vorzuges der Vatermagen gibt das alte Landrecht der March an[127]:

»Es sol och ein falter sin kind Erben vnd darnach allwegen der nechst Valter Mag vntz das es ein Ee scheidet.«

Die Eheverbote des kanonischen Rechts erstreckten sich soweit, daß man annahm, es höre mit ihrer Wirkung die Verwandtschaft oder wenigstens der nähere Kreis derselben auf. Durch die Vermengung römischer und deutscher Gradzählung war nämlich die Unzuläßigkeit einer vollgültigen Ehe bis auf das siebente Glied (Generation) ausgedehnt worden; Papst Innozenz IV. aber beschränkte sie im Jahr 1216 auf das vierte Glied[128]. Dieser Grad wurde nun von milde waltenden Gotteshäusern, namentlich in Uri[129], als Gränze abgesteckt, bis zu welchem ihre Hörigen durch die nächsten Verwandten — ohne Zweifel nur von väterlicher

---

[124]) Wald, Stäfa, Mönchaltorf, Hünenberg, Fischingen, Fischenthal, Kyburg.

[125]) Pfäfers, Sargans, Werdenberg.

[126]) Zürich, Weesen, Uri, Livenen, Luzern, Glarus, Grüningen, Regensdorf, Ob- und Nidwalden.

[127]) Vergl. damit ein Statut des Fraumünsters v. J. 1470 bei Bluntschli R. G. II. 304.

[128]) cap. 8. X. de consanguin. (4, 14): „prohibitio — copulae conjugalis quartum consanguinitatis gradum de caetero non excedat: quoniam in alterioribus gradibus jam non potest absque gravi dispendio hujusmodi prohibitio generaliter observari." Vergl. Schwabensp. Kap. 6. Walter Kirchenr. §. 304. Eichhorn D. R. G. §. 321.

[129]) Urk. Wettingens von 1242 bei Tschudi I. 136: „Jus—haereditarium in bonis hominum nobis attinentium — usque ad quartam generationem tantummodo devolvetur, ultra vero in remedium animarum ipsorum cedat Claustro." Vergl. das Statut der N. 127. Hausrodel von Bubikon von 1483 bei Bluntschli R. G. I. 311.

Seite — beerbt werden konnten, während andere Grundherren schon in weit näheren Graden als Erben eintraten [130]). Als dann im Laufe des folgenden Zeitraumes mit den übrigen Lasten der Grundherrschaft auch dieses Erbrecht wegfiel, so wurde jene schon bekannte Gränze, bis zu welcher die Vatermagen des Verstorbenen erbten, beibehalten; aber statt des Gotteshauses wurden nun, nach dem vierten Gliede der Vatermagen, die Muttermagen zugelassen. In andern Gegenden, wo die freien Grundeigner die Mehrheit ausmachten, mag sich die Gränze des Vorzuges der Vatermagen noch unmittelbarer aus derjenigen des Eheverbotes entwickelt haben.

Dem besprochenen Vorzuge der Vatermagen entsprach im alten alamannischen Rechte [131]) derjenige der Söhne vor den Töchtern des Erblassers, wenigstens mit Bezug auf dessen unbewegliches Vermögen. Der Grundsatz, daß die väterlichen Liegenschaften ausschließlich den Söhnen zufallen, hat sich in Schwyz bis auf die Gegenwart erhalten [132]), und macht es um so begreiflicher, daß sich hier im Mittelalter ausnahmsweise eine große Masse bäuerlichen Grundeigenthums von herrschaftlichen Lasten frei erhalten konnte. — Daß überhaupt in Schwyz sich alamannisches Recht am reinsten erhielt, bezeugt auch das merkwürdige Zusammentreffen des dortigen Landrechts (II. 4) mit der lex Alamannorum (tit. 92) in der genauen Bestimmung über die Erbfähigkeit neugeborner Kinder, welche wir, da sie ihrem Inhalte nach dem ältern Rechte angehört, hier mittheilen:

»Wo das beschach, dass ein Kindt von seiner Muotter geschnitten wurdt vnd das also gebildet, dass man an Im Kundtlich erkhennen mag, ob es Haar, Haubt, augen, mundt, Händt oder füoss eines Kindts, oder ob es ist Manns oder Weibs Künne, das Kindt ererbt wohl Vatter vnd Muotter, ob es Ehelich ist vnd ob es sie überläbt, vnd erbt es danne, so es erstirbt, sein nächster Vattermarch. Wäre aber, dass man dass nit glauben wolte, dass es der zeichenen nit hette, vnd

---

130) S. oben Kap. 2, S. 57.

131) Lex Alam. tit. 57, vergl. Bluntschli R. G. I. 114.

132) Die Söhne haben nämlich das Recht, die Liegenschaften jeweilen zu demjenigen Preise an sich zu ziehen, für welchen sie der Vater übernommen hat. Wollen sie dieselben in die Erbschaftsmasse einwerfen, so haben sie aus dieser einen Zehntheil vorwegzunehmen.

ouch nit Läbendig wär, als vorgeschriben stath, wer es danne Kundtlich gemachen mag mit zweyen Frauwen oder mit zweyen Mannen[133]), denen Ehr vnd Eydt zu glauben ist, die schwehren zu den Heiligen, dass sie dz Kindt nach seiner Muotter Todte Läbendig sächendt vnd auch die Zeichen an Im hatte als vorgeschriben stath, das Kindt ist denne wohl bewehrt, dass es erben soll.«

Wie man das neugeborne, ausgetragne und lebendige Kind sogleich als erbfähig betrachtete, so wurde auch schon frühe für die Nachgeburt gesorgt.

So schreibt die Offnung von Engelberg vor:

»Ouch stirbt ein man, vnd sin frow inn zwiuel ist, ob si trag, so sollent des kindes fründe vertrösten, das das guot bi enander blibe vnd die frow ir notdurft bruchi, vns (vnz) vf die stunde, das man an zwifel muge sin.«

Ein allgemeines Erforderniß der Erbfähigkeit, welches wir schon in mehrern der angeführten Rechte erwähnt gefunden haben, war die ehliche Geburt[134]). Wir werden später sehen, daß unehliche Kinder, welche nach der Vorstellung des Mittelalters für rechtlos galten, in unsern Gegenden überall von der Beerbung ihrer Eltern ausgeschlossen waren und zum Theil noch sind. Umgekehrt wurden auch sie, da nach dem strengen Begriffe des ältern Rechts die unehliche Geburt keine Verwandtschaft begründete, nur von ihren ehlichen Nachkommen, nicht aber von ihren Eltern und deren Verwandten beerbt. Soferne jene erstern fehlten, trat in grundherrlichen Höfen die Herrschaft als Erbe ein[135]).

Urkunde von 1280 im Fraumünster-Archiv:

Aebtissin und Convent »asserebant se Henrico (dem Siegrist von Erstfelden) succedere debere, ideo quod servus sui monasterii fuerit et illegitime natus.« — Die Schiedsrichter sprachen ihnen die Erbschaft zu.

---

133) Vergl. Schwabensp. Kap. 35.

134) Eichhorn D. R. G. §. 65. Schwabensp. Kap. 38. Schwyzer Landsatzung von 1389: „Wer unser Landtlüten Elich ist. Das der ouch Sol Elichs recht haben ze erben.“ (Urk. des Archivs Schwyz; Landr. II. 3.)

135) Vergl. Bluntschli R. G. I. 301, 470.

Offnung von Einsiedeln:

»Ouch sol man wissen, wa ein vnelich kint in den hoefen abstirbet ane liberben, das sol och min her der abt erben, an alle widerred.«

Hofrecht von Gangolschwyl:

»Wa wib oder man stirbet, die des Gotzhuses eigen sint vnd nit elich sint, noch nit elicher liberben hant, die erbet das Gotzhus.«

Statut von Hünenberg:

»Wo ein unehlich Kind stürbe, es were Knaben oldt Töchteren, Wyb oldt Mann, der unehlich were, den erbt ein Twing ze Hünenberg (des Grundherrn Nachfolger durch Auskauf); doch hete die, so unehlich were, ehliche Kinder, den mag man wohl güetlich thuen.«

Dieses Erbrecht der Grundherren scheinen in Uri auch die Vögte (advocati) für sich in Anspruch genommen zu haben; König Ludwig hob es jedoch im Jahre 1318 [136]) als einen Mißbrauch wieder auf und bestimmte, daß Unehliche von ihren Vätern (progenitores) und Vatermagen (paternae lineae viciniores) beerbt werden sollen.

Wie bereits oben bemerkt, war das deutsche Recht der Abweichung von der gesetzlichen Erbfolge durch freie Verfügung des Erblassers überall nicht günstig. So wurde daher auch in dem angeführten Rechtsfalle vom Jahr 1280 gegen eine letztwillige Verordnung entschieden [137]). Indessen gab das deutschrechtliche Institut der gerichtlichen Auflassung Gelegenheit, wenigstens Grundstücke auf den Tod hin zu übertragen. Dieses geschah zunächst in der Weise, daß der Vergabende das Eigenthum unbedingt auf den Bedachten übertrug, dabei aber den lebenslänglichen Nießbrauch sich vorbehielt, wobei auch noch ein jährlicher Zins als Zeichen

[136]) Urk. bei Tschudi I. 283.

[137]) Abt und Convent von Wettingen hatten angeführt: „quod idem Henricus ante multos annos sua contulerat monasterio suo, et ipsorum residens bonis quasi una de personis eorumdem, beneficia recepit diversa omniaque et singula, que habebat tempore mortis sue, eisdem iterato contulit antiquam donationem quodammodo reuocando.“

der Anerkennung des neuen Eigenthumsrechtes festgesetzt werden konnte[138]; — ein Rechtsgebrauch, der namentlich in älterer Zeit[139], aber auch noch über die Gränzen dieses Zeitraums hinaus vorkömmt[140]. Daneben entwickelte sich eine andere Vertragsform, nach welcher zwar auch schon durch die Auflassung Eigenthum auf den Bedachten überging, dabei aber der Vergabende ebenfalls Eigenthümer blieb[141]; es entstand dadurch ein Gesammteigenthum der beiden Personen, in welchem der Widerstreit der Rechte dadurch gelöst wurde, daß der Erwerber nur die negative Befugniß erhielt, weitere Veräußerungen des Gutes — den Fall echter Noth ausgenommen — zu verhindern, Fruchtgenuß und Verwaltung aber bei dem Vergabenden blieben[142]. Diese beiden Rechtsgeschäfte, welche so nahe mit einander verwandt sind, daß sie oft nur schwer unterschieden werden können, konnten, neben der gerichtlichen Auflassung, auch durch die Ausstellung einer Urkunde, durch Brief und Siegel vollzogen werden, was vorzugsweise zu Gunsten von Gotteshäusern geschehen mochte; immer aber war dazu die Einwilligung der nächsten gesetzlichen Erben erforderlich[143]. So kam es, daß, wenn nur diese zustimmten, solche Vergabungen, die sich ursprünglich allein auf Grundstücke bezogen, auch auf das ganze, bewegliche und unbewegliche

---

138) Schwabensp. Kap. 22: „Ist — daz ein man sînem friunde guot schafen wil nach sînem tôde, — — — wil er imz — gar staete machen, sô seze im einen zins dar ûz. dâ mit hât er die gewer, unde mac das guot niht verliesen mit rehte.“

139) Beseler, Lehre von den Erbverträgen, Th. I. §. 6.

140) Urk. von 1339 bei Herrg. Nr. 780. Urk. von 1353 (Glarus) im Archive III. 92: „mit solcher bescheidenheyt, dass — Judentha — die vorgen. acht Rinder Alp niessen soll, diewyl sie läbt, vnd wann sy nit en ist, so soll dieselb Alp den obgen. frowen des Conuendts ze Wyden ledigklich geuallen syn.“

141) Urk. von 885 bei Neug. Nr. 554. Urk. von 1315 bei Herrg. Nr. 721: K. Friedrich bezeugt, daß „omnia feuda, quae a nobis et Imperio dicti Comites (Wern. von Homberg und Joh. von Habsburg) tenent et possident (darunter auch der Zoll zu Flüelen) —, accedente ad hoc nostro consensu et authoritate expressis, per manus nostras Regales unus alteri pepigit ac legavit, quod vulgariter dicitur ain gemächede.“

142) Vergl. Beseler a. a. O. und §. 9.

143) Schwabensp. a. a. O.

Vermögen, mit Einschluß desjenigen, welches erst nach dem Geschäfte erworben wurde, ausgedehnt werden konnten [144]).

---

144) Urk. von 1295 bei Schmid II. 109: Ammann Joh. Gebzo überträgt „mit mines Brüder wissende vnd willen — der min recht Erbe ist" dem Kloster Wettingen „als min guet Ligenz vnd varenz, das ich han oder iemer gewinne, nach minem Tode, ob ich ane Liberhben stirbe, lidekliche vnd eigenliche vnd ewekliche ze besitzenne." — Vergl. Beseler §§. 10, 11.

Zehntes Kapitel.

Gerichtliches Verfahren.

Schon oben (Kap. 2, 4) haben wir den Bestand und die äußere Einrichtung der verschiedenen Gerichte auseinander gesetzt. Es bleibt uns daher nur noch übrig, das Wenige, was wir von den in diesem Zeitraume gültigen Prozeßformen wissen, hier nachzutragen.

Zur Klage berechtigt war der Fremde so gut wie der Einheimische; doch mußte er vor den Hofgerichten Bürgschaft dafür leisten, daß auch er seinerseits dem Beklagten auf eine Widerklage antworten und dem Spruche des Gerichtes sich unterziehen werde.

Offnung von Einsiedeln:

»Wa ouch ieman kumpt vnd vff einen hofman klagt, der sol burgen geben, das er ovch ze rechten stand dem den er beklagt vor dem amman des abtes.«

Offnung von Neuheim:

»Och sin wir also herkomen, wer einen Gotzhusman beklagen wil, der sol im och bürgen geben, das er im öch ze recht stande, vnd da vor Gericht lide, das vrteil git.«

Die Vorladung vor Gericht geschah nach dem Hofrechte von Gangolschwyl folgendermaßen:

»Wele ouch das Recht liden sol vmb erb vnd lehen, dem sol man fürgepieten ze Huss vnd ze Hoff ald vnder ougen. Wer aber, das er sich also verseit, so sol des gotzhus bot ein wortzeichen vss des Huss bistel (Thürpfosten) bringen.«

Erschien der vorgeladene Beklagte nicht vor Gericht, so mußte nach dem gemeinen Rechte dieser Zeit[1]) die Vorladung dreimal

---

[1]) Sachsensp. I. 70. Winterthurer Stadtrecht v. Jahr 1297 bei Bluntschli R. G. I. 482.

wiederholt werden. Der Beklagte verfiel inzwischen für sein Ausbleiben in eine Buße; erschien er auch das dritte Mal nicht, so wurde der Kläger in den Besitz seines Vermögens gewiesen, um sich daraus für seinen Rechtsanspruch zu befriedigen.

Offnung von Aegeri:

Der Dingpflichtige »sol an den gerichten liden was gericht vnd urtel git. — — Kemy er aber nit für gericht, so ist er verfallen dry schilling mins herren antmann, der mag in darum wol pfenden. und welcher der drien gerichten nit fürkem, so git mins herren amptman, der den ze gericht sitzet, gen Zug tag uf den vierden tag und uf das nächst gericht; und soll denn ein amptman das gut damit er denn wirt begriffen ziechen in das gericht ze des klegers handen unzit im sin recht widerfar von sime lib oder gut, das denn in das gericht gehöret.«

Offnung von Neuheim:

»wer öch in dien gedingen den andern beruffet, der sol dü drü gericht vs clagen, kumt ein schuldner nicht vnd tut dem cleger recht, so sol mins herren amptman in für gericht twingen mit dem gute, untz das im ein recht beschicht.«

Eine Entscheidung des Rathes von Zürich vom Jahr 1301 [2]) enthält indessen bereits einen Grundsatz, der nachher fast in allen unsern Landrechten vorkömmt: wenn der Beklagte nach der ersten Vorladung nicht vor Gericht erscheint, so wird dem Rechtsbegehren des Klägers einfach entsprochen; doch bleibt dem Beklagten unbenommen, sich nachher über rechtmäßige Abhaltungsgründe, die ihn am Erscheinen verhinderten, auszuweisen („Ehehafte [3]) auszuziehen"), in welchem Falle das erste Urtheil wieder aufgehoben wird.

In der Lehre vom Beweise unterscheidet sich das ältere deutsche Recht dadurch scharf von dem römischen, daß es mehr auf formelle als auf materielle Wahrheit hinzielte, d. h. nicht sowohl auf die Ueberzeugung des Richters für das Recht einer Partei abstellte, als vielmehr nur gewisse gesetzliche Erfordernisse kannte,

---

2) Urk. bei Ambr. Eichhorn Nr. 90. Vergl. Glarner Landsatzungen von 1387 a. a. O.

3) Vergl. Grimm D. R. A. S. 847 ff.

durch deren Erfüllung eine Partei den Rechtsstreit zu ihren Gunsten entschied. Es läßt sich daher auch im deutschen Rechte nicht wohl von einer Beweislast sprechen, da die Partei („der Teil"), welche die Anwendung der formellen Beweismittel für sich in Anspruch nehmen konnte, vielmehr im Vortheile war. Unter denselben war das wichtigste der Eid, welcher eben darum vorzugsweise dem Beklagten auferlegt wurde, gleichwie das römische Recht den wirklichen (materiellen) Beweis in der Regel vom Kläger fordert. Es war Grundsatz des germanischen Rechts, daß der freie, unbescholtene Mann, welcher vor Gericht eines Vergehens beschuldigt oder für eine Forderung belangt wurde, mit seinem Reinigungseide sich von der Klage befreien konnte[4]). Diese prozessualische Regel findet sich u. A. noch ausgesprochen in den Glarner Landsatzungen von 1387, wo einer Strafbestimmung die Beschränkung beigefügt ist:

»Es mügend dann die, die dann geschuldiget werden, ze den Heiligen schweren, dass si an der Sach unschuldig sigind.«

Häufig mußte der Reinigungseid mit Eidhelfern geschehen, d. h. der Beklagte, welcher denselben schwören wollte, hatte hiefür eine gesetzlich bestimmte Zahl von Ehrenmännern, meistens wohl Verwandten und Nachbarn, beizuziehen, welche mit ihrem Eide keineswegs für die Richtigkeit der von ihm beschwornen Thatsache, sondern nur im Allgemeinen für seine Glaubwürdigkeit und Ehrenhaftigkeit einstanden[5]). Sie hatten, wie Wächter (Beiträge zur deutschen Geschichte u. s. w.) sich ausdrückt, „bloß ihr moralisches Vertrauen in den Schwörenden zu bekräftigen, bloß zu beschwören, daß sie überzeugt seien, der Eid des Angeschuldigten sei kein Meineid." Gleich den andern alten Volksrechten kennt auch das

---

[4]) Wormser Dienstrecht von 1024, Art. 19: „Habuerunt et hoc in consuetudine: si quis alteri pecuniam suam praestiterat, redderet quantum voluisset, et quod noluisset cum iuramento negaret." — Sachsensp. I. 18, 2: „Svat so de man vor gerichte nicht ne dut, svo wetenlich it si, dat he des mit siner unscult untgeit unde man's in nicht vertüchen ne mach." Vergl. I. 6, 7. — Schwabensp. Kap. 80: „unde sprichet ein man den andern an, er habe en gewundet, unde wirt er des unschuldic" u. s. w. (Kap. 11 hebt den Reinigungseid in Forderungssachen auf, indem es dem Kläger den Beweis durch Zeugen verstattet; im Strafprozesse dagegen behält es denselben bei.)

[5]) Vergl. Grimm D. R. A. S. 860. Eichhorn D. R. G. §. 78.

alamannische [6]) dieses merkwürdige Institut; die Zahl der Eidhelfer bestimmte es nach dem Betrage der Buße, welche auf das in Frage liegende Vergehen gesetzt war. Im Schwabenspiegel [7]) erscheint das Institut schon nicht mehr als recht lebendig, sondern es kommen darüber nur schwankende und unsichere Stellen vor, wo es schwer zu sagen ist, ob Zeugen oder Eidhelfer gemeint seien. Dagegen ist der alte Grundsatz, daß in gewissen Fällen der Beklagte mit seinem Eide und dem ihn unterstützenden mehrerer seiner Genossen sich reinigen könne, noch klar ausgesprochen in dem Stadtrechte des benachbarten Luzern von 1252:

»Si — super tali contractu accusatus, innocentem se reddere voluerit. iuramento Septem virorum fide dignorum se expurget.«

Neben dem Eide des Beklagten und demjenigen der Eidhelfer kömmt als formelles Beweismittel auch sehr häufig der gerichtliche Zweikampf vor, welcher oft den Zweck hatte, jenen abzuwenden oder zu entkräften, indem man die Entscheidung des Rechtstreites einer höhern Fügung in die Hand gab [8]). Bisweilen hatte auch

[6]) Lex Alam. tit. 89: „Si quis hominem occiderit et negare voluerit, cum duodecim nominatis iuret, et aliis tantis advocatis in arma sua sacramenta. Pro quatuor tremissis cum uno sacramentali iuret. Pro tribus solidis et tremisse cum duobus sacramentalibus iuret. De sex solidis et tremisse cum quinque nominatis iuret." — Vergl. tit. 6. 7. 24. 27. 28. 30. 36, 3. 76. 77. 91. Cap. add. 1, 2, 6, 7, 9, 16, 17, 21, 22, 23, 24, 27.

[7]) Man sehe z. B. Kap. 8. Die Ausdrücke „selbe sibende," „selbe dritte" weisen auf Eidhelfer hin, und im ersten Falle sind wahrscheinlich auch solche anzunehmen, da die 6 aus den 72 des Sachsenspiegels (I. 6, 2) entstanden sind, unter denen, schon um der großen Anzahl willen, nicht wirkliche Zeugen verstanden sein können. Dagegen soll im zweiten Falle durch die 2 Zugezogenen bewiesen werden, was der Erblasser des Beklagten „vor den liuten" über die Schuld gesagt habe; hier muß man also doch eher an Zeugen denken, welche über dasjenige, was sie selbst gehört, aussagen sollten.

[8]) Wormser Dienstrecht a. a. O.: „sed ut declinentur periuria, constituimus: si ille, qui pecuniam suam praestiterat, iuramentum eius pati noluerit, ipse contra eum duello pugnaturus negatam pecuniam acquiret si voluerit." — Schwabensp. Kap. 350: „Ob jener sînen ait biutet: hat jener niht geziugen, sô sol er im die hant abziechen, vnd sol alsô sprechen. „herre rihter, mit iuwerm urloube so werre ich im den ait, und ziuhe im die hant von dem aide, und wil das beherten mit minem lîbe ûffen den sînen, das ich reht han, und er unreht." Vergl. Kap. 194, 360.

eine Partei zwischen dem Eide und dem Kampfe die Auswahl, so daß sie den einen oder den andern anbieten konnte[9]).

Unter den materiellen Beweismitteln das wichtigste waren die Zeugen, welche auch bei den alten Alamannen schon bisweilen einen entscheidenden Einfluß ausübten[10]). Nicht selten wurden sie zum Voraus zu einem Geschäfte zugezogen, damit sie nachher gerichtliche Auskunft darüber geben könnten; Grimm[11]) leitet davon ihren Namen ab. Der uralte, schon im Volksrechte der ripuarischen Franken erwähnte Gebrauch[12]), bei gewissen Handlungen, z. B. der Ausmarkung von Wäldern und andern Liegenschaften, Knaben beizuziehen und durch Versetzung einer Ohrfeige im entscheidenden Augenblicke ihrem Gedächtnisse die Handlung und namentlich auch den Ort derselben für ihr ganzes Leben einzuprägen, — hat sich bei uns bis auf die Gegenwart erhalten. — Die Zeugen wurden im Mittelalter nicht bloß über Thatsachen, sondern über den streitigen Rechtspunkt selbst befragt, entschieden also denselben. Aus diesem Grunde mußten sie, um in einem Rechtstreite zwischen Freien angeführt zu werden, selbst von freier Geburt[13]), um vor einem Hofgerichte zu beweisen, selbst Hintersaßen des Grundherrn sein[14]). An ihre urtheilende Funktion erinnert auch ihre Zahl; wie nämlich oft 7 Schöffen oder Rechtsprecher vorkommen, so wurden auch in wichtigern Sachen sieben Zeugen erfordert. Dies war namentlich der Fall bei'm Beweise des Diebstahls (und des Raubes), wie nach dem Schwabenspiegel (Kap. 186, 195), so auch in älterer Zeit in Schwyz. Ein unverwerfliches Zeugniß dafür gibt das dortige Landrecht (I. 67) in einer Satzung vom Jahr 1416. Indem hier der Grundsatz aufgestellt wird, es genüge zur Verurtheilung eines Diebes, daß er durch zwei unbescholtene Männer überwiesen sei, wird zugleich das Motiv beigefügt:

---

9) Lex Alam. tit. 57, 89.

10) Vergl. ebenda tit. 2. 42, 2. 92. 94.

11) D. R. A. S. 857.

12) Ebenda S. 144.

13) Urk. von 1302 im Fraumünster-Archiv. (Zeugenverhör in einer Streitsache zwischen der Abtei Zürich und Ritter Eppo von Küßnach über eine Fischerei im Zugersee.) Vergl. Grimm D. R. A. S. 856, 858. Schwabensp. Kap. 229.

14) Urk. s. d. (Engelberg) im „Versuch" Beil. VI.: „per homines eiusdem monasterii. testes idoneos. et testimonium competens id conuincat."

»Wan vnzhar etwan dickhe grosser schaden den Lüten vfgestanden ist von Diebstal wägen, das man doch nit allwäg mocht Kundtlich machen mit Siben vnversprochnen Mannen.«

Die nämliche Zahl von Zeugen wurde erfordert, wenn es sich um den Beweis von Grundeigenthum handelte [15]); ebenso wenn es um die Freiheit oder Hörigkeit eines Menschen zu thun war, in welchem Falle die Zeugen aus seinen nächsten Verwandten genommen werden mußten [16]). Hier begnügt sich indessen schon der Schwabenspiegel, theilweise wenigstens, mit zwei Zeugen, und in diesem Sinne entscheidet auch eine Pfäferser Urkunde von 1299 [17]). Die letztere Zahl wurde immer mehr zur Regel für die meisten Rechtsverhältnisse [18]). Dabei wird zwar oft vorausgesetzt, daß die Partei, welche die Zeugen aufführt, die Wahrheit ihrer Aussagen mitbeschwöre (»selbe dritte erziugen«, — das syn Hant sy diu drite beziugen»); deßhalb hat man aber gewiß nicht an bloße Eidhelfer zu denken, denen die Sache unbekannt war, sondern es sind nichts desto weniger wirkliche Zeugen gemeint, welche ihre eigene sinnliche Wahrnehmung eröffneten [19]). — Es ist übrigens nicht zu bezweifeln, daß schon in dieser ältern Zeit die Partei, welche die Zeugen aufführte, dieselben auch über die in Frage liegenden Beweispunkte befragte, was bei uns noch heutzutage geschieht und durch den Ausdruck „an Einen zeugen" bezeichnet wird [20]).

---

15) Urk. von 1185 im „Versuche" S. 45. Urk. von 1209 bei Tschudi I. 108: „Abbas in praesentia judicum et aliorum quam plurium venerabilium Virorum saepe dictum praedium per septem testes idoneos et Synodales — legitime — evicit."

16) Wormser Dienstrecht Art. 22. Stadtrecht von Freiburg i. B. Sachsensp. III. 32, 4, 5. Schwabensp. Kap. 240.

17) Ambr. Eichhorn Nr. 89.

18) Schwabensp. Kap. 34: „unde mac er danne zwêne man ze im gehaben die daz sâhen unde hôrten — —: er behabet ez selb dritte." Vergl. Kap. 35, 74, 82, 172, 179, 194, 350. — Stadtrechte von Freiburg i. B.: „omne testimonium duobus legitimis personis producitur, et hoc de visu et auditu"; — von Colmar (Jahr 1278) bei Kopp Gesch. I. 655, von Aarberg und Burgdorf bei Walther S. XXIX. XCIV.

19) Urk. von 1270 bei Ambr. Eichhorn Nr. 81: „qui testes una cum praedicto dom. praeposito eorum sacramento corporaliter praestito coram nobis et iudicibus dixerunt, dicta bona ad monasterium S. Lucii pertinere, et eum in possessione fuisse 30 annis et ultra bonorum superius praedictorum."

20) Urk. von 1311 (Schwyz) bei Tschudi I. 255: „Were ouch dass in

Ueber den Beweis durch Urkunden (Brief und Siegel) enthält schon die lex Alamannorum (tit. 43) folgende wichtige Vorschrift:

»Scriptura non valet nisi in qua annus et dies evidenter ostenditur.«

Unter der Voraussetzung, daß sie gehörig datirt und besiegelt waren und die Namen der Zeugen, welche dem Rechtsgeschäfte beiwohnten, enthielten, leisteten Urkunden einen vollgültigen Beweis und entschieden den Rechtstreit, soferne sie über das streitige Rechtsverhältniß genügende Auskunft gaben[21]. Aus diesem Grunde macht schon der Schwabenspiegel (Kap. 34) die treffende Bemerkung:

»Wir sprechen daz brieve bezer sint danne geziuge. Wan geziuge die sterbent: so belibent die brieve immer staete (diz heizent hantfeste), unde hilfet ein tôter geziuge als wol dir als ein lebendiger.«

Sehr häufig geschah es in diesem Zeitraume, daß einzelne Rechtsstreitigkeiten durch freie Uebereinkunft der Parteien den ordentlichen Gerichten entzogen und selbstgewählten Schiedsrichtern übertragen wurden. In solchen Fällen wurde das ganze Verfahren durch besondere schriftliche Verträge, Anlaßbriefe genannt, geregelt. Jeder Theil pflegte dann in der Regel zwei Schiedleute, beide gemeinschaftlich einen Obmann zu bezeichnen. Dieselben wurden ermächtigt, die ihnen vorgetragene Sache in Minne auszutragen mit der Parteien Zustimmung oder, wenn diese nicht erhältlich war, darüber Recht zu sprechen bei dem Eide, den sie deßhalb zu schwören hatten. Sie verpflichteten sich zugleich, die Streitsache jedenfalls bis zu einem bestimmten Termine zu erledigen. Bildete sich unter den Schiedsrichtern selbst eine Mehrheit, so war ihr Spruch für die Parteien verbindlich; standen ihre Stimmen inne, so hatte der Obmann zu entscheiden, welcher entweder dem

---

dewedrem Teil dehein gezüg wäri, dass der ander Teil bedrifſti ze siner Sache, den soll der Teil gehorsamlich machen mit Getwincknuss, in dess Getwing er ist, dass Er sage, dass der ander Teil an Jn züge."

[21]) Urk. von 1114 (Schwyz) bei Tschudi I. 54: „haec etiam präsumptio quam injusta esset, aperte comprobaverunt, nam nobis chartas — — inrefragibili auctoritate suffultas repraesentaverat." Vergl. Eichhorn D. R. G. §. 382.

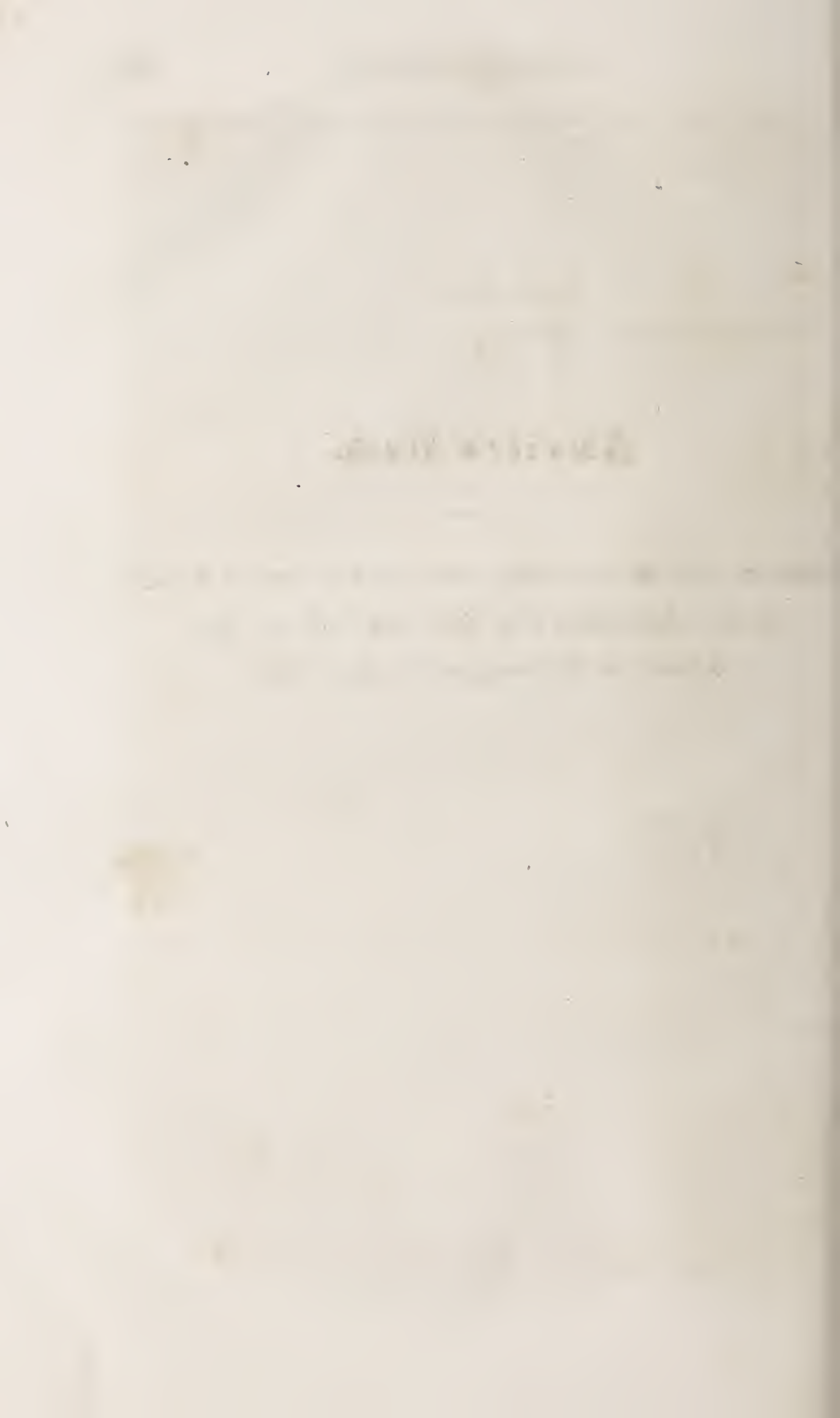
einen oder andern Antrage beipflichten (»eintwedrer Urteil volgen«) oder, wenn er mit keinem derselben einverstanden war, ein eigenes Urtheil finden konnte, das dann in Rechtskraft erwuchs. Dem ausgefällten Entscheide nachzuleben, verpflichteten sich beide Theile bei einer bestimmten Geldstrafe („Angewette"), für welche Geiseln bestellt wurden. Ueber die Frage, ob eine Partei dem Urtheile zuwider gehandelt habe und dadurch in jene Geldstrafe verfallen sei, entschied, wenn sie streitig wurde, das nämliche Schiedsgericht, welches in der Hauptsache geurtheilt hatte [22]).

---

[22]) Vergl. die Urk. der N. 20.

Zweites Buch.

Von der Schlacht am Morgarten und dem ewigen Bunde der drei Waldstätte vom Jahr 1315 bis zur Feststellung der Reformation im Jahr 1531.



Erstes Kapitel.

Die vollendete Freiheit der drei Waldstätte.

§. 1. Feststellung der staatlichen Unabhängigkeit.

Bereits im vorigen Zeitraume hatten, wie wir oben (B. I. Kap. 6) gesehen, die drei Thäler Uri, Schwyz und Unterwalden ihre, auf kaiserliche Urkunden gegründeten Ansprüche auf Freiheit von Oesterreich's Vogteigewalt und landgräflicher Gerichtsbarkeit mit glücklichem Erfolge durchgeführt. Jetzt haben wir bloß noch zu zeigen, wie die Herzoge, wenn sie auch immer noch jene Rechte geltend zu machen versuchten, doch nie mehr in den faktischen Besitz derselben gelangen konnten, wie dagegen die Unabhängigkeit der drei Waldstätte von der Reichsgewalt immer unzweideutiger anerkannt wurde, und wie ihre Verbindung mit den benachbarten Städten den unbeschränktesten Genuß derselben ihnen sicherte. Entscheidend für diesen Ausgang des Streites war wohl der Umstand, daß das Haus Oesterreich während mehr als einem Jahrhundert nicht mehr auf den deutschen Thron gelangte, daß namentlich zu Anfange dieses Zeitraumes Herzog Friedrich, der sich um die Krone bewarb, nur eine Minderheit von Kurfürsten für sich gewinnen konnte und dadurch in einen langen, verderblichen Krieg mit seinem glücklichern Nebenbuhler, Ludwig von Baiern, verwickelt wurde.

Schon vor der Schlacht am Morgarten hatten die Fürsten des Reiches, unter König Ludwig's Vorsitze in Nürnberg versammelt, die aufrührerischen Herzoge von Oesterreich ihrer „Höfe, Gerechtigkeiten und Güter" in den Waldstätten verlustig erklärt und diese zu des Reichs Handen gezogen, worüber der König am 23. März 1316 eine feierliche Urkunde ausstellte [1]). Der Anstandsfriede, welchen die Waldstätte am 19. Juli 1318 [2]) mit Oesterreich schlossen

---

1) Tschudi I. 277, vergl. Urk. vom 17. März 1315, S. 268.

2) Urk. ebenda S. 285, Amtl. Samml. Beil. 3.

und der nachher durch sieben verschiedene Urkunden [3]) bis zum 15. August 1323 verlängert wurde, setzte zwar die Herzoge wieder in den Besitz ihrer Höfe, welche sie zu Kaiser Heinrich's Zeit inne hatten, „mit Steuern, mit Zinsen und mit Gerichten"; indessen hüteten sich die Waldstätte wohl, weiter gehende Rechte der Herzoge anzuerkennen. Im Gegentheil huldigten sie sogar dem Reichslandvogte, Grafen Johann von Aarberg, zu Handen König Ludwig's am 7. Oktober 1323 [4]) nur unter der Bedingung, daß Niemand befugt sein solle, sie an Landtage (so hießen die gerichtlichen Verhandlungen, welche der Landgraf hegte [5]), oder andere auswärtige Gerichte zu laden, daß kein Auswärtiger ihnen zum Richter gesetzt werden dürfe, und daß der König sie niemals dem Reiche entfremden solle. Der Krieg gegen Oesterreich war damals bereits wieder ausgebrochen; in Folge desselben bestätigte König Ludwig am 5. Mai 1324 [6]) die Urkunde von 1316 mit dem weitern Beifügen, daß die Bewohner der drei Waldstätte weder vor den Herzogen noch vor den von ihnen gesetzten Richtern, sondern einzig und allein vor den Gerichten des Reiches zu Recht zu stehen haben. Die letztere Bestimmung scheint zwar im Widerspruche zu stehen mit der Zusicherung, daß sie vor keine auswärtigen Gerichte gezogen werden dürfen; indessen dürften die beiden Urkunden dahin zu vereinigen sein, daß, wie später oft ausdrücklich gesagt wird, die auswärtigen Reichsgerichte nur dann angerufen werden konnten, wenn vor dem einheimischen Richter kein Recht zu erhalten war. — Durch einen Gebotbrief vom 24. Juni 1329 [7]) mußte König Ludwig Eingriffen in die Freiheit der drei Waldstätte wehren, welche sein Landvogt versucht hatte. Wahrscheinlich war dies Graf Albrecht von Werdenberg, der 1331 als Landvogt und 1334 in Zerwürfniß mit den Waldstätten vorkömmt [8]). Nach ihm wird bloß noch Graf Eberhard von Nellenburg im Jahr 1341 [9]) als Reichslandvogt genannt. — Ihren Freiheitsbriefen entsprechend, be-

---

[3]) Ebenda Beil. 5—7, 9—11.

[4]) Urk. bei Tschudi I. 299, Kopp Urkk. S. 137, Amtliche Samml. Beil. 12.

[5]) Vergleiche oben S. 86.

[6]) Urk. bei Tschudi I. 300.

[7]) Urk. ebenda S. 314.

[8]) Urkk. bei Kopp Urkk. S. 162, 166.

[9]) Urk. bei Tschudi I. 367.

hielten sich die drei Länder in ihrem Bunde mit Luzern [10]) bloß ihre Verpflichtungen gegen Kaiser und Reich vor, und außerdem

»jeklicher Waltstat sunderlich in ir lantmark vnd in ir Zilen ir **gerichte** vnd ir guoten gewanheit.«

Es scheint auch, daß schon im Jahr 1337 [11]) sogar die hohe Strafgerichtsbarkeit in Schwyz durch den Ammann in Verbindung mit der Gemeinde ausgeübt wurde.

Bald nach der Ausstellung der königlichen Urkunde von 1324 schloß Herzog Leopold von Oesterreich einen Bund mit König Karl von Frankreich, in welchem er sich die Wiedereinsetzung in den Besitz der „ihm nach erblichem Rechte zugehörigen" Thäler **Schwyz** und **Unterwalden** versprechen ließ [12]), und am 10. Februar 1326 [13]) verpfändete der Gegenkönig Friedrich von Oesterreich seinen Brüdern, zum Ersatze für die Auslagen, welche sie zur Befestigung seines Reiches getragen, neben vielem Andern die Reichsvogtei über das Thal **Uri**. Bei diesen Urkunden blieb indessen die Sache stehen; thatsächlich wagten die Herzoge keinen Angriff mehr gegen die Waldstätte, da sie im Kriege mit Ludwig von Baiern unterlegen waren. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß, wie **Tschudi** (I. 333) berichtet [14]), schon im Jahr 1334 ein Anstandsfriede zwischen Oesterreich und den drei Waldstätten zu Stande kam; denn nicht bloß erklärt sich daraus die von König Ludwig angeordnete Kundschaftaufnahme über die Rechte der Herzoge in Schwyz und Unterwalden [15]), sondern es spricht auch Bischof Ni-

---

[10]) Urk. von 1332 in der **Amtl. Samml.** Beil. 13.

[11]) Urk. bei **Tschudi** I. 344: „so soll er gan für ein schuldigen Mann, der nit urteile verteilet ist vor dem Richter ze Schwitz. — Urk. im **Schwyzer Landrecht** B. III: Klagen über Holzentwendungen in einem Walde, der dem Heinrich Schmid von Steinen geschenkt wurde, soll man richten „zu Schwiz uf der Weidhuob oder wo der richter richtet, der den richter ist zu Schw. der Landtlüten gemeinlich."

[12]) Urk. vom 27. Juli, s. oben B. I. Kap. 5, N. 19.

[13]) Urk. bei **Kurz** S. 500, vergl. **Kopp** Urkk. S. 31. — Friedrich hatte zwar kurz vorher, durch Vertrag vom 7. Januar, von Ludwig die Würde eines römischen Königs erlangt, in dem Sinne, daß er in untergeordnetem Verhältnisse die Reichsverwaltung in Deutschland führen sollte; indessen darf wohl angenommen werden, daß zu dieser Verpfändung König Ludwig nicht einwilligte.

[14]) Die Bedenken, welche **Kopp** Urkk. S. 179 (vergl. Vorrede S. V) dagegen anführt, sind nur insofern begründet, als sie sich auf Luzern beziehen.

[15]) Urk. vom 4. Sept. 1334 bei **Tschudi** I. 334.

klaus von Konstanz, der Herzoge Hauptmann in Schwaben und Elsaß, am 18. Juni 1336 [16]) ausdrücklich von einer Verlängerung des Friedens. Unter welchen Bedingungen dieser Friede zu Stande kam, ist uns gänzlich unbekannt, da die Urkunden verloren gegangen sind; doch waren sie ohne Zweifel nicht ungünstig für die Waldstätte, da Schiedsleute aus den befreundeten Städten Zürich und Bern, sowie von Basel denselben zu Stande brachten.

In einen neuen Krieg mit Oesterreich wurden die Waldstätte durch ihren Bund mit Zürich 1351 verwickelt. Der erste Zusammenstoß der feindlichen Streitkräfte wurde dadurch vermieden, daß die beiden Parteien ihre Zwistigkeiten einem Schiedsgerichte unterstellten. Der Spruch der österreichischen Schiedsleute, welchem die zum Obmann bestellte Königin Agnes, Herzog Albrechts Schwester, beipflichtete [17]), lautete mit Bezug auf Schwyz und Unterwalden dahin, „daß die Landleute die grundherrlichen und Patronatsrechte (»hoeve vnd kilchensetze«), welche der Herzog, laut der im Jahr 1334 aufgenommenen Kundschaft und ältern Urkunden, daselbst besitze, anerkennen und ihn in der freien Ausübung derselben (»mit besetzenne vnd entsetzenne«) nicht beschränken, — ferner daß sie ihn auch „an den Rechten und Gerichten seiner Grafschaft, die er da habe, nicht hindern sollen." Daß Tschudi's Erklärung des letztern Ausdruckes durch „Grafschaft vor den Senn" unhaltbar ist, hat bereits Heusler [18]) treffend nachgewiesen. Seine Ansicht, es möchte darunter die Landgrafschaft zu verstehen sein, entspricht zwar am besten dem Wortlaute; indessen dürfte man vielleicht auch den Begriff etwas weiter fassen und darunter die höhere Gerichtsbarkeit überhaupt, mit Inbegriff der verschiedenen Vogteien, verstehen. Endlich sollten Schwyz und Unterwalden nach jenem Spruche auch gehalten sein, die Münze, welche die Herzoge in Zofingen prägen ließen, anzunehmen.

Ueber die Auslegung des Spruches, namentlich in Betreff des in Zürich gefangen gehaltenen Grafen Hanns von Habsburg, entstand bald neuer Streit, welcher, bei der gegenseitig herrschenden

---

[16]) Urk. ebenda S. 341: „als die nüne Schiedlüte — den Friden — gemacht vnd gelängt hand."

[17]) Urkk. vom 12. Oktober in der A. S. Beil. 15 und 16 (Tschudi I. 397 — 402).

[18]) Schw. Mus. III. 271.

Erbitterung, nicht anders mehr als mit den Waffen ausgetragen werden konnte. Nachdem im Kriege von 1352 Glarus und Zug von den Eidgenossen erobert, Zürich aber von Herzog Albrecht mit großer Heeresmacht vergeblich belagert worden war, führten die von dem Markgrafen von Brandenburg eingeleiteten Friedensunterhandlungen am 1. September zu dem, für die Waldstätte günstigen Ergebnisse, daß nun bloß noch die grundherrlichen und Patronatsrechte Oesterreichs von Schwyz und Unterwalden anerkannt werden mußten [19], von einer, den Herzogen daselbst zustehenden „Grafschaft" aber keine Rede mehr war.

In den spätern Kriegen zwischen Oesterreich und den Eidgenossen handelte es sich zunächst nicht mehr um streitige Rechtsame der Herzoge in den drei Waldstätten, sondern vorzugsweise um die Verhältnisse von Luzern, Zug und Glarus. Allerdings ist nicht zu bezweifeln, daß, wenn Zürich 1354 gefallen oder wenn die Eidgenossen bei Sempach unterlegen wären, mit dem Schweizerbunde zugleich auch die Freiheit der Waldstätte ihr Grab gefunden hätte, indem Oesterreich seine alten Ansprüche dann in erweitertem Maße durchgeführt haben würde. Indessen entschied das Kriegsglück zu Gunsten der in der Schweiz auflebenden Volksfreiheit.

Zu erwähnen ist hier noch, daß im Jahr 1373 [20] die Herrschaft Oesterreich, als Rechtsnachfolgerin der Edeln von Wolhusen, eine Vogtsteuer in Unterwalden forderte. Boten der Eidgenossen nahmen darüber, auf Begehren der Unterwaldner, zu Stans und zu Sarnen Kundschaften auf, aus denen hervorging, die Steuer sei zuletzt der Gräfin Margaretha von Straßberg, gebornen von Wolhusen, auf jährliches Ansuchen hin bezahlt, dabei aber jeweilen von den Landleuten geöffnet worden:

»es wär ein bettin stür vnd nüt von rächt vnd durch schirm durch den wald har von Entlibuch was schaden uns

---

19) Gegenbriefe Herzog Albrechts vom 14. Sept. bei Tschudi I. 319: „Also dass si uns und unsern Erben warten und gehorsam sin sollend mit allen den Nutzen, Zinsen und Rechten, und mit allen unsern Lechnen, es sig an Kilchensätzen oder an andern unsern Gütern. Und sollend ouch uns alle unsre Aempter lassen besetzen und entsetzen, als es von alter Harkommen ist, und als wir Recht habend."

20) Urk. vom 14. Mai im Archiv Sarnen, dessen Benutzung der Verf. der Gefälligkeit der Herren Landammänner Michel und Wirz verdankt. — Vergl. darüber auch eine Urk. von 1374, Amtl. Samml. S. 9.

durch den wald har bescheche den solt vnns die herschaft von wolhusen ablegen, daran solt ouch die sälb stür nüt lenger weren wan als lang die herschaft von wolhusen läbti und nüt fürer.«

Das gemeine Land Unterwalden erkannte darauf, seine Angehörigen, von denen die Steuer gefordert werde, bestens dagegen zu schützen.

Die Selbstherrlichkeit der drei Waldstätte wurde dadurch vollendet, daß ihnen die hohe Gerichtsbarkeit in ihrem Gebiete von der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen wurde. Nachdem König Wenzel, bei dem überhaupt Freiheitsbriefe gegen gute Bezahlung leicht zu erhalten waren, am 16. Oktober 1379[21]) die Schwyzer von allen fremden Gerichten, namentlich dem königlichen Landgerichte zu Rothwyl, befreit und ihnen das Vorrecht, offene Aechter (Geächtete) bei ihnen zu halten, ertheilt hatte, entsprach er am 26. Juli 1389[22]), zwar nicht in ganz klaren Ausdrücken, der Bitte der Urner, er möchte ihnen

»gewalt geben, das sy under jn ein fromm man kiesen vnd erwellen, der den ban vnd vollen gewalt hab, an vnser stat zu richten, vmb alle sache, als recht ist, vnd von alter her kummen ist.«

Eine förmliche Belehnung mit dem Blutbanne erhielten Schwyz[23]) und Unterwalden[24]) erst im Jahr 1415 von Kaiser Siegmund, welcher die Eidgenossen zugleich von allen Rechten, die Oesterreich noch bei ihnen zu haben vermeinte, in Folge der über Herzog Friedrich ausgesprochenen Acht befreite[25]).

Die beiden Länder Uri und Schwyz bildeten in sich geschlossene Gemeinwesen; nur daß im letztern die später hinzugetretene Gemeinde Arth, welche zuerst 1319[26]) als Bestandtheil des Landes erwähnt wird, noch 1331[27]) einen eigenen Ammann hatte, der

---

21) Urk. im Archiv Schwyz.

22) Urk. im Geschfr. I. 339 (Schmid I. 253).

23) Urk. bei Faßbind II. 92, Libert. Einsidl. Nr. 29.

24) Urk. bei Tschudi II. 25.

25) Urk. ebenda S. 14.

26) Urk. im Archiv Schwyz: „universitates villarum de Suize, de Steina, de Mutedal et de Artha."

27) Urk. im Fraumünster-Archiv: „Tyring von Switz, Amman ze Arta."

ihr wahrscheinlich von Schwyz aus gesetzt wurde. 1354[28]) aber war, wie es scheint, auch diese Absonderung weggefallen und Arth dadurch gänzlich mit dem Lande Schwyz vereiniget. Dagegen entwickelte sich in Unterwalden immer bestimmter die Trennung in zwei abgesonderte, für sich bestehende Landestheile, von der wir schon im vorigen Zeitraume Spuren wahrgenommen haben. Zu Anfange des XIV. Jahrhunderts scheinen zwar eine Zeit lang die beiden Thäler zusammen ein Land ausgemacht zu haben. Wie schon 1304[29]), so erscheint auch in den Jahren 1328, 1332, 1336 nur ein Landammann über ganz Unterwalden[30]). Indessen trifft bereits 1340[31]) wieder Obwalden für sich allein eine Uebereinkunft mit dem Gotteshause Interlaken, und nimmt auch im Schiedsspruche von 1351 (s. oben N. 17) eine selbstständige Stellung ein, indem es ein Stück Allmende, das nach Entlibuch gehörte, an sich gezogen hatte. Ganz klar und vollendet erscheint dann die Trennung in einer Urkunde vom 14. März 1366[32]):

»Wir die Lant Ammanne, vnd die Lantlüte gemeinlich, obrunt, vnd nidrunt, dem Kernwald.« — — Vnd harvber ze einem waren vnkunde so han wir vnser lender, ob dem kerwalt, vnd dar nid, Ingesigel an disen brief gehenket.«

(Das Siegel Nidwaldens hat die Umschrift: »Sigillum Universitatis hominum de Stans et in Buchs«[33]).

Von da an kommen immer zwei Landammänner neben einander vor, einer für Obwalden und einer für Nidwalden: so in den Jahren 1373[34]) und 1381[35]). Gleichwohl faßten noch 1382[36])

---

[28]) Urk. bei Zay S. 53: „Wie die Gemeindt der Kirchhöri ze Art," ohne Erwähnung eines Ammann's.

[29]) S. oben B. I. Kap. 6, N. 77.

[30]) Vergl. Kopp Urk. S. 68, 69.

[31]) Urk. bei Tschudi I. 366.

[32]) Geschfr. I. 83—85.

[33]) Kopp Urk. S. 67.

[34]) Die Urk. der N. 20: Rud. von Halten und Joh. von Waltersperg.

[35]) Urk. bei Tschudi I. 503.

[36]) Urk. ebenda S. 504. Der Ausdruck: „da vier Gemeiner bi einander sin gesin" ist wohl nicht, wie Kopp Gesch. II. 209 anzunehmen scheint, von vier Kirchspielen Unterwaldens, sondern von vier auf einander folgenden Landsgemeinden zu verstehen. Schon 1356 (Urk. im Archiv Sarnen) werden 8 Pfarrkirchen in Unterwalden aufgezählt: Buchs, Stans, Kerns, Alpnach, Sarnen, Sachseln, Giswyl, Lungern.

„der Ammann und Landtlüt gemeinlich von Unterwalden jetwederthalb dem Kernwald“, zu Weißerlen versammelt, gemeinschaftliche Beschlüsse, und noch lange nachher kommen bisweilen solche gemeinsame Landsgemeinden beider Landestheile vor [37]). Aus allem Angeführten ersieht man, daß zwischen der Einheit und der Zweiung des Landes eine Zeit lang die Wagschale schwankte, bis die letztere den endlichen Sieg errang.

§. 2. Ablösung der grundherrlichen Lasten.

Unabhängig von der staatlichen Freiheit und Selbstherrlichkeit, welche namentlich auf der hohen Gerichtsbarkeit und Vogtei beruhte, war das Verhältniß der Grundherrschaft, welches die niedere Gerichtsbarkeit in sich schloß. Dieses konnte auch in den freien Ländern noch eine Zeit lang fortbestehen, und die Rechte der geistlichen und weltlichen Grundherren blieben in der Regel unangetastet. Indessen versteht es sich von selbst, daß nach gewonnener Freiheit sowohl die pflichtigen Landleute als auch ihre auf freiem Grunde wohnenden Genossen dahin streben mußten, den jungen Freistaat aller Verpflichtungen gegen auswärtige Grundherren allmählig zu entledigen, wozu sich der streng rechtliche Weg des Auskaufes als das passendste Mittel darbot. Die Grundherren ließen sich dieses auch gewöhnlich gerne gefallen, da einerseits die Ausübung ihrer Rechte bei einem freien und immer mächtiger werdenden Volke auf mancherlei Schwierigkeiten stieß, anderseits der Adel sowohl als auch viele geistliche Stifte durch die häufigen Fehden und Kriege, sowie durch ein verschwenderisches Leben immer mehr von ihrem frühern Wohlstande einbüßten. Wir werden hier sämmtliche Auskäufe in den drei Waldstätten aufzählen, von denen unsere Quellen berichten; auf Vollständigkeit darf, bei der Unzulänglichkeit derselben, unsere Darstellung keinen Anspruch machen.

I. Uri.

Wettingen verlieh noch in den Jahren 1330 und 1335 [37 a]) Güter in Uri zu rechtem Erbe an dortige Landleute, wobei es sich anstatt des Falles eine kleine Geldleistung vorbehielt, und 1346 [38])

---

37) Vergl. z. B. die Urk. von 1470, im Auszuge bei Businger I. 385 ff.

37 a) Urkk. bei Schmid II. 218, 219.

38) Urk. ebenda S. 221.

erwirkte es von Conrad, dem Sohne seines verstorbenen Ammanns Johann Gebzo, eine förmliche Verzichtleistung auf mehrere, größtentheils bei Altorf gelegene Grundstücke, welche wahrscheinlich der Vater dem Gotteshause vergabt hatte. 1354[39]) ließ es sich von Kaiser Karl IV. seine Rechte gegenüber seinen „eigenen Leuten" in Uri bestätigen: sie sollten dem Kloster Treue und Wahrheit schwören, vor ihrem besondern Richter Recht geben und Recht nehmen, sich nicht mit Ungenossen verehlichen und die schuldigen Grundzinse entrichten, wie von Alters her; dagegen sollten sie gleich freien Leuten ihre Eltern und Verwandten beerben, ihrer Ehefrauen und ehlichen Kinder, sowie anderer nächster Verwandten Vögte sein mögen. — Indessen beschwerten sich die Mönche von Wettingen über die „halsstarrige und unbezwingliche Widerspenstigkeit", mit welcher die Urner sich weigerten, ihre Zinse in der üblichen Stäblermünze zu bezahlen, indem sie nur die alten Pfenninge geben wollten, welche bloß die Hälfte des Werthes von jener hatten. Da durch diesen Ausfall, sowie durch die Schmausereien, welche bei den Maien- und Herbstgerichten und andern Anlässen zu geschehen pflegten, die Einkünfte des Klosters wesentlich geschmälert wurden, so entschloß es sich zum Verkauf seiner sämmtlichen Rechte in Uri[40]), welcher um die beträchtliche Summe von 8448 Gulden den 18. Juli 1359 zu Stande kam[41]). In Folge dieses Auskaufes übergab der Abt von Wettingen den 13. November seine eigenen Leute in Uri der Aebtissin des Frauenmünsters, die ihnen alle die Rechte einräumte, welche ihre dortigen Hintersaßen genossen[42]), und hierin lag wohl nichts anders als eine Art von Freilassung, da letztere freien Leuten beinahe gleich geachtet wurden.

Am gleichen Tage, wie von Wettingen, kaufte sich das Land Uri auch von allen grundherrlichen Rechten der Klöster Rathhausen, Kappel und Frauenthal los[43]).

Länger dauerte noch die Grundherrschaft des Frauenmünsters fort. Bei dem großen Umfange seiner Güter und den ge-

---

39) Urk. bei Tschudi I. 430.

40) Urk. ohne Datum ebenda S. 457, Herrg. N. 826.

41) Urk. bei Schmid II. 232.

42) Urk. ebenda S. 224.

43) Urkk. ebenda S. 226—232. 237—240. Rathhausen erhielt Gl. 1223. 11 ß. 3 pfen.; Kappel Gl. 462. 6 ß. 4 pfen.; Frauenthal Gl. 400. 13 ß. 4 pfen.

ringen Lasten, welche auf seinen Hintersaßen ruhten, war die Stellung derselben eine so günstige, daß im Jahr 1330 ein Landmann von Uri, Heinrich von Hünenberg, sich von Junker Johann von Attinghausen loskaufte, um sich dem Stifte zu übergeben [44]). Beamtete des Gotteshauses, doch wohl nur noch für den Bezug der Einkünfte, waren fortwährend die vier Meier, welche, zu den angesehensten Geschlechtern des Landes gehörend, häufig auch im Namen des Freistaates handelten und dessen oberste Würde bekleideten. In Folge dieser bedeutenden Stellung, welche sie einnahmen, mögen sie auch zuweilen Rechte des Frauenmünsters sich angemaßt und demselben die schuldigen Abgaben vorenthalten haben. So entstand ein Rechtstreit zwischen der Aebtissin einerseits und Johann von Erstfelden, Meier zu Bürglen, und seinem Sohne Johann Meier zu Erstfelden, dem nachherigen Landammann [45]), anderseits, welcher den 9. Mai 1338 [46]) durch Schiedsrichter dahin entschieden wurde, daß 1) der Meier von Bürglen für sein Amt jährlich 40, der von Erstfelden 30 Gulden zu bezahlen habe, 2) die Fälle in den Meierämtern und die „Widemen" (Kirchengüter?) in Altorf der Aebtissin gehören.

Während der Kriege mit Oesterreich wurden die dem Frauenmünster zukommenden Gefälle vom Lande Uri mehrmals gänzlich zurückbehalten. Im Dezember 1340 [47]) entschloß sich die Aebtissin, in Betracht der „mannigfachen nützlichen Dienste und vielen Freundschaft und Liebe, welche ihr und ihrem Gotteshause die Landleute von Uri erwiesen," auf die von denselben während des Krieges eingenommenen Zinsen förmlich zu verzichten. Auch in Friedenszeiten aber geschah es wieder, daß der Landammann Johann von Attinghausen — wir wissen nicht, aus welchem Grunde — auf die Einkünfte des Frauenmünsters Beschlag legte, und der Aebtissin blieb abermals nichts anders übrig, als am 18. Juni 1347 [48]) die bis auf St. Niklausen Tag 1345 verfallenen Zinse und Nutzungen nachzulassen, unter Vorbehalt der von Attinghau-

---

44) Urk. des Fraumünster-Archivs.

45) Vergl. über ihn Urk. von 1359 a. a. O., Urkk. von 1360, 1366, 1374 im Geschfr. I. 325, 85, 335, 336.

46) Urk. des Fraumünster-Archivs.

47) Urk. im Geschfr. IV. 289.

48) Urk. im Archiv Uri.

sen nicht eingenommenen Gefälle, zu deren Bezahlung an das Gotteshaus er die Pflichtigen anhalten sollte, »ob in sin bescheidenheit des wiset.« In Folge des nachher wieder ausgebrochenen Krieges mit Oesterreich erhob sich ein neuer Anstand, über welchen am 15. Februar 1356 [49]) der angerufene Schiedsrichter, Ulrich von Wolfenschieß, Ammann von Unterwalden, erkannte: die Urner sollen die Aebtissin wieder in die Gewere ihrer Einkünfte setzen. Später aber benutzten die Urner den Sempacherkrieg wieder zu ähnlichen Uebergriffen. In einer Klageschrift von 1390 beschwert sich die Aebtissin darüber, daß ihrem Stifte die Meierämter entzogen worden seien, daß keine Fälle mehr entrichtet, die Zehnten abgebrochen, die Zinse nicht wie von Alters her, sondern in einem niedrigern Münzfuße bezahlt werden; daß sie die „versessenen Zinse", welche schon vor zwei Jahren hätten entrichtet werden sollen, noch nicht erhalten habe; daß endlich die Urner des Gotteshauses Güter kaufen und verkaufen, ohne sie an dessen Hand zu fertigen. Diese Klagen scheinen indessen nicht viel geholfen zu haben, bis am 25. September 1392 der bischöfliche Richter, Dekan Heinrich Goldast in Konstanz, die Urner und ihre Helfer von Luzern und Schwyz mit der Strafe des Kirchenbannes belegte [50]). Hierauf legten die Urner am 18. August 1393 [51]) das feierliche Bekenntniß ab, das Gotteshaus in Zürich seiner Güter, Alpen, Zinse, Fälle, Zehnten, Meierämter und anderer Rechtsame in ihrem Lande „entwert" zu haben, und übertrugen die Sache dem Entscheide eidgenössischer Boten, welche erkannten: die Aebtissin solle in die ruhige Gewere ihrer Rechte und Einkünfte wieder eingesetzt werden; die vier ehemaligen Meier aber (die dem Volke wahrscheinlich Stoff zur Unzufriedenheit gegeben hatten) sollen ihre Aemter nicht mehr einnehmen, und wenn sie deßhalb Ansprüche an die Aebtissin zu machen haben, so mögen sie dieses in Zürich vor ihrem Hofgerichte thun.

Wirklich treffen wir das Frauenmünster nachher wieder im Besitze der urnerischen Meierämter an. 1402 [52]) empfing Walter Fromm von Seedorf, Landammann von Uri, dasjenige zu Erstfelden für einen jährlichen Zins von 40 Gulden und 6 Oster-

[49]) Urk. im Fraumünster-Archiv, vergl. Kopp Urk. S. 96, 97.

[50]) Urkk. ebenda.

[51]) Urk. bei Schmid II. 177.

[52]) Urk. im Fraumünster-Archiv.

lämmern, und noch 1417[53]) wird ein Meier von Altorf genannt. 1428[54]) aber verschenkte die Aebtissin den Kirchgenossen von Altorf, mit Einschluß von Erstfelden, Attinghausen und Seedorf, ihre dortigen Meierämter nebst den Zehnten zu Gunsten ihrer Kirchen und Kapellen, wofür sie den baulichen Unterhalt derselben und die Besoldung der Priester übernehmen mußten. Ein Auskauf sämmtlicher Rechtsame des Frauenmünsters im Lande Uri scheint nicht zu Stande gekommen zu sein. Im Jahr 1420[55]) brachten die Kirchgenossen von Seedorf das Eigenthum verschiedener Grundstücke, welche sie schon früher für ihre Kirchen zu rechtem Erbe empfangen, durch Kauf von der Aebtissin an sich, allein noch 1444[56]) empfingen sie wieder Güter daselbst zu rechtem Erbe gegen einen jährlichen Zins.

II. Schwyz.

Oesterreichs grundherrliche Rechte in Schwyz waren, wie wir oben (N. 19) gesehen, noch im Jahr 1352 anerkannt worden, sowohl in Betreff der Gefälle als auch der Gerichtsbarkeit und der Beamtungen. Einzelne Grundzinse daselbst waren zugleich mit der Steuer in Gersau den Edeln von Moos in Luzern verpfändet und gingen von diesen 1390[57]) an die Kirchgenossen von Gersau über, welche sie wahrscheinlich wieder den Zinspflichtigen käuflich überließen. Ebenso mochten die Güter, mit denen Peter von Thorberg 1362[58]) Johanna von Tättikon belehnte, ursprünglich von Oesterreich herrühren. Schon der Friedbrief von 1394[59]) erwähnte bloß noch 13 Pfund jährlicher Einkünfte, welche die Herrschaft in Schwyz besitze, und verstattete dem Lande, dieselben während des Friedens für sich zu behalten. Bei dem spätern Friedensschlusse von 1412[60]) scheint man eine ausdrückliche Wiederholung der Verzichtleistung Oesterreichs auf jene Rechte nicht mehr für nöthig er-

---

53) Urk. im Archiv Uri.

54) Urk. im Fraumünster-Archiv.

55) Urk. in der T. U. S.

56) Urk. des Fraumünster-Archivs.

57) Urk. in der Gesch. von Gersau S. 33.

58) Urk. bei Tschudi I. 456.

59) A. S. Beil. 31.

60) Ebenda Beil. 32.

achtet zu haben, da man dieselben ohnehin für verjährt ansah. Die wiederholten Siege der Eidgenossen über österreichische Kriegsheere, ihre wachsende Macht ließen die fernere Festhaltung solcher Ansprüche nicht zu.

Einsiedeln hatte noch im Jahr 1340 einen Meier in Schwyz, welcher die dortigen Grundzinse bezog und im Namen des Klosters die Gerichtsbarkeit über dessen Hintersaßen verwaltete. Später, als (um's Jahr 1350) zwischen dem Lande und dem Kloster wieder Gränzstreitigkeiten ausbrachen, wurde von jenem die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit nicht mehr zugelassen. Hierauf erfolgte 1363 [61]) ein Auskauf der grundherrlichen Rechte, welche Einsiedeln im alten Lande Schwyz besaß, um 75 Pfund Stäbler.

Nicht lange nachher, im Jahr 1366, verkaufte das Stift Engelberg dem Lande Schwyz alle seine dortigen Rechtsame und Einkünfte, in Zieger, Käse, Butter und Geld bestehend, für 461 Pfund 41½ Schilling Stäbler. Ebenso Kappel 1367 die seinigen, Pfenninge und Zieger, für 68 Pfund 7 Schilling Zürcher Pfenninge [62]).

Der österreichische Hof zu Arth war im Anfange dieses Zeitraumes dem markgräflichen Hause Baden verpfändet. Schon 1344 aber erlaubte die Markgräfin Maria den Hofleuten während 4 Jahren statt der schuldigen Gefälle jährlich 28 Pfund Pfenninge zu bezahlen [63]), und 1350 schenkte sie dem Landammann Conrad ab Iberg, wohl zu Handen der Landleute, 18 Fälle, welche er für sie eingezogen [64]). Endlich den 9. Dezember 1353 [65]) verkaufte sie den Kirchgenossen von Arth und Goldau ihren Hof daselbst sammt allen aufgelaufenen Gefällen für 200 Mark Silber, unter Vorbehalt der Wiederlösung von Seite Oesterreichs, die aber begreiflicher Weise niemals erfolgte.

III. Unterwalden.

Daß das Haus Oesterreich namentlich zu Sarnen, Giswyl, Alpnach, Stans und Buchs bedeutende Grundherrschaf-

---

61) Urk. bei Kopp Gesch. II. 310.

62) Urkk. ebenda.

63) Zay S. 48.

64) Urk. bei Tschudi I. 387.

65) Urk. bei Zay a. a. O.

ten besaß, ist oben (B. I. Kap. 2) ausgeführt worden. Während der langen Kriege, welche die Herzoge mit den Eidgenossen führten, war natürlich die Ausübung der grundherrlichen Rechte stille gestellt; indessen wurden sie nach geschlossenem Frieden in den Jahren 1338[66]) und 1352 (s. N. 19) wieder anerkannt. Noch im Jahr 1361[67]) belehnte Herzog Rudolf mit dem Meieramte zu Alpnach die Edeln von Rudenz, mit demjenigen zu Giswyl Jörg von Hunnwyl. Der Sempacherkrieg scheint den Rechtsamen Oesterreichs ein Ende gemacht zu haben; wenigstens werden sie in dem zwanzigjährigen Frieden von 1394 nicht mehr erwähnt. — Indessen behielt der Hof Giswyl noch während längerer Zeit seine besondere Gerichtsverfassung. Frau Cäcilia, Jörgen von Hunnwyl Wittwe, erschien vor dem Landammann Rudolf von Halten (um's Jahr 1373), als er zu Sarnen am Grunde zu Gericht saß, und bezeugte, daß auch um Sachen, die an den Leib gehen, zu Giswyl gerichtet werden solle, und daß dann von den ausgefällten Geldstrafen ein Drittheil dem Landammann (der an die Stelle des Kastvogtes getreten), zwei Drittheile aber dem Meier (als Vertreter der Grundherrschaft) gebühren. Als dann Walther von Hunnwyl in Folge des Rinkenberger Handels (1382) vom Lande „verschworen" wurde, benutzten die Kirchgenossen von Giswyl diesen Anlaß, um ihm das Meiergericht daselbst nebst einer Alp für 300 Gulden abzukaufen. Sie setzten nun einen eigenen Richter ein; es entstand aber über dessen Befugnisse zwischen ihnen und dem Lande Obwalden Streit, welcher 1432[67 a]) durch eidgenössische Boten dahin geschlichtet wurde, daß über todeswürdige Vergehen nur der Landammann richten, von dem eingezogenen Gute aber zwei Drittheile den Kirchgenossen zufallen sollen.

Das Stift Beromünster veräußerte im Jahr 1367 für 500 Pfund Pfenninge seine Höfe und den Kirchensatz zu Kerns dem Kloster Engelberg[68]). Dieses behielt auch noch in diesem Zeitraume Güter zu Stans und die Grundherrschaften im Thale

---

66) Zwei Urkk. vom 8. Mai: die eine bei Tschudi I. 349 (Hof Sarnen), die andere im Archiv Sarnen (Hof Giswyl; gleichlautend).

67) Kopp Gesch. II. 209, 210.

67 a) Urk. vom 24. Juli im Archiv Sarnen.

68) Göldlin S. 41.

Engelberg [69]) und zu Buchs [70]). 1427 [71]) kauften sich die Leute nid dem Berg bis zum Rottenbach um 90 rheinische Gulden los von den Gerichten des Gotteshauses, wobei Zinse, Zehnten, Fälle und Dienste demselben vorbehalten wurden. 1433 [72]) verkaufte das Kloster dem Arnold am Stein, Landmann zu Unterwalden, seine grundherrlichen Rechte an drei Gütern im Kirchspiele Buchs, von denen eines zu Emmatten lag. Ein vollständiger Auskauf Nidwaldens von Engelberg kam erst spät im folgenden Zeitraume, im Jahr 1686 zu Stande.

Vom Stifte Luzern brachte die Gemeinde Beckenried 1431 die Alp Morschfeld um 80 rheinische Gulden an sich [73]). Von den sämmtlichen grundherrlichen Rechten desselben kaufte sich das Land Nidwalden 1457 [74]) mit 500 Pfund los.

---

69) Urkk. vom 3. und 27. Februar 1413 in der A. S. S. 43, 44.

70) Offnung, s. Quellenverzeichniß, Urk. von 1451 bei Businger I. 400.

71) und 72) Urkk. im Archiv Stans.

73) Gemälde der Schweiz VI. 143.

74) Urk. bei Tschudi II. 583, Businger I. 458.

Zweites Kapitel.

Die Befreiung der Länder Glarus, Zug und Appenzell.

§. 1. Das Thal Glarus.

Wir haben im ersten Buche gesehen, wie das Thal Glarus, als Klosterland Seckingens, unter der Vogtei des Hauses Oesterreich stand, und wie dieses auch das Meieramt daselbst an sich gezogen hatte. In der Vereinigung dieser beiden Gewalten lag ein sehr starker Anfang zur vollendeten Landeshoheit, nach welcher die Herzoge entschieden hinstrebten. Schon König Albrecht legte dem Thale eine stärkere Vogtsteuer auf und vereinigte es mit der, unter seiner (weltlichen) Vogtei stehenden Landschaft Gaster zu einem Amte. Der Ammann, aus einem glarnerischen oder gasterischen Geschlechte genommen, verwaltete in Oesterreichs Namen die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit, und bezog dessen Einkünfte. Härter verfuhren die Herzoge, als die Glarner sich weigerten, ihnen gegen die Waldstätte bewaffnete Hülfe zu leisten und 1323 sogar mit den Schwyzern ein Bündniß schlossen. Von da an wurden auswärtige, ritterliche Vögte auf die Burg Näfels geschickt, welche von hier aus im Namen Oesterreichs das Thal unumschränkt beherrschten [1]). Dies weckte bei dem freiheitsliebenden, früher an eine sehr milde Herrschaft gewöhnten Bergvolke große Unzufriedenheit, welche dadurch genährt wurde, daß Oesterreich im Jahr 1330 den Glarnern den versprochenen Kriegssold für ihren Zug in's Elsaß vorenthielt, 1337 aber der Wiederherstellung ihrer, durch eine Feuersbrunst verzehrten Freiheitsbriefe sich entgegensetzte [2]). Die Gährung kam zum Ausbruche, als 1351 den Glarnern abermals zugemuthet werden wollte, gegen die ihnen befreundeten Eidgenossen zu Felde zu ziehen. Es erfolgte eine neue, entschiedene

---

[1]) Vergl. meine Abhandlung im Archiv III. 57—62. Beizufügen ist bloß noch, daß auch eine Urkunde v. 1335 im schweiz. Gesch forsch. V. 110 Hartmann (sollte wohl heißen Hermann) von Landenberg als Vogt zu Glarus nennt.

[2]) Tschudi I. 315, 345.

Weigerung, und das Thal wurde, ohne den mindesten Widerstand, von Zürich und den drei Waldstätten eingenommen, welche den rechten Augenblick zu benutzen verstanden, um ein, seiner Lage nach für sie wichtiges Nachbarland dem Feinde zu entreißen. Die Glarner schwuren den Eidgenossen Treue und sandten der Stadt Zürich 200 Mann zu Hülfe. Der vertriebene österreichische Vogt, Walther von Stadion, wagte zwar noch einen Einfall, allein die Glarner schlugen und tödteten ihn auf dem Rautifelde und zerstörten darauf die Feste Näfels[3]). Den 4. Juni 1352 wurde Glarus ein Glied der Eidgenossenschaft, indem die IV Orte, welche das Land erobert hatten, mit ihm einen, zwar auf ungleichem Rechte beruhenden Bund abschlossen. Die Eidgenossen dachten damals noch nicht daran, Unterthanen zu machen; sie fühlten sich noch keineswegs, wie Reber[4]) meint, als „Edelleute im Hirtenkittel und Bürgerwamms", als „Ebenbürtige" und daher natürliche Nachfolger der frühern Herren ihrer Nachbarn, welche sie eroberten; sondern sie suchten ihre Stärke in der dankbaren Zuneigung verbündeter Völkerschaften, denen sie die Freiheit gaben.

In dem, für die Eidgenossen vortheilhaften Friedensschlusse vom 1. September 1352, welcher den Krieg für einstweilen beendigte, versprach Herzog Albrecht den Glarnern Vergessenheit des Geschehenen, wogegen sie sich verpflichteten, ihm fortan wieder gehorsam zu sein[5]). Darunter verstand zwar der Herzog ein Versprechen, vom Bunde abzustehen, allein die Glarner beriefen sich in dieser Hinsicht auf die Eidgenossen, welche sie ihres Eides zu entlassen hätten, und diese, welche nur „fürbaßhin" sich nicht mehr mit Unterthanen Oesterreichs zu verbinden gelobt, frühere Bündnisse aber sich vorbehalten hatten, behaupteten dieselben in langen Kriegen siegreich. In dem Regensburger Frieden von 1355[6]) versprach Zürich zwar das im Kriege Eroberte zurückzu-

---

[3]) Ebenda S. 404 — 407. Vergl. die Chronik des Zeitgenossen Eberhard Müller, Ritters und Schultheißen der Stadt Zürich, herausgegeben von Ettmüller in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft II. 81. — Daß Lichnowsky III. 285 die Glarner „ihren Aufstand durch eine Gewaltthat, durch die Zerstörung des Schlosses Hermann's von Landenberg beginnen" läßt, beweist nur, wie schief er überhaupt Thatsachen und Verhältnisse auffaßt.

[4]) „Ital Reding" in den Basler Beitr. II. 4.

[5]) Urk. bei Tschudi I. 420.

[6]) Urk. ebenda S. I. 436, vergl. Bluntschli Bundesr. S. 106.

geben, aber von einer Verzichtleistung auf den Bund mit Glarus und Zug war darin nicht die Rede, und jedenfalls waren durch diesen Frieden die Waldstätte nicht gebunden. Noch 1370 [7]) zwar befahl Kaiser Karl IV. den Eidgenossen, Zug, Glarus und Aegeri, als Unterthanenländer der Herzoge, ihrer Bünde ledig zu lassen, allein eine solche Zumuthung hätte nur mit den Waffen in der Hand durchgesetzt werden können.

Ungeachtet des Bundes aber trat Glarus bald unter die österreichische Herrschaft zurück: wir finden schon 1353 wieder einen Untervogt daselbst genannt, welchem nachher ritterliche Vögte folgten. Doch wagten diese nicht mehr, im Thale selbst ihren Wohnsitz aufzuschlagen, und dadurch wurde eben eine Vertretung durch Untervögte nothwendig, welche dem Gerichte vorstanden und ungefähr die nämliche Stellung, wie früher der Ammann, einnahmen, nur daß sie sowohl aus einheimischen als aus fremden Geschlechtern genommen wurden [8]). Sowohl wegen dieser fortdauernden Abhängigkeit von Oesterreich, als auch wegen der untergeordneten Stellung, welche der Bund von 1352 mit sich brachte, ist es begreiflich, daß Glarus bis zur Näfelser Schlacht zu keinen eidgenössischen Verhandlungen zugelassen wurde. Der Konflikt aber, welcher für das Thal aus seinem Verhältnisse zu Oesterreich und zu den Eidgenossen in Kriegsfällen entstehen konnte, wurde 1372 durch eine von der Aebtissin von Seckingen vermittelte Richtung gelöst, nach welcher sowohl Glarus als auch die österreichischen Nachbarländer sich neutral verhalten sollten [9]). Wie diese Richtung, welche aufkündbar blieb, so glich das ganze Verhältniß seit 1352 einem Waffenstillstande und konnte daher nicht von Dauer sein. Die österreichische Macht, in welcher sich das zum Untergange neigende Lehenwesen verkörperte, und die auf Volksfreiheit begründete Eidgenossenschaft waren tiefgehende Gegensätze, welche

---

[7]) Urk. bei Tschudi I. 475. Ueber das Datum vergl. G. Meyer von Knonau im Archiv I. 124.

[8]) Vergl. meine Abhandlung im Archive III. 66 ff. In der Ernennung des Ritters Gottfried Müller von Zürich zum Vogte von Glarus vermögen wir nicht wie Bluntschli (Bundesr. S. 106) eine Konzession Oesterreichs gegen die Eidgenossen zu erblicken, da derselbe, den Herzogen auf mannigfache Weise als Vasall verpflichtet, in seiner Vaterstadt gewiß nicht zur eidgenössischen, sondern zur österreichischen Partei hielt.

[9]) Tschudi I. 522.

nicht im Umfange der heutigen Schweiz, am wenigsten im engen Raume des Thales Glarus neben einander bestehen konnten[10]. Der Kampf der sich widerstreitenden Elemente konnte nicht anders als durch die Waffen entschieden werden; leicht kam es daher im Jahr 1386 zum neuen Ausbruche eines Krieges, welcher durch die denkwürdige Schlacht bei Sempach bekannt ist. Auch die Glarner kündeten der Herrschaft die Richtung auf, nahmen die Dörfer Filzbach (am Kerenzerberge) und Niederurnen, welche noch zum Gaster gehörten, in ihr Landrecht auf und zerstörten die Feste Oberwindeck[11]. Während des Anstandfriedens, welcher hierauf zwischen Oesterreich und den Eidgenossen zu Stande kam, stellten die Glarner, bereits sich unabhängig fühlend, ohne Zustimmung der Herrschaft, dagegen mit Rath und Willen der VI Orte, am 11. März 1387[12]) Satzungen für ihr Land auf. Nach diesen sollte an die Stelle der seckingischen Geschwornen ein jährlich von der Gemeinde zu besetzendes Gericht von fünfzehn Männern treten, und alle Berufungen an das Hofgericht der Aebtissin sollten aufhören. Bei schwerer Strafe wurde den Landleuten verboten, das seckingische Kelleramt anzunehmen, welches vom Stifte und dadurch mittelbar auch von Oesterreich abhängig machte. Der Grundsatz, daß an Landes- und Tagwens- (Dorf) versammlungen die Mehrheit befugt sei, auch für die Minderheit verbindliche Beschlüsse zu fassen, wurde ausdrücklich anerkannt und dadurch zum neuen demokratischen Freistaate der Grundstein gelegt.

Diese neuen Satzungen konnte Oesterreich nicht anerkennen, denn da ihm die hohen und niedern Gerichte im Thale gehörten, so konnte es nicht zugeben, daß die Glarner eigenmächtig über dieselben verfügten[13]. Es beschloß daher, nach Ablauf des Waffenstillstandes, welcher den 13. Februar 1388 zu Ende ging, sei-

---

10) Mit Recht bemerkt Stumpf S. 514 b bei Zug: „daß sie dem Hertzog dienen, vnd dennocht den Bundt halten sollte, — das wolt sich nit reymen."

11) Tschudi I. 522, 525.

12) Urk. ebenda S. 539.

13) Ueber das Recht der Hofleute, Satzungen aufzustellen, sprechen die Eidgenossen 1433 selbst den Grundsatz aus, es möge dies geschehen „von Ir gemein Mercken oder Ir eygenen Gütern" oder wo sonst die Herrschaft nicht betheiligt sei, nicht aber, wo es dieser an ihren Gerichten und Herrlichkeiten Schaden bringen möchte. Urk., Wäggis betreffend, bei Tschudi II. 205.

nen Hauptangriff gegen Glarus zu richten. Die Glarner, von den Eidgenossen nicht unterstützt, waren geneigt, unter billigen Bedingungen sich mit der Herrschaft auszusöhnen; sie zeigten sich bereit, ihren neuen „Landrechtbrief" zu vernichten, Seckingens und Oesterreichs Gerichte wieder anzuerkennen, dem Stifte und der Herrschaft die schuldigen Zinse und Steuern zu bezahlen. Allein die herzoglichen Räthe und Hauptleute, welche in dem, durch Verrath eingenommenen Städtchen Weesen lagen, begnügten sich nicht mit diesen Anerbietungen. Sie verlangten nicht bloß, wie früher, Auflösung des Bundes mit den Eidgenossen und bewaffneten Zuzug gegen diese, sondern sie forderten sogar, daß die Glarner Oesterreich als ihre rechte, natürliche Herrschaft, der sie als Hörige zu dienen hätten, anerkennen, daß demnach auch die freien Gotteshausleute Fälle, Geläſſe, Fastnachthühner und Frohndienste leisten, auch die Wappengenossen Steuern bezahlen sollten [14]). Solchen Zumuthungen konnten natürlich die Glarner nicht entsprechen, wenn sie ihre und ihrer Nachkommen kostbarste Rechte nicht leichtsinnig hinopfern wollten. Das streitbare, tapfere Bergvolk stellte sich, auf seine gerechte Sache vertrauend, gegen die feindliche Uebermacht muthig zur Wehr und schlug sie zurück in der entscheidenden Schlacht bei Näfels (9. April). Eine Folge derselben war der siebenjährige Friede vom 1. April 1389 [15]), welcher den Eidgenossen den Besitz ihrer Eroberungen sicherte; eine andere die nun beginnende Theilnahme der Glarner an den eidgenössischen Verhandlungen [16]), sowie die klar hervortretende gesetzgeberische Thätigkeit ihrer Landsgemeinde [17]). Ihre Verhältnisse zu Oesterreich aber wurden erst durch den zwanzigjährigen Frieden von 1394 [18]) näher festgesetzt: sie sollten der Herrschaft eine jährliche Martinisteuer von 200 Pfund bezahlen, dagegen ihre Gerichte nach ihrem Gutfinden, also frei von auswärtigem Einflusse besetzen; Niederurnen und Filzbach sollten zu ihnen gehören, jenes aber 22, dieses 3 Pfund als jährliche Steuer bezahlen. Lange weigerten sich die Glarner, welche durch ihren Sieg von allen Verpflichtungen gegen

---

[14]) Urkk. ebenda I. 543, 544.

[15]) Urk. in der A. S. Beil. 29.

[16]) Urk. vom 10. Juli 1393 (Sempacherbrief) ebenda Beil. 30.

[17]) Urk. vom 23. Juni 1391 bei Tschudi I. 565.

[18]) Urk. vom 16. Juli in der A. S. Beil. 31.

Oesterreich nach Kriegsrecht sich befreit zu haben glaubten, diesen Friedbrief, der ihnen einen Theil der alten Lasten wieder auferlegte, zu besiegeln, bis sie endlich der gebieterischen Mahnung von Schwyz [19]) Folge leisteten.

Durch die feierliche Verzichtleistung Oesterreichs auf alle Gerichtsbarkeit in Glarus gewann der junge Freistaat rechtlichen Bestand. Das Meieramt der Herzoge war dadurch gänzlich beseitigt, und von der Vogtei blieb nichts anders übrig, als ein jährliches Einkommen, — eher nur eine Erinnerung an die bestandene, als eine Anerkennung der noch bestehenden Gewalt. Wahrscheinlich wurden indessen die bedungenen Steuern niemals bezahlt; im fünfzigjährigen Frieden von 1412 [20]) mußte Oesterreich auch noch dieses Recht ausdrücklich aufgeben. Die politische Selbstständigkeit des Landes Glarus vollendete Kaiser Siegmund 1415 [21]), indem er es von auswärtigen Gerichten befreite, ihm den Blutbann verlieh und alle Ansprüche Oesterreichs für immer aufhob. Es erlangte damals zugleich seine jetzigen Gränzen, indem es bei'm Wiederausbruche des Krieges wahrscheinlich noch Bilten [22]) und die entlegener Dörfer des Kerenzenberges eroberte und mit sich vereinigte.

Die engen Bande freundlichen Einvernehmens, welche in frühern Jahrhunderten das Thal Glarus mit seiner Grundherrschaft, dem Stifte Seckingen, verbanden, waren unter der österreichischen Herrschaft natürlich lockerer geworden. Doch wurden die Einkünfte des Klosters, welche während des Krieges zurückbehalten worden, demselben am 5. Februar 1372 [23]) vollständig nachbezahlt. Bald nachher [24]) wurden einige Anstände, welche zwischen dem Gotteshause und den Thalleuten walteten, folgendermaßen ausgeglichen: 1) Die Aebtissin soll wieder alle vier Jahre nach Glarus kommen,

---

19) Urk. vom 23. August ebenda S. 25.

20) Urk. ebenda Beil. 32, welche von „versessen sturen" spricht.

21) Urk. bei Tschudi II. 19.

22) Tschudi I. 555 glaubt zwar, Bilten sei schon im Näfelserkriege von den Glarnern eingenommen worden; er widerlegt sich aber selbst durch Anführung der Urk. von 1405 (S. 630), in welcher dieses Dorf („Vyllatten" geschrieben) wie Kerenzen noch zum Gaster gerechnet wird. Vergl. auch S. 522, wo er selbst unserer Meinung beipflichtet.

23) Urk. ebenda S. 478.

24) Urk. vom 17. April ebenda.

um zwölf ehrbare Männer, welche dem Gotteshause und den Landleuten genehm und nützlich seien, zu Rechtsprechern zu erwählen. 2) Von dieser Verpflichtung wird sie nur durch rechtlich entschuldigende Hindernisse, welche von ihrem Kapitel urkundlich zu bezeugen sind, befreit, und in diesem Falle soll sie Gewaltboten in's Land schicken, welche an ihrer Stelle jene Wahlen vorzunehmen haben. 3) Erscheinen weder die Aebtissin noch ihre Gewaltboten in jedem vierten Jahre in Glarus, so sollen die Glarner für so lange, bis dieses geschieht, jeder Zinsverpflichtung enthoben sein, außer wenn die Reise durch einen Krieg unmöglich gemacht würde. 4) Wer von einem bestimmten Grundzinse den größten Theil bezahlt, soll den Amtleuten des Gotteshauses seine Gemeinder (Mithaften) benennen und angeben, wie viel jeder derselben an den Zins beizutragen habe.

Man sieht aus diesem Vertrage, daß die Glarner der entfernten und schwachen Grundherrschaft gegenüber sich schon sehr stark fühlten, indem sie die Entrichtung der schuldigen Abgaben von einer Bedingung abhängig machten, deren Erfüllung der Aebtissin etwas lästig fallen mochte. Um so mehr mußten sie bei zunehmender Freiheit darauf bedacht sein, sich noch der grundherrlichen Rechte Seckingens zu entledigen. Schon im Jahr 1376 [25]) war es einer Gemeinderschaft in Linthal gelungen, die auf ihren Huben, Gütern und Alpen haftenden Grundzinse um den zwanzigfachen Betrag abzulösen. Nach der Schlacht bei Näfels wurde dann im März 1390 [26]) durch den Rath von Zürich eine Uebereinkunft der Aebtissin mit sämmtlichen Landleuten vermittelt, nach welcher diese alle Grundzinse des Stiftes, die nach einer bestimmten Werthung der Naturalien in Geld angeschlagen wurden, um den sechszehnfachen Betrag abkaufen, die übrigen Gefälle aber (Zehnten, Todtfälle u. s. w.) jährlich mit 46 Pfund Pfenning verzinsen sollten. Diese Bedingungen scheinen indessen die Glarner noch nicht befriedigt zu haben, denn die Uebereinkunft wurde nicht ausgeführt. Erst am 17. Juli 1395 [27]) kam der wirkliche Loskaufsvertrag zu Stande, nach welchem der dreizehnfache Betrag der Grundzinse als Ablösungskapital angenommen wurde, die nicht losgekauften

---

25) Urk. ebenda S. 495.

26) Urk. ebenda S. 562.

27) Urk. ebenda S. 587.

Rechtsame des Stiftes aber jährlich mit 32 Pfund verzinst werden sollten. Daneben mußten die Glarner die Ausrichtung der auf dem Hof zu Glarus lastenden Naturalzinse übernehmen, deren Kapitalbetrag von der Loskaufssumme abgezogen wurde.

Bald nach diesem Loskaufe des seckingischen Thales Glarus befreiten sich auch die Dorfleute von Bilten (und von Mühlebach), noch ehe sie mit dem Lande vereinigt wurden, im Jahr 1412 [28]) von den Grundzinsen, welche sie jährlich in die drei Höfe des Klosters Schännis daselbst zu bezahlen hatten, mit einer Kaufsumme von 152 Pfund. Erst 1471 [29]) folgten diesem Beispiele die Leute von Niederurnen, welche nach Schännis pflichtig waren. 1547 [30]) kauften noch sich die beiden Gemeinden zugleich von der Fallspflicht gegen das Kloster mit 25 Sonnenkronen los.

§. 2. Stadt und Amt Zug.

Wie wir im ersten Buche gesehen haben, bildete das Städtchen Zug mit Oberwyl einen grundherrlichen Hof des Hauses Oesterreich [31]), und dieses hatte auch die wichtigsten Rechte im Hofe Aegeri, welcher ursprünglich dem Frauenmünster zugehörte, an sich zu ziehen gewußt. Ferner besaß es einige grundherrliche Rechte in den Gemeinden Baar und Menzingen (Zugerberg, am Berg), und an allen vier Orten die Vogtei theils kraft eigenen Rechtes, theils vermöge seiner schirmherrlichen Stellung zu den Gotteshäusern Einsiedeln, Schännis, St. Blasien. Alle diese Rechte und Besitzungen zusammengenommen machten das Amt (officium) Zug aus [32]). Die Herrschaft ließ dieselben durch einen

---

[28]) Urk. ebenda S. 658, Ambr. Eichhorn N. 115.

[29]) Urk. in den Heer. Samml.

[30]) Urk. im Archiv Glarus.

[31]) Noch im Jahr 1345, als Rath und Bürger von Zug ein Stück ihrer Allmende verkauften, gab im Namen der Herzoge Hermann von Landenberg seine Einwilligung dazu. Urk. im Stadtarchiv Zug.

[32]) Rodel von 1281 im Geschfr. I. 307. Oesterr. Urbar bei Stadlin IV. 731 ff. Urk. von 1348, erwähnt ebenda S. 137 und III. 94: Der Ammann von Zug fertigt einen Kauf um Grundstücke zu Winzenbach, Gemeinde Menzingen. Die letztern beiden Belege scheinen uns entscheidend gegen die Ansicht Kopp's (Gesch. II. 566) zu sprechen, welcher das Amt mit dem Hofe Zug als gleichbedeutend auffaßt.

in der Stadt oder der nahen Burg wohnenden Ammann[33]) verwalten, welcher namentlich die Grundzinse, Steuern und übrigen Gefälle bezog und den Gerichten vorstand. Im Gegensatze zur Stadt hießen die Landgemeinden Baar, Menzingen und Aegeri das äußere Amt[34]). Bei diesen mögen, wie bei Glarus, schon längere Zeit vor dem Bunde Sympathien für die auflebende Volksfreiheit im Nachbarlande Schwyz gewaltet haben, während dagegen die Stadt, wie es scheint, das Unterthanenverhältniß leichter trug. Wir finden diese, gleich andern österreichischen Landstädten und gleich der Landschaft Gaster („das Nideram
pt ze Glarus") in dem Bündnisse genannt, welches 1333[35]) die herzoglichen Landvögte in den Vorlanden mit einigen benachbarten Reichsstädten abschlossen, das Amt Zug hingegen wird darin so wenig wie das Thal Glarus erwähnt. Die Landgemeinden scheinen daher auch keinen Widerstand geleistet zu haben, als sie 1352 gleich der Stadt, welche sich nach achtzehntägiger Belagerung ergab, von den Eidgenossen eingenommen wurden[36]). Zürich, Luzern und die drei Waldstätte schlossen am 27. Juni 1352, dreiundzwanzig Tage nachdem das Thal Glarus eidgenössisch geworden, mit „dem Rath und den Burgern gemeinlich der Stadt Zug und allen denen so zu demselben Amt Zug gehören" einen ewigen Bund, welcher den Verbündeten wesentlich gleiche Rechte einräumte. Diesen Vorzug vor Glarus verdankte Zug der angesehenen Stellung, welche seine Stadt einnahm[37]); gemäß demselben nahm es Antheil am Abschlusse des Thorbergischen Friedens von 1368, an der Errichtung des Pfaffenbriefes von 1370, an den Anstandsfrieden von 1386 und 1387, und an dem siebenjährigen Frieden von 1389[38]).

---

33) Noch am 12. August 1351 (Urk. im Geschfr. I. 78) kommt Walther von Elsaz als herrschaftlicher Ammann in Zug vor.

34) Urk. von 1371 im schw. Geschforsch. X. 249: „Wir der Ratt, Burger vnd Lüte in der Stat, vnd dem Ampte ze Zuge, vss vnd inne gemeinlich." Urk. von 1404 ebenda S. 255: „der Rat vnd die Burger gemeinlich der Stat ze Zug zu einem teil vnd die von Barre von Egre ab dem Berg, vnd die andern gemeinlich von dem vssern ampt Zuge zu dem andern teil."

35) Urk. bei Tschudi I. 328.

36) Ebenda S. 412. Eberhard Müller a. a. O. S. 82.

37) Vergl. Bluntschli Bundesr. S. 110.

38) Urkk. in der A. S. Beil. 23—27 und 29.

Zug mußte, wie Glarus, im Friedensschlusse vom 1. September 1352[39]) versprechen, den Herzogen wieder gehorsam zu sein. Diese bewilligten der Stadt 1359[39 a]) das Recht, Zölle zu beziehen und eine Niederlage (Sust) für Kaufmannswaaren zu haben, und noch im Jahr 1364[40]) kömmt ein österreichischer Vogt in Zug vor. Sicher ist es indessen, daß Zug nochmals von den Schwyzern eingenommen wurde und von da an unter eidgenössischer Oberleitung stand; nur über die Zeit jenes Ereignisses kann einiger Zweifel walten. Wir lassen die unverbürgte Erzählung Tschudi's (I. 447), der dasselbe in's Jahr 1356 setzt, bei Seite und halten uns an die Urkunden. Eine im Jahr 1404 oder 1414 aufgenommene Kundschaft[41]) sagt, die Schwyzer hätten, nachdem Zug an die Herrschaft Oesterreich zurückgefallen, zum zweiten Mal allein mit Hülfe deren von Aegeri Stadt und Amt eingenommen und darnach dreißig bis vierzig Jahre oder länger mit Amtleuten besetzt; ein Augenzeuge fügt bei, die Zuger hätten damals dem Ammann und den Landleuten von Schwyz Gehorsam geschworen und ihnen das Recht eingeräumt, sie zu „besetzen und entsetzen als ihr Land." Da nun diese Urkunde den Zeitpunkt der Einnahme ungewiß läßt, so darf man wohl annehmen, daß dieselbe erst nach 1364 erfolgte; denn neben dem österreichischen Vogte konnte nicht wohl ein schwyzerischer Ammann bestehen, da dieser, wie wir sogleich sehen werden, nicht bloß die früher von jenem vertretene Gerichtsbarkeit ausübte, sondern auch die übrigen Rechte der Herzoge verwaltete. Im Jahr 1369 wurde zwischen Oesterreich und Schwyz, unter Vermittlung der Städte Zürich und Bern, wegen Zug unterhandelt, und am 18. Dezember[42]) die Richtung getroffen, daß die Herzoge bis zum folgenden Spätherbst ungehindert ihre Einkünfte beziehen und inzwischen sich darüber bedenken sollen, ob sie dann Stadt und Amt den Schwyzern für 3000 Gulden versetzen oder den Anstandsfrieden für 3 Jahre verlängern wollen. Wäre die Verpfändung erfolgt, so würde wohl Zug der Gefahr, Unterthanenland zu werden, so wenig wie das ebenfalls mit den Eidgenossen verbündete Wäggis

---

39) Urk. bei Tschudi I. 420.

39 a) Urk., erwähnt bei Stadlin III. 207. IV. 107.

40) Urk. vom 15. Mai im Stadtarchiv Zug, angeführt bei Stadlin II. 91.

41) Urk. im schw. Geschforsch. X. 269.

42) Urkk. bei Tschudi I. 470, 471.

entgangen sein. Statt derselben wurde nun der Frieden verlängert, und darauf versprachen die Zuger am 15. März 1371 [43]), daß sie, so oft es sich füge, daß ihr Ammann abgehe oder von ihnen oder der Herrschaft verstoßen werde, keinen andern Ammann unter ihnen wählen werden, als den ihnen ihre Eidgenossen aus den vier Waldstätten wählen heißen; derselbe solle dann der Herrschaft Oesterreich, den Eidgenossen und ihnen Treue schwören. Indessen kommen, in völliger Uebereinstimmung mit der oben angeführten Kundschaft, bis zum Jahr 1404 immer nur schwyzerische Ammänner über Zug vor: in den Jahren 1374, 1375, 1376 [44]), 1378 [45]) und 1381 [46]) Johann von Ospenthal [47]), 1393 [48]) und 1394 [49]) Jost im Schachen [50]), 1399 [51]) Rudolf von Ospenthal.

Wenn daher auch Zug nach außen hin durch den Bund günstiger gestellt war als Glarus, so befand es sich doch in seinem Innern dadurch in einer schlimmern Lage, daß es eine Zeit lang unter einer doppelten Abhängigkeit stand. Indessen wenn auch der Ammann von Zug noch im Namen der Herzoge von Oesterreich zu Gericht saß, so war dies doch nur die Anerkennung eines formellen Rechtes; in der That aber hatten sie, da nicht sie, sondern die Schwyzer den Ammann wählten, keinen Einfluß auf die Gerichtsbarkeit, namentlich seitdem Stadt und Amt Zug („als von alter här es kommen ist vnd zu einanderen gehört hat") von König

---

43) Urk., s. N. 34.

44) Urkk. im Stadtarchiv Zug.

45) Urk. bei Tschudi I. 497.

46) Urk. im Archiv Schwyz: J. v. O. Ammann zu Zug sitzt zu Gericht im Namen der Herzoge von Oesterreich.

47) Sein Geschlecht, aus Uri herstammend, kommt schon 1354 (Urk. bei Zay S. 53) in Arth vor. Er soll 1388 an der Todtenhalde gefallen sein, Tschudi I. 554.

48) Urk. im Stadtarchiv Zug.

49) Urk. in der Amtl. Samml. S. 23.

50) Für einen Unterwaldner hält ihn Stadlin III. 220, nach Leu, helv. Lexikon; da indessen diese Annahme nicht mit Belegen unterstützt werden kann, so halten wir uns an die Kundschaft, nach welcher Schwyz allein die Ammänner setzte, zumal sie ganz übereinstimmt mit der Urk. von 1414 im schw. Geschforsch. X. 221 ff.

51) Urkk., erwähnt bei Stadlin II. 92 und IV. 137.

Wenzel, am gleichen Tage mit Schwyz[52]), eine gänzliche Befreiung von auswärtigen Gerichten erworben hatte. Wenn auch in dem siebenjährigen Frieden von 1389 eine förmliche Verzichtleistung Oesterreichs auf Herrschaft und Gerichtsbarkeit über Zug nicht gefunden werden kann[53]), so beschränkte sich doch thatsächlich die Gewalt der Herzoge auf den Bezug der Gefälle. Während früher nach dem Urbar[54]) der durchschnittliche Ertrag der jährlichen Steuer sich in der Stadt auf 14 Mark Silber, in den drei Landgemeinden auf 103 Pfund (etwas zu 17 Mark, da 1387[55]) die Mark zu 6 Pfunden angenommen wurde) belaufen hatte, wurde dieselbe durch den zwanzigjährigen Frieden von 1394 für Stadt und Amt auf 20 Mark heruntergesetzt. Die Gotteshausleute Einsiedelns und St. Blasiens am Berge kauften die Steuer, welche sie der Herrschaft Oesterreich schuldig waren, bestehend in 16½ Pfund Pfenning, von Pantaleon Brunner, alt Schultheiß von Bremgarten, dem sie verpfändet war, 1412[55 a]) um 150 Gulden los. Im Uebrigen wurde die Vogtsteuer beseitigt durch Kaiser Siegmund, welcher den geächteten Herzog Friedrich aller Rechtsame in Zug für verlustig erklärte und seine Güter daselbst zu des Reichs Handen zog, so daß die Burger sie von diesem zu Lehen empfangen konnten[56]).

Die erste Aeußerung freistaatlichen Lebens in Zug finden wir in einer Gesetzesurkunde vom 10. November 1376[57]). Veranlaßt, wie es scheint, durch die Bestimmungen des Pfaffenbriefes von 1370[58]), vereinigten sich die Stadt und die drei Landgemeinden zu folgenden Satzungen: 1) Wer aus dem Lande wegzieht, sich außer die Eidgenossenschaft begibt und dann die Zuger gewaltthätig angreift oder vor fremde Gerichte ladet und nicht vor ihren eigenen Gerichten Recht suchen will, der soll „verrufen und verschworen"

---

52) Urk. vom 16. Oktober 1379, vergl. Stadlin IV. 113.

53) Vergl. Bluntschli Bundesr. S. 111.

54) Stadlin IV. 733, 734

55) Urk. in der A. S. Beil. 28.

55a) Urk. in den Einsiedler Regesten (Reg. der schweiz. Archive I. 1; Chur 1848) Nr. 623. Vergl. Urk. von 1414 ebenda Nr. 638.

56) Urk. von 1414, erwähnt bei Stadlin II. 90. IV. 171. Urk. von 1415 bei Tschudi II. 15.

57) Im Stadtarchiv Zug. Vergl. Stadlin IV. 112, 113.

58) S. unten Kap. 5, §. 1.

sein und nicht mehr in das Amt Zug kommen, bei Lebensstrafe. Dazu soll er den verursachten Schaden ersetzen und all' sein Gut, was er im Amte hat, verlieren; von diesem fallen zwei Drittheile dem Amte, ein Drittheil dem Ammann zu. 2) Keine Gemeinde, keine Gesellschaft, kein Einzelner soll einen kriegerischen Angriff unternehmen ohne Willen und Geheiß des Ammanns und der ihm beigeordneten 6 Männer, wovon 2 von Zug, 1 von Baar, 1 vom Berg, 2 von Aegeri.

Die festere Begründung des neuen zugerischen Gemeinwesens setzte voraus, daß das Verhältniß zwischen der Stadt und dem äußern Amte, welche als ungleichartige Elemente sich gegenüberstanden, näher bestimmt wurde. Schon 1383 mußten die Eidgenossen sich eines Streites über Kosten annehmen, welche die Stadt auch auf das Amt verlegen, dieses aber nicht tragen helfen wollte, und 1387 hatten ihre Boten abermals eine Zwistigkeit zu entscheiden, welche zwischen der Stadt und dem Dorfe Baar darüber entstanden war, daß die Dorfleute auf die Güter des in der Stadt verburgerten Klosters Kappel Steuern gelegt hatten[59]. Größere Erbitterung mag daraus entstanden sein, daß die Stadt Zug hinter dem Rücken der Landgemeinden von dem freigebigen Könige Wenzel zu einer Zeit, wo seine Absetzung schon vorbereitet war, den Blutbann sich verleihen ließ[60]. Zwar fügt die Urkunde, indem sie die hohe Strafgerichtsbarkeit dem Ammann, dem Rathe und den Burgern gemeinlich der Stadt Zug überträgt, die Worte bei:

»mit sampt den, die sie zu In uss yrem ampt in die Stadt zu Zuge beruffend.«

Es leuchtet aber ein, daß es dadurch ganz ihrer Willkühr überlassen wurde, ob sie Vertreter des Landes zum Blutgerichte beiziehen wollten, während bis dahin das äußere Amt die gleichen politischen Rechte wie die Stadt genossen hatte. Offenbar lag es in den Absichten der Stadt, dem Lande gegenüber Vorrechte zu erwerben, aus denen nachher leicht eine vollendete Herrschaft entstehen konnte; das Land mußte sich dagegen vertheidigen und auf irgend eine Weise seine staatliche Bedeutung zu retten suchen. Da es den königlichen Freiheitsbrief nicht anfechten konnte, so suchte

---

59) Urkk. in der Amtl. Samml. S. 12, 20.

60) Urk. vom 24. Juni 1400, vergl. Stadlin IV. 152.

es der Stadt gegenüber das Gleichgewicht dadurch wieder herzustellen, daß es im Jahr 1404 begehrte, es sollen Panner, Siegel und Briefe (das Archiv) des eidgenössischen Ortes Zug in einer Landgemeinde verwahrt werden. Wer Panner und Siegel hatte, führte im Kriege an und handelte im Frieden im Namen des ganzen Ortes; es mußte daher die Gemeinde, welche beides bei sich verwahrte, einen überwiegenden Einfluß in dem neuen Freistaate ausüben. Die Stadt Zug, welche, auf altes Herkommen sich berufend, die Forderung abschlug, bot den äußern Gemeinden Recht auf die Eidgenossen; jene aber gingen nicht darauf ein, wahrscheinlich weil sie dafür hielten, es stehe ihnen als der Mehrheit zu, über gemeinsame Angelegenheiten des Ortes Zug auch für die Minderheit verbindliche Beschlüsse zu fassen. Zug verlangte nun von den Eidgenossen, daß sie den Bünden gemäß die drei Gemeinden mahnen sollten, sich ihrem Rechtspruche zu unterziehen. Diese Mahnung erfolgte von Zürich, Luzern, Uri und Unterwalden. Die Schwyzer dagegen, welche damals noch ein lebhaftes Mitgefühl hatten für benachbarte Bauerngemeinden, die gleich ihnen nach voller Freiheit und Volksherrschaft strebten, und vielleicht auch in den Angelegenheiten Zug's, das sie zuletzt allein erobert hatten, eine entscheidendere Stimme als die andern vier Orte für sich in Anspruch nahmen, weigerten sich, aller Briefe [61]) und Boten derselben ungeachtet, ihrer Mahnung an das äußere Amt beizutreten. Damit war die Streitsache vom Rechtswege ab und auf den Weg der Gewalt gelenkt. Das äußere Amt, gegen die Eidgenossen ergrimmt, beschloß sich selbst zu helfen und fand bei'm Volke von Schwyz, noch ehe eine Landsgemeinde über die Mahnung der Eidgenossen entschieden hatte, bereitwillige Unterstützung. Gemeinschaftlich wurde die Stadt Zug durch einen nächtlichen Ueberfall [62]) eingenommen und gezwungen zu dem Versprechen, sich dem Entscheide der Schwyzer zu unterziehen. Indessen fanden die IV Orte in diesem einseitigen Verfahren einen gewaltthätigen Uebergriff, der geeignet wäre, die Zerstörung der Eidgenossenschaft herbeizuführen. Sobald Zürich davon Kunde erhielt, mahnte es die Schwyzer wieder heimzuziehen und an der Stadt Zug den Bund

---

61) S. das Schreiben Luzerns vom 13. Oktober im Gesch forsch. X. 251.

62) Nach Tschudi's (I. 622) Erzählung geschah es vom 16. auf den 17. Oktober.

zu halten [63]). Darauf versammelte sich eine Tagsatzung zu Luzern, welche beschloß: es sollen ungesäumt die Luzerner Zug zu der Eidgenossen Handen wieder einnehmen, die ganze Kriegsmacht der IV Orte solle sich im Dorfe Steinhausen versammeln. Nachdem beides geschehen, zogen die Städte und Länder nach Baar, um zunächst das äußere Amt zum Gehorsam anzuhalten; dieses schwur nun, sich ihrem Ausspruche unbedingt zu unterwerfen. Zugleich machte das im Felde stehende Heer der Eidgenossen „einen Ring", und indem es an die Stelle der sonst üblichen Tagleistungen trat, beschloß es, daß in Zukunft nicht mehr die Schwyzer allein, sondern alle V Orte wechselweise den Zugern einen Ammann setzen sollen [64]). Boten von Bern, Solothurn und Glarus vermittelten, daß Schwyz auch in allem Uebrigen, was den unternommenen eigenmächtigen Kriegszug betraf, an den Spruch der IV Orte zu kommen versprach, und hierauf zog das Heer derselben nach Hause. — Zu Beckenried versammelt, erkannten 21 Schiedsrichter — 6 von Unterwalden, aus jedem der drei andern Orte 5 — die Schwyzer sollen, wenn sie auf Zug bessere Rechte als die andern Eidgenossen zu haben vermeinen, dieses durch Briefe oder Kundschaften auf einen festgesetzten Tag beweisen. Da dieser Beweis unterblieb, so erging am 7. November [65]) der Spruch: 1) Die Schwyzer sollen die, Zug betreffenden Urkunden, welche sie im Namen aller Eidgenossen bis dahin verwahrten, herausgeben. 2) Sie sollen Stadt und Amt Zug auf keine Weise mehr bekriegen, sondern sie bei ihrer bundesgemäßen Stellung verbleiben lassen. 3) Für Kosten und Schaden, welche sie veranlaßt, sollen sie den IV Orten 1000 Gulden bezahlen, wovon 600 Gulden der Stadt Zug zukommen sollen. 4) Die Landleute von Zug, über welche die IV Orte Strafen erkennen werden, sollen die Schwyzer nicht beschirmen, sondern nach Kräften zum Vollzuge der Strafen beitragen. 5) Sie sollen diejenigen aus dem äußern Amte, welche sie in ihr Landrecht aufgenommen haben, desselben entlassen, und in Zukunft keine andern Landleute aus dem Amte mehr annehmen, als solche, welche in ihr Land ziehen. — Zehn Tage später, den 17. November [66]),

---

63) Schreiben vom 22. Oktober im schw. Geschforsch. X. 253.

64) Urk. von 1414, s. N. 50.

65) Urk. bei Tschudi I. 623 ff.

66) Urk. im schw. Geschforsch. X. 255 ff.

kamen wieder 21 eidgenössische Schiedsrichter — 6 von Zürich, aus jedem der drei andern Orte 5 — nach Zug in den Weingarten, und entschieden den innern Streit zwischen der Stadt und dem äußern Amte folgendermaßen: 1) Das Panner sollen beide Theile gemeinschaftlich besetzen, jedoch nur einem in der Stadt wohnenden Burger anvertrauen. Unter diesem Panner und unter keinem andern sollen Stadt und Amt gemeinschaftlich in's Feld ziehen; bei plötzlichen Angriffen aber mag auch die Stadt allein sich desselben bedienen. 2) Die Räthe und Burger von Zug sollen Siegel und Briefe, wie bis dahin, in ihrer Stadt verwahren; wenn aber Jemand vom äußern Amte der Urkunden bedarf, so sollen sie ihm geliehen werden. — Endlich wurden noch durch einen nachträglichen Spruch eidgenössischer Boten vom 2. März 1405 [67]) die drei Landgemeinden wegen ihres Ungehorsams in eine Geldstrafe von 600 Gulden verfällt, an welche Baar 100, Aegeri 250, Menzingen 250 Gulden zu bezahlen hatte.

Der Landschaft Zug war demnach in diesem Streite, was die Veranlaßung desselben betrifft, unterlegen; dessen ungeachtet hat ihr kühnes und entschiedenes Auftreten, welches sie ihren Freunden im schwyzerischen Gebirge an die Seite setzte und über die duldsamern Landleute der Ebene erhob, sie für immer von der Gefahr befreit, der Stadt unterthan zu werden, welche, wie wir unten sehen werden, gerade in dieser Zeit gleich den größern Schweizerstädten sich ein Gebiet erwarb. Das Verhältniß zwischen Stadt und Amt war nun durch einen Grundvertrag festgestellt, welcher zwar der erstern Vorrechte einräumte, jedoch im Wesentlichen beide als ungetheiltes Gemeinwesen zusammenfaßte. Hierdurch wurde unmöglich gemacht, daß, wie in den größern Städtekantonen geschah, die Stadt allein zum Staate wurde. Auch der Freiheitsbrief König Wenzels vom Jahr 1400 wurde beseitigt durch einen neuern König Siegmunds von 1415 [68]), welcher „dem Ammann Rate Burgeren vnd dem Ampte der Stat zu Zug" den Blutbann verlieh.

Der Ammann von Zug wurde nun von den V Orten wechselsweise, je zu zwei Jahren [69]), gesetzt. Den ersten schickte Unter-

67) Urk. ebenda S. 265 ff.

68) Urk. im Stadtarchiv Zug.

69) Kopp in der Helvetia VI. 25 nimmt zwar eine einjährige Amtsdauer

walden, dann wird 1407 Heinrich Fröhlich aus Luzern, 1409 Peter Kilchmatter aus Zürich genannt [70]. Als nach zehn Jahren die Kehrordnung abgelaufen war, verlangten die drei Landgemeinden den Ammann nun selbst zu wählen, während Luzern und die drei Waldstätte auf dem bisher geübten Rechte beharren wollten. Die Stadt Zug, der sich die Eidgenossen im Jahr 1404 so günstig erzeigt hatten, erklärte auch in Zukunft unter ihrer Hoheit verbleiben zu wollen; weßhalb aber auf der andern Seite sich Zürich bei diesem Streite nicht betheiligte, ist unbekannt. Nach eidgenössischer Sitte wurde die Sache vor ein Schiedsgericht gebracht, welches aus der Mitte der streitenden Theile selbst besetzt wurde; doch durfte das äußere Amt nur 4 Schiedsrichter ernennen, während die IV Orte ihrer 5 (zwei nämlich von Luzern) sandten. Das Amt Zug berief sich auf den Spruchbrief von 1404, welcher ihm die Verpflichtung, einen Ammann von den Eidgenossen zu erhalten, nicht auferlege, auf den Bundbrief und namentlich auf die Verkommniß von 1371, die ihm die Eidgenossen aus guten Gründen vorenthielten. Die IV Orte dagegen stützten sich auf die durch Zeugen erwiesene Thatsache, daß im Jahr 1404 das Amt ohne allen Vorbehalt geschworen hatte zu leiden, was die Eidgenossen wegen seines Ungehorsams beschließen würden, und daß darauf erkannt worden sei, es sollen die V Orte wechselweise einen Ammann setzen. Wie zu erwarten stand, fiel der Spruch, zu Luzern am 19. Oktober 1414 [71]) gefällt, dahin aus, daß die IV Orte den Zugern „ewiglich" einen Ammann setzen sollen. Wie sehr durch dieses urkundlich gesicherte Recht die Unabhängigkeit Zugs als eidgenössischen Ortes geschmälert wurde, ist einleuchtend. Indessen zeigten die Eidgenossen eine Mäßigung, welche ihnen zur Ehre gereicht und die sie in spätern, verderbtern Zeiten wohl nicht mehr beobachtet hätten. Mit Rücksicht darauf, daß „die frommen, biderben, handfesten Zuger sich bisher immer in der Eidgenossen Kriegen und Nöthen so trostlich, getreulich und freundlich gehalten", wurde ihnen überlassen, ihren Ammann selbst zu wählen [72]).

---

an, aber die Worte des Spruchbriefes von 1414 weisen darauf hin, daß die Kehrordnung bis dahin nur einmal umging.

70) Urkk. im Stadtarchiv Zug. Stadlin II. 100. III. 97. Einsiedler Regesten Nr. 602. Den 28. Mai 1409 (ebenda Nr. 609) findet ein Wernher Seben als Ammann von Zug vor, dessen Heimath uns unbekannt ist.

71) Urk., s. N. 50.

72) M. Russens Chronik im schw. Geschforsch. X. 227.

Es wurde zwar nicht bloß an einer Tagsatzung von 1417 [73]) beschlossen, daß Nidwalden den Zugern einen Ammann geben solle, sondern noch in den Jahren 1423 und 1425 [74]) wurde die Sache wiederholt von Luzern angeregt. Allein in den Jahren 1415 [75]), 1416 [76]), 1418, 1419, 1420 [77]), 1422 [78]) kömmt fortwährend Peter Kolin von Zug als Ammann vor, so daß anzunehmen ist, er habe diese Stelle ununterbrochen bis zu dem ruhmvollen Tode, den er am 30. Juni 1422 bei Arbedo fand, bekleidet. Nach ihm erscheint 1423 [79]), 1425 [80]) und 1427 [81]) Heinrich Müliswand von Aegeri [82]) als Ammann. Unrichtig ist daher die Behauptung Stadlin's (I. 123, III. 221), daß die Ammänner bis zum Jahr 1543 oder 1544 immer aus der Stadt gewählt worden seien, welche er selbst schon durch ein entgegenstehendes Beispiel entkräftet. Vielmehr wurde in diesen ältern Zeiten frei aus allen vier Gemeinden der Wägste und Beste zur Ammannstelle erhoben; so werden 1477 [83]) genannt: Heinrich Schmid von Baar alt Ammann, Hanns Iten von Aegeri alt Ammann.

Die grundherrlichen Rechte Oesterreichs in Zug und Aegeri, welche noch zu Anfange des XV. Jahrhunderts ausgeübt wurden [84]), beseitigte die Achterklärung Herzog Friedrichs und die in Folge derselben von König Siegmund ausgesprochene Befreiung [85]). Doch wurden noch im Jahr 1421 [86]) beträchtliche Grundzinse in den beiden Gemeinden, welche Herzog Leopold 1316 dem

---

73) Amtliche Samml. S. 72.

74) Kopp in der Helvetia VI. 27.

75) Urk. vom 24. März im Stadtarchiv Zug.

76) Urk. bei Stadlin I. Beil. D.

77) Amtl. Samml. S. 95, 97, 110.

78) Stadlin IV. Beil. B.

79) Urk. im Stadtarchiv Zug.

80) Urk. bei Tschudi II. 163.

81) Urk. im Stadtarchiv Zug, vergl. Stadlin III. 100.

82) Ueber die Heimath seines Geschlechtes vergl. Urk. von 1376, s. N. 57: „ze Egeri Burkart ab Müliswand"; Urk. von 1414, s. N. 50 und 71: „Heini Muliswand von Egere."

83) Urk. im Stadtarchiv Zug.

84) Urk. von 1401 ebenda. Stadlin IV. 272.

85) S. oben N. 56.

86) Urkk. im Stadtarchiv Zug.

Ritter Heinrich von Stein für 30 Mark Silber versetzt hatte, durch dieselben mit 150 Gulden abgelöst von Ritter Wilhelm von Grünenberg.

Länger dauerten in den Landgemeinden die Verpflichtungen gegen andere Grundherrn, namentlich Gotteshäuser fort. Auf die Beschwerde des Abtes von Einsiedeln, daß Stadt und Amt seine Rechte in ihrem Gebiete schmälern, erkannte 1409 [87]) der Rath von Zürich schiedsrichterlich, daß alle Landleute der drei Gemeinden, welche vom Kloster sieben Geviertschuhe Land und mehr besitzen, an den zwei Dingtagen, wenn ihnen geboten werde, vor dessen Gerichten erscheinen oder die Buße nach des Hofes Recht bezahlen sollen, und daß der Ammann von Zug Hofleute, die vor ihm für Geldschulden belangt würden, vor des Gotteshauses Ammann weisen solle, welcher über Alles bis auf Frevel zu richten habe. Die von Aegeri wurden angehalten, alle aufgelaufene Grundzinse dem Kloster abzutragen, und sämmtliche Gotteshausleute sollten ohne Widerrede ihre Zinsgüter von demselben empfangen und in den hergebrachten Terminen in Zürcher Währung (wenn die Zuger eigene Münze haben, in dieser) verzinsen. Dem Abte wurde ausdrücklich verstattet, die Güter derjenigen, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen würden, zu des Klosters Handen einzuziehen. In einem spätern Schiedsspruche des alt Bürgermeister Heinrich Meiß von Zürich von 1427 [88]) wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß der Eid, den die Gotteshausleute im Hofe Neuheim dem Abte als Grundherrn zu schwören haben, ihrem Landeseide vorgehe, weil sie des Klosters eigene Leute seien, weil in andern Höfen desselben das nämliche Recht gelte und weil sie jenen Eid zu Baar im Felde, als sie den Eidgenossen schwuren, vorbehalten hätten. Zugleich wurden die Parteien in Minne dahin verglichen, daß ein Vertrag, durch welchen ein Gotteshausgut zu Aegeri und dessen Bewerber dem Gerichte zu Zug unterworfen wurden, nur dann gültig sein solle, wenn der Verleiher beweisen könne, daß dieses vor des Herrn von Einsiedeln Stab und Gericht geschehen sei. Auf ähnliche Weise einigte sich vor dem Rathe zu Zürich im Jahr 1431 [89]) das Kloster St. Blasien mit

---

[87]) Urk., s. N. 70. Vergl. die Einsiedler Regesten Nr. 607.

[88]) Urk., s. N. 81. Vergl. Einsiedler Regesten Nr. 696, 697.

[89]) Urk. im Stadtarchiv Zug. Stadlin III. 87.

seinen Hofleuten zu Neuheim dahin, daß auch bei'm Tode freier Männer, welche vom Gotteshause 7 Geviertschuhe Land besitzen, ein Fall bezogen werden solle, jedoch nicht, wie von Hörigen, das beste Stück Vieh oder Kleid, sondern immer nur zwei Pfund Pfenning.

Begreiflich waren auch die Zuger Landleute bald nach errungener Freiheit darauf bedacht, die grundherrlichen Pflichten abzulösen, welche zu ihren politischen Rechten einen seltsamen Gegensatz bildeten. Zuerst gelang ihnen dieses gegenüber den verarmten Edeln von Hünenberg, von denen sich 1407 [90]) Deniken und Notiken in der Gemeinde Baar, 1431 [91]) aber der Hof Hinterburg, in der Gemeinde Menzingen, loskauften. Zu letzterm gehörten 16 Hintersaßen, welche nun nach erworbener Freiheit übereinkamen, unter sich selbst einen Richter für ihren Hof zu erwählen, und die Urtheile, die in seinem Gerichte stößig würden, vor drei von ihnen zu bezeichnende Biedermänner zu ziehen. — Den 25. Februar 1464 [92]) verkaufte dann auch das Stift Einsiedeln seine Grundherrschaften in den Gemeinden Aegeri und Menzingen, welche zusammen den Hof Neuheim (Nühen) ausmachten, mit allen dazu gehörigen Rechtsamen der Stadt und dem Amte für 3000 Gulden. Ueber diesen Kauf wandte sich Menzingen Beschwerde führend an Schwyz, weil es die Theilnahme der Stadt, welche nichts loszukaufen hatte, vielmehr Herrschaftsrechte im äußern Amte zu suchen schien, nicht zugeben wollte. Schwyz brachte, nachdem die von den Eidgenossen angebotene Vermittlung [93]) gescheitert war, gegenüber dem Stande Zug die Sache vor das eidgenössische Recht, dessen Spruch von 1468 [94]), gestützt auf die Kundschaft, daß viele Gotteshausleute von Anfang bis zu Ende der Verhandlungen sich widersetzt hätten, weil sie vom Kloster im Falle von Verarmung im „Gasthause" lebenslänglichen Unterhalt empfingen, sowie auf die mangelnde Zustimmung von Seite des Landes Schwyz, als Kastvogts von Einsiedeln, den geschlossenen

---

90) Stadlin III. 168.

91) Urk. im Stadtarchiv Zug.

92) Urk. im Stadtarchiv Zug. Vergl. Einsiedler Regesten Nr. 913.

93) Abschied von 1466 bei Tschudi II. 658.

94) Urk. im Stadtarchiv Zug. Vergl. Einsiedler Regesten Nr. 944. Stadlin III. 102, 103.

Kaufvertrag für **ungültig** erklärte. Noch mehr als zwei Jahrhunderte nach diesem Streite blieb Einsiedeln im Besitze seiner Gefälle und seiner niedern Gerichtsbarkeit, die es durch den „Ammann am Berg" verwalten ließ, woraus mancherlei Verwicklungen entstanden. So mußte noch 1480[95]) durch Schiedsrichter von Zürich, Schwyz und Zug der Grundsatz aufgestellt werden, daß, wenn von Gotteshausleuten in der Stadt oder dem Amte Frevel begangen werden, diese vom Rathe zu Zug zu bestrafen seien und ebenso auch der Angreifer dem Beschädigten daselbst zu Recht zu stehen habe. — Auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit des Klosters Kappel zu Blickenstorf wurde noch 1509[96]) näher festgestellt, wobei sich dasselbe namentlich verpflichten mußte, keinen andern als einen im Zugergebiete wohnhaften Richter zu ernennen. Bald nachher, in den Jahren 1512 und 1513, wurden indessen die sämmtlichen Rechtsame dieses Stiftes, zu Blickenstorf sowohl als auch zu Neuheim, Menzingen und Dainiken, losgekauft[97]). Auch St. Blasien verkaufte 1537[98]) seinen Hof zu Neuheim an Stadt und Amt Zug für 250 Gulden.

§. 3. Die Appenzeller.

Wir wir im ersten Buche nachgewiesen haben, stand im ganzen jetzigen Kanton Appenzell, mit Ausnahme weniger, vorzüglich an den Gränzen gelegener Gegenden, die Grundherrschaft dem Kloster St. Gallen zu, welches seine Rechte in den sechs verschiedenen Aemtern durch Ammänner, gewöhnlich auswärtige[98 a]), verwalten ließ. Die Vogtei über dieses Stift und seine Besitzungen gehörten von alter Zeit her dem Reiche. König Adolf von Nassau, dem in seinen letzten Kämpfen Abt Wilhelm von Montfort treue Dienste geleistet, hatte ihm dafür zuerst sämmtliche Einkünfte der Vogtei, dann diese selbst und die Gerichtsbarkeit in den

---

95) Urk. im Stadtarchiv Zug.

96) Urk. ebenda.

97) Stadlin III. 116, 162, 168.

98) Urk. im Stadtarchiv Zug.

98 a) 1327 war Conrad Kuchinmaister von St. Gallen, 1341 Eglolf von Altstätten Ammann zu Appenzell, 1353 Johann von Meldegg, welchem die Burg Appenzell war anvertraut worden, Ammann zu Hundwyl. Urkk. bei Zellw. Nr. 70, 76, 88, 94.

Städten St. Gallen, Altstätten und Wangen, zusammen für 1300 Mark Silber verpfändet [99]. Zu der Vogtei über St. Gallen gehörte, wie aus Urkunden von 1311 [100] und 1333 [101] ersichtlich ist, auch diejenige über die Dörfer Appenzell, Hundwyl, Teufen, Wittenbach, Rottmunten und Rügerswylen. König Heinrich VII. setzte zwar im Jahr 1311 fest, daß von den Einkünften derselben jährlich 100 Mark zur Ablösung der Schuldsumme verwendet werden sollten, so daß mit dem Jahr 1324 die Pfandschaft erlöschen mußte. Allein schon 1331 [102] verpfändete König Ludwig der Baier die Vogtei über Appenzell, Hundwyl, Trogen, Teufen, Wittenbach, Goßau und Herisau dem Ulrich von Königseck wieder um 100 Mark Silber, zu denen später noch 180 Mark geschlagen, jedoch ausschließlich auf die Vogtei des Hofes Trogen gesetzt wurden [103]. Den Einwohnern der Vogtei St. Gallen, in ihrem oben angegebenen Umfange, versprach König Ludwig 1333, sie nicht weiter zu verpfänden oder vom Reiche zu veräußern, aber schon im folgenden Jahre [104] versetzte er wieder einen Theil ihrer Reichssteuer an Arnold von Bürglen. Im Jahr 1343 [105] erfolgten dann wieder neue Verpfändungen dieser Steuer an Ulrich von Königseck. Von diesem löste Graf Albrecht von Werdenberg die Vogtei über Appenzell, Hundwyl (mit Urnäschen), Teufen und die andern dazu gehörigen Dörfer für 300 Mark Silber ein; für diese und weitere 300 Mark, welche er ihm schuldete, verpfändete König Ludwig ihm dieselbe 1344 [106]. Von dem Grafen ging sie im folgenden Jahre [107] an den Abt von St. Gallen über, und der König versetzte sie diesem für 1200 Mark Silber. In Folge dieses Aktes besaß nun das Stift St. Gallen die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit in den genannten vier Gemeinden, welche den Kern und Mittelpunkt des jetzigen Kantons

---

99) Die Belege s. B. I. Kap. 4, N. 76.

100) Zellw. Nr. 49. Neug. Nr. 1077.

101) Zellw. Nr. 74.

102) Urk. ebenda Nr. 71.

103) Urkk. ebenda Nr. 72, 73.

104) Urk. ebenda Nr. 75.

105) Urkk. ebenda Nr. 79, 80.

106) Urk. ebenda Nr. 81.

107) Urkk. vom 30. April und 17. Juni 1345 ebenda Nr. 83, 84.

Appenzell ausmachen; es schien nicht zu bezweifeln, daß sich hier die Landeshoheit des geistlichen Fürsten auf Jahrhunderte hinaus festsetzen werde. Jedenfalls ist von diesem Zeitpunkte an der Ausdruck „Reichsländlein", den Zellweger fortwährend, obgleich ohne Vorgang in den Urkunden, von diesen Gemeinden braucht, durchaus unpassend.

Indessen ergriff das Streben nach Volksfreiheit, welches in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts in der Schweiz und in den schwäbischen Städten immer mächtiger hervordrang, auch das zwischen den beiden Bundesgenossenschaften in der Mitte gelegene, kräftige Bergvolk der Appenzeller. Schon im Jahr 1367 empörten sich, aus unbekannten Gründen, die Aemter Appenzell und Hundwyl gegen den Abt, und schlossen unter sich, vielleicht auch mit auswärtigen Gemeinden eine eidliche Verbindung. Durch die Vermittlung der Stadt St Gallen wurde diese abgethan, und die Landleute gelobten, sich in Zukunft, so lange Abt Georg lebe, mit Niemanden mehr zu verbinden, soweit es sich um Angelegenheiten handle, welche in den zwei Aemtern selbst geordnet werden können [108]). Indessen wurden sie von da an milder und mit mehr Achtung, als früher, vom Abte behandelt. Nicht bloß gab er ihnen nun einheimische Ammänner, sondern er ließ sie auch sein Bündniß mit dem Grafen Rudolf von Montfort im Jahr 1373 [109]) mitbeschwören. Ja, er ging auffallender Weise so weit, den Landleuten von Appenzell, Hundwyl, Urnäschen, Gais und Teufen eine Verbindung mit den schwäbischen Reichsstädten zu gestatten, welche, wahrscheinlich durch Vermittlung der befreundeten Stadt St. Gallen, am 26. September 1377 [110]) zu Stande kam. Eine nothwendige Folge dieses Bündnisses war, daß die Oberherrschaft des Stiftes St. Gallen wesentlich eingeschränkt und zu einer volksthümlichen Verfassung in Appenzell der erste Grund gelegt wurde. Schon am 22. Mai 1378 empfahl ein Bundestag der Reichsstädte, zu Ulm versammelt, die vier Gemeinden („Lendlin" [111]) der besondern Aufsicht und Fürsorge der zwei benachbarten

---

108) Urk. ebenda Nr. 101.

109) Urk. ebenda Nr. 106.

110) Urk. ebenda Nr. 114.

111) Gais wird hier, wie im Schiedsspruche von 1379 (Urk. ebenda Nr. 125) nicht mehr erwähnt. Mußte es vielleicht vom Bunde zurücktreten, weil es

Städte St. Gallen und Konstanz, und verfügte im Weitern, daß jene aus ihrer Mitte dreizehn Männer erwählen sollten, welche die gewöhnlichen Steuern und andere gemeine Ausgaben unter sämmtliche Landleute nach Markzahl ihres Vermögens zu vertheilen und dafür zu sorgen hätten, daß dem Bunde die nöthige Hülfe geleistet werde. Diese Dreizehn konnten die Gemeinden alljährlich nach Belieben in ihrem Amte bestätigen oder durch andere ersetzen. Wer sich in den Gemeinden diesen Einrichtungen widersetzen würde, dessen Leib und Gut sollten dem Bunde verfallen sein. Die hergebrachten Steuern sollten die Appenzeller auch ferner bezahlen; wenn aber Jemand ihnen weitere Lasten aufbürden wollte, so sollten sie sich solchen Zumuthungen widersetzen und die Städte Konstanz und St. Gallen, oder nöthigenfalls den ganzen Bund, um Rath und Hülfe angehen. Auch wurde ihnen verstattet, in ihrer nächsten Umgebung neue Bundesgenossen aufzunehmen [112]).

Die ersten Anfänge einer demokratischen Staatsform in Appenzell entkeimten demnach dem Eintritte in die schwäbische Eidgenossenschaft, welche einer Behörde im Lande bedurfte, mit der sie sich in Verbindung setzen konnte und die ihre Interessen zu wahren hatte. Daneben machte sich auch hier wieder, wie in den Waldstätten, das Bedürfniß der Steuervertheilung geltend. Die jährliche Wahl der dreizehn Vorsteher veranlaßte, wie Zellweger (Gesch. I. 288) richtig bemerkt, die Entstehung der Landsgemeinde. Zugleich wurden durch diese Einrichtungen die vier mit den Reichsstädten verbündeten Gemeinden, die früher unter sich nicht zusammenhingen, zu einem Gemeinwesen verknüpft, welches zuerst am 4. Juli 1379 mit dem Ausdrucke „Appenzell das Land" [113]) bezeichnet wird.

Wie bei Glarus und Zug, so lag auch hier in dem Bunde mit freien Gemeinden und der daraus hervorgehenden Doppelstellung ein Keim zur Auflehnung gegen die Herrschaft und zu fortwährenden Reibungen mit derselben. So benutzten denn auch die Appenzeller den im Jahr 1379 erfolgten Tod Abt Georgs, um seinem Nachfolger Kuno den Eid zu verweigern und Zinse, Zehn-

---

nicht zu der vom Reiche verpfändeten Vogtei St. Gallen gehörte, sondern zum Sonderamte? S. oben B. I. Kap. 4, N. 40.

112) Urk. bei Zellw. Nr. 116.

113) Urk. ebenda Nr. 119.

ten und Steuern zurückzubehalten, indem sie namentlich den Ammann selbst zu wählen verlangten, der Abt aber Auflösung ihres Bundes mit den Reichsstädten forderte. Beide Parteien kamen endlich dahin überein, ihre Zwistigkeiten dem Schiedsspruche der um den Bodensee gelegenen Städte, welche einen engern Bund unter sich hatten, zu unterwerfen, und diese urtheilten auf zwei Tagleistungen zu Konstanz (11. Oktober) und zu Buchhorn (16. November) folgendermaßen: 1) Die Appenzeller sollen dem Abte mit dem althergebrachten Eide huldigen und ihm schwören, nach seinem Tode bis zur einstimmigen Wahl eines neuen Abtes dem Kapitel zu St. Gallen gehorchen zu wollen. 2) Dagegen verbleiben sie bei dem Bunde mit den Reichsstädten, wie sie ihn beschworen haben. 3) Die rückständigen Abgaben aller Art, sowie das vom verstorbenen Abte ihnen geliehene Geld sollen sie dem Gotteshause unverzüglich bezahlen. 4) Alle Gerichte in den vier Gemeinden gehören dem Abte, welchem auch die freie Wahl der Ammänner zusteht. 5) Die dreizehn Pfleger sollen alle Steuern und die Kosten, welche, namentlich in Fällen bewaffneten Zuzuges, der Bund veranlaßt, nach rechter Markzahl unter die Landleute vertheilen, und diese ihnen von des Bundes wegen gehorsam sein. 6) Der Abt soll die Appenzeller jährlich einmal auf hergebrachte Weise besteuern; würde er Ungewöhnliches von ihnen verlangen, so sollen sie die Sache wieder vor den Bund um den See bringen, welcher darüber zu entscheiden hat. 7) Wenn der große Bund oder der Bund um den See von den vier Gemeinden Zuzug von Reiterei verlangt, so soll der Abt für sie einen „Spieß" ausrüsten, — worunter man damals 3 bis 5 Berittene, mit Lanzen bewaffnet, verstand. 8) Alle Strafen und Bußen, welche die Appenzeller verschuldet haben möchten, sollen abgethan sein, und der Abt soll sie ihren Ungehorsam nicht weiter entgelten lassen [114]).

Ein Gebotbrief König Wenzels vom 6. Februar 1380 [115]) forderte die Appenzeller auf, dem Abte die schuldige Huldigung, Steuern und Zinsen zu leisten; indessen ist es möglich, daß, wie von Arx (II. 78, 80) annimmt, dies bloß eine verspätete Verfügung über eine, vor dem Schiedsspruche erhobene Beschwerde war. Von da an blieb, so viel wir wissen, das Verhältniß der Appenzeller

114) Urkk. ebenda Nr. 121, 124, 125.

115) Urk. ebenda Nr. 126.

zu ihrer Herrschaft während längerer Zeit friedlich und ungestört, wozu der Umstand, daß in Folge der Schlacht bei Döffingen (23. August 1388) der große schwäbische Bund aufgelöst wurde, nicht wenig beitragen mochte. Das Stift St. Gallen, welches am 16. Oktober 1379 [116]) von König Wenzel die Erlaubniß erhalten hatte, alle vom Reiche verpfändeten Vogteien über seine Grundherrschaften an sich zu ziehen, benutzte die Zeit der Ruhe dazu, um von Ulrich von Königseck diejenige zu Trogen und Herisau [117]), von den Edeln von Ramschwag aber die sogenannte Freivogtei im obern Thurgau [118]), welche einzelne Theile der Gemeinden Schwellbrunn und Herisau umfaßte, einzulösen [119]). Zu der letztern Pfandlösung steuerten die Vogtleute selbst mit; deßhalb gab ihnen Abt Kuno die Versicherung, sie niemals weiter zu veräußern und keine andern Abgaben, als die hergebrachten, von ihnen zu fordern.

Um's Jahr 1400 begannen neue Zwistigkeiten zwischen dem Abte und den Appenzellern. Hatten diese auch durch den Untergang des schwäbischen Städtebundes ihre frühere gewichtige Stütze verloren, so konnten doch die Siege der benachbarten Schweizer bei Sempach und bei Näfels nicht ohne tiefen Eindruck auf sie bleiben [120]). Es mußte ihr sehnlichster Wunsch werden, sich denselben zu nähern und mit ihrer Hülfe zur Freiheit zu gelangen. Dagegen scheint Abt Kuno schon seit längerer Zeit sich an Oesterreich angeschlossen zu haben [121]); ja es verbreitete sich sogar das Gerücht, er wolle den Herzogen sein ganzes Land abtreten [122]). Diese Besorgniß, verbunden mit der auffallenden Härte, welche der Abt und seine Amtleute in einzelnen Fällen, namentlich bei'm Einzuge des Todtfalles, sich zu Schulden kommen ließen, und der ärgerlichen Lebensweise des Abtes und seiner Kapitularen über-

---

116) Urk. ebenda Nr. 123.

117) Urk. von 1381 ebenda Nr. 129.

118) Vergl. oben B. I. Kap. 5 am Schlusse.

119) Urk. von 1398 bei Zellw. Nr. 139. Eberhard von Ramschwag hatte diese Vogtei, als Reichspfand, 1373 von Johann von Frauenfeld, Domherr zu Konstanz, gekauft. Urk. ebenda Nr. 107.

120) Treffliches bemerkt darüber Zellw. Gesch. I. 310, 311.

121) S. ebenda S. 320.

122) Reimchronik S. 6 ff.

haupt [123]), mögen den Ausbruch einer Empörung unter dem Bergvolke veranlaßt haben. Urkundlich steht so viel fest, daß sich die Appenzeller im Allgemeinen über rechtswidrige Bedrückungen beschwerten und namentlich dem Abte vorwarfen, er hindere sie, zuwider ihrem alten Herkommen, am freien Zuge, besonders nach der Stadt St. Gallen, beschränke ihr Recht, sich innerhalb der Gebiete des Gotteshauses nach ihrem Belieben zu verehlichen, und verletze bei Handänderungen seine Verpflichtung, das Gut jedem Gotteshausmanne zu leihen, der dasselbe durch Erbschaft oder Vertrag erworben habe. Die Gemeinden Appenzell, Hundwyl, Urnäschen, Teufen, welche früher am schwäbischen Bunde Theil genommen, und mit ihnen Trogen, Speicher und Gais suchten und fanden zunächst Beistand bei der, mit Abt Kuno's Regierung gleichfalls unzufriedenen Bürgerschaft von St. Gallen, welche den 17. Januar 1401 [124]) mit ihnen einen siebenjährigen Bund, zur Abwehr gegen ungerechte Angriffe, schloß. Welche Gemeinde auf irgend eine Weise bedrängt würde, sollte einen Tag nach St. Gallen ausschreiben, wo die Boten der Verbündeten die Sache zuerst gütlich auszugleichen suchen und, wenn dieses nicht möglich, über die zu leistende Hülfe verbindliche Beschlüsse fassen sollten. Mit Fürsten und Herren sollten keine andere als gemeinsame Unterhandlungen stattfinden; auch der Vorladungen vor auswärtige Gerichte sollte sich, wenn die Mehrheit der Boten es erkennen würde, der Bund annehmen. Die Hälfte der aufgelaufenen Kosten sollte jeweilen die Stadt St. Gallen tragen, dafür aber auch zu jeder Tagleistung so viele Boten senden, wie die Berggemeinden zusammengenommen, und dazu noch ihren Stadtschreiber, wodurch sie die Mehrheit erhielt. Streitigkeiten zwischen zweien der verbündeten Gemeinden sollten nicht anders als durch einen Rechtsspruch des Bundestages ausgetragen werden.

Am gleichen Tage [125]) schlossen die Stadt und die genannten appenzellischen Gemeinden noch einen fernern Bund mit den Dörfern Wittenbach, Goßau, Herisau, Waldkirch und Bernhardzell, welcher ganz die nämlichen Bestimmungen enthielt, nur daß hier diejenige über Tragung der Kosten weggelassen

123) Zellw. Gesch. I. 321, v. Arx II. 93, 94.
124) Urk. bei Zellw. Nr. 144.
125) Urk. ebenda Nr. 145.

wurde, dagegen sämmtliche Verbündete zur Hülfeleistung sich verpflichteten für den Fall, daß die St. Galler von ihren Bundesgenossen, den Reichsstädten um den See und im Allgau, zum Zuzuge gemahnt würden. Die Mehrheit an den Tagleistungen wurde auch in diesem Bunde der Stadt St. Gallen zugesichert und ihr dadurch eine Hegemonie eingeräumt, welche allerdings, wie Zellweger (Gesch. I. 324) richtig bemerkt, ihr bedeutende Aussichten für die Zukunft zu eröffnen schien.

Die nächste Folge dieser Bündnisse war, daß die Landleute, um die grundherrlichen Rechte unbekümmert, zu jagen und zu fischen anfingen, und, als der Propst Johann von Bußnang gegen einen auf der Jagd ergriffenen Bauer seine Hunde hetzte, das ob dieser unwürdigen Mißhandlung mit Recht empörte Volk sich versammelte, das Schloß Helfenstein, in welches der Propst sich zurückgezogen, und zwei andere Burgen einnahm und Claux bei Appenzell belagerte[126]). Da legten sich die Reichsstädte um den See und im Allgau in's Mittel, und erwirkten zuerst vom Abte, daß er am 21. Juni[127]) die oben angeführten Rechte, welche die Appenzeller für sich in Anspruch nahmen, feierlich anerkannte und im Weitern ihnen zusicherte, daß von Verstorbenen, welche kein Vieh besitzen, kein Fall, und von Liegenschaften, welche von Eltern ihren Kindern als Heimsteuer gegeben oder von Ehegatten einander zugefertigt werden, kein Ehrschatz bezogen werden solle. Am nämlichen Tage[128]) entschieden die zu Ravensburg versammelten Städte[129]), nachdem beide Theile ihrem Spruche nachzukommen eidlich gelobt hatten, über die weitern, während der Unruhen von den Appenzellern erhobenen Beschwerden folgendermaßen:

1) Die Landleute sind nicht berechtigt, dem Abte seine Amtleute vorzuschlagen; jedoch soll er diese nach bestem Gewissen aus den im Lande wohnenden Gotteshausleuten erwählen.

2) Die Reichssteuer (für welche der Abt 125 Mark forderte, die Landleute aber nur 80 Mark bezahlen wollten) sollen die, zur Vogtei St. Gallen gehörigen vier Gemeinden in gleichem Maße

---

126) Reimchronik S. 12—23.

127) Urk. bei Zellw. Nr. 147.

128) Urk. ebenda Nr. 148.

129) Konstanz, Ueberlingen, Memmingen, Lindau, Kempten, Isni, Wangen, Leutkirch und Buchhorn (jetzt Friedrichshafen).

wie bisher bezahlen; wenn sie aber glauben, daß der Abt zu viel von ihnen verlange, so mögen sie die Sache vor den König bringen.

3) Hinsichtlich der Dienste und Abgaben, über welche sich die Appenzeller beschweren, wird dem Abte der Beweis dafür auferlegt, daß sie auf altem Herkommen beruhen. (Er leistete denselben nachher am 19. August [130]).

4) Für das Meßmeramt zu Appenzell mögen die Landleute dem Abte einen geeigneten Mann vorschlagen, welchem er dasselbe leihen soll.

5) Unläugbare Schulden sollen dem Abte zur angesetzten Frist bezahlt oder Pfänder dafür bestellt werden. Wenn aber Jemand seine Forderungen bestreitet, so soll der Abt ihn deßhalb vor den Gerichten, in denen er gesessen ist, und nur wenn er bei diesen kein Recht findet, vor fremden Gerichten belangen.

Diese Vermittlung war, nachdem einmal die Appenzeller zu den Waffen gegriffen und durch ihre Verbindung mit der Stadt St. Gallen sich als die stärkern gefühlt hatten, keineswegs geeignet, den bei ihnen erwachten Widerstand gegen die äbtische Herrschaft, ihr Streben nach größerer Freiheit zu unterdrücken. Zuwider dem geschworenen Eide wollten sie den Spruch der Reichsstädte nicht anerkennen, und namentlich auch keinen Ehrschatz mehr bezahlen. Nun begannen Mönche und Edle, sie zu befehden, und verübten Gewaltthaten; auch die Bauern ihrerseits ließen es an solchen nicht fehlen. Sie zerstörten die Burgen Schwendi und Clanx, letztere mit Beihülfe der Bürger von St. Gallen [131]), welche am 1. Oktober 1402 [132]) dem Abte die Fehde ankündigten, weil er das von ihren Verbündeten vorgeschlagene Recht nicht angenommen habe. Als darauf der Graf von Würtemberg und der österreichische Landvogt mit bewaffneter Macht im Thurgau erschienen, um die Sache des Abtes zu unterstützen, welcher nun vor Allem aus Auflösung des Bundes als eines „neuen Fundes" verlangte, gelang es den herbeigeeilten Boten der Reichsstädte, beide Parteien zu veranlassen, daß sie sich hinsichtlich des Bundes ihrem Spruche unterwarfen, wegen der verübten Feindseligkeiten aber

---

130) Urk. ebenda Nr. 149.

131) Reimchronik S. 25—45. Vergl. Zellw. Gesch. I. 330.

132) Urk. bei Zellw. Nr. 153.

demjenigen eines von ihnen selbst bestellten Schiedsgerichtes, als dessen Obmann Hanns Ströili, alt Bürgermeister von Ulm, bezeichnet wurde [133]). Zu beachten ist dabei freilich, daß auf Seite der einen Partei der Anlaßbrief nur von der Stadt St. Gallen im Namen ihrer Verbündeten, nicht aber von diesen selbst ausgestellt wurde. Die Städte um den See und im Allgau, an ihrer Tagleistung zu Ravensburg versammelt, lösten nun den von den Landleuten unter sich und mit der Stadt St. Gallen geschlossenen Bund auf und erklärten jede fernere Verbindung derselben ohne Zustimmung des Abtes für ungültig. Für den Fall, daß die Appenzeller diesem Spruche nicht Genüge leisten sollten, wurde St. Gallen aufgefordert, ihnen auf keine Weise mehr beizustehen, mit der Androhung, daß es dabei auf keinerlei Hülfe oder Vorschub von Seite der mit ihm verbündeten Städte zu rechnen haben würde [134]).

Wirklich fügte sich nun auch die Stadt St. Gallen dem Spruche, und ebenso huldigten die Dörfer Büren, Goßau, Waldkirch und Wittenbach wieder dem Abte. Dagegen war das unerschrockene Bergvolk der Appenzeller, welchem in frühern Zeiten der Abt selbst den Anschluß an den großen schwäbischen Bund verstattet hatte, keineswegs geneigt, sich durch das Aufgeben jeder Verbindung und vollständige Vereinzelung wieder in unbeschränkte Abhängigkeit zu begeben. Es soll vielmehr schon am 8. November auf's neue einen Bund unter sich geschlossen haben, welchem bald nachher auch Herisau und Goßau beitraten [135]). Indessen erkannten die Landleute, verlassen von den Reichsstädten, welche sich so entschieden auf die Seite des Abtes geschlagen, und selbst von ihren Nachbaren und bisherigen engsten Verbündeten, das Bedürfniß einer kräftigern Unterstützung, und wo konnten sie diese eher finden, als bei den durch Lebensweise und Beschaffenheit des Landes ihnen nahe stehenden, tapfern Männern in den Waldstätten, deren heldenmüthiges Beispiel ihnen bei ihren Freiheitsbestrebungen vor-

---

133) Reimchronik S. 46–49. Urkk. vom 2. November bei Zellweger Nr. 154, 155.

134) Urk. vom 2. November ebenda Nr. 156. Auffallend ist der ganz ähnlich lautende Spruchbrief vom 21. Dezember, ebenda Nr. 157. Es ist kaum anzunehmen, daß beide Urkunden ächt seien; von der erstern scheint indessen von Arx (II. 111) das Original eingesehen zu haben.

135) Reimchronik S. 53–61. Zellw. Gesch. I. 334. Walser S. 210.

geleuchtet hatte [136])? Bereitwillig nahm Schwyz, getreu seiner Richtung auf möglichste Ausbreitung demokratischen Lebens unter den Landgemeinden, welche es, wie wir gesehen haben, fast gleichzeitig auch bei Zug verfolgte, die Appenzeller in sein Landrecht auf. Ungerne sahen dieses andere eidgenössische Orte, namentlich Zürich, welches darin eine Verletzung des zwanzigjährigen Friedens mit Oesterreich erblickte, da der Abt sich unter den Schirm der Herzoge begeben hatte [137]). Die Schwyzer aber sandten, wie früher vierzig Jahre lang den Zugern, nun auch den Appenzellern einen Ammann [138]), wodurch dieser junge Freistaat wieder in eine Art von Abhängigkeit trat zu dem ältern Bruder, der in der Stellung eines Vormundes, welche er übernahm, ihn erst noch zur Freiheit zu erziehen hatte. Durch den, dem Lande geschickten Ammann wurden die äbtischen Ammänner der einzelnen Gemeinden beseitigt, und in Folge der gemeinsamen Verwaltung trat an die Stelle der frühern „Lendlin" das „gemeine Land" Appenzell, dessen Einheit sich nun auch im Siegel ausdrückte [139]), während früher jede Gemeinde für sich besonders gesiegelt hatte.

Mit Hülfe der Schwyzer, welche fortwährend eine ansehnliche Mannschaft in's Feld stellten, und theilweise auch von Zuzügern aus andern eidgenössischen Ländern, namentlich Unterwalden und Glarus, führten nun die Appenzeller einen langen, größtentheils in vereinzelten Streifzügen bestehenden Krieg gegen den Abt von St. Gallen und die mit ihm verbündeten Reichsstädte. Das vereinigte Heer ihrer Feinde erlitt am 15. Mai 1403 bei Vögelinseck eine schimpfliche Niederlage, worauf die Reichsstädte zu

---

136) Daß, wie Walser S. 183 erzählt, die Appenzeller schon im Jahr 1360 mit Erlaubniß des Abts Hermann ein Landrecht mit Schwyz und Glarus geschlossen haben, ist eines der vielen Märchen, welche Schriftsteller der vorigen Jahrhunderte ihren Lesern aufzutischen pflegen, wenn es sich darum handelt, die Freiheit und das Ansehen der Kantone in möglichst entfernte Zeiten zurückzuführen. Was hätte auch den Appenzellern ein Bündniß mit Glarus gefruchtet zu einer Zeit, wo dieses Land selbst noch nicht frei war, sondern unter österreichischer Herrschaft stand?

137) Urkk. vom 3. Mai und 17. November 1403 bei Zellw. Nr. 159, 160.

138) Urk. von 1404 ebenda Nr. 163: „Curat cuppfferschmid von schwiz Lantamman ze den Ziten ze Appenzel." — Kupferschmid bekleidete diese Stelle noch im Mai 1406 (Urk. ebenda Nr. 186); darauf scheint ihm Wernli Sepp gefolgt zu sein. Wegelin S. 73.

139) Urk. vom 1. Juli 1405 bei Zellw. Nr. 175.

weitern Hülfeleistungen sich wenig mehr geneigt zeigten. Nach langen Unterhandlungen gelang es endlich am 23. April 1404 [140]) Boten der Städte Ulm, Biberach und Zürich, unterstützt von Solothurn, Bern und Luzern, zwischen dem Bunde um den See und im Allgau nebst dem Städtchen Wyl einerseits und den Schwyzern und Appenzellern anderseits einen Friedensschluß zu Stande zu bringen. Den nämlichen Vermittlern wurde dann noch die Entscheidung einiger besonderer Streitigkeiten der Appenzeller mit St. Gallen übertragen [141]), und dadurch ein freundschaftliches Verhältniß mit dieser Stadt wieder hergestellt. Der Abt, auf diese Weise vereinzelt und von seinen Bundesgenossen verlassen, wandte sich nun mit dringendem Gesuch um Hülfe an Herzog Friedrich von Oesterreich. Diesem gegenüber durften die Schwyzer, wegen des zwanzigjährigen Friedens, nicht als offene Feinde auftreten; daher suchten und fanden die Appenzeller, offenbar mit ihrer Zustimmung, einen neuen Verbündeten in dem Grafen Rudolf von Werdenberg, mit welchem sie den 28. Oktober [142]) ein, beide Theile zur Kriegshülfe verpflichtendes Bündniß beschworen, wobei von Seite des Grafen der römische König und der „obere Theil in Kurwalchen" vorbehalten wurde. Der Herzog sammelte nun im Frühling 1405 eine beträchtliche Kriegsmacht, wurde aber von den Appenzellern, als er ihre, mit Letzmauern wohl verwahrte Gränze zu überschreiten versuchte, am 17. Juni am Stoß bei Gais auf entscheidende Weise zurückgeschlagen [143]).

Die Stadt St. Gallen, welche bereits bei der Belagerung Altstättens die Appenzeller unterstützt hatte [144]), schloß nun am 1. Juli [145]) mit ihnen einen neunjährigen Bund, welcher beide Theile auf erfolgende Mahnung hin zu bewaffnetem Zuzuge verpflichtete, Friedensunterhandlungen und Bündnisse des einen Theils ohne Zustimmung des andern Theils untersagte und für Streitig-

---

[140]) Urk. ebenda Nr. 162 (Tschudi I. 618).

[141]) Urkk. vom 9. Juli bei Zellw. Nr. 164–169.

[142]) Urk. im schw. Geschforsch. XI. 364.

[143]) Ueber die Streitfrage, ob und wann auch bei Wolfhalden ein Treffen stattgefunden habe, vergl. Zellweger im Archiv III. 96 ff. und Wegelin S. 20, 23.

[144]) Ebenda S. 20 ff.

[145]) Urk. bei Zellw. Nr. 175.

keiten, welche zwischen der Stadt und dem Lande entstehen konnten, einen Rechtsweg festsetzte. Dieses Bündniß wurde die Grundlage des, durch die glücklichen Waffen der Verbündeten mit reißender Schnelligkeit sich ausdehnenden Bundes ob dem See, welcher, aus Städten und Bauerschaften gemischt, wie die schweizerische Eidgenossenschaft, den östlichen Gebirgsländern auf beiden Seiten des Rheines Freiheit und volksthümliche Verfassung zu bringen versprach. Schon am 24. Juni, sieben Tage nach der Schlacht am Stoß, sollen St. Gallen und Appenzell mit den rheinthalischen Gemeinden Altstätten, Marbach und Berneck ein Bündniß geschlossen haben [146]; das noch vorhandene mit der österreichischen Stadt Feldkirch ist vom 15. September datirt [147]. Den 18. Oktober [148] bestand der Bund ob dem See bereits aus folgenden Gliedern: 1) die Stadt St. Gallen; 2) das Land Appenzell; 3) die Stadt Feldkirch; 4) Hauptleute und alle Burger und Landleute gemeinlich im Walgau, zu Bludenz und im Montafon; 5) Ammann und die Landleute gemeinlich, welche unter das Panner nach Rankwyl gehören, innerhalb und außerhalb der Klus, zu Götzis und anderswo; 6) Hauptleute und alle Burger und Landleute gemeinlich im Rheinthal; 7) Ammann und alle Landleute gemeinlich am Eschnerberg (Lichtenstein) und die jenseits des Rheins nach Sax gehören, zu Gams und anderswo; 8) die Leute gemeinlich zu Fußach und Höchst. Die Ursache dieser großen Verbreitung des Bundes findet eine, in unbefangenem Sinne geschriebene alte Chronik [149] darin, daß „die Herren und Edelleute den armen Leuten viel Ueberdrangs anthaten und viele Neuerungen mit ihnen machten." Zweck und nächste Folge des Bundes war daher die offene Empörung. Die Herren wurden vertrieben, ihre Schlösser gebrochen; das Volk wählte sich Hauptleute und Ammänner, auch wo letzteres Amt sonst unbekannt war. Unterthanen, welche ihren Herren ergeben waren und daher nicht in den Bund treten wollten, wurden von ihren Nachbarn, welche demselben angehörten,

---

146) Zellw. Gesch. I. 364. Wegelin S. 26.

147) Urk. bei Zellw. Nr. 179. Die Burg zu Feldkirch wurde den 29. Januar 1406 eingenommen und verbrannt. Wegelin S. 50.

148) Urk. bei Zellw. Nr. 180.

149) Urk. ebenda Nr. 199.

angegriffen und beleidigt, so daß Graf Albrecht von Werdenberg, der sich in seiner Stadt Bludenz nicht mehr sicher glaubte, den Bürgern selbst empfahl, zu „thun wie andere Leute" und den Bund zu beschwören. Graf Hug von Montfort-Bregenz aber, dessen Feste Neuburg (bei Götzis) von den Verbündeten belagert wurde, machte mit diesen einen Anstandsfrieden, in welchem sie sich verpflichteten, seine, dem Bunde beigetretenen Unterthanen nicht zu unterstützen, soferne dieselben ihm die schuldigen Dienste und Abgaben vorenthalten würden[150]). Ebenso schloß Graf Friedrich von Toggenburg, der von Oesterreich bedeutende Herrschaften als Pfand inne hatte, nachdem bereits seine Leute im Gaster und im Toggenburg mit den St. Gallern und Appenzellern Verträge eingegangen waren[151]), den 8. Mai 1406[152]) unter Zürich's Vermittlung eine Richtung mit dem Bunde ob dem See, in welcher er sich von diesem namentlich versprechen ließ, seine Unterthanen nicht zu Burgern und Landleuten anzunehmen. Der Bund scheint indessen diese Richtung schlecht gehalten zu haben; denn am 8. Dezember 1407[153]) mußte in Zürich durch Boten der Eidgenossen ein Schiedsspruch gefällt werden, welcher die verbündeten Städte und Landschaften anhielt, die zu Bürgern und Landleuten angenommenen Unterthanen des Grafen ihrer Eide und Gelübde zu entlassen.

So erblicken wir Appenzell, welches noch vor Kurzem nicht ohne die kräftige Unterstützung von Schwyz gegen das Stift St. Gallen, seine Herrschaft, sich zu behaupten vermocht hätte, in Folge seiner glänzenden Waffenthaten auf einmal als das Haupt eines mächtigen Volksbundes, welchen die umliegenden Herren anzuerkennen genöthigt waren, mit dem sie, um nur einen Theil ihrer Rechtsame zu retten, Verträge abschließen mußten, da sie mit Gewalt nicht zu widerstehen vermochten. Nur Graf Wilhelm von Montfort-Bregenz wagte es noch, nachdem er zu der Herrschaft Oesterreich geschworen, im Frühling 1406 einen Angriff gegen den Bund zu unternehmen. Allein dieser schlug ihn nicht bloß zurück und nahm den unter seiner Herrschaft stehenden Bregen-

---

150) Urk. vom 16. Oktober, s. Nr. 148.

151) Urk. vom 8. und 14. November bei Zellw. Nr. 181 (Tschudi I. 630), 182.

152) Urk. ebenda Nr. 185.

153) Urk. ebenda Nr. 197.

zerwald ein, welcher fortan Bundesglied wurde[154]), sondern zog auch über den Arlberg in das tyrolische Innthal, wo den Verbündeten alles Land bis nach Landeck huldigte[155]). Nach so vielen Verlusten zeigte sich Herzog Friedrich bereit, einen Anstandsfrieden auf beinahe zwei Jahre mit den Appenzellern, St. Gallern und ihren Eidgenossen einzugehen, welcher, unter Vermittlung königlicher und reichsstädtischer Gesandter, den 6. Juli[156]) in Arbon zu Stande kam. Während desselben blieben die Verbündeten im Besitze aller Städte, Burgen, Länder und Thäler, welche zu ihnen geschworen hatten. Sie herrschten so unumschränkt in der ganzen Umgegend, daß am 20. August 1407[157]) der Abt Kuno von St. Gallen, von allen Seiten verlassen, sich genöthiget sah, in den Schirm seiner Feinde, der Stadt St. Gallen und des Landes Appenzell, sich zu begeben. Diese, in Verbindung mit den Schwyzern, eroberten um diese Zeit im Thurgau die Städte Wyl und Elgg, die Burgen Sonnenberg, Spiegelberg, Bichelsee, Tannegg und Kyburg, die letztern beiden mit den dazu gehörigen Aemtern, und ließen sich überall huldigen[158]). Auf der rechten Seite des Rheins aber waren die beiden Festen Ems von dem Bunde gebrochen worden, und gegen Ende Septembers begann derselbe die Belagerung der Stadt Bregenz[159]). Da sammelten, um den Aufstand der Bauern zu dämpfen, die schwäbischen Fürsten bei Pfullendorf ein beträchtliches Heer, welches den Rhein überschritt, jedoch bald wieder sich zurückzog[160]). Den 28. Oktober aber schloß die hartbedrängte Stadt Konstanz wider „die unredliche, böse Gewalt, so von den Appenzellern und ihren Verbünde-

---

[154]) Vergl. die Urk. vom 8. Dez. 1407, ebenda Nr. 197, wo unter den Gesandten des Bundes Wilhelm von Fröiwis, Ammann im Bregenzerwald, erscheint.

[155]) Wegelin S. 51—66. Vergl. die Urk. vom 11. April 1408 bei Zellweger Nr. 201 (Neug. Nr. 1168), wo als Glieder des Bundes angeführt werden: die Landleute im Stanzerthal, im Lechthal und in Patznün, sowie die Walliser (Walser) zu Damüls, Sonntag, Laterns, Dünserberg, Silbern, Galtür.

[156]) Urk. ebenda Nr. 188.

[157]) Urk. ebenda Nr. 189.

[158]) Urk. vom 2. Sept. 1407 ebenda Nr. 191. Wegelin S. 95.

[159]) Ebenda S. 86, 98, 99.

[160]) Urkk. vom 12., 17. und 23. Okt. bei Zellw. Nr. 192—194.

ten ausgegangen und gewachsen sei", einen Bund mit der schwäbischen Ritterschaft von St. Georgen Schild, an welcher damals auch Herzoge, Grafen und Bischöfe Theil nahmen. Diese legte eine Besatzung nach Konstanz, und ihre Glieder vereinigten sich am 21. November [161], einander getreulich und nach besten Kräften beizustehen gegen die „Gebüren von Appenzelle" und ihre Helfer. Bald entwickelte dieser mächtige Bund der Herren gegen das Landvolk seine Kraft, indem er mit einem zahlreichen Heere zur Entsetzung von Bregenz herbeieilte und die übermüthig und sorglos gewordenen Appenzeller, welche mit geringer Macht hier lagerten, den 13. Januar 1408 auf's Haupt schlug und über den Rhein zurückwarf [162].

Nach dieser entscheidenden Schlacht zeigten sich beide Theile geneigt zu Friedensunterhandlungen. König Ruprecht von der Pfalz kam, um dieselben zum Ziele zu führen und dadurch die Ruhe in den obern Landen wieder herzustellen, persönlich nach Konstanz. Nachdem er hier drei Wochen lang vermittelt hatte, unterzogen sich die Parteien seinem Schiedsspruche, welcher am 11. April [163] dahin erging, daß der Bund ob dem See, als der Kirche und dem Reiche gefährlich, sich auflösen und die gemachten Eroberungen zurückgeben, dagegen die zerstörten Burgen nicht mehr aufgebaut und den Städten und Landschaften, welche unter Oesterreichs Herrschaft zurückkehrten, ihre alten Freiheiten gesichert werden sollten. Auf diese Weise zerfiel die östliche Eidgenossenschaft, welche im Ganzen auf zu leichtem Boden beruhte, eben so schnell, wie sie entstanden war; die Freiheit Appenzell's aber hatte bereits so feste Wurzeln geschlagen, daß sie nicht mehr zu unterdrücken war.

Der König hatte sich vorbehalten, die besondern Streitigkeiten der Appenzeller mit dem Stifte St. Gallen später, nach den ihm vorzulegenden Urkunden zu entscheiden. Beide Parteien berief er zu diesem Ende auf den 13. Dezember 1408, und dann wieder auf den 6. Juni 1409 zu sich nach Heidelberg; die Appenzeller erschienen beide Male ohne genügende Vollmachten. Als sie dann auf den dritten angesetzten Rechtstag gar nicht erschienen, so er-

---

161) Urkk. ebenda Nr. 195, 196.

162) Bludenzer Chronik ebenda Nr. 199. Tschudi I. 642.

163) Urk. s. N. 155.

ging am 9. August [164]) der Spruch: Die Vogtei zu Appenzell, Hundwyl, Urnäschen, Teufen u. s. w. verbleibt als Reichspfand mit allen dazu gehörigen Rechten und Gefällen, wie solche durch den Spruchbrief der Städte um den See von 1401 näher ausgeschieden worden, dem Abte von St. Gallen. Die Landleute sollen ihm wieder gehorsam sein und ihm die seit dem Frieden von Konstanz aufgelaufenen Abgaben bezahlen; glauben sie ihrerseits Rechtsansprüche gegen den Abt zu haben, so sollen sie diese nur vor dem Könige verfolgen. — Das urkundliche Recht hatte das Stift St. Gallen allerdings für sich, und da der König bloß nach diesem urtheilen wollte, so kann sein Spruch uns nicht befremden. Allein es üben im Staatsleben auch die vollendeten Thatsachen ein Recht aus, welches sich niemals ganz bei Seite setzen läßt, und dieses Recht war dabei völlig übersehen worden. Nach achtjährigem Genusse voller Freiheit und Selbstherrlichkeit, bei welcher sie auch die hohe Gerichtsbarkeit selbst verwalteten [165]), konnten die Appenzeller, welche schon früher mit dem besten Erfolge ungünstigen Schiedsurtheilen zu trotzen gewagt hatten, nun um so weniger gewillt sein, sich durch Annahme des königlichen Spruches wieder unter die lästige Herrschaft des Abtes zu begeben. Der Widerstand wurde ihnen um so leichter, als König Ruprecht schon am 18. Mai 1410 starb und darauf eine zwiespaltige Königswahl eintrat. Sie stärkten sich zugleich durch neue Verbindungen mit Graf Friedrich von Toggenburg, welcher ihrer Hülfe gegen Oesterreich bedurfte, und Graf Hug von Werdenberg, dem sie zum Besitze des Rheinthales verholfen hatten [166]). Endlich gelangten sie auch, nachdem sie versprochen hatten, „daß sie gegen den Abt von St. Gallen beobachten werden, was ihre Eide von ihnen fordern und was die Eidgenossen sie heißen werden" [167]), am 24. November 1411 [168]) zu einem Burg- und Landrechte mit den VII Orten Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, welches ihnen freilich noch ein sehr untergeordnetes Verhältniß anwies. In Folge dieses Bündnisses wurden dann auch die

---

164) Urk. bei Zellw. Nr. 208.

165) Vergl. die Urfehde von 1404 ebenda Nr. 163.

166) Urkk. vom 8. Mai und 9. Dezember 1410 ebenda Nr. 209, 211.

167) Abschied bei Zellw. Gesch. I. 396.

168) Urk. bei Tschudi I. 656. Zellw. Urk. Nr. 213.

Appenzeller in den fünfzigjährigen Frieden aufgenommen, den die Eidgenossen 1412 mit Oesterreich abschlossen. Von da an, oder vielleicht schon etwas früher, scheinen sie auch ihren Ammann selbst gewählt zu haben[169].

Die Entscheidung der Streitigkeiten mit dem Stifte St. Gallen, welche die Appenzeller den Eidgenossen hatten einräumen müssen, und die auch der Abt bereitwillig ihnen übertrug, wurde sehr lange hinausgeschoben. Der hauptsächlichste Grund davon scheint in der Halsstarrigkeit der Appenzeller gelegen zu haben, welche an den dafür angesetzten Rechtstagen gewöhnlich ohne genügende Vollmachten erschienen und sich in keine Verantwortung einlassen wollten. Sie anerkannten überhaupt keine Verpflichtungen gegen das Kloster mehr, weil sie dessen Rechte „mit dem Schwerte gewonnen" hätten, ja sie forderten sogar von demselben Entschädigung dafür, daß sie durch unglimpfliche Behandlung zum Kriege gedrängt worden seien und in diesem großen Schaden erlitten hätten. Der Abt hingegen, auf Urkunden und unvordenkliche Uebung gestützt, verlangte in den ungestörten Besitz der Vogtei und der Grundherrschaft in den Aemtern Appenzell, Hundwyl, Teufen, Trogen, Gais, Herisau, sowie der Freivogtei wieder eingesetzt zu werden, und forderte alle, seit dem Spruche König Ruprechts aufgelaufenen, ihm vorenthaltenen Abgaben. Die Parteien standen also zu weit auseinander, als daß an eine gütliche Beilegung des Streites hätte gedacht werden können. Demnach fällten am 6. Mai 1421[170] die Boten der VII Orte folgenden Schiedsspruch:

1) Die Appenzeller verbleiben bei dem Landrechte, welches sie unter sich geschworen, sowie bei dem Burg- und Landrechte mit den Eidgenossen.

2) Das Stift St. Gallen hat ihnen keinen Schaden zu vergüten.

3) Dasselbe verbleibt im Besitze seiner gekauften Gülten, seiner Güter und seiner Jahrzeiten, welche es erweisen kann, sowie der Burghalde zu Appenzell.

4) Die Appenzeller sollen von ihren Grundstücken den Zehnten bezahlen, wie vor dem Kriege, doch sollen daraus die kirchlichen Bedürfnisse bestritten werden.

---

169) Urkk. von 1417, 1427 und 1431 ebenda Nr. 226, 255, 268.

170) Urk. bei Tschudi II. 136, Zellw. Nr. 238, vergl. den Klaglibell des Abtes ebenda Nr. 234.

5) An die Reichssteuer, für welche der Abt von Appenzell und den andern, zur Vogtei St. Gallen gehörigen Aemtern 125 Mark, von Trogen aber 70 Mark forderte, sollen alle diese Gemeinden nicht mehr als 55 Mark jährlich bezahlen, welche sie mit 650 Mark ablösen mögen.

6) Dagegen verbleiben die Appenzeller im ungeschmälerten Besitze der Gerichtsbarkeit innerhalb ihrer, im Kriege aufgeführten Letzmauern. Ihre Landleute, welche außerhalb dieser wohnen, sollen dagegen den Gerichten gehorchen, in denen sie gesessen sind.

7) Für Zinse, Dienste, Ehrschätze, Geläße und für die Steuer zu Gais, die nicht vom Reiche herrührt, sollen (entgegen den weit höhern Forderungen des Abtes) die Appenzeller mehr nicht als 100 Pfund Pfenning jährlich bezahlen, welche sie um den zwanzigfachen Betrag ablösen mögen.

8) Die Bezahlung der zurückbehaltenen Steuern, Zinse, Fälle, Geläße, Ehrschätze und Zehnten wird dem Gewissen eines jeden Landmannes überbunden. Die Obrigkeit soll Niemanden daran hindern, dagegen soll auch dem Abte kein Klagerecht deßhalb zustehen.

9) Die Todfälle sollen dem Abte nach früherm Rechte entrichtet werden, außer daß die Erben, soferne der Verstorbene es auf dem Todbette nicht anders verordnete, den Fall mit 1 Pfund Pfenning auslösen und dafür ihr Vieh behalten können, und daß von Frauen und von Mädchen, welche eigene Haushaltung führen, überhaupt kein Fall mehr bezogen werden soll.

10) Landleute von Appenzell, welche Lehen vom Gotteshause innerhalb der Letzmauern haben, bleiben im ungestörten Besitze derselben; außerhalb der Letze gelegene müssen dagegen vom Abte empfangen werden.

11) Die Goßauer sollen alle Rechtsame und Gerichte des Abtes wieder anerkennen; wer von ihnen aber zu Appenzell Landmann geworden, soll bei seinem Landrechte verbleiben.

12) Herisau, mit Inbegriff der Freivogtei, soll (gegenüber von weit höhern Forderungen des Abtes) für Zinse, Steuern, Geläße, Ehrschätze, Fastnachthühner und andere Rechtsame dem Gotteshause jährlich 20 Pfund bezahlen, welche es mit 400 Pfund ablösen mag. Dafür bleibt es bei dem Landrechte und den Gerichten, welche es mit den Appenzellern hat. Hingegen wird dem

Stifte St. Gallen der ungeschmälerte Besitz seiner dortigen, von den Edeln von Rorschach erkauften Güter und Nutzungen gesichert. In Betreff der Fälle und der zurückbehaltenen Abgaben sollen die Herisauer wie die andern Appenzeller gehalten werden.

13) Bei jeder Ablösung von Gefällen soll nur in dem Falle, wenn dieselbe nach St. Johann des Täufers Tag geschieht, der Jahresnutzen zur Loskaufssumme geschlagen werden.

14) Fernere Streitigkeiten über den Inhalt dieses Spruches sollen wieder von den Eidgenossen entschieden werden. Wenn eine Partei die Richtung gebrochen hat, so soll sie derselben allen daraus entstandenen Schaden abtragen.

Durch diesen billigen Schiedsspruch, welcher, ohne das geschichtlich hergebrachte Recht für ganz erloschen zu erklären, doch weit mehr noch das Recht der vollendeten Thatsachen berücksichtigte und beide im Interesse des Landfriedens zu vermitteln suchte, wurde die Selbstständigkeit und unabhängige Verfassung des neuen Freistaates Appenzell festgestellt und dessen Gebiet ausgeschieden, zugleich aber auch dem Stifte St. Gallen ein Theil der von ihm früher bezogenen Gefälle zurückgegeben. Es geschah dieses in einer, für die Appenzeller sehr milden Form, welche ihnen eher eine privatrechtliche Schuld als die Anerkennung einer staatsrechtlichen Abhängigkeit aufzulegen schien. Dessen ungeachtet weigerte sich das übermüthig gewordene, der Bezahlung von Abgaben zu lange entwöhnte Volk dem Spruche nachzuleben. Die Mahnungen der Eidgenossen, an welche sich der Abt zunächst mit dringendem Gesuche um Beistand gewendet hatte, waren um so fruchtloser, als nicht alle Orte Strenge brauchen wollten gegen die Appenzeller, deren Zuzug ihnen in den italienischen Feldzügen wohl zu Statten kam. Auch die geistlichen Strafen des Bannes und Interdikts, welche über sie von der Kirche verhängt wurden, blieben ohne Wirkung[171]. Da brach endlich zwischen dem Abte von St. Gallen und der mit ihm verbündeten schwäbischen Ritterschaft einerseits und den Appenzellern anderseits auf's Neue die offene Fehde aus, welche dann durch Boten der Eidgenossen und der Reichsstädte am 26. Juli 1429[172]) zu Konstanz beigelegt wurde. Der Schiedsspruch von 1421 wurde in allen Stücken bestätigt; die Appenzeller

---

171) Zellw. Gesch. I. 426–437 und die hier angeführten Belege.

172) Urkk. bei Zellw. Nr. 262, 263.

wurden angehalten, für die seit demselben dem Gotteshause vorenthaltenen Gefälle 2000 Pfund Heller oder 1000 Pfund Pfenninge zu bezahlen und dafür Geiseln zu stellen, und sie verpflichteten sich dazu gegen den Abt durch eine förmliche Schuldverschreibung. Wahrscheinlich von diesem Zeitpunkte an schickten auch die Eidgenossen den Appenzellern, bei denen die junge Freiheit nur zu oft noch die nothwendigen Schranken zu durchbrechen schien, einen Hauptmann, welcher nicht bloß im Kriege sie anzuführen, sondern auch im Frieden das Land nach außen hin zu vertreten und über die innere Verwaltung eine gewisse Aufsicht zu üben hatte. So kömmt in den Jahren 1435 und 1436 [173]) Itel Reding der jüngere von Schwyz als Hauptmann zu Appenzell vor, 1437 und 1438 [174]) aber Hanns Müller von Unterwalden, der als Bevollmächtigter der Appenzeller an verschiedenen Rechtstagen in Zürich und Ueberlingen auftritt und neben dem Ammann an der Spitze der Gemeinde genannt wird.

Die schuldige Summe von 1000 Pfund Pfenningen hatten die Appenzeller am 9. Januar 1431 [175]) gänzlich bezahlt, und den 19. Januar 1436 [176]) erklärte der Abt von St. Gallen, die jährlichen Leistungen, welche der Spruch von 1421 ihnen auferlegte, vollständig empfangen zu haben. Demnach ersuchte er, gemäß einer durch die Eidgenossen vermittelten Richtung, den Kaiser, den Appenzellern den Blutbann in ihrem Gebiete zu leihen [177]), doch geschah dieses erst am 6. Dezember 1442 [178]), und vorläufig nur auf zwei Jahre. Die wirkliche Belehnung mit der hohen Gerichtsbarkeit erhielt Appenzell von Kaiser Friedrich III. erst im Jahr 1466 [179]), und zugleich die Befreiung von fremden Gerichten, wobei jedoch Streitigkeiten, welche das ganze Land betreffen, vorbehalten und an den Rath einer der benachbarten fünf Städte Konstanz, Zürich, Lindau, Ueberlingen, St. Gallen gewiesen wurden.

Da die Letzmauern während des Friedens abgegangen waren,

---

173) Urkk. ebenda Nr. 281, 287.

174) Urkk. ebenda Nr. 298, 299, 301.

175) Urk. ebenda Nr. 267.

176) Urk. ebenda Nr. 283.

177) Urkk. vom 8. März 1436 und 15. Oktober 1439 ebenda Nr. 284, 307.

178) Urk. ebenda Nr. 316.

179) Urkk. ebenda Nr. 430, 431.

so erfolgte den 22. August 1458 [180]) durch einen neuen Spruch der VII Orte eine nähere Bestimmung der Gränzen des Landes Appenzell gegen St. Gallen hin. Herisau scheint eigentlich nicht innerhalb der Letzmauern gelegen zu haben [181]), doch wurde es durch den Spruch von 1421 ausdrücklich dem Lande zugetheilt. Später aber entstand Streit über die zu dieser Gemeinde gehörigen Weiler Baldenwyl, Schwänberg und Ramsau, wo der Abt die Gerichtsbarkeit ansprach. Durch einen Spruch der eidgenössischen Boten vom 9. Juli 1459 [182]) wurden die Landmarken auf diesem Punkte genau festgestellt, und dabei die Gerichte in den drei Weilern den Appenzellern zuerkannt. — Die Gränzen gegen das Rheinthal mußten schon im Jahr 1429 [183]) näher ausgeschieden werden, wobei Appenzell durch einen ähnlichen Schiedsspruch gegenüber dem Grafen Friedrich von Toggenburg nicht unbeträchtliche Theile der jetzigen Gemeinden Heiden, Wolfhalden und Wald gewann. Wieder von eidgenössischen Boten wurden dann am 17. September 1465 [184]) die Landmarken zwischen Appenzell und dem Rheinthale, welches damals durch den Abt von St. Gallen vertreten war, genau festgesetzt.

Noch auf eine andere Seite hin mußte der Umfang des neuen Freistaates näher abgegränzt werden, da sich die Appenzeller namentlich dadurch zu vergrößern strebten, daß sie ihr Landrecht Auswärtigen ertheilten, welche dadurch von ihren bisherigen Herren unabhängig zu werden trachteten. Schon die Richtung von 1429 (s. oben N. 172) verpflichtete sie, die Unterthanen des Bischofs von Konstanz und der schwäbischen Ritterschaft, welche sie während der Fehde zu Landleuten angenommen, ihres Landrechts wieder zu entlassen und in Zukunft keine solche, außerhalb der „Lezinen und Töbeln" gesessenen Leute mehr in dasselbe aufzunehmen. Diese Uebereinkunft wurde von ihnen nachher wieder verletzt, indem sie die Leute von Altnau im Thurgau, Unterthanen des Domkapitels zu Konstanz, zu Landleuten annahmen; dieses Landrecht wurde

---

180) Urk. ebenda Nr. 355.

181) Urk. von 1433 ebenda Nr. 275: „Sitt doch Herisow in jr Landtmarchen noch jnert jr letzinen nüt gelegenn wäri."

182) Urk. ebenda Nr. 369.

183) Urk. ebenda Nr. 260.

184) Urk. ebenda Nr. 424.

aber den 1. August 1454 [185]) durch einen Spruch der Eidgenossen aufgehoben. Als dann im Jahr 1465 neue Streitigkeiten zwischen dem Abte von St. Gallen und den Appenzellern ausbrachen, beschwerte sich jener auf's Neue darüber, daß sie fortwährend Gotteshausleute, welche in seinen Gerichten wohnten, zu Landleuten annähmen, und verlangte, daß nicht bloß Alle, welche seit dem Spruche von 1421 das Appenzeller Landrecht erworben hätten, sondern auch die seither gebornen Nachkommen der damaligen, außerhalb der Landmarken gesessenen Landleute nicht mehr als solche betrachtet werden sollten. Diesem Begehren wurde am 25. Oktober [186]) von den Boten der VII Orte entsprochen, und durch diese enge Auslegung des alten Spruches die politische Gewalt der Appenzeller auf ihre geographischen Gränzen beschränkt. — Unter mehrern andern Streitpunkten, welche damals dem erneuerten Entscheide der Eidgenossen unterlagen, bezogen sich auch einige auf den Todfall. Da der Abt sich darüber beschwerte, daß der Einzug desselben für ihn mit großen Kosten verbunden sei und daß er ihm durchaus nicht regelmäßig eingehe; so wurde ihm verstattet, in jedem Kirchspiele einen Amtmann zu bestellen, welcher alle „Fälle" strenge und zwar auf Kosten der Pflichtigen eintreiben sollte, und im Weitern erkannt, daß Erben, welche vor dem Einzuge des Falles ihr bestes Stück Vieh veräußern, dafür 2 Pfund Pfenning bezahlen sollten. Dagegen wurde den Appenzellern, welche von Getödteten und Selbstmördern keinen Fall geben wollten, weil dann sonst schon „Kummer und Verdruß" genug wäre, wenigstens so weit Recht gegeben, daß der Fall nicht bezogen werden sollte von Leuten, die im Namen des Gotteshauses St. Gallen getödtet oder in dessen Dienste umkommen würden. Noch im Jahr 1501 [187]) forderte der Abt sogar von auswärts wohnenden Appenzellern den Fall.

Bei'm Schiedsspruche von 1465 schlugen die eidgenössischen Boten den beiden Parteien, ehe sie in's Urtheil eintraten, einen Auskauf aller der Rechtsame vor, welche das Stift St. Gallen noch im Lande hatte, allein die Appenzeller wollten sich darauf nicht einlassen. Ebensowenig führten die Unterhandlungen, welche

---

185) Urk. ebenda Nr. 347.

186) Urk. ebenda Nr. 427.

187) Urk. ebenda Nr. 625.

im folgenden Jahre[188]) darüber gepflogen wurden, zu einem Erfolge. Herisau hatte schon 1461[188 a]) die Grundzinse und andere Rechte des Gotteshauses, jedoch mit Vorbehalt der Fälle und der Steuer, unter eidgenössischer Vermittlung um 1600 Gulden ausgekauft. Ebenso lösten die Landleute, welche am Berge oberhalb Thal wohnten, im Jahr 1475 die Fälle und Fastnachthühner mit 90 rheinischen Gulden ab, und gleichzeitig kauften sich mehrere Höfe in den Gemeinden Rehetobel und Wald für 160 Pfund Pfenning von den grundherrlichen Rechten des Stiftes St. Gallen los, welche dieses von Bischof Hermann von Konstanz (1466—1475) erkauft hatte[189]). Erst in den Jahren 1517 und 1518[190]) wurden vom Lande Appenzell die ihm durch den Spruch von 1421 auferlegten jährlichen Leistungen, welche als Ueberbleibsel der grundherrlichen und Vogteirechte des Abtes fortbestanden waren, mit den dort vorgeschriebenen Kauffummen abgelöst, und dadurch die letzten Spuren einer Abhängigkeit vom Gotteshause St. Gallen beseitigt.

Von den andern Grundherren, welche Rechtsame im Lande besaßen, befreiten sich die Appenzeller schon im Laufe des XV. Jahrhunderts. Von den Edeln von Rosenberg, welche schon 1400[191]) den Hof Oberwyler bei Walzenhausen dem Hanns Bümerlin für 37 Pfund und 5 Schilling Pfenning veräußert hatten, kauften im Jahr 1415[192]) die Leute von Herisau ihre dortige Burg nebst allen dazu gehörigen Rechten und Nutzungen, unter Vorbehalt der St. Gallischen Lehensherrschaft, um mehr als 900 Pfund. Ebenso verkauften ihre Stammverwandten, die Edeln von Rorschach, 1431[193]) die grundherrlichen und Vogteirechte, welche sie in den Gemeinden Rehetobel und Wald hatten, den Besitzern der pflichtigen Güter. Den Meiern von Altstätten scheinen die Appenzeller die Grundzinse und Gefälle, welche sie im Lande besaßen, seit dem Kriege vorenthalten zu haben; durch eine Schiedsspruch

188) Urkk. ebenda Nr. 432—434.

188 a) Urk. ebenda Nr. 389.

189) Urkk. ebenda Nr. 473, 475.

190) Urkk. ebenda Nr. 686, 688, 690.

191) Urk. ebenda Nr. 143.

192) Urk. ebenda Nr. 219, vergl. Nr. 266.

193) Urk. ebenda Nr. 271.

des Rathes von Zürich vom 9. Januar 1438 [194]) wurden sie angehalten, dieselben wieder zu entrichten, worauf die Verpflichteten am 20. September 1452 [195]) von Hanns Thum von Neuburg, dem Schwiegersohn des letzten Meiers, sich loskauften. Vom Spital zu St. Gallen lösten die Kirchgenossen von St. Margrethen-Höchst, welche oberhalb der Appenzeller Letze wohnten, Fastnachthühner, Frohndienste und Gerichte 1476 [196]) mit 25 Pfund Pfenning ab. Den Hof zu Walzenhausen endlich verkaufte das Kloster Magdenau, welches ihn im Jahr 1320 vom Stifte St. Gallen erworben hatte, 1487 den Brüdern Hanns und Jost Küenzler, Landleuten zu Appenzell, für 290 Pfund [197]).

---

[194]) Urk. ebenda Nr. 299.

[195]) Urk. ebenda Nr. 335.

[196]) Urk. ebenda Nr. 478.

[197]) Urkk. ebenda Nr. 64, 514.

Drittes Kapitel.

Die demokratische Verfassung.

§. 1. Die Landsgemeinde.

In den zwei ersten Abschnitten dieses Buches haben wir gezeigt, wie die staatsrechtlichen Verhältnisse des Mittelalters, welche im ersten Buche dargestellt worden sind, in den sechs Ländern nach und nach gänzlich beseitigt wurden. Nun haben wir diejenigen Einrichtungen zu beleuchten, welche, nachdem diese neuen Freistaaten nach außen hin völlige Unabhängigkeit erlangt hatten, an die Stelle der untergegangenen feudalen Verhältnisse traten.

Das System des Lehenwesens, welches in größerm oder geringerm Maße in alle sechs Länder eingedrungen war, hatte entschieden die Ansicht verfolgt, daß alle Gewalt von oben, vom Könige und den von ihm belehnten Herren ausgehe. Im Gegensatze dazu beruhte nun die neue Verfassung der Länder auf dem Grundsatze, daß bei der Gemeinde des Volkes die höchste Gewalt sei, daß von ihr aus das Staatsleben bestimmt werde. Wir haben es daher vor Allem mit der Landsgemeinde, als dem charakteristischen Institute der schweizerischen Demokratien, zu thun. In ihr lebte die alte germanische Volksgemeinde wieder auf, welche nach Tacitus ebenfalls über alle wichtigern Angelegenheiten des noch unentwickelten Staates entschieden, während des Mittelalters aber nur kümmerlich, mit sehr verminderter Bedeutung in den gau- und landgräflichen Gerichten sich fortgepflanzt hatte. Es ist indessen bezeichnend, daß, gerade wie diese, in Schwyz die selbstherrliche Volksversammlung in älterer Zeit Landtag genannt wird [1], während unsers Wissens der jetzt allgemein gebräuchliche Ausdruck „Landsgemeinde" nicht vor der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts vorkömmt [2]. Den Uebergang von der germanischen Volks-

---

[1] Urkk. von 1337, 1389 und 1402 im Landrechte.

[2] Urkk. von 1440 und 1445 bei Tschudi II. 298, 457.

gemeinde zur neuern Landsgemeinde bildeten in unsern Gegenden die Vogt- und Hofgerichte, an denen ebenfalls das ganze Volk Theil nahm; sie waren jener nachgebildet, und wenn sie auch zunächst nur richterliche Befugnisse hatten, so lagen doch Keime in ihnen, aus denen sich eine höher gestellte Volksversammlung entwickeln konnte. Man denke nur an die Rechtsöffnungen, bei denen sich die Gerichtsgenossen vorher über den Inhalt derselben berathen konnten [3]), so daß bisweilen sogar der Ausdruck gebraucht wird: sie seien einer Bestimmung mit einander übereingekommen [4]); ferner an die freien Verfügungen der Hofgenossen, und noch weit mehr der Markgenossen über die Benutzung der Allmende. — Wir werden nun zuerst die äußere Form der Landsgemeinde darstellen, nachher ihre Kompetenz erörtern.

Die Zeit, um welche sich die Landsgemeinde jährlich ordentlicher Weise versammelte, war ursprünglich in Glarus [5]) und Zug [6]), und wohl auch in Uri [7]) St. Johann des Täufers Tag im Juni, welcher früher auch zu Jahrgerichten häufig war benutzt worden [8]). In Zug wurde dieser Zeitpunkt bis gegen das Ende dieses Zeitraumes beibehalten; in den andern Ländern hingegen wurde die Landsgemeinde in die Zeit um den 1. Mai verlegt, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil später ein großer Theil des Landvolkes sich auf den Alpen aufzuhalten pflegt und dadurch am Besuche der Versammlung verhindert wird. Nach Simmler wurde dieselbe in Schwyz, Nidwalden, Glarus und Appenzell am letzten Sonntag im April („Sonntag vor eingehendem Maien"), in Uri am ersten Sonntag im Mai, in Obwalden am 1. Mai gehalten. Mit Ausnahme der letztern, welche wohl auf einem Irrthum beruht, stimmen alle diese Angaben theils mit Urkunden [9]),

---

[3]) Bluntschli R. G. I. 212.

[4]) Offnung von Wettschwyl bei Grimm Weisth. I. 42

[5]) Urkk. von 1387 und 1391 bei Tschudi I. 539, 565.

[6]) Urkk. von 1450 im A. St. A. B. Bl. 16, von 1522 im Stadtarchiv Zug. Vergl. Simmler S. 262.

[7]) Urkk. von 1360 und 1367 bei Schmid II. 12.

[8]) Bluntschli R. G. I. 208. Vergl. meine Abhandlung im Archiv III. 27.

[9]) Für Schwyz Urkk. von 1447 und 1501 im Landr. I. 59, 21; für Glarus A. L. B. von 1448, vergl. Tschudi II. 57, 121, 166; für Uri Urkk. von 1488 und 1489 im dortigen Archiv.

theils mit der noch bestehenden Uebung überein. Letzteres ist namentlich auch der Fall bei Appenzell, dessen Landsgemeinde Zellweger (Gesch. II. 377) für diesen Zeitraum zwar auf den ersten Sonntag im Mai verlegt, jedoch ohne Beweise dafür anzuführen. Ebenso findet seine Behauptung, daß hier jährlich zwei ordentliche Landsgemeinden stattgefunden hätten, in dem von ihm angeführten Belege keine hinreichende Unterstützung, da auch außerordentliche Landsgemeinden sich häufig mit der Gesetzgebung beschäftigten. Ueberhaupt werden in den Urkunden dieses Zeitraumes in allen sechs Ländern weit mehr außerordentliche als ordentliche Landsgemeinden erwähnt, was sich leicht erklärt aus den vielen Geschäften, welche, wie wir sehen werden, damals vor das Volk gebracht wurden.

Auch in Betreff des Ortes der Landsgemeinde stimmen unsere urkundlichen Nachrichten aus diesem Zeitraume großentheils mit der gegenwärtigen Uebung überein; ein neuer Beweis dafür, wie sehr diese ehrwürdige Einrichtung auch in Aeußerlichkeiten sich gleich geblieben ist. In Uri wurde schon 1412 [10]), wie noch heute, zu Bötzlingen an der Gand (drei Viertelstunden hinter Altorf) die Landsgemeinde gehalten. In Schwyz fand dieselbe schon im XIV. Jahrhundert [11]) zu Ibach vor der Brücke statt, wo noch jetzt die Bezirksgemeinde sich versammelt, bei schlechter Witterung oder im Winter auch in der Kirche [12]) oder auf der Tanzlaube („Tanztili" [13]). In Unterwalden kamen gemeinschaftliche Landsgemeinden beider Landestheile, deren noch einige aus diesem Zeitraume erwähnt werden, zu Weißerlen zusammen [14]). Die besondere Landsgemeinde Nidwaldens wurde anfänglich zu Stans unter der Linde bei der Spielmatte [15]), dann aber schon 1398 an der Aa [16]), ohne Zweifel zu Wyl, wo noch jetzt, diejenige Obwaldens 1373 zu Sarnen am Grunde gehalten. Die

---

10) Urk. bei Schmid II. 30.

11) Urkk. von 1365 und 1389 im Landr. I. 74, II. 3. Vergl. Urkk. von 1447, 1457, 1514 ebenda I. 4, 59. II. 2.

12) Urkk. von 1440 bei Tschudi II. 292, von 1450 im Landr. I. 5.

13) Urk. von 1521 ebenda I. 7.

14) Urkk. von 1382 bei Tschudi I. 504, von 1470 bei Businger I. 385.

15) Urk. von 1373 im Archiv Sarnen.

16) Urk. in der A. S. S. 31.

Landsgemeinde von Glarus versammelte sich, gewiß wenigstens seit 1448, regelmäßiger Weise am Tänniberg bei Schwanden. In Zug erhob sich, wie über so viele Verhältnisse zwischen Stadt und Land, auch über den Ort der Landsgemeinde im Jahr 1441 Streit [17]). Die Gemeinden Menzingen und Aegeri behaupteten, dieselbe müsse immer auf der Egg (in der Gemeinde Baar, eine kleine Stunde von Zug, an der Straße, welche nach jenen Dörfern führt) gehalten werden, weil es bis dahin so geübt worden und weil dieser Ort für alle Gemeinden eine „gleiche gemeine Stätte" sei. Zug hingegen forderte, daß die äußern Gemeinden in die Stadt an die Landsgemeinde kommen müssen; denn hier hätten schon in der österreichischen Zeit die Landleute zu erscheinen gehabt, um den Vögten zu huldigen, und wenn sie sonst von diesen berufen worden seien; auf die Egg seien die Burger eine Zeit lang nur aus Freundschaft, nicht in Anerkennung eines Rechtes gegangen. Der schiedsrichterliche Entscheid fiel zu Gunsten der Stadt aus, welche das damals erworbene Recht bis auf unsere Zeit genossen hat. In Appenzell endlich wurde, wie es scheint, die Landsgemeinde bald in Hundwyl [18]), bald im Dorfe Appenzell (am Zihl [19]) gehalten.

Wie heute noch namentlich in Glarus, so war es in Nidwalden schon 1395 [20]) die Form des Ringes, unter welcher sich die Versammlung äußerlich darstellte. Sehr alt scheinen auch zu Ibach und zu Wyl an der Aa die steinernen Vierecke zu sein, welche noch heute die amphitheatralische Begränzung des Landsgemeindeplatzes bilden.

An der Landsgemeinde hatten alle stimmfähigen Landleute zu erscheinen, in Glarus [21]) bei einer Buße von 1 Pfund Pfenning. Der junge Landmann wurde, soferne er gesunden Verstandes war,

---

[17]) Urk. im Stadtarchiv Zug.

[18]) Urk. von 1421 bei Zellw. Nr. 239.

[19]) Urkk. von 1429 und 1526 ebenda Nr. 260, 734. Vergl. Zellw. Gesch. III. 2, 177.

[20]) Urk. in der A. S. S. 26.

[21]) A. L. B. Bl. 2.

in Unterwalden[22]), Uri[23]) und Zug[24]) schon mit dem vierzehnten Jahre stimmfähig und politisch mündig, — ein Alter, welches auch in unfreien Gegenden[25]) als dasjenige bezeichnet wird, mit welchem die Verpflichtung, den Eid der Treue und des Gehorsams zu leisten, begann. In den andern Kantonen scheint man hingegen frühe zu der Einsicht gekommen zu sein, daß in einem freien Lande, wo der junge Landmann über die wichtigsten Angelegenheiten soll entscheiden helfen, ein etwas reiferes Alter für die Stimmfähigkeit anzusetzen sei. Es wird deßhalb schon 1440 (s. N. 12) in Schwyz, 1448 in Glarus und 1452 in Appenzell[26]) das sechszehnte Jahr als das Alter der politischen Mündigkeit angegeben.

Wie in den alten Jahrgerichten immer zuerst die Rechte des Hofes oder der Vogtei geöffnet wurden, so geschah dieses nun auch an der Landsgemeinde, indem am Anfange jeder ordentlichen Versammlung das Landbuch (Landrecht) verlesen und beschworen ward[27]). — Ueber die Form der Verhandlungen ist uns weiter nichts bekannt, als daß in Appenzell, wer dem andern in die Rede fiel, so daß der Landammann oder der Landweibel ihm Stillschweigen gebieten mußte, in eine Buße von 1 Pfund verfiel und überdies von der Landsgemeinde sich zu entfernen hatte[28]). Daß, nachdem einmal über eine Frage abgestimmt worden, die Minderheit sich dem Entscheide der Mehrheit zu fügen hatte, verstand sich eigentlich von selbst; doch wurde dieses Grundgesetz jedes Freistaates ausdrücklich anerkannt in den Glarner Landsatzungen von

---

[22]) Urk. von 1395, s. N. 20. Vergl. Landb. von Nidwalden IV. 2, M. 3. Ein Ueberbleibsel des alten Rechts hat sich hier noch darin erhalten, daß Knaben von 14 Jahren bei den Wahlen der Landesbeamten „mindern und mehren helfen" mögen. Vergl. Snell II. 236.

[23]) A. L. B. Art. 199.

[24]) A. St. A. B. Bl. 23.

[25]) Offnung von Engelberg Urk. von 1464 (Rapperschwyl) bei Tschudi II. 639.

[26]) Urk. ebenda S. 571, Zellw. Nr. 337.

[27]) Landr. von Schwyz I. 4 (1457): „als das vnseres Landts Brieff vnd Aufsatz weyssendt vnd man Jährlich vor der Brugg öffnet vnd schwert." Vergl. J. H. Tschudi Glarnerchronik S. 53.

[28]) Landb. von Appenzell A. R. Art. 28 (J. 1525).

1387[29]) und bestätigt im Landbuche von 1448. — Die Berufung außerordentlicher Landsgemeinden konnte gültiger Weise nur durch den Landammann oder seinen Stellvertreter geschehen[30]). In Schwyz[31]) galt indessen früher für Recht, daß, wenn sieben oder zehn Landleute bei'm Landammann eine Landsgemeinde verlangten, er dieselbe auszukünden hatte; dieses wurde gegen das Ende dieses Zeitraumes, wie es scheint, dahin abgeändert, daß in solchen Fällen der Rath darüber entscheiden sollte. Die nämliche Bestimmung galt in Uri[32]) in dem Sinne, daß auf das Begehren von sieben Männern der „Rath im Boden" mit Zuzug der „Landleute, so man haben mag" die Einberufung einer außerordentlichen Landsgemeinde anordnen oder abweisen mochte. Dagegen war hier der Landammann fortwährend verpflichtet, alle diejenigen Anträge an die Landsgemeinde zu bringen, welche von sieben Männern angeregt wurden (was ihn „sieben Mann heißen anbringen").

Was nun die Kompetenz der Landsgemeinde in diesem Zeitraume betrifft, so übte dieselbe die ihr zustehende höchste Gewalt jedenfalls in weit ausgedehnterm und unbeschränkterm Maße aus, als es gegenwärtig der Fall ist. Wie sie aus gerichtlichen Versammlungen hervorgegangen war, so blieben ihr auch noch längere Zeit gerichtliche Funktionen nicht fremd. Wir dürfen wohl unbedenklich annehmen, daß im Anfange dieses Zeitraumes noch das ganze Volk am Blutgerichte thätigen Antheil nahm, dieses also mit der Landsgemeinde identisch war. So versprach in Appenzell im Jahr 1404[33]) ein Nachrichter, zu

»henken und ertrenken und hoppten gen wem sich der Amann und der Hoptmann und gemain lantlüt — erkennent«

Ebenso sagt Tschudi (II. 641), indem er von der Beurtheilung eines im Jahr 1464 vorgefallenen Mordes spricht, die Schwyzer hätten „ein treffenliche Lands-Gemein und ein großen Landtag" gehabt. Auch war es die Gemeinde von Schwyz, welche

---

29) Tschudi I. 540.

30) A. L. B. von Glarus Bl. 1.

31) Landr. II. 51.

32) A. L. B. Art. 198.

33) Urk. bei Zellw. Nr. 163.

1492[34]) an Glarus schrieb, daß sie einen Peter Strub vor Gericht öffentlich als einen Todtschläger habe verschreien und verrufen lassen, und das Landbuch von Obwalden enthält eine Satzung vom Jahr 1473, welche es dem Landammann und der Gemeinde überläßt, über einen besondern Fall des Friedbruches nach ihrem Ermessen zu richten. In Glarus[35]) wurde 1457 die Bestimmung getroffen, es sollen nur die 60 Männer des Rathes

»richten vnd vrtell sprechen oder volgen vnd sust nieman anders,«

andere Landleute aber, welche in dem Gerichte erscheinen, sollen

»das helffen beschirmen das da nieman enkein vngeliches beschehe vnd widerfare.«

Es geht daraus unzweifelhaft hervor, daß früher die Landleute auch an der Urtheilsfällung selbst Antheil nahmen. In Nidwalden[36]) endlich besteht das Blutgericht (auch Landtag genannt) noch gegenwärtig aus dem Landrathe und allen Landleuten, die das dreißigste Jahr erreicht haben, mit Ausnahme der Geistlichen, derer, welche des Eides unfähig erklärt worden, und der Verwandten des Angeschuldigten. — Wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn wir die Landsgemeinde auch sonst strafrichterliche Befugnisse ausüben sehen, wie namentlich in Unterwalden, wo sie 1382[37]) die Edeln von Waltersperg, von Hunnwyl und von Tottikon wegen des Unrechtes, das sie dem Lande gethan, für unfähig zu allen Aemtern erklärte, und 1470[38]) sich vorbehielt, über Leib und Gut derjenigen zu richten, welche die beschworenen Satzungen übertreten würden. Ebenso wird in Uri bei einem Straffalle von 1422[39]) bemerkt, es sei „den Landleuten dazu geboten worden," und das alte Landbuch (Art. 22) redet von dem Falle, daß die Landleute „gerichtsweise" versammelt sind. Eine ähnliche oberstrichterliche Gewalt kommt nämlich auch in bür-

---

34) Urk. in der T. U. S. II.

35) A. L. B. Bl. 15.

36) Verfassungsurkunde vom 12. August 1816 bei Snell II. 222, vergl. Landb. Th. III. Abs. 1. Art. 5.

37) Urk. bei Tschudi I. 504.

38) Urk. im Archiv Stans.

39) Urk. im Archiv Uri.

gerlichen Rechtsfällen vor. So wurde in Nidwalden 1441[39a]) ein Gemächde „mit gefallner Urtel unsrer Landleute" vollzogen, und ebenso setzte das Landbuch von Obwalden fest, daß eine Vergabung des ganzen Vermögens vor „unsern Landleuten zu Sarnen" geschehen müsse. In Glarus[40]) konnte die Landsgemeinde in Ausnahmsfällen, wo der Eigenthümer wegen zu weiter Entfernung von der Besitznahme seines Gutes nichts erfahren hatte, die Verjährung beseitigen, und in Uri[41]) entschied sie unmittelbar über die streitige Erbfolge in das Vermögen des verstorbenen Landammanns, Ritter Johann von Attinghausen. Endlich griff auch die gemeinsame Landsgemeinde von Unterwalden 1466[42]) bei Anlaß eines, große Aufregung verursachenden Ehestreites in das Richteramt ein, indem sie dem Manne, dessen Ehe zu Konstanz als gültig anerkannt worden, den Nießbrauch des Vermögens seiner Frau zusprach.

Mit den richterlichen Befugnissen der Landsgemeinde war das Recht der Begnadigung verwandt, welches ihr, wie es scheint, sowohl bei Todesurtheilen[43]), als auch bei andern Strafen, welche gegen Friedbrecher verhängt wurden[44]), zustand.

Wie aus den Rechtsoffnungen der Jahrgerichte sich die gesetzgebende Gewalt der Landsgemeinde entwickeln konnte, ist bereits oben angedeutet worden. Dieselbe bedarf auch keines nähern Nachweises; denn die Landbücher der demokratischen Kantone enthalten, neben Manchem, was bloß als Weisthum des aus der Vorzeit als Gewohnheit hergebrachten Rechtes anzusehen ist, eine beträchtliche Anzahl wirklicher Gesetze (Satzungen) privat- und strafrechtlichen Inhalts aus diesem Zeitraume[45]). In Verbindung damit stehen Verfügungen über die gemeine Mark, wo, wie in Schwyz[46]) und Uri[47]), die Landsgemeinde zugleich Markge-

---

39a) Urk. im Archiv Stans.

40) A. L. B. Bl. 12.

41) Urk. von 1360 im Geschfr. I. 324.

42) Urk. im Archiv Stans.

43) A. L. B. von Glarus Bl. 15 B.

44) A. L. B. von Uri Art. 11, 19 (Siegwart S. 14).

45) Schmid II. 11 ff. Faßbind I. 256.

46) Urkk. von 1337, 1339, 1340, 1342, 1343 und 1358 im Landrecht III und IV.

47) A. L. B. Art. 1, 102—104, 109.

nossenschaft war, ferner das Recht der Bestätigung kirchlicher Stiftungen[48]), und der Anordnung von Vermögenssteuern[49]). Ebenso läßt sich an die gesetzgebende Gewalt der Landsgemeinde auch die Befugniß anknüpfen, über Bündnisse, Krieg und Frieden zu entscheiden, welche in diesem Zeitraume so weit ausgedehnt wurde, daß die wichtigern auswärtigen Angelegenheiten meistens nicht sowohl vor den Räthen, als vor den Gemeinden selbst verhandelt wurden. Schon die Bünde mit Zürich und Zug vom Jahr 1351 und 1352 enthalten die deutliche Bestimmung, daß die Mahnung zur Kriegshülfe von den Gemeinden und an die Gemeinden der drei Waldstätte zu erlassen sei. Ein Beispiel wirklicher Ausübung dieses Grundsatzes besitzen wir aus dem Jahr 1490[50]), wo die Landsgemeinde von Schwyz erkannte, die Eidgenossen gegen die Appenzeller und St. Galler zu mahnen. Die Landsgemeinde von Unterwalden beschloß 1373[51]) diejenigen ihrer Landleute, von welchen Oesterreich eine Vogtsteuer forderte, gegen die Herzoge und ihre Diener bestens zu schützen, und die Gemeinde von Schwyz nahm 1397[52]) das Kloster Einsiedeln in ihren Schirm. Ebenso erhielten dort 1404, in dem Streite zwischen Stadt und Amt Zug, die Boten der Eidgenossen den Bescheid: man wolle die Sache der Gemeinde vorlegen[53]). Um den Abschluß mißfälliger Bündnisse in den Jahren 1418[54]) (mit dem Bischof von Chur) und 1516[55]) (mit Frankreich) zu verhindern, erschienen Gesandte der benachbarten Stände vor der Landsgemeinde zu Glarus. Aehnliche Botschaften wurden im alten Zürcherkriege an die Gemeinde von Schwyz geschickt, um eine friedliche Beilegung des Streites einzuleiten[56]), und im Rorschacherkriege an diejenige von Appenzell, um sie mit dem Abte von St. Gallen auszusöhnen[57]). Bei dem letztern Zerwürfnisse schickten die strei-

---

48) Urk. von 1317 bei Schmid I. 238.

49) Urk. von 1473 (Glarus) in der Tschudi'schen Dokumentensammlung.

50) Urk. bei Zellw. Nr. 544.

51) Urk., s. oben Kap. 1, N. 20.

52) Urk. im Archiv Schwyz.

53) Urk. bei Tschudi I. 623.

54) Urk. in der Heer. Samml.

55) Urk. in der Tschudi'schen Dokumentensamml.

56) S. z. B. die oben N. 12 angef. Urk. von 1440.

57) Urk. von 1489 bei Zellw. Nr. 522.

tenden Theile ihrerseits Gesandte an die Landsgemeinden der drei Waldstätte, weil diese Versammlungen über die von jedem Orte zu ergreifende Partei zu entscheiden hatten[58]. Endlich wurde in Uri[59], wie es scheint, wenn es sich um die Beschickung wichtiger eidgenössischer Tagleistungen handelte, so oft es nur die Zeit gestattete, die Landsgemeinde außerordentlich einberufen, um die Gesandten zu erwählen und mit den nöthigen Instruktionen zu versehen. Wir sehen demnach, daß in alle eigentlich politischen Angelegenheiten das Volk damals weit unmittelbarer eingriff, als es in neuerer Zeit der Fall war, und daß manche derartige Verhandlungen an offener Landsgemeinde gepflogen wurden, welche sich später in die Rathssäle zurückzogen. Es muß gewiß zugegeben werden, daß es dem Begriffe der höchsten Gewalt, welche der Landsgemeinde in unbeschränktem Maße zustand, entsprach, daß sie über die wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes ihre entscheidende Stimme abgab.

An der ordentlichen Landsgemeinde wurden jeweilen die Wahlen des Ammanns, der übrigen Landesbeamten und der Gerichte vorgenommen, wovon unten näher die Rede sein wird. Ebenso war die Ertheilung des Landrechtes an Auswärtige Sache der Landsgemeinde[60].

Was die besondern Verhältnisse des Kantons Zug betrifft, so dürfen wir wohl unbedenklich behaupten, daß bis gegen das Ende dieses Zeitraumes die gesetzgebende Gewalt immer von der versammelten Landsgemeinde von Stadt und Amt ausgeübt wurde. Nicht bloß wurden von dieser die Satzungen von 1376 (s. oben Kap. 2, N. 57) und spätere[61] aufgestellt, sondern es wird auch im Schiedsspruche von 1441 (s. oben N. 17) wiederholt die Ansicht ausgesprochen, die Landsgemeinde versammle sich nicht bloß, um jährlich den Ammann zu wählen und ihm zu schwören, sondern auch um alle Landesangelegenheiten zu entscheiden, so oft das Bedürfniß hiezu vorhanden sei. Dagegen heißt es allerdings in

---

58) Urk. ebenda Nr. 519.

59) A. L. B. Art. 193.

60) Urk. von 1428 bei Tschudi II. 193. A. L. B. von Glarus. Urk. von 1440 im Archiv Uri.

61) A. St. A. B., wo es heißt: „Ein gantze gemeind von der Statt vnd Amptz Zug hand einhellenklich vfgenomen“ u. s. w.

einer Satzung von 1531 [62]): „vor allen Gemeinden angenommen auf Sonntag vor St. Verena Tag," woraus wohl zu schließen ist, daß schon damals die später vorherrschende Gewohnheit aufkam, jede der vier Gemeinden einzeln über Gesetzesvorschläge abstimmen zu lassen.

§. 2. Ammann und Rath.

Der Ammann oder Landammann, welcher an der Spitze des demokratischen Gemeinwesens stand, wurde frei aus allen Landleuten, ohne Rücksicht auf die einzelnen Gemeinden oder auf Herkunft und Vermögen gewählt. Jährlich mußte er zwar in seinem Amte bestätigt werden, doch konnte er dasselbe lebenslänglich bekleiden [63]). Es gibt mehrere Beispiele dafür, daß einzelne ausgezeichnete Männer ihrem Lande ein ganzes Menschenalter hindurch ununterbrochen vorstanden [64]).

Die ursprüngliche Bedeutung dieses Amtes war eine richterliche, wie noch heutzutage in Uri der Landammann Richter des Landes genannt wird. Es deutet darauf schon der Eid, welchen er nach dem alten Landbuche von Glarus (Bl. 1) zu schwören hatte:

»Wittwen vnd weisen ze schirmen vnd ein gelicher gemeiner richter ze sind dem armen als dem Richen vnd dem richen als dem Armen, vnd das durch nüt zu lassen noch ze tund, weder durch früntschaft noch durch vyentschaft, durch forcht durch lieb durch leid durch miett noch durch keinerleye sachen, wan darumb zu nemen den rechten lon.«

Die Richtergewalt des Landammanns tritt namentlich darin hervor, daß die Könige ihm persönlich den Blutbann zu verleihen pflegten, welchen sie dem Lande zuwenden wollten [65]), — gemäß dem deutschrechtlichen Grundsatze, daß nur, wer den Bann unmittelbar vom Könige selbst empfangen hatte, ein Blutgericht

---

62) Ebenda Bl. 25.

63) Simmler a. a. O.

64) Vergleiche das urkundliche Verzeichniß der Ammänner aus diesem Zeitraume, Beilage II.

65) Urkk. von 1415 bei Faßbind II. 92 (Libert. Einsiedl. Nr. 29), von 1515 im Archiv Glarus.

hegen durfte [66]). Ferner gehörte zu den richterlichen Befugnissen des Ammanns, daß vorgefallene Verbrechen ihm angezeigt werden mußten und daß er dieselben zu verfolgen hatte [67]), sowie daß er auf Begehren einer Partei im Civilprozesse Verbote an die Gegenpartei erlassen konnte, deren eigenmächtige Uebertretung diese straffällig machte [68]). Endlich läßt sich aus der Richtergewalt des Landammanns wohl auch das ihm in den meisten unserer Länder [69]) eingeräumte Recht ableiten, von den unter seinem Vorsitze ausgefällten Bußen einen bestimmten Antheil, gewöhnlich einen Drittheil zu beziehen. Zwar wird dasselbe häufig als Belohnung für den Einzug der Bußen dargestellt, zu welchem der Landammann verpflichtet war [70]), allein es kann dieses auch nur eine spätere Auffassung sein. Im Mittelalter findet sich sonst überall die Rechtsidee ausgedrückt, daß nur, wer eine selbstständige richterliche Stellung einnahm, Bußen zu beziehen hatte.

Der Landammann war aber nicht bloß der Richter, sondern in jeder Hinsicht das Haupt des Landes, wie er auch schon in einer Urkunde von 1331 [71]) »Minister et Rector totius Vallis« genannt wird. Er stand an der Spitze nicht bloß der Gerichte, sondern auch der Regierung. In letzterer Beziehung war ihm ein Rath beigeordnet, dessen erste Spuren wir bereits im frühern Zeitraume (s. oben B. I. S. 145) bemerkt haben. Sobald einmal die staatliche Freiheit erlangt war, machte sich von selbst das Bedürfniß geltend, neben der Landsgemeinde eine engere Behörde zu haben, welche in deren Namen die minder wichtigen Geschäfte zu besorgen und namentlich die auswärtigen Angelegenheiten des Landes stetsfort wahrzunehmen hätte. So kam es, daß das frü-

---

66) Vergl. darüber Bluntschli Bundesr. S. 23.

67) Urk. von 1424 im Landr. von Schwyz I. 8.

68) A. L. B. von Nidwalden Bl. 5, von Uri Art. 39.

69) Urkk. von 1329 und 1362, erwähnt bei Schmid II. 11, 12, von 1402 im Landr. von Schwyz I. 14, von 1428 im Archiv Stans. A. L. B. von Glarus an vielen Stellen.

70) A. St. A. B. von Zug, Bl. 10: „wer Amman Zug ist der sol die buoss Inziechen vmb den dritteil von menlichem — vnd sol die zwey teil der buossen Antwirtten der Statt vnd gemeinem Ampt Äld an Ir bruch ver Rechnen.“ Vergl. Landr. von Schwyz I. 3 (J. 1413). A. L. B. von Nidwalden Bl. 6: Der Ammann soll statt des Drittheils jährlich 20 Pfund als Belohnung erhalten und dafür den Bußen nachgehen.

71) Tschudi I. 319.

her rein städtische Institut des Rathes auch in unsern freien Ländern eingeführt wurde. Wie neu dasselbe noch im Anfange dieses Zeitraumes, wie seine Stellung noch eine untergeordnete war, beweist der Umstand, daß in den ältesten Bünden der drei Waldstätte (mit den andern V alten Orten) auf ihrer Seite nirgends der Rath, sondern immer nur Ammann und Landleute genannt werden, während für die Städte immer ausdrücklich des Rathes erwähnt wird. In dem Berner Bunde von 1353[72]) findet sich sogar die Bestimmung, daß bei'm schiedsrichterlichen Verfahren der vom Kläger aus dem Orte des Beklagten zu erwählende Obmann, während er zu Bern einfach aus dem Rathe genommen wurde, in den Waldstätten aus sechszehn Landleuten, welche der Ammann vorzuschlagen hatte, gezogen werden sollte. Die Räthe in den Waldstätten werden in diesem Zeitraume zuerst erwähnt in den Friedensschlüssen von 1352[73]), und im Pfaffenbriefe von 1370[74]), welcher ihnen das ausschließliche Recht zuerkennt, kriegerische Auszüge zu verstatten.

In Schwyz werden schon in Urkunden von 1373, 1384[75]), 1397[76]) und 1402[77]) die Sechszig (Sechsziger) genannt, welche eben den Rath ausmachten, ebenso in Uri 1412[78]) „ein Rath, den man nennt die Sechszig." Merkwürdig ist diese Uebereinstimmung in der Zahl der Mitglieder, welche nach und nach in allen unsern Ländern, Zug ausgenommen, hervortritt. Ob die „Hundert zu Stans," welche 1398[79]) erwähnt werden, den Rath ausmachten, ist uns unbekannt und läßt sich billig bezweifeln; in Obwalden wenigstens zählte derselbe nach dem Landbuche ebenfalls sechszig Mitglieder. Auch in Glarus[80]) stellte sich bereits im XV. Jahrhundert diese Zahl fest, nachdem früher der Rath nur aus Dreißigen bestanden[81]), dann eine Zeit lang zwischen bei-

---

72) Urk. in der A. S. Beil. 19.

73) Urkk. bei Tschudi I. 419.

74) Urk. in der A. S. Beil. 24.

75) Kopp Urkk. S. 70 und Gesch. II. 333.

76) Landr. I. 64.

77) Urk. im Archiv Schwyz.

78) Schmid II. 31.

79) Urk. in der A. S. S. 31.

80) Tschudi II. 153 (J. 1423). A. L. B., s. oben N. 35.

81) Urkk. von 1372 und 1391 bei Tschudi I. 478, 565.

den Zahlen geschwankt hatte [82]). In Appenzell hingegen, wo zuerst im Bunde mit St. Gallen von 1405 ein Rath genannt wird, findet sich schon 1408 [83]) die Zahl seiner Mitglieder auf Sechszig angegeben; hier mag das Vorbild von Schwyz bestimmend eingewirkt haben.

Die Zahl Sechszig eignete sich sehr zur gleichmäßigen Vertheilung unter die einzelnen Kreise oder Bezirke, in welche die Länder, vorzüglich zum Behufe der Wahlen, eingetheilt waren. So wählte in Uri jede der 10 Genossamen [84]) sechs, in Schwyz jedes der 6 Viertel zehn, in Glarus jeder der 15 Tagwen vier Mitglieder in den Rath. So mag auch in Appenzell anfänglich jede der 12 Rhoden fünf Rathsglieder gewählt haben, bis nachher diese Zahl auf zwölf vermehrt wurde [84 a]).

Im Gegensatze zu diesen bloßen Wahlkreisen bildeten die Gemeinden von Stadt und Amt Zug bis zu einem gewissen Grade selbstständige Gemeinwesen; deßhalb werden auch die Mitglieder, welche sie zum Stadt- und Amtsrathe wählten, „gemeins Ampt botten ald Rätt" genannt [85]). Die Stadtgemeinde hatte schon vor der Befreiung ihren Rath gehabt, welcher nun fortwährend ihre besondern Angelegenheiten verwaltete; durch die Boten der Landgemeinden ergänzte sich derselbe zum Stadt- und Amtsrathe. Ueber das Verhältniß der Stellvertretung besitzen wir aus diesem Zeitraume noch keine urkundliche Nachrichten. Nach Simmler (S. 260) bestand der Rath aus 45 Mitgliedern, und die Stadt wurde für zwei Gemeinden gerechnet, so daß sie 18, jede Landgemeinde dagegen 9 Mitglieder ernannte. Später treffen wir freilich ein etwas verschiedenes Verhältniß an, ohne daß wir von einer geschehenen Veränderung etwas wüßten.

Die Kompetenz des Rathes in den demokratischen Ländern war eben so wenig genau ausgeschieden, wie diejenige der Landsgemeinde. Man würde sich sehr irren, wenn man nach neuern

---

82) Urk. von 1414 ebenda S. 672, vergl. die Urschrift in der T. U. S.

83) Urk. bei Wegelin S. 121.

84) A. L. B. Art. 192. Kriegsordnung von 1600 im Archiv Uri. — Die erste Spur dieser Eintheilung findet sich in der Urk. von 1308 bei Kopp Urkk. S. 92: „du genossami ze Sylennon."

84a) Simmler S. 261.

85) A. St. A. B. Bl. 12.

Begriffen den Unterschied zwischen gesetzgebender und vollziehender Gewalt als Gränzlinie zwischen den beiden Behörden aufstellen wollte. Es ist zwar richtig, daß die Landsgemeinde vorzüglich gesetzgeberische, der Rath vorzüglich vollziehende Verrichtungen hatte, aber jede dieser Behörden hatte daneben noch manche andere Befugnisse. Das eigentliche Verhältniß beider zu einander läßt sich nicht besser bezeichnen, als mit den Worten, welche Tacitus von der ursprünglichen Verfassung der germanischen Völker braucht:

»De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes.«

Alle wichtigern Angelegenheiten, d. h. diejenigen, welche der Geist der Zeit als solche erscheinen ließ, behielt die Landsgemeinde sich selbst zur Behandlung vor; die minder wichtigen überließ sie dem Rathe. Wir haben gesehen, daß mit Hinsicht auf die auswärtigen Angelegenheiten alle politischen Fragen von irgend welchem Belange der Landsgemeinde zum Entscheide vorgelegt werden mußten. Dagegen besorgte der Rath die laufenden Geschäfte, unterhielt im Frieden die Verbindung mit den Nachbarländern, verfügte im Kriege über die ausgesandten Truppen und beurtheilte Fragen, welche das Land und seine Interessen nicht unmittelbar berührten. So waren es die Räthe von Schwyz und Glarus, welche im alten Zürcherkriege von allen wichtigern Ereignissen in Kenntniß gesetzt wurden, die Angelegenheiten fortwährend leiteten, über Gesuche wegen erbeuteter Panner entschieden[86]). Ebenso wurde im Schwabenkriege der Rath von Glarus um Verhaltsbefehle von seinen im Rheinthal liegenden Truppen angegangen[87]). Als im Jahr 1517[88]) ein Urner Landmann herausfordernder Reden gegen die Glarner beschuldigt wurde, wandte sich der Rath von Uri an den von Glarus mit der Versicherung, dieses Vergehen, soferne es erwiesen werde, bestrafen zu wollen, und mit dem Wunsche, daß das freundschaftliche Vernehmen zwischen den beiden Ständen fortbestehen möge. Ammann und Rath zu Glarus waren es, welche 1515[89]) bei Kaiser Maximilian die Bestä-

---

86) Urkk. von 1443, 1445 und 1448 bei Tschudi II. 404, 457, 525.

87) Urk. vom 17. Juli 1499 in der Tschud. Dokumentensamml. IV. 367.

88) Urk. ebenda VII. 30.

89) Urk. im Archiv Glarus.

tigung der Freiheiten ihres Landes nachsuchten und erhielten. Wurden staatsrechtliche Verhältnisse streitig und war darüber, auf Begehren der streitenden Theile, das Zeugniß von Standesboten, welche frühern Unterhandlungen beigewohnt hatten, zu vernehmen, so geschah dieses in Glarus ebenfalls vor dem Rathe[90]. In den Toggenburger und Utznacher Landrechten[91] legten die Stände Schwyz und Glarus ihren Verbündeten geradezu die Verpflichtung auf, ihre Räthe als Richter anzuerkennen über Streitigkeiten, in welche jene Landschaften mit Auswärtigen oder unter sich gerathen würden, soferne eine Partei auf dieselben Recht biete. So entschied auch der Rath von Schwyz schiedsrichterlich zwischen Hanns Ulrich von Ems und den Appenzellern[92], derjenige von Glarus zwischen dem Grafen Jörg von Sargans und den Bünden in Churwalchen[93]. Endlich hatte sich der Rath namentlich auch mit der Verwaltung der Vogteien, nachdem diese von den Ländern erworben worden, und der herrschaftlichen Güter in denselben zu befassen. So wird die Genehmigung des Rathes von Glarus in einem Kaufbriefe um ein solches Grundstück in Werdenberg von dem dortigen Landvogte ausdrücklich erwähnt[94].

Auch mit Bezug auf innere Angelegenheiten nahm der Rath eine wichtige Stellung ein. Nicht nur unterlagen die Statuten von Genossenschaften, wie in Appenzell eine Alpordnung[95], in Zug das Bergrecht von Menzingen[96], seiner Genehmigung; nicht nur erließ er selbst in Glarus eine polizeiliche Verordnung über die Schiffahrt und Spedition nach Zürich[97], und setzte in Schwyz in der Form von Weisthümern das bestehende Recht fest[98]; sondern er griff auch, im letztern Lande wenigstens, gegen

---

90) Urkk. von 1463 in der T. U. S., von 1494 bei Zellw. Nr. 586.

91) Tschudi II. 224 (J. 1436). Urkk. von 1440 und 1450 ebenda S. 298, 540.

92) Urk. von 1438 bei Zellw. Nr. 303.

93) Urk. von 1458 in der T. U. S.

94) Urk. von 1531 im Archiv Glarus.

95) Urk. von 1504 bei Zellw. Nr. 635.

96) Stadlin III. 112 (J. 1517).

97) Urk. von 1451 bei Tschudi II. 451.

98) Landr. I. 18: 1521 „Haben ein Ammann vnd gesessner Rath sich erkundet vnd erinneret, was Nachtschach sei vnd — wie man den büoßen soll."

das Ende dieses Zeitraumes oft in die eigentliche Gesetzgebung ein. Wir finden im Schwyzer Landrechte Satzungen über das Abdingen von Dienstboten, über die Bestrafung gotteslästerlicher Flüche, sowie der Unmäßigkeit in Speise und Trank, über Verkauf, über die Jagd, über die Verhältnisse der Hintersassen, über das Beweisverfahren zwischen Dienstboten und Meistern, über Untergänge (s. unten §. 4), welche in den Jahren 1465 bis 1523 vom Rathe aufgestellt worden sind. Freilich betrafen diese Gesetze nicht gerade die wichtigern Gegenstände des Straf- und Privatrechtes, sondern eher bloß polizeiliche Verhältnisse, über welche überhaupt der Rath vorzugsweise die Aufsicht führte. So hatte er auch, namentlich in Uri[99]), die Niederlassung Auswärtiger zu gestatten.

Mit dieser Polizeigewalt, welche in den Städten das ursprüngliche und hauptsächliche Attribut des Rathes bildete, hing die Verfolgung der Verbrechen zusammen, sobald diese nicht mehr den betheiligten Privaten überlassen, sondern ein obrigkeitliches Untersuchungsverfahren eingeführt wurde. So sagt bereits eine Schwyzer Landsatzung vom Jahr 1416[100]), welche vom Diebstahl handelt:

»Auch sindt Wir — übereinkhommen, dass ein Amman vnd die LX — wohl sollendt vnd mögendt vollen gewalt han, wan sie alsso argwöhnig haben oder ihnen verzeigt wirdt, für sie zuo besänden, zuo fragen zuo gichten (geständig machen) oder zuo fachen, nachdeme sie alsso nothdürftig bedunkht oder Kundschafft über sie zuo beschriben vnd zuo verhören.«

Die Bestrafung der Verbrechen, namentlich der todeswürdigen, war, wie wir oben gesehen haben, zu Anfange dieses Zeitraumes Sache der Landsgemeinde. Wie indessen in den benachbarten Städten[101]) die Strafgewalt von der Volksgemeinde auf den Rath überging, so fand die nämliche Entwicklung im Laufe des XV. Jahrhunderts auch in unsern demokratischen Ländern statt.

— Vergl. S. 42: 1518 hat der Rath „erkundet vnd erfunden, daß ein Landrecht seie" u. s. w. S. 55, 56 (1519).

99) A. L. B. Art. 169.

100) Landr. I. 67.

101) Bluntschli R. G. I. 391. v. Arx II. 603.

Nur geschah es hier nicht wie dort in Folge besonderer kaiserlicher Verleihung, sondern das Leben selbst brachte es mit sich, daß man zwar immer noch unter freiem Himmel, vor versammeltem Volke Blutgericht hielt, das Recht, Urtheil zu sprechen, aber auf die Mitglieder des Rathes, welcher vorher die Untersuchung geleitet hatte, beschränkt wurde. Lehrreich ist in dieser Beziehung das oben (N. 35) angeführte Beispiel von Glarus. Auch Simmler, der noch zu Ende dieses Zeitraumes lebte, sagt (S. 266):

»Judicia rerum capitalium in omnibus fere his pagis a senatu seu publico consilio, et quidem plerumque duplicato exercentur, praesidente Ammanno regionis, aut ejus vicario. — — Habentur autem loco publico sub dio, ubi omnibus spectare, et causam audire, et judicum sententias cognoscere licet.«

Daß namentlich Friedbrüche gewöhnlich vor zwei- und dreifache Räthe gezogen wurden, werden wir unten (§. 3) durch die Bestimmungen der Landbücher bestätigt finden. Geringere Vergehen aber wurden vom einfachen Rathe bestraft, wofür aus Uri[102]) und Zug[103]) urkundliche Zeugnisse vorliegen, bisweilen auch, namentlich wo es sich bloß um Geldbußen handelte, von dem geschwornen Gerichte (s. unten §. 4).

Die Civilgerichtsbarkeit gehörte zwar keineswegs zur ordentlichen Kompetenz des Rathes, doch blieb sie ihm auch nicht ganz fremd, sondern wir finden mehrfache Beispiele dafür, daß er in dieselbe eingriff. In Appenzell[104]) waren es namentlich Streitigkeiten, bei denen entweder staatsrechtliche Verhältnisse in Betracht kamen oder ganze Gemeinden betheiliget waren, welche der Rath entweder selbst entschied oder einem von ihm bezeichneten Schiedsgerichte übertrug. Im Schwyzer Landrechte (II. 32) ist sogar von Urtheilen über Leibgedinge die Rede, welche im Rathe ergangen seien. Daß in Zug die Gerichtsurtheile an den Stadt- und Amtsrath gezogen werden konnten, werden wir unten sehen. Na-

---

[102]) Urk. von 1489 im Archiv Uri. Wer dem Andern mit Brennen Schaden zufügt, soll, wenn er diesen nicht abtragen kann, „am lib gestrafft werden als fil vnd denn eim ratt bedunckt gnoug sin."

[103]) Urkk. von 1480 und 1509 im Stadtarchiv Zug.

[104]) Urkk. von 1457, 1468, 1479, 1495, 1526 bei Zellw. Nr. 1057, 444, 490, 593, 737.

mentlich aber war es die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit, bei welcher der Rath entweder mit den Gerichten konkurrirte oder die er ganz an sich zog. So konnten in Glarus[105]) Vermächtnisse sowohl vor Ammann und Rath, als auch vor Ammann und den Neunen errichtet, und ebenso von jeder dieser beiden Behörden die Entlassung von der Vormundschaft ausgesprochen werden. Dagegen war der Rath allein befugt, Verschwender unter Vormundschaft zu stellen.

Es ist hiebei zu erinnern, daß das Gericht der Neune in Glarus den Rath, wenigstens im Anfange des folgenden Zeitraumes, überhaupt in minder wichtigen Sachen, namentlich laufenden Geschäften, bei denen keine höhern Staatsinteressen betheiligt waren, vertrat, weßhalb es auch „Montagsrath" genannt wird. Eine ähnliche Bedeutung hatte der Samstagrath in Schwyz, welcher, im Gegensatze zum „gesessnen Rathe" schon im Jahr 1500[106]) erwähnt wird; während im letztern alle Mitglieder erscheinen mußten, war dieses dort nicht der Fall. Daneben kommen in Schwyz auch die Siebner vor, welche, aus dem Ammann und sechs Rathsherren, je einem aus jedem Viertel bestehend, die Bußen einzogen[107]), überhaupt die Finanzen des Landes verwalteten, und die Simmler (S. 263) ein »arcanum consilium« nennt. Endlich ist auch nicht zu bezweifeln, daß der „Kleine Rath"[107 a]) in Appenzell nur ein, die geringern Geschäfte besorgender Ausschuß des „gebotnen" (gleichbedeutend mit „gesessnen") Rathes war, welcher, im Gegensatze zu jenem, auch häufig der „Große Rath" genannt wird[108]). In späterer Zeit bildeten sich, wie wir sehen werden, solche engere Rathsausschüsse vorzüglich aus den höhern Landesbeamten, deren wir in diesem Zeitraume erst drei erwähnt finden: den Statthalter,

---

[105]) A. L. B. Bl. 8, 9, 23 (J. 1465, 1481).

[106]) Landr. II. 12.

[107]) Ebenda I. 17 (1517).

[107 a]) Urkk. von 1460 und 1526 bei Zellw. Nr. 377, 737.

[108]) Urkk. von 1435, 1436, 1526, 1528 ebenda Nr. 282, 285, 737, 746. In der zweiten heißt es abwechselnd bald „Ammann und großer Rath", bald „Ammann und Rath". Vergl. Landb. von Appenzell I. R. Art. 130 (schon 1667 für „uralt" erklärt): „was ein zweyfacher Rath macht, soll Kein Botner abthun, vnd was ein Botner Rath erkennt, dass des Klinrath nit gwalt habe zu änderen." Zellw. Gesch. III. 2, 181—183.

welcher in Abwesenheit des Landammanns dessen Stelle versah, in Zug seit 1432 [109]), in Appenzell seit 1437 [110]), in Schwyz seit 1510 [111]), in Uri seit 1529 [112]); den Pannerherr (Vennrich, Venner), welcher das Landespanner im Kriege führte und im Frieden verwahrte, zuweilen auch dem gesammten Heerwesen vorstand, in Zug seit 1404 [113]), in Glarus seit 1456 [114]), in Schwyz seit 1467 [115]), in Unterwalden seit 1477 [116]); den Seckelmeister, welcher die Landeskasse verwaltete, in Uri seit 1417 [117]), in Glarus seit 1448 [118]), in Schwyz seit 1450 [119]), in Unterwalden seit 1477, in Zug seit 1503 [120]), in Appenzell seit 1517 [121]). Alle diese Stellen wurden unzweifelhaft von jeher durch die Landsgemeinde besetzt. Wir wissen auch, daß schon in diesem Zeitraume, wenigstens in Schwyz [122]), jeder gewesene Ammann, ohne weitere Wahl, lebenslänglich Mitglied des Rathes blieb. Wo, wie in Glarus, noch kein Statthalter als besonderer Beamter gewählt wurde, versah seine Stelle entweder ein gewesener Ammann oder der Pannerherr.

Eine nicht unwichtige Stellung nahm endlich auch der Landschreiber ein, welcher, wie jene höhern Landesbeamten, oft bei auswärtigen Verhandlungen genannt wird, nicht selten auch die Feder mit dem Schwerte vertauschte. Zwar wurden in diesem Zeitraume noch wenig fortlaufende Protokolle geführt, ja es fehlte bisweilen ganz an solchen, wie sich z. B. aus einem Rechtstreite zu Glarus vom Jahr 1414 [123]) ergibt, wo über eine frühere

---

109) A. St. A. B.

110) Urk. bei Zellw. Nr. 294.

111) Urk. in den Einsiedler Regesten Nr. 1169.

112) Urk. bei Zellw. Nr. 748.

113) Urk. im schw. Geschforsch. X. 259.

114) Urk. bei Zellw. Nr. 353.

115) Urk. im Stadtarchiv Zug.

116) Urk. ebenda.

117) Urk. im Geschfr. II. 105.

118) A. L. B. Bl. 2.

119) Landr. I. 5.

120) Urkk. im Stadtarchiv Zug.

121) Urk. bei Zellw. Nr. 686.

122) Landr. II. 48.

123) Urk. bei Tschudi I. 672.

Rathsverhandlung Zeugen einvernommen werden mußten. Dessenungeachtet fühlte man schon frühe das Bedürfniß nach einem des Schreibens kundigen Manne, welcher die nothwendigsten Akten auszufertigen hatte. So wird schon unter den Gefallenen von Sempach ein Landschreiber von Uri genannt [124]); in Nidwalden finden wir den ersten Landschreiber 1443, in Glarus 1444 [125]), in Appenzell 1464 [126]) erwähnt. In Zug wird schon 1409 ein Stadtschreiber genannt; 1463 aber entstand über die Besetzung dieser Stelle wieder Streit zwischen der Stadt und den Landgemeinden [127]). Jene führte als ein altes Herkommen an, daß sie allein einen Schreiber gewählt habe, und daß sie dieses wohl ohne das äußere Amt thun möge. Dieses behauptete, Stadt und Amt hätten etliche Schreiber mit einander gewählt und sollten dies auch in Zukunft thun, da die Landgemeinden zur jährlichen Besoldung des Schreibers ebenfalls beizutragen hätten. Das Schiedsgericht, welchem diese Frage vorgelegt wurde, entschied: Jährlich an der Landsgemeinde sollen Stadt und Amt mit einander einen Schreiber wählen, doch soll derselbe in der Stadt wohnen. Will die Stadt für ihre besondere Angelegenheiten noch einen eigenen Schreiber anstellen, so mag sie dieses thun.

Am Schlusse dieses Abschnittes ist noch hervorzuheben, daß auch jedes einzelne Rathsglied in besondern Rechten und Verpflichtungen stand. Dazu gehört namentlich, daß an manchen Stellen des Schwyzer Landrechts [128]) den Räthen oder Sechszigern besonders anbefohlen wird, Vergehen, welche ihnen bekannt werden, anzuzeigen und bei ausbrechenden Streitigkeiten Frieden zu gebieten. Nach dem Landbuche von Obwalden aber hatten sie die Pflicht und Befugniß, in Fällen, wo sie einen andern Landmann von begangenen Vergehen („unehrlichen Sachen") reden hörten, demselben bei seinem Eide zu gebieten, dem Landammann alle ihm bekannten Thatumstände mitzutheilen.

§. 3. Die erweiterten Räthe.

Der Ausscheidung der Befugnisse zwischen der Landsgemeinde

---

124) Ebenda S. 527.

125) Urkk. ebenda II. 373, 405.

126) Urk. bei Zellw. Nr. 414.

127) Urkk. im Stadtarchiv Zug. Stadlin III. 97, 215.

128) I. 3 (J. 1413), 8 (1424), 59 (1447), 64 (1397).

und dem Rathe lag, wie wir gesehen haben, die im Ganzen gewiß richtige Idee zu Grunde, daß, je bedeutender und folgenreicher eine Angelegenheit sei, desto größer und zahlreicher auch die Versammlung sein solle, welche darüber zu beschließen habe. Nun konnte es aber Fälle geben, welche man nicht hinreichend wichtig fand, um eine Versammlung des ganzen Volkes zu veranlassen, wo die Landsgemeinde selbst wünschen mußte, einen Theil ihrer so ausgedehnten Befugnisse einem engern Ausschusse von Landleuten zu übertragen, wo aber der Rath im Verhältnisse zur Bedeutung der Sache doch zu wenig zahlreich schien, um ihm allein die Entscheidung anzuvertrauen, wo er selbst auch die in Demokratien so schwer lastende Verantwortlichkeit nicht auf sich zu nehmen wagte. In solchen Fällen nun fühlte man das Bedürfniß nach einer größern Behörde, welche ihrer Mitgliederzahl wie ihren Befugnissen nach zwischen den Rath und die Landsgemeinde sich in die Mitte zu stellen hatte. Da indessen bereits in dem Rathe eine wahre Volksvertretung lag, bei welcher alle Theile des Landes ihren Ausdruck fanden und die daher nothwendiger Weise mit dem Vertrauen des Volkes umgeben sein mußte, so war es nicht nöthig, eine völlig neue Behörde neben den Rath hinzustellen, sondern man konnte sich darauf beschränken, den einfachen Rath zu einem zwei- und dreifachen zu erweitern, je nachdem seine Mitgliederzahl verdoppelt oder verdreifacht wurde. Ja man ging noch einen Schritt weiter, indem man die Wahl der auf diese Weise in die erweiterten Räthe zugezogenen Mitglieder nicht einmal den Wahlkreisen vorbehielt, sondern es jedem Rathsgliede selbst überließ, für jede einzelne Versammlung eines zwei- oder dreifachen Landrathes einen oder zwei Biedermänner aus seinem Bezirke beizuziehen.

Landrecht von Schwyz I. 6 (J. 1509):

»Wan man über Fridtbrüchi zuo richten ansicht, dass ein Amman darüber richten soll, So soll ein Jeder Rathsherr einen Ehrbaren Mann von der gemeindt zu Ihm nämen, die sollen darumb richten, vnd sonst Jemandt.«

Altes Landbuch von Uri Art. 152:

Kein neuer Landmann darf in zwei- oder dreifachen Landrath „mitgenommen“ werden.

Simmler S. 261:

»Quod si graviores causae sint agendae neque totius plebis consilium convocandum videtur, tum consilium duplicatur aut triplicatur, hoc modo: singuli senatores singulos alios, aut binos, si triplicatum consilium habendum sit, secum assumunt, atque senatorum aliquis in templo die Dominica finitis sacris edicere solet, ut die constituta, quam nominat, senatores omnes conveniant in curia illius pagi et unusquisque alium secum adducat qui ipsi optimus atque prudentissimus videatur, isque ei pareto, sub juramento quo omnes Reipublicae obligati sunt.«

Es ist begreiflich, daß das Bedürfniß, welches diese erweiterten Räthe in's Leben rief, nicht gleich bei der Entstehung unserer demokratischen Gemeinwesen sich zeigte, sondern erst eine Frucht längern Bestandes derselben und der während dieser Zeit gemachten Erfahrungen war. So sehen wir denn auch erst gegen das Ende dieses Zeitraumes, zu Anfange des XV. Jahrhunderts die zwei- und dreifachen Landräthe häufiger hervortreten und eine bestimmtere Stellung einnehmen. Die älteste Erwähnung eines zweifachen Rathes finden wir in einer Satzung von 1473 [129]) im Landbuche von Obwalden, wo demselben die Bestrafung der Friedbrüche zugeschrieben wird. Diese scheint auch überall die ursprüngliche und hauptsächlichste Kompetenz des zweifachen Rathes ausgemacht zu haben [130]). Friedbrüche wurden, wie wir unten sehen werden, immer auf's Härteste bestraft; die Bestrafung schwererer Verbrechen aber, namentlich wenn Todesstrafe darauf gesetzt war, war in älterer Zeit Sache der Volksgemeinde. Man fand es nun zwar angemessen, die Befugniß, über Friedbrüche zu urtheilen, auf eine bestimmte Zahl auserwählter Männer zu beschränken, jedoch schien die Anzahl der Rathsglieder noch keine hinreichende Gewähr zu bieten für eine, der Wichtigkeit des Falles angemessene Berücksichtigung aller Umstände. Hatte man früher nur dem gesammten Volke das Recht eingeräumt, über Leben und Gesundheit eines Menschen zu verfügen, so sollte nun wenigstens bloß einem größern Ausschusse desselben die Entscheidung zustehen. Und nachdem

---

[129]) Auch in Appenzell kömmt schon 1477 ein zweifacher Rath vor. Zellw. Gesch. II. 378.

[130]) Vergl. Urk. von 1506 bei Zellw. Nr. 645.

einmal die Landsgemeinde ein so wichtiges Recht, wie dasjenige der hohen Strafgerichtsbarkeit, einem erweiterten Rathe abgetreten hatte, mußte der Gedanke nahe liegen, ähnliche Uebertragungen auch in andern, namentlich gesetzgeberischen Angelegenheiten eintreten zu lassen. So sehen wir namentlich in Glarus, wo, soviel wir wissen, der einfache Rath Strafrichter war, den zweifachen Landrath, im Auftrage und auf Geheiß der Landsgemeinde, wie es immer ausdrücklich heißt, Verordnungen und selbst wichtige Gesetze aufstellen: 1530 [131]) über das Eisenbergwerk an der Alp Guppen, 1530 und 1534 über Bestrafung der Friedbrüche, 1535 über die Jagd [132]). Auch ohne sich auf eine Ermächtigung von Seite der Landsgemeinde zu berufen, erließ der zweifache Landrath zu Schwyz 1518 [133]) eine Verordnung wider das Spielen. In den Zeiten der Reformation waren es ebenfalls zwei- und dreifache Landräthe in Glarus [134]) und Appenzell [135]), welche über die streitigen Religionsangelegenheiten entschieden. Endlich war es auch ein dreifacher Landrath zu Glarus, welcher 1531 [136]) im Namen des Landes einen Schuldbrief gegen die Stadt Basel ausstellte.

In Appenzell wird der zweifache Landrath, welcher, in Folge erhaltener Vollmacht von Seite der Landsgemeinde, schon zu Ende dieses Zeitraumes [137]), noch weit mehr aber im folgenden eine Menge gesetzlicher Bestimmungen aufstellte, daneben auch Niederlassungen bewilligte und in wichtigern Streitigkeiten Schiedsrichter ernannte, häufig mit dem Titel „Neu' und Alte Räthe" bezeichnet. Es rührt dieser Ausdruck daher, daß sich an der ordentlichen Versammlung, welche im Mai gehalten wurde, neben den ältern Mitgliedern des Landrathes auch die neu gewählten Beamten einfanden, welche bei diesem Anlasse beeidigt wurden [138]).

---

131) Urk. bei Steinmüller I. 251.

132) A. L. B. Bl. 5, 26, 27.

133) Landr. I. 35.

134) J. H. Tschudi Glarnerchronik S. 400.

135) Urkk. von 1524 und 1531 bei Zellw. Nr. 723, 770.

136) Urk. in der T. U. S.

137) Landb. von Appenzell I. R. Art. 12 (1513), 105 (1516).

138) Zellw. Gesch. III. 2, 178—180.

Werfen wir nun noch einen vergleichenden Blick auf die Großen Räthe in den Städten, so finden wir, daß diese zwar manche Aehnlichkeit mit unsern erweiterten Räthen hatten, im Ganzen aber ihre Stellung doch eine wesentlich verschiedene war. Auch in den Städten hatte in älterer Zeit die Gemeinde der Burger wichtige Befugnisse, und es war ebenfalls das Bedürfniß, dieselbe in manchen Verhältnissen durch einen engern Ausschuß zu ersetzen, welches die Großen Räthe, auch Räth' und Burger genannt, in's Leben rief; auch hier wurden die Zuzüger nicht von der Burgerschaft gewählt, welche sie vertraten, sondern vom Rathe selbst „zu sich besendet", d. h. nicht bloß im einzelnen Falle einberufen, sondern auch ernannt[139]). Indessen war der Kern und Ausgangspunkt, aus welchem sich die ganze freistaatliche Verfassung entwickelte, in den Städten ein anderer, als in den Ländern: dort der Rath, hier die Landsgemeinde. Die ausgedehnte, oberste Gewalt, welche diese nach allen Richtungen des Staatslebens hin ausübte, hatte die Burgergemeinde nie gehabt; vielmehr war, vom Anbeginn der städtischen Freiheit an, die Burgerschaft gewohnt, in dem Rathe das naturgemäße Organ zu finden, durch welches sie ihre Rechte ausübte. So ist es begreiflich, daß in den Städten die hohe Strafgerichtsbarkeit ausschließlich auf den Rath überging, und daß er, unter Zuziehung eines Burgerausschusses, welcher erst nachher zu einer selbstständigern Stellung gelangte, auch die Gesetzgebung an sich ziehen konnte, während in den Ländern diese bei der Landsgemeinde, jene meistens bei'm zweifachen Landrathe verblieb.

§. 4. Die Gerichte.

Die bürgerliche Gerichtsbarkeit im engern Sinne wurde in allen demokratischen Ländern ordentlicher Weise nicht vom Rathe, sondern von besondern Gerichtsbehörden ausgeübt, deren Mitglieder bald von der Landsgemeinde, bald von den einzelnen Wahlkreisen ernannt wurden. Wir finden solche schon in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts in den drei Waldstätten erwähnt[140]). In allen sechs Ländern treten dann im Laufe dieses Zeitraumes

---

[139]) Bluntschli R. G. I. 164.

[140]) Vergl. für Uri Urk. von 1376 bei Kopp Urkk. S. 70; für Schwyz Urkk. von 1384 in dessen Gesch. II. 333, von 1397 im Landr. I. 64; für Unterwalden Urkk. von 1382 bei Tschudi I. 504, von 1389 im Geschfr. I. 317.

zwei verschiedene Gerichte hervor: ein größeres, gewöhnlich Geschwornengericht genannt, welches, unter dem Vorsitze des Landammanns, über wichtigere Streitigkeiten, namentlich in Betreff von Eigenthum, Erbrecht und Ehrverletzungen, urtheilte, und ein in der Regel kleineres Gericht, welches über minder wichtige Sachen, namentlich Schuldforderungen, absprach und vom Landweibel gehegt wurde. Daß dieser, welcher eben nicht als bloßer Gerichtsdiener, sondern als ein Unterbeamter aufzufassen ist, bis in die neuere Zeit hinunter in den schweizerischen Demokratien eine so bedeutende Stellung einnahm, kann nicht befremden, wenn man berücksichtigt, daß schon in den deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters [141]) der Frohnbote oder Büttel als die dem Richter zunächst stehende Person erscheint, und daß ebenso in benachbarten Städten der Weibel dessen gewöhnlicher Stellvertreter war [142]). — Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir nun zu den einzelnen Kantonen über.

In Uri bestand das größere Gericht aus fünfzehn Urtheilern. In dieser Zahl war in älterer Zeit der Landammann nicht begriffen; denn er war Richter [143]) im Sinne des Mittelalters, hatte also keinen Einfluß auf die Urtheile, sondern bloß die äußere Leitung des Gerichtes. Später scheint indessen gleichwohl der Landammann mitgezählt worden zu sein; denn nach dem alten Landbuche (Art. 54) wählte jede der 10 Genossamen aus der Zahl ihrer Rathsmänner ein Mitglied, die Landsgemeinde vier Mitglieder in das Fünfzehner-Gericht. Dasselbe urtheilte über Ehre, Erb' und Eigen, sowie über Forderungen, welche den Betrag von 60 Pfund überstiegen. Geringere Forderungsstreitigkeiten entschied ein kleineres Gericht von sieben Urtheilern. Dieses fällte auch Bußen aus, welche die Ehre des Straffälligen nicht berührten; war diese dabei betheiligt, so konnte nur das Fünfzehner-Gericht Bußen verhängen [144]).

In Schwyz bestand das geschworne Gericht aus neun Recht-

---

141) Sachsenspiegel I. 70, 3. III. 18, 1. Schwabenspiegel Kap. 76 (vergl. mit Ssp. I. 59, 22.) 84.

142) Tillier Gesch. von Bern II. 470, 494.

143) Urk. von 1411 im Archiv Uri: „der Richter vnd die fünfzen" entscheiden über ein Alprecht in Ursern.

144) A. L. B. Art. 47, 49, 79, 80. Vergl. Simmler a. a. O.

sprechern [145]), welche von der Landsgemeinde gewählt wurden. Auch hier stand der Landammann bloß als Richter vor, wurde also nicht mitgezählt. Erwähnt werden Entscheidungen des Neunergerichts über Ehrverletzungen [146]), über Leibding [147]) und namentlich über kleinere Vergehen [148]). Häufig kam es auch vor, daß wichtigere Streitigkeiten aus den abhängigen Landschaften vor dasselbe gezogen wurden [149]). Dagegen urtheilte das Gericht der Sieben über Geldschulden [150]), doch werden auch Entscheidungen desselben über Leibding erwähnt [151]).

In Nidwalden bestand das geschworne Gericht ursprünglich, wie in Schwyz, aus neun Mitgliedern [152]). Schon 1418 [153]) aber werden eilf genannt, jedoch war in dieser Zahl der vorsitzende Landammann inbegriffen. Da die Zahl Eilf gerade auch diejenige der alten Uerthenen (Irthenen) war [154]), so ist nicht zu bezweifeln, daß aus jeder Uerthe, mit Ausnahme derjenigen, welche bereits durch den Landammann vertreten war, ein Richter gezogen wurde. Das Gericht urtheilte über Grundeigenthum und darauf bezügliche Servituten, über Gemeinderechte [155]), über Erbschaften [156]) und über kleinere Vergehen [157]). — In Obwalden zählte hinwieder, wie in Uri, das geschworne Gericht fünfzehn Mitglieder [158]). Nach

---

[145]) Urk. von 1440 bei Tschudi II. 301: „Landt-Amman und die Nün des geschwornen Grichtz zu Schwitz." — Urkk. von 1441 und 1468 im Archiv Schwyz.

[146]) Landr. I. 56 (J. 1519). Urk. von 1468 a. a. O.

[147]) Landr. II. 22 (J. 1431).

[148]) Urkk. von 1384 und 1397, s. N. 140, von 1413 im Landr. I. 3.

[149]) Urkk. von 1441 a. a. O., von 1447, 1452, 1455 in den Einsiedler Regesten Nr. 816, 850, Nachtr. Nr. 25.

[150]) Landr. I. 55 (J. 1519).

[151]) Ebenda II. 32 (J. 1521).

[152]) Urk. von 1389, s. N. 140.

[153]) Urk. im Archiv Stans, besiegelt von Arnold Winkelried Landammann „durch bette willen der andern zechen mannen des geschwornen gerichtes." Vergl. Urk. von 1496 im Geschfr. I. 319.

[154]) S. dieselben bei Leu zu Simmler S. 547.

[155]) Urk. von 1524 im Archiv Stans.

[156]) Urk. von 1526 in den Einsiedler Regesten Nr. 1155.

[157]) A. L. B. Bl. 3.

[158]) Urk. von 1449 im Archiv Sarnen: Niklaus von Eiwyl Landammann

dem Landbuche von 1635, welches hierin ohne Zweifel nur die alt hergebrachte Uebung enthält, wurden dieselben von den einzelnen Kirchgängen gewählt, und zwar von Sarnen und Kerns je drei, von Alpnach, Sachseln, Giswyl und Lungern je zwei Mitglieder. Das fünfzehnte Mitglied muß also hier ebenfalls der Landammann selbst gewesen sein. Bis in diesen Zeitraum reichen ohne Zweifel auch die Siebnergerichte hinauf, welche später in beiden Unterwalden, jedoch nicht für das ganze Land, sondern nur für die einzelnen Kirchgänge und Bezirke vorkommen.

In Glarus wurde, wie wir oben (S. 223) gesehen haben, im Jahr 1387, als das Land sich von der österreichischen Herrschaft befreite, ein Gericht von fünfzehn Männern, je einem aus jedem Tagwen eingesetzt. Bald nachher aber, schon im Jahr 1414 [159]), finden wir jene Zahl, nach dem Vorbilde des benachbarten Schwyz, auf neun Geschworne vermindert, welche von der Landsgemeinde frei aus allen Landestheilen gewählt wurden und denen der Ammann als Richter vorstand. Aus den vielen spätern Urtheilen dieses Gerichtes, welche uns aus diesem Zeitraume vorliegen [160]), ersehen wir, daß es über Eigenthum an Grundstücken und an Fahrhabe, über Servituten, über Erbrecht, über Ehrenkränkungen, über Schadenersatz bei Körperverletzungen entschied. Daneben wird, seit 1457 [161]), ein kleineres Gericht von fünf Rechtsprechern erwähnt, welches vom Landweibel, im Namen des Landammanns, geleitet wurde und, wie aus spätern Quellen hervorgeht, gleich den Sieben in den Waldstätten, vorzugsweise über Schuldforderungen urtheilte. In diesem Zeitraume mag die Kompetenz beider Gerichte noch nicht ganz ausgeschieden gewesen sein, wir finden wenigstens, daß das Fünfergericht 1523 [162]) über eine Servitut (Geißweiderecht) entschied, und 1498 [163]) den Besitzern eines Waldes die Befugniß verlieh, denselben bei einer Buße einzubannen.

---

und die Fünfzehn des geschwornen Gerichts. — Urk. von 1474 im Archiv Stans: „Die fünfzen Das gesworn gericht ze vnderwalden ob dem wald.“

[159]) Urk. bei Tschudi I. 672.

[160]) Urkk. von 1453, 1486, 1487 und 1498 in der T. U. S., von 1447, 1527 und 1531 im Archiv Glarus, von 1477 in der Tschudischen Dokumentensammlung. Satzung von 1525 im A. L. B. Bl. 24.

[161]) Satzung ebenda Bl. 17.

[162]) Urk. im Gemeindearchiv Schwanden.

[163]) Urk. in den Heer. Samml.

Auch in Zug gab es zwei verschiedene Gerichte, nämlich das große Gericht, welches aus dem Ammann oder seinem Statthalter und acht Rechtsprechern bestand und über „Eigen und Erb und Zuredung" urtheilte[164]), und ein anderes, welches bloß als „Gericht" bezeichnet wird und dem nur vier Mitglieder, Fürsprechen genannt, beiwohnten. Diese wurden von den Gemeinden, nämlich von der Stadt zwei, von Baar eins und von Aegeri eins gewählt[165]), und es stand dem Gerichte entweder der Ammann oder, in dessen Namen, der Weibel vor. Zu beachten ist aber, daß dem Vorsitzenden niemals ein Entscheid zukam, sondern wenn in einer Streitsache zwischen einem Burger und einem Landmann die Stimmen gleich getheilt waren, so wurde die Sache vor ein verstärktes Gericht gezogen, zu welchem die Stadt drei Männer und jede der äußern Gemeinden einen Mann bezeichnete. Das nämliche Verfahren fand statt, wenn jeder der vier Fürsprechen ein besonderes Urtheil abgab. Standen hingegen drei Stimmen gegen eine, so konnte in diesem Zeitraume auch dann, vorausgesetzt, daß die Minderheit „neben dem Gericht Folge hatte," die Sache weiter gezogen werden an den Stadt- und Amtsrath[166]). Wurden aber Urtheile „stößig", welche bloß Burger betrafen, so mußten diese immer vom Stadtrathe „geschieden" werden[167]).

Von Appenzell erfahren wir aus den Urkunden dieses Zeitraumes bloß, daß bald der Landammann[168]), bald der Landweibel[169]) mit Urtheilsprechern zu Gericht saß, und daß es, wie in den andern Ländern, ein geschwornes Gericht gab[170]). Spätere Nachrichten belehren uns aber, daß letzteres, unter dem Vorsitze des Landammanns, welcher hier eine entscheidende Stimme gehabt haben muß, aus zwölf Mitgliedern bestand, welche, im Anfange des folgenden Zeitraumes, von Neu' und alten Räthen

---

164) A. St. A. B. Bl. 21, 22.

165) Urk. von 1503 im Stadtarchiv Zug. Vergl. Urkk. von 1483 und 1484 ebenda. — Menzingen soll, nach Leu zu Simmler S. 564, ein eigenes Schuldengericht gehabt haben.

166) A. St. A. B. Bl. 23.

167) Burgerbuch aus dem XV. Jahrhundert, im Stadtarchiv Zug.

168) Urk. von 1437 bei Zellw. Nr. 297.

169) Urkk. von 1436, 1480, 1490 ebenda Nr. 289, 493, 572.

170) Urk. von 1514 ebenda Nr. 668.

gewählt wurden [171]. Das vom Landweibel gehegte Gericht, welches unwichtigere Sachen entschied, hieß Gassengericht, weil es auf offener Straße gehalten wurde, und bestand nach Simmler aus 24, nach Zellweger aus 12 Mitgliedern. Jedenfalls sieht man deutlich, daß in beiden Gerichten die zwölf Rhoden vertreten waren.

Eine andere außerordentliche Art von Gassengerichten bestand in Schwyz und in Uri. Werden auch dieselben in den Quellen dieses Zeitraumes noch nirgends erwähnt, so dürfen sie doch füglich ihres alterthümlichen Charakters wegen in eine ältere Zeit zurückversetzt werden. Gleichwie nämlich schon in den ältesten Rechtsquellen des skandinavischen Nordens Gerichte vorkommen, deren Besetzung dem Zufalle überlassen wurde (z. B. das sogenannte Pfeilgericht), weil eben ursprünglich jeder freie Germane zum Rechtsprechen berufen war; so ging aus der nämlichen uralten Rechtsidee das Gassengericht zu Schwyz hervor, welches seinen Namen daher hatte, daß je der erste Landmann, welcher über die Gasse herkam, von dem unter dem Rathhausbogen stehenden Landweibel in's Gericht berufen werden konnte, bis die Zahl von sieben Urtheilern erfüllt war. Dieses Verfahren fand statt bei unbedeutenden Schuldforderungen, für welche der Gläubiger gepfändet, der Schuldner aber Recht vorgeschlagen hatte. Es kam hier darauf an, daß der Rechtstrieb nicht muthwilliger Weise gehemmt werde; deßwegen sollte sofort über die Sache entschieden werden, und in dieser Absicht gab man dem Gläubiger die Befugniß, sich an den Landweibel, der in dieser Sache Richter war, mit dem Verlangen zu wenden, daß auf die angedeutete Weise ein Gericht zusammenberufen und augenblicklich über den Rechtstreit entschieden werde [172]. In Uri entschied das Gassengericht bloß Streitigkeiten zwischen zwei Fremden oder zwischen einem Fremden und einem Einheimischen, welche an Markttagen und bei andern Anläßen entstanden, und bei denen sofortiger Entscheid verlangt wurde. Der Landammann ließ in solchen Fällen sechs Männer, welche er dazu für passend rechnete, zusammenberufen, und es fand unter seiner Leitung ein außerordentliches gerichtliches Verfahren statt [173].

---

171) Simmler S. 265. Zellw. Gesch. III. 2, 185.

172) Vaterländisches Gespräch S. 82. Leu zu Simmler S. 562. (Er braucht irriger Weise den Ausdruck „Gastgericht".)

173) Landbuch des Kantons Uri (Flüelen 1823) I. Art. 49.

Besondere Gerichte kommen in Glarus und Appenzell noch vor bei den sogenannten Untergängen, d. h. Streitigkeiten, welche eine Besichtigung von Ort und Stelle (Aufnahme des Augenscheins) erforderten. Hier erschienen zuerst die beiden Parteien vor dem größern oder geschwornen Gerichte, welches erkannte, daß ein Untergang stattfinden solle. Darauf wurde zur Besetzung eines Schiedsgerichtes geschritten, welchem die Sache zum gütlichen oder rechtlichen Entscheide übertragen wurde. Gewöhnlich wählte jede Partei selbst zwei Schiedsmänner, in der Regel wohl aus der Mitte des Gerichtes selbst [174]). Bisweilen heißt es zwar auch, sie seien „mit Urtheil und Recht" dazu bezeichnet worden [175]), doch ist dieses wohl nur so zu verstehen, daß, wie an andern Stellen [176]) ausdrücklich gesagt wird, die Untergänger von den Parteien erbeten und dann vom Gerichte förmlich ernannt wurden. Obmann war immer der Landammann oder sein Stellvertreter am Gerichte; er hatte, wenn die Schiedsrichter in ihren Meinungen zerfielen, das Urtheil auszufällen. Das so zusammengesetzte Schiedsgericht begab sich dann an den Ort des Streitgegenstandes („auf Span und Stoß," „auf den Span" oder „auf die Stöße"), verhörte hier Parteien und Kundschaften, suchte darauf den Streit in Minne auszugleichen, und erst wenn ein solcher Versuch fruchtlos geblieben war, fällte es seinen Rechtsspruch. — In Appenzell wurde es zur Regel, daß Streitigkeiten über Liegenschaften, welche einen Untergang erforderten, in jeder Rhode von dem Hauptmann und zwei von ihm beigezogenen Räthen entschieden und nicht vor den Rath gezogen werden sollten [177]).

---

174) Urkk. von 1410 in der T. U. S., von 1514 bei Zellw. Nr. 668, von 1532 im Gemeindsarchiv Glarus.

175) Urk. von 1499 in der T. U. S.

176) Urk. von 1480 in den Heer. Samml.

177) Landb. von Appenzell I. R. Art. 152.

Viertes Kapitel.

Die abhängigen Landschaften.

Zwischen der innern Verfassung der demokratischen Länder, welche wir so eben ausführlich dargestellt haben, und ihrer staatsrechtlichen Stellung nach außen, welche im folgenden Abschnitte zu erörtern ist, liegt das Abhängigkeitsverhältniß in der Mitte, in welchem sich zu denselben einige benachbarte, herumliegende Landschaften befanden. Es waren diese, namentlich wenn sie nur von einem Lande abhängig waren, gewissermaßen Provinzen desselben, äußere Bezirke, wie man sie am ungezwungensten benennen kann; gehörten sie auch nicht zum Staate selbst, so standen sie doch in engster Verbindung mit demselben und waren ihm noch in mancher Beziehung eingegliedert. Auch wenn eine solche Landschaft zweien, dreien oder vieren der herrschenden Länder gemeinschaftlich zugehörte, so war doch ihre Beziehung zu denselben immer noch eine nähere, als dies bei den sogenannten gemeinen Vogteien im engern Sinne der Fall war, welche von allen oder doch der Mehrzahl der eidgenössischen Stände beherrscht wurden. Wir glauben daher, indem wir eine Gränze zwischen diesem und dem folgenden Kapitel zu ziehen haben, vorzüglich darauf sehen zu sollen, wie weit sich der ausschließliche Einfluß der Demokratien erstreckte.

Was die Abhängigkeit selbst betrifft, von welcher hier die Rede sein wird, so gab es verschiedene Abstufungen derselben. Wie die alten Römer ihre „Bundesgenossen" und ihre Provinzen hatten, so hatten die freien Bergländer der Schweiz ihre Schutzverwandten und ihre Vogteien. Die erstern hatten mit ihnen Landrechte, wenn auch nicht auf der Grundlage der Rechtsgleichheit, (ähnlich den fœdera iniqua der Römer) abgeschlossen und sich unter ihren Schutz gestellt; sie behielten daher in ihrem Innern eine ziemlich freie Verfassung, mußten aber die Oberhoheit der Länder anerkennen, nach außen sich durch sie vertreten lassen und ihnen dafür Steuern und Kriegsdienste leisten. Bei den letztern

hingegen waren die Länder unbedingt in das Verhältniß der frühern Herren eingetreten, sie wurden daher als Unterthanen im vollesten Sinne des Wortes behandelt. Wir werden sehen, daß, je später eine Landschaft erworben, desto weniger gelinde in der Regel ihre Abhängigkeit war. Der hohe, uneigennützige Freiheitssinn, welcher die Eidgenossen belebte, als sie die im Kriege eroberten Länder Glarus und Zug für unabhängig erklärten, welcher noch die Schwyzer zu thatkräftiger Unterstützung der nach Freiheit ringenden Appenzeller antrieb, erstarb nur zu bald und machte immer mehr einem engherzigen Streben nach Herrschaft, nach einer bevorzugten Stellung, nach Vermehrung der materiellen Staatskräfte Platz. So wurden, unter ganz ähnlichen Verhältnissen, Landschaften, die früher als gleichberechtigte Glieder dem Bunde der Eidgenossen beigetreten wären, später bloß Schutzverwandte eines regierenden Landes, zuletzt gar Unterthanenländer, welche, indem sie der Schweiz einverleibt wurden, nur den Herrn wechselten. Gewöhnlich war, im letztern Falle, dieser Wechsel nicht einmal ein vortheilhafter; denn an die Stelle eines adeligen Geschlechts, welches, wenn es eine Herrschaft schon lange besaß, mit den innigsten Banden an dieselbe gekettet war und ihr Wohl und Wehe auch als das seinige erkennen mußte, trat nun eine Gemeinde von Landleuten, deren Hoheit um so drückender sein mußte, je weniger sich die einzelnen Beherrscher ihrer persönlichen Stellung nach von den Beherrschten unterschieden. Ueberdies gewöhnten sich die freien Landleute, zumal seitdem sie Herrschaften mit Geld kaufen konnten, leicht daran, dieselben wie Landgüter zu betrachten, aus denen man einen möglichst großen Ertrag müsse zu ziehen suchen.

Doch wir gehen nun zu den einzelnen Landschaften über, da die Mannigfaltigkeit der Verhältnisse, in denen sie sich befanden, eine gesonderte Betrachtung durchaus nothwendig macht.

§. 1. Ursern und Livinen.

Wir finden diese beiden Thäler, welche später auf ungleiche Weise vom Lande Uri abhängig wurden, zu Anfang dieses Zeitraumes in ganz ähnlichen Verhältnissen. Wie nämlich König Ludwig im Jahr 1317 [1]) die Vogtei über Ursern dem daselbst einheimischen Edeln Heinrich von Hospenthal, welcher sie als Lehen

[1]) Urk. bei Tschudi I. 281.

vom Reiche besaß, wegen Majestätsverbrechens, d. h. ohne Zweifel, weil er dem Gegenkönige Friedrich von Oesterreich anhing [2]), entzog und dem Konrad von Moos, Landmann zu Uri, übertrug, so verlieh er diesem gleichzeitig auch die Vogtei über Livinen mit allen dazu gehörigen Einkünften, namentlich Susten und Theilballen, doch mit Ausschluß der Zölle [3]). Die letztern wurden nachher seinem Sohne Hanns von Moos 1329 [4]) für 100, 1353 [5]) für 300 Mark Silber vom Reiche verpfändet. Beide Thäler mußten dadurch, daß ihr Vogt Landmann von Uri war, zu diesem Lande in nähere Beziehung treten. Urkundlich zeigt sich dieses zunächst nur bei dem näher gelegenen Ursern, welches 1331 [6]) mit den drei Waldstätten und Zürich gegen Livinen in Fehde stand. Die Sicherheit der Gotthardstraße, welche häufig gestört wurde, veranlaßte wohl oft die Thalleute von Ursern, selber zu den Waffen zu greifen; dadurch gewöhnte sich dieses Völkchen an gewisse Freiheiten. Wir sehen die Gemeinde von Ursern mehrmals neben ihrem Vogte mit benachbarten Städten oder Landschaften Verträge abschließen [7]).

Im Anfange des XV. Jahrhunderts wird als Oberherr von Livinen der Herzog von Mailand genannt; ihm stand daselbst die oberste richterliche Gewalt zu, und es scheinen demnach die Rechte des Hauses von Moos erloschen zu sein. Im Jahr 1403 wurde das Thal durch die Länder Uri und Obwalden erobert, welche sich wegen Beleidigungen, die ihren Angehörigen am vorjährigen Viehmarkte in der mailändischen Stadt Varese widerfahren, zu einem Kriegszuge über die Alpen veranlaßt sahen. Den 19. August [8]) schwuren ihnen die Landleute von Livinen Gehorsam und ergaben sich „in ihre Hand, in ihre Gewalt und Schirm", so daß die beiden Länder die Gerichte des Thales nach Gutfinden besetzen und dieses ihnen Steuern bezahlen sollte. Die Länder

---

2) Er wird in Urk. von 1309 bei Kopp Urkk. S. 120 bloß „Ammann" genannt, war also damals noch österreichischer Beamter.

3) Urk. bei Schmid II. 216.

4) Urk. im Archiv Uri.

5) Urk. bei Tschudi I. 427.

6) Urk. ebenda S. 319.

7) Urkk. von 1309 a. a. O., von 1346 im Geschfr. I. 75.

8) Urk. im Archiv Sarnen. Vergl. Müller B. II. Kap. 7, N. 699—703.

hatten bewaffneten Zuzug nur nach ihrem Ermessen und jedenfalls auf Livinens Kosten zu leisten. Sollten die Thalleute von den zwei Ländern abfallen, so war diesen ihr Leib und Gut verwirkt. Die Parteien der „Giblingen und Gelfen", welche vorher das Thal entzweit hatten, zu unterdrücken, wurde den Ländern volle Gewalt gegeben. — Boten von beiden Orten führten darauf Hans Schudier aus Uri als Richter nach Livinen, und gaben ihm den Eid an; allein er übertrat diesen bald durch Bestechlichkeit, so daß er im Juli 1404 [9]) durch ein zu Bötzlingen an der Gnad ausgefälltes Urtheil aller seiner Ehren verlustig erklärt wurde. — In dem Freiheitsbriefe, welchen 1415 [10]) die beiden Unterwalden von König Siegmund erhielten, bestätigte dieser den Obwaldnern ausdrücklich ihre Schirmgewalt über Livinen und verlieh ihnen den Blutbann über dieses Thal. In Folge der spätern Feldzüge über das Gebirge traten aber die Eidgenossen 1426 Livinen gegen eine Geldsumme und die Zusicherung zehnjähriger Zollfreiheit wieder dem Herzoge von Mailand ab [11]). Auf's neue wurde dann von diesem im Friedensschlusse von 1441 [12]) das Thal für 2000 Dukaten der Gemeinde von Uri verpfändet, welche dasselbe auf billige Weise beherrschen sollte, und in dem Bündnisse von 1467 [13]) wurde es ihr von der Herzogin Blanka Maria und ihrem Sohne Galeazzo Maria Sforza in Form einer Belehnung abgetreten, wofür die Urner jährlich eine kleine Abgabe nach Mailand zu entrichten hatten. Vorbehalten wurde dem dortigen Erzstifte, welchem die Grundherrschaft (»dominium directum«) über Livinen zustand, der jährliche Zins, den das Thal zu bezahlen hatte. Endlich fand, in Folge des Sieges der Eidgenossen über die mailändischen Truppen bei Giorniko, in den Jahren 1479 und 1480, eine vollständige Abtretung Livinens an Uri, sowohl von Seite der Herzoge als auch des Erzstiftes, statt [14]). — Die Urner schickten nun alle drei Jahre einen Landvogt nach Livinen, welcher in Faido seinen Sitz

---

[9]) Urk. im Archiv Uri.

[10]) Urk. bei Tschudi II. 25.

[11]) Tschudi II. 166.

[12]) Schmid II. 81.

[13]) Urk. bei Tschudi II. 665.

[14]) Urkk. bei Schmid II. 156—158 und, in besonderm Abdrucke, im Archiv Glarus.

hatte und den, mit einheimischen Urtheilern besetzten Gerichten vorstand. Daß die Thalleute dem Urner Landpanner in's Feld zu folgen verbunden waren, ersehen wir daraus, daß schon unter den Gefallenen am Hirzel 1443 zwei Männer aus Livinen, sowie einer von Ursern genannt werden [15]).

Auch in Ursern scheint, wie in Livinen, die Hoheit der Edeln von Moos frühzeitig erloschen zu sein; man darf vielleicht annehmen, daß sie aus freien Stücken ihr Vogteirecht dem Lande Uri abtraten. Jedenfalls gehörte diesem schon 1407 das Thal an, da es, in dem Landrechte mit den Freiherren von Sax zu Bellenz, für Ursern wie für Livinen Zollfreiheit sich ausbedang [16]). Eine festere Vereinigung erfolgte indessen erst zur Zeit der Feldzüge nach dem Eschenthal, am 12. Juni 1410 [17]), indem zwischen Landammann und Landleuten von Uri und Ammann und Thalleuten von Ursern ein ewiges Landrecht zu Stande kam. Die Thalleute wurden Landleute zu Uri; sie schworen, dieses Landes Nutzen und Ehre zu fördern, seinen Schaden abzuwenden, seinen Geboten gehorsam zu sein. Sie behielten sich vor ihres Thales hergebrachtes Recht und die von Alters her geübte Befugniß, ihr Gericht selbst zu besetzen. Nur wenn sie dieses nicht auf gehörige Weise („nach rechten") thun würden, sollten die Urner ihnen einen Richter setzen. Wenn Uri mit seinem Panner auszog, sollte Ursern auf eigene Kosten zu ihm stoßen. Hatte das Land Kosten oder Arbeit wegen der Gotthardstraße oder für andere, Ursern betreffende Angelegenheiten, so sollte es einen verhältnißmäßigen Antheil den Thalleuten auflegen oder deren Boten darüber zu sich berufen. Wer von Ursern nach Uri zog, sollte hier alle politische Rechte eines Landmanns ausüben, dagegen an den Allmenden keinen Antheil haben; ebenso umgekehrt. Die Landsgemeinde von Uri behielt sich vor, dem Thale Ursern jeweilen dieses Landrecht wieder aufzusagen, wenn sie es als nachtheilig für ihr Land erkennen sollte. — Von der letztern Befugniß wurde indessen niemals Gebrauch gemacht, sondern es blieb dieses Landrecht die Grundlage eines Verhältnisses zwischen den beiden Landschaften, welches weder auf voller Unterthänigkeit noch auf voller Gleichberechtigung beruhte. Ursern blieb

15) Tschudi II. 373.

16) Urk. ebenda I. 641.

17) Urk. in der T. U. S., vergl. Schmid II. 25.

in seinem Innern ein beinahe selbstständiges Gemeinwesen, während es nach Außen hin als abhängiger Theil von Uri erschien. Es drückt sich dieses am besten darin aus, daß es zwar sein eigenes Panner hatte, jedoch dasselbe nur so lange gebrauchen konnte, als Uri nicht sein Landpanner entfaltete, unter welches Ursern ebenfalls gehörte[18]).

Urserns Verfassung, wie sie aus dessen Rechtssammlung, Thalbuch genannt, hervorgeht, war derjenigen Uri's in mancher Hinsicht nachgebildet. Das Thal hatte seine eigene Gemeinde, welche über innere Angelegenheiten Gesetze aufstellte und Beschlüsse faßte. Der Ammann[19]), welcher von derselben als Haupt und Richter des Thales gewählt wurde, hatte sie einzuberufen, so oft fünf Männer es verlangten. Die Mehrheit der Stimmen entschied zwar in der Regel an der Thalgemeinde; wenn es sich aber um den Verkauf von Allmenden oder um die Annahme neuer Thalleute, mit Ausnahme jedoch der Landleute von Uri, handelte, so konnte jeder einzelne Thalmann durch seine Einsprache einen Beschluß verhindern. Das Thal hatte ferner seinen Rath, sein Fünfzehner- und Siebnergericht, deren Urtheile nicht weiter gezogen werden konnten[20]). Die Abhängigkeit von Uri zeigte sich bloß darin, daß die Wahl des Ammanns dort bestätigt werden mußte, und daß, wenn in Ursern Blutgericht gehalten wurde, dieses nicht ohne die Anwesenheit und Theilnahme zweier Rathsherren von Uri geschehen konnte[21]). Beides mag sich daraus erklären, daß Ursern niemals die hohe Gerichtsbarkeit erworben hatte, sondern dieselbe auf Uri übergegangen war.

§. 2. Die Grafschaft Bellenz.

Die Freiherren Hanns, Donat und Kaspar von Sax-Masor, Herren zu Bellenz, schlossen im Jahr 1407 (s. oben N. 16) mit den Ländern Uri und Obwalden, welche damals bereits das benachbarte Livinerthal inne hatten, ein Landrecht ab und begaben sich unter ihren Schutz, indem sie ihnen jährlich 200 rheinische

18) Simmler S. 266.

19) Vergl. Urk. von 1466 bei Tschudi II. 456: „Ammann Wolleb von Ursern."

20) Thalb. Art. 35, 42, 78, 91, 108.

21) Simmler a. a. O.

Gulden zu bezahlen versprachen. Als dann im Jahr 1419 diese Freiherren Bellenz auf verrätherische Weise dem Herzoge von Mailand in die Hände zu spielen suchten, zogen die beiden Länder mit ihrer Kriegsmacht über den Gotthard, und es kam unter Vermittlung von Luzern und Schwyz eine Richtung zu Stande, nach welcher die Grafschaft für 2400 Gulden an Uri und Obwalden verkauft wurde [22]). Allein schon 1422 nahm Herzog Philipp Maria Viskonti, welcher schon früher Ansprüche darauf erhoben, durch Hinterlist dieselbe weg, und in Folge der Uneinigkeit, welche damals in Betreff der italienischen Vogteien unter den Eidgenossen herrschte, mußte sie ihm mit Livinen im Friedensschlusse von 1426 abgetreten werden. Bellenz verblieb bei'm Herzogthume Mailand, bis dieses selbst in die Hände der Franzosen fiel. Bei diesem Anlasse nahmen die Urner die Riviera am Tessin, einen zur Grafschaft Bellenz gehörigen Landstrich, weg, und König Ludwig XII. bestätigte ihnen 1499 [23]) den Besitz desselben, wogegen sie alle Ansprüche auf die Stadt selbst und die Burgen aufgaben. Nichts desto weniger zogen schon im folgenden Jahre die drei Länder Uri, Schwyz und Nidwalden, da Frankreich den Sold für ihre Miethstruppen schuldig blieb, über den Gotthard, nahmen die ganze Grafschaft Bellenz ein und ließen sich von ihr Treue und Gehorsam schwören [24]). Der Besitz derselben wurde ihnen durch den Frieden von Arona vom 10. April 1503 gesichert, und am 16. März 1508 [25]) verlieh König Maximilian den drei Ländern, in Betracht der guten Dienste, welche sie dem Reiche gethan, und ihrer Bereitwilligkeit zu dem von ihm beabsichtigten Römerzuge, die Grafschaft als ein Reichslehen. Sie theilten diese in drei Vogteien: Bellenz, Riviera und Bolenzerthal (Val Blenio), und jedes der drei Länder schickte abwechselnd je einer derselben einen Vogt, welcher sie im Namen aller beherrschte [26]).

§. 3. Einsiedeln, die March, Küßnach und die Höfe.

I. Wir haben oben gesehen, daß die Waldstatt Einsie-

---

22) Tschudi II. 122.

23) Urk. in der Tschud. Dokumentensamml.

24) Huldigungsurkunde im Archiv-Repertorium zu Stans.

25) Urk. im Archiv Uri.

26) Simmler a. a. O.

deln unter der Grundherrschaft des dortigen Klosters und unter der Vogtei der Herzoge von Oesterreich stand. Von diesen wurde die Kastvogtei des Klosters (»inwendig«) und die Vogtei des Thales (»vswendig«) gleich Arth dem Hause Baden verpfändet. Die Markgräfin Maria überließ 1334[27]) den Besitz und Genuß derselben für vier Jahre dem Abte Konrad gegen einen jährlichen Zins von 50 Pfund Pfenning. Später aber, und zwar am nämlichen Tage, wo sie den Kirchgenossen von Arth und Goldau ihre dortigen Rechtsame veräußerte (s. oben S. 217), verkaufte sie auch den Waldleuten von Einsiedeln jene beiden Vogteirechte für die Summe von 200 Mark Silber, unter dem Vorbehalte der Wiederlösung von Seite Oesterreichs[28]). Es ist indessen möglich, daß in diesem Kaufe, wie in der Pfandschaft selbst, nur die Einkünfte der Vogtei enthalten waren, so daß die Waldleute dadurch die auf ihnen lastende Vogtsteuer ablösten, das schirmherrliche Recht aber bei Oesterreich verblieb. Wir finden wenigstens, ohne daß von einer Wiederlösung die geringste Erwähnung geschieht, daß Herzog Leopold 1377[29]) das Kloster in seinen besondern Schirm nahm, und daß 1379[30]) der österreichische Landvogt Johann von Bonstetten einen Streit zwischen den Waldleuten von Einsiedeln und den Hofleuten von Wollerau und Bäch entschied. Dieses Abhängigkeitsverhältniß, in welchem Einsiedeln zu Oesterreich stand, mag die Schwyzer veranlaßt haben, im Sempacherkriege die Waldstatt zu besetzen. Der Friedensschluß von 1394 sicherte ihnen die Vogtei und Gerichtsbarkeit über dieselbe zu, behielt aber den Herzogen die Kastvogtei über das Kloster vor. Indessen scheint dieses, nachdem einmal das Kriegsglück für die Eidgenossen entschieden hatte, einen nahen und kräftigen Schirm dem schwachen und entfernten vorgezogen zu haben. Den 10. Februar 1397[31]) erschien vor der Landsgemeinde zu Schwyz Hug von Rosenegg, Pfleger des Gotteshauses Einsiedeln, und bat um Schirm für dasselbe, und die Landsgemeinde sagte diesen zu unter der Bedin-

---

27) Urk. in Libert. Einsiedl. Nr. 55.

28) Urk. von 1353 ebenda Nr. 56, und im Archiv Schwyz.

29) Urk. in Libert. Einsiedl. Nr. 27.

30) Urk. in den Einsiedler Regesten Nr. 471.

31) Urk. im Archiv Schwyz.

gung, daß das Kloster allen Schaden und Kosten, welcher dem Lande daraus entstehen möchte, zu vergüten habe.

So stand nun die Waldstatt Einsiedeln ungefähr auf gleiche Weise unter Schwyz, wie früher unter Oesterreich; es drückt sich dieses auch darin aus, daß 1398[32]) der Landammann von Schwyz im Namen der Waldleute einen Vergleich mit den Landleuten in der Mittelmarch besiegelte. Um ihr Verhältniß etwas günstiger zu stellen, blieb der Waldstatt nichts anders übrig, als sich in das Landrecht von Schwyz, wie Ursern in dasjenige Uri's, aufnehmen zu lassen. Es wurde ihr dieses auch um so eher bewilligt, als das Schirmverhältniß des Landes zum Kloster eher nur ein vorübergehendes gewesen, als bereits rechtlich für alle Zukunft begründet war. Den 18. November 1414[33]) schwuren die Waldleute von Einsiedeln Landrecht zu den Schwyzern und verpflichteten sich, an keinem andern Orte Burger oder Landleute zu werden, es wäre denn, daß einer von ihnen sich dort niederlassen würde.

Schwyz mußte nun einzig noch darauf bedacht sein, seine Hoheit über Einsiedeln durch kaiserliche Verleihung sich bestätigen zu lassen. Zuerst erwirkte es von König Siegmund 1415 den Blutbann über die Waldstatt, dann 1424 die Vogtei über das Kloster. Gegen die letztere Verleihung beschwerte sich nun zwar das Gotteshaus, weil sie ohne seine Zustimmung geschehen, daher „wider sein Recht und Herkommen," als eines reichsunmittelbaren Stiftes, sei und auf „unredlicher Anbringung" beruhe, und erlangte dadurch 1431 vom Könige einen Widerruf. Allein Schwyz war natürlich nicht Willens, sich ohne Weiteres den Launen Siegmunds zu fügen; es brachte die Sache vor eine Reichsversammlung zu Basel, welcher Abt Burkard von Weißenburg und der Landammann Ital Reding ihre Sache persönlich vortrugen. Hier wurden am 18. Dezember 1433 die beiden Parteien in Minne dahin mit einander vertragen, daß zwar die frühere Verleihung ungültig, jedoch dem Lande Schwyz die Vogtei über Einsiedeln, welche es von Oesterreich erobert, unter der Bedingung übertragen sein solle, daß es sich urkundlich verpflichte, des Klosters Rechte und Freiheiten nicht zu schmälern. Schwyz anerkannte nun in einem Reversbriefe von 1434 ausdrücklich die grundherrlichen Rechte

---

32) Urk. in den Einsiedler Regesten Nr. 553.

33) Urk. bei Tschudi I. 680.

des Gotteshauses, namentlich auch in der Waldstatt, und versprach es bei denselben zu schützen [34]).

Ueber den Umfang dieser Rechte entstand nicht selten Streit zwischen dem Kloster und den Waldleuten. Ein Schiedsgericht, dessen Obmann der Landammann Ital Reding war, setzte am 28. Juni 1415 [35]) über einzelne bestrittene Punkte Folgendes fest: 1) Als Fall dürfen nicht genommen werden Harnische, Betten, Bettzeug und Heu [36]). 2) Der Abt darf keinen Waldmann ohne seine Zustimmung verpfänden, sondern er soll die Waldleute bei ihren Rechten, wie sie im Mai und Herbst geöffnet werden, verbleiben lassen. 3) Bei'm Eintritte eines neuen Abtes fallen ihm alle Alpen ledig zu neuer Verleihung um einen billigen Ehrschatz. Wenn sonst Jemand mit der ihm verliehenen Alp übel wirthschaftet, so soll der Abt die Sache vor die andern ehrbaren Alpbauern bringen, welche dann über den Schadenersatz zu erkennen haben; ein solcher tritt aber jedenfalls nicht ein, wenn der Abt die Alp einem Andern verleiht. Wird Einer schon vor zwei Jahren von der Alp vertrieben, so soll ihm der Abt vergüten, was er an derselben verbessert hat. — Auf Grundlage jenes fernern Spruches des nämlichen Schiedsgerichtes vom 3. Oktober [37]) erkannten dann Boten von Zürich und Schwyz, unter Ital Reding dem Jüngern als Obmann, am 20. Juli 1451 [38]) Folgendes: 1) Die Waldleute dürfen keine neuen Einwohner („Gestlinge") mehr annehmen ohne des Abtes Zustimmung; doch mögen sie, falls diese verweigert wird, die Sache zuerst vor die Boten der zwei Orte, dann vor den Rath zu Schwyz bringen. 2) Ehrschatz ist von den Gütern, welche vom Gotteshause zu Erbe verliehen sind, auch dann zu bezahlen, wenn sie vertauscht oder wenn Gülten darauf gesetzt werden. 3) Von den Alpen mag der Abt eine oder zwei für das Gotteshaus behalten. Abgeschafft werden folgende Ge-

---

34) Urkk. in Libert. Einsiedl. Nr. 29 (Faßbind II. 92), 30, 33 (Tschudi II. 198), 34, 35 (Tschudi II. 209), 37. — Die Einsiedler Regesten Nr. 753 erwähnen außerdem einer Protestation, welche der Abt noch am 19. März 1434 gegen die, den Schwyzern verliehene Kastvogtei erhob.

35) Urk. im Archiv Schwyz; Einsiedler Regesten Nr. 663.

36) Vergl. die spätere Offnung bei Grimm Weisth. I. 154.

37) Einsiedler Regesten Nr. 664.

38) Urk. im Archiv Schwyz.

bräuche: a) Daß von einigen Alpen eine Kuh und ein Kalb als Zins gebracht wurden und das Kloster dafür $3\frac{1}{2}$ Mütt Kernen gab; b) daß die Aelpler, wenn sie Butter und Zieger brachten, dafür „einen Stauf Wein, zwei Hofbrödchen, Zieger, eine Schüssel mit Bohnen und zur Fastnacht ein Stück Schweinefleisch" erhielten. Dagegen sollen ihnen auch fernerhin auf die Lichtmesse Kerzen und auf St. Menrads Tag Nüsse gegeben werden. 5) Der Brüel und einige Matten werden vom Kloster zuerst geheuet, dann mögen die Waldleute mit ihrem Vieh hineinfahren. — Endlich entschied der Rath von Schwyz am 26. August 1471 [39]): 1) Der Abt soll die Schweigen nur an Gotteshausleute verleihen; 2) die niedern Gerichte stehen dem Gotteshause zu, es soll aber dieselben nur mit Biedermännern aus der Zahl der Waldleute besetzen.

Dem grundherrlichen Gerichte stand der, auf diese Weise gewählte Ammann vor. Stößige Urtheile, mit Ausnahme derer, in welchen das Kloster selbst Partei war, wurden nun nicht mehr, wie früher, in die andern Dinghöfe desselben, sondern unmittelbar vor den Abt selbst gezogen [40]). Die höhere Gerichtsbarkeit verwaltete der von den Schwyzern aus ihrer Mitte ernannte Vogt [41]), welcher zugleich auch an der Spitze der Gemeinde [42]) und des von ihr gewählten Rathes [43]) stand. Daß die Waldstatt ihre Gemeinderechte durch einen Rath vertreten lassen konnte, darf als eine Folge der höhern Stellung, welche ihr das Landrecht gewährte, angesehen werden.

II. Die Landschaft March kam in die erste nähere Verbindung mit Schwyz im Jahr 1323 [44]), als die dortige Gemeinde mit Erlaubniß ihres Vogtes, des Grafen Johann von Habsburg-Rapperswyl, eine Uebereinkunft wegen Schuldbetreibungen mit dem benachbarten Lande abschloß. Graf Johann verwaltete die Vogtei im Namen seines minderjährigen Neffen, Wernli Grä-

---

39) Urk. in den Einsiedler Regesten Nr. 965.

40) Offnung, s. N. 36.

41) Urkk. von 1452 in Libert. Einsiedl. S. 268, von 1480 und 1511 im Archiv Schwyz.

42) Urkk. von 1443, 1492, 1496 in den Einsiedler Regesten Nr. 800, 1077, 1093.

43) Urk. von 1451 im Archiv Schwyz.

44) Urk. bei Tschudi I. 295.

sen von Homberg. Nach dessen Tode wurden ihm die Lehen, welche derselbe von verschiedenen Gotteshäusern besessen, streitig gemacht von den Herzogen von Oesterreich, und es kam im September 1330[45]) ein Vergleich zu Stande, nach welchem Graf Johann alle seine Güter, Eigen und Lehen, in der March und im Wäggithal von den Herzogen zu Lehen empfing. In dem Kriege der Eidgenossen mit Oesterreich vom Jahr 1351 fielen die Zürcher in die March ein, eroberten sie und zerstörten die Feste Alt-Rapperswyl; allein der Schiedsspruch der Königin Agnes verpflichtete sie, die Burg wieder aufzubauen und die Landschaft zurückzugeben. Jener Krieg hatte indessen namentlich die Grafen von Habsburg-Rapperswyl, welche dabei am meisten gelitten, so sehr erschöpft, daß sich Graf Gottfried bald darauf im Jahr 1358[46]) genöthigt sah, den Herzogen von Oesterreich, seinen Lehensherren, die Feste Altrapperswyl mit der ganzen dazu gehörigen Grafschaft, zu welcher auch die Dinghöfe Pfäffikon, Wolrau und Bächi gerechnet wurden, für die Summe von 1100 Mark Silber zu verkaufen. Als nun 1386 der Krieg auf's Neue ausbrach, fielen diesmal die Schwyzer, nachdem sie Einsiedeln eingenommen, auch in die March ein und sicherten sich ihre Eroberung durch die Zuneigung der Landleute, indem sie dieselben, namentlich die in den untern Dörfern wohnenden, in ihr Landrecht aufnahmen. Der Friedensschluß von 1389[47]), welcher im Allgemeinen den Eidgenossen ihre Eroberungen bestätigte, verfügte, daß die Leute in der Mittelmarch, welche bei der Herrschaft geblieben und den Schwyzern nicht geschworen, den österreichischen Vögten wieder wie früher gehorchen sollten; derjenige von 1394 hingegen setzte ausdrücklich fest, daß die „Märchlinge", welche die Schwyzer zu Landleuten angenommen, bei ihnen verbleiben, und daß Schwyz denselben einen Richter setzen sollte. Die Mittelmarch verlor Oesterreich in dem nächsten darauf folgenden Kriege, demjenigen mit den Appenzellern; diese nahmen die Landschaft in einem Streifzuge weg, und schenkten sie den Schwyzern, denen sie auch im Friedensschlusse von 1412[48]) von den Herzogen förmlich abgetreten wurde. Nach

---

[45]) Urk. ebenda S. 316.

[46]) Urk. ebenda S. 450.

[47]) Urk. in der A. S. Beil. 29.

[48]) Urk. ebenda Beil. 32: „Dar zuo sullen die von Switz die march So

Tschudi (I. 629) soll diese neue Erwerbung bloß aus den Dörfern Lachen und Galgenen nebst dem Wäggithale bestanden haben; allein aus dem Landrechtbriefe vom 13. Mai 1414[49]), welcher ganz auf die nämliche Weise, wie der gleichzeitige für Einsiedeln, die Leute

»in der mittel march vnd mit namen die in der obern march die zuo vns gehörend«

mit Schwyz verband, ergibt sich, daß zu der österreichischen Herrschaft in der March, welche die Appenzeller abgewonnen hatten, auch einzelne der obern Dörfer gehörten, wahrscheinlich Siebenen und Schübelbach, wo das Stift Einsiedeln Grundeigenthum hatte. Gleichzeitig mit der Vogtei über dieses Gotteshaus erhielt der Landammann Ital Reding 1424[50]) in Ofen von König Siegmund, unter Berufung auf die Verhandlungen bei dessen Anwesenheit in Schwyz, für sich und seine Lehenserben, das Lehen in der March. Ob darunter die hohe Gerichtsbarkeit über die von den Schwyzern erworbene Landschaft, die ihnen schon 1415 vom Könige war zugesichert worden, zu verstehen sei, wagen wir nicht zu entscheiden.

Andere Theile der Obermarch, namentlich die Feste Grinau und die Höfe Wangen und Tuggen, waren der Vogtei der Grafen von Toggenburg, Herren zu Utznach, unterworfen[51]). Graf Friedrich verfügte nun in seinem Landrechte mit Schwyz vom Jahr 1428[52]), daß nach seinem Tode diesem Lande seine Gerichte in der March zufallen, und daß seine dortigen Angehörigen demselben Gehorsam schwören, von Steuern und Diensten aber in Zukunft frei sein sollten. Als dann im Jahr 1436 der Graf verstarb, nahmen die Schwyzer sofort von der Feste Grinau und den dazu gehörigen Dörfern Besitz, und die Erben von Toggenburg anerkannten diese Erwerbung in dem Landrechte, welches sie 1437[53])

---

wi von dien von Sant Gallen vnd von dien von Appazell ankomen ist. Ouch Gnse han disen friden vs."

49) Urk. im Archiv Schwyz.

50) Urk. (abschriftlich) im Archiv Einsiedeln, Regesten Nr. 681, dem Verfasser mitgetheilt durch die Güte des Herrn P. Gall Morel, Subprior.

51) Urk. von 1394 bei Tschudi I. 580.

52) Urk. ebenda II. 191.

53) Urk. ebenda S. 248. Vergl. S. 216, 225.

mit Schwyz und Glarus abschlossen. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die ehemaligen toggenburgischen Unterthanen in der March in die nämliche staatsrechtliche Stellung zu Schwyz eintraten, in welcher sich die gewesenen Angehörigen Oesterreichs befanden.

Daß diese zu jener Zeit wirklich noch mehr als Verbündete denn als Unterthanen betrachtet wurden, ergibt sich daraus, daß Ammann Arnold Hegner aus der March 1428[54]) neben den Boten von Schwyz den Streit des Grafen von Toggenburg und Zürichs mit Glarus entscheiden half. Die March hatte schon von Oesterreich 1375 die Freiheit erhalten, daß ihre Landleute vor keinen fremden, sondern nur vor den eigenen Gerichten sollten belangt werden dürfen. Dieses bestätigte Schwyz; es anerkannte die Unabhängigkeit der Landschaft in ihren innern Verhältnissen, und hieß seine Landleute, welche Güter in der March besaßen, derselben Steuern bezahlen[55]). Das Volk in der March versammelte sich alljährlich am ersten Sonntag im Mai zur Landsgemeinde, welche nach freiem Belieben Gesetze annahm und wieder abschaffte. Sie wählte auch auf zwei Jahre den Ammann[56]), doch bedurfte dieser wohl der Bestätigung von Schwyz, wie er auch oft „der Herren von Schwyz Ammann" genannt wird[57]). Jedenfalls verwaltete er die Gerichte im Namen und aus Auftrag dieses Landes[58]). Die Landschaft hatte auch ihren Rath und, gleich Schwyz, ein Neunergericht, dem der Ammann, und ein Siebnergericht, dem der Landweibel vorstand. Die Mitglieder des letztern wurden von diesem selbst, zunächst aus den Räthen, dann auch aus den übrigen Landleuten gezogen[59]). Die March mußte jährlich um Bestätigung ihrer Freiheiten bei der Landsgemeinde von Schwyz einkommen, welche ihr dieselbe nur auf Wohlverhalten hin ertheilte, und mit dem Verdeuten, daß sie sonst auch einen

---

54) Urk ebenda S. 193.

55) Denkschr. der vereinigten Bezirke S. 6, 8.

56) A. L. R. der March.

57) Urkk von 1449, 1452, 1469, 1487 in den Einsiedler Regesten Nr. 823, 849, 949, 1039.

58) Landrechtbrief von 1414: „Arn. Heginer vnser Amman in der March in namen vnd an statt Eines ammans vnd der lantlüten ze Switz vnser lieben herren." — Urk. von 1463 in den Heer. Samml.: Der Ammann sitzt im Namen der Herren von Schwyz zu Gericht mit neun Rechtsprechern.

59) A. L. R. der March.

Vogt zu schicken berechtiget wäre [60]). Wirklich finden wir auch einige Male einen Schwyzer als Vogt in der March genannt [61]).

Der Ammann der March schirmte, als Vertreter von Schwyz, an den zwei Jahrgerichten, vor denen alle Landleute ohne Ausnahme belangt werden mußten, den neben ihm sitzenden Richter (Ammann) des Gotteshauses Einsiedeln in der Ausübung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit, wofür er von dem Kloster jährlich zwei Mütt Kernen erhielt. Der einsiedlische Richter empfing aus des Ammanns Hand den Gerichtsstab, so oft es sich um Grundstücke handelte, welche vom Kloster herrührten. Er verlieh dieselben an Gotteshausleute um 18 Pfenninge Ehrschatz; andere Erwerber hatten von jedem Pfunde des Kaufpreises einen Schilling zu bezahlen [62]). — Im Besitze des Hofes Reichenburg waren den Meiern von Windeck die Edeln von Aspermont gefolgt; sie bezahlten dem Stifte Einsiedeln, als Anerkennung seiner Lehensherrlichkeit, einen jährlichen Zins von 4 Roßeisen. Von denselben wurde der Hof 1368 um 800 Pfund Pfenning an Rudolf Tumpter, genannt Keller, Burger zu Rapperswyl, und von diesem wieder 1370 um 1200 Gulden dem Kloster Einsiedeln selbst verkauft [63]), welches dadurch in den unmittelbaren Besitz seines Eigenthums gelangte. Reichenburg wurde von da an durch einen besondern einsiedlischen Vogt verwaltet. An dem Gemeinwesen der March scheint es keinen Antheil genommen zu haben, da im Gegentheil 1468 [64]) die Gränzen zwischen der Landschaft und dem Hofe genau ausgeschieden wurden. Die Offnung von Reichenburg vom Jahr 1464 [65]) räumt dem Abte von Einsiedeln auch die hohe Gerichtsbarkeit daselbst ein, indessen wurde diese durch einen Schiedsspruch von 1472 [66]) dem Lande Schwyz zuerkannt.

III. Den österreichischen Hof zu Küßnach, Lehen und Pfand der Johanna von Tottikon, Gattin Heinzmanns von Hunnwyl,

---

60) Simmler S. 267 und dazu Leu.

61) Urkk. von 1481 in den Einsiedler Regesten Nr. 1006, von 1510 in der T. U. S.

62) A. L. R. der March.

63) Urkk. in den Einsiedler Regesten Nr. 414, 421.

64) Urk. ebenda Nr. 946.

65) Im Archiv Einsiedeln.

66) Urk. in den Einsiedler Regesten Nr. 967.

Burgers zu Luzern, kauften von dieser am 24. August 1402 [67]), mit großen und kleinen Gerichten [68]), Futterhaber und Fastnachthühnern, die Landleute von Schwyz für sich und ihre Landleute zu Küßnach um 200 Gulden. Die hohe Gerichtsbarkeit ließ sich Schwyz auch hier, wie zu Einsiedeln und in der March, 1415 von König Siegmund bestätigen, und im Jahr 1424 [69]) erfolgte die förmliche Verbriefung des Landrechtes mit Küßnach in ähnlichen Ausdrücken, wie bei jenen beiden Landschaften. Auch hier finden wir einen, ohne Zweifel von der Gemeinde gewählten Ammann, welcher im Namen der Herren von Schwyz Gericht hielt [70]).

Der Thurm und die Herrschaft Mörlischachen, im Bezirke Küßnach, welche früher Walter von Tottikon von dem Ritter Peter von Thorberg zu Lehen empfangen [71]), gingen im Jahr 1418 [72]) von den Kindern Walters von Hunnwyl durch Kauf um 1500 rheinische Gulden an Ulrich von Lütishofen, Burger zu Luzern, über. Von diesem erwarb sie, unter Mitwirkung Ital Redings, das Kloster Engelberg, welches dann im Jahr 1440 [73]) die hohen und niedern Gerichte zu Mörlischachen für 60 rheinische Gulden und gegen die Zusicherung von Zollfreiheit dem Lande Schwyz abtrat, die grundherrlichen Gefälle aber für sich behielt.

IV. Wir haben bereits gesehen, daß, zugleich mit der March, die Vogtei über die Höfe Pfäffikon und Wolerau vom Hause Habsburg-Rapperswyl 1358 an Oesterreich übergegangen war. Später, im Jahr 1391 oder 1396, gelangte dieselbe an die Stadt Zürich, welcher die Hofleute jährlich 102 Gulden Steuer bezahlten und in Kriegen, jedoch nur um Sold, zuzogen [74]).

---

67) Urk. im Archiv Schwyz. Vergl. Kopp Urkk. S. 63.

68) Uebereinstimmend damit, nannten sich in einer Urk. von 1384 (Archiv Schwyz) Walter von Tottikon und sein Schwiegersohn Heinrich von Hunnwyl „Vögt vnd Meier ze Küssnach vnd ze Habspurg."

69) Urk. bei Tschudi II. 156.

70) Urk. von 1444 im Archiv Schwyz.

71) Urk. von 1362 bei Tschudi I. 456.

72) Urk. im Archiv Schwyz.

73) Urk. bei Tschudi II. 300.

74) Urk. von 1459 („der Hoflüten angebung umb die rechtung als sie sprechend das die von zürich zu Inen gehept hand") im Archiv Schwyz.

Im Zürcherkriege wurden die Höfe von Schwyz erobert und, nebst Hurden und Ufnau, im Friedensschlusse von 1440[75]), den die spätern Ereignisse nur befestigten, dem Lande förmlich abgetreten. Ein Schiedsspruch von 1450[76]) verpflichtete die Schwyzer, die beiden Höfe bei denjenigen Rechten zu belassen, welche sie unter Zürich gehabt hatten; aber immerhin unterschied sich diese Landschaft wesentlich von den andern, durch Landrecht mit Schwyz verbundenen durch die ihr auferlegte Steuerpflicht und durch den ständigen Vogt[77]), den sie hatte. Die Hofleute mußten diesem bei seinem Einzuge, — unter Vorbehalt ihres Eides gegen den Abt von Einsiedeln als Grundherrn — Gehorsam schwören, und er richtete über die schwerern Vergehen. Nach einem Hofrodel von 1524[78]) übte nur im Hofe Pfäffikon der Abt von Einsiedeln durch seinen Ammann die niedere Gerichtsbarkeit aus, zu Wolrau hingegen stand sie gleich der hohen dem Lande Schwyz zu. Es konnten daher auch alle Urtheile des dortigen Gerichtes über bürgerliche Rechtsfälle, soferne sie nicht einstimmig ergangen waren, nach Schwyz gezogen werden.

Zwischen dem Kloster Einsiedeln und dem Hofe Pfäffikon entschied der Rath von Schwyz 1475, daß der Abt zum Ammann daselbst nur einen gebornen Hofmann setzen dürfe; 1517, daß derselbe auch im Hofe seinen Wohnsitz haben müsse[79]). Streitigkeiten zwischen beiden Höfen und der Grundherrschaft wurden 1528[80]) von drei Abgeordneten von Schwyz folgendermaßen entschieden: 1) Abgeschafft wird das alte Recht, daß, wer einem eidlichen Befehle des Abtes nicht gehorche, meineidig sei. 2) Das Gotteshaus soll mit seinen Gütern in den Höfen den Hofleuten die Vogtsteuer tragen helfen. 3) Wenn der Zürchersee so groß ist, daß er einzelnen Hofleuten auf ihre Güter geht, so dürfen diese hier fischen.

---

75) Urk. bei Tschudi II. 322.

76) Urk. in den Einsiedler Regesten Nr. 830.

77) Vergl. Urkk. von 1454, 1479, 1492, 1502 in den Einsiedler Regesten Nr. 867, 1073, 1143, Nachtrag Nr. 31.

78) Im Archiv Schwyz.

79) Urkk. in den Einsiedler Regesten Nr. 973, 979, 1217.

80) Urk. im Archiv Schwyz.

§. 4. Utznach, Gaster und Gams.

I. Die Grafschaft Utznach stand im Anfange dieses Zeitraumes, sowohl in Betreff der Grundherrschaft als auch der Vogtei, unter den Grafen von Toggenburg. Als nach dem Tode des letzten Grafen im Jahr 1436 über die Erbschaft sich langwierige Zerwürfnisse entspannen, wurde dieses Ländchen ein hauptsächlicher Zankapfel zwischen der Stadt Zürich einer- und den Ländern Schwyz und Glarus anderseits. Während der Burgermeister Stüßi durch sein rauhes, hochfahrendes Benehmen die Gemüther der Utznacher verletzte, gelang es den volksthümlichern Ammännern der beiden Länder, dieselben durch Aufnahme in ihr Landrecht für sich zu gewinnen[81]. Im folgenden Jahre soll dann die Grafschaft, da sie den Erben von Toggenburg nicht huldigen wollte, von diesen den beiden Ländern verpfändet worden sein[82]. Diese Nachricht kann indessen nicht so verstanden werden, daß letztere sofort in den Besitz derselben traten und dabei verblieben; denn einer solchen Annahme würden die Freiheitsbriefe widersprechen, welche die Brüder Hildebrand und Petermann von Raren, ihre Mutter Margreth von Raren, geborne von Räzüns, und Jörg von Räzüns, als Erben der Grafschaft Utznach, den Burgern und den Landleuten bei ihrer Huldigung am 17. Dezember 1439[83] ertheilten. Sie versprachen denselben, sie nicht anders zu bestrafen, als nach Urtheil und Recht, und Niemanden, der genugsame Sicherheit zu leisten vermöge, in's Gefängniß zu setzen, außer bei todeswürdigen Verbrechen[84]. Die Utznacher sollten sich auch mit Angehörigen anderer Herren ungehindert verheirathen dürfen, bei'm Verkaufe ihrer Liegenschaften keinerlei Abgaben bezahlen und freien Zug haben. Der Stadt Utznach wurde überdies die Befugniß eingeräumt, nach Belieben Burger anzunehmen, und wenn sie Steuern umlegte, so sollte ihr alles Vermögen, wel-

---

81) Tschudi II. 217, 225.

82) Ebenda S. 259.

83) Urk. (abschriftlich) im Archiv Glarus. Vergl. v. Arx II. 236 ff.

84) Dieses Recht findet sich auch in andern Statuten dieses Zeitraumes, z. B. in den Offnungen von Ermatingen (J. 1518), von Tannegg und Fischingen (J. 1432) bei Grimm Weisth. I. 244, 282, von Dürnten bei Schauberg III. 198, und im Freiheitsbriefe der Stadt Sargans vom Jahr 1456 in der T. U. S.

ches nicht auf gebührende Weise versteuert würde, verfallen sein. Der Schultheiß sollte von der Herrschaft aus vier Männern, welche die Stadt vorschlug, gewählt werden. Auch das Gericht sollte die Herrschaft nicht ohne Zustimmung der Burger besetzen, und den Rath sollten diese allein ernennen. Der Landschaft Utznach sollte die Herrschaft „mit Rath der ältesten und ehrbarsten Leute" einen Ammann geben, welcher alle Bußen, die weniger als 1 Pfund und 4 Schillinge betrugen, für sich beziehen durfte. Die jährliche Steuer der Landleute wurde von 24 auf 18 Pfund Heller herabgesetzt; auch sollten sie keinen Harnisch mehr als Todfall geben und jährlich nicht mehr als einen Tagwen (Frohndienst) thun müssen.

Im wirklichen Besitze der Grafschaft Utznach sehen wir die Länder Schwyz und Glarus im Jahr 1447[85]), wo sie unter sich übereinkamen, es solle jedes Land wechselweise für zwei Jahre einen Vogt ernennen, dieser aber nicht in Utznach wohnen, sondern nur in Fällen, wo man seiner bedürfe, sich dahin begeben. Wie gering die Einkünfte waren, welche die Länder aus dieser Vogtei zogen, sieht man aus der Rechnung des ersten Vogtes vom Jahr 1449[86]), nach welcher sie sich auf mehr nicht als 214 Pfund beliefen. Im folgenden Jahre[87]) wurde überdies das früher beschworene Landrecht der Utznacher mit den beiden Ländern verbrieft und ihnen dadurch die stärkste Gewähr dafür gegeben, daß sie mehr als Schutzverwandte denn als eigentliche Unterthanen würden behandelt werden. Schultheiß, Rath und Burger zu Utznach, Ammann, Rath und Burger am Utznacherberg und zu Schmerikon schwuren den Ländern Schwyz und Glarus Treue und Gehorsam. Sie verpflichteten sich, soferne ihnen bei vorkommenden Streitigkeiten auf die Räthe der beiden Länder Recht geboten werde, dieses anzunehmen oder sich von den Ländern an ein anderes Recht weisen zu lassen. Für Schuldforderungen sollte Jeder nur vor dem Gerichte seines Wohnortes belangt werden. Die Utznacher sollten andere Verbindungen nur mit Zustimmung der beiden Länder schließen, dagegen Leute, welche sich in ihrer Grafschaft niederließen, von sich aus zu Burgern oder Landleuten annehmen dürfen. Wer

---

85) Urk. bei Tschudi II. 519.

86) Urk. ebenda S. 535.

87) Urk. ebenda S. 540 ff.

aus der Grafschaft wegzog, sollte seiner Verpflichtungen enthoben sein, jedoch sollte er früher entstandene Streitigkeiten noch an seinem bisherigen Wohnorte entscheiden lassen. Die beiden Länder und die Utznacher verpflichteten sich gegenseitig zur Hülfeleistung auf eigene Kosten, und sicherten sich freien Kauf zu. Endlich wurde noch festgesetzt, daß die Steuern, welche die beiden Länder unter sich umlegten, die Utznacher nicht berühren sollten, und umgekehrt.

Das Pfandrecht der zwei Länder an der Grafschaft Utznach wurde zu Eigenthum im Jahr 1469 [88]), als Petermann von Raren, Freiherr zu Toggenburg, ihnen dieselbe für 550 Gulden, die sie noch auf die Pfandsumme von 3000 Gulden zu legen hatten, verkaufte. Bald darauf, am 24. Juni 1472 [89]) wurde auch die zwischen der Stadt und der Landschaft bis dahin bestandene Trennung aufgehoben. Beide vereinigten sich zu einer gemeinsamen Verfassung in der Weise, daß Stadt und Amt vereinigt einen Rath von sechszehn und ein Gericht von neun Mitgliedern ernennen und zur Wahl eines Ammanns den beiden herrschenden Ländern vier Männer vorschlagen sollten. Wohnte der Ammann auf dem Lande, so sollte er in der Stadt einen Statthalter haben. Rath und Gericht sollten immer in der Stadt, letzteres regelmäßig alle Monate einmal, gehalten werden. In dringenden Fällen konnte der Ammann auch mit Fünfen richten, welche durch Urtheil dazu bezeichnet wurden.

II. Die Herrschaft Windeck oder Landschaft Gaster war von den Grafen von Lenzburg an die von Kyburg, von diesen an das Haus Habsburg-Oesterreich übergegangen. Doch stand demselben in dem größten Theile der Landschaft nur die Vogtei zu. Grundherren waren die Gotteshäuser Einsiedeln zu Kaltbrunnen, Schännis in diesem Dorfe und zu Benken; auch gab es eine Anzahl freier Leute, welche auf eigenem Grunde siedelten. Das Vogtgericht wurde zu Schännis am Bül gehalten, aber nur in Fällen, wo es an's Blut ging, durfte der Angeschuldigte gethürmt werden [90]). Im Jahr 1379 erhielt die Landschaft Gaster, damals das Niederamt genannt, von König

---

[88]) Urk. ebenda S. 699.

[89]) Urk. in der Tschudi'schen Dokumentensamml.

[90]) Offnung von Benken in den Heer. Samml.

Wenzel die Befreiung von allen auswärtigen Gerichten und das Recht, offene Aechter zu halten; der Stadt Weesen wurde überdies von Herzog Leopold bewilligt, jährlich mit Zustimmung seines Vogtes einen Rath wählen zu dürfen. Aus einer fernern Urkunde desselben von 1385 ersieht man auch, daß die Burgerschaft, unter Vorbehalt der Genehmigung des Herzogs, Gesetze für ihr Gemeinwesen aufstellte [91]). So besaß Gaster schon mancherlei Freiheiten, als es 1405 im Appenzellerkriege von Herzog Friedrich dem Grafen von Toggenburg verpfändet wurde. Nach dessen Tode warf Zürich auch auf diese Landschaft, welche ihm besonders wegen ihrer Lage an der Handelsstraße nach Italien wichtig war, seine Netze aus; allein Herzog Friedrich, von den Landleuten selbst aufgefordert, kam mit der Einlösung der verpfändeten Herrschaft zuvor, und indem er wieder in den Besitz derselben eintrat, bestätigte er am 16. Oktober 1437 [92]) den Leuten zu Windeck, im Gaster, zu Weesen und auf Amden alle ihre Freiheiten. Schon zu Ende des Jahres 1436 hatten indessen die Landleute, mit Einwilligung des Herzogs, welcher sich zu schwach fühlen mochte, diese entlegene Landschaft gegen die Ansprüche Zürichs zu vertheidigen, Landrecht geschworen zu den Ländern Schwyz und Glarus [93]), und diesen gelang es denn auch am 2. März 1438 [94]) die Herrschaft Windeck und Gaster von Herzog Friedrich zu Innsbruck für die Summe von 3000 Gulden verpfändet zu erhalten. Von dem Rechte der Wiederlösung machte Oesterreich in der Folgezeit niemals Gebrauch, so daß diese Verpfändung auch als Kauf kann betrachtet werden. Gaster war von nun an Vogtei der beiden Länder, wurde aber eben so milde wie Utznach behandelt, obwohl das Landrecht niemals verbrieft wurde. Wie dort, so wohnte auch hier der Vogt, den die beiden Kantone wechselweise auf zwei Jahre ernannten, nicht im Lande, sondern ließ sich für die gewöhnlichen Geschäfte durch zwei Untervögte vertreten, den einen für die Stadt Weesen, den andern für die übrige Landschaft. Jeder dieser gesonderten Theile, in welche die Vogtei zerfiel, wählte für sich einen Rath und ein Gericht, bestehend aus neun Rechtspre-

---

91) Urkk. im Landb. von Gaster.

92) Urk. ebenda.

93) Tschudi II. 225.

94) Urk. ebenda S. 360.

chern. Der Vogt und die Untervögte schworen, sowohl der beiden Länder als auch der Burger und Landleute Rechte zu wahren. Wenn in Rath oder Gericht die Stimmen gleich getheilt waren und dem vorsitzenden Untervogte der Entscheid zu schwierig vorkam, so konnte er denselben dem Vogte oder den Räthen der beiden Länder übertragen. An der Stelle des Untervogts stand zuweilen auch der Weibel dem Gerichte vor. Von den ausgefällten Bußen bezog, soferne sie geringere Vergehen betrafen, die eine Hälfte die Landschaft, die andere der Vogt zu Handen der beiden Länder; bei entehrenden Verbrechen fiel diesen die ganze Buße zu [95]).

III. Die Herrschaft Gams im obern Rheinthal, zur Burg Hohensax gehörend, wurde 1496 von den Erben Rolls von Bonstetten auf Uster dem Freiherrn Matthias von Castelwart, Herrn zu Werdenberg, für 4920 Gulden verkauft. Von diesem erlangte die Gemeinde zu Gams, daß er sie selbst an seine Stelle in den Kauf eintreten ließ. Das kleine Dorf konnte indessen nicht ohne eine Schutzverbindung als selbstständiges Gemeinwesen bestehen, und es durfte nicht daran denken, einen Bund auf gleichberechtigter Grundlage mit eidgenössischen Orten einzugehen, wie ein solcher im vorigen Jahrhundert, unter ähnlichen Verhältnissen, die Gemeinde Gersau mit ihren Nachbaren in den vier Waldstätten vereinigt hatte [96]). Die Gamser erkoren daher zu ihren Schirmherren die Stände Schwyz und Glarus, und ersuchten diese, in ihrem Namen den Kauf abzuschließen. Demnach wurde derselbe am 17. Januar 1497 vor dem Stadtgerichte zu Zürich gefertigt, indem die Bonstettischen Erben die Herrschaft Hohensax oder Gams mit hohen und niedern Gerichten und allen damit verbundenen Rechtsamen den beiden Ländern feierlich übertrugen. Hierauf wurde zwischen diesen und der Gemeinde Gams am 28. Juni eine ausführliche Uebereinkunft getroffen, welche die gegenseitigen Verhältnisse genau feststellte. Gams verschrieb den zwei Ländern einen jährlichen Zins von 200 Gulden für die Summe von 4000 Gulden, welche sie an den Kaufpreis bezahlt hatten. Dafür erhielt es die Grundstücke, welche unmittelbar zum herrschaftlichen Hofe

---

[95]) Landbuch von Gaster und Burgerbuch von Weesen. Urkk. von 1474, 1486 und 1487 in der T. U. S., von 1491 in der Tschudi'schen Dokumentensammlung.

[96]) S. unten Kap. 5, §. 3.

gehörten, und die Befreiung von allen grundherrlichen und vogteilichen Lasten, mit einziger Ausnahme von 2 Kreuzern, die jede Haushaltung jährlich für ein Fastnachthuhn zu bezahlen hatte, und des Besthauptes bei'm Tode des ältesten Mannes in jedem Hause. Die niedere Gerichtsbarkeit, mit allen daraus fließenden Einkünften, sollte zur Hälfte der Gemeinde, zur Hälfte den beiden Ländern, die hohe dagegen diesen ausschließlich zustehen. Beide wurden verwaltet durch einen Ammann, welcher von den Ländern aus drei von der Gemeinde vorgeschlagenen Männern gewählt wurde; gefiel ihnen keiner derselben, so konnten sie drei andere Männer vorschlagen, aus denen dann die Gemeinde einen zu wählen hatte [97]). Auf die nämliche Art wurde der Weibel, des Ammanns Stellvertreter, ernannt. Das Gericht bestand aus zwölf Rechtsprechern, gewählt vom Ammann und der Gemeinde. Stößige Urtheile konnten von der Minderheit, soferne sie wenigstens drei Stimmen zählte [98]), an den Vogt der beiden Länder im Gaster oder an den Rath desjenigen Landes, dem dieser Vogt gerade angehörte, gezogen werden [99]).

§. 5. Werdenberg.

Hatten, wie wir gesehen haben, die gemeinsamen Unterthanen von Schwyz und Glarus ohne Ausnahme durch günstige äußere Verhältnisse und gewandte Benutzung derselben nicht unwichtige Rechte und Freiheiten erlangt, so bieten uns dagegen die Bewohner der Vogtei Werdenberg, welche gegen das Ende dieses Zeitraumes dem Lande Glarus allein zufiel, das Bild eines von jeher nach der Freiheit begierigen, aber in seinen Versuchen, dieselbe zu erringen, höchst unglücklichen Völkchens dar.

Schon im Appenzellerkriege hatten sich die Leute von Grabs, Buchs und Sevelen dem Bunde ob dem See angeschlossen, und es kam zwischen ihnen und ihrem damaligen Pfandherrn, Graf Wilhelm von Montfort-Tettnang, unter Vermittlung von

---

97) Ein ähnliches zusammengesetztes Wahlverfahren kömmt vor in den Offnungen von Burgau und Tablat (J. 1469 und 1471) bei Grimm Weisth. I. 193, 232.

98) Aehnliche Beschränkungen des Weiterzuges finden sich in den Offnungen von Stäfa, Neftenbach, Burgau, Wellhausen, Neukirch, ebenda S. 48, 78, 196, 254, 296.

99) Drei Urkk. (abschriftlich) im Archiv Glarus und im Landb. von Gaster.

Zürich und Schwyz im Mai 1406[100]) eine Richtung auf zwei Jahre zu Stande, nach welcher sie die ihnen obliegenden Grundzinse und Zehnten entrichten und für Steuern, Frohndienste, Fälle und Gelässe jährlich 200 Pfund bezahlen sollten, dagegen das Recht erhielten, die Gerichtsbarkeit in ihren Gemeinden während jener Zeit selbst auszuüben, und der Graf sich verpflichtete, von der Stadt und Feste Werdenberg aus den Bund ob dem See nicht zu schädigen. Es versteht sich indessen von selbst, daß nach der Auflösung dieses Bundes im Jahr 1408 auch die Werdenberger in das alte Unterthanenverhältniß zurücktraten.

Die Grafschaft Werdenberg, ursprünglich dem alten Geschlechte dieses Namens zugehörend, befand sich noch im Besitze der Montfort im Jahr 1470, als Graf Wilhelm die Herrschaft Wartau, welche Graf Rudolf von Werdenberg 1414 dem Grafen Friedrich von Toggenburg verkauft, dieser 1429 dem Grafen Bernhard von Thierstein verpfändet hatte, durch Erstattung der Pfandsumme wieder mit derselben vereinigte[101]). Von da an wechselten beide Herrschaften häufig ihre Besitzer. Johann Peter Graf von Masox, als Gatte der Freiin Clementa von Hewen, wahrscheinlich einer Erbin des Grafen von Montfort, verkaufte sie 1485[102]) um 21,000 Gulden der Stadt Luzern. Von dieser verlangten die Eidgenossen der VI Orte, welche kurz vorher die benachbarte Grafschaft Sargans erworben hatten, Mitantheil am Kaufe, und sie war auch bereit, ihnen solchen gegen billige Entschädigung zu gewähren[103]); indessen scheinen sich die Unterhandlungen wieder zerschlagen zu haben. Luzern verkaufte die beiden Herrschaften, welche es für sich zu entlegen finden mochte, 1493 wieder dem Freiherrn Matthias von Castelwart, vergaß aber nicht, demselben durch Abschließung eines Burgrechtes, für welches er jährlich 15 Gulden bezahlen sollte, seinen Schirm aufzulegen. Von Castelwart gingen Werdenberg und Wartau 1498 durch weitern Kauf an die Freiherren von Hewen, von diesen endlich 1517 um 21,500 Gulden an Glarus über[104]). Daß dieses arme Land im Stande war,

---

100) Urk. bei Zellw. Nr. 186.

101) Urkk. im Archiv Glarus und bei Tschudi II. 712.

102) Urk. im Archiv Glarus.

103) Abschied von 1487 in den Heer. Samml.

104) Urkk. im Archiv Glarus und bei Joh. Pet. Tschudi Relatio u. s. w.

solche Herrschaften zu kaufen, erklärt sich aus den damals in Folge des ewigen Friedens von 1516 reichlich fließenden französischen Pensionen, deren erste, im Betrage von 3000 Kronen, an die Bezahlung der Kaufsumme soll verwendet worden sein.

Glarus war nun im Besitze der hohen und niedern Gerichtsbarkeit und sehr wichtiger und einträglicher Rechte, welche größtentheils aus dem Verhältnisse der Grundherrschaft herflossen, in der Grafschaft Werdenberg. Es sandte dahin alle drei Jahre einen Landvogt, welcher auf dem gräflichen Schlosse wohnte und natürlich nicht so fast für das Wohl seiner Unterthanen, als für den Bezug der landesherrlichen Einkünfte zu sorgen hatte. Die Verfassung des Landes blieb die nämliche, wie unter den frühern Herren. Die Gerichtsbarkeit, wenigstens die niedere, verwaltete im Namen des Landesherrn ein Ammann (Landammann), welcher wahrscheinlich von der Gemeinde gewählt wurde; daneben kommen auch ein Landschreiber und ein Landweibel vor [105]. Dem Städtchen Werdenberg stand eine niedere polizeiliche Strafgewalt über Scheltworte und Schlägereien in seinem Umfange bis zu einer Buße von 10 Pfund zu [106]. Als im Jahr 1529 eine Erläuterung des Erbrechtes nothwendig wurde, versammelte der Landvogt Jakob Knobel zu diesem Zwecke einen Landrath aus allen Gemeinden [107]. Sonst waren die Werdenberger nicht befugt, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Landesherrn eine Gemeinde zu halten oder einen Rath einzusetzen [108].

Die kirchliche Reformation, welche bei dem, unter mannigfachen Lasten seufzenden Bauernstande in den unfreien Landschaften auch so viele politische Hoffnungen und Begierden erweckte, wirkte auch auf die leicht entzündbaren Werdenberger. Sie schlossen sich dem Aufstande an, welcher sich im Jahr 1525 aus Schwaben nach der nordöstlichen Schweiz ausgebreitet hatte [109], und verweigerten ihren Oberherren allen Gehorsam. Sie bezahlten keine Abgaben mehr, und wollten auch das ihnen von Glarus auf die VII alten

---

105) Urk. von 1511 und 1517 im Archiv Glarus.

106) Urk. von 1503 ebenda.

107) Urk. ebenda. Auf ähnliche Weise pflegte der Abt von St. Gallen Gesetze für seine Landschaften zu erlassen; v. Arx II. 606.

108) Urbar im Archiv Glarus.

109) Vergl. v. Arx II. 491 ff. Bluntschli I. 384.

Orte gebotne Recht nicht annehmen. Als indessen die Glarner sich bereit zeigten, ihre erkauften Rechtsame mit Waffengewalt zu behaupten, gelang es dem Landvogte von Sargans, Hieronymus Schorno von Schwyz, und dem dortigen Schultheißen, Christoph Kramer, die Werdenberger durch die Zusicherung, daß Niemand von ihnen am Leben gestraft werden solle, zur Nachgiebigkeit zu bereden. Die aufrührerische Landschaft verlor aber, indem sie zum Gehorsam zurückkehrte, die auch ihr bis dahin zugestandnen Rechte, daß Keiner, der genugsame Bürgschaft zu leisten vermochte, in's Gefängniß gesetzt, und daß kein Verbrecher vor ein auswärtiges Gericht gezogen werden durfte [110]).

In der Herrschaft Wartau hatte Glarus von den frühern Besitzern nur die niedere Gerichtsbarkeit erworben; die hohe stand, zufolge einem Schiedsspruche von 1488 [111]), den VII alten Orten, als Besitzern der Grafschaft Sargans, zu.

§. 6. Rapperswyl.

Graf Johann von Habsburg übergab im Jahr 1354 die Burg, Stadt und Herrschaft Neu-Rapperswyl den Herzogen von Oesterreich. Die Grafschaft oder hohe Gerichtsbarkeit hing unmittelbar vom Reiche ab. Dagegen gehörten die niederen Gerichte theilweise den Klöstern Reichenau, St. Gallen, Einsiedeln und Pfäffers, deren Höfe die Grafen zu Lehen getragen hatten [112]). Von den Herzogen erhielt die Stadt 1406 die wichtigen Rechte: ihren Schultheißen und Rath selbst zu wählen, die Todfälle selbst zu beziehen, und die Frevelbußen an den Unterhalt ihrer Mauern zu verwenden [113]). Als sie sich dann im Jahr 1415, in Folge der Achterklärung Herzog Friedrich's, dem Reiche ergab, ertheilte ihr König Sigmund die Versicherung, daß sie niemals verpfändet werden solle, und überließ ihr den Brückenzoll [114]). Unter die österreichische Herrschaft zurückgekehrt, erlangte sie endlich von König Friedrich III. 1442 die Blutgerichtsbarkeit und das

---

110) Urk. im Archiv Glarus und (in fehlerhaftem Abdrucke) bei J. P. Tschudi S. 10.

111) Urk. im Archiv Glarus.

112) Urkk. im Geschfr. I. 84.

113) Kurzgefaßte Geschichte der uralten Familie, Stadt und Grafschaft Rapperswill, Einf. 1821, S. 67.

114) Ebenda S. 58.

Recht der Zustimmung zur Wahl ihres Vogtes [115]). Auch die Höfe Jonen, Bußkilch und Bollingen, welche zur Herrschaft Rapperswyl gehörten, wurden ihr untergeordnet, so daß der Stadtrichter auch in den Hofgerichten den Vorsitz führte. Diese Begünstigungen scheinen indessen die Bürger nur nach größerer Freiheit lüstern gemacht zu haben; denn als Herzog Sigmund Härte gegen sie zeigte, öffneten sie im Herbst 1458 den, von einem Streifzuge in's Thurgau zurückkehrenden drei Waldstätten ihre Thore, und ergaben sich in ihren Schirm [116]). Den 20. September 1460 [117]) sandten sie dem Herzoge förmlich die ihm geschwornen Eide auf. Nachdem dann im Friedensschlusse von 1461 [118]) Oesterreich den Eidgenossen ihre Eroberungen ausdrücklich abgetreten hatte, verbrieften Schultheiß, Rath und Burger von Rapperswyl 1464 [119]) ihre eidliche Verpflichtung gegen die IV Länder Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus. Stadt und Burg sollten diesen stetsfort offen stehen, und ohne ihre Einwilligung sollte jene keine andere Verbindung eingehen. Wenn die IV Länder unter sich in Zwistigkeiten gerathen würden, so sollte Rapperswyl sich derselben nicht anders als auf vermittelnde Weise annehmen. Würde die Stadt selbst mit einem der IV Länder oder mit allen in Streit kommen, so sollte dieser auf schiedsrichterlichem Wege ausgetragen werden. Der Stadt wurden übrigens ihre früher erworbenen Freiheiten bestätigt, und sie blieb in ihrem Innern vollkommen unabhängig. Sie trat also durch diesen Vertrag in ein bloßes Schutzverhältniß zu den IV Ländern, und sie erfreute sich mit den zu ihr gehörenden Höfen der gelindesten Abhängigkeit unter allen hier behandelten Landschaften.

§. 7. Die Vogteien der Stadt Zug.

I. Die Feste St. Andreas, zu welcher die Vogtei über die Gemeinde Cham gehörte, war zu Anfang dieses Zeitraumes im Besitze der Edeln von Hünenberg; sie wurden mit derselben und mit allen ihren Leuten und Gütern im Kriege von 1351 [119 a])

---

115) Ebenda S. 60, 68. v. Arx II. 261.

116) Tschudi II. 591.

117) Urk. ebenda S. 600.

118) und 119) Urkk. ebenda S. 614, 639.

119 a) Urk. im Geschfr. I. 79. Stadlin I. 238.

Diener der Herzoge von Oesterreich. Nachdem dann im Jahr 1366[120]) Frau Margreth von Wolhusen, Graf Imers von Straßberg Wittwe, von der sie die Feste zu Lehen trugen, dieselbe vor dem freien Gerichte zu Willisau, welches Graf Johann von Aarberg hegte, dem österreichischen Landvogte Peter von Thorberg zu Handen seiner Herren zugefertigt hatte, verkaufte am 27. Oktober 1370[121]) Ritter Gottfried von Hünenberg den Herzogen um 3500 Gulden die Burg, Vorburg und den Hof zu St. Andreas, mit den Gerichten und vielen Einkünften in den zur Gemeinde Cham gehörigen Dörfern. Die Herzoge verpfändeten diese Besitzungen wieder 1376[122]) ihrem Hofmeister, Ritter Gottfried Müller von Zürich. Im Sempacherkriege wurde die Burg und Herrschaft St. Andreas von den Zugern eingenommen[123]). Der Friedensschluß von 1394 verpflichtete sie zwar zur Rückgabe an den, „der dazu Recht habe," unter dem Vorbehalte hinreichender Sicherung für Kriegsfälle; allein dessen ungeachtet finden wir die Stadt Zug 1406[124]) im Besitze der Herrschaft, indem sie über die Ernennung eines Vogtes und den Bezug der Einkünfte Beschlüsse faßte. Ein Schiedsgericht, welchem der Rechtstreit zur Beurtheilung vorgelegt wurde, entschied am 1. März 1407, daß Peter von Moos, Burger von Luzern, welcher von Anna Maneß, der Enkelin Gottfried Müller's, die Satzung eingelöst hatte, diesen Kauf um 700 Gulden der Stadt Zug abtreten sollte[125]). Ausdrücklich erwähnt dann der Freiheitsbrief König Sigmund's von 1415[126]), durch welchen den Zugern der Blutbann verliehen wurde, auch ihrer Vogtleute zu Cham. Die Gränzen dieser Vogtei wurden durch einen Schiedsspruch von 1430[127]) näher dahin bestimmt, daß außer dem Dorfe Cham die Höfe Rumeltikon, Wyl und Bibersee dazu gehören sollten.

---

120) Urk. im Geschfr. V. 64. Stadlin II. 70 hat dieselbe ganz mißverstanden.

121) Urk. ebenda S. 246 ff. Geschfr. V. 66 ff.

122) Urk. bei Tschudi I. 491.

123) Stadlin I. 77. Vergl. Urk. von 1430 im Stadtarchiv Zug.

124) Urk. ebenda.

125) Urkk. ebenda.

126) S. oben Kap. 2, Nr. 68.

127) Stadlin II. 189.

Den Meierhof zu Cham, Lehen des Frauenmünsters, welchen Ritter Rudolf von Hünenberg und Anna von Hünenberg, Wittwe Heinzmann's von Buttikon, Burgers zu Sursee [128]), gemeinschaftlich besaßen, verkauften diese in den Jahren 1408 bis 1413 [129]), mit Gerichten, Fällen und Geläßen, wie sie dieselben von ihren Vordern hergebracht, dem Großmünster in Zürich, welches sich verpflichtete, der Aebtissin einen Meier zu stellen. Anna von Hünenberg verkaufte damit zugleich ihren Hof zu Kilchbüol nebst Gütern zu Rumeltikon. 1477 [130]) verkaufte das Großmünster den Hof zu Cham nebst dazu gehörigen Rechtsamen für 2150 Gulden der Stadt Zug, und setzte dabei zugleich den Erblehenzins an das Frauenmünster auf seinen Kornkasten. Endlich erwarb die Stadt die Grundherrschaft zu Wyl (Wiprechtswyl), nach einem Vergleiche von 1472 neben der niedern auch die mittlere Gerichtsbarkeit in sich fassend, 1510 vom Kloster Kappel [131]).

Der Vogt, welcher von der Stadtgemeinde aus ihrer Mitte gewählt wurde, oder in seinem Namen der Weibel, hielt zu Cham Gericht, vor welchem auch echtes Grundeigenthum als „vogtbar" gefertiget wurde [132]). Später, im Jahr 1531 [133]) kommen zwei Untervögte zu Cham vor, welche, wie es scheint, die regelmäßigen Stellvertreter des Vogtes waren, sowie auch Vierer und Sechser daselbst, wahrscheinlich Rechtsprecher und Gemeindevorsteher.

II. Zwei Jahre nach dem Verkaufe von St. Andreas, 1372, verzichteten die Brüder Gottfried und Peter von Hünenberg auf Känlant, Huben und kleine Gerichte zu Steinhausen, Lehen des Frauenmünsters, zu Gunsten des Konrad Schultheiß von Lenzburg, als österreichischen Vasallen. Sein Sohn Heinrich verkaufte 1383 diesen Hof, sammt dem Vogtsrechte auch über St. Blasiens Güter daselbst, an den Schultheißen von Mellingen, Hanns Segeßer von Aarau. Von dessen Erben

---

128) Vergl. Urk. von 1387 im Stadtarchiv Zug.

129) Fünf Urkk. ebenda. Vergl. Stadlin II. 60, 61, 67, 96—98.

130) Urk. im Stadtarchiv Zug. Vergl. Urk. von 1478 im Fraumünster-Archiv. Stadlin II. 104.

131) Urkk. im Stadtarchiv Zug. Vergl. Stadlin II. 84.

132) Urkk. von 1412 und 1431 im Stadtarchiv Zug. Vergl. Bluntschli R. G. I. 264.

133) Burgerbuch im Stadtarchiv Zug.

brachte dann im Jahr 1451 die Stadt Zug alle ihre Rechtsame zu Steinhausen um die Summe von 1115 Gulden an sich, nachdem sie bereits 1438 von Konrad Meyer, Burger von Zürich, verschiedene grundherrliche und vogteiliche Rechte daselbst für 236 Gulden verkauft hatte. Endlich erwarb sie 1470 von Abt und Konvent zu St. Blasien den Hof dieses Klosters zu Steinhausen mit 330 Gulden [134]).

III. Die Vogtei zu Gangolschwyl, welche Ritter Hartmann von Hünenberg von Oesterreich zu Lehen trug, begriff in sich folgende Rechte: 1) Neben den grundherrlichen Richter des Abts von Muri setzte der Vogt einen, der über Frevel richtete. 2) Jeder Hofmann hatte ihm jährlich ein Fastnachthuhn und ein Viertel Haber zu entrichten, und ein Tagwerk zu leisten. 3) Er bezog von den Hofleuten eine jährliche Steuer von fünf Pfund Pfenning, welche auf die Grundstücke angelegt war. Diese Vogtei ging durch Kauf im Jahr 1408 an Johann Meyer von Knonau, gewesenen Burgermeister in Zürich, und von diesem 1410 an die Stadt Zug über [135]). Das Lehensverhältniß zu Oesterreich aber erlosch durch den Freiheitsbrief von 1415, durch welchen alle Lehen dieses Hauses zu des Reiches Handen gezogen wurden. Den Hof des Klosters Muri zu Gangolschwyl, welcher die Ortschaften Zwyern, Berchtwyl, Holzhusern und Dersbach umfaßte, kaufte die Stadt Zug von demselben 1486 [136]) um 1080 Gulden.

In die Vogtei Gangolschwyl gehörte auch das Dorf Buonas, wo die Edeln von Hertenstein, Burger zu Luzern, Grundherren waren. Durch eidgenössischen Schiedsspruch von 1424 wurde ihnen mit der niedern auch die mittlere Gerichtsbarkeit zugesprochen, welche die Stadt Zug ihnen streitig gemacht hatte. Als sie 1502 sich weigerten, die Vogtsteuer tragen zu helfen, entschied der Rath von Zug mit zwei Rathsgliedern von Luzern: es solle zwar auf das Schloß selbst, so wie auf den Kirchensatz und das Gericht keine Steuer gelegt werden, dagegen seien alle außerhalb der Schloßmauern gelegenen Güter und Gülten des Junkers steuerpflichtig; dieser möge jeweilen den Steuermeiern helfen die Steuer umlegen, und soferne er sich über zu hohe Anlage beschwere,

---

134) Urkk. im Stadtarchiv Zug. Vergl. Stadlin II. 184, 186, 187.

135) Urkk. im Stadtarchiv Zug.

136) Urk. ebenda. Vergl. Stadlin II. 143.

habe der Rath von Zug zu entscheiden. Der Junker solle der Stadt Zug Treue und Gehorsam schwören, wie ein anderer Unterthan („Hintersäß"). Da endlich die Edeln von Hertenstein die Bestrafung aller Friedbrüche für sich ansprachen, während die Stadt ihnen bloß die „mit Worten" begangenen einräumen wollte, so wurden die Parteien 1525 durch den Schultheißen von Luzern, Hanns Hug, gütlich dahin vereinigt, daß zwar die Bestrafung der Friedbrüche „mit Werken" ausschließlich in die Kompetenz des Rathes von Zug gehöre, daß aber, wenn dieser den Verbrecher nicht am Leben, sondern bloß am Vermögen strafe, ein Drittheil der Buße den Hertenstein zufallen solle [137].

IV. Hartmann und Götz von Hünenberg verkauften 1414 ihre Stammburg Hünenberg mit den dazu gehörigen Gütern und Gerichten den dortigen Hofgenossen. Die so befreite Gemeinde (Twing), in mehrern Weilern zerstreut wohnend, mußte sich, wie Gams, nach einem Schutze umsehen, und fand denselben in einem Burgerrechte, welches sie 1416 mit der Stadt Zug abschloß [138]. Läßt sich dieses zwar nicht als ein Bündniß zwischen zwei gleich berechtigten Gemeinwesen auffassen, so war doch auch, entsprechend der für Schutzverwandte noch günstigern Zeit, die Unterordnung keine sehr drückende. Hünenberg erhielt zwar von seinen „Herren" in Zug einen Vogt, allein es konnte ihn jährlich selbst unter den Burgern auswählen und von der Stadt erbeten. Von den Bußen, welche im Gerichte zu Hünenberg ausgefällt wurden, fielen zwei Drittheile der Gemeinde, ein Drittheil dem Vogte zu. Nur Todesurtheile mußten nach Zug gezogen werden; wenn dagegen andere Urtheile stößig wurden, so fand ein ähnliches Verfahren wie im Hofe zu Hinterburg [139] statt, indem der Twing selbst vier Männer ernannte, welche sie zu entscheiden hatten. Ebenso wählte die Gemeinde aus ihrer Mitte einen Weibel, welcher oft im Namen des Vogtes Gericht hielt [140]. Hünenberg sollte von Steuern gänzlich befreit sein, dagegen jeweilen auf eigene Kosten die Stadt Zug auf ihren Kriegszügen begleiten, und zwar im Verhältnisse von einem Mann auf 100 Städter, bis zu

---

137) Urkk. im Stadtarchiv Zug.

138) Urkk. bei Stadlin I. 239–249.

139) S. oben S. 239.

140) Vergl. Urk. von 1491 im Stadtarchiv Zug.

einem Auszuge von 400 Mann. Würde die ganze Gemeinde von Zug ausziehen, so sollte der Twing „nach seinem Vermögen" mitreisen. Uebrigens sollte jeder Theil in Fällen von Noth den andern mahnen. Endlich verpflichteten sich die Hünenberger, ohne der Stadt Zug Wissen die erkauften Herrschaftsrechte nicht mehr zu veräußern.

Es ist begreiflich, daß der Einfluß und die Gewalt der Stadt Zug über Hünenberg im Laufe der Zeit zunahm. Wenn die Gemeinde unter sich selbst zerfiel, so konnten kaum andere Richter, als eben die selbstgewählten Schirmherren angerufen werden; so kam es, daß schon am nämlichen Tage, an welchem das Burgerrecht geschlossen wurde, der Rath von Zug, auf Ansuchen der Leute von Hünenberg, Streitigkeiten über Benutzung der Allmende entschied, welche unter ihnen entstanden waren [141]). Das Nämliche geschah wieder in den Jahren 1420, 1453 und 1491; 1493 aber sprach der Rath über einen Streit zwischen Hünenberg und dem Kloster Frauenthal ab [142]). So gewöhnten sich die Hünenberger daran, in demselben eine oberrichterliche Behörde anzuerkennen, und gaben daher in einem Vergleiche von 1495 [143]) zu, daß, in Abänderung des Burgerrechtes, Jeder, der sich über ein vor ihrem Gerichte ergangenes Urtheil beschwere, binnen 14 Tagen an den Rath von Zug appelliren möge. Auch sollte nun Hünenberg immer in dem festgesetzten Verhältnisse Mannschaft liefern, auch wenn die Stadt mit mehr als 400 Mann in's Feld zog.

V. Der Hof zu Walchwyl endlich gehörte der Stadt Zug schon seit 1379 [144]), wo sie ihn von Klaus Kaufmann, Johann und Wilhelm von Stans, Burgern zu Luzern, um 450 Gulden erworben hatte. Werner von Stans hatte ihn früher von Gottfried von Hünenberg gekcuft. Die Stadt Zug ließ nun die Gerichte zu Walchwyl durch einen, aus den Burgern gewählten Vogt verwalten [145]).

---

141) Urk. bei Stadlin I. 250—253.

142) Ebenda S. 112, 114, 116.

143) Urk. im Stadtarchiv Zug. Vergl. Stadlin I. 119.

144) Urk. im Stadtarchiv Zug. Vergl. Stadlin II. 209.

145) Urk. von 1487 im Geschfr. III. 271.

Fünftes Kapitel.

Die Eidgenossenschaft.

§. 1. Die acht alten Orte.

Gehen wir nun über zu den bundesrechtlichen Verhältnissen, in denen sich die demokratischen Kantone befanden, so erblicken wir in der Eidgenossenschaft ein größeres politisches Ganzes, dessen Glieder mehr durch regen Gemeinsinn und durch ein lebendiges Bewußtsein der Zusammengehörigkeit, als durch ein äußeres gemeinsames Band zusammengehalten wurden. Es gab keinen allgemeinen Bund, welcher die XIII Orte umfaßt hätte, aus denen zu Ende dieses Zeitraumes die Eidgenossenschaft, ihrem engern Begriffe nach genommen, bestand; sondern die Verbindung jedes einzelnen Ortes mit diesem Staatenvereine beruhte auf einem besondern Bündnisse. Dabei ist indessen der wichtige Unterschied zu beachten, daß die V neuern Orte, deren Bündnisse einer spätern, schon nach größerer Einheit zielenden Bildungsform angehören, mit allen VIII alten Orten verbunden waren, während für diese die drei Waldstätte einen Kern bildeten, an welchen sich jedes der übrigen durch einen besondern Bundesvertrag angeschlossen hatte, so daß es zu den andern Verbündeten nur in mittelbare Beziehung getreten war. Wir müssen daher zuerst jeden dieser Bünde gesondert betrachten, ehe wir das Bundesrecht der alten Eidgenossenschaft der VIII Orte, wie es sich in den gemeinsam errichteten Urkunden und in der Uebung weiter entwikelte, darstellen können.

1) Die ewigen Bünde der drei Waldstätte unter sich, aus den Jahren 1291 und 1315, haben wir im ersten Buche kennen gelernt. In manchen Stücken nachgebildet war ihnen der Bund mit der, von alter Zeit her befreundeten Stadt Luzern vom Jahr 1332 [1]). Vorangestellt sind hier die beiden Hauptpunkte aller eidgenössischen Bünde: der bewaffnete Zuzug in Kriegsfällen, und die Beilegung von Streitigkeiten unter den Bundesgenossen. Wenn

---

[1]) Urk. in der A. S. Beil. 13.

eines der verbündeten Orte angegriffen oder an seinen Rechten gekränkt wird, so soll es bei seinem Eide darüber erkennen, daß ihm Unrecht geschehe; spricht eine Mehrheit dieses aus, so ist es berechtigt, die andern Orte zu mahnen, und diese sind dann verpflichtet, mit Leib und Gut beizustehen, und zwar in eigenen Kosten. Entsteht aber unter den Eidgenossen Streit, so sollen die „Besten und Witzigsten" unter ihnen (»prudenciores de conspiratis« im Bunde von 1291) denselben schlichten; weigert sich dann ein Theil, Minne oder Recht anzunehmen, so sollen die unbetheiligten Orte ihn dazu zwingen. Stehen von den drei Ländern zwei einem gegenüber, so soll die Stadt Luzern, wenn es ihr nicht gelingt den Streit zu vermitteln, immer den zwei Ländern helfen das dritte gehorsam machen. Wichtig ist dann ferner noch die Bestimmung, daß kein Ort ohne der Eidgenossen Wissen und Willen andere Verbindungen eingehen soll. Es reihen sich daran einige Satzungen, welche sich auf privat- und strafrechtliche Verhältnisse beziehen: das Verbot eigenmächtiger Pfändung, — das gegenseitige Versprechen, Solche, die den Gerichten den schuldigen Gehorsam verweigern, zur Abtragung alles daraus entstehenden Schadens anzuhalten, — und die Verpflichtung, welche die IV Orte eingehen, Verbrecher, welche in einem der Länder oder zu Luzern vor Gericht den Leib verwirkt haben, auch in ihrem Gebiete zu verschreien, sobald sie von dem betreffenden Orte urkundlich darum angegangen werden. — Der Bund der vier Waldstätte wurde im Jahr 1481 [2]) dahin erläutert, daß Streitigkeiten zwischen Luzern und den drei Ländern oder einem derselben immer durch gleiche Säze, d. h. durch ein von beiden Theilen gleich besetztes Schiedsgericht entschieden werden sollen.

2) Wie Luzern, so haben wir auch Zürich schon im frühern Zeitraume mit den drei Waldstätten vereinigt gesehen, und zwar durch ein urkundliches Bündniß, welches jedoch nur auf drei Jahre geschlossen war. Auch später bestand indessen immer noch ein freundschaftliches Verhältniß fort, wie man z. B. daraus ersieht, daß im Jahr 1327 [3]) die drei Länder durch Zürich und Bern in den großen Bund aufgenommen wurden, welchen die rheinischen und schwäbischen Reichsstädte und mehrere benachbarte Herren wider

---

[2]) Urk. in den Archiven Schwyz und Sarnen.

[3]) Urkk. bei Tschudi I. 306, 309.

Oesterreich geschlossen hatten. Durch solche Beziehungen wurde der ewige Bund vorbereitet, den am 1. Mai 1351 [4]) Zürich mit den IV Waldstätten abschloß. Wie dadurch der Kreis der Eidgenossenschaft wesentlich erweitert wurde, wie sie in der freien Reichsstadt Zürich ein Glied von höherer politischer Bedeutung gewann, so ist auch dieser Bund klarer, vollständiger, auf größere Verhältnisse berechnet, als die frühern. Die Verpflichtung zu bewaffneter Hülfeleistung auf ergangene Mahnung hin wird im Wesentlichen wie im Luzerner-Bunde festgesetzt; nur wird sie auf bestimmte geographische Gräuzen beschränkt, welche aber weit genug gezogen sind, um nöthigenfalls die Vertheidigung in Angriff zu verwandeln. Zugleich wird für den Fall eines plötzlichen Angriffes auf eines der Orte verabredet, daß dann die Eidgenossen auch ungemahnt zuziehen sollen. In Fällen aber, wo größere Kriegszüge und Belagerungen nöthig sind, sollen die V Orte auf die Mahnung eines von ihnen zu Einsiedeln in eine Tagsatzung zusammentreten, um sich über die Ausführung derselben zu berathen; auch sollen die Kosten einer Belagerung von demjenigen Orte, welches gemahnt hat, getragen werden. Bei Streitigkeiten, welche zwischen den Verbündeten entstehen, soll sich ebenfalls zu Einsiedeln ein Schiedsgericht versammeln, zu welchem jeder Theil zwei Männer ernennt; zerfallen die vier Schiedsrichter in ihren Urtheilen, so sollen sie aus allen Eidgenossen einen Obmann wählen, der dann die Sache zu entscheiden hat. Jeder Stadt und jedem Lande bleibt es unbenommen, in Zukunft auch andere Verbindungen einzugehen, nur soll diesen immer der ewige Bund der V Orte vorgehen. Der Stadt Zürich wird von den Eidgenossen ihre Verfassung ausdrücklich gewährleistet, und zugleich wird im Allgemeinen jeder Stadt, jedem Lande, jedem Dorfe und Hofe in der Eidgenossenschaft der ungestörte Besitz seiner Rechte und Freiheiten zugesichert. Auf Verlangen eines Ortes soll der Bund alle zehn Jahre von allen Mannspersonen, welche über 16 Jahre alt sind, beschworen werden; Veränderungen an demselben aber mögen nicht anders als durch Zustimmung aller Orte geschehen. Die privat- und strafrechtlichen Bestimmungen des Zürcher-Bundes treffen im Ganzen mit den im Luzerner-Bunde enthaltenen zusammen; nur ist noch beigefügt, daß Eidgenossen einander bloß vor den Gerichten

---

[4]) Urk. in der A. S. Beil. 14.

des Wohnortes des Angesprochenen in's Recht fassen sollen, es wäre denn, daß hier dem Kläger das Recht versagt würde. Dieser wichtige Grundsatz, sowie das Verbot eigenmächtiger Pfändung finden sich nachher beinahe in allen Bünden der Eidgenossen unter sich, mit den zugewandten Orten und selbst mit auswärtigen Staaten, so daß es genügt, hier ein- für allemal darauf hinzuweisen.

3) Eine treue Nachbildung des Zürcher-Bundes war derjenige, den am 27. Juni 1352[5]) Stadt und Amt Zug mit den durch jenen vereinigten V Orten abschlossen. Die Bestimmungen beider Bünde sind wörtlich die gleichen.

4) Wesentlich verschieden lautet dagegen der Bund der Stadt Bern mit den drei Waldstätten. Schon im Jahr 1323[6]) fanden zwischen den beiden Theilen Unterhandlungen über ein Bündniß statt; das freundschaftliche Vernehmen dauerte fort und wurde für immer befestigt durch die Kriegshülfe, welche die drei Länder bei Laupen brachten. Die Veranlaßung zu dem ewigen Bunde vom 6. März 1353[7]) ist wahrscheinlich darin zu suchen, daß Bern seine Besitzungen im Oberlande vor dem demokratischen Geiste bewahren wollte, den, wie bereits Glarus und Zug bewiesen hatten, die Waldstätte über ihre Nachbarländer ausbreiteten[8]); jedenfalls spricht sich in demselben keineswegs ein unbedingter Anschluß Bern's an die junge Eidgenossenschaft aus, sondern eine durchaus eigenthümliche Stellung, welche es für sich in Anspruch nahm. Vorangestellt ist auch hier die gegenseitige Verpflichtung, einander gegen alle Angriffe getreulich beizustehen, „soweit als Leib und Gut gelangen mag.“ Auf die erfolgte Mahnung aber, welcher wieder ein eidliches Erkanntniß des Rathes oder der Gemeinde des betreffenden Ortes vorangehen muß, soll nicht ohne Weiteres der Zuzug stattfinden, sondern die Verbündeten sollen ihre Boten in's Kienholz schicken, um sich da über Art und Weise der Hülfeleistung zu berathen. Bern ist befugt, die Waldstätte auch zum Schutze der Angehörigen zu mahnen, welche sein und seiner Burger „Lehen, Pfand oder Eigen“ sind; darin liegt eine ausdrückliche Gewährleistung seines Gebietes. Wenn die Waldstätte

---

5) Urk. ebenda Beil. 18.

6) Urk. bei Tschudi I. 296.

7) Urk. in der A. S. Beil. 19.

8) Vergl. Heusler in den Basler-Beiträgen III. 183.

über den Brünig zu Hülfe ziehen, so sollen sie nur bis Unterseen auf eigene Kosten reisen, von da an aber im Solde Bern's stehen; ebenso sollen die Berner vom gleichen Orte an, wenn sie weiter ziehen, von den Waldstätten entschädigt werden. Wenn aber im gemeinsamen Interesse aller Verbündeten ein Auszug oder eine Belagerung beschlossen wird, so hat jeder Theil seine Kosten selbst zu tragen. Streitigkeiten, welche unter den Verbündeten entstehen, sollen ebenfalls im Kienholz durch ein Schiedsgericht entschieden werden, dessen Obmann von dem ansprechenden Theile aus dem angesprochenen zu erwählen ist. Die Bestimmungen über die Eingehung anderer Bündnisse, sowie über Erneuerung und Abänderung des Bundes treffen im Wesentlichen mit denen des Zürcher-Bundes zusammen; ebenso die privat- und strafrechtlichen Satzungen, nur daß noch beigefügt wird, es solle Niemand den Andern ohne Recht entweren, sondern Jeder bei seiner Gewere geschützt sein. Bern verpflichtet sich endlich, auch in Fällen, wo die Waldstätte von ihren Eidgenossen von Zürich und Luzern gemahnt werden, mit jenen auf ihre Mahnung hin in eigenen Kosten in's Feld zu ziehen. — Letzterer Bestimmung des Bundes entsprechend, verpflichteten sich Zürich und Luzern in einer besondern Urkunde [9]), auch ihrerseits von den drei Waldstätten für Bern sich mahnen zu lassen; ebenso die drei Länder, auf Bern's Mahnung hin immer auch Zürich und Luzern zu mahnen [10]).

5) Schon vor Zug und Bern war Glarus in den Bund der Eidgenossen aufgenommen worden; wir führen es aber zuletzt unter den VIII alten Orten an, weil es eine von den übrigen durchaus verschiedene Stellung erhielt. Auch Glarus hatte, wie wir gesehen haben, schon in früherer Zeit eine Verbindung mit Schwyz eingegangen; den ewigen Bund vom 4. Juni 1352 [11]) schloß es mit Zürich und den drei Waldstätten, welche das Land im Kriege mit Oesterreich erobert hatten. Die Eidgenossen verpflichten sich in diesem Bunde, den Glarnern auf ihre Mahnung hin und bei plötzlichen Angriffen auch ungemahnt innerhalb ihrer Landmarken beizustehen, doch nicht ohne vorher zu untersuchen, ob die Sache, um die es sich handle, gerecht und

---

9) Tschudi I. 424.

10) A. E. S. 6.

11) Urk. ebenda Beil. 17.

redlich sei; würde das Gegentheil befunden, so sollen die Glarner ihnen gehorsam sein und sich davon weisen lassen, damit nicht die Eidgenossen wegen kleiner und unredlicher Sachen in großen Krieg und Schaden kommen. Dagegen sind die Glarner verpflichtet, den Eidgenossen in ihren Kriegen gemahnt oder ungemahnt an allen Stätten Hülfe zu leisten. Die Glarner sollen auch keine weitern Verbindungen schließen, außer mit Willen und Gunst der IV Orte; dagegen mögen diese auch fernerhin Bündnisse eingehen, mit wem sie wollen, und die Glarner haben sich denselben anzuschließen, soferne sie dazu aufgefordert werden. Bei gemeinsamen Feldzügen und Belagerungen sollen die Glarner ihren verhältnißmäßigen Antheil an den Kosten tragen. Streitigkeiten zwischen Glarus und allen IV Orten sollen nach Inhalt des Zürcher-Bundes zu Einsiedeln entschieden werden; wenn hingegen die Glarner mit einem einzelnen Orte in Streit gerathen, so sollen sie mit den Zürchern zu Pfäffikon, mit den Schwyzern „auf Bergern" (am Pragel), mit den Urnern „auf Merchern" (Ennetmärch, dem Urnerboden), mit den Unterwaldnern zu Brunnen zusammenkommen, und es sollen dann die Boten der drei unbetheiligten Orte den Streit in Minne oder Recht austragen. Würde sich ein Glarner geheimer Umtriebe gegen die Eidgenossen schuldig machen, so ist, wenn diese den Beweis dafür erbracht finden, ihnen sein Leib und Gut verfallen. Die IV Orte behalten sich vor, von sich aus einseitige Veränderungen an diesem Bunde vorzunehmen, soferne sie unter sich darüber einig werden. Eine mittelbare Verbindung zwischen Glarus und Luzern, wie diejenige Bern's mit Zürich und Luzern war, scheint im Wurfe gelegen zu haben [12]), wurde aber wohl nicht förmlich abgeschlossen. — Nach der Schlacht bei Näfels, durch welche Glarus an Einfluß und Achtung bei seinen Nachbaren bedeutend gewann, und nachdem das Land zu voller Unabhängigkeit von österreichischer und seckingischer Herrschaft gelangt war, war es die Stadt Zürich, welche, obschon das mächtigste unter den IV Orten, doch zuerst im Jahr 1408 [13]) den Glarnern zu einem gleichberechtigten Bunde die Hand reichte. Dieser Bund ist demjenigen Zürich's mit den Waldstätten im Wesentlichen nachgebildet; nur soll nach demselben

---

12) Ebenda S. 5.

13) Urk. bei Tschudi I. 644.

der Obmann des Schiedsgerichtes von diesen aus dem angesproche-nen Orte gewählt werden. Ferner ist die wichtige Bestimmung beigefügt, daß, wenn eines der beiden Orte mit Jemanden in Streit gerathe und der Gegner auf den Rath des andern Ortes Recht biete, dieses, soferne das im Streit liegende Ort dem Rechtsbote nicht Folge leiste, seiner Verpflichtung, auf erfolgende Mahnung zuzuziehen, entbunden sein solle. Endlich wird noch der Vorbehalt gemacht: der Bund solle nur insoferne gelten, als die Eidgenossen nicht, auf die frühern Bünde gestützt, dessen Aufhebung verlangen würden. — Letzteres geschah indessen niemals; vielmehr gelang es den Glarnern, nachdem sie im Zürcherkriege sich auf's neue ausgezeichnet hatten, 1450 [14]) einen gleichberechtigten Bund mit allen IV Orten abzuschließen. Derselbe wurde auf 1352 zurückdatirt und ist völlig gleichlautend mit dem Zürcher-Bunde von 1351 abgefaßt, mit der einzigen Ausnahme, daß den Glarnern untersagt blieb, sich ohne Erlaubniß der IV Orte anderswohin zu verbinden, als mit deren Eidgenossen von Bern, Luzern und Zug. In spätern Jahrhunderten, da die Eidgenossen sich daran gewöhnten, engherzig an verbrieften Rechten festzuhalten, wäre eine solche Bundesverbesserung wohl nicht mehr zu Stande gekommen.

Fragen wir nun, wie sich das Bundesrecht der alten Eidgenossenschaft weiter entwickelte, bis zu der Zeit, wo sie ihren für lange abgesteckten Kreis durch die Aufnahme neuer Orte erweiterte, so finden wir in der ältesten Zeit vorzüglich viele Beispiele von minder wichtigen Streitigkeiten unter den IV Waldstätten, welche jeweilen durch Boten der beiden unbetheiligten Orte entschieden wurden [15]). Bisweilen nahmen sich auch Zürich und Bern solcher „Stöße" an [16]); dieses war namentlich auch der Fall, wenn eines der drei Länder mit einer auswärtigen Herrschaft in Streit gerieth [17]). Das Rechtsverfahren, welches der Berner-Bund vorschrieb, zeigte sich schon im Rinkenberger Handel von 1381 [18]) als unzureichend; denn obschon am 22. April Bern und Unterwalden

---

[14]) Urk. ebenda S. 409. Vergl. II. 554.

[15]) Urkk. von 1348, 1366, 1378, 1396 und 1398 in der A. S. S. 4, 7, 10, 27, 30.

[16]) Urk. von 1357 ebenda S. 6.

[17]) Urkk. von 1374, 1384 und 1393 ebenda S. 9, 13, 22.

[18]) Urkk. ebenda S. 10, 12.

ein Schiedsgericht, dessen Obmann dem beklagten Lande angehörte, förmlich eingesetzt hatten, so wurde doch nicht von diesem, sondern von Boten der unbetheiligten Orte Luzern, Zürich, Uri und Schwyz am 13. Juni der Streit entschieden.

Der erste wichtige Schritt zu weiterer Ausbildung des Bundesrechtes geschah durch den sogenannten Pfaffenbrief von 1340, in welchem sich die VI Orte Zürich, Luzern, Zug, Uri, Schwyz und Unterwalden zur Aufstellung gemeinsamer Satzungen vereinigten. Veranlaßung zu demselben war ein gewaltsamer Ueberfall, dessen sich die Söhne des verstorbenen Burgermeister Brun von Zürich, von denen einer Propst am Großmünster war, gegen Peter von Gundoldingen, Schultheißen zu Luzern, schuldig gemacht hatten. Die Bestimmungen der Uebereinkunft[19]) sind daher auch vorzugsweise gegen die von den Geistlichen angesprochene Immunität und gegen unerlaubte Selbsthülfe gerichtet. Sie lauten im Einzelnen folgendermaßen:

1) Wer in der Eidgenossenschaft wohnen will, der der Herrschaft Oesterreich geschworen hat, er sei Geistlicher oder Laie, Edler oder Gemeiner, der soll auch den Eidgenossen Treue schwören, und soll dieser Eid allen andern Eiden vorgehen.

2) Geistliche, welche in der Eidgenossenschaft wohnen, sollen, auch wenn sie nicht Burger oder Landleute daselbst sind, Niemanden um weltliche Sachen vor fremden Gerichten belangen; Dawiderhandelnden soll jede Gemeinschaft und jeglicher Schirm in Städten und Ländern entzogen sein.

3) Wenn Jemand, der in der Eidgenossenschaft wohnt, den Andern widerrechtlich schädigt, so soll der Ort, hinter dem er gesessen ist, seines Leibes und Gutes sich bemächtigen und ihn zu Abtragung des Schadens anhalten.

4) Wenn ein Laie den andern vor fremden Gerichten verfolgt, so soll er ihm allen daraus entstehenden Schaden vergüten.

5) Niemand soll seine Ansprache einem Andern abtreten auf eine Weise, daß der Schuldner dadurch beschwert werden möchte.

6) Wenn Einer sein Burg- oder Landrecht aufgibt und darnach Eidgenossen vor fremden Gerichten verfolgt, so soll er nicht eher in seine Heimath zurückkehren, als nachdem er allen daraus entstandenen Schaden ersetzt hat.

---

19) Urk. ebenda Beil. 24.

7) Die Eidgenossen verpflichten sich, alle Straßen innerhalb ihres Gebietes zu schirmen; wer den Frieden derselben stört, soll zu Abtragung des Schadens genöthigt werden.

8) Ohne Erlaubniß der Obrigkeit soll Niemand gegen den Andern ein „Geläuf" oder einen Auszug machen; Dawiderhandelnde sind ebenfalls zu Vergütung des Schadens anzuhalten.

Eine zweite ähnliche Uebereinkunft ist der sogenannte Sempacherbrief von 1393[20]), an welchem nicht bloß alle VIII alten Orte, sondern auch die Stadt Solothurn, die den letzten Krieg wider Oesterreich an Bern's Seite mitgekämpft hatte, Theil nahmen. Der Landfrieden, welcher bereits im Pfaffenbriefe festgesetzt war, wurde hier bestätigt und namentlich auch das Hausrecht als unverletzlich gesichert. Zugleich wurde die Strafe gegen Uebertretungen verschärft; sie sollten den Verlust von Leib und Gut nach sich ziehen. Die übrigen Bestimmungen, welche die Kriegsordnung betreffen, versparen wir auf den Abschnitt, der vom Heerwesen handeln wird.

Die Straffatzungen gegen eigenmächtige Ueberfälle wurden in den Jahren 1397 und 1401[21]) von den Boten gemeiner Eidgenossen erneuert und zugleich auf diejenigen, welche ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeit in einen Krieg ziehen würden, ausgedehnt. Ferner wurde beigefügt, daß Einer, der sich solcher Vergehen schuldig gemacht, wenn er aus dem Lande entfliehe, rechtlos und seines Burg- oder Landrechts verlustig sein solle, bis er den Schaden abgetragen habe, nach Erkenntniß der eidgenössischen Boten.

Es war um die Zeit dieser gemeinverbindlichen Tagsatzungsbeschlüsse, daß sich auch das Recht der eidgenössischen Dazwischenkunft in die innern Streitigkeiten eines Ortes festsetzte. Zuerst wurde dasselbe ausgeübt gegenüber von Unterwalden, da in Folge des Rinkenberger-Handels großer Zwiespalt und Parteiung ausgebrochen war, so daß Obwalden selbst 1385[22]) die Sache dem Entscheide der drei andern Waldstätte unterstellte. Diesen gelang es auch für einmal den Landfrieden wieder herzustellen[23]); allein im Jahr 1395[24]) brachen neue Zwistigkeiten in Nidwalden aus.

---

20) Urk. ebenda Beil. 30.

21) Urk. im Geschfr. II. 190.

22) Urk. bei Tschudi I. 518.

23) Urk. in der A. S. S. 14.

24) Urk. ebenda S. 26.

Nun sandten Zürich, Luzern, Uri, Schwyz und Obwalden ihre Boten nach Stans an die Landsgemeinde, und legten hier mit deren Zustimmung die Zerwürfnisse auf gütlichem Wege bei. Dessenungeachtet war 1398[25]) eine nochmalige Vermittlung von Seite der IV Waldstätte nothwendig, welche durch Briefe und Boten die Nidwalder so lange gemahnt hatten, bis ihnen die Sache unbedingt übergeben wurde. — Die Dazwischenkunft der Eidgenossen in die Streitigkeiten zwischen Stadt und Amt Zug in den Jahren 1383 und 1387 und namentlich im Jahr 1404 haben wir oben (Kap. II. §. 2) ausführlich dargestellt. Hier war dieselbe nicht sowohl eine vermittelnde, als vielmehr eine schiedsrichterlich entscheidende, und es machte sich dabei der Grundsatz geltend, daß, wenn in einem eidgenössischen Orte über hergebrachte Rechte einer Minderheit Streit entstehe, dieselbe sich nicht den Beschlüssen der Mehrheit zu unterziehen brauche, sondern den rechtlichen Entscheid der übrigen Orte anrufen könne. Zugleich finden wir hier, als zwischen den V Orten, welche mit Zug im Bunde waren, selbst Streit entstand, eine abermalige vermittelnde Dazwischenkunft von Seite der unbetheiligten Orte Glarus, Bern und Solothurn; ein Beweis, wie groß damals schon das Bewußtsein des Zusammenhangs, der Gemeinschaftlichkeit der Interessen unter den Eidgenossen war.

Seit dem Anfange des XV. Jahrhunderts wurden auch, wie die A m t l i c h e S a m m l u n g der ältern eidgenössischen Abschiede beweist, die gemeinschaftlichen T a g s a t z u n g e n der VIII eidgenössischen Orte immer häufiger. Bald handelte es sich hier darum, Streitigkeiten, welche zwischen einzelnen Ständen ausgebrochen waren, gütlich beizulegen oder, falls beide Parteien den unbetheiligten Orten „vertrauten," auf dem Wege Rechtens zu entscheiden; dahin gehörten z. B. die wichtigen Sprüche in der Walliser-Angelegenheit 1419 zwischen Bern und den Waldstätten, 1420 zwischen Bern und Luzern über die Gränzen ihres Gebietes. Bald kamen, was noch öfter der Fall war, die Verhältnisse zu auswärtigen Fürsten und Ländern zur Sprache; es wurden gemeinsame Kriegszüge beschlossen, und die Eroberungen, welche in diesen gemacht und nachher gemeinschaftlich besessen und verwaltet wurden, gaben die reichlichste Veranlassung zu häufig wiederkehrenden Zusammen-

[25]) Urk. ebenda S. 30.

künften und Berathungen. Auch die Verhältnisse des freien Kaufes und der Münze wurden in den Kreis derselben gezogen. Nicht selten kam es vor, daß an einer Tagsatzung selbst ein fernerer Zusammentritt auf einen spätern Tag verabredet wurde; sonst stand jedem Orte die Befugniß zu, die andern „zu Tagen zu mahnen“ [26]). Der Ort dieser Tagleistungen war in älterer Zeit noch schwankend und unbestimmt, doch kommen sie am häufigsten in Luzern vor. Später wurden sie meistens in Baden gehalten, wozu die Jahrrechnungen, welche über diese und die andern gemeinen Vogteien abgelegt zu werden pflegten, die Veranlassung gaben. Besondere Zusammenkünfte einzelner Orte fanden immer noch zuweilen nach Inhalt der Bünde zu Einsiedeln oder im Kienholz statt.

Daß das eidgenössische Rechtsverfahren, wie es im Berner-Bunde festgesetzt war, sich von Anfang an als ungeeignet erwies, haben wir bereits gesehen. Allein auch das im Zürcher-Bunde vorgeschriebene Verfahren, nach welchem der Obmann nicht aus dem beklagten, sondern aus einem unbetheiligten Orte genommen werden sollte, zeigte sich im alten Zürcherkriege als unzureichend, indem es der Stadt Zürich unerträglich vorkam, den Entscheid über die wichtigsten politischen Verhältnisse einem einzigen Manne zu überlassen. Ihre hartnäckige Weigerung hatte einen langen und blutigen Krieg zur Folge; aber die Eidgenossenschaft hatte genug Lebenskraft in sich, um ihr widerspenstiges Glied, obgleich es sich mit einem mächtigen auswärtigen Feinde verbündete, ihrem Bundesrechte zu unterwerfen. Und als der Streit endlich vor das eidgenössische Recht kam, zeigte dieses wenigstens in seinem Entscheide, daß es zu Auffassung der richtigen Gesichtspunkte fähig war. Zürich hatte sich zur Rechtfertigung des österreichischen Bündnisses auf die Bestimmung seines Bundes berufen, welche jedem Orte die Eingehung anderer Verbindungen freistellte; allein das Schiedsgericht erkannte mit Recht, daß mit der ewigen Verpflichtung der Eidgenossen, einander mit Leib und Gut gegen alle Angriffe beizustehen, der Bund eines Ortes mit dem alten gemeinsamen Feinde, der auch damals noch keinen ewigen, sondern nur einen zeitweiligen Frieden mit der Eidgenossenschaft hatte, sich nicht vertrage, zumal wenn sich aus dem Inhalte desselben ergebe, daß

---

[26]) Vergl. Urk. von 1425 bei Tschudi II. 160. Urkk. von 1454 und 1457 ebenda S. 575, 586.

er gegen Niemand als gegen die Eidgenossenschaft selbst gerichtet sei[27]). Diese Entscheidung, bei welcher der Geist der ewigen Bünde über den trockenen Buchstaben siegte, war so wichtig, daß von ihr der Fortbestand der Eidgenossenschaft wesentlich abhing.

Wir kommen nun noch auf den letzten gemeinschaftlichen Vertrag, welchen die VIII alten Orte unter sich abschlossen, auf das sogenannte Stanzerverkommniß vom 21. Dezember 1481[28]). Es war damals zwischen den Städten und den Ländern Streit entstanden über die Theilung der in den Burgunderkriegen gemachten Beute, sowie über die Aufnahme von Freiburg und Solothurn, die mit den Städten seit 1477 in einem besondern Burgrechte standen, in die Eidgenossenschaft. Die drei Waldstätte behaupteten, Luzern sei ohne ihre Zustimmung zur Eingehung jenes Burgrechtes nicht befugt gewesen, und Luzern beschuldigte hinwieder Obwalden der Theilnahme an einer im Entlebuch entdeckten Verschwörung gegen die Stadt. Alle diese Streitigkeiten wurden nur unter dem vermittelnden Einflusse des frommen Klausners Nikolaus von der Flüe beigelegt, und die VIII Orte vereinigten sich, vorzüglich auch im Interesse des in jener Zeit oft gestörten Landfriedens und einer für nöthig befundenen Verstärkung der obrigkeitlichen Gewalt, zu nachfolgenden Satzungen:

I. Kein Ort soll, weder von sich aus noch durch seine Angehörigen, ein anderes Ort mit Gewalt überziehen, noch demselben an seinen Besitzungen irgend welchen Schaden zufügen oder ihm seine Unterthanen und Schutzverwandten abzudrängen suchen. Die unbetheiligten Orte verpflichten sich, das angegriffene jeweilen gegen solche Frevel zu schirmen. Sind es bloß einzelne Angehörige eines Ortes, welche derartige Uebergriffe sich erlaubt haben, so soll ihre Obrigkeit sie nach Verdienen zur Strafe ziehen; werden aber die Thäter im Gebiete des angegriffenen Ortes selbst betroffen, so mag dieses sie strafen.

II. Niemand soll in der Eidgenossenschaft gefährliche „Gemeinden, Sammlungen oder Anträge," aus denen Jemanden Schaden, Aufruhr oder Unfug entstehen könnte, weder heimlich noch öffentlich vornehmen, ohne Erlaubniß seiner Obrigkeit. Dawider-

---

27) Urkk. von 1447 und 1450 ebenda S. 521, 543.

28) Urk. bei Zellw. Nr. 494. Vergl. Bluntschli, der Tag zu Stans um Weihnachten 1481, im Archiv IV. 117—142.

handelnde sollen von dieser sogleich nach ihrem Verschulden bestraft werden.

III. Kein Ort soll dem andern die Seinigen zum Ungehorsam „aufweisen" noch abtrünnig machen; sondern wenn in einem Orte die Unterthanen sich widerspenstig zeigen gegen ihre Obrigkeit, so sollen die Eidgenossen in guten Treuen beförderlich helfen dieselben gehorsam machen, gemäß den beschwornen Bundbriefen.

IV. Der Pfaffen- und der Sempacherbrief werden förmlich bestätigt; dieselben sollen, sowie diese Verkommniß, bei jeder eidlichen Erneuerung der ewigen Bünde, welche von nun an alle fünf Jahre geschehen soll, den Gemeinden vorgelesen werden.

V. In allen künftigen Kriegen soll erbeutetes Geld und Gut nach Anzahl der Mannschaft, eroberte Herrschaften dagegen sollen unter alle Orte gleich vertheilt werden. Werden solche Herrschaftsrechte später mit Geld zurückgelöst, so findet ebenfalls eine gleiche Vertheilung der Lösungssumme statt.

§. 2. Die fünf neuern Orte und die Tagsatzungen seit 1481.

1) Die Stadt Solothurn, von alter Zeit her den Eidgenossen befreundet, hatte, wie wir gesehen haben, schon am Sempacherbriefe Theil genommen und in den Zuger-Streitigkeiten von 1404 mitteln geholfen. Auch in den Friedensschlüssen mit Oesterreich von 1394 und 1412 erscheint sie unter den eidgenössischen Orten. Im Jahr 1411 [29]) bat sie um förmliche Aufnahme in den Bund; daß diese damals nicht bewilligt wurde, müssen wir wohl den Besorgnissen der Länder vor einer Mehrheit der Städte zuschreiben, welche auch später noch so schwer zu überwinden waren. Indessen erschien Solothurn, auch nach jenem abgewiesenen Gesuche, als zugewandtes Ort noch zuweilen auf eidgenössischen Tagen, und es wurde ihm, sowie dem benachbarten Freiburg, nicht selten eine schiedsrichterliche Stellung bei Streitigkeiten unter den VIII Orten eingeräumt [30]). Beide Städte wurden nun 1481, nachdem sie auch in den Burgunderkriegen wieder den Eidgenossen kräftigen Beistand geleistet hatten, zum Bunde mit den VIII Orten zugelassen, unter Bedingungen, welche diesen einige Vorrechte sicher-

---

[29]) A. S. S. 41.

[30]) Urkk. von 1428, 1437 und 1462 bei Tschudi II. 193, 240, 620.

ten. Der gemeinsame Bundbrief der X Orte [31]) ist vom gleichen Tage wie das Stanzerverkommniß datirt, und hängt in mancher Hinsicht mit diesem zusammen. Die Verbündeten versprechen einander auf erfolgende Mahnung wider alle Angriffe getreulich beizustehen; für die beiden Städte gilt diese Verpflichtung unbedingt, für die VIII Orte dagegen nur innerhalb gewisser Kreise, welche ungefähr mit dem jetzigen Gebiete der Kantone Freiburg und Solothurn zusammentreffen. In Fällen, wo jähe Hülfe nöthig ist, sollen beide Theile einander unverzüglich zuziehen. An Herrschaften, welche in gemeinschaftlichen Kriegen erobert werden, erhalten alle X Orte gleichen Antheil, auch wenn der Krieg in verschiedenen Gegenden geführt wurde und deßhalb nicht alle Stände bei der Eroberung gleichmäßig mitwirkten. Streitigkeiten zwischen den beiden Theilen sind, wenn die VIII Orte Kläger sind, zu Willisau, wenn sie Beklagte sind, zu Zofingen durch ein Schiedsgericht auszutragen, dessen Obmann von den vier Schiedsleuten aus der ganzen Eidgenossenschaft gewählt werden soll. Beide Theile verheißen einander freien Kauf, ohne weitere Belästigung mit Zöllen. Freiburg und Solothurn sollen ohne Erlaubniß der VIII Orte keine weitern Verbindungen eingehen, und wenn ihnen in Kriegsfällen eine Richtung vorgeschlagen wird, welche die Mehrheit der VIII Orte für nützlich und ehrlich hält, so sollen sie diesen gehorchen und dieselbe annehmen. Veränderungen an diesem Bunde können nur mit allgemeinem Einverständnisse der Verbündeten vorgenommen werden.

2) Zwanzig Jahre nachher, den 9. Juni 1501 [32]), wurde die Stadt Basel, schon früher befreundet mit Zürich, Bern und Solothurn, unter günstigen Bedingungen in den Bund der Eidgenossen aufgenommen. Sie versprach, in allen Angelegenheiten, welche die X Orte, ihre Freunde und Brüder, „in Lieb' oder in Leid" berühren, mit ihnen zu halten, und erhielt dafür das Recht, alle eidgenössischen Tagsatzungen zu beschicken. Beide Theile verpflichteten sich, einander auf erfolgende Mahnung in eigenen Kosten zuzuziehen, und an gemeinschaftlich beschlossenen Auszügen und Belagerungen nach bestem Vermögen Theil zu nehmen. Ueber gemeinsame Eroberungen, Sicherung der beidseitigen Herrschaftsrechte

---

31) Urk. in den Bündnissen S. 19.

32) Urk. ebenda S. 26.

und jähe Hülfe wurden die Bestimmungen von 1481 wiederholt. Ein unternommener Krieg soll nicht eher beendigt werden, als bis der verletzte Theil nach dem Befinden der Mehrheit der Stände angemessene Genugthuung erhalten hat. Basel aber soll mit Niemanden Krieg anfangen, außer mit Bewilligung der Eidgenossen, und wenn seine Gegner auf diese Recht bieten, solches annehmen. Wenn strafbare Verletzungen unter den Angehörigen beider Parteien geschehen, so soll die Beurtheilung derselben den zuständigen Gerichten überlassen werden, und die Verletzten sollen sich, bei Vermeidung von Strafe, jeder Selbsthülfe enthalten. Wenn zwischen den X Orten Streit entsteht, so soll Basel denselben zu vermitteln suchen und, wenn dies nicht gelingt, an keine Partei sich anschließen, sondern stille sitzen. Wenn Jemand vom einen Theil Angehörige des andern Theiles als seine Leibeigenen anspricht, so soll ihn die Obrigkeit zu seinem Rechte gelangen lassen. Streitigkeiten, welche liegende Güter berühren, gehören vor die Gerichte, in deren Kreise dieselben liegen. Kein Ort soll durch Auflegung neuer Zölle den freien Verkehr beschränken. Zwischen der Stadt Basel und den X Orten oder einzelnen derselben entscheidet bei vorkommenden Streitigkeiten zu Baden im Aargau ein Schiedsgericht, dessen Obmann vom Kläger aus dem Rathe des beklagten Theiles zu wählen ist. Neue Bündnisse mag Basel nicht anders als mit Rath und Vergünstigung der X Orte eingehen. Alle fünf Jahre soll dieser Bund in allen Orten neu beschworen werden.

3) Die Stadt Schaffhausen hatte bereits im Jahr 1454[33]) mit den VI Orten Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus ein Bündniß auf 25 Jahre geschlossen, durch welches sie in die Stellung eines zugewandten Ortes getreten war. Veranlaßung dazu war die ihr drohende Gefahr, dem Reiche entfremdet und an Oesterreich abgetreten zu werden; die Eidgenossen versprachen dieses nach bestem Vermögen zu hindern, wogegen ihnen die Schaffhauser ihre Stadt für alle Kriegsfälle öffneten. Im Weitern findet sich in diesem Bunde bloß das Eigenthümliche, daß, wenn in vorkommenden Streitigkeiten die vier Schiedsrichter sich nicht auf einen Obmann aus der Eidgenossenschaft oder von Schaffhausen vereinigen können, derselbe von ihnen aus der Stadt St. Gallen gewählt werden soll. — Nach Ablauf der 25 Jahre,

---

[33]) Urk. bei Tschudi II. 578.

1479, wurde der Bund erneuert, und es nahmen nun auch Uri und Unterwalden Theil daran. — Endlich im Jahr 1501, unmittelbar nach Basel wurde Schaffhausen förmlich in den Bund der Eidgenossen aufgenommen. Der Bund dieser Stadt mit den XI Orten [34]) ist im Wesentlichen gleichlautend mit demjenigen Freiburg's und Solothurn's; nur daß hier die Verpflichtung der Eidgenossen zum Zuzuge unbeschränkt, und die Bestimmung beigefügt ist, daß bei eidgenössischen Zwistigkeiten Schaffhausen eine neutrale und vermittelnde Stellung einnehmen solle. Als Malstatt für vorkommende Streitigkeiten zwischen Schaffhausen und den XI Orten wird, wie im Basler-Bunde, Baden festgesetzt.

4) Schon im Jahr 1411 hatte, wie wir oben [35]) gesehen, das Land Appenzell ein Burg- und Landrecht mit den VII östlichen Orten der damaligen Eidgenossenschaft abgeschlossen. Die Appenzeller verpflichteten sich auf erfolgende Mahnung hin unbedingt zum Zuzuge; die Eidgenossen hingegen behielten sich vor, jeweilen selbst zu entscheiden, ob jene ihrer Hülfe bedürfen oder nicht, und bedangen sich im Falle des Zuzuges einen täglichen Sold für ihre Mannschaft aus. Den Appenzellern wurde ferner ausdrücklich untersagt, ohne Zustimmung der VII Orte mit Jemanden Krieg anzufangen oder außer der Eidgenossenschaft Jemanden zuzuziehen. Wenn die Appenzeller die Eidgenossen ersuchten, eine Botschaft für sie auszusenden, so sollte diese ihnen gewährt werden, jedoch auf ihre eigenen Kosten. In Zwistigkeiten unter den VII Orten sollte sich Appenzell nicht anders mischen, als auf vermittelnde Weise. Die Landleute schwuren den Eidgenossen gehorsam zu sein und ihren Schaden zu wenden, und letztere behielten sich das Recht vor, das Burg- und Landrecht einseitig zu verändern. — Dieses geschah zu Gunsten der Appenzeller im Jahr 1452 [36]), indem an die Stelle des Burg- und Landrechtes ein förmlicher Bund trat. In diesem wurden indessen die meisten Bestimmungen, die in jenem enthalten gewesen, erneuert; nur die Verpflichtung, den eidgenössischen Zuzügern Sold zu bezahlen, wurde den Appenzellern erlassen, dagegen beigefügt, daß sie sich in ihren Kriegen von den Eidgenossen sollten zum Frieden weisen lassen, und daß sie ohne

---

34) Urk. in den Bündnissen S. 42 ff.

35) Kap. II. S. 256.

36) Urk. bei Tschudi II. 570, Zellw. Nr. 337.

Erlaubniß derselben keine Bündnisse eingehen durften. — Endlich am 17. Dezember 1513[37]) wurde Appenzell unter wesentlich günstigen Bedingungen als dreizehnter Ort in die Eidgenossenschaft aufgenommen. Der Bundbrief, durch welchen dieses geschah, ist demjenigen Schaffhausens wörtlich gleichlautend, mit der einzigen Ausnahme, daß hier die Verpflichtung der Eidgenossen zum Zuzuge auf die Landmarken Appenzell's beschränkt ist.

Von den Tagsatzungen seit 1481 besitzen wir nun vollständige Abschiede, in denen sämmtliche Verhandlungen aufgezeichnet sind[38]). Man sieht daraus, daß alle wichtigern Geschäfte nicht bei der ersten Berathung erledigt, sondern in dieser bloß vorläufig eröffnet wurden, worauf die Gesandten sich auf's Heimbringen, d. h. auf die Einholung von Instruktionen beschränkten und für die weitere Berathung und Entscheidung der Sache ein späterer Tag anberaumt wurde. Die meisten Geschäfte wurden bei der regelmäßig im Juni wiederkehrenden Jahrrechnung über die Verwaltung der gemeinen Herrschaften zu Baden abgemacht. Daneben aber kommen auch sehr viele außerordentliche Tagsatzungen vor, welche sich in Luzern oder Zürich, zuweilen auch in Schwyz, Einsiedeln oder Zug versammelten. Die Gegenstände selbst, welche auf den Tagsatzungen behandelt wurden, zerfallen in folgende Abtheilungen:

I. Auswärtige Angelegenheiten. Bei der wichtigen europäischen Stellung, welche die Eidgenossenschaft zu Ende dieses Zeitraumes einnahm, ist es begreiflich, daß dieselben die Versammlungen ihrer Boten in vorzüglichem Maße beschäftigten. Die Tagsatzung war damals die Vertreterin eines einflußreichen Staatskörpers, mit welchem die Gesandten von Kaisern, Königen und Päpsten fortwährend unterhandelten, um dessen Freundschaft und Kriegshülfe sie sich für ihre Herren bewarben. Unter den Verhandlungen der eidgenössischen Tage jener Zeit sind daher sehr viele, die sich auf Bündnisse, Kriege und Friedensschlüsse mit auswärtigen Staaten beziehen. Auch wenn ein einzelnes Ort mit dem Auslande in Verwicklungen kam, nahm sich die Eidgenossenschaft derselben an, z. B. als Glarus 1495 mit dem Herzog von Baiern

---

[37]) Urk. bei Zellw. Nr. 666, in den Bündnissen S. 48.

[38]) Vergl. z. B. die Tschudische Sammlung in Zürich, und dazu Simmler S. 213–222.

in Streit gerieth. Daß die Tagsatzung über die Schweizer, welche in auswärtigen Heeren dienten, eine unmittelbare Gewalt übte, beweist das Schreiben von 1507, durch welches sie die in französischen Diensten stehenden Truppen zurückberief [39]).

II. Die Vermittlung innerer Streitigkeiten. Um dem Auslande desto kräftiger gegenüberzustehen, mußte den Eidgenossen vor Allem aus daran gelegen sein, Frieden und Eintracht in ihrem Innern zu erhalten. Sie suchten daher alle Zwistigkeiten zu vermitteln, welche hier etwa ausbrachen, — sei es nun zwischen zwei Orten, wie 1490 zwischen Schwyz und Zug über Holzhaurechte, — sei es im Innern eines Ortes selbst, wie 1489 die Waldmannischen Unruhen in Zürich, — oder sei es auch nur zwischen zugewandten Orten, wie der bekannte Klosterbruch, den um die nämliche Zeit Appenzell und die Stadt St. Gallen gegen den dortigen Abt verübten.

III. Die Aufstellung allgemein gültiger Satzungen. Es lebte damals noch in der Eidgenossenschaft ein inniges Bewußtsein der Zusammengehörigkeit, und man fühlte daher nicht selten das Bedürfniß, gegen Uebelstände, welche dem Wohle des allgemeinen Vaterlandes Gefahr drohten, auch gemeinschaftliche Beschlüsse zu fassen, die für die ganze Schweiz Gültigkeit haben sollten. Schon 1472 und bestimmter noch am 21. Juli 1503 [40]) verbot die Tagsatzung allen Eidgenossen bei schwerer Strafe, von fremden Fürsten und Herren Pensionen, Dienst- oder Gnadengelder anzunehmen. Zugleich wurde auch das eigenmächtige Reislaufen ohne obrigkeitliche Erlaubniß untersagt, und die Befugniß zu dieser dem einzelnen Orte abgesprochen und der Mehrheit der Stände vorbehalten. In einem Beibriefe vom 30. August [41]) verpflichteten sich die XII Orte überdies noch dazu, daß keines von ihnen ohne Zustimmung der übrigen oder ihrer Mehrheit Verbindungen mit auswärtigen Herren eingehen solle. Daß diese löblichen Satzungen nicht lange beobachtet wurden, ist freilich aus der Geschichte bekannt genug; es gebrach an einer kräftigen Bundesgewalt, um die Vollstreckung derselben durchzuführen. Aehnliche gemeinsame Beschlüsse wurden in den Jahren 1490 und 1510

---

39) Urk. bei Zellw. Nr. 646.

40) Urk. ebenda Nr. 633.

41) Urk. in der Tschudischen Sammlung.

gegen das Herumziehen fremder und einheimischer Bettler und „Feldsiechen", 1496 gegen die „bösen Blattern" gefaßt, und 1504 eine allgemeine Münzordnung errichtet. Im Jahr 1515 stellte die Tagsatzung sogar den Grundsatz auf, daß in Sachen, welche die Ehre und das Wohl der Eidgenossenschaft betreffen und den Bünden, sowie dem Herkommen nicht widersprechen, die Minderheit der Stände sich den Beschlüssen der Mehrheit zu unterziehen habe[42]). Endlich verbot sie noch 1529[43]) alles Schmähen und Aufreizen des Glaubens wegen im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft.

IV. Die Verwaltung der gemeinen Herrschaften. An diesen Verhandlungen, den zahlreichsten an den eidgenössischen Tagsatzungen, nahmen natürlich immer nur diejenigen Stände Theil, denen jede einzelne Vogtei angehörte. Die sämmtlichen VIII alten Orte beherrschten gemeinschaftlich bloß die Grafschaft Baden mit den Städten Mellingen und Bremgarten, welche im Jahr 1415 Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus dem von Kaiser und Reich in die Acht erklärten Herzog Friedrich von Oesterreich abgewonnen[44]), und in deren Mitbesitz sie nachher Bern und Uri aufgenommen hatten. — Die VII östlichen Orte hingegen besaßen mit einander folgende Vogteien:

1) Die freien Aemter im Wagenthal, welche mit Baden gemeinschaftlich erobert worden, an denen aber bloß Uri nachträglich Antheil erhalten hatte. Die Aemter Richensee, Meyenberg und Villmergen waren anfänglich von Luzern angesprochen, durch einen Schiedsspruch Bern's von 1425[45]) aber allen sechs Orten zuerkannt worden.

2) Die Landgrafschaft Thurgau, welche dem Hause Oesterreich im Kriege von 1460 abgewonnen wurde. Das Landgericht, hier von der Vogtei und eigentlichen Landeshoheit getrennt und von König Sigmund der Stadt Konstanz verpfändet, gelangte erst

---

42) Zellw. Gesch. III. 38.

43) Urk. bei Zellw. Nr. 756.

44) Vergl. die Urk. von 1415 bei Tschudi II. 50, durch welche Zürich die V andern Orte in die Pfandschaft aufnahm, die es von König Sigmund erworben hatte. Vergl. Simmler S. 154—160.

45) Urk. bei Tschudi II. 162.

1499 in Folge eines Schiedsspruches des Herzogs von Mailand [46]) an die sämmtlichen X Orte, die im Schwabenkriege mitgekämpft hatten.

3) Die Grafschaft Sargans, welche von dem letzten Grafen dieses Geschlechtes im Jahr 1483 erkauft wurde. Das Städtchen Walenstad und die Burgen Freudenberg und Nidberg, welche zu dieser Vogtei gehörten, waren schon 1460 von Uri, Schwyz und Glarus erobert, durch einen Schiedsspruch von 1462 [47]) aber allen VII Orten zuerkannt worden. Ebenso gewannen diese durch einen spätern Spruch von 1519 [48]) die Landeshoheit über die Dörfer Quarten, Quinten und Murg am Walensee, welche Schwyz und Glarus für ihre Herrschaft Windeck angesprochen hatten.

Die Herrschaft Rheinthal, welche die Appenzeller 1460 [49]) kaufsweise von Jakob Peyer als Reichspfand an sich gebracht hatten, mußte von denselben 1490 [50]) in Folge des Rorschacherkrieges an die IV Schirmorte des Abtes von St. Gallen abgetreten werden. Diese nahmen unmittelbar darauf die III Orte Uri, Unterwalden und Zug in die Mitherrschaft auf [51]), und 1500 [52]) wurde auch den Appenzellern, in Folge ihres rühmlichen Verhaltens im Schwabenkriege, wieder der achte Theil daran gewährt. — Endlich gelangten 1513 in Folge der Schlacht bei Novarra, durch welche die Franzosen aus dem Herzogthum Mailand vertrieben wurden, die sämmtlichen damaligen XII Orte der Eidgenossenschaft in den Besitz der vier italienischen Vogteien Lugano, Lokarno, Mendrisio und Val Maggia.

Ueber die Verwaltung und Beherrschung der gemeinen Vogteien bemerken wir hier im Allgemeinen bloß Folgendes: Jedes der mitregierenden Orte sandte der Kehrordnung nach auf zwei Jahre einen Landvogt, der die Einkünfte bezog, die Mannschaft, welche die Vogtei im Kriege zu stellen hatte, anführte und die Strafge-

---

46) Urk. bei Faßbind III. 189.

47) Urk. bei Tschudi II. 620.

48) Urk. (abschriftlich) im Archiv Glarus.

49) Urk. bei Zellw. Nr. 380.

50) Urk. ebenda Nr. 552.

51) Stadlin IV. 227.

52) Urk. bei Zellw. Nr. 618.

richtsbarkeit mit Ausnahme von Malefizfällen ganz allein ausübte. Nur bei letztern, wo es sich um die Verhängung der Todesstrafe handelte, wurde das Landgericht, aus 12 oder 24 Beisitzern bestehend, einberufen, welchem in Thurgau und Sargans gewöhnich nicht der Landvogt, sondern ein von der Tagsatzung aus den Unterthanen ernannter Landammann vorstand. Civilstreitigkeiten kamen vor die Landvögte nur in zweiter Instanz; auch in erster nur selten vor ihre Unterbeamten, denn da die Eidgenossen überall nur in die Rechte der frühern Landesherrn eingetreten waren und daher in dem größten Theile der Landesherrschaft bloß die hohe Gerichtsbarkeit erworben hatten, so verblieb die niedere über die einzelnen Höfe und Dörfer im Besitze von geistlichen Stiftern und Edelleuten[53]). Zwischen diesen Gerichtsherren und den regierenden Orten kam es natürlich nicht selten zu Streitigkeiten über die Gränzen der beidseitigen Gerichtsbarkeit, welche dann durch Verträge geregelt wurden, so in der Grafschaft Baden 1450[54]) mit dem Bischof von Konstanz, im Thurgau 1501[55]) mit dem Abt von St. Gallen, 1509[56]) mit dem Bischof und den übrigen Berechtigten. Auch einzelne Städte in den Vogteien, wie namentich Baden, Bremgarten, Mellingen[57]), Frauenfeld, Dießenhofen[58]), besaßen bedeutende Freiheiten und hatten ihre selbstgewählten Schultheißen und Räthe und eigne, vom Einflusse der Landvögte befreite Gerichtsbarkeit. Sie übten sogar in dieser ältern Zeit noch zuweilen das Schiedsrichteramt zwischen den Eidgenossen, ihren Herren, aus[59]). Die Einkünfte jeder Vogtei, in Steuern, Zöllen, Lehengefällen und Geldstrafen bestehend, wurden nach Abzug der Kosten, welche die Landesverwaltung erforderte, unter die Stände vertheilt. Zu diesem Ende mußten die Vögte alljährlich der Tagsatzung Rechnung ablegen; daneben aber beschäftigte sich diese, außer der Wahl von Landammännern, Land-

---

53) Um sich von dem bunten Gewirre, welches in dieser Beziehung herrschte, einen Begriff zu machen, vergl. man bei Puppikofer II. 5—20 das Verzeichniß der thurganischen Gerichtsherrlichkeiten.

54) Urk. bei Tschudi II. 538.

55) Urk. bei Puppikofer II. Anhang S. 39.

56) Urk. bei Landsee S. 208.

57) Urkk. von 1450 bei Tschudi II. 555 ff.

58) Urkk. von 1460 ebenda S. 606—609, 610.

59) Urkk. von 1428 ebenda S. 193, von 1492 bei Businger II. 50.

schreibern und Landweibeln für die gemeinen Herrschaften, vorzüglich mit der Aufsicht über die Gotteshäuser in denselben, mit Appellationen, welche die Unterthanen an sie gelangen ließen, und mit Verhaltsbefehlen, welche die Vögte von ihr begehrten.

§. 3. Die zugewandten Orte.

Mit diesem Ausdrucke pflegte man diejenigen benachbarten Städte, Landschaften und kleinen Fürsten zu bezeichnen, welche, ohne wirkliche Glieder der Eidgenossenschaft zu sein, doch mit einzelnen oder allen Orten derselben in ewige Verbindung getreten waren, in Folge deren sie mit den Eidgenossen vom deutschen Reiche sich völlig absonderten und in einer etwas untergeordneten Stellung Theile des schweizerischen Staatensystemes wurden. Dem Plane unsers Werkes getreu, werden wir uns hier darauf beschränken, die Bündnisse aufzuzählen, welche die demokratischen Länder mit solchen Orten eingingen.

I. Schon in dem ältesten Bunde, den die drei Waldstätte mit einem benachbarten Orte abschlossen, demjenigen mit der Stadt Luzern, waren die Gemeinden Gersau und Weggis inbegriffen. Waren sie auch in der Urkunde von 1332 nicht benannt, so wurde ihnen doch 1359 [60]) von den IV Orten bezeugt, daß sie jenen Bund mitbeschworen und dadurch gleiche Rechte mit den übrigen Verbündeten erworben hätten. Für Weggis verlor indessen der Bund bald seine Bedeutung, da es unter die Herrschaft Luzern's gelangte. Dagegen brachten Rudi Trukseler Ammann und die Leute gemeinlich zu Gersau die Gerichte und Steuern daselbst, welche Oesterreich den Edeln von Moos aus Uri, Burgern zu Luzern, verpfändet hatte, am 3. Juni 1390 [61]) von diesen um die Kaufsumme von 690 Pfund Pfenning an sich, und wurden hiedurch ein unabhängiges Ländchen gleich den Waldstätten. Ein Schiedsspruch von 1396 [62]) setzte fest, daß Gersau und Weggis jeweilen mit den Luzernern in Krieg ziehen sollten, indessen auch von den drei Ländern gemahnt werden durften. Durch einen spätern Spruch von 1431 wurden dagegen die Verpflichtungen der zwei Gemeinden gänzlich von einander getrennt: Weggis sollte in jeder Hinsicht zu

60) Urk. in der A. S. Beil. 21, Tschudi I. 451.

61) Urk. in der Gesch. von Gersau S. 30.

62) A. S. S. 27.

Luzern gehören, Gersau hingegen den Bundeseid dem ihm beliebigen unter den IV Orten schwören und in's Feld demjenigen folgen, welches es zuerst mahnen würde. Endlich erhielt der kleine Freistaat Gersau im Jahr 1433 eine Bestätigung seiner Rechte und Freiheiten von König Sigmund [63].

II. Wie Gersau, lag auch das Thal Engelberg, mit hohen und niedern Gerichten dem dortigen Gotteshause unterthan, innerhalb der Gränzen der Waldstätte. Beseelt von dem nämlichen Geiste demokratischen Mitgefühles, welcher die Schwyzer für die Appenzeller gegen den Abt von St. Gallen, für die Zuger-Landleute gegen die Stadt, und ganz Unterwalden früher für die Oberländer-Bauern gegen die Herren von Rinkenberg entflammt hatte, nahmen die Nidwaldner die Thalleute von Engelberg, als diese mit dem Abte in Streit kamen, in ihr Landrecht auf. Ein Schiedsspruch von 1413 [64], unter einem Obmann von Uri ausgefällt, nöthigte sie indessen, dieselben wieder zu entlassen, weil nach den Freiheitsbriefen des Klosters keine weltliche Person über dessen Angehörige sollte zu gebieten haben. In späterer Zeit begab sich aber der Abt von Engelberg freiwillig unter den Schirm der III Orte Luzern, Schwyz und Unterwalden, welche wechselweise einen Vogt ernannten, unter dessen Befehle die Thalleute in die eidgenössischen Kriege zogen [65].

III. Die Stadt St. Gallen, den Eidgenossen in den Appenzellerkriegen bekannt geworden, schloß zuerst im Jahr 1412 [66] ein Burg- und Landrecht mit den VII östlichen Orten auf zehn Jahre ab. Darauf folgte im Jahr 1454 [67] ein für St. Gallen nicht ungünstiges Bündniß mit den VI Orten, welche gleichzeitig auch mit Schaffhausen sich verbunden hatten. Dasselbe stimmt im Wesentlichen überein mit dem Appenzeller-Bunde von 1452; nur wird die Verpflichtung der Eidgenossen nicht von ihrem Ermessen abhängig gemacht, jedoch auf die Gegend diesseits des Rheines, des Bodensee's und der Gebirge beschränkt. Beigefügt ist ferner das ausdrückliche Verbot der Selbsthülfe, sowie die Anordnung eines

---

63) Urkk. in der Gesch. von Gersau S. 38, 40.

64) A. S. S. 43.

65) Businger I. 383, Schwyzer Landrecht, in der Einleitung.

66) A. S. S. 42.

67) Urk. bei Tschudi I. 576.

schiedsrichterlichen Verfahrens, bei welchem der Obmann aus der Eidgenossenschaft genommen werden soll. Die Stadt St. Gallen wurde schon zu Ende dieses Zeitraumes häufig zu den eidgenössischen Tagsatzungen zugelassen.

IV. Theils die Kriegszüge der Eidgenossen in's Eschenthal, theils die Streitigkeiten, welche die Walliser mit dem Freiherrn von Raren, Burger zu Bern, hatten und bei denen sie eines Schutzes gegen diese Stadt bedurften, gaben die Veranlassung zu den Burg- und Landrechten, welche 1416 der oberste Zehnten Goms (Doys), 1417 Sitten, Siders, Naters, Brieg und Visp mit Luzern, Uri und Unterwalden abschlossen [68]). Die III Orte versprachen, in Angelegenheiten der Walliser Botschaften auszuschicken, so oft sie deren bedurften, doch auf ihre Kosten. Den Wallisern wurde ferner freier Kauf, mit Ausnahme von Getreide, zugesichert, und sie verpflichteten sich ihrerseits, ihr Salz, soferne die III Orte es verlangen, nur diesen zukommen zu lassen. Todschläge sollten von dem Gerichte, in dessen Gebiete sie geschehen, Verwundungen in demjenigen des Wohnortes des Thäters beurtheilt werden. Die Walliser durften ohne Zustimmung der III Orte keine weitern Verbindungen eingehen; im Uebrigen sollten sie bei allen ihren Freiheiten verbleiben und namentlich bei dem Rechte, Bischöfe und Landvögte zu setzen, geschützt werden.

V. Graf Friedrich von Toggenburg, welchem zu Anfange dieses Zeitraumes der größere Theil des jetzigen Kantons St. Gallen und bedeutende Theile Graubünden's gehorchten, hielt es für zweckmäßig, gegen seine Unterthanen, die das gefährliche Beispiel der benachbarten Appenzeller angesteckt haben konnte, sich durch Verbindungen mit den Eidgenossen zu stärken. Er schloß daher 1417 ein zehnjähriges Landrecht mit Schwyz, welches 1428 bis auf fünf Jahre nach seinem Tode verlängert wurde, und 1428 ein Bündniß mit Glarus [69]). Nach Friedrich's Tode schlossen seine Erben 1437 [70]) ein neues Landrecht mit Schwyz und Glarus gemeinschaftlich; das Nämliche geschah, mit ihrer Genehmigung, von Seite ihrer Unterthanen. Gleichlautend mit dem Utznacher-Landrechte, welches wir bereits kennen gelernt haben, sind das-

---

68) Urkk. ebenda S. 64—68, 74—77.

69) Urkk. ebenda S. 68, 122, 190.

70) Urk. ebenda S. 247.

jenige des untern Toggenburgs, welches 1440, und das des obern, welches erst 1469 verbriest wurde[71]). Im letztern Jahre gelangte nämlich die Grafschaft Toggenburg durch Kauf an den Abt von St. Gallen[72]). Dieser war schon 1437[73]) ebenfalls Landmann zu Schwyz geworden, und 1451[74]) hatte er ein Burg- und Landrecht mit den IV Orten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus geschlossen, durch welches er sich verpflichtet hatte, ihnen mit allen seinen Schlössern und Herrschaften innerhalb des Bodensee's und des Zürichsee's gehorsam und gewärtig zu sein und in vorkommenden Streitigkeiten Rechtbote der Gegenpartei auf die IV Orte anzunehmen. Herr des Toggenburgs geworden, schloß nun der Abt für dasselbe 1469 ein Erblandrecht mit Schwyz und Glarus[75]). In diesem verpflichteten sich nun auch die beiden Länder ausdrücklich zu bewaffneter Hülfe in eignen Kosten, soferne der Abt wegen seiner neuen Herrschaft in Krieg gerathe; auch sollten sie ihm helfen seine Unterthanen im Gehorsam erhalten, jedoch auf seine Kosten. Abt und Konvent versprachen hinwieder, Toggenburg ohne Zustimmung der Länder weder zu verkaufen, noch zu verpfänden, noch andere Verbindungen für dasselbe einzugehen, und in Streitigkeiten mit den Toggenburgern oder mit Auswärtigen wegen derselben an den Entscheid der Räthe von Schwyz und Glarus zu kommen. Hierauf verzichteten die Städte Zürich und Luzern auf alle Ansprüche, welche sie gegenüber dem Toggenburg aus dem Burg- und Landrechte herleiten konnten[76]). Dieses wurde hingegen weiter entwickelt durch die Uebereinkunft von 1479, nach welcher der Abt auf seinen Wunsch hin je auf zwei Jahre wechselweise aus einem der IV Schirmorte einen Landshauptmann erhielt, welcher ihm im Namen derselben in der Regierung seiner Landschaften beistehen und ihn beschirmen sollte. Der Abt bezahlte demselben einen jährlichen Sold von 50 Gulden, wozu in Folge eines spätern Vertrages von 1490 noch die Hälfte aller in des Klosters Herrschaften, mit Ausnahme Toggenburgs

---

[71]) Urkk. ebenda S. 298, 705.

[72]) Urk. ebenda S. 696.

[73]) Ebenda S. 253.

[74]) Ebenda S. 560.

[75]) Urk. ebenda S. 702.

[76]) Urk. ebenda S. 704.

und der Stadt Wyl, verwirkten Geldbußen kam[77]). In Folge des Burg- und Landrechtes erhielt der Abt von St. Gallen zu Ende dieses Zeitraumes Zutritt zu den eidgenössischen Tagsatzungen, wie umgekehrt die IV Orte Streitigkeiten zwischen ihm und seinen Unterthanen in der alten Landschaft zu entscheiden pflegten[78]).

VI. Mit der Stadt Rothwyl in Schwaben schlossen die VIII alten Orte zuerst im Jahr 1463[79]) ein Bündniß auf 15 Jahre. Sie versprachen ihr bewaffnete Hülfe, zur Vertheidigung in eignen Kosten, zu Angriffskriegen gegen einen monatlichen Sold von vier Gulden auf den Mann. Rothwyl wurde für alle Kriegsfälle der Eidgenossen offenes Haus, und verpflichtete sich unbedingt zum Zuzuge in eigenen Kosten auf erfolgende Mahnung. Bei vorkommenden Streitigkeiten sollte es sich von den Eidgenossen zum Frieden mahnen lassen, und ohne deren Zustimmung keine neuen Verbindungen eingehen. Wenn Leute, die den einen Theil beschädigt und bekriegt hatten, in's Gebiet des andern Theiles kamen, so sollten sie von diesem ergriffen und zu Abtragung des Schadens angehalten oder an ihrem Leibe nach Verdienen bestraft werden. Auf dieses erste Bündniß folgte im Jahr 1519[80]) eine engere, ewige Vereinigung mit den XIII Orten, in welcher diese die Burger von Rothwyl förmlichst zu ihren Eidgenossen aufnahmen. Weggelassen wurde aus dem frühern Bunde die Verpflichtung der Stadt zur Soldbezahlung; beigefügt hingegen, daß in gemeinsamen Kriegen die Beute nach der Anzahl der Mannschaft und nach Gestalt der Sachen zu vertheilen sei, daß bei innern Streitigkeiten der Eidgenossen Rothwyl vermitteln und, falls dieses nicht gelinge, sich der Mehrheit anschließen solle, sowie die Zusicherung freien Kaufs und die Festsetzung eines schiedsrichterlichen Verfahrens unter dem Vorsitze eines Obmanns von St. Gallen oder Mühlhausen.

VII. Das benachbarte Gebirgsland Rhätien oder Graubünden, im Mittelalter unter viele größere und kleinere Herrschaften zersplittert, von deren Drucke sich die Gemeinden nur allmählig befreiten[81]), war in die erste Berührung mit den Eidgenossen

---

77) Urkk. im Auszuge bei Leu zu Simmler S. 292–294.

78) Vergl. v. Arx II. 496 ff.

79) Urk. bei Tschudi II. 627.

80) Urk. bei Zellw. Nr. 695, Bündnisse S. 62.

81) Ueber die Entstehung des Freistaates der drei Bünde vergl. die klare Uebersicht, welche Ferd. Meyer im Schw. Mus. II. 201 ff. gegeben hat.

durch die Bündnisse getreten, welche die Herren und Gemeinden des obern Bundes 1400[82]) zu Schutz und Trutz mit Glarus und schon vorher mit den Waldstätten abgeschlossen hatten. Auf ähnliche Weise waren 1419[83]) der Bischof von Chur, die Bürger dieser Stadt und sämmtliche Gotteshausleute diesseits des Gebirges ein Burgrecht mit Zürich eingegangen. In den Jahren 1497 und 1498[84]) schlossen nun sowohl der obere Bund als auch der Gotteshausbund, beide bereits aus lauter freien Gemeinwesen bestehend, eine ewige, doch nicht sehr enge Vereinigung mit den VII östlichen Orten, welche kurz vorher die an Rhätien gränzende Grafschaft Sargans an sich gebracht hatten. Jeder Theil versprach dem andern Freundschaft und Treue zu halten, und keine Angriffe aus seinem Gebiete auf den andern Theil zu dulden. Streitigkeiten zwischen den Eidgenossen und den Graubündnern sollten zu Walenstad durch ein Schiedsgericht ausgetragen werden, dessen Obmann der klagende Theil aus den Räthen des beklagten zu wählen hatte. Freier Kauf wurde gegenseitig zugesichert, doch nur für den eigenen Bedarf der Verbündeten. Beide Theile behielten sich vor, in Zukunft andere Verbindungen einzugehen, welche indessen diesem Bunde nachgehen sollten. Für den Fall gemeinsamer Kriege verpflichteten sich beide Theile, nicht ohne gegenseitiges Einverständniß Frieden zu schließen.

VIII. Der Stadt Mühlhausen im Elsaß, schon früher den Eidgenossen befreundet[85]), wurde im Jahr 1515[86]) von den XIII Orten ein Bund gewährt, welcher im Wesentlichen mit dem spätern Rothwyler-Bunde übereinstimmt. Nur wurde die Verpflichtung der Eidgenossen zum Zuzuge, welche sich dort auf Vertheidigung des Gebietes und der Rechtsame der Stadt beschränkte, hier auf alle Kriegsfälle ausgedehnt, und der Obmann des Schiedsgerichtes sollte frei aus der ganzen Eidgenossenschaft oder von Mühlhausen gewählt werden. Auch kommen die Bestimmungen des Rothwyler-Bundes über Beutetheilung und über freien Kauf im Mühlhauser-Bunde nicht vor.

---

82) Urk. bei Tschudi I. 603.

83) Urk. ebenda II. 125.

84) Urk. bei Faßbind III. 150. Vergl. Leu zu Simmler S. 309.

85) Tschudi II. 680 ff.

86) Urk. bei Zellw. Nr. 671, Bündnisse S. 55.

Am Schlusse dieses Abschnittes bemerken wir noch in Kürze, daß die Stadt Biel mit Bern, Freiburg und Solothurn, die Grafschaft Neuenburg mit den nämlichen drei Ständen und Luzern, und die Stadt Genf mit Bern und Freiburg in Bündnissen stand, in deren Folge diese drei Orte ebenfalls zu den zugewandten der Eidgenossenschaft gerechnet wurden.

§. 4. Verhältnisse der Schweiz zum Auslande.

I. Die Freiheitskriege der Schweizer waren keineswegs gegen das deutsche Reich gerichtet gewesen; im Gegentheil hatten sie die Erhaltung oder Erwerbung der Reichsunmittelbarkeit gegenüber den Ansprüchen Oesterreichs auf Landeshoheit bezweckt. Nichts desto weniger lag in den eidgenössischen Bünden, wenn sie auch dem Namen nach das Reich vorbehielten, ein neues Prinzip, welches der Grundlage des letztern zuwiderlief; es war dieses die bundesrechtliche Vereinigung freier, im Besitze der vollen Staatsgewalt stehender Stadt- und Landgemeinden gegenüber dem Systeme des Lehensverbandes, auf welchem die Reichsverfassung des Mittelalters beruhte. Daneben brachte schon die Lage der Schweiz es mit sich, daß sie bald auch mit den romanischen Völkern und ihren Fürsten in nahe Berührung trat, und da diese, wegen der vielfach bewährten Tapferkeit ihrer Krieger, um ihre Gunst und Freundschaft eifrig sich bewarben, so wurde sie dadurch eine europäische Macht, die als solche ihre eigene Politik hatte und schon dadurch veranlaßt war, auf Lostrennung vom deutschen Reichsverbande hinzustreben. Der äußern Form nach blieb indessen die Eidgenossenschaft während dieses ganzen Zeitraumes Bestandtheil des deutschen Reiches [87]), wenn auch, namentlich seit dem Schwabenkriege, ihre Verbindungen mit demselben immer lockerer wurden. Noch im Jahr 1437 [88]) gingen die Schwyzer selbst den Kaiser als Beschützer der „Reichsstraßen" an, daß er den Zürchern befehle, ihnen freie Zufuhr von Getreide zu gestatten, und anerkannten ihn dadurch thatsächlich als Oberherrn im Gebiete der Eidgenossenschaft. Später kömmt bloß noch eine mehr formelle Anerkennung der kaiserlichen Gewalt, welche man sich als die Quelle alles Rechtes zu denken gewohnt war, darin vor, daß die Eidge-

---

87) Vergl. die Urk. von 1519 bei Bluntschli Bundesr. S. 242.

88) Urk. bei Tschudi II. 255.

nossen fortwährend die Bestätigung ihrer Freiheiten, namentlich der hohen Gerichtsbarkeit, bei den Kaisern nachsuchten. Diese luden ihrerseits die Schweizer zu den Reichstagen[89]) ein, forderten sie zur Entrichtung der Reichssteuer (des „gemeinen Pfennings" [90]), zur Theilnahme an Reichskriegen[91]), zu Abstellung des Bundes mit Frankreich[92]) auf, jedoch ohne daß solchen Mahnungen die mindeste Folge gegeben wurde. Noch weniger waren die Eidgenossen geneigt, sich dem neu eingeführten Reichskammergerichte zu unterwerfen, in welchem sie eine Schmälerung ihrer Freiheit und ihres Herkommens erblickten[93]). Es lag darin eine hauptsächliche Veranlassung zum Schwabenkriege, in welchem sie über das Reichsoberhaupt und den schwäbischen Bund entscheidende Siege erfochten. Von da an wurden sie nicht bloß als befreit vom Reichskammergerichte angesehen, sondern auch ihre Gesandten zu den Berathungen des Reichstages nicht mehr zugelassen. Auch als 1521 die Kreisverfassung eingeführt wurde, theilte man die eidgenössischen Orte, mit Ausnahme von Basel und Schaffhausen, keinem Kreise zu[94]).

In frühern Zeiten wurden die Eidgenossen, als Reichsglieder, nicht nur zuweilen vor die westphälischen Gerichte geladen[95]), sondern es galt auch als ausgemacht, daß sie dem Hofgerichte zu Rothwyl unterworfen seien[96]). In ihren Bünden mit dieser Stadt aber, zu denen eben dieses Verhältniß eine hauptsächliche Veranlassung mag gegeben haben, ließen sie sich von ihr die feierliche Zusicherung geben, sie werde weder selbst Angehörige der Eidgenossenschaft vor ihrem Hofgerichte belangen, noch zugeben, daß dieses von anderer Seite geschehe.

II. Je mehr nun der „alte große Bund hochdeutscher Landen", wie die Schweiz in diesem Zeitraume oft genannt wurde,

---

89) Urkk. von 1459 bei Tschudi II. 594, von 1492 und 1497 in der Tschudischen Dokumentensammlung.

90) Urk. von 1497 ebenda.

91) Urkk. von 1478, 1492 (gegen Frankreich), und 1502 (gegen die Türken) ebenda.

92) Urk. von 1480 ebenda. Vergl. Bluntschli Bundesr. S. 238.

93) Abschied von 1497 ebenda S. 254.

94) Ebenda S. 244. Stettler Bundesstaatsr. S. 38.

95) Urk. von 1439 im Stadtarchiv Zug.

96) Urkk. von 1448 und 1449 bei Tschudi II. 527, 532.

zum selbstständigen Staate sich ausbildete, desto mehr schlossen auch auswärtige Mächte Bündnisse und Staatsverträge mit ihr ab. Kaiser Karl IV. selbst machte den Anfang, indem er 1361 [97]) mit Zürich, Bern und den drei Waldstätten sich verbündete und ihnen auf erfolgende Mahnung hin Hülfe zu leisten versprach. Auch die Friedensschlüsse mit Oesterreich von 1394 und 1412 begründeten ein engeres Verhältniß, indem sie ein schiedsrichterliches Verfahren festsetzten und manche andere, in den eidgenössischen Bünden anerkannte Grundsätze aussprachen. Im Jahr 1474 [98]), als alle Nachbarstaaten sich gegen den Herzog Karl von Burgund verbanden, trat dann an die Stelle derselben eine ewige Richtung, die mit Herzog Sigmund von Oesterreich unter Vermittlung des Königs von Frankreich geschlossen wurde. Beide Theile verpflichteten sich, einander in ihren Kriegen um billigen Sold zuzuziehen; auch sollten die rheinischen Waldstätte den Eidgenossen in ihren Nöthen offen stehen. Durch die Bestimmung, daß jeder Theil bei seinen Eroberungen verbleiben solle, leistete der Herzog förmlich Verzicht auf die, seinem Hause von den Schweizern abgewonnenen Länder. Die Entscheidung von Streitigkeiten unter den Verbündeten sollte durch den Bischof von Konstanz oder von Basel, oder durch den Rath einer dieser beiden Städte geschehen. Jeder Theil versprach, von seinem Gebiete aus den andern nicht bekriegen zu lassen, noch aufrührerische Unterthanen desselben zu beschützen. — Erneuert und vervollständigt wurde die ewige Richtung durch die Erbeinigung, welche 1477 mit Zürich, Bern, Luzern, Uri und Solothurn [99]), 1511 [100]) aber mit Zürich, Bern, Obwalden, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen nebst dem Abte und der Stadt St. Gallen und Appenzell geschlossen wurde. Beide Theile gelobten einander gegenseitig vor Angriffen zu bewahren, und gewährleisteten sich den freien Verkehr in ihren Gebieten. Kaiser Maximilian versprach als Vormund seines Enkels, des Erzherzogs Karl, welchem die Grafschaft Burgund gehörte, jedem eidgenössischen Orte 200 Gulden, jedem der drei zugewandten 100 Gulden zu bezahlen.

---

97) Urk. bei Glafey S. 600.

98) Urkk. vom 30. März und 11. Juni im Archiv V. 108, 117. Ueber die vorangegangenen Verhandlungen vergl. Zellweger ebenda S. 35 ff.

99) Die andern Stände traten 1478 bei. Müller B. V. Kap. 1.

100) Urk. bei Zellw. Nr. 675, Bündnisse S. 121 ff.

III. Frankreich hatte die Eidgenossen in der Schlacht bei St. Jakob an der Birs, wo sie ihre Tapferkeit auf so glänzende Weise bewährt hatten, kennen gelernt. In Folge derselben suchte König Karl VII. ihre Freundschaft, und schloß 1453 [101]) einen Bund mit den VIII Orten und Solothurn, dessen Zwecke die Sicherung vor gegenseitigen Angriffen und die Gewähr freien Verkehres waren. Eine engere Vereinigung erfolgte 1474 mit Ludwig XI. gegen Herzog Karl von Burgund. Die Eidgenossen (Freiburg inbegriffen) versprachen ihm, falls er oder sein Freund der Herzog von Lothringen angegriffen werde, Hülfstruppen zu stellen für einen Monatssold von 4½ rheinischen Gulden. Der König verhieß, jedem Orte ein Jahrgeld von 2000 Franken zu bezahlen und, falls die Eidgenossen angegriffen werden, sie, wenn nicht mit Mannschaft, mit einer vierteljährlich zu bezahlenden Geldsumme von 20,000 Franken zu unterstützen. Diese Verbindung wurde 1484 mit Karl VIII erneuert; der König versprach zugleich, keine Reisläufer gegen den Willen der Obrigkeit in seinen Sold aufzunehmen [102]). Nach der Eroberung Mailands durch die Franzosen errichtete Ludwig XII. 1503 [103]) ein neues Bündniß mit den VII Orten nebst der Stadt St. Gallen, Appenzell und Rothwyl, in welchem die Entscheidung von Streitigkeiten einem Schiedsgerichte übertragen wurde, dessen Obmann aus den benachbarten Landschaften, namentlich Graubünden und Wallis, vom Kläger gewählt werden sollte. — Nachdem dann die Schweizer einige Jahre auf Seite des Papstes, des deutschen Königs und des Herzogs von Mailand gegen Frankreich gekämpft hatten, erfolgte 1516 [104]) der ewige Frieden zwischen König Franz I. und den XIII Orten nebst Abt und Stadt St. Gallen, Graubünden, Wallis und Mühlhausen. In diesem Vertrage verpflichtete sich jeder Theil ausdrücklich, Feinde des andern nicht bei sich aufzunehmen noch ihnen Durchzug zu gewähren; der König versprach jedem der XIII Orte und Wallis jährlich 2000 Franken, auch den übrigen zugewandten Orten eine bestimmte Summe zu bezahlen. Auf den ewigen Frieden folgte dann 1521 [105]) eine noch engere Vereinigung, in welcher

101) Urk. bei Tschudi II. 567, Archiv V. 75.

102) Bluntschli Bundesr. S. 266—270.

103) Urk. in der Tschudischen Dokumentensammlung.

104) Urk. bei Zellw. Nr. 683, Bündnisse S. 133 ff.

105) Urk. bei Zellw. Nr. 704.

die Eidgenossen (Zürich enthielt sich der Theilnahme, dagegen wurden Biel und Rothwyl inbegriffen) dem Könige für seine Kriege 6000 bis 16,000 bewaffnete Fußknechte für einen Monatssold von 4½ rheinischen Gulden, er ihnen für die ihrigen 1200 Lanzen und 12 Büchsen oder vierteljährlich 25,000 Kronen, sowie freie Zufuhr von Salz versprach, und beide Theile sich verpflichteten, nicht ohne einander Frieden zu schließen, noch die gegenseitigen Unterthanen in Schirm und Bündniß aufzunehmen.

IV. Auch mit dem Papste, als weltlichem Fürsten, gingen die Eidgenossen während der italienischen Kriege, an denen er den lebhaftesten Antheil nahm, Verbindungen ein: so namentlich mit Julius II. im Jahr 1510 [106]), und mit Leo X. im Jahr 1514 [107]). Es waren dieses vorzugsweise Dienstverträge: nach dem ersten versprach die Schweiz dem Papste, gegen eine jährliche Pension von 1000 Gulden für jedes Ort, 6000 Söldner zu liefern, nach dem zweiten für die doppelte Summe auch doppelte Mannschaft. Der Sold jedes Fußknechtes wurde nach dem ersten Vertrage auf monatlich 6 Franken, nach dem zweiten auf 4½ Gulden festgesetzt; über die Dauer und Bezahlung desselben wurden die genauesten Vorschriften beigefügt. Daneben aber verpflichtete sich der Papst, die Eidgenossen mit seinem geistlichen Schwerte zu schirmen, d. h. ihre Feinde jeweilen als Gegner der Kirche mit dem Bannfluche zu belegen. In dem zweiten Vertrage versprach er ihnen überdies, in ihren Kriegen sie auch mit weltlicher Hülfe, nämlich mit 500 Kürassiren zu unterstützen. Endlich gelobte er, sie in alle seine Verträge mit andern Staaten mit aufzunehmen, wogegen sie nicht ohne seine Zustimmung andere Bündnisse eingehen sollten. In dem ersten Vertrage waren die damaligen XII Orte nebst Wallis, in dem zweiten die XIII Orte nebst Wallis und Graubünden begriffen.

V. Endlich schlossen die Eidgenossen auch mit den benachbarten kleinern Fürsten Bündnisse. So zuerst mit dem Bischof von Konstanz im Jahr 1469 [108]), zur Sicherung vor gegenseitigen Angriffen und zur Feststellung eines schiedsrichterlichen Verfahrens, bei welchem der Obmann von den vier Schiedsleuten frei aus bei-

---

106) Urk. in der Tschudischen Dokumentensammlung.

107) Urk. bei Zellw. Nr. 619.

108) Urk. bei Tschudi II. 701.

den Theilen gewählt werden konnte. Im folgenden Jahre 1470 [109]) verbanden sich die VIII Orte auf 10 Jahre mit den Grafen von Würtemberg, unter ähnlichen Bestimmungen. Nur sollte hier der Obmann vom Kläger aus dem beklagten Theile gewählt werden, und es wurde überdies freier Kauf gegenseitig zugesichert; auch verstattete jeder Theil dem andern in Kriegsfällen Söldner unter seinen Angehörigen zu werben. Die Verbindung wurde, jedoch mit Weglassung des letztern Punktes, im Jahr 1500 mit Herzog Ulrich von Würtemberg von den damaligen X Orten auf 12 Jahre, und 1509 von Zürich, Bern, Zug, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen nebst Abt und Stadt St. Gallen und Appenzell auf abermalige 12 Jahre erneuert [110]). Eine noch engere Vereinigung schlossen im Jahr 1512 die schweizerischen Städte nebst Zug, denen sich 1516, nach seiner Aufnahme in die Eidgenossenschaft, auch Appenzell anschloß, mit dem Herzog von Savoyen [111]). Er versprach ihnen in ihren Kriegen 600 Reiter in eigenen Kosten zu schicken, wogegen sie ihn in den seinigen mit 6000 Mann Fußvolk, welche einen monatlichen Sold von 6 Franken zu beziehen hatten, unterstützen sollten. Ueberdies verpflichtete sich der Herzog jedem Orte jährlich 200 Gulden zu bezahlen, und die Eidgenossen behielten sich vor, sich seiner Kriege nichts anzunehmen, wenn er dem auf sie gebotenen Rechte sich nicht unterziehen würde. Bei'm schiedsrichterlichen Verfahren zwischen beiden Theilen stand den vier Schiedsleuten die Wahl des Obmanns zu, doch durfte dieser nicht aus dem klagenden Theile genommen werden.

---

109) Urk. ebenda S. 708.

110) Urk. bei Zellw. Nr. 653.

111) Urk. ebenda Nr. 682.

Sechstes Kapitel.

Die Kirche.

Die obere Kirchengewalt in unsern Ländern wurde auch in diesem Zeitraume fortwährend theils vom Papste, theils vom Bischofe ausgeübt, ohne daß zwischen den Befugnissen beider eine strenge Gränzscheide gezogen werden könnte. Es wird daher hier das Angemessenste sein, die einzelnen Attribute der Kirchengewalt in ihrer Anwendung näher zu beleuchten.

I. Die geistliche Gerichtsbarkeit. Sie umfaßte zunächst alle Streitigkeiten, welche sich auf kirchliche Gegenstände bezogen, z. B. auf die Kirchenbaulast [1]), auf den Umfang der Einkünfte einer Pfarrkirche, auf den Besitz einer Pfründe, auf den Gehalt eines angestellten Vikars (Leutpriesters [2]). Der ordentliche Richter für derartige Streitfälle war der Bischof oder vielmehr dessen Generalvikar oder Offizial; es konnte aber jeweilen von dem unterliegenden Theile die Appellation an den Papst ergriffen werden, für deren Betreibung der bischöfliche Richter dann einen bestimmten Tag ansetzte [3]). Daneben wurden manche Rechtssachen von den Parteien bereits in erster Instanz bei'm päpstlichen Stuhle anhängig gemacht [4]); es war dieses freilich ein Mißbrauch, dessen Aufhebung das Konzilium von Basel beschloß, aber nicht durchführen konnte [5]). Eher wurde noch die andere Satzung desselben beobachtet, daß die nach Rom gezogenen Rechtsfälle nicht vom Papste oder seiner Kurie selbst beurtheilt, sondern deren Untersuchung und Entscheidung einem in der Nähe der Parteien wohnenden, durch besondern päpstlichen Auftrag zu bevollmächtigenden geistlichen Würdeträger delegirt werden sollten [6]).

---

1) Urk. von 1375 (Freienbach) in den Einsiedl. Reg. Nr. 436.
2) Urkk. von 1464, 1500 und 1511 bei Zellw. Nr. 408, 622, 658.
3) Urk. von 1500 a. a. O.
4) Urk. von 1510 (Schwyz) im Geschfr. III. 275.
5) Eichhorn D. R. G. §. 471 ff.
6) Urkk. von 1500 und 1510 a. a. O.

Außer den kirchlichen Angelegenheiten im engern Sinne hatten die geistlichen Gerichte unbestrittener Maßen über Ehesachen und über Wucher zu entscheiden [7]). Da indessen dem Unabhängigkeitssinne der Schweizer nichts mehr verhaßt war, als die Einmischung auswärtiger Gerichte in ihre innern Angelegenheiten, so suchten sie Streitigkeiten über Eheansprachen so viel als möglich zu unterdrücken durch die weit verbreitete Bestimmung, daß, wer mit einer solchen Klage nicht durchdringe, nicht bloß der beklagten Partei alle Kosten zu ersetzen, sondern auch dem Lande eine Buße von 10 Pfund zu bezahlen und für beides bei Einleitung des Prozesses Sicherheit zu leisten habe [8]). Noch entschiedener aber drangen die Eidgenossen darauf, daß die Kompetenz der geistlichen Gerichte, welche im Mittelalter unter verschiedenen Vorwänden eine Menge rein bürgerlicher Rechtsfälle an sich zu ziehen suchten, nicht über die benannten Gegenstände ausgedehnt werde; namentlich anerkannten sie niemals die persönliche Befreiung der Geistlichen von den weltlichen Gerichten. Im Pfaffenbriefe von 1370 wurde festgesetzt, daß alle in der Eidgenossenschaft wohnenden Priester in bürgerlichen Streitigkeiten den Beklagten einzig vor dem Richter seines Wohnortes belangen sollten. Dieser Grundsatz wurde durch besondere Verpflichtungen, welche einzelnen Priestern auferlegt zu werden pflegten, sowie durch Landesgesetze theils bestätigt, theils dahin ausgedehnt, daß die Geistlichen auch als Beklagte im Lande selbst zu Recht stehen müßten. In Uri bestand schon 1377 [8 a]) die Gewohnheit, daß Streitigkeiten über Ehrverletzungen unter den Klosterfrauen und Brüdern zu Seedorf, wenn sie nicht innerhalb des Gotteshauses selbst beigelegt werden konnten, vom Ammann und den Landleuten entschieden und gebüßt wurden. In Glarus bestimmte ein Vertrag, den 1414 [9]) die Gemeinde Schwanden mit

---

[7]) Urkk. von 1353 und 1370 in der A. S. Beil. 19, 24, von 1454 bei Tschudi II. 478, von 1470 bei Businger I. 386 ff.

[8]) Landr. von Schwyz I. 32 (J. 1419). Satzung Nidwaldens von 1428 im Archiv Stans. A. St. A. B. von Zug Bl. 14. A. L. B. von Glarus Bl. 19. — Vergl. Stadlin I. 22. Offn. von Reichenburg im Archiv Einsiedeln. Offn. des Freiamts in den Aarg. Beitr. I. 102. Stadtrecht von Dießenhofen bei Pupikofer Urk. Nr. 32. Offn. von Bassersdorf bei Schauberg III. 310. Grimm Weisth. I. 82, 85, 97, 298.

[8 a]) Urk. bei Schmid I. 248.

[9]) Urk. in der T. U. S.

ihrem Pfarrer abschloß, daß Rechtsstreitigkeiten, welche zwischen ihm und einem Laien entstünden, binnen 14 Tagen, bei Strafe des Verlustes aller Ansprachen, dem Entscheide dreier Biedermänner unterstellt werden sollten. Das Landbuch von 1448 (Bl. 19, 20) setzte dann im Allgemeinen fest, daß bei Civilstreitigkeiten zwischen einem Priester und einem Landmanne jeder Theil einen ihm beliebigen Schiedsrichter wählen, Obmann des Schiedsgerichts aber jeweilen der Ammann sein sollte. Ferner wurde verordnet, daß ein Priester, der sich eine gesetzwidrige Handlung zu Schulden kommen lasse, die darauf gesetzte Buße gleich dem Laien zu bezahlen habe; würde er sich dessen weigern, so solle ihm seine Gemeinde „von Stund' an Urlaub geben." In Schwyz versprach 1427 [10]) das Frauenkloster auf dem Bach, mit Zustimmung des Provinzials des Dominikanerordens, in allen weltlichen Streitsachen vor dem Geschwornengerichte Recht zu suchen und dem Ansprecher zu antworten, ohne Weiterzug des Entscheides. Ebenso verpflichtete sich ein Jahr später [11]) der Kaplan dieses Klosters, seine Ansprachen vor das Neunergericht zu bringen, vorbehalten jedoch, „daß ihm Jemand freventlich etwas an seinem Leib thäte, dann möge er das Recht suchen vor dem Bischof oder wo es dann hingehöre." In Zug mußte 1481 [12]) Stephan Baumgartner, als er zum Kaplan bei St. Michael gewählt wurde, geloben, falls er mit einem Burger in Streit käme, vor dem Rathe der Stadt Recht zu suchen und Recht zu nehmen, und die nämliche Verpflichtung mußte 1514 [13]) auch der Stadtpfarrer eingehen. In Appenzell endlich beschwerten sich um's Jahr 1520 [14]) die Priester bei'm Bischof darüber, daß sie vom Rathe angehalten werden, vor ihm Recht zu nehmen und zu geben, und daß ihnen namentlich nicht verstattet werde, ihre Renten und Gülten mit geistlichen Rechten einzuziehen.

II. Die Verhängung von Kirchenstrafen war ein Ausfluß der geistlichen Gerichtsbarkeit, soferne sie sich auf kirchliche Vergehen bezog. Zu diesen gehörten, wie wir bereits aus dem Reverse des Kaplans von Schwyz von 1428 gesehen haben,

---

10) Landr. I. 44.
11) Urk. von 1428 im Archiv Schwyz.
12) Urk. im Stadtarchiv.
13) Stadlin IV. 454.
14) Urk. bei Zellw. Nr. 698.

namentlich auch thätliche Angriffe auf geistliche Personen; daher wurden 1376 [15]) sechs Küßnacher, welche den Abt von Engelberg in feindlicher Absicht überfallen hatten, vom Bischof mit dem Banne bestraft. Die Päpste mißbrauchten die Kirchenstrafen gewöhnlich zu politischen Zwecken. So waren um die Mitte des XIV. Jahrhunderts die drei Waldstätte in Bann und Interdikt, weil sie dem von der Kirche verfluchten Kaiser Ludwig von Baiern angehangen hatten, sowie wegen der Gränzstreitigkeiten der Schwyzer mit Einsiedeln [16]); die Urner 1375 [17]), weil sie den Herzogen von Mailand Lebensmittel und andere Waaren durch ihr Gebiet hatten zuführen lassen; die Appenzeller 1429 [18]) wegen ihrer Fehde mit dem Abt von St. Gallen und dem Bischof von Konstanz. Mit Leuten, die im Banne lagen, durften ihre Nachbaren keine Gemeinschaft haben, die jenen nützen konnte; Schulden brauchte man ihnen nicht zu bezahlen; Güter, die sie lehensweise besaßen, konnte der Eigenthümer an sich ziehen; auf einen Gruß von ihrer Seite hatte man zu erwiedern: „Gott bessere Euch [19])!" Wurde ein Land des Bannes entlassen, so mußten seine Kirchen und Kirchhöfe auf's neue geweiht werden, und es wurde eine allgemeine Beichte und Absolution angeordnet.

III. Das Recht der Absolution, d. h. der Sündenvergebung nach vollbrachter Beichte und Buße, übte die Kirche zunächst durch die Ortspfarrer aus; jedoch bedurfte es in wichtigern Fällen der bischöflichen, und bei schwerern Verbrechen sogar der päpstlichen Bewilligung. Allgemeine Freisprechungen kamen namentlich nach Kriegen in Bezug auf sämmtliche in denselben begangene Vergehen vor: so nach dem Appenzeller- [20]), nach dem alten Zürichkriege [21]). Der päpstlichen Gnade blieben namentlich alle Vergehen, welche gegen die Kirche selbst und gegen geistliche Personen verübt wurden, vorbehalten [22]). Ein allgemeiner Ablaß für zu-

---

[15]) Urk. bei Stadlin II. 303, 304.

[16]) Urkk. von 1349 im Geschfr. I. 52, 53, von 1350 bei Tschudi I. 384, von 1356 im Archiv Sarnen.

[17]) Urk. im Geschfr. IV. 299.

[18]) Urk. bei Zellw. Nr. 262.

[19]) Urk. ebenda Nr. 257.

[20]) Urk. von 1410 bei Zellw. Nr. 210.

[21]) Urk. von 1444 (Glarus) bei Tschudi II. 410.

[22]) Urkk. der N. 18 und 21.

künftige Sünden, oder ein Nachlaß verwirkter Kirchenbußen, pflegte namentlich bei der Gründung neuer Kirchen, wie derjenigen zu Erstfelden[22 a]), zu Menzingen[23]), und auf Ingenbohl[24]), den Personen, welche sie an gewissen Tagen besuchen und an ihren Unterhalt beisteuern würden, vom Papste, von den Kardinälen oder vom Bischofe ertheilt zu werden.

IV. Zur Gründung einer Pfarrkirche und zur Lostrennung einer neuen Gemeinde von der Mutterkirche war in der Regel die Bewilligung des Bischofs erforderlich[25]). Die nähere Untersuchung der Sache wurde dann von diesem oft dem Dekan übertragen[26]). Daneben hatte auch der Lehensherr (Patron) der Mutterkirche jeweilen seine Zustimmung zu ertheilen: so das Kloster Pfäffers zur Stiftung der Kirche Reichenburg[27]), das Stift St. Gallen zu derjenigen der Kirchen Urnäschen, Grub, Brülisau und Teufen[28]). Zuweilen wurde aber der Papst selbst oder sein Nuntius für Deutschland angerufen, namentlich wenn von Seite des Patrons der Kirche gegen die Erbauung einer Kapelle Einsprache erhoben wurde[29]), oder wenn es sich darum handelte, das Verhältniß der neuen Tochterkirche zur Mutterkirche genau festzustellen[30]). Nicht selten blieben die Angehörigen der erstern verpflichtet, die letztere an hohen Festtagen[31]) oder in einer jährlichen Prozession, bei welcher sie dem Pfarrer zu opfern hatten[32]), zu besuchen. Ebenso kam es vor, daß die neue Gemeinde

---

22a) Urk. von 1339 im Geschfr. III. 250.

23) Stadlin III. 109.

24) Urk. von 1481 im Geschfr. II. 181.

25) Urkk. von 1417 (Urnäschen), s. d. (Trogen) und 1479 (Teufen) bei Zellw. Nr. 228, 372, 487. In letzterer heißt es: „wann — sölich stiftung begabung und pfründe one bestetigung unsseres gnedigen Herren von Costenz nit bestentlich sin mag." Urk. von 1454 (Emmetten) im Geschfr. IV. 301.

26) Urk. s. d. a. a. O., von 1350 (Schwanden) in der T. U. S.

27) Urk. von 1498 in den Einsiedler Regesten Nr. 1113.

28) Urkk. bei Zellw. Nr. 227, 476, 482, 487.

29) Urk. von 1483 bei Zellw. Nr. 498.

30) Urk. von 1483 (Ingenbohl) im Geschfr. II. 201.

31) Urkk. der N. 28 (Grub) und 30 und von 1497 (Walchwyl) im Stadtarchiv Zug.

32) Urk. von 1418 (Seelisberg) im Geschfr. II. 193.

mitverpflichtet blieb zum Unterhalte der Mutterkirche[33]), doch so, daß zu jedem neuen Bau ihre Zustimmung erforderlich war[34]).

V. Besondere Vergünstigungen wurden in der Regel vom Papste ertheilt. So verstattete er 1456[35]) den Schwyzern und Zugern nach alter Gewohnheit Milchspeisen in den Fasten zu essen, was 1473[36]) auch auf die Unterwaldner ausgedehnt wurde. Das Recht, bei Wallfahrern Beichte zu hören, gewährte anstatt des Papstes dem Stifte Einsiedeln 1442[37]) das Konzilium von Basel, dem Kaplan zu St. Wolfgang (bei Cham) 1479[38]) ein päpstlicher Nuntius. Die Stadt Zug erhielt 1497 vom Bischofe von Konstanz die Erlaubniß, die Körper von Hingerichteten, soferne sie Katholiken seien und gebeichtet haben, kirchlich zu beerdigen, welche ihr 1520 vom Papste bestätigt wurde[39]).

VI. Die förmliche Uebertragung erledigter Pfründen an die ihm von den Patronen vorgeschlagenen Priester geschah fortwährend durch den Bischof[40]); mit der Einweihung in den Besitz pflegte er den Dekan zu beauftragen. Häufig hatte dann der belehnte Priester bei'm Antritte seines Amtes dem Patron der Kirche einen förmlichen Lehen- oder Diensteid zu schwören[41]). Das Patronatsrecht war immer noch Gegenstand des privatrechtlichen Verkehres: so verkaufte 1363[42]) das Stift Einsiedeln, unter Bestätigung des Bischofs von Konstanz, dasjenige zu Neuheim dem Kloster Kappel, welches 1484[43]) den Kirchgenossen versprechen mußte, die Pfründe immer nur mit einem Weltgeistlichen zu besetzen; so kaufte die Stadt Zug 1477 zugleich mit dem Hofe zu

---

33) Urk. von 1498 (Reichenburg) in den Einsiedler Regesten Nr. 1115.

34) Urk. von 1523 (Feusisberg) ebenda Nr. 1260.

35) Urk. bei Tschudi II. 583.

36) Urk. im Archiv Sarnen.

37) Urk. in den Einsiedler Regesten Nr. 794.

38) Urk. im Stadtarchiv Zug.

39) Urkk. ebenda.

40) Urkk. von 1338 (Morschach) im Geschfr. I. 51, von 1372 (Glarus) bei Tschudi I. 480, von 1370 (Appenzell) und 1424 (Urnäschen) bei Zellw. Nr. 203, 343.

41) Urkk. von 1317 bei Schmid I. 236, von 1508, 1513 und 1515 bei Zellw. Nr. 649, 664, 679.

42) Urkk. in den Einsiedler Regesten Nr. 397.

43) Stadlin III. 89.

Cham den Kirchensatz daselbst nebst den Kapellen St. Andreas und St. Wolfgang, 1510 denjenigen zu Wyl zugleich mit der Gerichtsbarkeit über diesen Ort[44]. In älterer Zeit wurde auch die Kollatur neuer Pfründen, welche von den Kirchgenossen selbst gestiftet wurden, dem Lehensherrn der Kirche vorbehalten[45], später aber, wenn eine neue Tochterkirche von einer sich absondernden Gemeinde gegründet wurde, erhielt diese in der Regel das Recht, den Priester dem Patron der Mutterkirche oder in dessen Namen dem Pfarrer derselben vorschlagen zu dürfen[46]. Das nämliche Recht suchten dann auch ältere Kirchgemeinden für sich zu erwerben: in Unterwalden gelang dieses nach längern Unterhandlungen mit dem Kloster Engelberg, bei denen sich zum Theil sogar eidgenössische Boten in's Mittel legten, den Gemeinden Buochs, Stans, Wolfenschießen und Kerns[47]. Begreiflicher Weise war in den freien Ländern das allgemeine Streben darauf gerichtet, die unbeschränkte Wahl der geistlichen, wie diejenige der weltlichen Beamten an sich zu ziehen, und der Patronatsrechte von Klöstern und auswärtigen Herren, gleichwie ihrer grundherrlichen Rechte sich zu entledigen. Bisweilen wurden daher auch jene zugleich mit diesen losgekauft: so 1390 in Gersau[48], 1512 in Neuheim[49]; oft fielen wohl mit den herrschaftlichen Rechten die Kollaturrechte von selbst weg. Schwyz brachte 1448[50] den Kirchensatz zu Arth, 1465[51] den Antheil, welchen Einsiedeln an demjenigen zu Steinen hatte, an sich. Begierig ergriff die Stadt Zug den Anlaß, den ihr die Achterklärung des Herzogs Friedrich von Oesterreich darbot, um sich von König Sigmund die Kollatur ihrer Pfarrkirche zu St. Michael verleihen zu lassen[52]. Den de=

---

44) Urkk., s. Kap. 4, N. 130, 131.

45) Urk. von 1317, s. Nr. 41.

46) Urkk. von 1418 und 1498, s. N. 27 und 32, von 1417 (Urnäschen) und 1460 (Gais) bei Zellw. Nr. 227, 379, von 1480 (Menzingen) bei Stadlin III. 110. Vergl. auch Urk. von 1454 (Freienbach) in den Einsiedler Regesten Nr. 867.

47) Urkk. von 1454, 1462, 1464 bei Businger I. 396—477.

48) Urk., s. oben Kap. 5, N. 61.

49) Stadlin III. 116.

50) Urk. bei Zay S. 64.

51) Urk. in den Einsiedler Regesten Nr. 933.

52) Urkk. von 1429 und 1443 im Stadtarchiv.

mokratischen Bestrebungen, welche die schweizerischen Gebirgsländer auch auf die Kirche übertrugen, kam der Papst selbst zur Zeit, da er ihrer Hülfe bedurfte, bereitwillig entgegen, indem er 1512 den Unterwaldnern[53]) und Glarnern[54]), 1516 den Zugern[55]) das „seit unvordenklicher Zeit besessene" Recht bestätigte, für alle Pfründen in ihrem Gebiete, zu was für einer Zeit sie erledigt werden mögen, geeignete Personen dem Bischof oder den Patronen vorzuschlagen. Dem Rathe von Appenzell ertheilte der päpstliche Legat Anton Pucci 1522[56]) die Befugniß, die Pfarreien Appenzell und Herisau zu besetzen, soferne sie in den „apostolischen Monaten", d. h. in den ungeraden Monaten des Jahres, in denen nach dem Wiener-Konkordate von 1448 dem Papste ein — in der Schweiz übrigens wohl niemals anerkanntes — Verleihungsrecht zustand[57]), erledigt werden. Das wirkliche Patronatsrecht der Kirche Appenzell, welches dem Stifte St. Gallen zustand, wurde von der Gemeinde am 25. September 1531[58]) ausgekauft.

VII. Nur selten noch wurde für die Verfügungen über einzelne Kirchengüter (Widmen) die Genehmigung des Bischofs eingeholt: so, als 1457[59]) der Dekan Johann Reber, Kirchherr zu Arth, mit Zustimmung des Rathes zu Schwyz als Lehensherrn, die seiner Kirche zugehörigen Grundstücke den Belehnten verkaufte und andere dafür kaufte. Regel war es, daß, wie hier, der Kirchherr oder Leutpriester mit Zustimmung des Patrons[60]), zuweilen auch der Kirchgenossen[61]) über Kirchengut verfügte; wo eine Kirche inkorporirt war, geschah dieses auch von Seite des Lehensherrn selbst[62]). Eine Satzung Appenzells von 1520[63]) verordnete, daß in jeder Kirchhöre Pfleger zu bestellen seien, welche den Priestern sollen das Kirchengut besorgen helfen.

---

[53]) Urk. bei Businger I. 460.

[54]) Urk. im Archiv Glarus.

[55]) Urk. im Stadtarchiv.

[56]) Urk. bei Zellw. Nr. 716.

[57]) Vergl. Eichhorn D. R. G. §. 472. Walter Kirchenr. S 445.

[58]) Urk. bei Zellw. Nr. 772.

[59]) Urk. im Archiv Schwyz.

[60]) Urk. von 1490 (Risch) im Stadtarchiv Zug.

[61]) Urk. von 1474 (Herisau) bei Zellw. Nr. 468.

[62]) Urk. von 1328 (Wolfenschießen) bei Businger I. 446.

[63]) Urk. bei Zellw. Nr. 697.

Die Zehnten waren fortwährend Gegenstand des freien Privatverkehrs; sie wurden bald von Edeln an Gemeine[64]), bald von Edeln oder Gemeinen an die Kirche veräußert[65]). Wo sie mit dem Kirchensatze vereinigt waren, wie zu Cham, Wyl und Appenzell[66]), wurden sie mit diesem zugleich verkauft oder abgelöst. Den Leuten am Alzeller Berge wurde ihr Zehnten 1357[67]) vom Stifte Engelberg geschenkt, und 1463[68]) kauften einzelne Höfe in den appenzellischen Gemeinden Grub und Heiden ihre Zehnten vom Stifte St. Gallen los. Daß übrigens auch in den freien Ländern die Zehntpflicht gegenüber den Pfarrkirchen fortdauerte, beweist eine Satzung von Schwyz von 1504[69]), nach welcher jeder Landmann den Viehzehnten in demjenigen Kirchspiele zu entrichten hatte, in welchem er sein Vieh winterte. In Uri, wo jedes Kirchspiel für sich seinen Zehnten vom Frauenmünster ausgekauft hatte, verkauften die Kirchgenossen von Silenen denen von Wasen und Göschenen, nachdem diese eine eigene Kirche für sich gegründet hatten, den Zehnten oberhalb des Pfaffensprungs[70]).

VIII. Eine jährliche Abgabe, welche von sämmtlichen Pfarrkirchen des Sprengels an den Bischof bezahlt werden mußte, waren die sogenannten Konsolationen. Da diese, wie es scheint, auf die Dekanate umgelegt waren, so entstand 1420[71]) Streit zwischen dem Kapitel Zürich (welchem damals Rudolf Wiedegger, Pfarrer zu Nuolen, als Dekan vorstand) und dem Lande Glarus, welcher durch drei Schiedsrichter (Gottfried Abt von Rüti, Pantaleon ab Inkenberg und Heinrich Hagnower, Rathsherren von Zürich) dahin beigelegt wurde, daß die Kirche Glarus und ihre Filialen 10 Pfund und 17 Schillinge bezahlen sollten. In Zug hatte an die Konsolationssteuer die Hälfte der Pfarrer, die andere Hälfte die Gemeinde zu entrichten[72]).

---

64) Urk. von 1366 bei Businger I. 304.

65) Urkk. von 1367 und 1379 ebenda S. 304, 305, von 1353, 1369, 1370 und 1412 bei Stadlin I. 57, 99, II. 180, von 1434 und 1460 bei Zellw. Nr. 278, 373.

66) S. oben N. 44, 58.

67) Businger I. 303.

68) Urk. bei Zellw. Nr. 399.

69) Landr. II. 30.

70) Urk. von 1439 im Geschfr. III. 263.

71) Urk. in den Heer. Samml.

72) Urk. von 1428 bei Stadlin IV. 251.

IX. Auch gegenüber von Klöstern übte der Bischof eine gewisse Gewalt aus: so gab er 1469[73]) dem Gotteshause Einsiedeln Satzungen und Ordnungen, um die verfallene Zucht wieder herzustellen. Die Klöster der Cistercienserinnen hatten einen, von ihrem Ordenshaupte ihnen bestellten Visitator, welcher die Aufsicht über ihre Vermögensverwaltung führte und über Vergehen, die innerhalb des Klosters und seiner Freiung begangen wurden, richtete. In Frauenthal versah dieses Amt gewöhnlich der Abt von Kappel[74]), in Steinen 1401[75]) der Abt von Frienisberg (Kanton Bern). Die Frauen dieses Klosters verlangten damals vom Papste die Bestätigung ihrer Freiheiten, zu denen namentlich gehörte, daß sie keine Zehnten zu bezahlen und vor weltlichen Gerichten keine Eide zu schwören hatten, und daß sie nicht außerhalb des Klosters beerbt werden sollten. Auch die Franziskanerinnen auf Wonnenstein bei Teufen ließen sich 1453[76]) von dem Abte von St. Gallen, ihrem Lehensherrn, neben andern Befugnissen, unter denen die merkwürdigste eine gewisse Strafgewalt gegen entweichende Schwestern, das Recht verbriefen, daß ihr Vermögen, liegendes und fahrendes, bei ihrem Tode dem Kloster zufallen solle. Diese allgemein geltende Rechtsregel war auch der Grund, weßhalb die Schwyzer, wie wir oben[77]) gesehen, schon 1294 verordnet hatten, daß die Liegenschaften derer, die in ein Kloster traten, ihren Erben zufallen sollten, damit nicht auf diese Weise das Grundeigenthum der Gotteshäuser im Lande sich ausbreite, und weßhalb es 1354[78]) eines besondern königlichen Gebotes an die Urner bedurfte, die Erbgüter des Johann von Silenen, Mönchs zu Wettingen, demselben nicht vorzuenthalten. Im gleichen Sinne wurde noch 1522[79]) in Schwyz folgende Satzung aufgestellt:

»Wo yeman die sinen In klöster gethan helt — — vnnd den selben klosterlüten vielent erby zu, Wo dann das kloster

[73]) Urk. in den Einsiedler Regesten Nr. 961.

[74]) Urkk. von 1370 und 1441 bei Stadlin II. 35, 42.

[75]) Urk. bei Tschudi I. 609.

[76]) Urk. bei Zellw. Nr. 344.

[77]) B. I. Kap. 6, S. 135.

[78]) Urk. bei Tschudi I. 428.

[79]) Landr. I. 50.

die gerechtikeit oder satzung hatt, dass man nüt wider vssher erben lat, So es wider zu fal kommet, In das selb kloster soll man ouch nüt erben lassen.«

In Appenzell wurde 1516[80]) festgesetzt, daß über die Aussteuer von Söhnen und Töchtern, die in ein Kloster treten, jeweilen der Rath entscheiden solle.

Das Land Uri erlangte schon 1377[81]) ein Schutz- und Aufsichtsrecht über das in seinem Gebiete gelegene Frauenkloster Seedorf. Wenn unter der Meisterin, die von dem Konvente alljährlich gesetzt wurde, und den Nonnen Streit entstand, den sie unter sich und mit Hülfe ihres Beichtigers nicht beilegen konnten, so hatte der Ammann mit vier von ihm beigezogenen ehrbaren Landleuten denselben zu entscheiden. Wichtiger war das Kastvogteirecht, welches die Schwyzer über Einsiedeln erwarben. In Folge desselben übten sie eine sehr weit gehende Aufsicht über die Vermögensverwaltung des Klosters aus, so daß sie sogar die Schulden desselben aus seinen Einkünften zu tilgen hatten[82]). 1526[83]) setzten sie, da der Abt Konrad von Hohenrechberg seines Alters wegen zum Regieren untauglich geworden, den Rathsherrn Martin von Kriens „zu einem Regenten und Statthalter des Gotteshauses," bewogen dann jenen durch Aussetzung eines Jahrgehaltes zur Abdankung und erbaten sich einen neuen Abt aus den Mönchen des Stiftes St. Gallen[84]).

Es versteht sich von selbst, daß durch die Reformation, welche zu Ende dieses Zeitraumes in die Länder Glarus und Appenzell eindrang, das Kirchenrecht wesentlich umgestaltet wurde. Da es indessen außer unserm Plane liegt, die Geschichte der Glaubensänderung selbst zu beschreiben, und da die neuen Verhältnisse bis 1531 noch im Werden begriffen waren, so versparen wir die Darstellung derselben auf den folgenden Zeitraum, wo sie erst als völlig festgestellt uns entgegentreten.

---

80) Landbuch von Innerrhoden Art. 105.

81) Urk., s. Nr. 8a.

82) Urk. von 1470 in den Einsiedler Regesten Nr. 963.

83) Urk. im Archiv Schwyz.

84) Urkk. in den Einsiedler Regesten Nr. 1274—1276.

Siebentes Kapitel.

Das Heerwesen.

Gleich wie wir die Kirche nicht nach ihrem innern religiösen Leben, wie es sich in der Glaubenslehre und in der äußern Gottesverehrung ausdrückt, sondern nur in ihren Beziehungen zum Staats- und Rechtsleben aufzufassen hatten; so kann es auch nicht unsere Aufgabe sein, die Kriegskunst der alten Schweizer zu schildern, welche sich so herrlich in allen Schlachten bewährte und den Glanz und das Ansehen des eidgenössischen Staatskörpers begründete. Es muß vielmehr die Erörterung dieses höchst interessanten Gegenstandes der Kriegsgeschichte überlassen werden. Aber auch das Heerwesen hat seine rechtlichen Seiten: die Wehrverfassung und die Kriegsordnung, und diese sind es, welche wir hier zu betrachten haben.

In Schwyz stellte die Landsgemeinde schon im Jahr 1339 [1]) eine Satzung auf, die sich auf plötzliche Ueberfälle bezog. Wenn nämlich ein Landmann von des Landes Feinden an Leib oder an Gut angegriffen wurde, so sollten „je die Nächsten, so das Geschrei oder die Glocke hören, dem nachziehen und des Angegriffenen Leib und Gut helfen retten." Wer es unterließ, dieser Verpflichtung nachzukommen, mußte eine Buße von 5 Pfund bezahlen oder das Land meiden. Im Uebrigen beruhte die Wehrverfassung in unsern Ländern auf dem Grundsatze, daß ein gewisses Maß von Waffenrüstung, welche jeder Einwohner für sich zu halten hatte, entweder auf die Grundstücke oder auf das gesammte Vermögen umgelegt war. Ersteres war seit 1362 [2]) in Uri der Fall; bei'm Verkaufe eines Hauses und einer Hofstatt in Spiringen wurde 1427 [3]) ausdrücklich vorgemerkt, wie viel dasselbe an Landsteuer und an „Harnisch" zu tragen habe. Ebenso war in Walchwyl der „Harnisch" auf die „eigenen Güter" gelegt, und die Hofleute

---

1) Landr. I. 39.

2) Schmid II. 12.

3) Urk. im Archiv Uri.

erklärten 1398[4]), mit Zustimmung der Stadt Zug, die Waffenrüstung selbst für liegendes Gut, das unzertrennlich zu den Grundstücken gehöre. Reichhaltigere Belehrung erhalten wir für Schwyz, wo das gesammte Vermögen als Grundlage diente, aus einem Landsgemeindschlusse von 1438[5]), dessen Bestimmungen, da sie den besten Einblick in die Wehrverfassung aller unserer Länder in diesem Zeitraume gewähren, hier ausführlich folgen sollen:

1) Jeder Landmann und Einwohner des Landes, der es an Leib oder an Gut vermag, soll haben seinen Hauptharnisch, seinen Stangharnisch, seine Handschuhe und seine gute Wehre, wie er glaubt, daß es ihm im Kriege nützlich sei, oder wie es ihm von den dazu verordneten Männern auferlegt wird. 2) Wer 20 bis 40 Pfund Geldes an Vermögen besitzt, Wittwen und Waisen inbegriffen, soll überdies einen Ringharnisch, d. h. einen guten Panzer haben; auf 40 bis 80 Pfund werden zwei Panzer gelegt, und so weiter auf je 40 Pfund ein Panzer. 3) Jährlich an der ordentlichen Landsgemeinde sollen für jedes Viertel drei Männer gewählt werden, welche alle Jahre nach Anlegung der Steuer in jedem Hause die Harnische und Waffen zu besichtigen und darüber zu entscheiden haben, ob dieselben nach dem Vermögen eines Jeden genügend seien oder nicht. (In Uri[6]) hatten die Räthe alle fünf Jahre nachzusehen, ob jeder Landmann „Harnisch habe zu seinen Gütern, soviel sich ihm nach Inhalt der Steuer zu haben gebühre;" wer solchen nicht hatte, wurde geheißen ihn binnen einem halben Jahre anzuschaffen; that er dieses nicht, so kaufte ihn nachher der Rath auf seine Kosten.) 4) Niemand soll seine Waffenrüstuug veräußern, außer wenn ihm die verordneten drei Männer seines Viertels dafür andere anzuschaffen erlauben, und jede Verpfändung derselben ist verboten und ungültig. (In Uri[7]) und Appenzell[8]) war es namentlich auch untersagt, Waffen außer das Land zu verkaufen.) 5) Wer nicht auf vorgeschriebene Weise Hauptharnisch, Handschuhe und Stangharnisch

---

[4]) Urk. im Geschfr. I. 317.

[5]) Landr. I. 61, 62.

[6]) A. L. B. Art. 179.

[7]) Ebenda Art. 180.

[8]) Landb. von I. R. Art. 60.

hat, soll 3 Pfund, wer sein Treffniß am Ringharnisch nicht hat, 10 Pfund Buße bezahlen.

Die Kriegsordnung der Eidgenossen gründete sich zunächst auf den Sempacherbrief von 1394[9]), welcher darüber folgende Bestimmungen enthält: 1) Wenn ein Auszug geschieht mit offnem Panner gegen den Feind, sei es gemeinschaftlich von allen Eidgenossen, oder von einer Stadt oder einem Lande besonders, so sollen Alle, die zu dem Panner gehören, bei einander bleiben als biderbe Leute und nach Sitte der Vorfahren. Wer flüchtig wird oder ein Vergehen im Felde verübt, dessen Leib und Gut soll denen, die über ihn zu richten haben, verfallen sein. 2) Wer verwundet wird, so daß er außer Stande ist, sich selber oder Andern zu helfen, soll bei den Andern bleiben, bis seine Noth ein Ende hat, und soll darum nicht als flüchtig angesehen werden. 3) Es soll in keinem Gefechte eher geplündert werden, als bis nach vollständig errungenem Siege die Hauptleute es gestatten. Jeder soll dann die Beute, die er macht, dem Hauptmann, unter den er gehört, überantworten, und dieser soll sie unter seine Mannschaft, die am Gefechte Theil genommen hat, gleich vertheilen. 4) Kirchen, Klöster und Kapellen sollen nicht aufgebrochen, noch, wenn sie offen stehen, darin irgend etwas verbrannt, verwüstet oder genommen werden, es wäre denn, daß die Feinde oder ihr Gut darin gefunden würden. 5) Keiner soll eine Frau oder Tochter mit bewaffneter Hand anfallen, außer wenn sie ein schädliches Geschrei erhebt oder sich zur Wehr stellt oder Einen angreift. — Von diesen Bestimmungen wurden namentlich diejenigen über das Entweichen vom Panner und über die Beute in den einzelnen Ländern erneuert und erweitert. Auf dem Feldzuge gegen Bellenz im Jahr 1422 kamen die Urner unter Ammann Johannes Roth überein: wer das Panner verlasse, solle meineidig sein und Leib und Gut verlieren, — und diese Satzung wurde nachher im Lande selbst bestätigt. Gestützt auf dieselbe, beschuldigte einige Monate nach der Schlacht bei Arbedo Heini Blöw von Erstfelden den Peter von Utzingen vor Gericht, er sei im Treffen gewichen und habe sich muthwillig vom Feinde fangen lassen. Der Angeschuldigte behauptete dagegen, er habe einen Schuß in den Schenkel bekommen, welcher ihn gänzlich geschwächt und der Sinne beraubt habe, und

---

[9]) Vergl. oben Kap. 5. S. 336.

so sei er gefangen worden. Da die Zeugen, auf die sich der Kläger berief, zwar die Gefangennahme gesehen hatten, jedoch nicht wußten, ob sich Peter von Utzingen in gesundem oder krankem Zustande befunden habe, so erging das Urtheil: es solle, bei schwerer Strafe, wegen dieser Sache Niemand mehr beleidigt werden [10]. Auch in Obwalden [11] galt die Bestimmung, daß, wer bei einem Auszuge, — ehehafte Noth vorbehalten, — zu Hause bleibe oder das Landpanner verlasse, dadurch ehrlos und meineidig werde. In Betreff der Beute bestand in Uri [12] der Grundsatz, daß Alle, welche am Feldzuge, wenn auch nicht am Treffen selbst theilnahmen, darauf Anspruch haben sollten.

Der im Sempacherbriefe festgesetzten Ordnung waren auch noch die Kriegsartikel nachgebildet, welche 1521 [13] die eidgenössischen Hülfstruppen im Dienste des Papstes beschworen. Beigefügt waren hier bloß noch folgende Bestimmungen: 1) Gleich den Frauen sollen auch Priester, Kinder, alte und kranke Leute nicht angegriffen, Frauenkleider und Kleinodien nirgends geraubt werden. 2) Freunde soll man überall schonen, und denselben Essen und Trinken ehrlich bezahlen. 3) Wenn Einer sich untersteht zu fliehen, so sollen die Nächsten, die dessen gewahr werden, ihn zu Tod stechen. 4) So lange der Zug währt, soll Keiner an dem Andern irgend eine alte Feindschaft oder einen Todschlag rächen; vielmehr soll in allen Zerwürfnissen Frieden geboten und gegeben werden.

---

10) Urk. vom Sept. 1422 im Archiv Uri. Vergl. Schmid **II.** 49, 50.

11) Landbuch.

12) A. L. B. Art. 182.

13) Urk. bei Zellw. Nr. 702.

Achtes Kapitel.

Die Gemeinden, Mark- und Alpgenossenschaften.

Während sonst in den meisten Einrichtungen der einzelnen demokratischen Kantone eine große Uebereinstimmung waltete, nahmen dagegen die Gemeinden eine sehr verschiedenartige Stellung in denselben ein, welche hauptsächlich auf dem Unterschiede beruhte, daß die einen Länder schon in älterer Zeit ein ungetheiltes Gemeinwesen ausgemacht hatten, während die andern erst im Laufe der Zeit aus mehrern, oft ungleichartigen Bestandtheilen zu einem solchen zusammenwuchsen.

Letzteres war namentlich bei Zug und Appenzell der Fall. Noch im Jahr 1462 [1]) wird die Gemeinde Herisau als ein besonderes „Amt" unterschieden, welches in mancher Hinsicht eine eigene Stellung im Lande Appenzell einnahm. Um so begreiflicher ist es, daß jede Rhode oder Nachbarschaft [2]) in der Person des Hauptmanns einen obersten Vorsteher hatte, der an der Spitze der Gemeindeverwaltung und einer gewissen untern Gerichtsbarkeit [3]) stand. — Daß die Stadt Zug schon als solche selbstständige Rechte besaß, bedarf kaum eines Beweises. Sie hatte schon im Jahr 1359 für sich einen Rath, welcher 1488 von König Maximilian eine besondere Strafgerichtsbarkeit über alle Frevel erhielt, die an den beiden Jahrmärkten oder Messen (um Pfingsten und um St. Gallen Tag) in der Stadt verübt wurden [4]). Daß dem Stadtrathe auch eine gewisse bürgerliche Gerichtsbarkeit zustand, haben wir bereits oben (S. 293) gesehen. Die Stadtgemeinde hatte natürlich auch das Recht, neue Burger anzunehmen [5]); das nämliche Recht übten aber auch die Landgemeinden, sowohl

---

1) Urk. bei Zellw. Nr. 395.

2) Urk. von 1470 ebenda Nr. 452.

3) S. oben Kap. 3, S. 295.

4) Urkk. im Stadtarchiv.

5) Urk. von 1386 bei Stadlin II. 244. Burgerbuch ebenda IV. 261.

die freien [6]), als auch die abhängigen [7]), aus. Menzingen hatte seinen Gemeinderath und seine besondern Statuten, gleich der Stadt; ebenso hatte Blickenstorf (ein Weiler in der Gemeinde Baar) sein Dorfrecht. In Aegeri erscheint 1503 [8]) eine aus „Herrschaftsleuten" (freien Grundbesitzern, die früher unter Oesterreich standen) und „Gotteshausleuten" bestehende Gemeinde, welche den Fürsprechen in's Gericht wählte und andere Geschäfte besorgte.

Daß in Zug und in Appenzell die Allmenden (Wunn' und Weide) den einzelnen Gemeinden zustanden und diese ganz frei darüber verfügten, ergibt sich aus dem Angedeuteten von selbst. Die darauf bezüglichen Rechtsverhältnisse machten bei Weitem die wichtigste Seite des Gemeindelebens aus; es wird daher nicht ohne Interesse sein, dieselben auch in ihre Einzelnheiten zu verfolgen. Die Stadt Zug überließ hin und wieder einzelne Stücke ihres Gemeinlandes gegen einen billigen Pachtzins zur Benutzung an ihre ärmern Bürger; auf eine wirkliche Vertheilung desselben anzutragen, war seit 1519 bei Verlust des Burgerrechtes verboten [9]). Die Zuger Allmende war zwar ausschließliches Eigenthum der Stadtgemeinde, doch stand den Leuten von Baar (unter der Kreuzgasse) und Innwyl ein dingliches Mitbenutzungsrecht, Anweide genannt, in dem Sinne zu, daß sie eben so viele Stücke Vieh auf dieselbe treiben durften, als die Burger alljährlich für sich selbst festsetzten [10]). In Blickenstorf hatte 1381 „Hau (Holzhau) und Weide," wer daselbst wohnte; 1502 aber war bereits festgesetzt, daß hiefür, wer von außen hereinziehe, als Dorfmann sich einkaufen müsse [11]). Ein Nutzungsrecht an der Allmende stand hier auch ledigen Töchtern, welche für sich allein hausten, zu. Den Verkauf von Holz außer die Genossame konnte jeder einzelne Dorfmann durch seine Einsprache verhindern. In Hünenberg [12]) wurde der jährliche Nutzen von Holz und Feld vom Vogte und den Vierern unter die Genossen nach Markzahl ihrer, an den Aus-

---

[6]) Bergrecht von Menzingen von 1517 ebenda II. 112. Dorfrecht von Blickenstorf von 1502 ebenda S. 162.

[7]) Urk. von 1487 (Walchwyl) im Geschfr. III. 271.

[8]) Urk. im Stadtarchiv.

[9]) Stadlin IV. 274, 459.

[10]) Urkk. von 1375 und 1524 im Stadtarchiv.

[11]) Stadlin III. 158, 162, 163.

[12]) Urk. von 1416 ebenda I. 250—253.

kauf von den Grundherren geleisteten Beiträge vertheilt. Auch war ausdrücklich festgesetzt, daß, wer aus dem Twing ziehe, während seiner Abwesenheit keinen Antheil an den Nutzungen haben solle. Die Dorfleute von Steinhausen bestritten 1527 [13]) einem Burger von Zug, der einen Hof bei ihnen gekauft hatte, das Recht, ihre Allmende zu benutzen; der Rath der Stadt entschied in Minne, daß sie es für so lange gewähren sollten, als der Käufer und seine Erben den Hof inne haben würden. Auf ähnliche Weise wurde in Appenzell durch einen Schiedsspruch von 1514 [14]) die Gemeinde (Kirchhöre) Urnäschen angehalten, einigen Landleuten von Hundwyl, welche in ihrem Gebiete Güter und Alpen besaßen, für den Bedarf derselben die Benutzung ihrer Gemeinwälder zu gestatten. Die Höchster Mark, welche wir als solche schon in den ältesten Zeiten (s. oben B. I. S. 10) hervortreten sahen, bildete, obwohl politisch getrennt, für Wunn' und Weide noch zu Ende dieses Zeitraumes ein Ganzes. Zwischen den Höfen St. Johann Höchst und Fußach in Vorarlberg und St. Margrethen Höchst im Rheinthal, und den Leuten, welche oberhalb diesem Dorfe am Berge im Appenzellerland wohnten, kam 1520 folgender Vergleich zu Stande [15]): 1) Die Bergleute verbleiben bei ihrem alten Trattrechte, so daß sie ihr Vieh im Frühling bis Mitte Mai in die Höfe treiben mögen; ebenso behalten sie die gleichen Holzhaurechte in den gemeinen Wäldern, wie die Hofleute. 2) Sie mögen zu St. Margrethen mit den Hofleuten Eicheln und Obst auflesen, wenn es Zeit dazu ist. 3) Wenn die beiden Höfe über Wunn' und Weide, Wege und Stege sich berathen, so soll St. Margrethen einen Mann vom Berge mit sich nehmen; dann sollen die gefaßten Beschlüsse auch für die Bergleute verbindlich sein. 4) Dieselben sollen die in den Gemeinwäldern begangenen Frevel büßen und die „Rütenen" (Aecker), welche sie in der Gemeinmark angelegt, wieder zu Allmende werden lassen. 5) Auf unerlaubtes Holzhauen wird eine Buße von 3 Schilling von jedem „Stumpen," und auf das Umhauen und Beschädigen von Obstbäumen und Eichen eine solche von 5 Schilling gesetzt. — Eine ähnliche Gemeinschaft, wie in der Höchster Mark, bestand zwischen den rheinthalischen Gemeinden

---

13) Urk. im Stadtarchiv Zug.

14) Urk. bei Zellw. Nr. 668.

15) Urk. ebenda Nr. 700.

Rheineck und Thal und den Appenzellern am Kurzenberg, welche nach dem letztern Orte kirchgenössig waren, und auch hier entstanden oft Streitigkeiten, welche vor die Tagsatzung zu Baden, als Beherrscherin des Rheinthals, gebracht und von dieser entweder selbst entschieden oder an besondere Schiedsrichter gewiesen wurden. Um's Jahr 1520[16]) wurde erkannt: 1) Wenn die Bannwarte finden, daß die Eicheln an den Allmendbäumen reif seien, so sollen die Rheinthaler ihre Schweine 4 Wochen lang in den Ställen behalten, und während dieser Zeit mögen aus jedem Hause oberhalb und unterhalb der Letze täglich zwei Personen geschickt werden, um Eicheln aufzulesen. 2) Tannkries für Streue mag jeder Kirchgenosse zu eigenem Gebrauche in den Gemeinwäldern nehmen, doch nicht mehr als 3 „Burdenen" wöchentlich oder ein Fuder monatlich; auch sollen die Tannen nicht weiter als bis zur halben Höhe, und in den Monaten Mai und August, wo sie im Safte sind, gar nicht gestückt werden. 3) Ziegen dürfen, „weil sie großen Schaden thun," nur von solchen Kirchgenossen gehalten werden, die kein größeres Vieh zu halten vermögen, und von keinem mehr als 4 alte und 2 junge. 4) Zu den Zäunen derjenigen Güter, die an die Gemeinwälder stoßen, mag das Holz aus diesen genommen werden. 5) Von der Gemeinmark soll nur im Falle großer Nothdurft der Kirchgenossen etwas verkauft werden; dann beziehen die Rheinthaler zwei Drittheile, die Appenzeller einen Drittheil des Kaufpreises. 6) Jeder soll sich mit dem Holze, das jährlich aus den Gemeinwäldern vertheilt wird, begnügen; bedarf Einer mehr, so soll er bei den Bannwarten und der ganzen Kirchhöre darum anhalten. Eine spätere Uebereinkunft von 1526[17]) setzte folgende Punkte fest: 1) Die Bergleute oberhalb der Letze mögen im Ganzen 40 Pferde, welche sie unter sich zu vertheilen haben, in's Thal hinunter auf die Allmende treiben; dabei werden säugende Füllen nicht mitgezählt. 2) Wer Zimmerholz verlangt, dem mögen die 4 verordneten Bannwarte solches bewilligen nach seinem Bedürfnisse; gibt er sich mit ihrem Spruche nicht zufrieden, so soll er vor die Gemeinde kehren, und dann genau soviel hauen, als ihm hier verstattet wird. 3) Es soll kein in der Kirchhöre gehauenes Holz außer dieselbe verkauft

[16]) Urk. ebenda Nr. 699.

[17]) Urk. ebenda Nr. 738.

werden. 4) Jeder Kirchgenosse, der Wein bauen will, mag zu seinem Bedarf ein Fuder Rebstecken aus den Gemeinwäldern nehmen. 5) Hagtannen zu hauen, mögen die Bannwarte erlauben, doch soll man sie nur zwischen Aeckern und Weiden gebrauchen. 6) Wenn ein Ungenosse in den Gemeinwäldern Holz haut, so hat er von jedem Stamm 1 Pfund und von jedem Fuder Tannkries 5 Schilling Buße zu bezahlen. 7) Es soll kein Schmied ohne Erlaubniß der Gemeinde in ihren Wäldern kohlen, bei einer Buße von 2 Pfund von jedem Kohlhaufen. 8) Wenn das Heu theuer ist, mögen die Bergleute ihr Vieh in's Thal hinunter auf die Allmende treiben; ebenso mögen die Rheinthaler bei Wassernöthen und in Kriegszeiten das ihrige auf den Allmenden am Berge weiden lassen. 9) Von den 4 Bannwarten sollen 2 oberhalb und 2 unterhalb der Letze gewählt werden.

Das Land Glarus bildete dem größern Theile seines Gebietes nach von jeher ein Ganzes; von Unterwalden läßt sich zwar nicht mit Bestimmtheit das Gleiche sagen, doch entwickelte sich hier wenigstens auch schon sehr frühe eine Landesverfassung, wobei freilich mit der Zeit die beiden Landestheile sich von einander absonderten. In diesen zwei Kantonen nahmen daher die Gemeinden niemals eine so selbstständige Stellung ein, wie in Zug und Appenzell, wo sie früher ganz für sich bestanden hatten; gleichwohl verschwanden sie auch nicht so ganz im Lande (Staate), wie dieses in Uri und Schwyz der Fall war. Die natürliche Lebenswurzel der deutschen Gemeinde, die Grundbedingung ihres Daseins war von jeher die Gemeinmark; diese fehlte in Uri und Schwyz, wo das Land selbst als Markgenossenschaft erscheint, nicht aber in Unterwalden und Glarus den einzelnen Gemeinden. Im letztern Lande erscheinen schon in der österreichischen Zeit die Tagwen Elm und Mollis im Besitze einer Alp, die Dörfer Zusingen, Haslen und Neßlau (Leu) im Besitze einer Holzmark [18]). Im Jahr 1410 [19]) wurde eine Allmende den Dorfleuten von Diesbach und denen, „so zu ihnen ziehen und ihnen helfen Runsen und Bächen wehren," zugesprochen. Ebenso wird in Unterwalden schon 1378 [20]) die Gemeinmark der Kirchhöre Buochs erwähnt, und

---

18) Urkk. von 1344 und 1370 im Archiv III. 90, 94.

19) Urk. in der T. U. S.

20) Urk. in der A. S. S. 10.

1389[21]) der Uerthe Ennetmoos ein Weiderecht in den dortigen Riethern zuerkannt. In Uebereinstimmung mit dem oben erwähnten Rechte Hünenberg's, das wohl nur einem allgemein anerkannten Grundsatze huldigte, wurde durch ein Gerichtsurtheil von 1524[22]) einem Bergmanne von Oberrickenbach, der nach Wolfenschießen in den Boden gezogen, die Benutzung der Allmende seiner Heimathgemeinde abgesprochen. — Neben ihrer wirthschaftlichen Bedeutung als Markgenossenschaften hatten aber die Uerthenen[23]) in Unterwalden und die Tagwen in Glarus noch manche andere Befugnisse. Von den erstern wissen wir aus diesem Zeitraume bloß, daß sie besondere Einrichtungen mit Bezug auf Leichenbegängnisse hatten[24]), die auf einen engen persönlichen Verband der Mitglieder hinweisen. Die letztern hingegen zogen schon frühe gewisse polizeiliche Verhältnisse in ihren Kreis. Während Glarus und Riedern getrennte Allmenden besaßen, hatten sie gleichwohl als gemeinsamer Tagwen für den Unterhalt von Brücken, Straßen und Wuhren zu sorgen[25]). 1470 stellten die Dorfleute von Glarus, „so in der Wacht daselbst gesessen und verpflichtet sind," zur Abwendung von Brandschaden eine Feuerordnung auf und setzten für Uebertretungen derselben Bußen bis zum Betrage von 10 Pfund fest, welche der Gemeinde zufielen. 1510 wurde zwischen ihnen und den Landleuten die Verpflichtung zur Bewachung der öffentlichen Gebäude und zum Unterhalte der Straßen am Hauptorte genau ausgeschieden[26]). Es mögen auch die vier Rathsglieder, welche jeder Tagwen zu wählen hatte, schon in diesem Zeitraume zugleich eine Gemeindsbehörde ausgemacht haben; wenigstens hatten vor ihnen die Vormünder über ihre Verwaltung Rechnung abzulegen[27]).

Wir kommen nun noch auf die beiden Länder zu sprechen, in denen, wie bereits angedeutet wurde, die Gemeinden sich gar nicht

---

21) Urk. im Geschfr. I. 317.

22) Urk. im Archiv Stans.

23) Dieser Name kömmt im Mittelalter auch in Obwalden vor, wo er sich nun nicht mehr findet. Urk. von 1449 (Alpnach) im Archiv Sarnen.

24) Urk. von 1496 (Stansstad) im Geschfr. I. 318.

25) Urk. von 1543 im Gemeindsarchiv Glarus.

26) Urkk. ebenda.

27) A. L. B. von Glarus Bl. 10.

als selbstständige, dem Staate gegenüberstehende, wenn auch in stärkerm oder schwächerm Maße von demselben abhängige Körperschaften entwickeln konnten, weil die Allmende, diese privatrechtliche Grundlage der deutschen Gemeindeverfassung, allen Landleuten gemeinschaftlich zugehörte, demnach der Staat mit der Gemeinde zusammenfiel. Das Land Schwyz in seinem ältesten Umfange, bestehend aus den damaligen Kirchspielen Schwyz, Muottathal und Steinen, bildete, wie wir schon im ersten Buche (S. 79 und 127, vergl. S. 210) gesehen haben, nur eine große Markgenossenschaft. Die Gemeinde Arth, welche nur allmählig zu Anfange dieses Zeitraumes sich enger an das Land anschloß, hatte ihre besondere Gemeinmark, welche sie, soweit dieselbe aus Weiden im Thalgrunde (Bodenallmende) bestand, unmittelbar nach erfolgtem Auskaufe der Grundherrschaft[28]) unter alle ihre Genossen, welche seit 20 Jahren in der Kirchhöre wohnten, vertheilte[29]). Auch war es den Arthern, bei einer Buße von 5 Pfund, verboten, ihr Vieh auf die Schwyzer Allmende zu treiben[30]). Neben dem getrennten Weidgange aber, wie er noch heutzutage fortbesteht zwischen den Ober- und Unterallmendgenossen, wurden die Waldungen der Schwyzer und Arther schon frühzeitig gemeinsames Eigenthum, und es wuchs wenigstens mit Bezug auf diese das ganze Land Schwyz zu einer Markgenossenschaft, wie politisch zu einem ungetheilten Gemeinwesen zusammen[31]). Wir finden nämlich, daß schon in den Jahren 1457 und 1484[32]) die Landsgemeinde von Schwyz Wälder zu Arth bannte; die erstere der beiden Urkunden beruft sich sogar noch auf einen ältern Vorgang dieser Art. Ueberhaupt war es die Landsgemeinde, welche in diesem Zeitraume noch ausschließlich über Wunn' und Weide verfügte. So verkaufte sie 1322[33]), als das Land zu Erbauung einer Letzmauer bei Hauptsee (am Morgarten) während des Anstandfriedens mit Oesterreich Geld bedurfte, kleinere Stücke der Allmende an einzelne Landleute. Ebenso veräußerte sie in den

---

28) S. oben Kap. 1, S. 217.

29) Urk. vom 15. März 1354 bei Zay S. 53 ff.

30) Urk. von 1358, s. oben S. 172. Landr. III. 13.

31) Vergl. Snell II. 192.

32) Landr. III. 4, 6.

33) Drei Urkk. bei Tschudi I. 294, 295 und im Archiv Schwyz.

Jahren 1338, 1340, 1472[34]) andere Allmendtheile mit der Bedingung, daß die Erwerber dafür den Unterhalt einer gewissen Straßenstrecke übernehmen mußten. Auf ähnliche Weise übernahm Hanns Merchi 1448[35]) den Unterhalt eines Weges um den Preis, daß seine Matte und Weide nicht mehr „Gemeinmärk" sein sollten. Unter diesem Ausdrucke verstand man nämlich in Schwyz, in einem engern Sinne als dem gewöhnlichen, Grundstücke im Thale oder an den untern Bergen, die zwar in's Sondereigenthum übergegangen waren, auf denen aber gleichwohl sämmtliche Landleute im Frühling und im Herbst ihr Vieh weiden lassen konnten[36]). Ueber dieses merkwürdige Verhältniß besitzen wir schon aus dem Jahr 1339[37]) einen Landsgemeindschluß, den wir hier wörtlich folgen lassen:

»vm vnser gemeinmerckty — —, das man die niessen soll, wer es gerne thutt, vntz vor Sannt Johanns tag vierzechen tagen; von dess hin soll man sy nümen etzen, wann einer, des das eygen ist. Man soll ouch vor Sannt michells mess vyerzechen tagen daruff faren, wer es gerne thut, vnd die gemeinmerckty etzen. Werte aber yeman das dem, der da etzen will, in den zylen, so er etzen soll, — Dem soll er es bessern alls ein fräuen. Es soll ouch nieman das gemeinmercky genote verschlachen, wann das offene geborten haben, da man vss vnnd In möge farn. Verschlüge ouch yeman die gemeinmercky alls genote, das es nit offenne Lücken hette, In den zylen, so es menlich niessen soll, der müsste es bessern. Breche ouch yeman dem selben sinen hag, ob er nitt offene Lücken funde, der soll ouch damit nicht getan han, Brichett er, das er vss vnnd In gefarn man. Were ouch, das yeman — so rich, der korn oder Räben gesäyt hetty vff den gemeinmerckin, das soll er ensunders beschlachen von den matten; das soll Im nieman etzen, noch ouch sine heg brechen.«

Im Gegensatze zu diesem „Gemeinmärk" wurden unter der „Allmy" (Allmende) vorzugsweise die Gemeinalpen verstanden.

---

34) Landr. III. 3. IV. 1, 4.

35) Ebenda IV. 3.

36) Vergl. Snell II. 194.

37) Landr. III. 18.

Die Landsgemeinde verbot 1503, Vieh, welches noch nach St. Niklaus Tag außerhalb des Landes gewintert worden, mit Ausnahme von Reithengsten, Stieren und „Werkochsen" auf der Allmende zu sömmern, und 1519, daß kein Landmann mehr als 10 Pferde auf dieselbe treiben solle [38]). Endlich bezogen sich namentlich viele Beschlüsse der Landsgemeinde auf das Forstwesen, sei es daß gewisse abgegränzte Wälder [39]), oder daß einzelne Holzarten als solche gebannt wurden [40]). Eine Satzung von 1457 [41]) setzt darüber fest, daß, wer in gebannten Wäldern Holz haue oder ausreute, oder wer von dem Thäter solches Holz kaufe, eine Buße von 4 Pfund bezahlen solle.

In Uri machte ebenfalls das ganze Land, und zwar ursprünglich ohne die mindeste Einschränkung, nur eine Markgenossenschaft aus. Wo einzelne Gemeinden, wie Seelisberg [42]) und das Schächenthal [43]), besondere Waldungen und Allmenden besaßen, beruhte dieses nur auf Vergünstigung von Seite der Landsgemeinde. Ihr allein stand überhaupt die Befugniß zu, einzelne Stücke der Allmende wegzugeben [44]). Jährlich auf Donnerstag vor St. Georgen versammelten sich Räthe und Landleute, um den Zeitpunkt zu bestimmen, wo man mit dem Vieh auf die Allmend fahren wolle [45]). Die Alpen standen allen Landleuten zur freien Benutzung offen, doch durfte keiner mehr als 30 Kühe oder eine entsprechende Anzahl anderes Vieh auftreiben. Diejenigen, welche zusammen auf eine Alp fahren wollten, wurden als Alpgenossen betrachtet; sie hatten darüber zu beschließen, wann sie auffahren und wie sie die Alpstäffel benutzen wollten, und die Minderheit hatte sich hierin dem Entscheide der Mehrheit zu fügen [46]). Auch in Uri galt die Bestimmung, daß Vieh, welches

---

38) Ebenda I. 25, 26.

39) Urkk. von 1339, 1342, 1343, 1428, 1442, 1471, 1484, 1487, 1493, 1520, 1521, 1523, 1524 ebenda III. 7, 9, 10, 14, 15, 17, 19—23, 25, 27, 28.

40) Urkk. von 1424 (Eichen), 1442 (Obstbäume, Eschen) und 1515 (Wettertannen) ebenda III. 11, 16, 26.

41) Ebenda I. 35.

42) Urk. von 1365 im Landb. Art. 357.

43) A. L. B. Art. 112.

44) Ebenda A. 102.

45) Ebenda A. 109.

46) Ebenda A. 103, 137.

nach St. Niklausen Tag in's Land gebracht und auswärts gewintert worden, nicht auf den Alpen und Allmenden gesömmert werden dürfe, vorbehalten jedoch solches, welches durch Erbfall oder als Zahlung für Schulden bis zur Lichtmeß in's Land kam [47]). Schafe und Ziegen, das sogenannte Schmalvieh, wurden auf besondern Bergweiden, die für das Rindvieh nicht zugänglich waren, gesömmert, und es durften nicht mehr als 400 und nicht weniger als 200 Schafe mit ihren Lämmern unter einem Hirten vereinigt werden [48]). Nur in diesen sogenannten Geißweiden war es erlaubt, von St. Lorenzen Tag bis St. Gallen Tag zu heuen, in Kuhweiden dagegen, auf den Alpen und im Thale war es bei 5 Gulden Buße gänzlich verboten. Auch durften aus einer Haushaltung nicht mehr als zwei Personen Heu und Streue sammeln [49]). Ueber die Waldungen war den Kirchhören insoferne eine Verfügung gestattet, als sie den Hintersäßen vergönnen mochten, über ihren Bedarf hinaus Holz zu hauen [50]).

Auch die Nebenländer von Uri und Schwyz bildeten in der Regel als solche Markgenossenschaften. Ursern [51]) hatte das eigenthümliche Recht, daß nicht in allen Fällen die Mehrheit der Genossen entschied, sondern daß ein einziger Thalmann durch seine Einsprache den Verkauf von Allmenden, sowie die Aufnahme neuer Thalleute, die nicht Landleute von Uri waren, verhindern konnte. Gersau [52]) hatte, wie Uri und Schwyz, die Bestimmung, daß fremdes Vieh und solches, welches außer dem „Hofe" (der Gemeinde) gewintert worden, nicht auf die Allmende getrieben werden durfte. Der Waldstatt Einsiedeln erlaubten die Schwyzer [53]) 1518, das „Taubenmoos" einzubannen; doch sollte die darauf gesetzte Buße ihnen zufallen. In der kleinen Landschaft Küßnach hatte jedes Dorf seine besondere Gemeinmark; wer von Haltikon, Immensee oder „Böschiswile" nach Küßnach zog oder umgekehrt, hatte an seinem neuen Wohnorte keinen Antheil an der Allmende,

---

47) Ebenda A. 122—124.
48) Ebenda A. 133, 139.
49) Ebenda A. 103—105.
50) Ebenda A. 166.
51) Thalbuch Art. 91.
52) Landr. Bl. 31, 35.
53) Landr. IV. 8.

durfte aber dafür, in Abweichung von der sonst allgemein geltenden Rechtsregel, diejenige seiner Heimath benutzen[54]. Im Hofe Reichenburg endlich setzte die Gemeinde alljährlich den Tag der Alpfahrt fest; wer vor demselben, oder wer mit auswärtigem Vieh auf die Alp fuhr, hatte dem Abte von Einsiedeln das Besthaupt als Buße zu bezahlen[55].

Den Markgenossenschaften nachgebildet waren die Alpgenossenschaften, welche namentlich in Glarus vorkamen, wo die Alpen nicht, wie in Uri und Schwyz, Gemeingut des Landes waren, sondern größtentheils im Eigenthum von Privaten sich befanden[56]. Freilich lag ein wesentlicher Unterschied darin, daß die Markgenossen einer Gemeinde oder eines Landes alle gleichen Antheil an der Gemeinmark und daher auch gleiche Nutzungsrechte hatten, während das Eigenthum einer Alp auf sehr verschiedene Weise vertheilt sein konnte. Es enthielt nämlich jede Alp eine bestimmte Summe von „Stößen“ oder „Rinderen“, — worunter man soviel Alpenweide versteht, als zur Sömmerung einer Kuh erforderlich ist, — und jedem Antheilhaber war eine größere oder kleinere Zahl dieser Stöße zugeschrieben. Da indessen diese Antheile nicht räumlich abgegränzt waren, vielmehr die Alp, als große, ungetheilte Sommerweide, von allen Alpgenossen (»Alpteilen«[57]) mit einander, je nach dem Betreffnisse ihres Besitzthumes, benutzt wurde, so ergab sich daraus das Bedürfniß gemeinsamer Einrichtungen, wie bei den Markgenossenschaften. Sehr merkwürdig ist in dieser Beziehung der Alpbrief von Krauchthal im Sernfthal vom Jahr 1458[58], durch welchen Folgendes festgesetzt wurde: 1) Auf die Alp gehen 613½ Stöße; ein ausgewachsenes Pferd wird zu 4, ein Füllen zu 2 Stößen gerechnet, ein Zeitrind, 2 Graskälber und 6 Schafe zu einem Stoß. 2) Die Alpgenossen erwählen 5 „Alpleider“, welche der Alp Nutzen zu fördern geloben sollen. 3) Diese sollen jährlich, in Begleitung des Ammanns oder des Weibels, soferne sie es nöthig finden, auf

---

54) Urk. von 1427 im Archiv Schwyz.

55) Offn. von 1464 im Archiv Einsiedeln.

56) Vergl. darüber meine Abhandlung im Archiv III. 47.

57) Vergl. Urk. von 1421 bei Tschudi II. 146.

58) Urk. bei den Besitzern dieser Alp. — Vergl. einen Wartauer Alpbrief von 1541 bei Steinmüller II. 376 ff.

der Alp nachsehen, mit wie viel Vieh dieselbe bestoßen sei. Finden sie mehr als die festgesetzte Zahl von Stößen, so sollen sie die „Ueberstöße" einziehen; ein Drittheil davon gehört ihnen selbst, ein Drittheil dem Ammann oder Weibel, und den Alpgenossen ein Drittheil, welches an Stege und Wege und andere Nothdurft der Alp verwendet werden soll. 4) Die Alpleider haben zu bestimmen, wann man auf die Alp und von derselben fahren, wann und wie viel jeder Alpgenosse „schwemmen" (ausreuten) solle. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkömmt, verfällt in eine Buße von 10 Schilling. 5) Was die Alpleider einstimmig oder durch Mehrheit erkennen, soll ohne alle Widerrede befolgt werden. Können sie sich aber nicht zu einem Beschlusse vereinigen, so entscheidet die Mehrheit der Alpgenossen. 6) Wer Stöße an der Alp erwirbt, soll dieselben von den Alpleidern sich aufschreiben lassen, die dann zugleich seinem Rechtsvorfahren die nämliche Anzahl von Stößen abschreiben sollen; ehe dieses geschehen, darf er die Alp nicht bestoßen. — Bisweilen erfolgte auch mit allseitigem Einverständnisse bei einzelnen Alpen eine Ausscheidung: so traten die Alpgenossen von Roßmatt im Klönthal 1494[59]) die Alptheile Schlattalp, Grappli, Klönstalden und im Auen vier Männern aus ihrer Mitte ab, wogegen diese ihnen von der Bestoßung Roßmatt's 60 Stöße abnahmen.

In Appenzell bestanden, theilweise wenigstens, hinsichtlich der Alpen die nämlichen Rechtsverhältnisse, wie in Glarus, wie dieses im folgenden Buche deutlicher sich zeigen wird. Aus diesem Zeitraume besitzen wir nur eine Satzung der Alpgenossen von Sämptis und Wideralp[60]), daß, wer in diese Alpen mehr Vieh treibe, als er „Gras und Recht" habe, eine Buße von 1 Pfund bezahlen, wovon die Hälfte ihnen, die andere Hälfte dem Lande zukommen solle. Auf Bitte der Alpmeister bestätigte der Rath diese Verordnung.

---

59) Urk. im Archiv der gemeinen Kirche Glarus.

60) Urk. von 1504 bei Zellw. Nr. 635.

Neuntes Kapitel.

Die Stände.

Aus der Unabhängigkeit nach Außen und der Volksherrschaft im Innern ergab sich von selbst die rechtliche Gleichheit der Landleute unter sich, und es mußten daher die mittelalterlichen Standesunterschiede, die wir im ersten Buche dargestellt haben, und die in den umliegenden Gauen noch Jahrhunderte hindurch fortdauerten, in unsern freien Ländern bald ganz wegfallen. Wohl gab es zu Anfang dieses Zeitraumes namentlich in Uri noch Hörige[1]) und daneben Edle[2]), Mittelfreie und Adelige; allein die einen wie die andern werden als „Landleute" bezeichnet, und diese ihre gemeinsame Eigenschaft als Genossen eines freien, selbstherrlichen Gemeinwesens milderte wesentlich die angeborene Ungleichheit, die überhaupt im Laufe der Zeit schon viel von ihrer ursprünglichen Härte verloren hatte. Bald verschwanden aber auch die Grundlagen dieser Ungleichheit: die grund- und lehenherrlichen Verhältnisse; die Hörigen kauften sich von ihren geistlichen und weltlichen Herren aus, und binnen kurzer Zeit hatten weder die Kirche noch der Adel mehr über Güter in unsern demokratischen Ländern zu verfügen, die sie den ritterbürtigen Mittelfreien und Dienstleuten als Lehen hätten anbieten können. Hierdurch stiegen diese von selbst in den Stand der freien Landsaßen hinunter, den wir im ersten Buche als den Kern der seitherigen „freien Landleute" bezeichnet haben, wie umgekehrt die Hörigen durch den

---

[1]) Urkk. von 1330, s. oben Kap. 1, N. 44, von 1360 im Geschfr. I 324: „Lüten vnd Gütern so — Hern Johans selig von Attingenhusen — ze Vre in dem Lande hatt."

[2]) S. oben B. I. S. 75. Vergl. Urkk. von 1357 im Geschfr. V. 259: Johann von Attinghausen, Ritter, Landammann, Hanns von Rudenz, Ritter, Heinrich von Moos, Ritter, Johann von Moos, von Altorf, Vogt zu Ursern; von 1371 („Wiffrid von Silinon Lantman ze Vre") und 1374 („Johans von Rudentz edelknecht Lantman ze Vre") ebenda I. 330, 333; von 1436 im Archiv Uri: Hennsli von Moos von Wasen, Landmann von Uri.

Erwerb dinglicher und persönlicher Freiheit in denselben hinaufrückten. Ueberdies starben schon zu Anfange dieses Zeitraumes die wenigen adeligen und viele mittelfreie Geschlechter in unsern demokratischen Ländern aus; andere zogen weg in die benachbarten Städte, namentlich aus den Waldstätten mehrere nach Luzern. Es bestand daher, rechtlich genommen, unter den Landleuten nur ein Stand; dadurch war indessen natürlich nicht ausgeschlossen, daß die von Alters her höher gestellten Geschlechter fortwährend ein größeres Ansehen als andere genossen und daher auch bei Besetzung der obersten Landesstellen vorzugsweise berücksichtigt wurden. Das Verzeichniß der Landammänner liefert die Belege hiefür; man sieht daraus, daß dieselben z. B. in Glarus lange Zeit beinahe ausschließlich aus den Geschlechtern der alten „Wappengenossen" genommen wurden.

Wenn demnach die sämmtlichen freien Landleute, d. h. die vollberechtigten Bürger unserer demokratischen Freistaaten als ein Stand erscheinen, der keine rechtlichen Unterscheidungen mehr in sich trug, so stehen ihnen dagegen die Hintersäßen[3]) gegenüber, d. h. die bloßen Einwohner, welche erst in späterer Zeit in die Länder eingewandert waren und das Landrecht (Bürgerrecht) nicht erworben hatten. Diese waren mannigfachen Beschränkungen unterworfen. In Schwyz[4]) und in Obwalden war ihnen ausdrücklich untersagt, mehr als ein Gewerbe zu treiben; in Uri[5]) durften sie überhaupt bloß mit Handwerken, nicht aber mit Handel und dergleichen sich befassen. In Schwyz[6]) konnten sie weder Gülten anlegen noch solche kaufen, in Gersau für nicht mehr als 1000 Gulden Liegenschaften erwerben. In Uri[7]) war ihnen ausdrücklich verboten, mehr als acht Kühe zu wintern oder zu sömmern, oder Halbvieh anzunehmen, oder — mit Ausnahme von Metzgern, Wirthen und Säumern — für mehr als eine halbe Kuh Heu zu kaufen. Ebenso waren sie von der Jagd und Fischerei gänzlich ausgeschlossen; von der erstern auch in Ursern[8]), in

---

3) Vergl. über den Ausdruck oben B. I. Kap. 1, N. 26.

4) Landr. I. 72 (Jahr 1523).

5) A. L. B. Art. 157.

6) Landr. II. 16.

7) A. L. B. Art. 132, 162, 163. Vergl. Urk. von 1489 im Archiv Uri.

8) Thalb. Art. 73.

Nidwalden[9]) dagegen bloß von der Gemsjagd. Auffallend ist es, daß die Hintersäßen, neben diesen weitgreifenden und theilweise sehr lästigen Zurücksetzungen gegenüber den Landleuten, gleichwohl in beschränktem Maße zugelassen wurden zur Benutzung von Wunn' und Weide, welche diese doch mit dem größten Rechte als ausschließliches Eigenthum für sich in Anspruch nehmen konnten. In Uri[10]) und Schwyz[11]) durften sie für ihren eigenen Hausgebrauch in den Gemeinwäldern Holz hauen. In Schwyz[12]) war ihnen überdies verstattet, vier Kühe oder eine entsprechende Anzahl Vieh auf die Allmende zu treiben, gegen eine Abgabe von einem Schilling für die Kuh. In Uri[13]) mochten sie mit den Landleuten auf die Alp fahren, und gleich denselben Heu und Streue auf der Allmende sammeln.

Das Landrecht in unsern demokratischen Ländern war in älterer Zeit sehr leicht zu erwerben. Glarus nahm im Jahr 1428[14]) sogar einige hörige Leute aus dem Sarganserlande in sein Landrecht auf, so daß sich, in Folge von Anständen, die daraus mit Zürich und dem Grafen von Toggenburg entstanden, die Eidgenossen in's Mittel legen und die Aufnahme für ungültig erklären mußten. In Nidwalden[15]) konnte man sich um die Mitte des XV. Jahrhunderts für den äußerst geringen Preis von einem bis drei Goldgulden, in Glarus[16]) um 10 Pfund in's Landrecht einkaufen; gegen das Ende dieses Zeitraumes stieg hier der Preis auf 20 rheinische Gulden, doch wurde das Landrecht noch Vielen geschenkt. Merkwürdig ist die Bestimmung[17]), daß auch, wer das Landrecht aufgeben wollte, 10 Pfund zu bezahlen hatte; dabei mußte er zugleich schwören, über alle Streitigkeiten, die er mit Landleuten noch haben würde, die Gerichte des Landes entscheiden zu lassen. In Uri[18]) mußte, wer sich um das Landrecht bewarb,

9) A. L. B. Bl. 14.
10) A. L. B. Art. 166.
11) Landr. I. 72 (1523).
12) Ebenda II. 20.
13) A. L. B. Art. 105, 137.
14) Urk. bei Tschudi II. 193.
15) A. L. B. Bl. 4.
16) A. L. B. im Eingange und Bl. 7, 20.
17) Ebenda Bl. 8.
18) A. L. B. Art. 149, 150, 155.

persönlich an der Landsgemeinde „in den Ring hineinstehen" und darum bitten; ein Urserer oder Livener mußte 5, ein Eidgenosse 10, ein Auswärtiger 15 Jahre im Lande gewohnt haben, „damit man inzwischen eines Jeden Thun und Lassen desto besser kennen lernen könne." Leibeigene durften nicht zu Landleuten angenommen werden. Wenn ein neuer Landmann sich übel verhielt, so konnte ihm das Landrecht von der Landsgemeinde wieder entzogen werden. Die nämliche Bestimmung galt auch in Nidwalden[19]. In Obwalden[20] durften nur an der ordentlichen Landsgemeinde neue Landleute angenommen werden, und es mußten solche Jahr und Tag vorher im Lande gewohnt haben.

Mit Bezug auf Frauen setzte die Landsgemeinde von Schwyz[21] 1504 fest, daß sie das Landrecht verlieren, wenn sie auswärtige Männer heirathen, dasselbe aber wieder erwerben, wenn diese vor ihnen mit Tod abgehen.

---

19) A. L. B. Bl 9 (Satzung vom Jahr 1509).

20) Landbuch.

21) Landr. II. 29.

Zehntes Kapitel.

Die Landbücher.

Wir haben im ersten Buche gesehen, wie die Hofrechte namentlich durch mündliche Eröffnungen an den Jahrgerichten überliefert wurden. Es waren daher auch immer vorzugsweise die ältesten Hofleute, bei denen man Rath darüber einholte, was Rechtens sei [1]). In unsern freien Ländern, wo im XIV., namentlich aber im XV. Jahrhundert die gesetzgeberische Thätigkeit der Landsgemeinden sich zu entwickeln begann, pflegte man zwar die einzelnen erlassenen Gesetze in besondern Urkunden zu verzeichnen, die mit des Landes Siegel versehen wurden; allein man fand es gleichwohl noch für nöthig, dieselben alljährlich an der Landsgemeinde zu eröffnen, damit sie sich auch im Gedächtnisse der Landleute erhalten. So sagt das Landrecht von Schwyz (I. 4, J. 1457):

»Alls das vnsers Lanndtz brieff vnd vffsetz wyssent vnd man Järlich vor der brugk öffnet oder schwert.«

Daß übrigens ein großer Theil des bestehenden Rechtes ohne alle schriftliche Aufzeichnung bloß in der Uebung und im Bewußtsein des Volkes fortlebte, ersieht man aus mehrern schwyzerischen Satzungen aus den Jahren 1518 bis 1521 [2]), in denen es heißt, der Rath habe sich „erkundet und erinnert," was Landrecht sei.

Je mehr nun neben dem bloßen Herkommen positive Gesetze die Grundlage des Rechtes wurden, je mehr überhaupt das Staatsleben in unsern Ländern sich entwickelte und bei einem vielgestaltigern Verkehre mannigfachere Verhältnisse zu berücksichtigen waren, desto mehr mußte sich das Bedürfniß nach geschriebenen Rechtssammlungen geltend machen. Den ersten Anfang zu einer solchen finden wir in den Landessatzungen von Glarus vom Jahr 1387 [3]), in welche, neben einigen politischen Anordnungen, auch einzelne

---

1) Urk. von 1398 (Walchwyl) im Geschfr. I. 317: „mit Ratte vnser der eltsten die vnsers hofes rechtung wissen."

2) Landr. I. 12, 42, 55.

3) Urk., s. oben Kap. 2, N. 12.

Bestimmungen über Erbrecht, Pfändung, Strafrecht und Prozeß aufgenommen wurden, welche im Ganzen jedenfalls nur als Weisthum des seit Langem bestandenen Rechtes zu betrachten sind. Da indessen diese Zusammenstellung nur eine äußerst dürftige war, so ordnete die Landsgemeinde 1448 eine möglichst vollständige Sammlung des geltenden Landrechts an, der sie dann im Einzelnen ihre ausdrückliche Zustimmung ertheilte. Wir besitzen dieses alte Landbuch nicht in seiner ursprünglichen Gestalt, sondern in einer Handschrift von 20 Pergamentblättern, in welche zugleich noch spätere Satzungen bis zum Jahr 1465 eingeflochten sind, und die jedenfalls vor 1481 abgefaßt worden sein muß, da mit diesem Jahre die Nachträge beginnen, welche dann von andern Händen nach und nach beigefügt wurden. Das nämliche Bedürfniß, welches sich zuerst in Glarus gezeigt, äußerte sich nicht lange nachher, um's Jahr 1427 in der Landschaft March. Ammann und Rath und gemeine Landleute bezeugen am Eingange einer noch vorhandenen Handschrift: „daß wir alle gemeinlich mit einhelligem Rathe unsers Landes Recht an dieses Buch verschrieben haben, als es von Alter her an uns ist gekommen." Es sind diesem Landrechtbuche eine Reihe von Fortsetzungen beigefügt, welche bis in's Jahr 1544 reichen. Die hergebrachten Rechte der Stadt und des Amtes Zug wurden im Jahr 1432 aufgezeichnet durch „ehrbare Boten", welche von allen Gemeinden dazu verordnet worden. Auch dieses Rechtsbuch wurde ergänzt durch spätere Zusätze bis in's Jahr 1563. In Nidwalden wurde zuerst im Jahr 1456 ein „Einungbrief oder Rechtbuch", wie es genannt wird, nicht mehr als drei Pergamentblätter stark, aufgezeichnet; eine Menge späterer Satzungen aus diesem Zeitraume sind demselben angehängt. Wahrscheinlich wurde auch in Obwalden schon in dieser Periode ein Landbuch zusammengetragen, denn das noch in Kraft bestehende von 1635 erwähnt ein älteres, welches „in eine Unordnung gekommen, indem etliche Artikel kraftlos und ungültig geworden, andere aber, die gültig und in den Rechten geübt worden, nicht eingeschrieben" seien. Die alten Artikel wurden in das neue Landbuch „von Wort zu Wort abgeschrieben." Das Landrecht von Schwyz ist seinem Inhalte nach die alterthümlichste unter allen hier besprochenen Rechtssammlungen, indem es die meisten Satzungen aus dem XIV. und XV. Jahrhundert enthält; doch dürfte der Form nach bloß etwa die Reding'sche Handschrift aus dem Ende dieses Zeitraumes her-

rühren, die offizielle dagegen dem Anfange des folgenden angehören [4]). Beide sind Privatarbeiten von Landschreibern, die es sich zur Aufgabe machten, die bestehenden Gesetze und Rechtsweisungen zusammenzustellen; die letztere ist systematisch eingetheilt in 4 Bücher: 1) Satzungen, welche Bußen und Strafen enthalten, und solche, welche sich auf die Klöster beziehen; 2) die rein privatrechtlichen Gesetze und Gewohnheiten; 3) Satzungen über gebannte Wälder, über Wunn' und Weide; 4) Landrechtsertheilungen, Verkommnisse des Landes mit einzelnen Landleuten u. dgl. — Die Landbücher von Uri und Appenzell sind, in der Gestalt wenigstens, in welcher sie auf uns gekommen, erst im folgenden Zeitraume entstanden: letzteres im Jahr 1585, ersteres zwischen 1630 und 1637.

Was den Inhalt der Landbücher betrifft, so behandeln dieselben im Ganzen namentlich folgende Materien: 1) Die Landesverfassung, die Befugnisse und Verpflichtungen der Beamten, welche man namentlich aus den Eiden kennen lernt, die sie zu schwören hatten; 2) das Strafrecht: Verbrechen, Vergehen und polizeiliche Verbote, daneben besonders auch ausführliche Bestimmungen über Friedengeben und Friedbruch; 3) Eigenthum, Servituten, Gülten, Pfändung; 4) Bürgschaft, Nachwährschaft, Schuldenverstoßen, Schadenersatz, Konkurs, Verkehrsbeschränkungen; 5) Eherecht, Vormundschaft; 6) Erbrecht; 7) Prozeß.

---

[4]) Dankbar hat der Verfasser hier noch ein für den Druck bestimmtes, aus den genannten beiden Handschriften mit großem Fleiße und mit gründlicher Kritik zusammengetragenes, treffliches Manuskript des Herrn M. Kothing zu erwähnen, welches er für das zweite Buch dieses Werkes benutzt hat. Möge dasselbe bald seinem ganzen Umfange nach der Oeffentlichkeit übergeben werden!

Eilftes Kapitel.

Das Strafrecht.

Wir haben hier vor Allem aus die Spuren des alten germanischen Systems der Privatrache aufzusuchen, welches wir schon im ersten Buche (S. 156) in kurzen Umrissen geschildert haben. Es gehört dahin zunächst die Rache auf frischer That, welche die Landbücher von Uri (Art. 16), Zug (A. St. A. B., Bl. 19) und Gersau (Bl. 10) in dem Falle erlauben, daß Einer den Andern in seinem Hause oder auch außer demselben „an seiner Schande oder an seinem Laster finde" [1]. Wenn nämlich der Beleidigte den Thäter bei seinem Weibe, seiner Mutter, Tochter oder Schwester, oder bei andern weiblichen Hausgenossen, die unter seiner Schirmgewalt stehen (»die ihme zu versprechen stand«), antreffe, so solle er ihn ohne weitere Verantwortung [2] tödten mögen. Es ist dieses jedenfalls uraltes Recht, welches sich so sehr auf die natürlichen Regungen des menschlichen Gefühles gründet, daß es sich, in größerer oder geringerer Ausdehnung, bei den verschiedensten Völkern findet; es liegt aber zugleich darin ein Ueberbleibsel der früher bei allen Verbrechen, die nicht gegen das Gemeinwesen gerichtet waren, gestatteten Privatrache. Im Ganzen aber erhielt sich diese am längsten und auf die unzweideutigste Weise bei der Verfolgung des Todschlages, welche in diesem Zeitraume noch ziemlich allgemein zunächst als Sache der Verwandten des Erschlagenen betrachtet wurde. Sehr häufig werden diese in unsern Rechtsquellen umschrieben als diejenigen, „welche Einen zu rächen haben [3]. Es wird daher auch im Thorbergischen Frieden von 1367 [4])

---

[1]) Vergl. Bluntschli R. G. I. 411. Landb. von Gaster v. Jahr 1564, Art. 67. Grimm D. R. A. S. 743.

[2]) Die Worte „er sol Im geantwurdt han" erinnern ganz deutlich an die oben (a. a. O. N. 2) berührte Beschränkung der Privatrache.

[3]) Vergl. z. B. Landrecht von Schwyz I. 59 (s. unten), II. 12. Landb. von Gaster, Art. 66: „Es soll Jeder Blutsfründ zu Rächen haben bis in das vierte Glid, Es seye Vatter oder Mutter march."

[4]) Urk. bei Tschudi I. 467.

vom sichern Geleite nach Luzern ausgenommen, wer daselbst tödtliche Feindschaft habe, und in einem Vergleiche der drei Waldstätte mit Wallis von 1368[5]) wird vorbehalten, daß sich Todschläger vor den Verwandten der Getödteten hüten sollen. Von der Ansicht ausgehend, daß, soferne nur der Thäter mit den zunächst betheiligten Verwandten sich abfinde, der Staat an der Verfolgung dieses, weil im Affekte begangen, minder strafwürdigen Verbrechens kein Interesse habe, daß vielmehr auf jene Weise die entstandene Feindschaft am leichtesten wieder unterdrückt und dadurch fernere Gewaltthätigkeiten verhütet werden, pflegte man Sühnverträge über Todschläge von Seite der Obrigkeit nicht bloß zu gestatten, sondern sogar zu begünstigen. Wir besitzen mehrere solche Vergleiche, welche zum Theil noch lebhaft an die alten germanischen Kompositionen erinnern, aus unsern Ländern und aus diesem Zeitraume, und wir wollen sie des großen Interesse wegen, welches sie für die Rechts- und Sittengeschichte darbieten, der Reihe nach hier aufzählen.

Als im Jahr 1337[6]) Kyd Nagel in Schwyz den Wernher in dem Lene erschlagen hatte, mußte sein Vater Conrad den Verwandten des Letztern versprechen, ihn bis zum künftigen Mai einzuzimmern und von da an einzumauern, so daß er Jedermann unschädlich sei. Würde er dennoch aus dem Hause entkommen, so sollte er vogelfrei sein, so daß, wer ihm irgend ein Uebel zufügen würde, vor öffentlicher Strafe sowohl als auch vor der Rache seiner Verwandten sicher sein sollte. Ueberdies sollte dann der Vater für allen Schaden, den er anrichten würde, verantwortlich sein, wofür derselbe ein Grundstück verpfändete.

Wegen eines Todschlages, den Johann Truopach von Schwyz an Klaus Winman von Buochs an der Kirchweihe zu Weggis verübt hatte, entstand ein Streit zwischen den Ländern Schwyz und Unterwalden, welcher 1366[7]) durch Boten von Luzern und Uri dahin vermittelt wurde, daß der Thäter für des Erschlagenen Seele 30 Pfund Stäblerpfenninge an ein ewiges Licht bezahlen und sich so lange außer den vier Waldstätten aufhalten solle, bis

---

[5]) Urk. in der A. S. S. 8.

[6]) Urk. bei Tschudi I. 344.

[7]) Urk. im Geschfr. I. 83.

ihm von fünf unparteiischen Biedermännern, die dazu bezeichnet wurden, die Heimkehr erlaubt werde.

Götschi Widmer, welcher mit Andern an Heinz im Hof von Enikon einen Todschlag begangen, wurde 1428 [8]) vor offenem Gerichte in Zug verrufen und sein Leib — nach der üblichen Form, von der wir unten sprechen werden — den Verwandten des Erschlagenen zuurtheilt. Hierauf stifteten vier Schiedsleute eine Sühne, nach welcher der Thäter sich verpflichtete, in kein Wirthshaus („Verte") zu gehen, wenn die Verwandten des Getödteten vor ihm da seien, — ferner für dessen Seelenheil der Kirche Cham eine ewige Gült von einem Mütt Kernen zu setzen, und seinen hinterlassenen Söhnen für Kosten und Schaden 17 Pfund zu bezahlen.

In einer Rauferei, welche zwischen den Dorfleuten von Golbach im St. Gallischen Stiftslande und ihren Nachbaren von Grub im Appenzellerlande entstanden, waren von beiden Seiten einige getödtet worden. Zur Beilegung des Streites wurde ein Schiedsgericht gewählt, dessen Obmann, Hanns Heintzly, alt Ammann von Unterwalden, 1459 [9]) in Minne dahin entschied, es sollten für jeden Erschlagenen von den Thätern der Kirche, in der er beigesetzt war, eine bestimmte Zahl von Kerzen (200 bis 300) und Opferpfenningen entrichtet, überdies zum Andenken desselben ein steinernes Kreuz gesetzt, Messen gelesen und eine Wallfahrt nach Einsiedeln gethan werden.

In einem Gränzstreite zwischen den Urnern und Glarnern hatte Peter Schellbret von Glarus einen Zimmermann aus Uri getödtet. Es wurden deßhalb von den Räthen der beiden Länder Abgeordnete ernannt, um den Streit zwischen den Verwandten des Erschlagenen und dem Todschläger zu sühnen. Diese brachten 1488 [10]) den Vergleich zu Stande, daß 1) Schellbret nie wieder das Land Uri betreten solle, außer in Kriegen mit dem Landespanner, 2) daß er den Verwandten Zimmermann's überall auszuweichen, 3) daß er ihnen 45 Pfund zu bezahlen habe.

Das Jahrzeitbuch von Mollis [11]) enthält aus diesem Zeitraume folgende Beispiele von kirchlicher Besserung verübter Todschläge:

---

[8]) Urk. im Stadtarchiv Zug.

[9]) Urk. bei Zellw. Nr. 371.

[10]) Urk. in der Tschudischen Dokumentensammlung.

[11]) Dermalen in der Kirchenlade zu Näfels.

»Item Welti korner hat gesetzt. Hugen Similis sel ze trost den er liblos gethan hatt ein fiertel kernen an Brot armen Lüten zu spend vff den Acker by dem frythof.«

»Rudi Gyr hat gesetzt von kunrat Winmans wegen den er liblos gethan hat ein fiertel kernen zu Brot gemacht zu eyner spend vff anderhalb Juchart acker an rietmatt.«

»Kunrat Müller von nider Urna hat gesetzt durch Heini stuckis der er liblos gethan hat sel heil willen ein ewig liecht zu prännen dag vnd nacht von nussöl. Ab disen nochbenanten Gütern — — —. Und ob der genant kunrat Müller oder sin erben dheinost anders schicken oder setzen wolten, wenn si es denn mit vnderpfanden besorgent darmit gemeyn kilcheren benügt, daran sol auch des genanten stucki's fründ benügen.«

Endlich schalten wir hier, wegen der großen Aehnlichkeit mit den angeführten Vergleichen und der darin enthaltenen Beziehung auf die Verwandten des Getödteten, noch ein merkwürdiges Urtheil aus dem folgenden Zeitraume ein. In Appenzell-Innerrhoden [12]) wurde im Jahr 1660 eine fahrläßige Tödtung folgendermaßen bestraft: 1) Der Thäter sollte ohne Mantel und Seitengewehr zwischen zwei Wächtern Sonntags in die Kirche gehen, in der einen Hand eine brennende Kerze tragen, in der andern die Flinte, mit der er den Verstorbenen erschossen hatte, dann in bloßem Hemd bis an die Weiche vor dem Altar knieen und zwei Pfund Wachs hingeben, endlich nach dem Gottesdienste sich auf des Getödteten Grab niederlegen, mit lauter Stimme dreimal seinen Namen rufen und ihn um Verzeihung bitten [13]). 2) Er sollte dann eine Wallfahrt nach Einsiedeln thun, hier für des Entleibten Seele beten und den begangenen Fehltritt beichten. 3) Er sollte an dem Orte der That auf seine Kosten ein steinernes Kreuz von genau vorgeschriebener Größe errichten lassen. 4) Er sollte allen Personen, die dem Getödteten näher als im Grade von Geschwisterkindern verwandt waren, ausweichen auf Stegen, Wegen, Stapfen, Straßen, in Holz und Feld, zu Wasser und zu Land, in Städten und in Dörfern, in Flecken und an Märkten; er sollte kein Wirthshaus, keine Badstube, kein Schiff betreten, in dem

---

12) Landb. Art. 46.

13) Vergl. ähnliche Urtheile aus sehr verschiedenen Zeiten (Jahr 1328 und 1623) bei Zöpfl, das alte Bamberger Recht, S. 17, 164.

dieselben sich vor ihm befanden. 5) Er sollte den Verwandten des Getödteten für ihre Kosten 50 Gulden und der Obrigkeit an Buße und Kosten ebenfalls 50 Gulden bezahlen [14]).

Erst in Folge des abgeschlossenen Vergleiches gestaltete sich eine Privatrache der Verwandten zur unerlaubten Handlung. Daher, als Glarus sich darüber beschwerte, daß sein Angehöriger Heinrich Zopfi von den Verwandten des von ihm erschlagenen Jost Weibel in der Kapelle von Goldau überfallen worden, verlangte der Rath von Schwyz in seiner Antwort [15]) Mittheilung »der Bericht (Berichtigung, Sühne) als der Zopffy vermeind etwas Brieff und Sigel darum zu haben.« Es versteht sich übrigens von selbst, daß es nicht ganz dem Gutdünken der Beleidigten überlassen bleiben konnte, ob sie sich zur Sühne bequemen und dadurch auf die Privatrache verzichten wollten oder nicht, sondern wenn die vom Todschläger angebotene Genugthuung der Obrigkeit hinreichend schien, so hielt sie die Verwandten des Getödteten zur Annahme derselben an [16]).

Eine ausdrückliche Ermächtigung zur Blutrache pflegte von dem Gerichte in dem Falle ertheilt zu werden, wo die Verwandtschaft des Getödteten die Sache bei demselben angebracht, der Todschläger aber sich der Beurtheilung durch die Flucht entzogen hatte. Ver offenem Landtage in Zug erschien im Jahr 1525 [17]) Anna Lütold mit ihrem Vater und andern Verwandten als Klägerin und ließ durch ihren erlaubten Fürsprechen, dem vier Rathsglieder, eines aus jeder Gemeinde, beigegeben wurden, eröffnen, daß ihr Bruder Jakob durch Heinrich Utinger bei nächtlicher Zeit auf offener Straße erstochen worden sei. Es wurde erkannt, den Weibel anzufragen, ob er dem Angeklagten „zu Haus, zu Hof oder unter Augen" den Rechtstag verkündet habe. Derselbe antwortete bejahend und fügte bei, Utinger sei geständig, er und seine Verwandten überlassen die Sache dem geschwornen Gerichte. Hierauf wurde der Ring, in dem das Gericht auf offenem Platze

---

14) Vergl. über die Abthädigung von Todschlägen überhaupt eine Reihe sehr interessanter, den hier angeführten analoger Beispiele bei v. Arx II. 610—614.

15) Urk. von 1490 in der Tschudischen Dokumentensammlung.

16) Zwei Urkk. (Appenzell und Toggenburg) bei v. Arx II. 609.

17) Urk. im Stadtarchiv Zug. Aehnlichen Inhaltes wird wohl auch die Appenzeller Urk. von 1468 sein, deren v. Arx a. a. O. erwähnt.

saß, an drei Orten aufgethan und dem Angeklagten dreimal gerufen[18]). Da er nicht erschien, so wurde er des Todschlages schuldig erkannt, verrufen und in den Unfrieden verkündet, sein Leib den Verwandten des Getödteten, sein Gut der Stadt und dem Amte zugesprochen, gemäß der Bestimmung des Stadt- und Amtbuches von 1432 (Bl. 6):

»Weri-Daz Er Entrunni vnd nit Also für gericht gestellet oder geAntwirt wurdi So sol des liblossen fründen des Andren lib erteilt werden vnd — der statt vnd dem Ampt sin guot vff gnad«[19]).

Ganz das nämliche Verfahren ist auch in einer Hochgerichtsordnung für Glarus[20]) vorgeschrieben, nach welcher in dem berührten Falle das Urtheil folgendermaßen lautete:

»Das nun billich alle des entlibten N. N. rächte blutz fründ — — Iren entlipten blutz fründ an dem täter wol rächen mögen vnd gut fug vnd rächt haben wie Sy wöllend wo Sy Inn Inn meiner Herren gericht vnd gebieten beträten vnd ergreifen mögend — es Sy heimlich oder ofentlich tags oder nachts vf wasser oder vf land vnd das durch Sich Selbs — on menigklichs widersprächen. Vnd ob Sy Inn vsert meiner herren gebieten In anderen gerichten beträtend, da mögend Sy von der oberkeit daselbs diser urtel zu rächt Sich behälfen. — Weiter — das alles das gut So der täter in meiner herren erkantnus hat meinen herren gemein lantlüten zugefallen sölle.«

Gemäß diesen Bestimmungen wurden 1530[21]) in Folge des Todschlages, der in den Wirren der Reformationszeit an Ulrich Richener, Prediger in Niederurnen, von Hanns Oswald und Jost Dietrich von Oberurnen begangen worden, die Thäter, welche sich außer dem Lande aufhielten, „der Freundschaft ertheilt."

---

18) Vergl. über diese Form Kaiser, Geschichte des Fürstenthums Lichtenstein, S. 360. Landtagsordnung für das Freiamt bei Bluntschli R. G. I. 205.

19) Vergl. Landb. von Gaster Art. 65: „Wäre das Jemand den Andern liblos thäte, so soll den fründen des Todtschlegers lib vnd vnsser herschafft sein gut verfallen seyn." Offnungen von Neerach und Kyburg bei Bluntschli R. G. I. 240, 410, von Kirchzarten im Breisgau (Jahr 1395) bei Grimm Weisth. I. 333.

20) Handschrift aus dem Anfange des folgenden Zeitraumes in der T. U. S.

21) Chronik des Zeitgenossen Valentin Tschudi (Handschrift in den Sammlungen des Hrn. Dekan Zwicki sel.).

Auch in Glarus, wie in Zug, war es immer eine weibliche Verwandte des Getödteten, welche die Klage vor Gericht erhob. Der Grund dafür wird in der Hochgerichtsordnung folgendermaßen angegeben:

»vmb todschlag klagt by uns kein mansperson Sunders ein wibzbild die des entlipten muter eefrauw schwöster thöchter oder neste bas Ist dan by uns der bruch So ein Inländescher In unserm land der ein mansperson wer klagt So möcht er nit rächen dan die Inländisch person So das rächt folfürt hat kein rach.«

Man nahm also, wie es scheint, an: wer bei den Gerichten Schutz suche, begebe sich dadurch des Rechtes auf Selbsthülfe, — obgleich in dem hier behandelten Falle die Gerichte selbst diese verwilligten. Um daher den Männern ein Recht zu wahren, auf welches noch der größte Werth gelegt wurde, überließ man Weibern die Durchführung der Klage.

Das Verkünden in den Unfrieden, von dem oben die Rede war, begründete eine Ausschließung aus der Volksgemeinschaft, welche sich, als die durchgreifendste aller Strafen, in allen ältern Rechten, im Mittelalter sonst auch in der Form der Achterklärung findet. Nach dem Zuger Stadt- und Amtbuche (a. a. O.) war die Bedeutung jener Formel folgende:

»Vnd wenn Einer Also von Eines Todschlags wegen verrueft wirt So sol denn den selben verrueften man nieman weder husen noch houen weder Essen noch Trinken geben[22]) vnd wer daz über gienge vnd nit hieltti der Ist in Allen schulden do der verrueft In Ist an allein daz Ess Im nit an den lib gat. Wir mügend öch vnser Eidgnossen manen die selben ze verrueffen In stetten In lendren nach der geschwornen brieffen Sag.«

So wurde auch in Schwyz 1492[22 a]) Peter Strub, der an Hanns Kamm von Kerenzen einen Todschlag begangen, vor Gericht öffentlich verschrieen und verrufen, so daß ihn Niemand mehr im Lande „hausen oder hofen, ihm zu essen oder trinken geben" dürfe. Auf die Bitte der Verwandten des Erschlagenen forderte

---

22) Vergl. lex Salica tit. 59 (Walter C. J. G. I. 79): „tunc Rex — extra sermonem ponet, — — et quicunque ei aut panem dederit, aut in hospitalitatem collegerit, — — sol. XV. culpabilis indicetur." Grimm D. R. A. S. 735 ff.

22a) Urk. in der T. U. S.

die Gemeinde von Schwyz diejenige von Glarus den bestehenden Bünden gemäß auf, ihn auch in ihrem Lande auf ähnliche Weise verschreien zu lassen. Erst dadurch, daß der Todschläger auch in dem auswärtigen Gebiete, in welches er sich geflüchtet hatte, förmlich verrufen wurde, erhielten die Verwandten des Getödteten das Recht, ihn daselbst zu verfolgen und Rache an ihm zu nehmen. Das Landrecht von Gersau (Bl. 9) drückt dieses folgendermaßen aus:

»Item So Ein Thodtschleger her Erthründt vnd hie nit verruefft ist, vnd so die fründ nacher kemend vnd In Rechen weltendt, So müessent sy Im albie fryd gen, Byss das er bie ouch verruefft wirt. Wo aber albie des Endtlypten fründ werend, Landlütt oder Hindersess, so soll er sy albie abwychen.« — Zugleich ist hier die Beschränkung beigefügt, daß für einen Todschlag, den ein Landmann auswärts an einem Fremden verübt, eine Verrufung im Lande nicht stattfinde.

Gleichwie mit der Friedloslegung eines Verbrechers nach den alten germanischen Rechten immer die Einziehung seines Vermögens verbunden war[23]), so wurde auch in unsern Ländern, wie wir gesehen haben, des entwichenen Todschlägers Gut für der Obrigkeit verfallen erklärt. Damit derselbe nicht etwa mit seiner Person auch seine Habe in's Ausland flüchte, waren in Weggis[24]) die Amtleute angewiesen, sofort nach erhaltener Kunde von dem Verbrechen das Vermögen des Thäters auf Recht hin in Beschlag zu nehmen, obgleich sie auf ihn selbst nicht greifen durften, ohne von den Verwandten des Getödteten dazu veranlaßt zu werden.

Es war nichts anders als eine Milderung der Friedlosigkeit, welche sonst über den entwichenen Todschläger verkündet zu werden pflegte, wenn dieselbe in zeitweise Verbannung umgewandelt wurde. Zugleich läßt sich diese Strafe, mit der auch noch eine Geldbuße verbunden werden konnte, als eine vom Staate selbst angeordnete Sühne auffassen, welche die Verwandten des Getödteten als genügend anzunehmen hatten, da ja auch in den Vergleichen dem Thäter häufig eine Entfernung aus dem Lande für eine gewisse Zeit, immer aber wenigstens die Vermeidung jedes

---

[23]) Wilda Strafrecht der Germanen S. 288 ff. lex Salica a. a. O.: „et res suae erunt in fisco, aut eius cui fiscus dare voluerit."

[24]) Urk. von 1433 bei Tschudi II. 206.

Zusammentreffens mit den Beleidigten auferlegt wurde. War es dann der Todschläger selbst, der durch zu frühe Rückkehr aus der Verbannung auf die zu seinen Gunsten eingetretene Milderung der Friedlosigkeit verzichtete und die mit den Verwandten getroffene Sühne brach, so ist es begreiflich, daß er die härteste Strafe zu erwarten hatte [25]). Nach diesen Bemerkungen wird die folgende merkwürdige Stelle des Schwyzer Landrechts (I. 59; Satzung von 1447) vollkommen klar seyn:

»Wer der wäre vnnd ein Todtschlag in vnnsserm Lanndt Schwyz vnnd denselben vnnssern Lanndt Marchen tätte — vnnd allso dem gerichte entwiche, das er nit begriffen wurde, vnnd dann darumb vnnd von der Tatte wegen gerichte vnnd vrtel über Inn gienge, das er sich nit verantwurtete mit dem rechten, der selb oder die selben — söllent hernach vnnd für stund hin die nechsten fünff Jar von vnnsserm Lanndt vnnd Lanndt Marchen sin vnnd bliben vnnd darinnen nit komen, vnnd beschäche das darüber der oder die — wider in vnnsser Lanndt käment vnnd da wärent heimlich oder offenlich, wo das dann ein Lanndt Amman, Lanndzweybell, der Rätten allter vnnd nüwer oder einer vnnsser Lanndtlüten sicht, gehört oder kuntlich vernimt, so söllent sy vnuerzogenlich darzu thun, yederman sin bestes by sinem Eyde, — — den oder die selben anzufallen vnnd zu vachen, so ver yetlicher das vermag oder getar vor siner libs gefar, vnnd den oder die einem Lanndt Amman antwurten, doch harinnen vngefarlich vsgelassen des oder der selben Todtschlegern nechsten angebornen fründ im Lanndt, so den oder die selben Todtschleger zu Rechen hetten nach dem Sippblut vnnd nach dem rechten, das die nit gebunden sin söllent Iren fründ zu vachen noch anzufallen — — —, vnnd wenn der oder die allso ergriffen vnnd geantwurt werden als vorstat, so soll man dann von dem oder den vnuerzogenlich Richten vff der fryen widhub [26]), alls ob die Bar (Bahre) zu gegen vnnd

---

[25]) Vergl. Wilda a. a. O. S. 299 ff. Zöpfl a. a. O. S. 113.

[26]) Der Ausdruck „Weidhube" als Bezeichnung der Richtstätte in doppeltem Sinne, wo das Blutgericht gehalten und zugleich dessen Urtheile vollzogen wurden, kömmt im Schwyzer Landrechte häufig, und ebenso auch in der Offnung des Freiamts (Aarg. Beitr. I. 98) vor. Derselbe ist wohl herzuleiten von „wide", Weide (Schwabensp. Kap. 170, vergl. Sachsensp. III. 28, 3 und dazu Homeier's Wort- und Sachregister), worunter man den aus der Weide geflochtenen Strang verstand.

vnder augen stunde. Welty aber dero einer, so allso mit vrtell fellig worden wäre, nach den fünff Jaren, alls er den schaden gethan, widerum In vnnser Lanndt vnnd Lanndt Marchen wandlen, soll er vor vnnd Ee vnnsserm Lanndt Amman — an barem gelt zu vnnssers gemeinen Lanndz handen antwurten vnnd in sinen gewalt weren fünffzig pfund pfennigen gewonlicher Schwytzer Wärung, doch allso das aber der oder die selben Todtschleger sich dannoch hüoten söllent vnnd mügent vor allen den sy von der getat wegen mit vrtell vnnd recht erteillt sint.«

Ein Beispiel von 1464[27]) zeigt uns, daß an dem Todschläger, welcher die ihm auferlegte Verbannung nicht inne hielt, die angedrohte Todesstrafe wirklich vollzogen wurde. Hanns Ulrich von Schwyz, der wegen eines an Wernher ab Iberg begangenen Todschlages aus der Eidgenossenschaft verwiesen worden, wurde, als er sich bald nachher in Utznach betreten ließ, daselbst enthauptet. — Auch in Glarus wurde nach einer Satzung von 1457[28]) der Todschlag mit fünfjähriger Landesverweisung bestraft. Da indessen in diesem Gesetze keinerlei Beziehung auf den Fall, daß der Thäter entwichen war, enthalten ist, so ist, mit Rücksicht auf die oben angeführten Bestimmungen der Hochgerichtsordnung, eher anzunehmen, daß jene Strafe dann eintrat, wenn er sich vor Gericht stellte.

Die öffentliche Bestrafung, welche in diesem Falle, wenn kein Vergleich hatte erzielt werden können, stattfand, war im Uebrigen eine sehr verschiedene. Am gelindesten war sie in Appenzell[29]), wo die sogenannten ehrlichen[30]), d. h. durch die Thatumstände entschuldbaren Todschläge mit nicht mehr als 20 Pfund gebüßt wurden, welche, als ein deutliches Ueberbleibsel des

---

[27]) Tschudi II. 641.

[28]) A. L. B. Bl. 16: Der Todschläger soll das Land „nach dem vnd dann von Im gericht ist fünff iar die nächsten schüchen vnd darinn nit gan noch wandlen." Uebertritt er diese Strafe, so soll Jeder, der ihn sieht „vff der stund gan zu einem landtt Aman oder sinem statthalter oder dem weibel vnd sol Inen den man melden vnnd zeigen die selben söllend dann by Ir Eid nach Im schicken' das er dem gerichte geantwurtt werde."

[29]) Satzung von 1555 im Landb. von I. R. Art. 28, 29, Landb. v. A. R. Art. 157, 158.

[30]) Vergl. Bluntschli R. G. I. 409.

alten Kompositionenrechtes, den Verwandten des Getödteten zufielen. Auch in Pfäffikon und Wolrau[31]) wurde der einheimische Todschläger bloß mit einer Geldbuße, der auswärtige dagegen am Leben bestraft:

»Item were ouch davor got sye das ein hofman den andren ze tod erstech oder schluge da busset der todschleger mit L lib. vnd sol sich dann gömen vor des erschlagnen fründt.

Item ertote aber ein gast ein hoffman, da sol bar gen bar sin Desglichen ob ein gast den andren erstech, da sol man dem todtschleger sin Houpt abschlachen.«

Einen ähnlichen Unterschied macht das Stadtrecht des benachbarten Rapperswyl von 1582, welches indessen die Bestrafung des Einheimischen ganz dem Ermessen der Obrigkeit, nach näherm Untersuche des Sachverhaltes, anheimstellt:

»Were auch sach, das einer den anderen libloss dette, — so das ein Gast einem Burger Thet, so soll man richten baar gen baar, thete aber das ein Burger dem andern, wärdet dann der thater begriffen, so soll er einem schultheissen und Rath leib und gut verfallen sein Es were dan sach, das einer gnugsamlich darzu verursachet, alsdan man nach gestalt der sachen handlen soll und nichts desto minder gemeiner statt 50 Pfund Haller zu Buos verfallen seyn.«

In ähnlichem Sinne, d. h. mit der Beschränkung, daß Entschuldigungs- und Milderungsgründe in weitem Maße zugelassen wurden, werden nun auch die Rechte von Uri[32]), Schwyz[33]) und Zug zu verstehen sein, welche den ergriffenen Todschläger im Allgemeinen mit der Todesstrafe bedrohen. Wir lassen hier bloß noch die Stelle des Stadt- und Amtbuches folgen, welche den Gegensatz zu der oben (S. 400) angeführten bildet:

»Wer den Andren libloss Tuot vnd der selb für gericht geantwirt wirt da sol man Erteilen vnd Richtten bar gegen bar vnd der statt vnd dem Ampt daz guott vff gnad«[34]).

---

[31]) Hofrecht von 1459 im Archiv Schwyz.

[32]) A. L. B. Art. 1. Nach Schmid II. 31 rührt diese Bestimmung aus dem Jahr 1412 her.

[33]) Landr. I. 14, Satzung von 1402, s. unten Kap. 13, §. 1.

[34]) Vergl. die N. 20 angeführten Offnungen von Kyburg und Kirchzarten, sowie diejenige von Tablat bei Grimm Weisth. I. 231. Richtebrief der Stadt Zürich vom Jahr 1304 im Archiv V. 161.

Als eine besonders strafbare Art des Todschlages wurde es angesehen, wenn derselbe mit Dolchen oder Beimessern erfolgte; denn das Tragen solcher Waffen war überhaupt verboten, weil gewaltthätige Angriffe dadurch so leicht veranlaßt werden konnten. Ein derartiger Todschlag wurde gleich dem Morde bestraft [35]).

Daß bei'm Morde die Strafe des Rades die allgemein übliche war, haben wir bereits im ersten Buche (S. 157) gesehen. Wie sehr man zu Ende des Mittelalters bei dergleichen schwerern Verbrechen zu harten und grausamen Strafen geneigt war und dabei vorzüglich in den körperlichen Qualen, die der Verbrecher vor seinem Lebensende noch auszustehen hatte, die Sühne für das begangene Unrecht erblickte, zeigt folgende Stelle der glarnerischen Hochgerichtsordnung:

Der angefragte Rechtsprecher urtheilt: »das Ir Herr rychter Inne (den Mörder) dem nachrychter In seine handt vnd banndt bevellendt, der sol Im die hand vf den rucken binden — vnd vssfüeren vff die gewonliche Rychtstatt vnd Inne daselbs vf das erdtrich vssgespanet heften vnd Im also mit einem wagenrad sine glider an beiden armen vor vnd hinder den ellenbogen desglichen an beiden schäncklen ob vnd vnder den knüen zersten vnd zebrächen vnd ob der arm mensch nit tod were vnd an dem nachrychter noch eins geselen stos begärte den will ich dem nachrychter ze than nachlassen vnd sol dann der narychter Inn tod oder läbend vff das rad flächten vnd binden vnd das rad vff ein stud (Pfahl) embor vfrichten vnd — alda stärben vnd verderben lassen« [36]).

Im gleichen Geiste verordnete die Landsgemeinde von Schwyz [37]) 1365, übereinstimmend mit dem gemeinen Rechte des Zeitalters [38]), daß das Verbrechen der Brandstiftung mit dem Tode durch Verbrennen solle bestraft werden.

Ebenso galt in Schwyz, nach gemeinem Rechte, der Grundsatz, daß Räuber [39]) enthauptet, Diebe [40]) aber, soferne der

---

35) A. L. B. von Uri Art. 30. Thalb. von Urfern Art. 21.

36) Vergl. ein Urtheil von 1429 bei Bluntschli R. G. I. 409.

37) Landr. I. 74.

38) Zöpfl a. a. O. S. 116.

39) Landr. I. 64 (Jahr 1397): „wurde allso yeman ergriffen, ab dem

Werth des Gestohlenen 5 Schillinge und 4 Pfenninge[41]) oder mehr betrug, am Galgen gehängt wurden. In Zug[42]) war ausdrücklich festgesetzt, daß das gestohlene Gut, soferne es noch vorhanden, dem Eigenthümer zurückerstattet werden sollte, und in Glarus[43]) wurde der Hehler, der es in Empfang nahm, um es zu verheimlichen, in eine, dem Werthe desselben gleichkommende Buße verfällt.

Fälscher (so auch falsche Zeugen[44]) wurden, nach der Hochgerichtsordnung, in „siedendem Wasser und Oel gesotten", unnatürliche Wollust („Ketzerei") mit Verbrennen „zu Pulver und Asche", Nothzucht mit Pfählen, Doppelehe mit Ertränken bestraft[45]); Gotteslästerern wurde die Zunge hinten zum Nacken herausgerissen.

Es konnte sogar vorkommen, daß mehrere dieser grausamen Strafen zugleich wegen gehäufter Verbrechen an der nämlichen Person vollzogen wurden. So wurde 1503[46]) Rudi Stalder von Mellingen wegen Brandstiftung, Mord und Diebstahl gerädert und verbrannt. Nach der Hochgerichtsordnung sollte der Raub-

---

soll man Richten, alls ab einem rechten strassenrauber vnd soll man Imme das houpt abschlachen."

40) Ebenda 66. Vergl. Schwabensp. Kap. 186. Die Formel siehe bei v. Arx II. 603. Bei einem Juden, der sich nicht vor der Hinrichtung wollte taufen lassen, wurde nach der Hochgerichtsordnung die Strafe folgendermaßen verschärft: der Nachrichter sollte „Inne zwüschendt zweene wütend oder bissend hünd zwüschend Himmel und Erdtrich, So hoch dass vnder Ime laub vnd gras wachsen möge, hencken an einen strick, oder kettenen an sine füss vnd alda den hünden, den vöglen vnd dem Lufft bevelchen." Vergl. Grimm D. R. A. S. 685. Ließ sich der Jude noch bekehren, so wurde er zwar als Dieb gleichwohl gehängt, aber von den Hunden erlöst; eine merkwürdige Art, Proselyten zu machen!

41) 64 Pfenninge. Nach dem Schwabensp. Kap. 192 waren 60 Pfenninge der Betrag, welcher den falschen Angeber eines Diebstahls an den Galgen brachte. Vergl. unten N. 53.

42) A. St. A. B. Bl. 8.

43) A. L. B. Bl. 17.

44) Rechtsfall von 1392 bei Tschudi I. 566. Ein Falschmünzer wurde zu Kolmar schon 1275 im Kessel gesotten: Kopp Gesch. I. 815.

45) Vergl. v. Arx und Zöpfl a. a. O., Eltviller Weisthum von 1383 bei Grimm Weisth. I. 547: „dem morder deilt man daz rad —, dem dieb — den galgen —, dem felscher — den kessel, in dar inne zu sieden —, dem notzogir — den pal, ym den dorch den búch zu slahen."

46) Notiz Aeg. Tschudi's in der Tschudischen Dokumentensammlung.

mörder nicht bloß auf's Rad geflochten, sondern auch sein Hals mit einem Stricke an einen darauf gestellten Galgen geknüpft werden.

Auf der andern Seite ist zu beachten, daß die Obrigkeit, wenigstens in Glarus[47]), immer befugt war, eine geschärfte Todesstrafe auf Bitten der Verwandten des Verbrechers in eine „ringere (leichtere) und ehrlichere" zu verwandeln. Wir besitzen ein solches Beispiel aus dem Jahr 1526[48]): Levi Schmid von Niederurnen wurde wegen Diebstahls nicht gehängt, sondern enthauptet. Bei diesem Verbrechen konnte auch, nach der Hochgerichtsordnung, am leichtesten durch die Fürbitte der Verwandten die Todesstrafe völlig abgewendet werden; es traten dann an deren Stelle harte Leibesstrafen: Ohrabhauen, Auspeitschen, bei Weibern Tünchen in's Wasser.

Zwischen den schweren peinlichen Strafen, welche wir so eben aufgezählt haben, und den bloßen Geldbußen, mit denen die geringern Verbrechen und Vergehen (Frevel) bestraft wurden, bildeten ein Mittelglied einzig die Ehrenstrafen, von denen sich in unsern Quellen folgende Beispiele finden: 1) In Unterwalden wurden 1382[49]) Johann von Waltersperg, Walther von Hunnwyl und Walther von Tottikon wegen der politischen Umtriebe, die sie sich im Rinkenberger Handel erlaubt hatten, und mit ihnen alle ihre Nachkommen für unfähig zu allen Aemtern erklärt. Wer ihnen, zuwider diesem Beschlusse, zu Aemtern verhelfen würde, sollte ehrlos und rechtlos sein. 2) Hanns Schudier von Uri, der, als Richter nach Livinen geschickt, sich dort der Bestechlichkeit schuldig gemacht hatte, wurde 1404[50]) von den dazu verordneten Boten der Länder Uri und Obwalden aus Rath und Gericht gestoßen und für unfähig zu Ablegung eines rechtsgültigen Zeugnisses erklärt. 3) Konrad Strübi in Hundwyl, welcher ein ihm anvertrautes Schwesterkind auf lebensgefährliche Weise verwahrlost hatte, wurde, statt einer schwerern Leibesstrafe, deren er sich schuldig gemacht, 1521[51]) von der Obrigkeit zu Appenzell zu drei-

---

[47]) A. L. B. Bl. 15.

[48]) Valent. Tschudi's Chronik.

[49]) Urk. bei Tschudi I. 504.

[50]) Urk. im Archiv Uri.

[51]) Urk. bei Zellw. Nr. 703.

jähriger Ehr- und Wehrlosigkeit verurtheilt. Diese Strafe wird näher dahin erläutert, daß er nicht bloß unfähig zum Zeugen sein, sondern auch seine Wohnung nicht anders als zum Besuche der Kirche und zur Besorgung nothwendiger Geschäfte verlassen, sonst aber in keine „ehrliche" Gesellschaft gehen und namentlich des Weintrinkens sich enthalten sollte. 4) Die Strafe der Ehrlosigkeit wird in den Landrechten von Schwyz[52]) und Obwalden dem Verläumder in dem Falle angedroht, wo er vor Gericht es unternahm, die Wahrheit seiner Rede zu erhärten, und diesen Beweis nicht zu führen vermochte. Es war das wohl nur eine Milderung des alten strengern Rechtes, nach welchem derjenige, der einen Andern ohne Grund eines Verbrechens beschuldigte, die auf dieses gesetzte Strafe selbst zu leiden hatte[53]). Wir finden diesen Grundsatz für einige der gröbsten Schmähungen noch ausgedrückt im Zuger Stadt- und Amtbuche von 1432 (Bl. 9):

»Wer der ist Es sy man oder fröw Der dem Andren vnder ögen freuenlich zuo Redet Ald spricht Er sy Ein Ketzer Ald Ein morder Ald Ein brenner, Der sol In der selben sachen beherten vnd tuot Er daz nit So sol Er In des selben fuos stapfen stan dem Er Ess zuo gesprochen hat, vnd Alles daz liden daz der selb soellty geliten han, ob Er schuldig worden weri vnd Im vrteil gebn hetti vnd dar zuo sol der statt vnd dem gemeinden Ampt verfallen sin Alles Sin guot.«

Ganz klar sieht man den Uebergang vom ältern zum neuern Rechte in einer Satzung Appenzell's von 1531[54]), welche zwar auch noch die Regel enthält, daß der Verläumder in den „Fußstapfen" des Verläumdeten stehen solle, jedoch es dem Rathe anheimstellt, denselben sonst an Ehre oder an Gut zu bestrafen.

Im Allgemeinen war die Strafe der Injurien (Scheltungen), namentlich wo die Einrede der Wahrheit nicht zuläßig war, oder nicht erhoben wurde, eine Geldbuße. In Glarus[55]) betrug dieselbe in der Regel nicht mehr als 1 Pfund, doch blieb

---

52) Landr. I. 56 (Satzung von 1516).

53) Vergl. Schwabensp. Kap. 192. Kyburger Grafschaftsrecht bei Grimm Weisth. I. 18. Glutz-Blotzheim Gesch. der Schweiz S. 456. Offn. v. Neerach bei Schauberg III. 404 und dessen Bemerkungen dazu. Urk. von 1519, s. oben Kap. 5, N. 48.

54) Landb. v. I. R. Art. 34.

55) A. L. B. Bl. 7.

es dem Gerichte vorbehalten, eine höhere Strafe zu erkennen. In Gaster[56]) wurde jene niedrige Buße bloß ausgesprochen bei „unnützen unglimpflichen Worten, die nicht gar ehrrührig“ waren; wenn aber wirklich auf unzweideutige Weise die Ehre angegriffen war, so hatte der Schuldige 6 Pfund zu bezahlen. In der March[57]) waren 3 Pfund, in Zug[58]) 5 Pfund, in Gersau[59]) 6 Pfund, in Schwyz[60]) 9 Pfund, in Appenzell[61]) 10 Pfund, in Hünenberg[62]) 12 Pfund, in Unterwalden[63]) 20 Pfund die gewöhnliche Strafe. Als besonders strafbar und mit höherer Buße zu belegen werden in den Landrechten[64]) folgende Schmähworte hervorgehoben: „Mörder“, „Dieb“, „Ketzer“, „Bösewicht“, „Meineidiger“, „Hure“; etwas niedriger wurden die Worte „Schelm“, „Grind“, „Keib“ gebüßt. — Neben der Geldstrafe, welche der Schuldige zu tragen hatte, wurde ihm allenthalben ein Widerruf der Scheltung auferlegt. In Glarus mußte er den Beleidigten eidlich „entschlagen“; in Gaster war es dem Gerichte überlassen, ob dieses „mit Treue, Gelübde oder Eid“ geschehen solle. In Schwyz wurde 1468[65]) eine Frau, welche eine andere eine böse Hure gescholten, verurtheilt vor Gericht zu beschwören, „daß sie ihr unrecht und ungütlich gethan habe, und daß sie nichts von ihr wisse denn Ehre und Gutes, und daß sie eine biderbe Frau sei.“ Die nämliche Erklärung mußte sie am folgenden Sonntag nach beendigter Predigt an der Kanzel

---

[56]) Landb. Art. 43, 44.

[57]) A. L. R. Bl. 8.

[58]) A. St. A. B. Bl. 21.

[59]) Landr. Bl. 7.

[60]) Landr. a. a. O.

[61]) Landb. von I. R. Art. 32. Vergl. indessen Art. 7 und 8, nach denen das Lügen heißen nur mit 3 Pfd. 5 Schill. und Verwünschungen (z. B. „Ich wett dass dich S'fallend übell angieng“) mit 10 Schill. bestraft wurden.

[62]) Statut bei Stadlin I. 21.

[63]) A. L. B. von Nidwalden Bl. 6. Landb. von Obwalden.

[64]) Glarner Landsatzungen von 1387 bei Tschudi I. 540. Satzung von 1402 im Landr. von Schwyz I. 14. A. St. A. B. von Zug Bl. 12. A. L. B. von Uri Art. 84, 85 (Satzung von 1488: Urk. im Archiv Uri). Thalb. von Ursern Art. 66. — Die Worte „du lügst“ gehörten in Schwyz zur ersten, in Zug zur zweiten Klasse.

[65]) Urk. im Archiv Schwyz.

wiederholen; eine Form, die auch in der March[66]) gebräuchlich war. In dieser Landschaft war es dem Gerichte ausdrücklich untersagt, einen Vergleich (»tedig«) unter den Parteien zu stiften, während uns aus Glarus[67]) ein Beispiel vorliegt, daß „der Ammann, die Neune und andere fromme Leute so viel dazu redeten, daß sie (die Parteien) mit einander gerichtet, geschlichtet und geeinbaret" wurden. Auch das Zuger Gesetz behält vor, daß die gütliche Beilegung eines Scheltungstreites so viel Kraft wie ein Urtheil haben solle.

Als bußwürdige Frevel werden, neben den Scheltungen, in unsern Rechtsquellen namentlich folgende genannt:

1) Das Streitanfangen mit Worten oder Werken, auf welches die Landsgemeinde von Uri schon 1370[68]) eine Buße von 6 Pfund setzte. Später wurde es gewöhnlich niedriger, mit 1 Pfund bis 34 Schilling bestraft[69]);

2) das Waffenzücken war mit Bußen von 18 Schilling bis 5 Pfund bedroht[70]); ebenso

3) das Werfen von Steinen und Waffen aller Art mit solchen von 1 bis 10 Pfund[71]);

4) das Schlagen mit unbewaffneter Hand, „der trockene Faustreich", wurde mit 10 Schilling bis 3 Pfund gebüßt[72]);

und 5) das Angreifen und Schlagen mit bewaffneter

---

66) A. L. R. a. a. O.: „vnd soll einer oder eine den an die kantzlen gan wenn der priester dar ab gatt vnd eim ein widerruoff duonn wie denn erkennt wirtt."

67) Urk. von 1487 in der T. U. S.

68) Schmid II. 13.

69) A. L. B. von Nidwalden Bl. 1. Landb. von Obwalden. A. L. B. von Uri Art. 21.

70) A. L. B. von Glarus Bl. 6. Landb. von Gaster Art. 47. Hofrodel von Pfäffikon und Wolrau. Offnung von Reichenburg. Landb. von Obwalden. Satzung von 1383 bei Schmid II. 13.

71) A. L. B. von Nidwalden Bl. 1. Thalb. von Ursern Art. 23. Hünenberger Statut a. a. O. S. 22. A. St. A. B. von Zug Bl. 17. Landb. von Obwalden. Landb. von Appenzell I. R. Art. 6.

72) Landr. von Gersau Bl. 7. Offn. von Reichenburg. Landb. von Gaster Art. 47. Hofrodel von Pfäffikon und Wolrau. Landb. von Appenzell I. R. Art. 3.

Hand, welches keine Verwundung zur Folge hatte, mit 1 bis 3 Pfund [73]).

6) Eine höhere Strafbarkeit wurde darin gefunden, wenn Einer den Andern zu Boden warf („erdfällig machte"). Dieser Frevel wurde im Gaster [74]) mit 5 Pfund, in der March [75]) und in Reichenburg mit 9 Pfund, in Zug und Hünenberg mit 12 Pfund, in Glarus mit 20 Pfund und 12 Schilling bestraft. Ganz die nämlichen Bußen galten

7) bei Verwundungen, der sogenannten Blutruns. Hier trat zugleich für den Thäter die Verpflichtung ein, dem Verwundeten die Heilungs- und Verpflegungskosten zu ersetzen und ihn für die erlittenen Schmerzen und für Zeitverlust zu entschädigen. Wir lassen einige der interessantern Stellen darüber hier folgen.

Landrecht von Schwyz (I. 14, Satzung von 1402):

»Wer ouch den andern fräuenlich wundett oder blutrunss machet, der muss 1 Pfd. geben dem, den er gewundett oder blutrunss gemachet hatt, vnnd sinen schaden abthun, — vnnd soll dem Lannde 1 Pfd. pfennigen geben vnnd soll des ein Dritteyll dem Richter werden.«

A. L. B. von Glarus Bl. 6:

»Item welher in vnserm Land Blut Runs oder herdvellig wird oder bede, der selb mag dann dero eins für nemmen mit recht, weders er wil, vnd der so den schaden getan hat, der ist zu rechter buss vervallen dem sächer fünff pfund, vnd dem landt Amman fünfzechen pfund, vnd aber dem sächer dry schilling, vnd dem Amman nün schillig, vnd ist dem sächer sin recht nach dem vnd Im beschächen ist vorbehalten.«

A. St. A. B. von Zug Bl. 7:

»Ess Sy man Alder fröw der den Andren bluot Rünss Ald herdfelig machet Der ist ze buss verfallen dem Secher Trü pfunt pfennig vnd dem Amman driueltig buoss vff gnad ob Ess klagt wirt.«

»Wer der ist der den Andren wundet Es Sy mit stechen

---

[73]) Landb. von Gaster und Appenzell I. R. a. a. O. A. St. A. B. von Zug Bl. 7.

[74]) Landb. Art. 49.

[75]) A. L. R. Bl. 7.

Ald mit schlachen Ald Andas An sinem lib gewürfet Der sol Im ablegen sinen Wirt vnd Artzet Als bescheidenlich Ist. Were öch daz der gewundet als krank wery daz Er knecht Ald junpfröwen bedoerfti daz sol Er öch Im ablegen. Wer Öch daz der wund als krank weri daz Siner fründen Einer by Im wery dem sol Er öch Ein mal oder zwey ablegen ob Er die mit Im Esse. Essi öch der artzit angeuarlich Ein mal oder zwey mit Im daz sol Er öch ablegen.«

»Aber vmb den smertzen sumsal vnd lamtag Daz Sol Im öch Abgeleid werden Als sich gemeins Ampts botten Dar vmb Erkennent vff Ir Eid die dar zuo gebn werdent.«

8) Die Verletzung des Hausrechtes in beleidigender Absicht (Heimsuchen unter dem „russigen Raffen" [76]), Vordach), wozu auch der Fall gerechnet wurde, daß Einer den Andern mit Schimpf- oder Drohworten aus seinem Hause lud, wurde in der March [77]) mit 9, in Nidwalden [78]) mit 10, in Hünenberg [79]) mit 27, in Uri [80]) und Ursern [81]) mit 30, in Zug [82]) mit 36 Pfund bestraft. Als besonders interessant verdienen folgende Stellen hervorgehoben zu werden:

Offnung von Reichenburg:

»Item welher den andern über viely fräffenlich in sinem hus vnd vnder sinen rüssigen Raffen vnd inn beschalchotty der ist verfallen zwen teyl der viiij lib. minem herrn vnd den dryten teil dem kleger.«

Landbuch von Appenzell I. R. Art. 30:

»Wan jemand den anderen in dem seinen überlaufte oder ihme sein schloss aufbrechte oder fräfentlich Hervor ladete vnd einem in dass sein würffe, wer dass Klagt

---

76) Vergl. Bluntschli R. G. I. 73, 241. Schwabensp. Kap. 354. Zöpfl a. a. O. S. 123.

77) A. L. R. Bl. 7.

78) A. L. B. Bl. 1.

79) Statut a. a. O. S. 22.

80) A. L. B. Art. 27.

81) Thalb. Art. 25.

82) A. St. A. B. Bl. 12.

vnd kundtlich wird, der ist zu Buoss verfallen xiiij lib., denen Landlüth vij lib. vnd dem Kleger vij lib.«

Landbuch von Gaster Art. 53, 54, 55:

»Ob Einer dem anderen Fräffentlich vnd ohne Erlaubt und über das, das es ihme Leid wäre in sein Haus gieng, der nit wirtschaft umb gäld halt, und da in dem seinen ein Fräffel mit Jemandt der nit ins Haus gehörte begienge, und es Kundt wurd, dass er solches im Fräffel gethan, und das Klagt wirdt, der Ist zur Buss verfallen Fünf Pfund Haller vnd dem Kleger zwölf schillig Haller. Geschäche es aber bey der Nacht, so ist der den fräffel gethan hat, ohne gnad von Jetlichem Raffen des Hauses[82 a)] Neun Pfund Haller zuo Buss verfallen, dissere Buss gehört ein Drytel dem Vogt, ein Dritel den Landtleuten, und ein Dritel dem Kleger.«

»Wer den Anderen Tags oder Nachts under seinen Rusigen Raffen fräffentlich vf sein Schand und Laster gath oder sin Hausmann oder sein Volck allda mit Busswürdigen Worten oder Wercken beschalchte, der ist von Jetlicher Raffen Neun Pfund Haller zuo Buss verfallen.«

»Wer den anderen aus argem vs seinem Haus Lath, und das Kundtlich wirdt, der ist dem Vogt und den Lanndtleuthen zächen Pfund Haller, und Nachts zwanzig Pfund Haller zuo Buss verfallen. Es hät dann Einer zuvor Einem vnworth vss seinem Haus gäben, und grob geanlasset, das mag Ihn schirmen, so es ein Vogt und Raht beduncktt.«

Wie in diesem Gesetze die Verletzung des Hausrechtes zur Nachtzeit immer als in höherm Maße strafwürdig dargestellt wird, so wird dieselbe als ein besonderes Verbrechen unter dem Namen „Nachtschach“[83]) behandelt im Landrechte von Schwyz (I. 12):

(Satzung von 1394.) »Were, das yeman in vnnserm Lanndt dem andern Nachtz fräuenlichen In sin huss nachgienge vnd In da wellte angryffen, oder Im sin türiny wellte frä-

---

[82 a)] Vergl. über den damit verwandten Ausdruck „als manich schloss vff dem Tach“ und über die höhere Buße, die den Frevel zur Nachtzeit traf, Bluntschli R. G. II. 51.

[83]) Vergl. den Zürcher Richtebrief im Archiv V. 162, 163. Offn. von Tablat bei Grimm Weisth. I. 229, von Marbach und Berneck bei Zellw. Nr. 513, und das Stadtrecht von Rapperswyl. — „scachum“ kömmt vor im Edictum Rotharis 143 bei Walter C. J. G. I. 699.

uenlich vffbrechen, oder mit steinen, oder mit ütte anders fräuenlich Inhin würffe, oder fräuenlich Inhin stächy, oder yeman den andern fräuenlich vsser sinem huss Ludy, ab dem soll man Richten vff der widhub, Alls vm ein Nachtschach.«

(Satzung von 1521.) »Ob sach were, das yeman an dem andern ein nachtschach begienge, vnd dem, an dem der nachtschach begangen wirt, vom täter nitt Libschaden zugefügt wurde, So büsset der tätter mit 50 pfunden. Bescheche aber, das dem, an dem der nachtschach begangen wirt, vom tätter an sinem lib schaden, wie der wer, zugefügt wurde, alldann so büsset der tätter ouch mit 50 pfunden. Vnd so der des nachtschachs vellig wirt, So soll er von vnsserm Lanndt faren vnd niemer mev wider darin kommen« [83 a]).

9) Das Verrücken von Marksteinen wurde in Reichenburg und der March mit 9 Pfund, in Hünenberg [84]) mit 27 Pfund, in Zug [85]) mit 36 Pfund Buße bestraft. Die gleiche Strafe war in den zugerischen Rechten festgesetzt für

10) das Eidschelten (»wer Einem sinen Eid vnder ögen schulti«, »wer dem andern an syn Eid redet«) und

11) das Schädigen von Fruchtbäumen (»der dem anderen sine bärende Beum schwent«, »wer Einem sin berhaft böm Ald zwyer vsgruebe Ald Abhuwe oder An dis verdarbti»). Damit verwandt ist das widerrechtliche Schädigen (»wüsten«) und Wegnehmen (»etzen«) von Korn, Gemüse und Obst, welches die Landsgemeinde von Schwyz [86]) 1440 mit 3 Pfund Buße belegte. Das Landbuch von Obwalden bestimmt die Gränze des bußwürdigen Obstfrevels näher dahin, daß Einer nicht als Dieb gelte, so lange er das weggenommene fremde Obst in seiner Hand bloß trage, um es sofort zu essen; sobald er es aber in seine Klei-

---

[83]a) Vergl. auch A. L. B. von Glarus Bl. 22: „Item wer dem Andren by nacht vnd by nebel beschalkat oder ützs zu leid tuott Inn Sinem Hus vnnder Sinem ruossigen raffen, vnd das einem Aman oder eim gwalt klagt wirt, der oder die wel das tuond ist ein ieklicher verfallen vnd komen vmb zehen pfund — vnd Sol dan dem sächer Sin recht vorbehalten Sin Gagent den Selben die Im das gethan hand."

[84]) Statut a. a. O. S. 21.

[85]) A. St. A. B. Bl. 12.

[86]) Landr. I. 16.

der, in einen Sack oder sonst etwas stecke, um es desto leichter und unvermerkter wegzutragen, solle dieses als Diebstahl behandelt werden.

12) Das Stadt- und Amtbuch von Zug von 1432 (Bl. 3, 15) erwähnt zwei Arten des Betruges: falsche Vorgaben vor Gericht, durch die Einer zum Geständnisse einer Schuld bewogen werden sollte, wurden mit 10 Pfund, und betrügerische Anweisung von Pfändern wurde mit 5 Pfund gebüßt.

13) Die Kuppelei wird beinahe in allen unsern Rechtsquellen mit harten Strafen bedroht: in der March[87]) mit 9 Pfund, in Uri[88]) und Ursern[89]) mit 20 Gulden, in Schwyz[90]) mit 50 Pfund, in Hünenberg[91]) mit 100 Pfund Buße. Man verstand darunter das Vergehen, daß Jemand Kinder, namentlich solche, die das zur Ehe erforderliche Alter noch nicht erreicht hatten, ohne Vorwissen ihrer Eltern, Vormünder oder Verwandten, durch Gewalt, List oder Beredung zu Abschließung eines Eheversprechens veranlaßte. Wir lassen hier einige der interessantern Stellen folgen, welche theils den Begriff dieses Frevels deutlicher entwickeln, theils das Alter der Ehe näher bestimmen.

Glarner Landsatzung von 1387:

»Wer dz ieman dem andern in vnserm Land sine lipliche kind, si syen Elich oder Vnelich, oder sine Vogtkind wider Vatter vnd Muotter oder wider ir Vogtes Willen ze einer E betwinget, oder in deheinen weg wiset, der oder die, vnd die Inen darzuo helffent vnd ratent, sol Jeklicher vnserm Land 50 Mark Silbers ze Rechter Buss verfallen sin. — — Es sol öch enkein Vogt sin Vogtkind gen nieman zuo der E beraten noch geben ane derselben Kinden nechsten fründen Rat vnd Willen, wer es darüber täte, Der sol vnserm Land 50 Mark Silbers ze Buosse verfallen sin.«

Zuger Stadt- und Amtbuch von 1432 (Bl. 14):

»Es sy man Alder fröw der Dem Andern Sine kind Die vnder xx Jaren sint berattet Ald verkupplet zuo der E An

---

87) A. L. R. Bl. 7.

88) Urk. von 1488 im Archiv Uri.

89) Thalb. Art. 45.

90) Landr. I. 34.

91) Statut a. a. O. S. 23.

vatter oder muotter oder fründen Ald vögtten willen Ald wüssen Der ist der statt vnd dem Ampt ze buoss verfallen x lib. Den.«

Nidwaldner Landbuch von 1456 (Bl. 2):

»Ob jeman dem anderenn Sin kind oder vogtkindt zuo der Ee gebe oder neme die will sy vnder den zwölff jaren Sind wer dz duot Oder darzuo hillft old ratt — Der ist dem landt verfallen vm fünffzig gulden ann gold.«

Offnung von Reichenburg von 1464:

»Wer dem andren sine kind oder vogt kind beriety oder an sich zuge in elicher wis, es wär frow oder man vnd dz taetty mit trugenheit oder mit bedören oder mit gewalt an vatter vnd mutter oder ir vögten oder der nächsten fründen wüssen vnd willen vnd dz küntlich wird dieselben sind zu rechter buss verfallen einem herrn zu den Eysidlen X lib.«

Landbuch von Obwalden:

»Wer der ist, der dem andern sein Kind, so unter 14 Jahren seind, ohne drei seiner Mutter Mag oder March vnd dreyer seines Vaters Mag oder March die nächsten und des Kinds Vogt zu der Ehe gibt oder darzu hulfe und riethe, oder mit Raethen und Gethaeten — — schueffe es gethan zu werden in keinem Weg, als mängs deren wäre, ist jegliches verfallen denen Landleuthen um 100 Gl., und käme das Kind sich dessen zu Schaden, das sollen sie auch darvon weisen.«

14) Ehebruch wurde in Obwalden mit 10 Gulden, bei Rathsgliedern mit 20 Gulden, in Uri immer mit 20 Gulden bestraft [92]).

Die Bußen fielen, wie wir bereits in verschiedenen, hier mitgetheilten Stellen gesehen haben, zum größern Theile dem Lande als Inhaber der Gerichtsbarkeit, beziehungsweise dem Richter (Ammann), der dieselbe verwaltete, oder dem Grundherrn, wo noch ein solcher vorkam, zum Theil aber auch dem Kläger oder dem Beleidigten zu, worin noch ein Ueberbleibsel des alten Kompositionensystemes gefunden werden mag. — In Fällen, wo die Geldbuße wegen Armuth nicht entrichtet werden konnte, oder wo deren Bezahlung verweigert wurde, traten verschiedene andere Strafen

[92]) U. L. B. Art. 34.

an deren Stelle. Sehr hart war das ältere Recht, nach welchem dem Schuldigen, wenigstens bei einzelnen Vergehen, die Hand abgehauen wurde, wie es noch in einer Schwyzer Satzung von 1402 (s. oben N. 64) sich findet:

»Wer dissen eynige nit geben mag, dem soll es gan an die Hanndt« [93]).

Viel häufiger kömmt die Bestimmung vor, daß, wenn Einer nicht binnen einer kurzen Frist die Buße bezahlte, er das Land bis zu Abtragung derselben zu meiden hatte. Er mußte dabei schwören, deßhalb Niemanden zu hassen noch zu bekümmern. Uebertrat er die Verbannung, so wurde er als ein Meineidiger bestraft; wer ihn bei sich aufnahm, hatte die Buße für ihn zu bezahlen [94]). Gegen das Ende dieses Zeitraumes fing man auch an, Frevler, welche die Buße nicht bezahlten, in den Thurm (in's Gefängniß) zu legen [95]).

Bisher haben wir nur die gewöhnlichen Vergehen behandelt, die eine Verletzung des gemeinen Friedens enthielten. Wir gehen nun über zu den verschiedenen Arten eines besondern, höhern Friedens, welcher entweder gewissen Zeiten und Orten eigen war, oder zwischen einzelnen Personen durch Gelöbniß oder Gebot ausgewirkt werden konnte, und der für Vergehen, die mit Verletzung desselben begangen wurden, immer eine erhöhte Strafbarkeit zur Folge hatte. Dahin gehört

1) Der Gerichtsfrieden (Dingfrieden), der aus dem ältesten germanischen Alterthum herstammt [96]). Die Ausübung der Rechtspflege, an der ursprünglich die ganze Volksgemeinde Antheil nahm, war den deutschen Völkern von jeher etwas Geheiligtes; es mußte daher diese feierliche Handlung mit besonders schützenden Einrichtungen umgeben, und mit besonderer Sorgfalt die Störung

---

93) Vergl. die Satzung von 1409, s. N. 104. Schwabensp. Kap. 235: „swer des überreit wirt, daz er eine unrechte urteile hât funden mit wizen, dem slehet man abe die hant, oder er loese si mit zehen phunden.“ Offn. von Rheinau bei Grimm Weisth. I. 287: „so besseret er mit zechen pfunden, ald aber mit der hand.“ Zürcher Richtebrief a. a. O. S. 170. 171. Solothurner Stadtrecht von 1280 bei Kopp Gesch. II. 2, 146.

94) Glarner Landsatzungen von 1387 a. a. O. A. L. B. von Glarus Bl. 6. A. St. A. B. von Zug Bl. 21.

95) Satzung von 1463 im A. L. B. von Glarus Bl. 11.

96) Vergl. Wilda Strafrecht der Germanen IV. A.

derselben durch frevelhafte Worte oder Werke verhütet werden. So wurde auch schon 1383 [97]) in Uri der Fall, daß Einer den Andern vor Gericht lügen hieß, besonders hervorgehoben und mit 3 Gulden Buße bestraft. Das alte Landrecht der March aber enthält über Ruhestörungen vor Gericht folgende Stelle:

»Wen ein amman vnd die Nün zuo gericht sitzend wär den das Jemand fräfin wort oder werck triben mit dem andern wär der wär, da von vff loff käm das ein amman vnd die (ausgelassen: Nün) vfstündent der sölt an gnad verfallen sin die höchsten buoss das Ist Nün pfund vnd hetend den sy beid gefräffnot wederen den den anlass hat getan der sol die buossen bed verfallen Sin.«

Das Landrecht von Schwyz (I. 9) beschützt überdies Rechtsprecher und Zeugen vor allen Beleidigungen, die ihnen in Folge der gerichtlichen Verhandlung, wenn auch erst nach derselben, zugefügt werden konnten:

»Wer der Ist der von vnnsern Lanndtlütten vor Rat, vor gericht ützyt Rattet, vollgett oder ertheyllt oder kuntschafft seyt vnd darrüber, wer der ist, der demselben dorum vnd durch des willen, alls obstadt, Theiner hanndt fräuenheyt zufügte oder tätte, der oder die söllen es gethan han alls in einem friden, vnd ob dann, da gott vor sin welle, yemandtz vm obberürte sach den andern zu todt schlüge oder erstäche, Der soll den selben ertötten mäntschen ermürt haben« [97 a]).

In Appenzell [98]) wurden ehrverletzende Worte vor Gericht mit 5 Pfund, Faustreiche und bewaffnete Angriffe mit 10 Pfund gebüßt, und der Anfänger des Streites hatte dann, wie in der March, auch für seinen Gegner die Strafe zu bezahlen. Die gewöhnlichen Bußen für Streitanfangen, Waffenzücken, Werfen und Schlagen, die wir oben kennen gelernt haben, wurden, wenn diese Frevel vor Gericht geschahen, in Nidwalden [99]) auf 5 Pfund,

---

97) Schmid II. 13.

97 a) Vergl. A. L. B. von Nidwalden Bl. 10: „Weller Eim Ammann ütt dätte vm das So jm Empfollen wirt oder Erin Sin redt oder vrteill für zied oder darum keim Landtman von rätten oder vrteill wegen ütt duot Der Soll das jn Eim Frid hann getan.“

98) Landb. von I. R. Art. 9, 10, vergl. 1, 2.

99) A. L. B. Bl. 1.

in Schwyz[100]) und Obwalden[101]) auf 10 Pfund, in Glarus[102]) auf 11 Pfund, in Uri[103]) auf 30 Pfund erhöht. Es war dieses die sogenannte große Buße, welche dann in allen diesen Ländern (in Nidwalden im Betrage von 10 Pfund) ausgedehnt wurde auf Frevel, die an andern größern Versammlungen, namentlich Landsgemeinden, Räthen, Jahrmärkten, an Kirchweihen, Hochzeiten und andern Festen (Neujahr, Fastnacht, Auffahrt) verübt wurden. Bei dieser Erweiterung ging freilich der Begriff einer geheiligten Handlung, welcher dem Gerichtsfrieden zu Grunde lag, verloren, allein es blieb wenigstens der leitende Gedanke, daß Tage, an denen sich eine beträchtliche Anzahl von Menschen in Geschäften oder zu erlaubter Freude zusammenfanden, eines besondern Rechtschutzes bedurften, weil bei solchen Anlässen Störungen des Friedens und der öffentlichen Ruhe von besonders nachtheiligen Folgen sein konnten.

2) In's höchste Alterthum reicht auch der Kirchenfrieden zurück. In Schwyz wurde derselbe insoferne anerkannt, als eine Satzung von 1409[104]) Frevel, die an geweihten Orten oder in der nächsten, genau abgegränzten Umgebung der vier Kirchen, die das Land damals hatte, begangen wurden, mit einer besondern Buße von 10 Pfund belegte.

3) Das Hausrecht schätzten die germanischen Völker von jeher besonders hoch; daher der uralte Heimfrieden. Wir haben bereits oben gesehen, daß die Heimsuche als ein gemeines Vergehen bestraft und dabei der Fall, daß sie zur Nachtzeit geschah, als besonders strafwürdig hervorgehoben wurde; hierher gehören nun die Verbrechen, welche im „Nachtschach" begangen wurden und eben wegen der darin liegenden Verletzung des Heimfriedens eine verschärfte Strafe zur Folge hatten. Das Landrecht von Schwyz fährt an der oben (S. 415) angeführten Stelle fort:

»Bescheche aber, das yeman an dem andern ein Nachtschach begienge, vnd der, an dem der Nachtschach begangen wirt, In dem vom Leben zum todt bracht wurd, So soll Inn

---

[100]) Landr. I. 3 (Satzung von 1413).

[101]) Landbuch.

[102]) A. L. B. Bl. 6.

[103]) A. L. B. Art. 21—25. Vergl. auch Thalb. von Ursern Art. 20.

[104]) Urk. im Reding'schen Landrecht.

der tätter ermürt han, vnd soll man ouch dan ob Im Richten, alls ab einem mörder.«

4) Die wichtigste und in unsern Rechtsquellen am meisten besprochene Erhöhung der Strafbarkeit der Vergehen lag in dem gelobten oder gebotenen Frieden[105]). Um den Ausbruch einer Reihe von Gewaltthätigkeiten, welche bei der, in den Volksbegriffen noch immer fest wurzelnden Selbsthülfe und Familienrache oft sehr lange sich fortpflanzten, im Keime zu ersticken[106]), wurde in der Schweiz die altgermanische Sitte, nach welcher ausgesöhnte Feinde sich den Frieden gelobten und damit jedes fernern Angriffes sich zu enthalten versprachen, dazu benutzt, um bei entstehenden Streitigkeiten jeden Dritten zu verpflichten, die Parteien zum Friedensgelöbnisse anzuhalten, nöthigenfalls ihnen den Frieden zu gebieten. Die ältesten darauf bezüglichen Satzungen aus unsern Ländern sind von 1362[107]) in Uri und von 1387[108]) in Glarus. Den Frieden aufzunehmen, war in unsern demokratischen Ländern allgemeine Bürgerpflicht; waren keine Männer anwesend, so mochten es auch Weiber thun. Strenge bestraft wurden Verletzungen desjenigen, der die Parteien von einander schied und zum Frieden aufforderte. Wer von den Streitenden dieser Aufforderung zuwiderhandelte, oder sich ihr durch die Flucht entzog, verfiel in eine Geldbuße. Wenn er auch auf die dritte Mahnung hin nicht Frieden gab, d. h. gelobte, so wurde dieser nach einzelnen Rechten entweder geboten oder der Ungehorsame wurde gefänglich eingezogen. Von der Verpflichtung, Frieden zu nehmen und zu geben, war einzig befreit, wer seinen Verwandten, den er zu rächen hatte, bluten oder sonst auf gefährliche Weise beschädigt sah. Auf der

---

[105]) Vergl. darüber im Allgemeinen Schauberg Zeitschrift für noch ungedruckte schweiz. Rechtsquellen I. 20—37, und meine Abhandlung „der gelobte Frieden“ u. s. w. in der Zeitschr. für deutsch. R. VIII. 297 ff. Es mag uns diese allgemeine Hinweisung statt einer Menge besonderer Citate dienen, aus denen sich ergeben würde, daß in der ebenen Schweiz das ganze Institut ebenso ausgebildet war, wie in den demokratischen Bergländern.

[106]) In einer Uebereinkunft, welche 1413 zwischen Uri und Schwyz über das Friedengebieten geschlossen wurde, heißt es im Eingange: „wan es gar dike beschicht das von kleinen sachen grosser gebrest, vnlust vnd schad vfstedt.“ (Urk. im Archiv Schwyz.)

[107]) Schmid II. 11.

[108]) Urk. bei Tschudi I. 540.

andern Seite waren in dem unter den Streitenden angelegten Frieden ihre beidseitigen nächsten Blutsverwandten inbegriffen. Wir lassen nun, statt näher in's Einzelne einzutreten, unsere Quellen selbst sprechen.

Landrecht von Schwyz I. 8 (Satzung von 1424[109]):

»Were das yeman in vnsserm Lanndt, er sye Lanndtman oder gast oder sunst by vns wonhafft, Stössig mit dem andern würde, von dem Soll man frid vffnemen vntz an ein Recht vnd söllen allso frid vffnemen vnnser Lanndtamman vnnsers Landtz weybell vnd all vnnser Sechtzig die allten vnd die nüwen, vnd all vnnser wirt die wyn schenken In vnnserm Lanndt, vnd all vnnser Lanndlüt yederman by sinem Eyde — wo es in denn notturfftig dunkett.«

I. 4 (Satzung von 1457):

»Wo da allso an yemandt fryd geforderet wirt, der soll ouch von stund an fryd geben vff recht vnd den nit versagen. Bescheche aber das yeman fryd verzige oder verseytte, der sol dan 5 Pfd. pfennig ane alle gnad zu buss vnd eynung verfallen sin.«

A. St. A. B. von Zug Bl. 4:

»Wir sint öch Also har komen wo stoess In der statt vnd In dem ampt vff löffend daz Ein Jeklicher der In der statt vnd In dem ampt sesshafft ist Der sol die trostung vff nemen von dien die da stoessig sint vnd soend die Selben Die da stoessig sind troesten für sich vnd für Ira fründ für wort vnd für werk war vnd stet ze halten die trostung als von allter herkomen ist.

»Vnd welcher die trostung verseit zuo dem dritten mal[110]) Der Ist komen an gnad vmb x lib. den. der stat vnd dem gemeinden ampt ze buoss.«

Bl. 19 (Jahr 1495—1531): »Item aber hed man vffgenomen wer mit dem andern Stoessig wurde ald vn eis wurde vnd einer frid welt vff nen vnd jm Die hand Dar butte vnder

---

109) Vergl. eine ältere von 1402 im Archiv Schwyz und im Reding'schen Landrecht.

110) Vergl. den Hofrodel von Pfäffikon und Wolrau: „Item wer ouch frid verseit dristunt vnd das kuntlich wirt, der busset es mit x lib.“ In Uri war die Buße 30 Pfund, nach einer Satzung von 1412. (Schmid II. 31, vergl. A. L. B. Art. 3.)

ougen Der sol frid gen vnd nit versegen als Dick er jm verseitte als Dick ist er komen vmb zechen pfund. were aber Sach Das er ald ander Dar über jn hüwe vnd grossen schaden Da von käme über Das Das frid von jm ervordret were Das sol stan an einem amman vnd rät der stat vnd ampt zug wye man jn straffe es sye an lib oder an guot oder wye sy düchte.«

A. L. B. von Glarus Bl. 3:

»Item wäre auch das dehein stöss oder missbellung vnder vnns In vnserm land vff Stunde oder yemand heimliche vyentschaft vernimptt, das gott lang wende, vnd Inen notürftig bedünkt zeuorkommen, darzu sol yederman läuffen frid vff nemmen vnd scheiden, vnd frid geben denen So die sach angatt Alle die wil so Einer sin fründe nitt sicht blutten oder In sömmlicher mas, das er eren halb Sin nitt mer küne Enbeern[111]). Vnnd von welichem also frid genomen wirtt, damitt sol es an Allen sinen fründen gestellt vnd gefridett sin.«

»Were ouch das Einer nitt frid geben hätte, so man zuo dem dritten mal fryd an Im gefordertt hatt, nach vnsers lantz recht, von dannen hin, als dick man denn fürderhin an eim frid fordertt, So ist er allwegen zu rechter buoss den lantlütten veruallen ze geben zechen pfund«——[111 a]).

Bl. 4. »Item wäre ouch das yeman sich vnbescheidenlich hieltte mit wortten oder mitt wercken gegen einem, so denn frid fordertt, so sol der Selb, so denn fryd fordertt, oder gefordertt hatt, den gewaltt haben, yecklichenn vnsern lantlütten, wo er die begriffen mag, zu gebietten by Iren eiden, im beholfen sin, den selben man, der sich vnbescheidenlichen gehaltten hatt, dem lanndt Amman vnd dem Ratt ze antwortten In sinem costen«[112]).

---

111) Vergl. das Landbuch von Gaster Art. 20, welches die letzten Worte deutlicher so gibt: „oder in solchen Nöhten stann, dass er Ehren und glimpfs nit mög über wärden, darzu zu Thun und Ihme beizustahn."

111 a) Vergl. Hünenberger Statut bei Stadlin I. 21.

112) Vergl. Landb. von Appenzell I. R. Art. 13: „welcher gegen einem, so schaiden und frid zu machen Begehrte, fräfnetj oder ihme mit Trohworten Begegnete, der ist zu Buoss verfallen iij Pfd. 5 ß. und nach deme der Handel beschaffen, der straff weiter zu erwarten."

»Item wäre das Einer In vnnserm lande, so man frid an In fordrett oder gefordertt hätt, frid fluche mitt endrünnen oder verpergen, der ist den lantlütten zuo rechter buoss vervallen zechen pfund, — — vnd sol man Inen aber fürbass wisen frid zu Geben, vnd fürer straffen nach Eines Ammans vnd Raths Erkantnuss.«

A. L. B. von Nidwalden Bl. 2:

»Weller frids Ermandt wirtt Der Soll och anngends frid genn für wort vnnd werch vnnd für all sachen vntz vff dz recht vnnd weller also Ermant wirt vntz vff dz dritt mal vnnd weller dann nit frid git als dick er vff dz dritt mall Ermandt wirt als dick kont Einer vmb zächen pfund weller verziet vnd dätte einer ütz der ein frids ermandt der Soll dz In eim friden han getan» — —[113]).

»Wan zwen mit ein andren in frid komett Da Soll Eins Eewib ouch mit eim jn frid sin was die werch des fridens antrifft, aber was die wort antrifft Da Selbs nit jm selben frid sin.«

»Wer darum wiche vnnd der wer dz ers dätt Das er nit frid geb vntz vff recht Der ist konn vmb zächen pfundt On gnad.«

A. L. R. der March Bl. 9:

»Item man hatt vffgenomen zuo Lannds recht von des frides wegen weller mitt eim jn frid kund vnd frid gitt mitt der hand Da sonnd ouch al fründ so ein zuo rechen hannd mit eim in frid stann vm die selb sach vnd ist dz vff das fierd glid[114]) aber vm annder sachen gilt der frid nütt aber weller mit der hannd frid gitt der hat frid um all sachen.«

»Item man hatt vff genomen zu lannds recht dz sich niemantt soll bartigen (parteien) vnd soll eidermann scheiden vnnd helffen frid machen einer sech den sin angeborenn fründ blütten Den er zuo rechen hatt Denn möcht er woll thun nach dem vnnd einen dunckt vnnd weller dz über sech vnnd nit hielty vnd sich dett bartyen

---

[113]) Vergl. A. L. B. von Uri Art. 8. Thalb. von Ursern Art. 6.

[114]) Vergl. Landr. von Gersau Bl. 5. In Uri (A. L. B. Art. 7) und Gaster (L. B. Art. 21) bildete mit Bezug auf den Frieden das dritte, in Appenzell (L. B. von I. R. Art. 18) das zweite Glied die Gränze der Verwandtschaft.

Da hat ein amman vnd ein rat gewalt einem ein buos vff zuo legen nach dem vnnd die sach ein gstalt hat.«

»Item vnnd wen einer vonn einem frid vff nemen weltt vnd er jm denn verseitty zwüren oder dristund oder so meng mall vnnd er jm den verseitte den sölt es im gebotten werdenn bis vff dz dritt mal vnd als dick im dz gebotten wirtt das soll er allweg büssen vnnd sölt vonn eim eitlichen bott verfallen sin ein lib. zuo buos vnnd wen es eim zuo dem dritten mall gebotten wurd so sölt man denn zuo griffen vnnd wa einer nütt gnug schwer wer so sölt einer gewalt haben denen die er ersechen oder erüffen möcht denen zuo gebietten jm den selben ze hand haben vnnd zuo versorgen bis das er frid gäb vff sin kosten vnd schaden vnnd sölt man einen dester liechter ann sinen erenn haben.«

Landbuch von Appenzell I. R. Art. 15:

»Welche auch wären die in unglider schaiden wollen, da sich einer den frid zu geben weigeret, soll er ihn auf solche form erforderen. Nämlich gieb frid zum ersten mahl und so er ihn noch nit gibt oder ja sagt — sagt man gib frid zum Anderen Mahl. Endlich sagt man gib frid zum Dritten Mahl, und so er ihne nit geben will, so soll dan einer Beim Eydt Büten der soll dan gelten gleich als wohl als wen er von Hand gemacht und ist der deme man den friden Büten müossen zu Buoss verfallen von dessentwegen iij Pfd. 5 ß. so oft vnd dickh einer den friden versagt.«

Art. 17. »So es sich begäbe, dass man stössig würde und an einander fräfnete, und niemand darbey wäre, dan allein Weibs Persohnen, als dan so es die Noth erhöschet, mag ein Weib frid Büten [115]) den soll man auch halten gleichsam ob ihne ein Mann gebothen hete, doch soll dan den friden ein Mann darnach von Hand gegen ihnen machen.«

Thalbuch von Ursern Art. 3 [116]):

»Welcher bis an das Drittmahl erforderet wird fried zu geben vnd nit fried geben wolte oder sich verburge oder entwiche, dass er nit frid geben müsste, der ist dem Thall

---

[115]) Vergl. A. L. B. von Uri Art. 2. Landb. von Gaster Art. 20.

[116]) Vergl. A. L. B. von Uri Art. 3.

vmb 30 pf. zur bus verfallen, vnd soll ein ieder Thallman den Anderen darum leiden, — jedoch hierin vorbehalten, wan einer von seines freunds wegen in die sach kommen wäre, der in massen geschädiget wäre vnd so krank, dass er bei seinem Eid erhalten mochte, dass sein freund als bald sturbe als genäse, der soll von der Buoss sein.«

Wer dem Andern Frieden gab, versprach ihm dadurch, nach dem alten Landbuche von Uri (Art. 4), „ihm ohne Recht in keinen Weg nichts zu thun", d. h. ihn auf keine Weise mehr widerrechtlich anzugreifen oder zu beleidigen. Wer also dieses feierliche Gelöbniß brach oder das von einem Dritten angelegte Friedensgebot, welches gleiche Kraft mit jenem hatte, übertrat, machte sich eines doppelten Vergehens schuldig: des Frevels oder der Missethat, die schon an sich in der rechtswidrigen Handlung lag, und zugleich des Treubruchs. Durch diesen wurde jene gleichsam qualifizirt, und rückte somit zu einem höhern Grade der Strafbarkeit hinauf. Die Verletzungen des gelobten oder gebotenen Friedens hießen im Allgemeinen Friedbrüche; man theilte dieselben ein in solche, die mit Worten, und solche, die mit Werken begangen wurden.

Auf Scheltworte nach dem Frieden waren gar verschiedene Bußen gesetzt: in Gersau[117]) von 1 Pfund, in der March von 1 Pfund 10 Schilling, in Schwyz[118]) von 3 Pfund, in Appenzell[119]) 5 bis 10 Pfund, in Uri[120]) 10 Gulden, in Zug[121]) bei Abfassung des Stadt- und Amtbuches 40 Pfund, zu Ende dieses Zeitraumes nur noch 20 Pfund, in Ursern[122]) 30 Pfund, in Glarus[123]) in der Regel 5 Pfund, bei Verläumdungen aber, die den Vorwurf eines todeswürdigen Verbrechens enthielten und widerrufen werden mußten, 50 Pfund.

---

117) Landr. Bl. 6.

118) Landr. I. 5 (Satzung von 1450). Die acht strafwürdigen „bösen Worte" waren hier: „Mörder, kätzer, Meineyd, Dyeb, Bösswicht, Schellm, Du lügst oder ein hiesse sin mutter ghyen" (mißbrauchen).

119) Landb. von I. R. Art. 38, 39.

120) A. L. B. Art. 17.

121) A. St. A. B. Bl. 4, 21. Es gehörte dahin auch der Ausdruck: „stuhnd ich nit mit dir im friden, so spräch ich, du lügst."

122) Thalb. Art. 15 (Jahr 1517).

123) A. L. B. Bl. 5, 27.

Was den Friedbruch durch thätliche Angriffe und Körperverletzungen, die nicht den Tod zur Folge hatten, betrifft, so stimmen unsere Rechte nur darin überein, daß derselbe immer die Ehrlosigkeit nach sich zog. Es war auch ganz natürlich, daß demjenigen, der in so auffallender Weise die Treue gebrochen und ein feierlich gegebenes Wort verletzt hatte, fürderhin kein Glaube mehr geschenkt und überhaupt das Recht des freien, unbescholtenen Mannes entzogen wurde. Die älteste einläßliche Satzung, die wir über diese Art von Vergehen besitzen, der Friedbrief von Schwyz[124]) vom Jahr 1424, bedroht im Uebrigen den Thäter mit einer Geldbuße von 50 Pfund, mit Verlust des Landrechts und lebenslänglicher Verbannung, deren Uebertretung mit dem Tode bestraft wurde. In Zug[125]) war 1432 nur eine Buße von 40 Pfund festgesetzt, wobei aber immerhin dem Gerichte die weitere Bestrafung des „friedbrüchigen ehrlosen Mannes" überlassen blieb. Als aber später das Bedürfniß nach innerer Ruhe und ungestörter Ordnung gegenüber der, durch die vielen Kriege wohl nur gesteigerten Neigung des Volkes zur Selbsthülfe immer mächtiger hervortrat, wurde 1495 von allen Gemeinden erkannt, daß solche Friedbrüche immer mit dem Tode durch das Schwert geahndet werden sollten. Die nämliche Strafe wurde in Glarus[126]) 1534 demjenigen angedroht, der seinen Gegner, mit welchem er in Frieden stand, verwundete, auf ihn warf oder schlug; wer aber demselben in's Haus drang[127]), in's Antlitz spuckte oder Waffen gegen ihn zückte, sollte 100 Pfund bezahlen und dazu noch in's Gefängniß gelegt werden. In Uri[128]) und Ursern[129]) wurden thätliche Angriffe nach dem Frieden immer mit 30 Pfund gebüßt; hatten dieselben Verwundungen zur Folge, so ging es hier dem Friedbrecher an die Hand, dort hatte er 100 Gulden zu entrichten oder 14 Tage im Gefängniß zu liegen und wurde dazu noch des

124) Landr. I. 8.

125) A. St. A. B. Bl. 5, 18.

126) A. L. B. Bl. 5.

127) Vergl. hierüber Urk. von 1488 im Archiv Uri: „Welcher dem andern vff sin eigen guot oder vff sin zins gat jn einem frid vff sin schand vnd laster vnd sich das jn der mass erfunde dz er sich des nit entschuldigen möchte Der sol fridbräch sin vnd dar für gehalten werden."

128) A. L. B. Art. 10, 11.

129) Thalb. Art. 7, 8.

Landes verwiesen. Im Gaster[130]) fand folgende merkwürdige Abstufung statt: 1) Wer „über Fried" Waffen zückt, bezahlt 20 Pfund; 2) wer mit der Faust oder mit Waffen schlägt, haut, sticht oder wirft, ohne zu treffen, 30 Pfund; 3) wer dem Gegner, zuwider seinem Verbote, in's Haus dringt oder wer ihn mit Schlagen oder Werfen trifft, ohne ihn blutrünstig zu machen, 40 Pfund; 4) wer denselben mit einem Faustschlage blutrünstig macht, 50 Pfund; 5) wer das Nämliche mit bewaffneter Hand thut, 80 Pfund. In allen diesen Fällen war damit Gefangenschaft von 24 Stunden, in den letztern beiden auch Verlust des Landrechts verbunden. — So verschieden übrigens die Strafbestimmungen über diese geringern Verletzungen sind, so treffen doch alle unsere Rechte[131]) darin zusammen, daß der schwerste der Friedbrüche, die Tödtung desjenigen, mit dem man im Frieden stand, immer gleich dem Morde, d. h. mit dem Rade bestraft wurde.

Während der Reformationsstreitigkeiten (1528 bis 1533) kam es in Glarus vor, daß das ganze Land, d. h. jeder Landmann gegen den andern in Frieden gesetzt wurde[132]). Umgekehrt war es Sitte, daß hin und wieder die Landsgemeinde alle im Lande bestehenden besondern Frieden nachließ, d. h. das außerordentliche, in mancher Hinsicht lästig fallende Verhältniß, in welchem sich die mit einander in Frieden gesetzten Landleute befanden, wieder aufhob. In Glarus[133]) z. B. geschah dieses in den Jahren 1504, 1511, 1520, 1527, 1533; in Uri[134]) wurde regelmäßig alle 5 Jahre an der Landsgemeinde die Frage angeregt, ob man einen allgemeinen Friedensnachlaß wolle eintreten lassen. Geschah dieses, so galten die bestehenden Frieden immerhin noch einen Monat, während dessen die Rathsglieder in den einzelnen Gemeinden darauf bedacht sein sollten, zwischen Parteien, bei denen es Bedürfniß war, den Frieden erneuern zu lassen[135]). Der gelobte

---

130) Landb. Art. 30–35.

131) Landrechte von Schwyz, Glarus, Zug a. a. O. A. L. B. von Uri Art. 12. Landb. von Appenzell I. R. Art. 46. Landb. von Gaster Art. 40.

132) Chronik Valentin Tschudi's.

133) A. L. B. am Eingange.

134) A. L. B. Art. 20.

135) Vergl. Landb. von Appenzell I. R. Art. 22.

oder gebotene Frieden nahm ferner auch ein Ende durch das sogenannte Abtrinken[136]), welches an die Stelle der bloßen gezwungenen Einstellung der Feindseligkeiten („Stallung", wie die ältern Rechtsquellen oft sich ausdrücken) eine wirkliche und freiwillige Aussöhnung der Parteien setzte. Das Abtrinken mußte immer in Gegenwart eines Beamten geschehen, dem die versöhnten Gegner gänzliche Vergessenheit der unter ihnen bestandenen Feindschaft angelobten und allfällig noch waltende Streitigkeiten in Minne oder auf dem Rechtswege auszutragen versprachen.

---

136) Ebenda Art. 20. Landb. von Gaster Art. 23.

Zwölftes Kapitel.

Das Privatrecht.

§. 1. Eigenthum.

1) Der Unterschied zwischen unbeweglichen und beweglichen Sachen, zwischen liegendem Gute und fahrender Habe, ist für diesen Zeitraum fortwährend von großer Bedeutung, nicht bloß mit Bezug auf die Lehre vom Eigenthum, sondern auch für das Ehe- und Erbrecht. Zu den Liegenschaften wurden in älterer Zeit Häuser und andere „Gezimmer" nicht gerechnet [1]), weil sie in der That beweglich waren und leicht von einem Orte an den andern geschafft werden konnten. So gestattete noch im Jahr 1387 [2]) Heinzmann von Büttikon dem Rudi Dietrich von Cham, auf dem Meierhofe daselbst, der seiner Gattin Anna von Hünenberg zugehörte, ein Haus zu bauen mit dem Vorbehalte, daß Dietrich und seine Erben es nachher „wohl ziehen mögen auf andere Güter, da sie es lustet oder ihnen füglich ist," und die Kirchgenossen von Herisau, als sie 1416 [3]) ein Pfarrhaus kauften, bedangen sich dabei aus, dasselbe auf eine andere Hofstatt zu versetzen. Dagegen rechnet bereits die Offnung von Küßnach Gebäude zu den unbeweglichen Sachen. Zu diesen zählten hier auch unaufkündbare [4]) Gülten, welche zunächst zu den unkörperlichen Gegenständen gehörten, jedoch ein, dem Eigenthum sich annäherndes Recht an Liegenschaften darstellten. Ebenso wurden in Zug [5]) Gülten, namentlich ewige, die auch vom Schuldner nicht abgelöst werden konnten, für liegendes Gut gehalten, und in Walchwyl wurde, wie wir oben [6]) gesehen haben, der Harnisch

---

1) Bluntschli R. G. I. 261. Phillips D. P. R. §. 55.

2) Urk. im Stadtarchiv Zug.

3) Urk. bei Zellw. Nr. 224.

4) „do man nit hatt ze zwingen abzelössen." Vergleiche Bluntschli R. G. I. 416.

5) Urk. von 1376, s. unten N. 31, von 1447 im Stadtarchiv.

6) Kap. 7, S. 372.

(die Waffenrüstung) für solches erklärt. In Appenzell[7] gehörten, zu Ende dieses Zeitraumes, zu den Liegenschaften nicht bloß Gebäude und Gülten, sondern auch alle andern zinstragenden Forderungen, zur Fahrhabe hingegen baares Geld und laufende Forderungen, Wein, Korn und alle Speisen, Hausthiere, Kleider, Bettzeug, der ganze Hausrath und endlich auch Harnisch und Waffen.

2) Was den Gegensatz von echtem Eigen und abgeleitetem Besitze betrifft, so verschwanden alle die Verhältnisse, welche mit der Grundherrschaft zusammenhingen, in den freien Ländern vollständig mit dem Auskaufe der geistlichen und weltlichen Grundherren, von dem wir oben (Kap. 1, 2) ausführlich gehandelt haben. In den abhängigen Landschaften dagegen, deren Rechtsquellen wir zum Theil schon bei unserer Darstellung im ersten Buche benutzt haben, pflanzten jene Rechtsverhältnisse sich weit über diesen Zeitraum hinaus fort; sie blieben in ihrer äußern Erscheinung ziemlich unverändert, wenn auch der Geist der alten Institute, namentlich soweit sich diese auf die Verschiedenheit der Stände bezogen, dabei immer mehr verloren ging. Wir erwähnen hier nur noch einer deutschen Rechtssitte, die wir im ersten Zeitraume in unsern Ländern nicht gefunden haben: in Appenzell kömmt 1438[8]) ein sogenannter Rutscherzins oder eine Zinsbuße vor, welche, je länger ein Grundzins über den festgesetzten Tag hinaus nicht einging, in desto größerm Maße hinzugeschlagen wurde.

Eine neue Art von Erbleihe[9]), dem grundherrlichen Verhältnisse verwandt und doch von demselben verschieden, entwickelte sich, vielleicht nicht ohne Einwirkung des römischen Rechtes und seiner Emphyteuse, während dieses Zeitraumes in unsern Gegenden unter

---

[7]) Landb. von I. R. Art. 90, 92.

[8]) Urk. bei Zellw. Nr. 299: „Dartzu so were des Hoffsrecht ze Altstetten das man sölich Zinss so uff Hoff Güttern stand jerlich zu Altstetten in der Kilchen vordrotte vnd gebutte die zu wären vff zyl als dann des Hofs Recht ist Des Ersten by dem schilling Darnach by vj ß. den. darnach by viiij ß. den. vnd yemer me usshin bis man die Zinss werotte." Vergl. Sachsensp. I. 54. Schwabensp. Kap. 69.

[9]) Vergl. oben B. I. S. 57. Schon dort haben wir bemerkt, daß die Namen der Rechtsverhältnisse, die sehr verschieden gebraucht werden, nicht entscheiden können.

dem Namen „Erblehen"[10]) oder „Erbzinslehen"[11]). Es ist dieses Rechtsverhältniß in seiner besondern Eigenthümlichkeit noch nirgends aufgefaßt worden, verdient aber wohl berücksichtigt zu werden. Der hauptsächlichste Unterschied der neuern Erbleihe von der ältern grundherrlichen bestand darin, daß sie nicht, wie diese, den Bauern, der das Gut empfing, in eine persönliche Abhängigkeit gegenüber dem Eigenthümer versetzte, ihn der Gerichtsbarkeit desselben und dem Hofrechte unterwarf, sondern daß beide Kontrahenten in gleichberechtigter Stellung verharrten und die unter ihnen bestehenden Rechte und Verpflichtungen von den gewöhnlichen Gerichten und nach gemeinem Landrechte beurtheilt wurden. Es waren auch in der Regel nicht sowohl größere Grundeigenthümer, wie die alten Gotteshäuser und Adeligen, sondern kleinere, oft bloße Burger aus Städten, welche auf diese Weise ein Gut zu erblichem Besitze gegen einen jährlichen Zins verliehen. Der Vertrag wurde immer urkundlich vollzogen, und es mußte von dem Empfänger der Erbleihe, weil dieselbe ein, dem Eigenthum sich annäherndes Recht enthielt, eine Kaufsumme bezahlt werden[12]). Uneigentlich wird diese in der St. Gallischen Urkunde von 1463 „Ehrschatz" genannt; der Betrag von 30 Pfund bei einem Gute, das jährlich 4 Pfund ertrug, zeigt, daß hier weit mehr verlangt wurde, als im grundherrlichen Verhältnisse von dem Erwerber eines Zinsgutes durch Kauf oder Erbschaft. Es kömmt auch vor, daß ein gekauftes Erblehen von dem Empfänger an den Eigenthümer zurückverkauft wurde[13]). Dieser behielt sich nämlich häufig ein Vorkaufsrecht[14]) vor, zuweilen so daß ihm das Gut etwas „näher," d. h. wohlfeiler als Andern überlassen werden mußte; machte er davon keinen Gebrauch, so konnte der Belehnte, soweit nicht in dem Leihebrief Ausnahmen bedungen waren, es verkaufen, wem er wollte, und der Eigenthümer hatte es dann dem Käufer zu verleihen. Umgekehrt war auch der Eigenthümer verpflichtet,

---

[10]) Urkk. von 1381, 1421, 1432, 1463 bei Zellw. Nr. 131, 237, 273, 400, von 1409, 1468, 1474, 1501 (Werdenberg) im Archiv Glarus. Vergl. Kaiser, Lichtenstein. S. 306, 307.

[11]) Urkk. von 1393, 1399, 1411 bei Zellw. Nr. 135, 141, 212.

[12]) Urkk. von 1399 und 1468 a. a. O.

[13]) Urk. von 1432 a. a. O.

[14]) Urk. von 1381 und 1393 a. a. O.

das Gut, wenn er es verkaufen wollte, zuerst dem Belehnten anzubieten, welchem zuweilen ausdrücklich verstattet war, um den Kapitalbetrag des Zinses das Eigenthum zu jeder Zeit an sich zu ziehen [15]). Derselbe konnte auch sein Recht an dem Gute verpfänden [16]) und überhaupt sehr frei über dasselbe verfügen; bewirthete er es aber so schlecht, daß es offenbaren Schaden litt, so hatte er entweder diesen, nach Erkenntniß von sieben Nachbarn, zu ersetzen [17]), oder das Gut fiel dem Eigenthümer ledig [18]). Letzteres war auch dann der Fall, wenn der Zins nicht zu gehöriger Zeit entrichtet wurde [19]), nach manchen Leihebriefen [20]) aber erst, wenn der dritte, oder wenigstens der zweite Jahreszins aufgelaufen war. Wollte der Eigenthümer wegen versäumter Zinsentrichtung das zu Erbleihe bestellte Grundstück an sich ziehen, so mußte er den Zinspflichtigen vor seinem ordentlichen Richter belangen, welcher dann, wenn er das Begehren begründet fand, erkannte, es solle dasselbe „in des Klägers Hände und Gewalt gefallen und verfallen sein, also daß er damit thun und lassen möge, als mit seinem eigenen Gute" [21]).

So sehr nun aber diese neuere Erbleihe dem Rechtsbegriffe nach von dem ältern grundherrlichen Verhältnisse zu unterscheiden ist, so ist es doch auf der andern Seite klar, daß sie ebenfalls dazu geeignet war, den freien Bauernstand auf eine geringere Stufe der Selbstständigkeit herunterzudrücken. Es zeugt daher von einer ganz richtigen Würdigung der Nothwendigkeit, in dem vollfreien, unbeschwerten Grundeigenthume die Grundlage der Demokratie in

---

15) Urk. von 1463 a. a. O.

16) Urk. von 1409 a. a. O.

17) Urk. von 1393 a. a. O.

18) Urk. von 1381 und 1463 a. a. O. Vergl. auch Urk. von 1483 in den Einsiedler Regesten Nr. 1020.

19) Urk. von 1368 im Archiv Schwyz, von 1468 a. a. O. Jahrzeitbuch von Mollis: zwei Güter werden „zu einem erplechen gelihen Rudi Harzer dem Eltern der sol hinfür alle Jar iärlichen allweg vff Sandt Martins dag der kilchen darvon den Zins geben vnd nach zinsrecht vssrichten dry schillig plap. Zürchermüntz. Vnd welches Jars der Zins also nit vssgericht wurde, so werent die benempten Gütter — widerum für fry ledig eigen on alle fürwort verfallen zu der kilchen handen."

20) Urkk. von 1393 und 1421 a. a. O. Vergl. oben B. I. S. 46.

21) Urk. von 1501 a. a. O.: Urtheil des Ammanns und Gerichts zu Werdenberg zu Gunsten des Schwesternhauses zu Grabs.

unsern freien Ländern aufrecht zu erhalten, daß sowohl in Schwyz[22]) als auch in Nidwalden[23]) die Landsgemeinde alle Erblehen verbot. In Schwyz wurde die Uebertretung dieses Gesetzes damit bestraft, daß das zu Erbleihe empfangene Gut dem Lande zu Eigen verfiel. In Nidwalden wurden alle Landleute, welche Erblehen besaßen, angehalten, dasselbe dem Eigenthümer gegen Ersatz der darauf verwendeten Besserung aufzugeben. Wollte er das Gut nicht zurücknehmen, so sollten sie ihm den zwanzigfachen Betrag des Zinses bezahlen und dadurch das Eigenthum an sich lösen.

Der nämlichen Sorge für ungeschmälerte Erhaltung des freien Eigens, welche vor Allem aus darauf bedacht war, jede Rückkehr der grundherrlichen Verhältnisse, deren Ablösung man mit großen Opfern und mit beharrlicher Verfolgung des Zieles erreicht hatte, zu verhindern, entsprangen auch die, in allen unsern Ländern vorkommenden Verbote der Veräußerung von Liegenschaften an Auswärtige. Mögen auch in einer viel spätern Zeit diese Gesetze da, wo sie in ihrer ganzen Starrheit festgehalten wurden, zu lästigen, das öffentliche Wohl beeinträchtigenden Hemmnissen des freien Verkehres geworden sein[23 a]): ihre Entstehung findet in der ausnahmsweisen politischen Stellung, welche sich die freien Länder erkämpft hatten, ihre volle Rechtfertigung; sie wurden mit Nothwendigkeit hervorgerufen durch den jedem Staate und jeder Verfassung naturgemäß innewohnenden Trieb der Selbsterhaltung. Wir haben oben (B. I. S. 135) gesehen, daß die Schwyzer schon im Jahr 1294, zu einer Zeit, wo ihre Freiheit noch keineswegs eine fest begründete war, den Grundsatz aufgestellt hatten, daß kein liegendes Gut im Lande Klöstern oder Auswärtigen übertragen werden dürfe. 1389[24]) wurde derselbe dahin ausgedehnt, daß Auswärtige, welche Güter im Lande besaßen oder in Zukunft solche erben würden, sie binnen zwei Jahren an einen Landmann zu verkaufen hätten, widrigenfalls dieselben dem Lande verfallen sein sollten. Als dann während des langwierigen und mit schweren Kosten verbundenen Zürcherkrieges viele Landleute, zuwider dem Landrechte, ihre Grundstücke an Fremde verkauft und

---

22) Landr. I. 41.

23) Urk. von 1432 im Archiv Stans.

23 a) Vergl. darüber Siegwart-Müller S. 26.

24) A. S. S. 28.

verpfändet hatten, fand sich die Landsgemeinde 1454[25]) veranlaßt, denselben bei einer Buße von 100 Pfund zu befehlen, diese Besitzungen binnen drei Jahren zurückzulösen. Dem Beispiele von Schwyz folgte Uri in den Jahren 1360 und 1367[26]), und von da ging das Verbot der Veräußerung an Fremde auch auf Ursern[27]) über; neben der Ungültigkeit des Geschäftes hatte hier der Käufer noch eine Buße von 100 Kronen zu bezahlen. 1363[28]) kamen die Landleute von Nidwalden, in den Kirchhören Stans und Buochs, zu „ihres Landes und ihrer Nachkommen Nutzen und Ehre" überein: es solle Niemand liegendes Gut im Lande einem Gotteshause oder einem ausländischen Manne oder Weibe verkaufen, versetzen oder auf irgend eine Weise veräußern. Wenn eine Liegenschaft „von Erbschaft oder von Gerichts wegen" einem Gotteshause oder einem Fremden zufalle, so solle sie von diesem auch wieder nur einem Landmanne veräußert werden dürfen. In Uebertretungsfällen solle sowohl das Gut als auch der dafür bedungene Kaufpreis dem Lande verfallen sein. Wörtlich gleichlautend mit dieser Satzung ist diejenige, welche Obwalden im Jahr 1382[29]) aufstellte. Ebenso verboten 1376[30]) die Burger der Stadt Zug den Verkauf von Liegenschaften[31]) an Leute, die außerhalb dem Amte wohnten, mit Inbegriff des Klosters Kappel und der Edeln von Hünenberg, bei einer Buße von 20 Pfund. Der Verkäufer sollte überdies das Gut in Jahresfrist zurücklösen; geschah dieses nicht, so war es der Stadt verfallen. Diese Satzung wurde 1412[32]) von den vier Gemeinden für Stadt und Amt Zug angenommen, mit Erhöhung der Buße auf 60 Pfund. Auch in Glarus müssen ähnliche Beschränkungen schon frühe eingeführt worden sein[33]);

---

25) Urk. im Archiv Schwyz.

26) Schmid II. 12. Vergl. A. L. B. Art. 100, 101.

27) Thalbuch Art. 67.

28) Urk. im Archiv Stans.

29) Urk. im Landbuch.

30) Urk. im Stadtarchiv Zug.

31) „das Nieman vnder vns Enkein ligent gut, Erb noch Eigen, Holtz noch Veld, Ackher Wissen noch pfennig gelt, Korn noch kerngelt, wie es genannt ist, So vnder vns vnd in dem Ampt gelegen ist, Huss noch Hofstat nüt verkovffen noch nieman in kovffes Wiss geben sol" u. s. w.

32) Urk. im Stadtarchiv. Vergl. Stadlin IV. 259.

33) Vergl. die Zürcher Satzung von 1412 in der A. S. S. 28.

das alte Landbuch (Bl. 21) verbietet bloß den Verkauf von Alpen und Gülten (»ewige Stuck«) an Auswärtige. In Appenzell[34]) dagegen war wieder ganz allgemein der Verkauf von Liegenschaften, mit Inbegriff von Gebäuden und „Zinsbriefschulden", außer das Land untersagt, bei einer Buße von 5 Pfund und Nichtigkeit des Geschäftes.

3) Die gerichtliche Auflassung (Fertigung) von Grundstücken kömmt auch in diesem Zeitraume noch sowohl bei abgeleitetem Besitze (in Glarus und Appenzell[35]) als auch bei echtem Eigenthum (in Uri[36]) vor. Ausdrücklich vorgeschrieben wird dieselbe im alten Stadt- und Amtbuche von Zug (Bl. 2):

»Wer der ist der ligende gütter wie die genant sint verkoufft Die in dem Ampt Zug gelegen sint ald dar In gehörend die sol man vff geben vnd vertgen an offenner fryer strass[37]) ald an des Richtters hand do denn die selben gütter hin twing hörig sint.

Vnd ein Richtter Zug sol nit mer nemen von vertgung vnd vff geben wegen semlicher ligender güttren wan iiij Mass Wins vff gnad vnd von dem siglen ein plapart.«

In den übrigen freien Ländern scheint indessen die Rechtssitte der Auflassung im Laufe dieses Zeitraumes in Abgang gekommen zu sein, da hier die Verhältnisse mangelten, welche anderwärts die Forterhaltung derselben in der einen oder andern Form begünstigten[38]). Da nämlich grundherrliche und Vogteilasten nicht mehr auf den Liegenschaften ruhten, Landessteuern aber nur selten, und dann in der Regel nicht bloß von Grund und Boden, sondern vom Vermögen im Allgemeinen erhoben wurden, so hatte die Obrigkeit kein Interesse, den jeweiligen Eigenthümer einer Liegenschaft zu kennen. Es wird daher auch in den sogleich folgenden Gesetzen über die Ersitzung die Auflassung nirgends als Anfangspunkt des den Eigenthumserwerb herbeiführenden Besitzes genannt, und aus dem Schweigen unserer Rechtsquellen darf ge-

---

34) Landb. von I. R. Art. 58.

35) Urkk. von 1353 und 1370 im Archiv III. 91—93, von 1391 bei Zellw. Nr. 134.

36) Urk. von 1427 im Archiv Uri.

37) Vergl. Urk. von 1400 bei Zellw. Nr. 143: „für ain recht fries aigen gut uff offner lantstrass des riches gefertiget."

38) Vergl. Eichhorn D. R. G. §. 450.

schlossen werden, daß in der Regel der Uebergang des Grundeigenthums unter Lebenden durch bloße Tradition (Besitzesübertragung) geschah.

4) Wir haben bereits im ersten Buche (S. 166 ff.) gesehen, wie aus der „rechten Gewere" des ältern deutschen Rechtes sich eine Ersitzung des Grundeigenthums oder, genauer ausgedrückt, eine Verjährung der Eigenthumsklage binnen Jahr und Tag gegen Anwesende und binnen einer längern Frist gegen Abwesende entwickelte. Hier haben wir jener Erörterung bloß noch folgende Beweisstellen aus unsern Ländern beizufügen:

Satzung der Landsgemeinde von Schwyz von 1451 [39]):

»Vnd ob sich dheinest gefuogte, Das Jeman in vnserm lande, wer der were, dhein erbe inne oder besessen hette — vnerforderet mit dem rechten, vor vnsern gerichten, ein gantz Jar Sechs Wuchen vnd drye tag, Der oder die sollend vnd mogend dasselb erb vnd guot für basser inne haben, nutzen vnd niessen von allermengklichem vnbekumbert — — gegen den vnsern die in vnsern gerichten gesessen sind. — Aber denen so vsserthalb vnsern gerichten sesshafft sind, wan die — in vnserm land ansprächig werdend, gegen denen soll diser vffsatz bestan drye Jar Achtzechen Wuchen vnd nün tag.«

A. L. B. von Glarus Bl. 12:

»Item ouch wenn Erbe In vnserem land vallent vnd dz ligende gütter antrift sy sientt ererbt oder erkouft oder wie sy an Einen oder Einy komen sind vnd si das fürent iar vnd tag vnansprächig vnd vnuerbotten vnd vnuersprochen als recht ist vor eim oder einer, die in vnserm land gesessen sind vnd by Im ze kilchen vnd ze strasse gand vnd zu märckt vnd vor eim oder einer die vsserent dem land sind, drü Jar, der oder die sond denn das gutt niessen vnd han für ir eigen gutt von aller mäncklichem vngesumpt vnd gehindertt.«

Landbuch von Gaster Art. 98: »Landtgwer [40]) vmb Inhabends Gutt.«

»Wer Gutt offentlich Inhalt vnd besässen vnd genossen

---

[39]) Urk. im Archiv Schwyz, vergl. Landr. II. 1.

[40]) Vergl. über diesen Ausdruck Urk. von 1414 bei Tschudi I. 673. Statuten des Zehngerichtenbundes von 1633 bei v. Mohr Erbrechte Graubündens S. 286.

vnansprächig mit dem Rächten, auch vnverbotten vnd vnversprochen von Jemandt, der vm In gesessen Ist vnd mit Ime zu Kirchen vnd zu Märckt gaht Jahr vnd Tag im Landt, vnd von Jemandts ausländischem ansprach drey Jahr, er habs Erkauft oder Ererbt oder wie solches Gutt an In kommen ist, der vnd die selben sollent dan das sälb Gutt in han vnd Niessen ohne Männigklich abziechen für Ir eigen Gutt.«

Neben der gemeinrechtlichen Verjährung der Eigenthumsklage in Jahr und Tag kam, wie wir ebenfalls schon im ersten Buche gesehen haben, seit dem XIII. Jahrhundert in der östlichen Schweiz eine andere binnen neun Jahren auf. Auch dieses Rechtsinstitut wurde in einigen unserer Länder festgehalten und ging in deren Landbücher über.

A. L. B. von Nidwalden Bl. 1:

»Wer der ist Es sye frow Ald man Der Eigen ald Erb niesset Ein rüwig gewerd vnberüfft vnd vnbeschruwen mit dem rechten nün löbrisen Oder mer Das der das dan haben vnnd niessen Besetzen vnnd Entsetzen mag für sin lidig Eigen vnnd gut Es wer dan das einer ald Einy töre ann den heilgen schweren Das Ers nit vernomen hetty Er Sye gesin im land oder vsser lands dan mag Einer das wol ansprechen mit dem rechtenn.«

Landbuch von Appenzell I. R. Art. 149: »Glegen guth ansprechen.«

»Wan einer einem guth 9 Jahr (unansprechlich) jnhat, dass es niemand vor rath noch gericht noch sonst angesprochen Hat, der soll dan als Bey seinem eignen guth bleiben.«

Während im Allgemeinen das deutsche Recht[41]) bloß die Auflassung und den Erbgang als Anfangspunkte der rechten Gewere gelten läßt, wird dagegen in unsern Rechtsquellen zunächst nur die Dauer des unangefochtenen Besitzes als Erforderniß des Rechtsüberganges von dem frühern auf den nunmehrigen Eigenthümer erwähnt. Gleichwohl versteht es sich, daß immer wenigstens auch ein rechtmäßiger Erwerb des Besitzes (»justus titulus«), frei von Gewalt, List und Vergünstigung, vorausgesetzt werden muß[41 a]),

---

[41]) Albrecht Gewere §. 13.

[41 a]) Ausdrücklich gesagt wird dieses im Landbuche von Obwalden, welches indessen bereits die Spur einer Einwirkung des römischen Rechts an sich

obschon im Uebrigen nicht gerade die römischen Rechtsregeln über die Usukapion hier anzuwenden sind. Während z. B. diese, wenigstens nach dem ältern Rechte, nur durch wirklichen Entzug des Besitzes unterbrochen wurde, so geht aus unsern Rechtsquellen unzweideutig hervor, daß die bloße „Ansprache" auf Eigenthum des Grundstückes, welche gegen den Besitzer erhoben wurde, genügte, um die Ersitzung zu verhindern. Auch auf den guten Glauben des Besitzers (bona fides) kam es bei der deutschrechtlichen Eigenthumsverjährung im Allgemeinen nicht an[42]). Dagegen wurde, wie es im Nidwaldner Landrechte ausdrücklich gesagt ist, immer vorausgesetzt[43]), daß der Eigenthümer davon wisse, daß seine Sache sich in der Gewere eines Andern befinde; denn ohne dieses Wissen konnte ihm ja die Versäumniß der Klage nicht als Schuld angerechnet werden, während nach deutscher Auffassung doch einzig das unthätige Gewährenlassen es war, welches sein Recht erlöschen machte und dasselbe auf den neuen Besitzer übertrug.

5) Wir finden namentlich im Anfange dieses Zeitraumes noch manche Beispiele[44]) von Einwilligung der nächsten Verwandten und Erben zur Veräußerung von liegendem Gute. In Appenzell geschah dieselbe in Form einer feierlichen Handlung vor Gericht. Später scheint sie zugleich mit der Auflassung, mit der sie in engem Zusammenhange stand, abgekommen zu sein; das Recht aber, welches die deutsche Sitte der Familie des Grundeigners von dem Augenblicke an zuschrieb, wo er selbst sich des seinigen entäußerte, drückte sich dann, wie wir bereits im ersten Buche (S. 165) gesehen haben, in dem Zug- oder Näherrechte (Retrakt) der erbfähigen Verwandten nach geschehenem Verkaufe, der sogenannten Erblosung, aus. In unsern freien Ländern zwar finden wir diese gesetzlich nirgends erwähnt, dagegen können wir aus den abhängigen Landschaften nachfolgende Stellen darüber anführen.

---

zu tragen scheint: „Wir haben ouch einhellig aufgesetzt, dass was jemand hinfürhin mit gutem Titul inhat ungefahrt und 10 Jahr lang, es seye Frau oder Mann, das besitzt, das soll er auch haben."

42) Mittermaier D. P. R. I. 400. Eichhorn D. P. R. §. 176.

43) Phillips D. P. R. S. 471.

44) Urkk. von 1353 bei Zellw. Nr. 94, von 1358 bei Tschudi I. 450, von 1370, s. oben Kap. 4, N. 121, von 1412 im Stadtarchiv Zug.

Thalbuch von Ursern Art. 125:

»Wan Einer in vnserem Thal ein Guoth verkaufte oder ein Hauss vmb eine Summa Gelds, so mag der nächst dessen freund, der das Guoth verkauft, den Zug thun, vnd soll der Zug auf die rechten Erben fallen, Manns stammen gerechnet, vnd soll der Zug 6 Wochen vnd 3 täg (die Frist von drei gebotenen Dingen im alten Rechte) vmb ein Guoth wären vnd vmb ein Hauss 3 Wochen vnd 3 täg.«

Landbuch von Gaster Art. 151:

»Es mögen eines verkauffers Kindt, vnd nach densälbigen sein Vatter, vnd nach dem sälbigen seine geschwüsterte, welches vnd es dennen will, so das vorgände nit wolte, Einem Frömbden oder Heimbschen — abziechen.«

Landbuch von Werdenberg vom Jahr 1639, Art. 25:

»wann des ienigen frönd, so ligendts verkauffen Thete, innert der driten Linien verwandt, ziehen wellten, mögend Sie es Thun, vnd sol dass nächst Blut vorgohn es seye von Vatter old Mutter har, Besonders aber sol ein frönd ald freundin vorgehen der nebent habender freundtschafft mit Anriss old sonst anstosser ist. Wann aber die freund nit ziehen Theten, So hat erst dann der anstösser — den Zug darzu, und vor nith, doch sond die so gefreundt seind, dem so nur anstosst bey zeiten anzeigen, ob Sie ziehen wellend, old nit, damit er nit gesumt werde, Der ziehen wellte.«

Unter den Verwandten hatte also, nach der letzten Stelle, derjenige den Vorzug, welcher zugleich mit seinem Gute an die verkaufte Liegenschaft anstieß, — ein Fall, der namentlich in Folge von Erbtheilungen häufig vorkommen mußte; im Allgemeinen aber hatten die Erben das nächste Recht, welches demjenigen des bloßen Nachbarn oder Getheilen vorging. Es wird diese zweite Art des Zugrechtes in folgenden unserer Rechtsquellen erwähnt.

Hofrecht von Reichenburg vom Jahr 1536[45]), Art. 15:

»ob einer Gut verkaufty das von einem andern theilt wäri, so mag ein Theil den andern hinzüchen — — vnd einer vertrösten mög wie Kauf vnd Hauptgut zu geben.«

---

45) Dem Verfasser gütigst mitgetheilt von Herrn J. K. Wilhelm in Bern, Sekretär des eidgenössischen Departements des Innern.

A. L. R. der March:

»It. Es ist vnser Recht welcher Lantman ligende güter kofft vnd Ein andren Lantman der das anstost vnd Sin theillig ist mag Es Eim abziechen — in dry monetten.«

Landbuch von Werdenberg a. a. O.:

»Wo ein Landtmann gegen dem Anderen in Ligenden Güteren, Acheren, Mathen, Weiden und wisen anriss hat, auf wederer Seithen Joch die Beum Stundent, oder dass er sonst an dem guth Theil und Gemeinschafft hat, und dieselben Güter verkauft werdend, So mag als dann der so Anriss, oder Theil und Gemeinschafft hat, ziehen den Kauff ob er wil, vnd wann ein Landtmann vom anderen Ligend gut Kaufft, so soll der so kaufft den Mergt lassen — verkünden, Vnd so es dann verkündt worden, So hat ein Landtman der züchen wöllte und Züger ist, Sechss wochen und drey Tag Platz den Zug zethun, oder nit.«

Hünenberger Statut bei Stadlin I. 24:

»Wer der wär, der mit dem anderen erbte, oder kauffte, und synen Theil welte verkauffen, so soll es des anderen theilig syn, der das mit ihm kaufft old gerbt hat, der solss dem anderen feil bieten; ist dann sach, dass erss nit will kauffen, mag erss wohl dem Twing (der Gemeinde, als Nachfolgerin des Grundherrn) feil bieten und den gnossen, und welcher solches nit thäte, so mag einer in Jahrsfrist den pfandschillig gähn.«

Am meisten verbreitet finden wir in diesem Zeitraume die dritte Art von gesetzlichem Zugrechte, welche erst dann eintrat, wenn von den beiden erstern kein Gebrauch gemacht wurde. Es war dieses die sogenannte Marklosung, das Näherrecht der Genossen einer Gemeinde oder eines Landes. Die Mark bildete nach altem deutschem Rechte in mancher Hinsicht gleichsam eine erweiterte Familie; daher wurde auch ihr ein Vorzug bei der Veräußerung von Grundstücken, die in ihrem Gebiete lagen, eingeräumt. So sehr dieses Institut dem, durch positive Gesetze und aus politischen Absichten eingeführten Verbote von Veräußerungen an Fremde sich nähert, so darf es doch nicht mit demselben verwechselt werden[46]; denn

[46]) Vergl. Eichhorn D. P. R. S. 303.

letzteres bezog sich z. B. nicht unbedingt auf die Hintersäßen[47]), während hingegen das Zugrecht immer gegen sie ausgeübt werden konnte. Liegenschaften, für welche sich unter den Landleuten kein Käufer fand, mußten öffentlich feil geboten werden. Gewöhnlich geschah dieses durch Verkündung in der Kirche an zwei oder drei Sonntagen[48]); in Gersau[49]) mußte der Verkäufer vor die Gemeinde kehren, oder die Sache dem Ammann empfehlen, und das Gut mußte Jahr und Tag feilstehen. Wurde es dann an einen Auswärtigen verkauft, so konnte jeder Landmann durch Erlegung des Kaufpreises[50]) oder durch Leistung genügender Sicherheit für denselben[51]), sowie gegen Ersatz der auf Verbesserung der Liegenschaft verwendeten Kosten[52]) es an sich ziehen binnen einer Frist, die in der Regel diejenige von Jahr und Tag war[53]), oft aber auch auf einen Monat[54]) verkürzt, oder umgekehrt auf die ungebührlich lange Zeit von 10 Jahren[55]) ausgedeht wurde. Im

---

[47]) A. L. B. von Uri Art. 100: sie mochten Haus und Garten im Lande kaufen.

[48]) A. L. R. der March. Hofrecht von Reichenburg Art. 59. L. B. von Werdenberg Art. 24.

[49]) Landr. Bl. 21.

[50]) Die Offnung von Dürnten bei Schauberg III. 190 enthält darüber folgende energische Stelle: „were das der vsser das gelt von dem indren nit nemmen welt, So sol er das gelt in ein tüchlin winden vnd zwen Erber mann zuo im nemmen, die des gezügen syen, vnd sol dem vssren das gelt zuo der huss sellen inwerffen vnd das sol als guot krafft haben."

[51]) A. L. B. von Glarus Bl. 21: „vnd sol eim sin gelt vertrosten wil sin der nütt enberen des das guot gesin ist." Landr. von Gersau a. a. O. Vergl. das oben angeführte Hofrecht von Reichenburg.

[52]) Landb. von Obwalden: „wann er aber etwas daran und darin, es seie in Häusern oder Güetern, erbesseret oder erbauwen, das sol, der es ihm zogen oder genommen, ersetzen vnd bezalen." Vergl. Eichhorn D. P. R. S. 297.

[53]) A. L. B. der March, von Glarus, von Werdenberg a. a. O., von Gaster Art. 152, von Appenzell I. R. Art. 62: „in einem Jahr 6 Wuchen und 3 Tag."

[54]) Landr. von Gersau a. a. O. Hofrecht von Reichenburg Art. 60 (bei Gütern, auf denen ein Haus stand). In St. Gallischen Offnungen (Grimm Weisth. I. 224, 233) kömmt sogar eine Frist von bloß 7 Nächten vor.

[55]) Landbuch von Obwalden. 9 Jahre in der Offnung von Stäfa bei Bluntschli I. 270.

Gaster[56]) wurde dem Landmann, der das Zugrecht gebrauchen wollte, noch die weitere Vergünstigung eingeräumt, daß, wenn ihm das Gut zu theuer verkauft schien, er den wahren Preis desselben durch beeidigte Schätzer konnte ausmitteln lassen, und dann nicht mehr als diesen zu bezahlen gehalten war. Dem Verkäufer stand aber in diesem Falle, wenn er sich mit dem geschätzten Preise nicht begnügen wollte, frei, den Kauf wieder rückgängig zu machen. Es scheint dieser Bestimmung der Gedanke zu Grunde zu liegen, daß der Züger (Retrahent) in die Rechte und Verbindlichkeiten des Käufers eintrat[57]), und daher in ein unmittelbares Schuldverhältniß zum Verkäufer zu stehen kam; eine Ansicht, von der offenbar auch das Glarner Landrecht (N. 51) ausgeht, während hinwieder die Offnung von Dürnten (N. 50) derselben widerspricht. Den Weinkauf, der sofort bei'm Abschlusse des Rechtsgeschäftes entrichtet werden mußte, sollte nach dem Landrechte der March der Käufer jedenfalls verloren haben; der Züger war also zum Ersatze desselben nicht verpflichtet.

6) Unter angränzenden Grundstücken bestand, da in unsern viehzuchttreibenden Ländern das Bedürfniß der Einschirmung sich besonders fühlbar machte, im Allgemeinen die gesetzliche Regel, daß jeder Anstößer dem andern halben Fried, Hag oder Zaun zu geben habe[58]), d. h. daß die Gränzhäge oder Gränzmauern von beiden zu gleichen Theilen erstellt werden sollen. Das Schwyzer Landrecht fügt bei: wenn der eine Nachbar einen Graben, der andere einen Hag an der Gränze seines Grundstückes gezogen habe, so solle jeder seine Einfriedung unterhalten. Obstbäume, die in einem Hage standen, gehörten demjenigen Anstößer, in dessen Antheil sie sich befanden; mit Bezug auf die Früchte aber galt das in Deutschland und der Schweiz weithin verbreitete

---

56) Landbuch Art. 153.

57) Vergl. über diese Streitfrage Mittermaier §. 288. Walch, Näherrecht S. 199 ff. Renaud in der Zeitschrift für deutsches Recht VIII. 265, 279.

58) Urk. von 1354 bei Zay S. 56. Landr. von Schwyz II. 9 (Satzung von 1457), von Gersau Bl. 36. Landb. von Obwalden. Hofr. von Reichenburg Art. 21. A. L. B. von Glarus Bl. 24 (Satzung von 1511): „wa zwen an einandren stossent mit Iren lantzig (Frühlings) weiden, vnd dieselben lantzig weiden zuo beden teillen etzsent, So sond die Selben ein andren halben zun geben.“ Landb. von Gaster Art. 163.

Recht des Ueberfalls[59]) (Anries), welches Obst oder Holz dem Nachbarn zutheilte, auf dessen Grund und Boden, in dessen Gewere es fiel[60]). In Uri durfte der Eigenthümer eines Gutes, in welches ein fremder Baum hinüberragte, nicht bloß die überhängenden Aeste schütteln, sondern auch von einer Leiter aus Früchte von denselben nehmen; dagegen war es ihm untersagt, den Baum selbst zu besteigen. Es wurde ihm also ein Recht nur auf jene Aeste, die sich in seiner Gewere befanden, hier aber ein sehr weit gehendes zugeschrieben, weil er eigentlich nicht verpflichtet war, Theile einer fremden Sache auf seinem Eigenthum zu dulden.

7) Von den mancherlei Beschränkungen, welche anderwärts das Grundeigenthum durch weit ausgedehnte Hoheitsrechte des Staates erlitt, kömmt in unsern Ländern, und zwar auch erst zu Ende dieses Zeitraumes, einzig das Bergwerksregal vor. Als man im Jahr 1530 auf der Alp Guppen am Glärnisch nach Eisenerz zu graben anfing, wurden die Unternehmer vom zweifachen Landrathe zu Glarus aus Auftrag der Landsgemeinde mit diesem Bergwerke belehnt und dabei der zehnte Theil des Ertrages dem Lande als Anerkennung seines Obereigenthumes vorbehalten[61]). So rechneten auch 1519[62]) die eidgenössischen Stände, welche die Grafschaft Sargans beherrschten, zu den in der Landeshoheit enthaltenen Rechten alle in ihrem Gebiete sich vorfindenden „Schätze", worunter nach dem Sprachgebrauche der Zeit eben die Metalle, vorzüglich die edeln, verstanden wurden[63]).

8) Jagd und Fischerei, welche wir im ersten Buche (S. 66)

---

59) Sachsensp. II. 52. Kraut §. 109, 5–12. Bluntschli R. G. II. 101, 102. Grimm D. R. A. S. 550–552.

60) A. L. R. der March. A. L. B. von Uri Art. 117. Landb. von Obwalden: „was aber die Früchten belangen thuot, sollen dessen sein, in welches Guot oder Matten sie fallen, sie riesen oder man schütti's, der Baum stande gleich dem Hag nach oder weit." In Weesen (s. das Stadtrecht bei Bluntschli a. a. O.) wurde in letzterer Beziehung der Unterschied gemacht, daß nur bei Bäumen, die auf der Gränze standen, das Recht des Anrieses unbedingt galt, bei andern hingegen das überfallende Obst von dem Nachbarn mit dem Eigenthümer gleich getheilt werden mußte.

61) Urk. bei Steinmüller I. 251 ff. Ueber den Zehnten, als gewöhnliche Abgabe an den Landesherrn, vergl. Mittermaier §. 257, Eichhorn D. P. R. §. 276.

62) Urk., s. oben Kap. 5, N. 48.

63) Mittermaier §. 241, N. 17. Eichhorn D. R. G. §. 297, N. k.

als ein vorbehaltenes Recht der Grundherren kennen gelernt haben, standen auf dem frei gewordenen Boden unserer demokratischen Länder allen Landleuten zur freien Benutzung offen[64]), so daß Jeder Eigenthum an dem erlegten oder gefangenen Thiere durch die Besitzesergreifung (Okkupation) erwarb. Nur eine polizeiliche Aufsicht, im Interesse der Erhaltung des Gewildes, übten die Landsgemeinden aus, indem sie für gewisse Gattungen desselben geschlossene Zeiten festsetzten, binnen welcher die Jagd ruhen sollte. So durften Murmelthiere in Schwyz nicht vor St. Verena[65]), in Glarus[66]) nicht vor St. Michaels Tag gefangen werden. Von der alten Fastnacht bis zu St. Johann des Täufers Tag waren in Ursern[67]) und in Glarus[68]) die Gemsen, hier auch das Rothwild und die Steinthiere (Steinböcke), in Uri[69]) überhaupt alles Gewild gefreit. In Obwalden[70]) endlich durfte das hohe Gewild, nämlich Hirsche, Gemsen und wilde Hühner, nur von Jakobi an bis zur Lichtmesse gejagt werden.

Daß über das Eigenthum an Fahrhabe unsere Rechtsquellen aus diesem Zeitraume keine weitern Bestimmungen enthalten, kann nicht befremden, wenn man bedenkt, daß vorzüglich die Städte es waren, wo, bei regerm Verkehre, das bewegliche Vermögen zu größerer Bedeutung gelangte, während auf dem Lande, bei vorherrschend bäuerlicher Beschäftigung und Lebensweise, das Grundeigenthum immer die wichtigste Stelle einnehmen mußte, neben welchem Anderes ziemlich untergeordnet erschien.

§. 2. Servituten.

Wenn das Eigenthum sich als die volle und unbeschränkte Herrschaft einer Person über eine Sache darstellt, so werden dagegen unter Servituten, nach deutschem Sprachgebrauche auch Dienstbarkeiten genannt, einzelne aus demselben herausgenommene

---

64) Landb. von Appenzell I. R. Art. 158: „Es ist auf und angenommen, dass jeder landt Mann welcher will, darf dass gwildt schiessen."

65) Landr. I. 70 (Satzung von 1519).

66) A. L. B. Bl. 22 (Satzung von 1463).

67) Thalb. Art. 89.

68) A. L. B. Bl. 26 (Satzung von 1535).

69) A. L. B. Art. 146.

70) Landbuch.

Rechte verstanden, welche einem Nichteigenthümer zustehen, mit Ausnahme derjenigen, welche wegen ihrer umfassendern Bedeutung oder wegen ihres Zusammenhanges mit Forderungsrechten besonders zu behandeln sind. Jede Servitut enthält also eine Beschränkung des Eigenthumes in einer bestimmten Richtung und läßt sich als eine Verpflichtung ansehen, welche der dienenden Sache auferlegt ist. Das deutsche Recht kannte von jeher, namentlich mit Bezug auf ländliche Grundstücke, eine beträchtliche Anzahl von Servituten, die es in eigenthümlicher Weise, freilich nicht auf wissenschaftlichem Wege, sondern im Leben selbst und den Bedürfnissen desselben entsprechend entwickelte. Der ausgebildetern Theorie des römischen Rechts hat man in neuerer Zeit eine viel zu große Einwirkung gestattet, obschon sie durchaus nicht unbedingt auf deutsche Servituten anzuwenden ist. So kennt das deutsche Recht keine Dienstbarkeiten, welche sich auf bewegliche Sachen als solche beziehen, und diejenigen, welche ein ganzes Vermögen betreffen, sind von dieser Lehre besser auszuscheiden, weil sie nicht anders als bei Instituten des Familien- und Erbrechts vorkommen. Auch der Unterschied, den das römische Recht zwischen Personal- und Prädialservituten macht, läßt sich hier nicht festhalten, weil jedes dingliche Recht an einem Grundstücke auch einer bestimmten Person oder einer Gesammtheit von Personen ohne Rücksicht auf ein anderes Grundstück bestellt werden kann [70a]). Wenn ferner zwar im Allgemeinen der Satz, daß Servituten nicht in einem Thun, sondern nur in einem Unterlassen (in non faciendo) oder Zugeben (in patiendo) von Seite des Eigenthümers der dienenden Sache bestehen können, als richtig anzuerkennen ist, so darf doch nicht außer Acht gelassen werden, daß nach deutschem Rechte in viel weiterm Maße als nach römischem an das Zugeben als Hauptverpflichtung ein Thun als Nebenverpflichtung, deren Erfüllung die Ausübung des Servitut sichert, geknüpft werden kann. Namentlich ist dieses der Fall bei den Wegrechten, welche sehr häufig dem Belasteten die Pflicht auferlegen, den Weg auf seine Kosten zu unterhalten [71]), und sogar zu Benutzung desselben Brücken zu schla-

---

70a) Bluntschli R. G. II. 107, 108.

71) Ebenda S. 110. A. L. B. von Glarus Bl. 23: „Jederman Sol Sin Winter weg, Dic von recht gan Sond, vff han vnd die machen das man Sy von Sant Marttis tag vntzs ze mitem mertzen mug geuaren. Darzu sol

gen. Endlich beruhen die deutschen Servituten häufiger als die römischen auf Landesgesetzen und Gemeindebeschlüssen. Die einzelnen Dienstbarkeiten nun, welche wir in unsern Quellen antreffen, sind folgende:

1) Das Recht des Fuß- oder Fahrweges. Bald war in demselben die Befugniß, Vieh über ein Grundstück zu treiben (in Deutschland Triftrecht genannt) inbegriffen[72]), bald war „ungefangnes", d. h. frei laufendes Vieh von der Benutzung des Weges ausdrücklich ausgeschlossen[73]). Häufig kommen auch die sogenannten Winterwege[74]) vor, welche nur vom Herbst bis zum Frühling, dann aber, wenigstens soferne der Boden gefroren oder mit Schnee bedeckt war, oft Jedermann offen standen. Als die Gemeinde zu Arth 1354[75]) ihre Allmende theilte, wurden nicht bloß die hergebrachten Wege über das Eigen vorbehalten, sondern auch festgesetzt, es sollen die vertheilten Stücke der Gemeinmark einander überall „Weg und Steg" geben. Eine ähnliche allgemeine Verpflichtung zu Einräumung von Wegrechten[76]) findet sich in folgenden Gesetzesstellen ausgedrückt.

A. L. B. von Glarus Bl. 14:

»Item wer In vnserem land nu vorthin hüsser buwen vnd machen wil an den enden da er nitt weg hatt, noch vormals kein weg gangen ist ze kilchen ze strass vnd zuo dem wasser da sol man einem ein fussweg geben zu kauffen wie from lütt die darzu geschiben werdentt bedunck das es billich ist vnnd nach dem vnd die gelegenheitt vmb die weg ein gestaltt hatt.«

A. L. R. der March (Satzung von 1521):

»Item aber Sprechen wir das Es vnnser Lantz Recht Sye das Einer den nechsten vnd den vnschedlichen Sol faren ab dem sinen vnd vff das Sin ann die lantstrass,

---

Jeder man Sin Gräben wo er die an den winter wegen hatt brucken vnd vff han vnd gut machen."

72) Urk. von 1499 (Glarus) in der T. U. S., wo von einem Marktwege für's Vieh die Rede ist.

73) Urk. von 1496 in den Einsiedler Regesten Nr. 1095.

74) A. L. B. von Glarus, s. N. 2. Landb. von Gaster Art. 176, 177. Hofr. von Reichenburg Art. 51.

75) Urk. bei Zay S. 53 ff.

76) Vergl. die Offn. von Flaach bei Bluntschli a. a. O. S. 112.

ob Er nüt steg vnd weg hab ab dem Sinen, vnnd wenn Eim Söllichen weg vff das Sin keme, So sol Es stan ann fromen lüten — — die dan dar zuo verornet vnd geschiben werden, Es sy mit güte ald mit Recht, was Sy Einem darumb Erkennen vnnd Sprechen, dem Sölichen weg vff geleitt oder über das Syn gebrucht werden Sölte.«

2) Das Recht des Tränkweges begriff sowohl ein Recht auf Wasser als auch ein Wegrecht für das Vieh in sich[77]). Es stand ebenfalls gesetzlich Jedem, der keine eigene Tränke in seinem Gute hatte, mit Bezug auf das zunächst gelegene, ihm bequemste Wasser zu[78]), nach welchem er sein Vieh auf dem kürzesten und unschädlichsten Wege treiben sollte. In Schwyz[79]) war indessen dieses allgemeine Tränkwegrecht auf die Winterszeit (im Thale von Allerheiligen bis Ende März, an den Bergen von St. Gallen Tag bis Mitte Mai) beschränkt; auch sollte, wenn über die „Kommlichkeit" der Tränke zwischen demjenigen, der sie ansprach, und dem Eigenthümer des Grundstückes, zu dem sie gehörte, verschiedene Meinungen walteten, der Rath biderbe und unparteiische Leute ernennen, welche die Sache zu untersuchen und zu entscheiden hatten.

3) Das Weidgangsrecht (Trattrecht), welches darin bestand, daß man auf einem fremden Grundstücke Vieh weiden lassen konnte. Die Hofleute von Reichenburg hatten dasselbe auf den Wiesen der Biltner im Uspenrieth[80]), wo sie im Frühlinge bis Mitte Mai etzen durften, und zwar mit Ausschluß der Eigenthümer, was als ausnahmsweise Ausdehnung[81]) der Servitut hervorgehoben zu werden verdient. Im Lande Glarus hatten ferner die Dorfleute von Filzbach das Trattrecht in dem, den Burgern von Weesen zugehörigen Britterwalde bis St. Urbans Tag

---

77) Urk. von 1410 in der T. U. S (Urtheil, die Allmende des Dörfchens Diesbach betreffend).

78) Landr. von Gersau Bl. 42: „Es sol Einer Drenken von dem Dürnagel (des Stalles) zum nechsten wasser Das er han mag, da er lybs vnd guots sicher mag sin." A. L. B. von Nidwalden Bl. 12. Landb. von Gaster Art. 178.

79) Landr. II. 16 (Satzung vom Jahr 1509).

80) Urkk. von 1447 und 1531 im Archiv Glarus.

81) Mittermaier D. P. R. §. 168.

(25. Mai[82]), und die von Schwändi und Thon ein Weiderecht für ihre Ziegen an einzelnen Stellen der Alp Guppen[83]). Ebenso wurde den Uertnern von Ennetmoos in Unterwalden das Recht zuerkannt[84]), auf einige benachbarte Riether ihr Vieh in Friedenszeiten bis St. Johann des Täufers[84 a]) Tag, in Kriegszeiten während des ganzen Sommers aufzutreiben; war auch darunter zunächst nur eignes Vieh verstanden, so konnte doch, wer kein solches besaß, für diesen Weidgang zwei Kühe entlehnen, „daß er für seine Kinder Milch habe.“ Nirgends wird in allen diesen Fällen Grundbesitz als Bedingung des Rechtes vorausgesetzt; in Ennetmoos mußte Einer nur mit Feuer und Licht angesessen sein, um dasselbe auszuüben. Dagegen wird das Trattrecht in der Gemeinmark zu Marbach im Rheinthal einigen appenzellischen Höfen als solchen zugeschrieben[85]). Besondere Arten des Weidgangrechtes kommen an den Alpen vor. So wurde schon 1275[86]) den Urnern das Recht eingeräumt, bei einbrechendem Ungewitter mit ihrem Vieh in den benachbarten Alpen des Klosters Engelberg eine Zuflucht zu suchen. Auf ähnliche Weise bedangen sich 1494[87]), als von der Alp Roßmatt am Glärnisch einige Stäffel ausgeschieden wurden, die Alpgenossen aus, auf jedem derselben ihre Schafe, welche sie zur Alp trieben, eine Nacht weiden zu lassen.

4) Das Recht des Holzschlages in fremden Wäldern. Appenzeller hatten dasselbe im Rheinthal[88]), Leute aus der March in der Waldstatt Einsiedeln[89]); dem Müller zu Cham wurde es vom Rathe der Stadt Zug in den zur Feste St. Andreas gehörigen Waldungen ertheilt[90]). Ueberall ist hier, wie es wohl im Geiste dieser deutschrechtlichen Servitut liegen dürfte, nur davon

---

82) Urk. von 1480 in der Heer. Samml.

83) Urk. von 1523 im Gemeindearchiv Schwanden.

84) Urk. von 1389 im Geschfr. I. 317.

84 a) Vergl. über diesen Zeitpunkt die oben S. 383 mitgetheilte Stelle, das „Gemeinmärk“ in Schwyz betreffend.

85) Urkk. von 1487 bei Zellw. Nr. 512.

86) Urk., s. oben B. I. S. 107.

87) Urk., s. Kap. 8, N. 59.

88) Urkk. der N. 85.

89) Urk. von 1398 in den Einsiedler Regesten Nr. 553.

90) Urk. von 1429 im Stadtarchiv Zug.

die Rede, daß der Berechtigte für seinen eigenen Bedarf Holz hauen konnte, worunter namentlich Bau- und Brennholz, auch was für den Unterhalt der Häge erforderlich war, zu verstehen ist.

5) Das Recht, eine Wasserleitung über ein fremdes Grundstück zu führen, wird 1393 [91]) in Zug erwähnt.

6) Bei'm Verkaufe eines Hauses in Uri wurde 1427 [92]) von den beiden Kontrahenten einer dritten Person ein lebenslängliches Hausrecht (habitatio), d. h. ein dingliches Recht auf Wohnung in demselben vorbehalten.

7) Während der Nießbrauch sonst vorzugsweise bei familien- und erbrechtlichen Instituten vorkömmt, dann aber oft auf ein ganzes Vermögen sich bezieht, konnte er auch durch besondere Rechtsgeschäfte an einzelnen Grundstücken eingeräumt werden. So bestellte Rudolf von Hünenberg seinen Antheil am Meierhof Cham 1400 [93]) seiner Mutter Ursula zu Leibding, d. h. zu lebenslänglicher Nutznießung.

Die Servituten entstanden, soweit sie nicht in Gesetzen begründet waren, in der Regel durch einfachen Vertrag der Betheiligten. Derselbe konnte, um ihm desto größere Sicherheit zu geben, vor Gericht vollzogen werden [94]); nothwendig aber war diese Form keineswegs zu seiner Rechtsgültigkeit. Einen Erwerb durch Verjährung kannte noch keines unserer Landrechte in diesem Zeitraume; dasjenige von Obwalden sagt vielmehr ausdrücklich, daß Wegrechte „nicht verlaubriesen." Immerhin war aber der unvordenkliche Besitz, soferne er durch Zeugen bewiesen werden konnte, geeignet, wenigstens eine rechtliche Vermuthung zu begründen [95]). So wurde 1499 (s. N. 72) den Dorfleuten von Schwändi, welche sich darauf beriefen, das angesprochene Wegrecht von jeher gebraucht zu haben, dasselbe mit dem Vorbehalte gerichtlich zuerkannt, daß den Gegnern der Beweis dafür, daß es auf unberechtigte Weise geschehen, binnen Jahr und Tag offen blieb.

---

91) Urk. im Stadtarchiv Zug.

92) Urk. im Archiv Uri.

93) Urk. im Stadtarchiv Zug.

94) So geschah es z. B. in dem N. 91 erwähnten Falle.

95) Vergl. Bluntschli a. a. O. S. 114.

§. 3. Pfandrecht.

1) Die ältere Satzung des deutschen Rechtes, welche wir oben (B. I. S. 169) kennen gelernt haben, kömmt auch noch in der ersten Hälfte dieses Zeitraumes nicht selten in unsern Quellen vor. Die fortwährende Befugniß des Schuldners, sein Grundstück zu veräußern, welche wir als ein untrügliches Kennzeichen seines Eigenthumsrechtes hervorgehoben haben, findet sich ganz deutlich wieder in einer Urkunde von 1371 [96]) erwähnt, durch welche die Edeln von Rudenz ihrem Schwager Wiffrid von Silenen die Sust zu Flüelen verpfändeten; er sollte sie drei Jahre lang inne haben, und wenn sie während dieser Zeit nicht in der festgesetzten jährlichen Frist von St. Martins Tag bis zur Fastnacht zurückgelöst würde, so sollte sie ihm ledig fallen zu rechtem Eigen. — Wenn der Kaiser ein Gut versetzte, so pflegte er die „besondere Gnade" zu ertheilen, daß der Gläubiger die Satzung bei lebendigem Leibe oder auf dem Todbette hingeben möge, wem er wolle, und daß er ebenso in Nothfällen dieselbe um die geliehene Summe einem Dritten verkaufen oder verpfänden möge [97]). Zu Appenzell wurde die Burghalde 1431 [98]) vom Kloster St. Gallen mit dem Gedinge versetzt, daß sie zu Lebzeiten des Gläubigers nicht zurückgelöst werden durfte; nachher sollte das Gotteshaus die darauf gebauten „Gezimmer" entweder den Erben nach unparteiischer Schatzung abkaufen oder ihnen verstatten, dieselben wegzuführen. Das letzte Beispiel von unvermischter älterer Satzung, welches in unsern Gegenden vorkömmt, ist die Verpfändung der Herrschaft Gaster an Schwyz und Glarus im Jahr 1438 (s. oben Kap. 4, N. 94).

2) Seit der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts kam nun die neuere Satzung auf, welche sich von der ältern dadurch

---

96) Urk. im Geschfr. I. 332: „Were ouch das wir (die von Rudenz) dü vorgeschribne güter vnd pheinder in dien vorgen. drin iaren deheinest verkouffen woltin oder verkouffen müstin, So süllen wir — den vorgen. W. v. S. vnd sin erben vor menglichen anbietten ze kouffen — —, wolten si aber das nüt tuon —, so mügen wir si anderswa verkouffen da vns vnser notdurft dar vmb wider vert. — Wellent och si vns als vil dar vmb geben als ander lüt so süllen wir inen der gütren gunnen ze kouffen — vor alrmenglichen."

97) Urkk. von 1346 (Zoll zu Flüelen) ebenda S. 21, von 1353 (Vogtei zu Livinen) bei Tschudi I. 427.

98) Urk. bei Zellw. Nr. 268.

unterschied, daß der Gläubiger nicht mehr sofort in den Besitz der ihm verpfändeten Sache gewiesen wurde, sondern zur Sicherung für seine Forderung ein dingliches Recht an derselben erhielt, welches er erst dann geltend machen konnte, wenn der Schuldner in den ihm auferlegten Leistungen säumig war [99]). An die Stelle des unmittelbaren Fruchtgenusses von der Liegenschaft, welcher jetzt dem Schuldner verblieb, mußte dabei für den Gläubiger nothwendiger Weise ein jährlicher Zins von der geliehenen Kapitalsumme treten, sei es daß derselbe in Naturalien oder daß er in Geld entrichtet wurde. Uebergänge von der ältern zur neuern Satzung finden sich in folgenden Beispielen:

Götz Müller von Zürich wies 1384 [100]) seiner Muhme Anna Müller, Gemahlin Ulrichs von Hertenstein, für 100 Gulden, die er ihr schuldig geworden, jährliche 12 Mütt Kernen von der Mühle zu Cham auf 5 Jahre an, in der Meinung, daß sie erst nach Verfluß dieser Zeit die Mühle selbst an sich ziehen dürfe, wenn dieselbe inzwischen nicht vom Schuldner durch Bezahlung des Hauptgutes zurückgelöst werde. Ebenso als Graf Friedrich von Toggenburg und sein Schwestersohn Graf Wallraf von Thierstein 1425 [101]) den Brüdern Ulrich und Konrad Peyer für 6000 Gulden die Herrschaft Rheinthal, ihr Pfand vom Reiche, versetzten, so daß die Gläubiger dieselbe inne haben sollten „mit rechter Pfandsgewer", geschah dieses doch nur in dem Sinne, daß die Grafen einen Ammann nach Rheineck setzen sollten, der dort die sämmtlichen Einkünfte zu beziehen und aus denselben jährlich bis zur Wiederlösung 400 Pfund den Peyern zu bezahlen hatte.

Die mit dem Rechte der neuern Satzung auf Grundstücke gesetzten Zinse hießen Gülten (Renten). Die älteste Entstehungsweise derselben scheint in kirchlichen Vergabungen (Seelgeräthe [102]) gelegen zu haben. Nicht selten nämlich pflegten fromme Geber, zur Ausstattung neuer Pfründen [103]) oder zur Stiftung einer Jahr-

---

[99]) Albrecht Gewere §. 17.

[100]) Urk. im Geschfr. V. 72—75.

[101]) Urk. bei Tschudi II. 160—162, Zellw. Nr. 249.

[102]) Urk. von 1480 im Archiv Schwyz: „dz zuo den ziten min fry ledig eigen wz e ichs harinn versatzte vncz an dry plr selgrät so vor disem zins dar vf stat."

[103]) Urkk. von 1317 bei Schmid I. 234: „welche Zinss die obgeschr. und all ihr Nachkommen ab den güeteren hernach geschr. ewengklich

zeit, d. h. einer jährlichen Messe, die zum Andenken eines Verstorbenen jeweilen an dessen Todestage gefeiert wurde, die Leistung eines jährlichen Zinses als dingliche Verpflichtung ihren Liegenschaften aufzuerlegen. Wurde dann eine solche Gült nicht zu rechter Zeit bezahlt, so fiel das pflichtige Gut der Kirche, zu deren Gunsten sie gestiftet worden, als Eigenthum zu. So fährt das Jahrzeitbuch von Mollis in der ersten der oben S. 398 mitgetheilten Stellen fort:

»wenn die spend in acht dagen nechst nach disem jarzitlichen dag nit ussgericht wirt, so ist der Acker ledig gefallen der kilchen«[104]).

Viel häufiger aber entstanden Gülten durch Kauf, — ein Rechtsgeschäft, welches in unsern Gegenden mit dem beginnenden Uebergewichte des Geldes über den Grundbesitz aufkam und an die Stelle der abgehenden grundherrlichen Gewalt den freilich mildern Einfluß reicher Burger und Landleute auf das kleine bäuerliche Eigen setzte. Es verkaufte nämlich der Eigenthümer oder Erbbesitzer eines Grundstückes für eine ihm bezahlte Kapitalsumme einen jährlichen Zins ab und von seinem Gute[105]), so daß dieses dafür haftete und bei'm Ausbleiben desselben angegriffen werden konnte, jeder neue Besitzer aber durch den bloßen Erwerb des Gutes Schuldner des Gültkäufers wurde[106]). Da es sich hier um

---

demselben Altar und seinem Kaplan zu bezahlen schuldig sind," — von 1374 im Geschfr. I. 334: „ab demselben Huse vnd Hofstat jerglichen gat ein phunt stebler phenning an die froeigen messe ze Altorf — vnd drü schilling phening — an ein iarzit."

[104]) Vergl. auch den Anfang der N. 19 angeführten Stelle: „Rudi von Mittellödi hat gesetzt ein halben mütt kernen an brot vnd iij ß. vmb käs vff das gutt an müllinern vor der rüfi. Das ist der kilchen verfallen vnd zu iren handen mit recht zogen."

[105]) Urk. von 1485 bei Zellw. Nr. 505: „von vsser vf vnd ab Sinem Halbtail — des guts genant vff der egg, — — mit grund, Grat, mit steg, weg, vnd mit alle Ehaffty, wyti, nutzung, Harkommen vnd Zugehörd." Urk. von 1443 im Archiv Glarus: „von vsser vnd ab vnserm aignen guot genant Bibenberg an grapsserberg — — ab grund vnd grat ab wunn vnd waid ab holtz vnd veld, ab steg vnd weg, ab gstüd vnd gerüt, Namlich ab allen rechten nützen vnd früchten ehafftinen vnd zuogehörden benempten vnd vnbenempten."

[106]) Urk. von 1426 bei Zellw. Nr. 251: „mit solicher bescheidenheit vnd in dem rechten Dinge und gedinge das ich und alle min erben und nach-

die Veräußerung eines wichtigen dinglichen Rechtes handelte, welches dem durch ein Erblehen beschränkten Eigenthume nahe kam, so ist es begreiflich, daß sie auf dem Wege der Auflassung erfolgte, wo diese für die Uebertragung des Eigenthums selbst noch üblich war. So wurden Gülten von Eigengütern in Appenzell[107]) an der Reichsstraße, in Zug[108]) mit des Ammann's Hand vom Schuldner dem Gläubiger zugefertigt. Ebenso pflegte bei abgeleitetem Besitze der Gültverkäufer vor den Grundherrn oder seinen Beamten zu treten und ihn zu ersuchen, daß er zu dem beabsichtigten Rechtsgeschäfte seine Zustimmung ertheile und den an seine Hand aufgegebenen „jährlichen ewigen Zins" dem Gültkäufer leihe[109]). Bei solchen Verleihungen wurden die Rechte der Grundherrschaft, welche den Gülten immer vorgingen[110]), förmlich vorbehalten; ebenso bei Eigengütern ältere Renten, die auf der Liegenschaft hafteten[111]).

Die Gülten waren Gegenstand des freien Verkehrs: sie konnten von einem Gläubiger auf den andern übergetragen werden. Es wird zuweilen gesagt[112]): der Zins solle bezahlt werden dem Gültkäufer, seinen Erben oder dem, „welcher den Brief mit ihrem Willen inne habe;" hier wird also bereits angenommen, daß die Urkunde immer das Recht repräsentire. Der Rath von Schwyz verordnete 1520[112 a]), daß, wenn über den Werth einer Gült Streit entstehe, zwei Männer in dem Viertel, in welches dieselbe gehöre, die Sache untersuchen und entscheiden sollen, ob die Gült ihrem vollen Betrage nach als Zahlung anzunehmen sei. Die Uebertragung der Gülten geschah oft, so gut wie deren Bestellung, durch

---

kommen in dero hand und gewalt — min gut Tüffenow jend komt jnhand buwend und niessend dem vorgen. spitel hinnenhin alle jar und ewenklich je ze St. Martistag — — geben richten und antwurten sond" u. s. w.

107) Urk. von 1437 ebenda Nr. 293. Vergl. Urk. von 1426 a. a. O.

108) Urkk. von 1415 und 1497 im Stadtarchiv Zug.

109) Urkk. von 1383, 1407 und 1420 in den Einsiedler Regesten Nr. 485, 602, 665, von 1422 und 1485 bei Zellw. Nr. 241, 505.

110) Vergl. Zöpfl, Bamberger-Recht, §. 39.

111) Oben N. 102. Urk von 1487 (Walchwyl) im Geschfr. III. 271.

112) Urk. von 1480, s. N. 102.

112 a) Landr. II. 45.

Auflassung: vor dem Hofgerichte zu St. Gallen [113]) fand diese in der Form statt, daß der Abt als Vorsitzender eine schwarze Kappe in die Hand nahm, welche er von den beiden Betheiligten anfassen ließ und dann, nach erfolgter feierlicher Erklärung des Uebertragenden, dem Erwerber in die Hand gab. — Oft wurden auch grundherrliche und Erblehen-Zinse als Gülten übertragen, wie überhaupt diese Rechtsverhältnisse ihrer äußern Aehnlichkeit wegen vielfach in einander übergingen [114]). So behielt sich ein Burger von St. Gallen, der 1424 [115]) ein Pfund „ewigs Gelds" ab dem Hofe Hirschberg im Appenzellerlande verkaufte, dabei vor: „die Lehenschaft, und meine Rechte in den Wäldern, und die zwei Herbsthühner, die mir jährlich noch aus dem Hofe folgen und werden sollen." Ebenso veräußerte ein Burger von Werdenberg, welcher 1468 ein Gut am Sevelerberg um 25 Pfund als Erblehen verkauft und dabei einen jährlichen ewigen Zins von 1 Pfund dem Besitzer auferlegt hatte, diesen 1476 wieder um 20 Pfund, indem er dem Erwerber den Erblehenbrief als Kennzeichen seines Rechtes übergab [116]).

Es liegt in der Natur des Kaufvertrages, als der gewöhnlichen Entstehungsweise der Gülten, daß nicht bloß der Rentekäufer und Gläubiger unter keinen Umständen die bezahlte Kaufssumme gegen Aufhebung der Zinsverpflichtung von dem Verkäufer und Schuldner zurückfordern konnte, sondern daß dieser eben so wenig befugt war, ihn zu Gestattung des Loskaufs der Gült durch Rückbezahlung des empfangenen Hauptgutes anzuhalten. Es waren daher alle ältern Gülten nach strengem Rechte ewige, d. h. unaufkündbare und unablösliche; nur wenn beide Theile zu einem neuen Vertrage sich einigten, konnte ein Wiederkauf derselben stattfinden. Später, und zwar wohl seit dem Anfange des XV. Jahrhunderts [116 a]), fing man an, dem Schuldner in den Gültbriefen

---

113) Urk. von 1441 bei Zellw Nr. 314.

114) Vergl. Bluntschli R. G. I. 421.

115) Urk. bei Zellw. Nr. 245.

116) Urkk. im Archiv Glarus. Vergl. oben §. 1, N. 12.

116 a) Märzvertrag der VII östlichen Orte von 1425 bei Tschudi II. 158: „Wenn das zeschulden käme, dass jeman dieselben järlichen Gült ablösen und widerkouffen wölte, das soll Er tun mit Gold, ob das der Houbt-Brief darüber geben inhaltet und wiset."

die Ablösung zu jeder ihm beliebigen Zeit zu gestatten; doch wurde dieses lange noch als eine besondere Vergünstigung von Seite des Gläubigers dargestellt, wie die nachfolgende merkwürdige Formel zeigt[117]:

»Und wiewol diser Brief ainen ewigen koff wiset und sait so hat doch der obgen. — (Gläubiger) mir (dem Schuldner) und minen erben die gnad getan dz wir disen obgen. Zinss von jm und von sinen erben wol wider koffen ablösen sölent und mugent welhes jares und jewelher Zit im jar wir wellent mit den obgen. drysig pfund pfennigen.«

Die einzige Bedingung, welche in Appenzell an die Zurückzahlung der Kapitalsumme geknüpft war, bestand darin, daß, wenn dieselbe erst nach St. Johann des Täufers Tag erfolgte, der Zins vom laufenden Jahre hinzugelegt werden mußte, während dieses vor jenem Zeitpunkte nicht der Fall war[118]. In Schwyz hingegen bildete sich auf dem Wege der Gewohnheit das Landrecht[119], daß der Schuldner, wenn er ablösen wollte, es dem Gläubiger bis zu St. Verena Tag ansagen und dann auf Martini in einem Male (»vf ein Stoss«) bezahlen mußte. — Die Ablösbarkeit der Gülten wurde gegen das Ende dieses Zeitraumes jedenfalls zur Regel, — das Verhältniß der Gült zum Hauptgute, welches früher, dem Begriffe des Kaufes entsprechend, der freien Bestimmung der Kontrahenten überlassen war, wurde durch's Landrecht festgesetzt (in Schwyz zu 1 von 20 Pfund), — und auch die Form der spätern Gültbriefe zeigt insoferne eine Annäherung zum neuern hypothekarischen Darlehen, als nun nicht mehr von einem Kaufe die Rede ist, sondern von einer Schuldpflicht für Hauptgut und Zinse, welche zu mehrerer Sicherheit des Gläubigers auf die Liegenschaft gesetzt ward[120]. Gleichwohl liegt eine wesentliche Verschiedenheit der beiden Rechtsinstitute, abgesehen von dem rein dinglichen Charakter der Gülten, in der Unaufkündbarkeit derselben von

---

117) Urk. von 1472 bei Zellw. Nr. 459. Vergl. Urk. von 1485 a. a. O.: „die besunder früntschafft", und den Gamser Zinsbrief von 1497 (s. oben Kap. 4, N. 99): „die besunder gnad vnd fründschaft."

118) Vergl. darüber die Urk. von 1384, s. oben N. 100.

119) Urk. von 1480 a. a. O.

120) Urkk. von 1480 und 1487 a. a. O.

Seite des Gläubigers, welche sich in unsern Ländern fortwährend erhalten hat [121]).

Begreiflich ist es, daß die natürliche Politik unserer Demokratien, welche auf möglichst ungeschmälerte Bewahrung des freien Eigens gerichtet war, die Ausbreitung der Gülten, namentlich der ewigen, so wenig wie diejenige des Erblehens mit günstigem Blicke betrachten konnte, und daß sie bei diesem Rechte so gut wie bei'm Grundeigenthum darauf Bedacht nahm, es nicht in die Hände Auswärtiger fallen zu lassen [121 a]). In beiden Beziehungen schritt daher die Gesetzgebung kräftig ein. Die nämliche Landsgemeinde von Nidwalden, welche 1432 die Erblehen abschaffte [122]), setzte fest: 1) Alle, welche im Lande Gülten und Zinse besitzen, sie seien ewig oder ablöslich, sollen und müssen deren Ablösung mit dem zwanzigfachen Betrage gestatten, welche binnen 8 Jahren erfolgen soll. Jenen Betrag soll der Schuldner auch dann bezahlen, wenn der Gläubiger die Gült wohlfeiler gekauft hat; ist sie aber theurer gekauft worden, so soll er ihm so viel wieder geben, als die Briefe ausweisen. Wenn, aus Verschulden des einen oder andern Theiles, eine Gült nach Verfluß der 8 Jahre noch nicht abgelöst ist, so fällt das pflichtige Gut dem Lande anheim. 2) In Zukunft soll Niemand mehr weder ewige noch ablösliche Gülten auf Liegenschaften setzen. 3) Ausgenommen von der vorgeschriebenen Ablösung sind diejenigen Gülten, welche von Alters her Gotteshäusern und Kirchen im Lande zustehen; doch sollen auch diese keine Gülten mehr kaufen. Wenn Jemand Kinder oder andere Verwandte einem Kloster übergibt, so mag er für dieselben, doch nur für die Zeit ihres Lebens, Zinse auf seine Güter schlagen. In Schwyz wurde 1454 [123])

---

121) Vergl. das Landb. von Uri (Flüelen 1823) Art. 138: „Auch können solche Gülten, gewöhnlich Altgülten genannt, nicht aufgekündet oder die Abzahlung gefordert werden; dem Schuldner aber bleibt das Recht, dieselben wieder nebst Bezahlung des verfallenen und markzahligen Zinses abzuzahlen und abzulösen, wann er will."

121 a) Simmler S. 268 sagt: „Deinde non patiuntur agros et fundos cuiquam extra regionem oppignerari: existimant enim se non fore amplius suae regionis dominos, si plebs exteris ob aes alienum se ipsam suaque bona obnoxia faciat."

122) S. oben §. 1, N. 23.

123) Urk., s. oben N. 25, wo es heißt, es seien auf viele Güter „Gulden oder Pfünder Gelds uff ein ablosung gesetzt" worden.

zugleich mit dem Verkaufe auch die Verpfändung von Grundstücken an Auswärtige verboten, 1502 [124]) aber allen Landleuten ein Zugrecht geöffnet auf Gülten im Lande, welche fremden Gläubigern zugehörten. Gleichzeitig wurde verordnet, daß keine ewigen Gülten mehr errichtet und die bestehenden um den fünfundzwanzigfachen Betrag abgelöst werden sollen [125]). Endlich war es in Glarus [126]) ebenfalls untersagt, Gülten (»ewige Stuck«) außer das Land zu verkaufen, bei Strafe der Einziehung derselben oder der Kaufsumme zu Handen der Landleute, nach ihrer Auswahl.

3) Das mit den Gülten verbundene Pfandrecht äußerte sich in früherer Zeit in der Weise, daß der Gläubiger, dem sein Zins ausblieb, eigenmächtig und ohne vorherige gerichtliche Belangung, gleich dem Grundherrn [126 a]), mit dessen Rechte man sich das seinige nahe verwandt dachte, die verpfändete Liegenschaft an sich ziehen konnte. In den ältern Gültbriefen wird dieses Recht sogar auf das ganze übrige Vermögen des Schuldners ausgedehnt; so heißt es in einem appenzellischen von 1437 [127]):

»So hand die obgedachten — (Gläubiger) — — vollen gewalt vnd fryes Vrlob Je nach Sant Martistag, wenn sy wellent, vns vnd vnser erben — ze nötendt, ze heftent, ze pfendent vnd anzegriffendt an vnserm Ligendem vnd fahrendem gute, In stetten, in Dörffern vff dem Lande vnd allenthalben mit geistlichem ald weltlichem gericht vnd on gericht on Zorn vnd ohn Klag vnd darzu ob si wellendt den obgeschr. vnsern taile — des eginanten Hofs Langenow vff offner gandt mit dem rechten ze uer Koffendt.«

---

[124]) Landr. I. 40: „wo Brieff stanndt vff den güttern Im Lanndt, vnd sy oder die güllt vss dem Lanndt gehörent, — mag ein yeder Lanndtman an sich lössen, vm so vill sy dann In hannd vnd wie sy dann vffgesetzt sind. Vnnd soll dann ein yeder, der die güllt schulldig ist, dem, der sy zu sinen Handen gelösst hatt, alls vyll pflichtig vnd schulldig sin, alls dem, der sy vor hatt."

[125]) Ebenda II. 24.

[126]) A. L. B. Bl. 21.

[126 a]) S. oben B. I. S. 46, und vergl. Albrecht Gewere §. 18.

[127]) S. oben N. 107. Vergl. Urk. von 1426 a. a. O., und das Landrecht des Grafen von Toggenburg mit Schwyz (s. oben Kap. 5, N. 68): „aber jederman mag umb sin Zins mit allen sachen werben, als untzhar gewonlich ist gewesen."

Das, dem dinglichen Charakter der Gülten widersprechende Pfändungsrecht des Gläubigers an dem ganzen Vermögen des Schuldners hörte, wenn es überhaupt je mehr als eine bloße Formel war, im Laufe der Zeit auf und wurde beschränkt auf die eingesetzte Liegenschaft, aus der sich derselbe für seine Forderung bezahlt machen sollte. So sagt ein Gültbrief von 1472 [128]):

»Welles jares dz also nit beschäch so hand si vollen gewalt und gut recht uns daran anzegrifen an dem obgen. gut — vnd dz verkoffen ze Appenzell vff offner gant mit den rechten als vil vnd als gnug, bis si des obgen. jrs gevallnen vsstendigen Zinss vnd alles schadens in den si davon komment nach Landtzrecht vssgericht vnd bezalt werdent.«

Zugleich wurde nun die Ausübung des Pfandrechts von obrigkeitlicher Erlaubniß abhängig gemacht. So verstattete der Rath von Appenzell 1491 [129]) zweien Burgern von St. Gallen, für verfallene Gülten das Zinsgut „zu ihren Handen zu nehmen, anzugreifen, zu verkaufen oder selbst inne zu haben oder um einen Zins zu verleihen." Das regelmäßige Verfahren in diesem Lande scheint sonst, wie aus den früher angeführten Urkunden hervorgeht, darin bestanden zu haben, daß das zinsfällige Gut auf offene Gant geschlagen wurde. Auch das Gericht zu Werdenberg erkannte 1461 [130]), da der Pfleger der St. Niklauskapelle verschiedene Grundstücke um Gülten belangte, man solle dieselben vorerst „zu Pfand nehmen, verrechtfertigen, verrufen und verkaufen," unter Vorbehalt der darauf stehenden Zinse; würde dann Niemand darauf bieten, so möge dieses der Pfleger selbst thun und die Güter für die Kapelle kaufen. Hiebei wird offenbar vorausgesetzt, daß der Ueberschuß der Kaufsumme über die Forderung des Gültgläubigers immer dem Schuldner auszubezahlen sei. In andern Urtheilen [131]) wird dagegen die zinsfällige Liegenschaft ohne Weiteres dem Gläubiger zugesprochen, so daß er sie möge

---

128) S. Nr. 117. Vergl. Urk. von 1485 a. a. O.: „das obgesait gut vnd vnderpfand — darumb anzegryfen mit nöten, hefften, pfenden, versetzen, verkoffen vnd verganten yemer als lang, vil vnd gnug" u. s. w.

129) Urk. bei Zellw. Nr. 575.

130) Urk. im Archiv Glarus.

131) Urkk. von 1505 ebenda, von 1452 bei Kaiser, Lichtenstein, S. 308.

„in seine Hand und Gewalt ziehen, besetzen und entsetzen, und damit thun und gefahren wie mit dem Seinen." Auch in Zug wurde, nach einer Satzung aus den Jahren 1495 bis 1531 [132]), dem Gültgläubiger sein „Unterpfand" gerichtlich und urkundlich als Eigenthum zuerkannt, worauf er dem Schuldner „mit dem Weibel ab dem Gute bieten ließ." Der Schuldner hatte dieses dann sofort zu räumen, doch war er befugt, es binnen 3 Monaten, während der Gläubiger im Besitze war, durch Befriedigung sämmtlicher Ansprüche desselben zurückzulösen. Es ist freilich möglich, daß die Besitznahme von Seite des Gläubigers nur eine vorläufige war, auf welche, wenn in der festgesetzten Zeit die Auslösung nicht stattfand, die öffentliche Versteigerung folgen mußte. Letztere wird wenigstens als Stadt- und Amtsrecht erwähnt in einem Gültbriefe von 1415 (s. oben N. 108), aus welchem wir zugleich ersehen, daß für einen verfallenen Zins zuvörderst der Jahresnutzen des verpfändeten Grundstückes haftete [133]).

»Wer das der Zins nit Järlich wurd gericht an verzichen vf das — zil, so soll vnd ist ie Jerlich der Blum vnd die Frucht vf dem gut phant über den Järlichen zins. Wer aber die Frucht vnd der Blum vorübern vnd der Zins nit gericht wer, so setzen ich ietz den übernutz vnd die eigenschafft für den Järlichen Zins ze phant, dass den — — (die Gläubiger) mögend verköffen vf ofenem Marcht Zug in der stat, nach der statt Zug vnd Ambts recht.«

Hier wurde also ein doppeltes Pfandrecht bestellt: ein vorgehendes auf den Ertrag des Gutes, und ein nachgehendes auf dieses selbst. Das erstere findet sich in einigen unserer Länder gesetzlich sowohl bei Gülten als auch bei verpachteten Liegenschaften eingeführt und für den Fall, daß das auf einer Wiese gewonnene Heu nicht mehr ganz vorhanden war, sogar auf das Vieh ausgedehnt, welches dasselbe geetzt hatte oder noch im Stalle aufetzte. Die auf dem Heu ruhende Pflichtigkeit konnte demnach durch dessen Aufzehrung nicht untergehen, sondern pflanzte sich fort auf das Vieh, welches dasselbe mit sich vereinigt und dadurch sich selbst haftbar gemacht hatte. Dem Wesen des Pfandrechtes als eines dinglichen ganz entsprechend ist es, daß der so begünstigte Gläu-

---

132) A. St. A. B. Bl. 21.

133) Vergl. auch Urkk. von 1487 und 1497 a. a. O.

biger vor allen andern auf die Sache greifen durfte, und daß es nicht darauf ankam, ob sie dem Schuldner selbst oder einem Dritten zugehörte. Wir lassen über dieses merkwürdige Rechtsverhältniß unsere Quellen selbst sprechen.

A. L. B. von Uri Art. 95:

»Welcher dem anderen ein Matten vmb Zins gelassen hätte oder einer ein Gült auf der Matte hätte, der mag wohl auf den bluomen desselbigen Jahrs vor Männiglichen greiffen oder fallen, vnd ob auch einer Väch vnter demselben blumen stahn fände, so mag er das Väch bis zu Vernüegung desselbigen Jahres Zins pfänden, ob gleich das Väch nit des Zinsmans wäre.«

Thalbuch von Ursern Art. 80:

»Welcher von einem Gouth Zins schuldig ist, da mag einer vmb den Jahrzins wohl auf das Heuw fallen, wan der Zins gefallen ist, vor Männiglichen, oder auf das Vich, so solches Heuw gessen hat, oder annoch darunder staht.«

A. L. B. von Nidwalden Bl. 5:

»Ouch So Ist Berett ob Einer Eim guot vm Zins liche Das Der Bluom Soll Sin pfandt Sin vor mencklichem vnd atzte jm jeman dz höw Der soll jm vm den zinss Sin vnnd jm den Bezallen.«

Dem gesetzlichen Pfandrechte des Gültgläubigers und Verpächters an dem Jahresnutzen eines ländlichen Grundstückes entsprach in Uri[134]) bei gültpflichtigen und vermietheten Häusern ein ähnliches Recht an dem Hausrathe, welchen der Gläubiger für so lange „verbieten", d. h. dessen Wegnahme aus dem Hause verhindern konnte, bis er für seine Zinsforderung befriedigt war. Man nahm hier in beiden Fällen an, daß er an dem Hause und daher auch an der in demselben enthaltenen Fahrhabe eine Gewere habe.

4) Was die Pfändung für laufende Schulden betrifft, so haben wir im ersten Buche (S. 173) gesehen, daß dieselbe nicht ohne gerichtliche Bewilligung geschehen durfte; dafür finden sich auch in diesem Zeitraume wieder Belege[135]). Während aber aus

---

[134]) A. L. B. Art. 203.

[135]) Urk. von 1431, s. oben Kap. 2, N. 91: „Es soll auch der Richter — Pfand geben In dem vorg. gericht vmb vergichtige schuld." — Urk. von

der Fassung der ältern Rechtsquellen, die wir unten anführen werden, hervorzugehen scheint, daß es fortwährend der Gläubiger selbst war, welcher die Pfändung vollzog, wird ihm dagegen in den neuern Landrechten von Uri [136]) und Ursern [137]) ausdrücklich, und zwar bei einer Buße von 30 Pfund, untersagt, dieses ohne den Weibel zu thun, außer soferne der Schuldner aus freien Stücken ihm erlaube Pfänder zu nehmen. In Obwalden, Gersau und Gaster wurde von geschworenen Schätzern gepfändet. Wo nicht mehr der Gläubiger selbst, sondern ein Beamter es war, welcher die Pfändung vornahm, bedurfte es wohl auch keiner vorangehenden richterlichen Erlaubniß mehr. Der Uebergang vom ältern zum neuern Rechtszustande scheint in folgender Stelle des A. L. B. von Nidwalden (Bl. 7) ausgedrückt zu sein:

»Was pfenderen Einem gepfent wirt die man Einem wil laussen anstan vnnd nit angends vercken (wegnehmen) wil Soll mit vnser lands weibell gepfendt werdenn.«

Wie aus diesen Worten zu folgen scheint, wurden in älterer Zeit, wenn der Gläubiger selbst pfändete, die Pfänder von ihm sofort aus der Gewere des Schuldners weggenommen. Schon frühe aber machte sich daneben der Grundsatz geltend, daß man dieselben „anstehen lassen" müsse. Dem Begriffe des Pfandrechts entsprach es, daß vor der Wegnahme und Veräußerung der gepfändeten Sachen dem Schuldner eine kurze Frist vergönnt wurde, binnen deren er sie durch Befriedigung des Gläubigers zurücklösen konnte; dieselbe betrug bald acht [138]), bald vierzehn Tage [139]).

1456 bei Zellw. Nr. 350: „darumbe wir danne die yetzgen. frow clanren von Ramswag vnd jre kind zu Appenzell mit dem rechten fürgenomen und sy daselbs mit dem rechten so ver erlangte, das sy uns umb die obgen. sum geltz nach des lantzrecht zu A. verpfendt." .

[136]) A. L. B. Art. 88.

[137]) Thalb. Art. 59.

[138]) A. L. B. von Nidwalden Bl. 4. Landb. von Werdenberg Art. 31. Vergl. Schwabensp. Kap. 83: „unde ist daz man phendet umb gülte, daz sol man wol behalten ähtage unverkoufet unde unversczet. — — kumet der man in den ziten niht, unze das phant unverwandelt ist, für den rihter unde entslehet sich der schulde: er ist des guotes schuldic: man sol das phant verkoufen. wirt iht über, daz sol man jenem wider geben. Gebristet iht, man sol in anderweide phenden, ez sî daz in êhaft nôt leze." — Offn. von Bubikon (Jahr 1483) bei Grimm Weisth. I. 67. Luzerner Stadtrecht vom Jahr 1706, XXXIII. 2.

[139]) Landr. von Gersau Bl. 23. Stadtrecht von Rapperswyl. Offnun-

Erfolgte während dieser Zeit keine Bezahlung, so verfielen die Pfänder dem Gläubiger für seine Forderung und für den Drittheil[140]), welcher bei der Pfändung, damit er um so weniger in Schaden komme, hinzugeschlagen zu werden pflegte. Dieselben wurden dann, gleich den gültpflichtigen Liegenschaften, auf offene Gant geschlagen[141]); es mußte aber nicht bloß, wie bei diesen, der Mehrerlös dem Schuldner zurückerstattet werden, sondern auch für den Mindererlös konnte der Gläubiger auf dessen übriges Vermögen greifen. Gepfändet wurde immer zuerst Fahrhabe, und zwar in der Reihenfolge, daß vor Allem aus auf Vieh, dann auf Heu, hierauf auf Hausrath und zuletzt auf Harnisch, Gülten und Gezimmer[142]), wo diese zum beweglichen Gute zählten, gegriffen wurde. Das Landbuch von Obwalden setzt unter dem Vieh selbst wieder folgende Ordnung fest: Schafe, Ziegen, Pferde, Rindvieh; auch konnten nach demselben in Alpen und Wäldern nur dann Pfänder gesucht werden, wenn im Hause keine mehr zu finden waren. War durchaus keine Fahrhabe mehr im Besitze des Schuldners, so konnten auch Liegenschaften für laufende Schulden gepfändet werden. Folgendes sind die merkwürdigern Stellen unserer Landrechte über diesen Gegenstand.

Glarner Landsatzungen von 1387:

»Wir syen ovch überein komen, dz nieman den andern pfenden sol vmb Geltschuld, noch vmb keinerhand Ansprach, dann dz die pfand des Dritteiles besser syen, dann dz Hoptgut; wäre aber dz der so da gepfendet hat, uss dien pfanden mer losti Dann sin Hoptgut wäri über den Dritteil, dz soll er dem widergeben, des das guot gewesen ist, Doch Also dz dem Kläger der Dritteil nicht gefallen, es sye dann darnach in vierzechen tagen den nechsten so dz pfand vergangen ist.«

---

gen von Dachsen (Jahr 1532) und Tablat (Jahr 1471) bei Grimm a. a. O. S. 109, 227.

140) A. L. B. von Nidwalden a. a. O. A. L. B. von Uri Art. 242. Pfäfferser Mannzuchtrodel von 1523. Luzerner Stadtrecht a. a. O. S. 4.

141) Die Urk. von 1456 der N. 135 fährt fort: „und als wir nun dieselben Pfand daselbs zu Appenzell uff die gante geslagen haben“ u. s. w.

142) A. L. B. von Nidwalden a. a. O. Landr. von Gersau Bl. 27.

A. L. R. der March Bl. 10:

»vm gelichen gelt vnd vm den tag lonn vnd wenn einer eim verheist bargelt zuo geben vnnd wen den einer eim nüt gitt als ers jm verheissen hat mag er einen denn pfenden vnd den acht tag beitten (warten) vnnd soll man den jm schetzen für drittel vnd für hopt guot.«

A. St. A. B. von Zug Bl. 3:

»Es sol öch Ein Jeklicher der In der statt vnd Im Ampt Zug sesshaft ist dem andren vmb sin gichtig geltschult pfender geben die er mit jm tragen ziechen oder füren mügi die des tritteils besser[143]) sint wen die geltschuld, Werend aber da nit varende pfand So sol man ligende güetter ze pfand gebn.

Man sol öch kein hus noch harnisch ze pfand gebn die wil man üt andre pfender findet, Ess were denn daz Einer dem schuldner (sic) der harnisch oder hüsser selber gern zepfand wöllty gebn So mag man Es denn wol nemen.

Man sol öch die pfender viij tag gehalten[144]) vnd In den gerichten lassen vnd den vff offnem merckt Zug In der statt verköffen nach der statt vnd ampt Zug Recht als von alter har komen Ist ald aber In den gerichten do den die pfender hin gehörend.« — —

»vnd löst Er (der Gläubiger) für daz sol Er Im (dem Schuldner) her vss geben. Hat Er aber hinder So mag Er mer pfendren Reichen In denselben Rechtten vnd In welchen gerichtinen das beschechy.«

Offnung von Küßnach:

»Item welcher nit farende pfand hat, vnd müss eim gen zimer oder ligendes land, dz mag man lössen jn jar oder (vnd?) tag.«

Landbuch von Gaster Art. 147:

»Welcher einem bargält glichen hete, oder in Einem Kauf bar geld anbedingt wäre, desglichen umb Lidlohn, ässente speiss, wein oder zehrung, auch umb Acker oder Alp Zinss und

---

143) Vergl. Urk. von 1409, s. Kap. 2, N. 87: „die dess dritten pfennigs besser sint.“

144) Die Urk. von 1431 der N. 135 fährt fort: „dieselben pfand sol man den acht tag in demselben gericht lassen vnd den verköffen vor offnen gericht.“

alle andere Zinss, so nit verbrieffet oder gesetzt sind, da hat der Ansprächer die Wahl zu schätzen, weders er will, Ligents oder Fahrents, für sein Haupt Gutt, vnd ein Drytel, doch nit im Hauss dieweil er ihm seines guts vsert dem Hauss ze gäben hat. Aber vmb gelichen baar geld, darvon Einer Kein Zinss nimbt, — — hat der Ansprächer die Wahl ze Schätzen, Ligentz oder Fahrents, im Hauss oder darvor vmb sein Haupt Gutt vnd ein Drytel darzu — —, vnd Welcher einem Ligente Pfandt Schätzt, da sollent dan die Pfandt vierzechen Tag stahn, gibt dann einer jnert 14 Tagen dem Ansprächer sein Haupt Gutt vnd die Schätz Plapert und Gerichts Kösten (ob Immer darauf gangen wären) so soll er Nemmen und dem Schuldner die geschätzten Pfandt widerum Lassen.«

5). Die Beschlagnahme von Sachen eines auswärtigen Schuldners, die in den Gerichtskreis des rechtmäßigen Gläubigers gelangten, wurde in den eidgenössischen Bünden [145]) diesem ausdrücklich vorbehalten, und kam auch wirklich im Leben nicht selten vor [146]). Im Hofe Neuheim [147]) war jeder Einwohner befugt, einem Auswärtigen für jede Forderung, die er an ihn hatte, durch des Klosters Einsiedeln Ammann oder dessen Statthalter „verbieten" zu lassen; war dieser Beamte nicht anwesend, so mochte es auf dessen Bestätigung hin für einen Tag und eine Nacht auch durch einen unbetheiligten Gotteshausmann geschehen. Die Landleute von Schwyz, Glarus und Gaster hatten das Recht, auf Güter ihrer Schuldner, die auf dem Zürichschiffe über den Walensee und die Linth geführt wurden, Beschlag zu legen. Auf eidliches Gebot des Weibels und gegen Entrichtung des Schifflohnes durch den Gläubiger waren die Schiffleute verpflichtet, solche Güter vorzuweisen und dieselben entweder auf's Land zu legen bis zu einer Entfernung von 7 Schuh vom Wasser weg, oder das Schiff so lange stehen zu lassen, bis der Schuldner, dem die Sachen zugehörten, bezahlte [148]).

---

[145]) So sagt z. B. der Zürcher Bund: „Es sol ouch nieman so in dirre büntnisse ist Den andern verhefften noch verbieten Wan den rechten gelten oder burgen so im darumb gelobet hat."

[146]) Urk. von 1400 in der A. S. S. 32.

[147]) Urk. von 1427, s. Kap. 2, N. 88.

[148]) Landb. von Gaster Art. 138.

6) Auch von der Thierpfändung (dem sogenannten Viehforste), welche wir im ersten Buche als uraltes germanisches Recht kennen gelernt haben, kommen in diesem Zeitraume hin und wieder Spuren vor. So wurde bei einem Schiedsspruche von 1502 [149]), welcher zwischen den Weiden der Appenzeller im Rietli und denen der Burger von Altstätten die Gränzen näher bestimmte, ausdrücklich festgesetzt, daß das Vieh des einen Theiles, welches die Marken überschreite, vom andern Theile gepfändet werden möge. Die Landrechte bezeichnen die Buße oder Lösung, welche der Eigenthümer zu bezahlen hatte, um das gepfändete Vieh aus der Haft zu befreien. In Schwyz [150]) betrug dieselbe für eine Ziege 3 Schilling, für ein Pferd 1 Batzen. Auf den Riethern und Allmenden zu Reichenburg [151]) wurde jedes Haupt Vieh um 3 Schilling „geforstet." In Ursern [152]) mußte für ein Pferd 6, für einen Ochsen 4, für eine Kuh 2, für ein Rind 1 Schilling, für ein Kalb oder für eine Ziege 3 Angster bezahlt werden.

§. 4. Forderungen.

1) Unter den Verträgen, welche Forderungen begründen, nimmt bei allen Völkern der Kauf die vorzüglichste Stelle ein. Bei ihm allein zeigt sich auch in unsern Ländern schon im Mittelalter einige, wiewohl schwache, Einwirkung des römischen Rechts. Es kömmt nämlich in Kaufbriefen, namentlich aus der ältern Zeit, zuweilen eine Formel vor, durch welche der Verkäufer auf alle Einreden wegen mangelnder Willensfreiheit, wegen laesio ultra dimidium, wegen nicht bezahlten Kaufpreises, sowie auf jegliches Begehren einer in integrum restitutio feierlich verzichtete [153]). Auch

---

149) Urk. bei Zellw. Nr. 630.

150) Satzungen von 1520 und 1531 im Landr. II. 43, I. 84: „wo Jemantz von solchen rossen schaden beschicht, mag der beschedigt die ross Inthuon, vnd wen — einer die wider lössen will" u. s. w.

151) Hofrecht Art. 13.

152) Thalb. Art. 102: „Welcher in seinem eigen guoth Vich findet an einem Lanzi (Frühling) oder Sommerzeit, der mag das Vich wohl pfenden, vnd soll nemmen" u. s. w.

153) Urkk. von 1275 (Schwyz) bei Kopp Gesch. II. 301: „renuncians — omni iuri, actioni legum et canonum, in integrum restitucioni" etc.; — von 1358 (March) bei Tschudi I. 451: „widersagend ouch — den Usszügen and Fünden, damit wir oder unser Erben hernach kommen und spre-

der Vorbehalt des Wiederkaufes (pactum de retrovendendo) findet sich, auf die Dauer von 32 Jahren ausgedehnt, in einem Kaufvertrage um das Sihlthal, welches 1503 [154]) von Hanns Wagner, Landammann zu Schwyz, an das Stift Einsiedeln überging.

Für die sichere Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche dem Käufer oblagen, sorgte in Appenzell [155]) das Gesetz, indem es verbot, für die Bezahlung des Kaufpreises bei Liegenschaften länger als auf 10 Jahre, bei Fahrhabe länger als auf 1 Jahr zu kreditiren (»dings geben«). Ferner war hier der Verkäufer, welcher für den Kaufpreis nicht gedeckt zu werden besorgte und dieses eidlich versichern konnte, befugt, von dem Käufer Stellung genügender Sicherheit oder Aufhebung des Kaufvertrages zu verlangen.

Die Verbindlichkeiten des Verkäufers bestehen nach gemeinem Rechte in der Uebertragung der verkauften Sache und in der Nachwährschaft für dieselbe bei rechtlichen oder physischen Mängeln, welche erst später an den Tag treten können. Von den erstern und den darauf bezüglichen Rechtsregeln haben wir im ersten Buche (S. 166) gesprochen, und es ist aus diesem Zeitraume keine fernere Entwicklung jener Lehre nachzutragen; dagegen finden sich über die letztern, namentlich mit Hinsicht auf verkauftes Vieh, in unsern Landrechten, wie in den meisten deutschen Rechtsquellen, eigenthümliche, vom römischen Rechte abweichende Bestimmungen. Nur wenn das gekaufte Thier als „faul oder finnig," demnach als ganz unbrauchbar erfunden wurde, konnte der Käufer mittelst der Wandelungsklage den Verkäufer zur Zurücknahme desselben gegen vollen Ersatz des Kaufpreises anhalten. In Uri [156]) werden nebstdem bei Pferden noch folgende Hauptfehler genannt, die

---

chen möchtind, dass wir des Kouffs betwungen wärend, oder dass wir daran über das halb betrogen wärend, oder dass wir des obgen. Gutes nicht gar gewärt wärend. Wir entzüchend uns ouch — — des Rechtens, damit man versperrten und entwerten Lüten ze Hilff kummet"; — von 1377 (Uri) im Geschfr. I. 339: „das wir nüt sprechen sullen, — — das ich betrogen wurdi über den Halbteil eins rechten kouffes, ald das ich der Summe des vorgen. geltes mit gezalten phenningen nüt gewert wurdi."

[154]) Urkk. in den Einsiedler Regesten Nr. 1145, 1146.

[155]) Landb. von I. R. Art. 81, 82, 83.

[156]) A. L. B. Art. 194, 195.

den Kauf ungültig machten: wenn sie „dämpfig, stättig, hauptmüedig, mönig" waren. Hier hörte aber im Allgemeinen die Verpflichtung des Verkäufers, dem Geiste des ältern deutschen Rechtes entsprechend [157]), schon nach der kurzen Frist von einem Monate, in Pfäffikon [157 a]) nach 3 Monaten, in Schwyz [158]) nach 6 Monaten, 3 Wochen und 3 Tagen, in Obwalden [159]) bei Pferden nach einem Jahre auf.

Neben den eben angeführten, wenigen Bestimmungen griff in unsern Ländern die Gesetzgebung nur insoweit in die Lehre vom Kaufe ein, als sie denselben auf mannigfache Weise beschränkte und dem freien Verkehre lästige Fesseln schlug. Wir haben oben (§. 1) die Verbote, welche sich auf die Veräußerung von Liegenschaften an Auswärtige bezogen, aus politischen Gründen gerechtfertigt gefunden, sind nun aber weit entfernt, auch alle diejenigen vertheidigen zu wollen, welche den Verkehr mit fahrendem Gute betrafen. Wir finden zuerst in der March [160]) das Verbot, Heu, Streue und Dünger außer das Land zu verkaufen, welches in Schwyz [161]) dadurch begründet wird, daß der landwirthschaftlichen Abnahme der Güter vorgebeugt werden müsse, und das auch in Gersau [162]) vorkömmt. Die Landsgemeinde von Uri untersagte 1489 [163]) jede Gemeinschaft in Käufen und Verkäufen mit Auswärtigen, und jedes Feilbieten im Lande auf Rechnung derselben; das alte Landbuch (Art. 120) verbietet ihnen daneben noch ausdrücklich, Vieh im Lande zu verkaufen, wovon indessen die Schwyzer und Unterwaldner ausgenommen werden. So war es auch in Schwyz [164]) untersagt, Vieh außer den Gränzen des jetzigen Kantons, jedoch mit Vorbehalt von Uri, Unterwalden und Aegeri, zu kaufen; ferner war hier der Verkauf von Holz, sowie von Butter außer das Land verboten. Endlich trat das Gesetz [165]) jeglichem Vorkaufe von Vieh, Heu und von „allem

---

157) Mittermaier D. P. R. §. 281. Phillips D. P. R. §. 75.
157 a) Hofrecht vom Jahr 1631 im Archiv Schwyz, Art. 29.
158) Landr. I. 108.
159) Landbuch.
160) A. L. R. von 1427.
161) Landr. I. 52 (Jahr 1519).
162) Landr. Bl. 13.
163) Urk. im Archiv Uri. Vergl. A. L. B. Art. 223, 224.
164) Landr. I. 27 (Jahr 1515), 68 (Jahr 1518), 80 (Jahr 1516).
165) Ebenda I. 20, 21 (Jahr 1501), 27.

Kaufmannschatz, der nach Schwyz auf freien Markt geführt wird," mit Androhung von Bußen entgegen. Es ist klar, daß diese Bestimmungen im Ganzen nur der eigensüchtigen Sorge für möglichste Wohlfeilheit der unmittelbarsten Bedürfnisse entsprangen, dabei aber nur dazu dienen konnten, theils durch Absperrung des Volkes von nähern Berührungen mit seinen Nachbaren ein einseitiges Sonderleben in den Urkantonen zu entwickeln, theils durch vielfache Hemmungen des Verkehrs das Aufkommen von Handel und Gewerbsfleiß in denselben unmöglich zu machen.

2) Mit Bezug auf Pacht und Miethe ist zunächst hervorzuheben, daß die deutsche Rechtsregel, nach welcher durch Veräußerung des Eigenthums das Recht des Miethers und Pächters auf Benutzung der ihm verliehenen Sache nicht geschmälert wird („Kauf bricht Miethe nicht" [166]), — ein Grundsatz, der sich kaum anders als aus einer ihm zugeschriebenen Gewere erklären läßt, — auch im Landrechte von Gersau (Bl. 22) vorkömmt. Dasselbe drückt sich folgendermaßen aus:

»Lenschafft Gat für Eigen. Item so Einer dem Andren güetter hüsser oder anders zu Kouffen gebe vnd aber vorhin verlent vnd lenschafft nit vss wer, So sol die Lenschafft für gan, byss die Lenschafft vnd zitt vss ist.«

In Schwyz [167]) war es „alter Brauch", daß, wenn ein Pächter durch besondere Unglücksfälle, wie Verwüstung durch Engerlinge, Hagel oder Feuersbrunst, betroffen wurde, zwei unparteiische, in jedem Viertel dazu verordnete Männer den Schaden besichtigen und über den Nachlaß am Pachtzinse erkennen sollten. Ferner war hier die Afterpacht nur mit Zustimmung des Verpächters gestattet: wer das empfangene „Lehen" ohne Wissen und Willen desselben einem Andern wieder „zu Lehen ließ," verfiel in eine Buße von 5 Pfund. Es erklärt sich diese Bestimmung daraus, daß für die Bewirthschaftung eines Gutes sehr viel auf die Persönlichkeit des Pächters, der dasselbe bewirbt, ankömmt, diese daher dem Eigenthümer nicht gleichgültig sein kann.

Auswärtigen verbot in Schwyz [168]) und Nidwalden [169]) das Gesetz, Liegenschaften in Pacht zu nehmen.

---

166) Vergl. Bluntschli R. G. II. 279. Mittermaier D. P. R. §. 292.

167) Landr. II. 35, I. 70. („ein alt Lanndtrecht").

168) Ebenda I. 69 (Jahr 1519).

169) A. L. B. Bl. 12 (Jahr 1504).

3) Dem Pachtvertrage verwandt ist die Viehverstellung[170]. Obschon unsere Quellen nichts Näheres darüber enthalten, so läßt es sich doch nicht bezweifeln, daß schon in diesem Zeitraume das jetzt so gewöhnliche Rechtsgeschäft vorkam, in Folge dessen der Bewerber einer Alp Rindvieh eines Andern zur Sömmerung übernimmt und für den ihm überlassenen Milchertrag dem Eigenthümer einen Geldzins bezahlt. In Uri[171] und Ursern[172] wird die Winterung erwähnt: es war untersagt, auswärtiges Vieh zu diesem Behufe zu übernehmen, oder das eigene Vieh außer dem Lande wintern zu lassen. Der Sozietät nähert sich diejenige Form der Viehverstellung, welche mit dem Namen „Halbvieh" bezeichnet wird. Man versteht darunter den Vertrag, durch welchen der Eigenthümer sein Vieh bei einem Bauern zur Fütterung und Wartung einstellt und demselben dafür die Hälfte des Nutzens, namentlich auch der Nachzucht überläßt, die andere Hälfte aber sich selbst vorbehält. Wurde das so verstellte Vieh auf Alpen getrieben[173], so weidete es hier natürlich mit dem übrigen Vieh des Empfängers. Wie überall vorzugsweise Städter es waren, welche von diesem Rechtsinstitute Gebrauch machten, um ihr Vieh auf dem Lande zu halten, so finden wir in einem Schiedsspruche von 1404[174] Burger von St. Gallen erwähnt, denen Appenzeller ihr Vieh um den „Halbtheil genommen" hatten. Es scheint, daß man auch in Deutschland vielfach die Erfahrung machte, daß bei'm Halbvieh in der Regel der empfangende Bauer gegenüber dem verstellenden Eigenthümer, als dem reichern und mächtigern Kontrahenten, benachtheiligt werde, weshalb die Gesetze dieses Rechtsgeschäft auf mancherlei Weise einschränkten. Um so weniger kann es befremden, daß es in Schwyz[175] und im Gaster[176] gänzlich verbo-

---

170) Vergl. über dieselbe im Allgemeinen, sowie über ihre einzelnen Arten die ausführliche und gründliche Erörterung von Huck in der Zeitschrift für deutsch. R. V. 226—323.

171) A. L. B. Art. 125.

172) Thalb. Art. 98.

173) Urk. von 1481 in den Einsiedler Regesten Nr. 1008.

174) Urk. bei Zellw. Nr. 166.

175) Landr. I. 42 (Jahr 1518).

176) Landb. Art. 172.

ten war, Vieh „an halben zu stellen," und daß in Uri[177]), Nidwalden[178]) und der March[179]) wenigstens von Auswärtigen Niemand im Lande Halbvieh empfangen durfte.

4) In Betreff der Dienstboten galt in mehrern unserer Länder[180]) die Bestimmung, daß, wenn sie vor der Zeit, auf welche sie sich verdinget hatten, ohne genügende Ursache den Dienst verließen, die Herrschaft ihnen keinen Lohn zu bezahlen schuldig war. Man forderte also hier, der zweiseitigen Natur dieses obligatorischen Verhältnisses entsprechend, von dem einem Theile strenge Erfüllung seiner Verbindlichkeit, ehe er den andern um die seinige belangen konnte. Daneben wurde das „Abdingen" der Dienstboten, d. h. das Verlocken derselben aus einem Dienste, dessen Zeit noch nicht abgelaufen, in einen andern, namentlich durch Verheißung größern Lohnes, als bußwürdiger Frevel bestraft. In Obwalden[181]) wurde auch der Dienstbote selbst, welcher auf diese Weise aus einem Dienste sich entfernte, gebüßt und, wenn er ein Fremder war, des Landes verwiesen; überdies hatte er der Herrschaft allen aus seiner Treubrüchigkeit entstehenden Schaden und Kosten zu ersetzen. Milder wurde das Verlassen des Dienstes in Reichenburg[182]) behandelt, wo es an „biderben Leuten" stehen sollte, wie viel der Herr dem Dienstboten zu bezahlen hatte, und in der March[183]), wo der Lohn nach der wirklichen Dienstzeit bemessen wurde, jedoch erst nach Ablauf des vollen Jahres zu entrichten war. Es galt sonst der Grundsatz, daß der verabredete und verdiente Lohn der Dienstboten, Lidlohn genannt, sofort bezahlt werden mußte, und es war für denselben überall der schärfste

---

177) A. L. B. Art. 132.

178) A. L. B. Bl. 6 (Jahr 1474).

179) A. L. R. (Jahr 1466).

180) Landr. von Schwyz I. 15 (Satzung von 1507): „Welicher Dienst, es syent knecht oder Jungkfrowen, von einem meister oder frowen uss dem Jar gat vnd darinne theinerley vrsach Hatt, das sich dem Rechten glichnen mag, dass er vss nottwennde vom meyster oder frowen gangen sye, So mögen ein meyster oder ein frow einem semlichen dienst vm den lon wol nüt geben, einer oder eine thüyen es dann gern." Landr. von Gersau Bl. 20. A. L. B. von Uri Art. 175. Thalb. von Ursern Art. 71.

181) Landbuch.

182) Hofr. Art. 27. Vergl. auch Landb. v. Gaster Art. 149.

183) A. L. R. Bl. 12.

Einzug gestattet, bei welchem zuweilen die gewöhnliche Pfändungsfrist übersprungen werden konnte [184]).

5) Leibding bedeutete zunächst, wie wir oben (§. 2) gesehen haben, ein dingliches Recht, den Nießbrauch an einem Grundstücke oder einem ganzen Vermögen. Daneben kömmt dieser Ausdruck aber auch in einem andern Sinne vor, in welchem er mit der neuern Benennung „Leibrentenvertrag" zusammenfällt [185]). Es war nämlich das Rechtsgeschäft, durch welches Jemand einem Andern entweder eine Kapitalsumme oder eine Liegenschaft gegen das Versprechen einer jährlichen Rente auf seine Lebenszeit überträgt, in unsern Gegenden schon im Mittelalter, vorzugsweise unter den höhern Ständen gebräuchlich. So kaufte 1357 [186]) Ritter Eglolf von Rosenberg um 300 Pfund Pfenning vom Kloster St. Gallen ein Leibding von jährlichen 30 Pfund von dessen Einkünften im Appenzellerlande, 1411 [187]) Heinrich zu Nagel, Frühmesser in Zug, um 60 Gulden vom Stifte Engelberg für sich und seinen Knecht Heinz Hüßli ein jährliches Leibding von 10 Mütt Kernen aus dessen Grundzinsen in Cham. 1412 [188]) aber, als die Wittwe Anna von Büttikon ihren Hof und den Zehnten zu Kilchbüol, ihre Mühle zu Niedercham und ihre Güter zu Rumeltiken der Propstei Zürich verkaufte, geschah dieses um ein jährliches Leibding von 50 Mütt Kernen, 10 Eimer weißem Wein und 10 Pfund Pfenning.

6) Auch in Betreff des Spielvertrages stimmen unsere Landrechte mit der Entwicklung des gemeinen deutschen Rechtes überein [189]). Ein Klagerecht konnte aus demselben nicht entstehen; dagegen war der gewinnende Spieler berechtigt, das baar eingelegte Geld des verlierenden an sich zu ziehen, soweit nicht für gewisse Zeiten und Orte das Spielen überhaupt verboten war. Da

---

[184]) Hünenberger Statut bei Stadlin I. 24: „Wer lidtlohn verdient hete, mag an das gricht gahn und ihn pfänden und sich umbkeren und die Pfänder verkauffen; wenn sich aber der lidlohn verjahret, so ist es fürhin ein geldtschuldt und nit mehr lidtlohn." Vergl. über den hervorgehobenen Ausdruck die zweite Offnung von Einsiedeln bei Grimm Weisth. I. 153. Offn. v. Reichenburg: „mit einer hand nemen vnd mit der andern verkouffen."

[185]) Vergl. Phillips D. P. R. §. 82. Eichhorn D. P. R. §. 117, 118.

[186]) Urk. bei Zellw. Nr. 97.

[187]) und [188]) Urkk. im Stadtarchiv Zug.

[189]) Vergl. Phillips D. P. R. §. 81.

die einschlägigen Stellen auch für die Sittengeschichte von Interesse sind, so lassen wir sie hier wörtlich folgen.

A. L. R. der March Bl. 8:

»Item es ist ouch vnnsser lands recht dz wir vff vnns hand genomen vnd alle spil verbotten die denn pfennig gewinen oder verlieren mügent vs genomen schiessenn mit dem arbrusten alle fier hochzitt (hohe Feste) alle sunentag al zwelff botten tag vnd all bannen firtag vnnd firabentt bis moren des das dz hellig amptt voll bracht wirtt vnnd die helgen fronfasten vnd die helgen fasten vs von der alten fasnacht hin bis zu vs-genter oster wuchen.«

Landrecht von Schwyz I. 36 (Satzung von 1518):

»das nieman in vnnserm Lanndt mit dem andern vm kein Mal, Noch vm kein ürten, Noch sunst Dings (auf Borg) spylen soll in theinem weg anders, dann vm das bar dargesetzt gellt, vnnd wer Hieran übertät vnnd das nit hiellt, der vnnd die söllent zu Rechter buss verfallen sin 5 Pfd. — Item es soll mengklichem zu wüssen sin, das nieman spylen soll an theinen orten noch enden, weder in vssdörffern noch anderschwo, dann allein In offnen gastgeben wirtzhüssern, türer dann vm ein Nidlen oder vm nüss, vnnd vm thein ander ding noch gellt, vnnd wer Hieran überfür — der vnnd die söllent ouch zu buss verfallen sin 5 Pfd. Pfenn.«

Landbuch von Obwalden:

»Weiters haben wir aufgesetzt vnd gemacht, dass man um alles, das Spilgeld möchte genannt werden, nicht richten soll, sondern was zwei oder mehr vor ihnen haben, es seie Geld oder Geldswerth, und einer dem andern aufrecht und redlich angewonnen, das soll darbei verbleiben.«

7) Geiseln, auch „Angülten" [190]) oder „Mitgülten" [191]) genannt, kommen noch in Urkunden dieses Zeitraumes häufig vor, — nicht selten auch in Gültbriefen [192]), wo dann eine doppelte Sicherheit gestellt wurde. Beigefügt wird nun gewöhnlich die Bestimmung, daß, wenn in einer festgesetzten kurzen Frist nach er-

---

190) Urk. von 1437 bei Tschudi II. 257.

191) Urk. von 1461 bei Zellw. Nr. 389.

192) Urkk. von 1384, s. oben N. 100, von 1437 a. a. O., von 1531 (Gültbrief des Landes Glarus gegen die Stadt Basel) in der T. U. S. Vergl. Eichhorn D. R. G. §. 450.

folgtem Einlager der Geiseln der Schuldner nicht bezahlte, oder wenn es sonst dem Gläubiger schien, daß jene zu lange „leisten" möchten, er dann entweder das verfallene Geld „bei Christen oder Juden" auf des Schuldners Schaden aufzunehmen[193]) oder dessen ganzes Vermögen, liegendes und fahrendes, anzugreifen befugt sein sollte. Das ganze Institut der Geiselschaft war mit zu vieler Härte und mit zu großen Nachtheilen für den Schuldner verbunden, als daß nicht bald in Städten[194]) und Ländern die Gesetzgebung demselben hätte entgegentreten sollen. So verbot auch die Landsgemeinde von Nidwalden[195]) 1491 bei 5 Pfund Buße, Geiseln zu geben. — Ueber die wirkliche Bürgschaft, welche, wie wir im ersten Buche (S. 175) gesehen, neben der Geiselschaft schon von ältester Zeit her vorkam, enthalten unsere Landrechte keine andern Bestimmungen, als daß sich im Landbuche von Obwalden wieder die Beschränkung findet, daß Landleute sich weder für Fremde noch gegen Fremde verbürgen dürfen.

8) Neben den Verträgen, deren verschiedene Arten wir bis hierher durchgangen haben, liegt ein weiterer Entstehungsgrund für Forderungen in unbefugten Handlungen, die zum Schadenersatze verpflichten. Soweit dieselben in Verletzungen von Personen, namentlich Verwundungen bestehen, haben wir die Entschädigungspflicht bereits in dem Abschnitte, welcher vom Strafrechte handelt, erörtert; sie wurde aber ebenso auch bei Angriffen auf fremdes Eigenthum anerkannt. So drückt das alte Landbuch von Nidwalden (Bl. 7) im Allgemeinen den Grundsatz aus: wer einen Andern an dem Seinigen beschädige (»Einem das Sin geschentt«), solle ihn entschädigen nach Erkenntniß des Gerichtes. Auch für den Schaden, den Hausthiere anrichteten, war der Eigenthümer nach deutschem Rechte verantwortlich, ohne daß er sich, wie das römische Recht zugibt, durch Hingabe des Thieres davon befreien konnte. Wir haben oben gesehen, daß Vieh, welches auf fremden Grundstücken weidete, gepfändet werden durfte und mit einer Buße zurückgelöst werden mußte; es scheint aber, daß, abgesehen von dieser Lösung, wo ein bedeutenderer Schaden vorlag, derselbe ge-

---

193) Urk. von 1429 bei Zellw. Nr. 262.

194) Zürcher Rathserkanntnisse aus dem XIV. und XV. Jahrhundert bei Bluntschli R. G. I. 296.

195) A. L. B. Bl. 10.

schätzt wurde und der Eigenthümer des Viehs ihn zu vergüten hatte[196]). Nach dem Landbuch von Obwalden geschah die Schätzung immer durch den Eid des Beschädigten, und auch das alte Landbuch von Glarus (Bl. 18) läßt diesen in folgender Weise zu:

»Item wer dem andern schaden tuott in sinen gütteren mitt etzen zuo denen zitten so er es nitt tuon sol, mag denn der dem der schad beschechen ist des schadens nitt vergessen So mag er den Der im den schaden getan hätt für gericht darvmb nemen vnd Inen darumb beklagen, vnd wes sich denn ein gericht nach Clag vnd antwurt vmb den schaden erkennent dapi sol es beliben vnd sint die richter vnbetwungen von hinanhin ze erteilen dz eina dem schad beschechen ist den mit dem eid ze behalten als vntzbar recht gesin ist.« (Zusatz von etwas späterer Hand): »Vnd welchem dann also schaden beschechen ist, da soll der so den schaden empfangen, den so den schaden thon, vnuerzogenlich vff Spen vnd stöss heissen den schaden geschowen[197]), dan wer das nitt thät, der wurd des nachmals an sinen rechten müssen engelten.«

Im Gaster[198]) hatte die Aufforderung an den Eigenthümer des Viehs, den Schaden zu besichtigen, die Bedeutung, daß er zwei Männer mit ihm nehmen mochte, welche denselben schätzen sollten; nur wenn er dann nicht erschien, war der Beschädigte selbst zu schätzen befugt. Hier und in Schwyz[199]) hörte, nach den Regeln über die Verpflichtung zur Einfriedung der Güter, welche wir oben (§. 1) kennen gelernt haben, jeder Anspruch auf Scha-

---

196) Vergl. Sachsensp. II. 47, 1: „Sve sin ve drift up enes anderen korn oder gras, he sal ime gelden sinen scaden uppe recht, unde büten mit dren scillingen.“

197) Merkwürdig ist es, wie diese Bestimmung mit den alten Volksrechten übereinstimmt. Lex Bajuvar. XIII. 12: „recludat eum (porcum) donec domino eius ostendat damnum, et aliqui de vicinis eorum videant hoc.“ Lex Visigoth. VIII. 3, 13: „dominum caballorum aut pecorum faciat certiorem, ut praesentibus his aut vicinis eorum damnum, quod illatum fuerit, aestimetur et ad campum utraeque partes conveniant.“ (Walter C. J. G. I. 279, 584).

198) Landb. Art. 166.

199) Landr. II. 44.

denersatz in dem Falle auf, wo das Vieh durch den Theil des Gränzhages, den der Beschädigte selbst zu machen hatte, in Folge von Vernachläßigung desselben eingebrochen war. Für Beschädigungen, die ein Hund anrichtete, war nach mehrern Landrechten[200] der Eigenthümer desselben unbedingt verantwortlich; er mußte, um sich von der Klage zu befreien, durch Zeugen oder durch seinen Eid erhärten, daß sein Hund den Schaden nicht könne gethan haben, und in Uri wurde er zu diesem Gegenbeweise auch nur binnen Monatsfrist zugelassen.

9) Für alle Forderungen stand dem Gläubiger in Uri[201] und Ursern[202] ein allgemeines Retentionsrecht zu, so daß er, wenn irgend eine, dem Schuldner zugehörige Sache in seiner Gewere sich befand (»etwas seines guths hinder ihm hätte«), dieselbe so lange zurückbehalten konnte, bis er bezahlt wurde.

10) Für Forderungen, welche von einem Gläubiger an einen andern „verstoßen" wurden, mußte nach dem Landbuche von Obwalden der Abtretende bis zum Zeitpunkte, da ein neuer Ammann gewählt wurde, „Nachwähr sein," d. h. wohl nicht bloß für ihre Richtigkeit, sondern auch für ihren Werth, für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners haften.

11) Forderungen erlöschen zunächst durch Bezahlung. Daneben aber setzen die meisten unserer Landrechte[203] eine Verjährung binnen 9 oder 10 Jahren fest, nach welchen keine Ansprache mehr rechtlich geltend gemacht werden konnte. Ausgenommen davon waren die Fälle: wenn der Gläubiger abwesend oder bevogtet, oder ein Gotteshaus war, und wenn die Forderung auf einem Schuldbriefe beruhte; doch wurde auch hier verlangt, daß binnen der Verjährungsfrist Zinse gefordert worden seien, weil man sonst annahm, der Brief sei widerrechtlich hinterhalten und dadurch ungültig geworden. In Schwyz[204] fand überdies nach jedem

---

200) A. L. B. von Nidwalden Bl. 13, von Uri Art. 131. Landr. von Schwyz II. 46.

201) A. L. B. Art. 89.

202) Thalb. Art. 60.

203) A. L. B. von Uri Art. 60 (10 Laubriefen oder 10 Jahre). Thalb. von Ursern Art. 38 (10 Jahre). Landr. von Schwyz II. 27 (9 Jahre oder 10 Laubriefen). A. St. A. B. von Zug Bl. 20 (10 Jahre). Landb. von Appenzell I. R. Art. 85 (9 Laubriefen).

204) Landr. I. 57.

Todesfalle ein dreimaliger Aufruf an die Gläubiger des Verstorbenen statt, ihre Forderungen den Erben einzugeben; wer demselben nicht nachkam, verwirkte dadurch sein Klagerecht.

12) Eine besondere Art des Unterganges der Forderungen liegt im Konkurse (Auffalle) des Schuldners. Das Auffallsrecht war aber in diesem Zeitraume noch sehr wenig ausgebildet [205]), und unsere Quellen enthalten nur äußerst dürftige Bestimmungen über das Verfahren, welches bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit stattfand. Das alte Landrecht der March (Bl. 6) läßt nur bei Todesfällen, wo Niemand die Erbschaft antreten wollte, weil die Schulden das Vermögen überstiegen (»da Guotz Bräste das niemant zuo dem Erb wölt stan«), die Obrigkeit einschreiten, das neuere Landbuch von Gaster (Art. 132) aber bereits in allen Fällen, wo Einer „so viel schuldig wäre, daß er nicht Jedermann zu bezahlen hätte, oder daß er aus dem Lande heimlich oder öffentlich schiede." Ausgeschossene des Rathes sollten dann das vorhandene Gut unter die Gläubiger vertheilen, deren jeder nach Markzahl seiner Forderung verlieren sollte. Ausgenommen waren davon nur die Pfandrechte, welche entweder auf Brief und Siegel oder auf dem Rechtstriebe (»gant Recht«) oder auf „Verheftung" beruhten, im Gaster auch noch die gerichtlich zuerkannten Forderungen, und in Pfäffikon [206]) das Guthaben von Vogtskindern, sowie anvertrautes Gut. In beiden Landschaften wurde überdies das Gegenrecht fremden Gläubigern gegenüber vorbehalten, während in Appenzell [207]) die Rangordnung bestand, daß zuerst Landleute, dann Hintersäßen, dann die Nachbaren von Toggenburg, St. Gallen (Stadt und Stiftsland), Rheinthal und Sax, und zuletzt erst die „lieben Freunde, Eides- und Bundesverwandte" bezahlt wurden. Zugleich aber kömmt in diesem Lande noch eine Spur der alten Leibhaft vor [208]), indem der auswärtige Gläubiger den Schuldner konnte in's Gefängniß legen lassen, wo er täglich 10 Schilling abverdienen mußte. In

---

205) Vergl. im Allgemeinen Wyß Gesch. des Konkursprozesses der Stadt und Landschaft Zürich (Zürich 1845) S. 16—42.

206) Hofr. Art. 4, 11, 26.

207) Landb. von I. R. Art. 86, 87 („Von Rechnungen der verdorbnen leuthen").

208) Vergl. das Winterthurer Stadtrecht von 1297 bei Bluntschli R. G. I, 295.

andern Fällen wurde der, „so mehr verthut, denn er zu bezahlen hat," an Leib oder an Ehre nach seinem Verschulden bestraft. In Uri[209]) hatte der Weibel, welcher bei'm Schuldner weder „Pfand noch Pfenning" fand, dieses dem Landammann anzuzeigen, der denselben hierauf in allen Kirchen des Landes verrufen ließ. Bezahlte er dann nicht binnen Jahresfrist, so verlor er dadurch seine bürgerliche Ehre, außer wenn er durch Unglücksfälle in Schulden gekommen war, in welchem Falle der Rath darüber zu entscheiden hatte. Zugleich hatte sich hier als „alter Landesbrauch" die ziemlich verbreitete Rechtssitte[210]) erhalten, daß der Gläubiger den Schuldner, welcher eine „gichtige redliche" Forderung nicht bezahlen konnte, für so lange, bis dieses erfolgte, aus dem Lande vertreiben mochte. Ging derselbe dann nicht freiwillig, so sollte er angehalten werden, „aus dem Lande zu schwören"[211]).

§. 5. Eherecht.

1) Aus den Straffatzungen wider Kuppelei (oben S. 417) haben wir ersehen, daß das Alter, welches zur Eingehung einer rechtsgültigen Ehe erfordert wurde, verschieden angesetzt war: in Nidwalden auf 12, in Obwalden auf 14, in Zug auf 20 Jahre. In Schwyz verordnete ein, vom Bischofe von Konstanz bestätigtes Gesetz[212]), daß Jünglinge nicht unter 16, Mädchen nicht unter 14 Jahren sich verehlichen durften. In Glarus[213])

---

[209]) A. L. B. Art. 83.

[210]) Thalb. von Ursern Art. 64. Offnung von Küßnach: „wenn einer jn der mass beklagt wirt, dz er vom kilchgang müst." Statut von Hünenberg bei Stadlin I. 26. Landb. von Gaster a. a. O.: „Wann Jemandt dem Anderen gälten solte, vnd Ihm weder Pfennig noch Pfand ze gäben hätte, so mag der Ansprächer den Schuldner mit Rächt ausklagen, allso des Ersten Tags soll er Klagen zuo seinem Gutt, des Anderen Tags soll in Winckel mit Ihme gahn, vnd da Lugen, ob da Sige, dass er bezalt mög werden. Ist dann da nicht so vill, so Klagt er an dem dryten Tag, dass er des seinen von Ihm nit bezalt mög wärdten, alsdann soll man den Schuldner aus dem Landt bietten, und nit wider darin zu kommen, bis er den Ansprächer vsgericht und bezalt wirdt haben."

[211]) Die Strafe des „Ausschwörens" wegen Schulden kömmt auch noch in der Berner Gerichtssatzung von 1761 (Theil 2, Tit. 10, Satz. 9) vor.

[212]) Landr. I. 33. Vergl. Landb. von Gaster Art. 107. Bluntschli R. G. I. 426.

[213]) A. L. B. Bl. 10. Vergl. Schwabensp. Kap. 48: „Als ein jungeling

mußten jene 14, diese 12 Jahre alt sein. In Uri[214]) bestand das Landrecht, daß, wenn eine unbescholtene Weibsperson mit zwei Zeugen beweisen konnte, daß Einer ihr die Ehe versprochen habe, derselbe sie heirathen oder 25 Kronen Buße bezahlen mußte. Hatte er sie geschwängert, so sollte überdies, falls er sie nicht zur Ehe nehmen wollte, über ihn gerichtet werden, als über „einen ehr- und treulosen Bösewicht." Da übrigens Alles, was die Ehe als solche, im Gegensatze zu ihren vermögensrechtlichen Folgen, betraf, Sache der geistlichen Gerichtsbarkeit war, so ist es begreiflich, daß unsere Landbücher darüber nur sehr wenige Bestimmungen enthalten. Erst die Reformation, welche in zweien unserer Länder jene Gerichtsbarkeit aufhob und einen neuen Rechtsweg begründete, veranlaßte dadurch ausführliche Landessatzungen, und wirklich besitzen wir auch noch aus dem Ende dieses Zeitraumes (v. 8. September 1530) eine merkwürdige Verordnung des zweifachen Landrathes von Glarus über Ehesachen[215]). Da wir indessen im Allgemeinen die Darstellung der, durch die Glaubensänderung hervorgerufenen neuen Rechtsverhältnisse für das dritte Buch aufgespart haben, so werden wir auch dort erst das unter den Protestanten aufgekommene Eherecht seinem ganzen Zusammenhange nach erörtern.

2) Wir haben im ersten Buche (S. 178) gesehen, daß nach einem allgemeinen deutschen Rechtsgrundsatze der Ehemann rechter Vormund seiner Frau war. Hier lassen wir darüber noch folgende Quellen sprechen.

Hofrecht von Pfäffikon, Art. 20:

»Item es soll kein Fraw gewalt haben nützit zuouersprächen, oder hinausgeben, viel oder wenig, ohne Ihres Ehelichen Mannes — Wüssen vnd Willen.«

Art. 22: »Item so ein Fraw hinder Ruckhs vnd unwüssend

---

ze vierzehn jaren komen ist, sô nimt er wol ein êlich wîp âne sines vater willen. — — Sô diu juncfrowe kumet ze zwelf jâren, sô ist si ze ir tagen komen unde nimt si einen êman wider ir vater unde irer friunde willen, diu ê ist staete."

214) A. L. B. Art. 35.

215) „Ordnung, ansehen vnd erkantnus eines Ersamen Radts dess Lands Glaris, wie hinfür über Eelich sachen gericht. Dessglychen Eebruch Huory, Kupplery, vnnd vneeliche bywonung, gestraafft sol werden." Alter Druck, sehr selten.

des Manns etwas versetzte oder vss dem Hauss trüge, dem mag der Mann wol nachfragen, vnd soll ihm ohn alle Entgältnuss widerumb werden.«

Landbuch von Gaster Art. 104:

»So solle auch Niemandt des anderen Weib oder Kindten Einigerley Gutt abkauffen noch abnämen ohne eines Ehemanns oder Vatters Gunst, Wüssen vnd Willen, vssert was offentlich an dem Marckt Feill gehebt wirth.«

Eine Ausnahme von der Regel trat nun zunächst in einigen unserer Landschaften in dem Falle ein, wenn der Ehemann ein Auswärtiger war, — wie die nachfolgenden Stellen beweisen.

Offnung von Küßnach:

»Item einer der nit lantman ist vnd aber eines lantmans tochter nimpt, der sol nit jr vogt sin, die fründ gunnen Im es denn.«

A. L. B. von Glarus Bl. 13:

»Welliche fröw oder tochter Inn vnnserem lande einen man nimptt der nitt vnser lantman ist So mügen Ira fründ vnd nachpuren der Selben fröwen Irem guott ein vogt geben mitt dem rechten, wenn sy bedunck das es ein noturft sye.«

Landbuch von Obwalden:

»Welcher in unserm Landt ein Weib nimbt, der nit in unserm Landt geboren ist, der soll seines Weibs Vogt nit sein, über ihr Güeter, noch zu verkaufen, noch zu versetzen, dass er dessen kein Gwalt haben soll; er mag wohl ihr Vogt sein, ihr Guet zu besitzen und das niessen als ein Biedermann seines Weibs Guet niessen soll.«

Die letzte Stelle scheint anzudeuten, daß diese Beschränkung der ehlichen Vormundschaft zusammenhing mit dem Bestreben, Fremde von jeglichem Rechte an Liegenschaften auszuschließen und ihnen überhaupt mit Bezug auf Vermögen im Lande nur einen engen Kreis von Verfügungen zu gestatten. Wichtiger ist der andere Fall, in welchem die Vogtschaft des Mannes über das Vermögen der Frau aufhörte: wenn ihr nämlich wegen übler Wirthschaft desselben ein gerichtlicher Vormund bestellt wurde[216]). Die Landsgemeinde von Schwyz sprach sich schon 1399[217]) dahin aus:

216) Schwabensp. Kap. 60: „Wie ein vrowe ir guot vor ir wirte sol beschirmen."

217) Landr. II. 34.

»Ouch vermeinen wyer, das ein yetlicher Lanndtman sines Eewibs vogt sin soll, Er werde dan vnder sinen nachpuren oder vnder siner fründtschafft wider Theyllt zu einem vogt.«

Deutlicher und ausführlicher aber ist dieser Fall im alten Landbuche von Glarus (Bl. 9, Satzung von 1465) berührt:

»welher in vnserem land ein fröwen zuo der Ee nimptt, oder man geb Im die, wil er denn der selben siner fröwen Ir guott ze vngewonlich ver tuon, vnnd Ir fründ oder nachpuren oder ander from lütt das wollt beduncken das er ze vnbescheidenlich mitt ir guott wöllt vmbgan vnd vertuon So mügen die selben fründt oder nachpuren gan zuo Einem landt Aman vnd den anrüffen das der selben fröwen guott bevogtett werde. Vnnd wenn es dann beuogtett wirtt So sol der man daran kein gewallt nitt me haben das ze verkouffen oder zeuertuon, denn den Bluomen von dem selben guott sol er mitt sinem wib In sinem husse essen vnd trincken«[218]).

Der Nießbrauch am Vermögen der Frau, welcher freilich vorzugsweise dazu bestimmt war, den Lebensunterhalt der Familie zu bestreiten, wird hier, wie in der oben angeführten Stelle des Landbuchs von Obwalden, dem Manne auch für den Fall, wo seine Vogtschaft wegfiel, ausdrücklich vorbehalten. Es ergibt sich daraus, daß der von Bluntschli (R. G. I. 441) aufgestellte Satz: „die eheliche Nutznießung ist bloße Folge der ehelichen Vormundschaft und der ausschließlichen Verwaltung des Mannes," in dieser Allgemeinheit unrichtig ist[219]). Wohl waren Nießbrauch und Vormundschaft in der Regel mit einander verbunden, da beide

---

[218]) Vergl. eine neuere Satzung von 1586 ebenda Bl. 58: „wo ein Beuogtety frouw In vnserm Land wäre, die Haab vnd gut hete, vnd bi Irem Eheman Kinder, das dan der Zinss von Ir Haab gut, Dessglichen das Inkhommen zu erhaltung Iren vnd den kinden dienen söle. Vnd sol Jemantz gwalt haben Sömmlichs zu schätzen (pfänden), Ess were dan das ettwas übrigs sol söllichs dem Man volgen vnd werden."

[219]) Vergl. darüber auch Mittermaier D. P. R. §. 382. Stadtrecht von Luzern von 1716, II. 9: „Vnd dieweil dann ein Mann sein Ehe-Frau zu erhalten, auch ihro Hunger, und Frost zu büssen schuldig —, so soll ihme auch billich die Nutzung und Zinss von ihrem Guoth, er habe das gleich in seinem gewalt oder nit, — heimdienen, und gefolgen."

aus dem Prinzip des „ungezweiten Gutes"[220]) folgten, welches nach deutschem Rechte unter Ehegatten bestand. Aber der erstere machte für sich ein selbstständiges Recht aus, welches nicht durch den Verlust der letztern aufgezehrt wurde; denn die Bevogtigung der Frau hob zwar das Verfügungsrecht des Mannes über ihr Vermögen, nicht aber das faktische Innehaben desselben auf, welches man sich als unzertrennlich von dem ehelichen Zusammenleben dachte. Ja man betrachtete nicht einmal dieses äußere Verhältniß als nothwendige Bedingung des Nießbrauchs des Ehemannes, sondern man nahm an, daß dieses Recht in der Ehe selbst, als einer für sich bestehenden rechtlichen Thatsache, begründet sei; es wurde ihm nämlich auch dann zugesprochen, wenn die Frau nicht bei ihm wohnen wollte. So sagt ein Erkenntniß der Landsgemeinde Unterwaldens von 1466 (s. oben Kap. 3, N. 42):

»nach dem vnd üly ammans die fröwen bezogen hat für sin ellichy fröwen vnd aber nüt zu im wil vnd by dem ist dem sy von bekent ist dar vmb so hant wir uns bekent dz üly amans in der selben fröwen gut niessen sol vntz Dz sy im ze Rom oder an andren enden mit dem Rechten wirt abgezogen.«

3) Die Vormundschaft des Mannes hinderte nicht, daß die Frau sich während der Ehe für ihn verbürgen oder ihm erlauben konnte, ihr Vermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger zu verwenden[221]). In Schwyz[222]) und in Reichenburg[223]) war sie hiezu, wie es scheint, von sich aus befugt; in Nidwalden[224])

---

[220]) Dieser Ausdruck wird hier im Gegensatze zum römischen Dotalsystem gebraucht und ist nicht zu verwechseln mit der Gütergemeinschaft, von der wir unten sprechen werden.

[221]) Vergl. Bluntschli R. G. I. 431.

[222]) Landr. II. 23: „Ein geübtes Lanndtrecht das der wiber Haab vnnd gut weder schwinen noch wachssen soll, So aber ein frow gutherziger wiss dem man von Irem gut zu verbruchen bewilligte, ouch für den man was verspruche zu bezalen, ist sy es schuldig zu hallten."

[223]) Hofr. Art. 2: „ob der Mann soll gelten, dass sie Niemand nüt pflichtig noch zu geben schuldig ist, sie hab es dann mit Mund oder Hand verheissen." Vergl. A. L. R. der March.

[224]) A. L. B. Bl. 7: „Item Es hat Ein gantze Gemeindt nidtem wald vffgesetzt dz für dishin kein frow jn vnsrem Gricht für jrn man nütt geheissen Soll an zwen der nechsten fründen So Sy hat von jrem vater vnd Ein von jr muoter was die dry laussent geheissen dz Sol bestan vnd Crafft han was aber die dry nit geheissent das Soll kein Crafft hann."

hingegen konnte es nur mit Zustimmung dreier ihrer nächsten Verwandten geschehen, und in Pfäffikon[225]) wurde ihr dafür ein besonderer Vormund bestellt. Die letztern Bestimmungen sind offenbar dem Geiste der Vogtschaft, sowie dem Wesen des ehelichen Verhältnisses entsprechender. Daß die rechtliche Vertretung, welche in der Regel der Ehemann der Frau gewährt, in Fällen, wo er selbst betheiligt ist, wo sein eignes Interesse in Frage liegt, durch eine andere ergänzt werde, ist um so nothwendiger, als bei dem großen Einflusse, den beim ehelichen Zusammenleben der Mann auf die Frau auszuüben pflegt, diese nur zu leicht geneigt ist, Verbindlichkeiten für ihn zu übernehmen, durch welche ihr Recht auf ungeschmälerte Zurückerstattung ihres Vermögens verloren geht.

War die Ehefrau keine Mitverpflichtung für des Mannes Schulden eingegangen, so haftete sie für dieselben, wenn es zum Auffalle kam, in Schwyz, wie aus der (N. 222) angeführten Stelle hervorzugehen scheint, so wenig wie in der March und in Reichenburg. Es war also in dieser Hinsicht die Satzung von 1294[226]), nach welcher die Frau im Konkurse des Mannes sogar erst nach den übrigen Currentgläubigern für ihre eingebrachte Fahrhabe bezahlt wurde, außer Rechtskraft getreten. Entsprechend dem alten Rechtssatze, daß Weibergut nicht schwinden dürfe, ist auch in den Landrechten von Uri[227]) und Obwalden[228]) der Frau für ihr zugebrachtes Gut ein Vorzug vor allen andern Gläubigern des Mannes ausdrücklich zuerkannt; nur wenn sie ihm sein Vermögen durchbringen geholfen hatte, sollte das Recht darüber walten, ob sie mit dem ihrigen mitzuhaften habe. Dagegen verlangen die Rechte von Nidwalden[229] und Appenzell[230])

---

225) Hofr. Art. 20: „Was aber der Frauwen versprächen gegen oder für Ihr Mann betrifft, Soll kein Krafft haben, Sy sye dann Rächtmässig beuogtet vnd beschäche mit des Vogts Wüssen vnd Willen."

226) S. oben B. I. S. 180. Diese Bestimmung ist auch nicht, wie andere Vorschriften der nämlichen Urkunde, in's Landrecht übergegangen.

227) A. L. B. Art. 116. Vergl. Bluntschli R. G. I. 429, 430, 441.

228) Landbuch: „Es soll auch der Frauen Guet weder schweinen noch wachsen, besonders was sie hinter ein Mann bringt, das soll ihro vor allen gelten ausen werden."

229) Das A. L. B. fährt an der S. 178, N. 82 angeführten Stelle fort: „vnnd mag sy sich vmb das jr lan besorgen wen sy will Sy hab das guot ald valle jr zuo vnnd wer aber das sy — das jr nit besorgen lat für

zunächst Sicherung der Heimsteuer und des während der Ehe der Frau zufallenden Gutes durch Widerlegung[231]), worunter man in unsern Gegenden die oben (B. I. S. 179) besprochene Verpfändung von Liegenschaften des Mannes verstand; war diese nicht erfolgt, so betrachtete man es als eine Fahrläßigkeit, welche die Frau damit zu büßen hatte, daß sie den andern Gläubigern gleichgestellt wurde.

4) Wenn durch den Tod des einen oder andern Gatten die Ehe aufgelöst wurde, so mußte der Frau oder ihren Erben das eingebrachte und während der Ehe ihr zugefallene Vermögen immer vollständig herausgegeben werden; es wurde demnach dasselbe, soweit es noch vorhanden war, von demjenigen des Mannes ausgeschieden, die veräußerte Baarschaft oder Fahrhabe aber war durch einen Gegenwerth, nöthigenfalls an Liegenschaften zu ersetzen[232]). In Gersau[233]) liefen vom Tode des Mannes an drei halbjährige Fristen (»Schurten«), in denen die Frau je den dritten Theil ihres Vermögens einzuziehen befugt war. In Schwyz[234]) waren vier solche Fristen festgesetzt, in denen die Erben des Mannes, welcher „seiner Ehewirthin Pfenninge auf Güter gesetzt,“ diese durch Bezahlung des Geldes auszulösen hatten; durch besondere Vorbehalte bei der Widerlegung konnte aber auch eine längere oder kürzere Lösungszeit ausbedungen werden. Wurde dann nicht binnen derselben bezahlt, so ver-

---

morgengab ald ander jr guott So jr man jr schuldig ist by sim leben ist da ze verlieren so Er stirbt so sol sy ein gelt sin als ein ander gelt.“

230) Landb. von I. R. Art. 97: „Wan sach wäre, so ein frau guth zu dem Mann bringt und man besorget, dass guoth seye im abgang, so sollen ihre vögt oder nächste freundt darzu Thun, dass es widerlegt werde, und wo dass nit Beschähe und durch Hinlässigkeit versaumt würde, dass der Mann dahin Käme, dass er nit zu Bezahlen hete, muss die oder sein Frau zu anderm gülten stehen.“

231) Vergl. auch Urk. von 1320 bei Zellw. Nr. 66: „Fro elssbeth sin elichi Wirtin der widerlegung die nachgeschr. gütter waren.“ Urk. von 1436, s. unten N. 238. Hofr. von Pfäffikon Art. 19: „Ittem es mag keiner syner Ehelichen Frawen Guott angryffen vnd das verthuon, Dann souil Er Ihren zuo widerlegen hat.“

232) Landb. von Appenzell I. R. Art. 102.

233) Landr. Bl. 17.

234) Landr. II. 5.

fielen die widerlegten Grundstücke mit dem Jahresnutzen der Frau zu Eigen. In Küßnach[235]) stand es den Erben des Mannes ganz frei, zu lösen, wann sie wollten; so lange dieses nicht geschah, verblieb die Frau im Besitze und Fruchtgenusse der ihr verpfändeten Güter. Wenn zum Vermögen der Frau Liegenschaften gehörten, so hatte sie nach dem alten Landrechte der March (Bl. 8) bei ungebauten Wiesen auf den ganzen Jahresnutzen, der beim Tode des Mannes noch mit dem Grundstücke zusammenhing, Anspruch zu machen, bei gedüngten Wiesen hingegen nur auf die Hälfte desselben und bei angesäeten Feldern bloß auf eine „Landgarbe." Es geht nämlich das deutsche Recht[236]) überhaupt von der Ansicht aus, daß in einem solchen Falle dem Manne, welcher Arbeit und Kosten auf das Grundstück verwendet, beziehungsweise seinen Erben das nächste Recht auf den Ertrag desselben zustehe. Wir lassen die merkwürdige, etwas unklar abgefaßte Stelle selbst folgen:

»Item ouch haben wir vff vnns genomen zuo lands recht wa ein man abstirbt jnn vnserm land der ein eefrowen hatt die guott zu jm bracht hatt dz denn ein frow mag ir guott vor dannen Nemen von des mans erben vnnd wa eine ligentz guott hett da wissen werind was den nach sinem tod vff dem grund an der wurtzen stund dz sölt der fröwen mit dem grund bliben was aber ab der wurtzen gewunen wery ob er joch vff dem guott wer sölt denn erben bliben — —. was aber gesätt wer wenn den das korn oder die satt gesamlett wurd vff den feld acheren so sölt die frow von der eigenschafft wegen die land garw Nemen vnd jn den wissen die erbuwen werind die halben frucht.«

5) Mit ihrem zugebrachten Gute hatte die Frau bei'm Tode des Mannes aus dem ungezweiten Vermögen ihre Morgengabe

---

235) Die Offnung fährt in der oben S. 179 angeführten Stelle fort: „Item vnd mag eis den satz nutzen vnd niessen byss es die erben von jra lössen, vnd mugen die erben das lössen über kurtz oder lang wenn es jnn recht kumpt."

236) Sachsensp. III. 76, 3—5. Schwabensp. Kap. 129: „Nimet ein man eine witwen diu guot hat daz man mit dem phluoge bowet, unde stirbet si, unde sol daz guot wider gen; unde ist ez gesachet unde gebowen, der man nimet den nuz mit rechte dar abe."

zu beziehen. Diese wurde nun in der Regel in Geld bestellt; manche Landrechte[237]) setzen dafür einen bestimmten, sehr mäßigen Betrag fest, den sie ohne Zustimmung der Erben des Mannes nicht übersteigen durfte. Es kam nun wenig mehr darauf an, ob die Morgengabe zur Zeit ihrer Bestellung bereits in Baarschaft ausgerichtet oder nur auf den Tod des Mannes hin versprochen wurde. Denn obschon im erstern Falle, wie wir oben (B. I. S. 182) gesehen haben, die Frau sofort Eigenthum erhielt, so blieb die Gabe doch in der vormundschaftlichen Gewere des Mannes, und es befand sich daher gegenüber seinem Nachlasse die überlebende Frau, da es sich hier um fungible Sachen handelte, in einem ganz ähnlichen Forderungsverhältnisse, wie für ihr zugebrachtes Gut. Häufig wurde daher die Morgengabe zugleich mit diesem oder auch allein durch Verpfändung von Liegenschaften des Mannes sicher gestellt. So erschien 1436[238]) vor dem Gerichte in Uri Hännsli von Moos und eröffnete, daß er seiner Gemahlin Margisa Biderbost aus Wallis 12 Dukaten als Morgengabe verheißen und von ihr an eignem Gute 21 Dukaten empfangen habe; für beides versetzte er ihr sein Haus und Hofstatt zu Gurtnellen und andere Grundstücke, welche sie so lange „inne haben, nutzen und nießen" sollte, bis ihr oder ihren Erben die sämmtlichen 32 Dukaten ausbezahlt würden. In Glarus[239]) und Gaster[240]) hatte die überlebende Frau ihre Ansprache auf Morgengabe, bei Verlust des Rechtes, binnen Jahr und Tag nach des Mannes Tode geltend zu machen; warde sie dann nicht sofort dafür befriedigt, so verfiel ihr das verpfändete Gut zu rechtem Eigen. Falls die Morgengabe nicht versichert war, so sollte sie nach den

---

[237]) Landb. von Appenzell I. R. Art. 103: „Welcher Theil dem anderen Morgengaaben gibt, solle dass seyn nach den Landtrechten x Pfd. den., wan aber eins dem anderen mehr geben will, soll dass Beschehen mit Bewilligung und Zugebung der Freundtschaft, sonst Hat es Kein Kraft." — Landb. von Werdenberg Art. 52: „Von Morgengab old Kramm. Ess soll kein Manns Persohn einem Weib, old ein Wittfrauw einem Knaben mehr als zechen Guldi ze geben befügt sein. Es gescheche dan mit willen der Erben."

[238]) Urk. im Archiv Uri.

[239]) A. L. B. Bl. 13.

[240]) Landb. Art. 91.

Rechten Appenzell's und Hünenberg's[241]) aus des Mannes Vermögen vorab-genommen werden: dort zur Hälfte aus dem liegenden, zur Hälfte aus dem fahrenden Gute; hier ganz aus der Fahrhabe. In Unterwalden[242]) dagegen wurde die Frau für diese Forderung andern Gläubigern gleichgestellt, obgleich sie im obern Landestheile für das zugebrachte Gut einen Vorzug genoß.

Die Frau konnte, soferne die Ehe eine unbeerbte war, die ihr bestellte Morgengabe nach Belieben weiter vergaben; nur mußte dieses in Nidwalden[243]) vor Gericht geschehen. In Uri[244]) hatte sie, soferne sie dieselbe ihrem Manne zurückgeben wollte, hiefür einen besondern Vogt beizuziehen, durch welchen die für diesen Fall aufhörende ehliche Vormundschaft ergänzt wurde. Auch wenn die, für die Morgengabe verpfändete Liegenschaft verkauft werden wollte, mußte die Frau mit dem Manne vor Gericht gehen und dieselbe „mit Mund und mit Hand aufgeben"[245]). War dieses nicht geschehen, so mußte binnen Jahr und Tag nach vollzogener Veräußerung des Gutes das Satzungsrecht der Frau an demselben geltend gemacht werden[246]), da sonst nach jener Frist der Erwerber die rechte Gewere erlangte und damit gegen jeden spätern Anspruch gesichert war.

---

241) Statut bei Stadlin I. 25. Vergl. auch Stadtrecht von Luzern I. 1.

242) A. L. B. von Nidwalden, s. oben N. 229. Landb. von Obwalden: „Es soll auch einer Frau die Morgengab werden; wäre es aber da nit, so soll sie um die Morgengab zu härkommen als ein anderer Gelt."

243) A. L. B. Bl. 5: „Ouch So ist fürer berett Das Ein frow Iren krom oder morgengab mag Gen mit gericht vnnd vrteill wen sy lust, wen sy nitt eigen liberben had wen sy aber eygen liberben had so sol sy die morgengab — denselben kinden für eygen nit entzüchen."

244) A. L. B. Art. 41: „Desglich so mag ein frouw die morgengaab Irrem Eeman ouch woll wider für eigen geben, Doch das sölichs beschech mit Verwilgung Irs recht gebnen vogts."

245) Hünenberger Statut a. a. O. Renaud, Beitr. zur Staats- und Rechtsgesch. des Kant. Zug S. 63 scheint diese Stelle so zu deuten, als ob die Liegenschaft als Morgengabe bestellt wäre; dieses würde aber mit allen andern, hier benutzten Rechtsquellen im Widerspruche stehen.

246) A. L. B. von Glarus a. a. O.: „Item wer ligend gutt verkouft da morgengab oder kram vff statt das sol einer versprechen in iar vnd In tag vnd wer das nitt also verspricht so soll denn der so das selb guott kouft hatt was das ist By dem kouffe beliben vnd sol dann eine Ir morgengab oder kram — Suochen In anderm guott so denn einer hätt."

Die sehr persönliche Bedeutung, welche nach dem Geiste des deutschen Rechtes die Morgengabe hatte, ließ es von jeher als unbillig [247]) und unzuläßig erscheinen, daß das Recht auf dieselbe, wenn die Frau vor dem Manne starb, auf ihre Erben übergehe, namentlich wenn diese nicht die eigenen Kinder beider Ehegatten waren [248]). Es findet sich daher der Grundsatz des Sachsenspiegels (III. 38, 3), daß „kein Weib Morgengabe bei ihres Mannes Leben vererbe," demzufolge in diesem Falle bei der verheißenen die Forderung erlosch, die bereits übertragene aber an den Mann zurückfiel, auch noch in den nachfolgenden unsrer Landrechte ausgedrückt [249]).

A. L. R. der March Bl. 6:

»Item och habend wir vff vns genomen zuo Lantz Recht das das tod von dem lebenden, Es noch Sin Erben ant kein (enkein) morgen gab sol Erben es sy frow oder man.«

Landbuch vom Gaster a. a. O.:

»Wann aber die Personn [250]) dero die Morgengaab bestimt ist, vor seinem Ehegemahl, so Ihme die bestimt hat, mit Todt abgaht, so soll mann den Erben nuzig mehr darum zu Antworten haben.«

---

[247]) Vergl. Finsler de oblig. uxor. S. 55: „Majores — nostri, mulieris heredes damno mariti ditari nolentes, aequitati conjugumque voluntati aptum esse censuere, praestationi morgengebae tacitam, ut ad maritum redeat, si uxoris superstes sit, condicionem inesse."

[248]) Nach zürcherischem Rechte (Bluntschli R. G. I. 433) fiel bei beerbter Ehe das Eigenthum der Morgengabe den Kindern zu, während der überlebende Mann dieselbe zu Leibding behielt. In ähnlichem Sinne scheint auch das oben N. 243 angeführte A. L. B. von Nidwalden verstanden werden zu müssen. — Weiter geht die Offn. von Bubikon vom Jahr 1483 bei Grimm Weisth. I. 66: „das ein morgengab, die ein man sinem wyb git, dess mans, die wyle er läpt, syn, vnd die nach synen tod an ir nechsten frünnd vnd erben fallen sol."

[249]) Vergl. auch die Erbsatzungen des Hochgerichts Fürstenau und Ortenstein bei v. Mohr, Erbrechte Graubünden's, S. 112: „Wenn ein Morgengab einem Weib verheißen wird, und dieselbige Ehe Kinder bei einander überkommen, alsdann soll die Morgengab todt und ab sein. Gleichfalls wenn sie keine Kinder bei einander gehabt hätten, und der Mann überlebt, ist er kein Morgengab zu geben schuldig."

[250]) Im nämlichen Artikel heißt es: „Hinwiderumb soll ein Mann auch die Morgen gaab oder Kramm, so Ihme von seiner Frauwen gesetzt wäre, Erben vnd Erforderen, wie ein Frauw."

A. L. B. von Glarus a. a. O. (Erläuterung eines zweifachen Landrathes von 1595):

»wan ein frouw vor Irem Ehemann mit tod abgon wurde, sol man Ir erben die verheissen Morgengab usszurichten nit schuldig sin, ob es Iren schon verheissen. Wan aber sy Iren Eheman überleben wurde, Alsdann sind die erben des manns Iro die Morgengab usszurichten schuldig.«

Wenn übrigens in mehrern der angeführten Rechtsquellen [251]) auch von dem Falle, daß die Frau dem Manne eine Morgengabe versprochen hatte, die Rede ist, so liegt darin allerdings ein Beweis dafür, daß schon zu Ende des Mittelalters die wahre Bedeutung derselben sich im Bewußtsein des Volkes zu verlieren anfing und daß man dabei in einem allgemeinern Sinne an Geschenke dachte, die Ehegatten einander machen konnten. Daraus erklärt sich auch die häufige Zusammenstellung der Morgengabe mit dem „Kram", unter dem wohl ein Hochzeitgeschenk verstanden wurde. Mit dem ursprünglichen Sinne des Institutes läßt es sich noch am ehesten vereinigen, wenn, wie in Werdenberg, die Wittwe, welche niemals Anspruch auf Morgengabe hatte, verpflichtet wurde, ihrerseits dem Jünglinge, den sie heirathete, eine solche zu geben. Auch diese Rechtssitte aber war nur eine neuere, nicht sehr passende Nachbildung des alten Rechtes.

6) Das Güterrecht der Ehegatten, welches wir bisher in der besondern Gestalt, die es in unsern demokratischen Ländern annahm, dargestellt haben, war in seinen allgemeinen Grundzügen, wie wir bereits im ersten Buche gesehen, im Mittelalter gemeines deutsches, namentlich alamannisches Recht, so daß dasselbe überall so lange vermuthet werden darf, als nicht für das entgegenstehende System der Gütergemeinschaft bestimmte Beweise vorliegen. Mit jenem Güterrechte war nun nicht nothwendig, aber sehr häufig ein erbrechtlicher Vortheil verbunden, der dem überlebenden Ehegatten in dem nachgelassenen Vermögen des verstorbenen eingeräumt wurde, in Deutschland gewöhnlich „statutarische Portion",

---

[251]) Landbücher der March, von Gaster und Appenzell (s. N. 237). Landbuch von Klosters in Graubünden. Die Uebereinstimmung dieser Statute schließt die Möglichkeit eines bloßen Sprachfehlers aus, den Dr. E. Frei („die Landbücher des Kantons Uri und der beiden Appenzell" in der Krit. Zeitschr. für Rechtswissensch. und Gesetzgeb. des Ausl. II. 190) anzunehmen geneigt ist. Vergl. Schauberg Zeitschr. I. 246.

in der Schweiz „Eherecht" genannt[252]. Für die Frau bestand dieses von Alters her[253]) in der Regel in einem Drittheile der Fahrhabe des Mannes, dessen Empfang sie zur Bezahlung eines verhältnißmäßigen Antheils an seinen Schulden verpflichtete, und daneben vorzugsweise noch in den Kleidern und dem Bette desselben, wegen des Erinnerungswerthes, den diese Gegenstände in Folge des ehelichen Zusammenlebens für die Wittwe hatten. Dem überlebenden Manne wurde bald das nämliche Recht in dem Nachlasse der Frau angewiesen, bald dasselbe, namentlich bei unbeerbter Ehe, auf die ganze Fahrhabe ausgedehnt[254]). So fährt das A. L. R. der March an der oben (S. 177, N. 75) mitgetheilten Stelle fort:

»des ist ein tritteil des varenden Guotz was ein man hat vnd sin verschroten (verschnitten) Gewand zuo Ir heimstür, kan sy es gezeigen vnuerändert — — wa nüt gnug wär das von des abgestorbnen möcht vergulten werden das niemant zuo dem Erb stan wölt So sölt die frow von Irem tritteil sin Sy wöllt den Selb zuo dem Erb stan[255]). — — Wen ein frow stirbt vor Ir man an Liberben so Ist eim man gefallen als Ir farend guot das Sy hat vnd jr verschroten gewand hat sy aber liberben So erbt der man den tritteil des farenden guotz vnd jr verschrotten gewand.« (Späterer Zusatz:) »Vnnd ob ein frow hetty ein bett oder me zuo irem man bracht vnnd sy vor jm sturb Denn so erbt ein man ein bett von der frowen wies die frow vonn dem man erbt.«

---

[252]) Vergl. Bluntschli R. G. I. 287—290, 433—437. Schauberg Zeitschr. I. 247 ff. Luzerner Stadtrecht IV. 1: „Vmb diss ist Jewelten her also unser Statt-Recht gesyn" u. s. w. Satzung von 1396 bei Ochs Geschichte von Basel II. 380.

[253]) Vergl. die zweite Offn. von Einsiedeln bei Grimm Weisth. I. 154: „Were ouch, das einer frowen ir man abgieng vnd einem herren ein vall gefiele vnd aber, e die frow irs dritten teils vsgewist wurd, ein andern vall gefiele" u. s. w.

[254]) Nach zürcherischem Rechte war letzteres das regelmäßige Eherecht des Mannes auch neben Kindern.

[255]) Wörtlich stimmt damit auch das Hofrecht von Reichenburg Art. 2 überein, welches noch beifügt: „vnd mag ein Frau auch nehmen ein betteti Bettstatt, da sie by irem Mann die ersten oder letzten Nacht ufgelägen ist." Vergl. auch das Stadtrecht von Rapperswyl.

Hofrecht von Pfäffikon, Art. 10:

»Ein Jeder Mann soll nach absterben syner Ehefrowen alle verlassne Vahrende Haab erben. Hingegen soll jede Frow nach Absterben Ihres Ehemans im Dritentheil der fahrenden Haab erben.«

A. St. A. B. von Zug Bl. 16 (Satzung von 1450):

»Wer der ist der In der Stat oder In dem vssern Ampt aberstirbet, Ess sy man oder wib, vnd varend guot hinder Im ze Erb verlasset, das vor hand ist, welicher ley das varend guot genempt oder geheissen ist, Dar by man nochten schuldig ist, Der schuld sye vil oder lützel, Do sol des aberstorben Menschen elicher gemachel, — so denn sinen gemachel überlept hat, gantz dehein rechten haben In dem selben vnbezalten varenden guot, als von des tritteils des erechtz wegen, Ess sy den das die selb person — wölle ouch bezalen einen tritteil des geltz der vnbezalten schuld, — vnd git Ess also den tritteil, So soll — es ouch recht haben den tritteil ze Erben In dem selben guot als von Erechtz wegen.«

Statut von Hünenberg a. a. O. S. 26:

»Ein frauw mag ein Drittheil nehmen in allem fahrenden gueth, so Ir Mann hinter ihm verlassen hat, vssgenomen in dem, dass nit bezallt were; will sy in demselben vnbezahltem gueth auch Ir Drittheil nehmen, so soll sy auch ein Drittheil helffen zahlen, undt darumb thuen weders sy will.«

S. 29: »So vnd wann ein Mann ein Wyb überkhumpt, sy sie frömbd old heimbsch, was er von iren überkhumbt, es sige was es wolle, ussgnon gesetzte Gülten[256]), so Zins tragen, wann er sy überlebt, solle er syn eherecht und drittheil darinn han, schon Ime zuvor satzung zugemutet vnd geben worden.«

Auch in Appenzell erbte nach dem ältern Rechte, welches wir oben (S. 50) kennen gelernt haben, die überlebende Frau bei

256) Wenn Gülten vom Eherechte ausgeschlossen waren, so war dieses bei Liegenschaften noch viel mehr der Fall. Das Statut mag aber voraussetzen, es verstehe sich dieses von selbst, und will hier nur den Gedanken ausdrücken, daß Gülten nicht zur Fahrhabe gehören, s. oben S. 430. — Renaud a. a. O. S. 77, N. 64 scheint diese zweite Stelle des Statuts übersehen zu haben.

unbeerbter Ehe einen Drittheil von des Mannes hinterlassener Fahrhabe. Später aber kam hier folgendes eigenthümliche, wenn auch den angeführten Statuten verwandte Recht auf: 1) Bei kinderloser Ehe erbt die Frau vom Manne die halbe, der Mann von der Frau die ganze Fahrhabe zu Eigen, und jeder überlebende Ehegatte von dem andern einen Drittheil der Liegenschaften zu Leibding. 2) Bei beerbter Ehe erhält der Ueberlebende höchstens einen Drittheil und, wenn mehr als zwei Kinder vorhanden sind, nur einen verhältnißmäßigen Kindstheil vom fahrenden Gute des Verstorbenen zu Eigen und vom liegenden Gute zu Leibding[257]. Wenn nur ein Kind mit dem Ueberlebenden theilt, so erbt dasselbe immer zwei Drittheile, von zwei Kindern jedes einen Drittheil[258].

In Küßnach[259]) ging das Eherecht jedes überlebenden Ehegatten auf die Hälfte der Fahrhabe, wobei indessen die den Mann beerbende Frau nur bei eignem übelm Haushalte verpflichtet war, seine Schulden tragen zu helfen. Dieser Zusatz würde es wahrscheinlich machen, daß hier, wie im Schwabenspiegel[260]), unter der Fahrhabe das gemeinsame bewegliche Vermögen beider Ehegatten verstanden wurde, wenn nicht auf der andern Seite das Stadtrecht des benachbarten Luzern (s. N. 252), welches kaum ohne Einfluß auf Küßnach geblieben ist, die ausdrücklichen Worte enthielte: „den halben Theil des Abgestorbenen fahrenden Guts."

---

257) Interessant ist es, damit die Bestimmungen der alten lex Bajuvariorum tit. XIV zu vergleichen. c. 6: „De viduis si post mortem mariti in viduitate permanet aequalem inter filios suos, id est, qualem unus ex filiis, usufructuario habeat portionem." c. 9: „De eo qui sine filiis et filiabus mortuus est, mulier accipiat portionem suam, dum viduitatem custodierit, id est, medietatem pecuniae" (Walter C. J. G. I. 281).

258) Landbuch von I. R. Art. 99, 100, 101. Die letzte, etwas dunkle Satzung, namentlich die Worte „dan ein Kindt und zwey gleich gelten" werden erläutert durch das Landb. von A. R. Art. 97.

259) Offnung: „Dis ist von des Eerechtz wegen. wo zwey Ee menschen sind vnd eis dz ander überlept, Da nimpt es das varend guot halbs für lidig eigen vor allen gelten, Oder es wer denn sach dz ein frow als torlich hus hetti vnd da guotz wölti presten, das stat denn hin zu biderben lütten wz sy denn des engelt."

260) Vergl. darüber Bluntschli R. G. I. 284. Finsler de oblig. uxor. S. 64—66.

7) Dem Prinzipe des, dem Rechte nach getrennten, aber äußerlich, in Folge der Gewere des Mannes vereinigten Gutes der Ehegatten steht nun, wie bereits bemerkt wurde, dasjenige der ehlichen Gütergemeinschaft entgegen, welches ein Gesammteigenthum der Eheleute an ihrem beidseitigen Vermögen oder einem Theile desselben[261]) begründete. Nach diesem Systeme hatte für alle Schulden eines Ehegatten auch der andere mit dem gemeinsamen Gute vollständig zu haften, und nach aufgelöster Ehe bildete dieses den zwischen den Erben des Verstorbenen und dem Ueberlebenden zu theilenden Nachlaß, welcher diesem, wenn keine Kinder vorhanden waren, ganz oder zur Hälfte zufiel, während er im umgekehrten Falle gewöhnlich mit den Kindern die Gemeinschaft bis zu ihrer Absonderung fortsetzte[262]). Die Gütergemeinschaft, ihrer Entstehung nach ein vorzugsweise städtisches Institut, ist nun zwar in keines unserer Länder vollständig eingedrungen, in keinem derselben mit allen ihren Folgerungen angenommen worden; gleichwohl hat sie auf das Landrecht von Glarus und auf das, diesem ohne Zweifel nachgebildete[263]) von Gaster bedeutend eingewirkt, woraus hier ein von dem gemeinen ehlichen Güterrechte abweichendes, gemischtes System hervorgegangen ist. Wir haben oben (S. 481) gesehen, wie in Glarus bei verschwenderischem Haushalte des Mannes durch Bevogtigung der Frau ihr Vermögen sicher gestellt wurde, und wie dann der Mann keine Gewalt mehr über ihr Hauptgut hatte, daher auch die Haftbarkeit desselben für seine Schulden aufhörte. Lag diese Vorsorge ganz im Geiste des Vormundschaftsprinzipes, so läßt es sich da-

---

261) Die partikuläre Gemeinschaft von Fahrhabe und Errungenschaft galt in den benachbarten Städtchen Lichtensteig (Urk. von 1400 bei Tschudi I. 606) und Utznach (Rodel aus dem XV. Jahrhundert bei v. Arx II. 48), sowie in den Landschaften Werdenberg (Landb. Art. 1—5), Sargans (Landr. von 1674: „Wie man einander Erben solle") und im St. Gallischen Stiftslande (Fürstl. St. Gallisches Landerbrecht von 1680, Art. 3, 4).

262) Vergl. Eichhorn D. R. G. §§ 451—453, D. P. R. §§. 308—313. Mittermaier D. P. R. §§. 387—391. Bluntschli R. G. I. 447 ff.

263) Die große Uebereinstimmung beider Rechte wird der Leser schon an vielen Stellen bemerkt haben. Den sprechendsten Beweis, wie sehr die Entwicklung des Privatrechts in den Vogteien durch die regierenden Länder bestimmt wurde, liefert Utznach, welches 1601 (Statut in den Heer. Samml.) ebenfalls das Eherecht von Glarus hatte und 1631 (Urk. im Archiv Glarus) dessen Verwandtenerbrecht ausdrücklich annahm.

gegen nur aus dem Systeme der Gütergemeinschaft erklären, daß die Frau nicht etwa bloß, wie in Nidwalden und Appenzell, bei'm Auffalle des Mannes für ihr zugebrachtes Gut andern laufenden Forderungen gleich gestellt wurde, sondern daß sie, so lange sie unter der ehlichen Vogtschaft stand, unbedingt mitverpflichtet war für alle Schulden des Mannes, selbst die von ihm vor seiner Verehlichung eingegangenen.

A. L. B. von Glarus Bl. 55 (Satzung von 1576):

»Alsdann bisshar vnnser Landtrecht gsin, das ein frauw, so ein vergülten man zuo der Ehe genommen, Der dann vor Ira gstorben, welcher meer, weder er aber ghan verthon, Das sy demnach, so sy nüt beuogtet gsin, für denselbigen abgstorbnen man, biss an das vnnderhembt[264]) Inston vnd die ansprechenden gülten bezalen müssen, Welches aber min Herren gar vnlydenlich vnd beschwerlich, Ja gantz vnbillich sin bedungkt hatt, Desshalb hatt sich ein Landtamman, vnd gantz zweifacher Lanndtsrath — Enderlichen erkhent, vnnd zu Lanndtrecht vffgenommen, Das fürhin ein frouw dergestalt gentzlich nüt wyther noch fherer, Dann was sich mit Recht vnnd biderben Lüthen, In gewessner werender Ehe verthon vnnd verschwempt sin, vffrecht vnnd redlich befunde, Inston vnnd bezalen sölle. Ob aber söllichs zu spennen vnd stössen geriethe, soll als dann dasselbig, Jeder zyth zuo minen Herren, eins gantz gsessnen Raths erkantnus ston, Vnnd wie dieselbigen die sachen vssprechen, darbi soll es dan belybenn«[265]).

---

264) Vergl. über diesen Ausdruck eine zürcherische Verordnung von 1512 (Bluntschli a. a. O. S 448), welche sich auf den Fall bezog, daß eine Frau mit ihrem Manne „in Bank und Gaden, Gewinn und Gewerb" stand, d. h. gemeinschaftlich mit ihm ein Gewerbe trieb. Offnung v. Offingen bei Grimm Weisth. I. 98: „helffen zalen biss vff das ryngst gwand am lyb."

265) Vergl. Landb. von Gaster Art. 94: „Wan ein Mann seines Guths Nutzit mehr hat, vnd so vill Schuldig ist, das mit seinem Gutt die Schulden so mit Ihnen Beiden redlich aufgegangen nit möchten Bezalt wärden, so soll ein Frau Allwäg solche Schulden hälffen zahlen, die wil Sie hatt bis an Ihr unter hembt, wass aber für Schulden aufgeloffen wärent, Nachdeme Sy ein rächt gäbnen Vogt gehabt, dass Ist sy nit Schuldig zu bezahlen, es habe dann Ihr Vogt hierumb versprochen." — Basler Gerichtsordnung v. 1457, herausgeg. v. Schnell, Art. 29.

Wenn nun aber auch unzweifelhaft verschiedene Prinzipien auf das ehliche Güterrecht im Lande Glarus eingewirkt haben, so lassen sich doch die beiden angeführten, widersprechend scheinenden Satzungen in dem Sinne mit einander vereinigen, daß gerade die in so weitem Maße anerkannte Mitverpflichtung der Frau für des Mannes Schulden es nöthig machte, bei offenbar schlechter Wirthschaft desselben eine Ausnahme von der Regel eintreten zu lassen und das Vermögen der Frau seiner Gewalt zu entheben. Jedenfalls aber läßt sich der Gegensatz nicht, wie Schauberg (Beitr. IX. 120) meint, in der Weise aufheben, daß das Gesetz von 1465 älteres Recht enthalte, welches später im Sinne der Gütergemeinschaft abgeändert worden sei. Die Verordnung von 1576, die älteste, welche wir über die Verpflichtung der Frau mit Bezug auf des Ehemannes Schulden besitzen, beschränkt ja gerade dieselbe auf die in der Ehe eingegangenen Verbindlichkeiten, während sie früher, also in dem hier behandelten Zeitraume sogar auch auf ältere Schulden sich bezog[266]. Ebenso ist das Erbrecht der Ehegatten, welches gleichfalls die beiden güterrechtlichen Systeme neben einander enthält, entschieden älter, als die Satzung von 1465. Wir lassen, ehe wir weitere Bemerkungen über dasselbe anknüpfen, zuerst die einschlägigen Stellen folgen.

A. L. B. von Glarus Bl. 11[267]:

»Item wenn zwey menschen zo der Ee zuosamen kommen vnd wenn das ein von todes wegen abgatt vnd was guotz das selb an sinem tod latt da sol dz nach gend erecht inhaben vnd nitt In me.

»Vnd ist das erecht das ein man oder ein fröw weders das nachgend ist, sol komen an sin guott vnd an sin morgengab oder kram, oder an kintz teille oder an halbs guott ob sy bede By enandren niena kind hand, an dera yeckliches besunders, welles das nach gend will, vnd sol sin erecht also erfaren in den nächsten zwey manotten vnd sol das tuon vor dem rechten. vnd weliche fröw an kintz teil kuntt die sol ir kind so si by enandern geheptt hand er-

---

266) Vergl. darüber Eichhorn D. P. R. S. 757.

267) Das gedruckte Landbuch gibt dieser Satzung die Jahrzahl 1463; sie trägt aber im Original kein Datum, woraus nach dem oben S. 393 Bemerkten geschlossen werden darf, daß sie aus dem Jahr 1448 herrührt.

ben mitt Ir kinden vntz an das hindrost kind das sol sy nitt erben. kuntt si aber an ir guott so sol man si vs-richten vff sölliche zil vnd tag als si dann Ir guott vnd Ir elichem man von Ir wegen worden ist. — — welhes aber sin e recht nitt erfüre als vorgeschriben statt In dem selben zitt denn so mügent die erben dem selben geben vnd vssrichten mitt welhem E recht sy wellentt. Es müge dann vszüchen E hafti nott vnd Redlich sachen die es dann billich decken vnd schirmen süllen nach erkanntnuss des rechten.«

Landbuch von Gaster Art. 90:

»Wann Ein Ehementsch Stirbt, so mag sein Gemahl, so in Läben Bliben, an sein Gutt oder an Ein Kindts Theil kommen, weders er oder Sy will, so Sy Eheliche Kinder bey einanderen haben. Vnd wann ein Frauw an Kindts Theil kommt, so hilfft Sy dan ihr Eheliche Kindt Erben, bis an das Letst, das Erbt Sy nit. Auch gehört einer Frau ihr verschroten gwand, Sy komm an Kindts Theil oder nit. Ein Frau die an ein Kindts Theil kommt, die hat kein Morgengaab, aber ihro bleibt der Kram Guldin, wass dess sälben ist. Kommt Sy aber an ihr Gutt, so gehört ihr die Morgengaab, der Kram Guldin und ein bereitete Bett-statt, nit die best, vnd nit die bössist, dass soll Sy alles aus gemeinem Gutt nemmen, Ehe mann das Gutt vertheilt. — — Wann aber zwey Ehementschen keine Eheliche Kinder bey einanderen heten, vnd aber dass ein oder Beide vorhin Ehliche Kindt bey anderem Gemahl gehabt hetten, so mag das Ehementsch, so bey Leben Bliben an des abgestorbnen Ehementschen verlassnen Ehelichen Kindt gleichen Theil kommen, so mann nent ein Kindts Theil, oder an sein Gutt kommen, weders er will. Kommt es an Kindts Theil, so soll es sein Gutt hin zu Thun, wie dann in allen Erbtheil-lungen, so das Lebend Ehementsch nit an das sein kommen will, geschächen solle, vnd dann als vill Erben, als der Stieff Kinderen Eins. — — Wann aber beide Ehementschen Keindtweders Eheliche Kindt hetten, vnd eins vor dem anderen abgienge, so mag das ander so bey Läben Bliben, an sein Gutt oder an Ihr beider Gutt halbes kommen, weders es will, vnd soll dem so bey Läben ist,

sein verschroten gwand allem vor vs bliben, vnd einer Frauwen der Kram Guldi darzu.«

Art. 92: »Wann die Erben eines abgestorbenen Ehemenschen sein Ehegemahl so bey Läben Blibt, Erforderent vnd ze wüssen begerten, an weders Eherecht es kommen wolle, so solle es Innert einem Monnath, nachdem Sy darumb Erfordert werden, antwurt gäben, an weders Eherächt es kommen will, vnd ob sy Innert der Zeit nit antwurt gibt, alsdann mögen die Erben sy vssrichten mit wederem Eherächt sy wollent.«

Es sind also hier die zwei verschiedenen Arten, wie das während der Ehe vereinigte Vermögen der beiden Ehegatten nach dem Tode des einen von ihnen zwischen seinen Erben und dem überlebenden getheilt werden konnte, in der ungezwungenen Weise mit einander verbunden, daß dem letztern völlig freie Wahl gelassen wurde[267]), und es daher ganz von seiner eigenen Bestimmung abhing, welches der beiden „Ehrechte" im gegebenen Falle in Anwendung kommen sollte. Begreiflich mußte diese Auswahl binnen einer bestimmten Frist erfolgen, welche in Glarus zwei Monate nach der Auflösung der Ehe, im Gaster einen Monat nach einer von Seite der Erben geschehenen Aufforderung währte. Entschied sich inzwischen der überlebende Ehegatte nicht förmlich für das eine oder andere Recht, so konnten — soferne er nicht etwa durch genügende Entschuldigungsgründe geschützt war — die Erben nach dem für sie günstigern Maßstabe mit ihm theilen. Wenn dann, in Folge der einen oder andern Entscheidung, der überlebende Ehegatte an sein eigen Gut kam, so wurde das Prinzip der bloßen Vormundschaft bei rechtlich gesondertem Gute in seiner ganzen Reinheit und Konsequenz festgehalten, und demnach der gemeinsam besessene Vermögenskomplex wieder in die Bestandtheile zerlegt, aus denen er zusammengewachsen war. Die Frau erhielt in diesem Falle neben ihrem zugebrachten und ererbten Vermögen, welches

---

[267]) Ein ähnliches Wahlrecht kömmt vor in der Offnung von Altorf bei Bluntschli R. G. I. 288 (zwischen dem eigenen Gute der Frau und der Hälfte der gemeinsamen Fahrhabe nebst Leibding an der Hälfte der Liegenschaften), — in den Erbsatzungen des obern Bundes bei v. Mohr S. 28 (zwischen demselben und einem Drittheile der gemeinsamen Fahrhabe), — endlich auch im sächsischen Rechte (zwischen demselben und einem Drittheil, resp. Viertheil des gemeinsamen Vermögens), s. Kraut §. 221, Nr. 5.

ihr auf die gebührende Zeit zurückerstattet werden mußte, ihre Morgengabe und ein mit aller Zubehörde versehenes Bett, sonst aber durchaus keinen Vortheil in des Mannes Nachlasse, so wenig wie er in dem ihrigen. Wollte sich hingegen der überlebende Ehegatte mit seinem eigenen Gute nicht begnügen oder wurde er, in Folge versäumter Auswahl, von den Erben zur Theilung des gemeinsamen Gutes angehalten, so wurden die sämmtlichen Vermögensstücke beider Eheleute, entsprechend dem Prinzip der Gütergemeinschaft, in eine Masse zusammengeworfen[268]) und aus dieser im Falle kinderloser Ehe zwei gleiche Theile gemacht, von denen der eine auf die Seite des überlebenden, der andere auf diejenige des verstorbenen fiel. Waren Kinder vorhanden, so entstand zunächst die Frage, ob, wenn dieselben bereits in abgesonderter Haushaltung lebten, auch die ihnen von dem Vater bereits versprochene, aber noch nicht entrichtete Aussteuer zu dem gemeinsamen Gute gehöre. Das alte Landbuch von Glarus[269]) entschied diese Frage in verneinendem Sinne; doch wurde diese Satzung später in ihrer allgemeinen Fassung mit Recht zu ungünstig für die Wittwe gefunden und daher durch gerichtliche Auslegung auf den Fall beschränkt, wo die abgesonderten Kinder aus erster Ehe, aus zweiter dagegen keine Kinder vorhanden waren und die Verheißung vor Eingehung der letztern Ehe stattgefunden hatte. Es erbten nämlich, wie im Landbuche von Gaster ausdrücklich gesagt ist, wenn der verstorbene Ehegatte bloß Kinder aus

---

268) Das N. 263 angeführte Utznacher Statut braucht dafür den Ausdruck, die Wittwe solle „Ir guot zuschütten.“

269) Bl. 10: „Wz ein man sinen kinden von heimstür Schuldig ist. Was ein man sinen kinden verheist vnnd schuldig ist Es syen mannen oder wibinen kinden vnd die an sinem tod vnd abgang by sinem leben nitt vssgericht hatt daran soll sin wib kein E recht nitt Inn haben, ob man sy ioch erst nach sinem tode erst vssricht, vnd sol sin wib erst darnach, wenn sy vsgericht sind, Ir E recht In dem übrigen Guott haben.“ (Neuerer Zusatz:) „Doch soll dises von der Nachgënden Frowen verstanden wërden, vnd die verheyssung oder schuld vfgeloffen syn, Eb er die nachgender genommen hab.“ (Zweiter Zusatz:) „Vnd habent min herren die Nün vff Mentag, was Sant Michels tag, die erlütherung herzu thon, Das diser Artickel von der nachgënderen Frowen, so Sy dheini khind by dem Man In Läben hatt, verstanden wërden vnd gëltten sölle. Actum vff den tag wie vorstat. A⁰. 1567gisten.“

einer frühern Ehe hinterließ, diese eben so gut wie eigene Kinder mit dem überlebenden. Wurde also dieser Fall nicht wie eine kinderlose Ehe behandelt, so kann es noch weniger einem Zweifel unterliegen, daß, wenn aus beiden Ehen Kinder vorhanden waren, der Ueberlebende mit den eigenen und mit den Stiefkindern zusammengenommen sich in das gemeinsame Gut zu theilen hatte. Dagegen hatten bloße Stiefkinder des Verstorbenen jedenfalls kein Erbrecht, obgleich in der zu vertheilenden Masse auch ihres eigenen Vaters oder ihrer Mutter Vermögen mit enthalten war. War auf diese Weise die Zahl der Kinder, welche den verstorbenen Ehegatten beerben halfen, ausgemittelt, so wurde der überlebende denselben beigezählt und erhielt aus dem zusammengeworfenen Vermögen eine Quote, die derjenigen jedes Kindes gleichkam, — (einen Kindstheil). In Fischenthal und Wald[270]), wo ganz das nämliche Erbrecht der Wittwe bei beerbter Ehe eingeräumt war, folgte daraus, daß die Kinder, welche auf diese Weise das Vermögen ihrer lebenden Mutter bereits erben halfen, nach ihrem Tode durch Kinder aus einer spätern Ehe von der Erbfolge ausgeschlossen wurden. Für das glarnerische Recht kann diese Folgerung, die sich jedenfalls nicht von selbst versteht, darum nicht angenommen werden, weil nach demselben der überlebende Ehegatte immer nur dann an einen Kindstheil kommen wird, wenn dieser beträchtlicher als sein eigenes Gut ist, demnach, wenn er auch bei der Theilung die Kinder allerdings in das letztere mit sukzediren läßt, er ihnen doch immer mehr entziehen, als mittheilen wird. Dagegen steht für uns fest, daß die Mutter, welche sonst ihren Kindern gegenüber kein Erbrecht hat, in dem Falle, wo sie mit denselben sich in das gemeinsame Vermögen getheilt hat, ein vor ihr absterbendes Kind, welches selbst keine Leibeserben hinterläßt, mit seinen Geschwistern beerben kann. Durch jene Art der Ausscheidung ist sie eben in die Stellung eines Geschwisters gegenüber ihren Kindern eingetreten, und das Wegfallen eines Miterben begründet eine Vergrößerung der aus dem zusammengeworfenen Gute genommenen Kindstheile, von welcher billiger Weise der ihrige nicht ausgeschlossen werden kann. Da indessen im Falle der unbeerbten Ehe nicht mehr als die Hälfte jenes Vermögens der Frau zufallen kann, so ist es ganz folgerichtig, daß sie, auch wenn sie mit Kindern

---

270) Bluntschli R. G. I. 290.

getheilt hat, niemals günstiger zu stehen kommen soll; dieses wäre dann der Fall, wenn sie auch das einzige Kind, mit welchem sie getheilt oder welches nach der Erbtheilung alle andern überlebt hat, noch beerben würde, weil dann das ganze gemeinsame Gut nach und nach auf ihre Seite fiele, während die Verwandten des Mannes dabei ganz leer ausgingen. Unser Statut schreibt daher vor, daß die Mutter das letzte Kind nicht erben solle[271]).

8) Mit den beiden hier besprochenen güterrechtlichen Systemen war das Leibgedinge oder Witthum vereinbar[272]). In Appenzell stand dasselbe, wie wir gesehen haben, gesetzlich jedem überlebenden Ehegatten an einem Drittheile oder Kindstheile der Liegenschaften des verstorbenen zu. In den andern Ländern pflegte es in Form eines Gemächde's vor Gericht bestellt zu werden[273]), wo es von einem Ehegatten dem andern mit Mund und Hand des Richters zugefertigt wurde. Der Frau wurde hiezu, namentlich wenn sie der übertragende Theil war, ein besonderer Vogt (Gerichtsvormund[274]) gegeben, in dessen Hand der Ehemann die Vogtei „um die Sache" aufgab. In Schwyz[275]), wo, wie es scheint,

---

[271]) Während im Uebrigen das ganze angeführte Eherecht sich in Glarus bis auf den heutigen Tag erhalten hat, ist diese Bestimmung durch ein Gesetz von 1843 dahin modifizirt worden, daß die Mutter auch das letzte oder einzige Kind zur Hälfte erben möge, soferne sie ihr Vermögen abermals in die Theilung werfen wolle. Gründe der Billigkeit mochten für eine solche Abänderung sprechen; doch hätte dabei auch der Fall, wo die Mutter an ihr eigen Gut gekommen war, in welchem sie ja ebenfalls nichts erbt, berücksichtigt werden sollen. Der Vorzug der Konsequenz muß jedenfalls dem Rechte des XV. Jahrhunderts eingeräumt werden.

[272]) S. oben B. I. S. 180—182.

[273]) Urk. von 1466 im Stadtarchiv Zug. Urk. von 1483 ebenda: Hanns Schönbrunner vermacht seiner Frau auf den Fall, daß sie ihn überlebe, zu Leibding sein Haus und Hof, Baumgarten und Stallung im Dorf vor der Stadt und 16 Pfund auf einem Hof zu Aegeri, — sie hinwieder ihm eine Gült von 2 Gulden. Landb. von Gaster, Art. 88: „Ehementschen die nit Eheliche Kindt bey Einanderen haben, mag Je eines, oder beide ein anderen Ihr gutt gar oder ein Theil ze widmen vfmachen vnd ordnen vor einem Vogt vnd Rath oder vor Einem Gericht, weders Ihnen füegt, als Lang es vnveränderet Blibt, vnd ob es sich nit veränderete, bis zu Endt Ihrer will ze gebruchen, ze Nutzen vnd ze Niessen, doch vnverschemmeret vnd vnveränderet des Haupt Gutts." Landb. von Werdenberg Art. 16.

[274]) Vergl. Sachsensp. I. 44.

[275]) Satzungen von 1431, 1478 und 1521 im Landr. II. 13, 22, 32.

bloß Grundstücke zu Leibding bestellt wurden, fand man für nöthig festzusetzen, daß nicht mehr als ein „Widmen" auf einem Gute stehen dürfe. Der überlebende Ehegatte hatte hier Sicherheit („Trostung") zu leisten[276]) für eine, den Bestand des Gutes nicht schmälernde Benutzung desselben, weil, wenn nach seinem Tode irgend eine Verschlechterung erfunden wurde, diese nach Erkenntniß des Gerichts zu bessern war. Nach der ältern Satzung von 1478 gehörten beim Tode des Nutznießers die bereits bezogenen Früchte seinen Erben, die noch auf dem Gute stehenden hingegen den Eigenthümern, d. h. den rechten Erben des vorverstorbenen Gatten. Nach der neuern Satzung von 1521 hingegen verfiel das Leibgedinge dem Ueberlebenden jeweilen auf St. Martin's Tag nach dem Tode seines Ehegatten, und auf den gleichen Zeitpunkt nach seinem eigenen Tode fiel es den Eigenthümern heim. In Appenzell[277]) hingegen bildete, wie wir schon bei der Lehre von den Gülten gesehen[278]), St. Johann des Täufers Tag den Zeitpunkt, welcher das Recht an dem Jahreszinse bestimmte; starb der Leibdingberechtigte vorher, so fiel dieser seinen Erben, im entgegengesetzten Falle aber den Eigenthümern zu. In Nidwalden[279]) wurde der, in einem Leibdingsvermächtniß begriffene Hausrath in Geld geschätzt, in der Meinung, daß nach dem Tode des Nutznießers die Eigenthümer nach ihrer Auswahl entweder die dazu gehörigen Gegenstände selbst oder deren Werth verlangen konnten; eine Bestimmung, welche an die Vorschriften des römischen Rechts über den Nießbrauch an fungibeln Sachen erinnert[280]). In Uri[281]) durfte,

---

276) Es widerspricht diese Bestimmung dem gemeinen deutschen Rechte (Mittermaier §§. 395, 396) und ist jedenfalls partikulär, doch kaum von einer Einwirkung des römischen Rechts herzuleiten.

277) Landb. von I. R. Art. 107.

278) S. oben S. 456, N. 118.

279) A. L. B. Bl. 12: „Item Ein Gmeindt hat vffgesetzt Das man gemechtte in vnsrem gricht Inn Eeren han Soll jn tach jn gmach vnnd mit allen sachenn wie sy Ein old Einer jn hat — vnd was hus rats jn gmächts wyss ist Soll man Bescheidenlich schätzen vnnd wen dz gmächt vs ist So mag Einer dan den schatz nen Oder den hus rat was Einer old Einy dan selber will vnd lieber."

280) Vergl. l. 7. Dig. VII. 5: „Si vini, olei, frumenti ususfructus legatus erit, proprietas ad legatarium transferri debet, et ab eo cautio desideranda est, ut, quandocunque is mortuus aut capite deminutus sit, eiusdem qualitatis res restituatur, aut aestimatis rebus certae pecuniae nomine ca-

wie in Schwyz, ein Ehegatte dem andern nie mehr als die Hälfte seines Vermögens zu Leibding vermachen; in Ursern[282]) galt diese Regel nur für den Fall der kinderlosen Ehe, während bei vorhandenen Kindern es Sache des Gerichtes war, in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, ob das bestellte Leibgedinge den Verhältnissen des Ehepaares angemessen sei oder nicht. In Küßnach[283]) verwirkte der überlebende Ehegatte, welchem der verstorbene sein ganzes Vermögen zu Leibding vermacht hatte, hierdurch sein „Eherecht" und, wenn es die Frau war, auch den Anspruch auf Morgengabe. Auch in Zug mußte 1466[284]) eine Frau, welcher ihr Ehemann sein ganzes Vermögen vermachte, auf ihren „Drittheil" verzichten; sie übernahm zugleich begreiflicher Weise die Last der Kindererziehung, und während sonst immer ausdrücklich gesagt wird, das Hauptgut solle unverändert bleiben, wurde ihr hier erlaubt, dasselbe anzugreifen, soferne sie in Armuth kommen sollte. Ferner ward in diesem Gemächde, wie in den Landrechten von Glarus[285]) und Gaster, das Leibgedinge beschränkt auf den unverehlichten Stand des überlebenden Ehegatten, während es in Küßnach immer auf Lebenszeit bestellt wurde. Im Gaster, wo das Leibgedinge sich bald auf das ganze Vermögen, bald auf einzelne Theile desselben bezog, konnte dasselbe entweder nur von einem

---

vendum est; quod et commodius est. Idem scilicet de ceteris rebus, quae usu continentur, intelligemus."

281) A. L. B. Art. 41.

282) Thalb. Art. 31.

283) Offnung: „Item aber mögen zwey Eemenschen ein andren machen ze Erd jr wil jetweders sin guot: Vnd wo zwey ein andern machen, do ist denn die morgengab vnd Eerecht hin vnd enweg. Vnd sol och ietwedes dem andren sin guot in eren han vnd an dem nutz gnug han."

284) Urk., s. oben N. 273.

285) A. L. B. Bl. 22 (Satzung von 1481): „wa zwey mentschen by einandern zuo der Ee sitzsent Die Selben mügent ein andren Ir guot wol machen das ess das ander so lebent belipt wol brüchen müg (Zusatz von 1525: „So lang vnd ess vngeendert belipt") — doch vnwüöstlich vnd das hoptgutt sol vngeändrat bliben vnnd ob Sy hattent kind vorhin gehan Die elich wärent ess wär vom man Oder von der frowen — Den selben elichen kinden sol dis vnnser gemacht vnschadlich Sin, vnd Sol dem (sic) weders das vorder überlept vnd des andren güott gebrücht hett — Och von dotz wegen abgatt, So sol dann Jetweders menschen güot komen vnd vallen an sin rechten erben."

Ehegatten dem andern oder von beiden gegenseitig bestellt werden. In Glarus hingegen und in Küßnach, wo immer der Nießbrauch am ganzen Vermögen vermacht wurde, mußte das Gemächde nothwendig ein zweiseitiges sein; die große Ausdehnung, die man dem Leibgedinge einräumte, brachte es mit sich, daß wenigstens der eine Ehegatte so gut wie der andere im Falle des Ueberlebens diesen Vortheil zu genießen haben sollte. Es waren hier also immer eigentlich zwei Gemächde, welche vor Gericht vollzogen wurden; aber sie bezogen sich gegenseitig auf einander und waren von einander abhängig (korrespektiv[236]), so daß das eine nicht ohne das andere rechtlichen Bestand hatte. Nach den Worten des alten Glarner Landrechts wurde zwar durch das Vorhandensein von Kindern des einen Ehegatten aus einer frühern Ehe nicht die Befugniß, ein Leibdingsgemächde zu errichten, ausgeschlossen; doch sollte ihnen bei'm Tode ihres Vaters oder ihrer Mutter von dem Ueberlebenden immer ihr Erbtheil ausgeliefert werden, so daß sie in dieser Beziehung günstiger gestellt waren, als andere Erben des vorverstorbenen Gatten. In der That konnte also der Ueberlebende das ihm bestellte Leibgedinge nur gegenüber seinen eigenen Kindern ausüben, wenn solche neben denjenigen des Verstorbenen aus früherer Ehe vorhanden waren.

§. 6. Vormundschaft.

Die Vormundschaft des Vaters über seine Kinder wird, als eine sich von selbst verstehende Sache, welche einer nähern Regelung nicht bedurfte, in unsern Landrechten gewöhnlich mit Stillschweigen übergangen. Nur das A. L. B. von Glarus (Bl. 9) enthält darüber folgende Stelle:

»Item Ein yecklicher vatter sol vber sine kind vogt sin zu glicher wiss Als ob er vor Einem land Aman Ratt oder mit dem rechtten Ir vogtt wäre worden.« (Späterer Zusatz:) »Es wäre dann das ein vatter so liederlich vnd vnsorgsam wäre vnd ein Amman vnnd Ratt dunckte Nott sin desselben kind ander Vogtt ze geben, Sond sy dess ouch gwaltt han«[237].

---

[236]) Mittermaier §. 262.

[237]) Vergl. Landb. von Gaster Art. 100: „ob ein Vatter Kindt hette, an die Erb gutt gefallen wäre, vnd der Vatter nit wol hauss halte vnd vnnützlich das sein verthäte, da zu besorgen, dass er das Ihren An-

Da, wie wir gesehen haben, die Frau des Verschwenders unter Bevogtigung gestellt zu werden pflegte, so war es nur eine nothwendige Konsequenz, daß das Nämliche auch mit Bezug auf seine Kinder, namentlich wenn ihnen bereits durch Erbschaft Vermögen angefallen war, verfügt wurde. Wenn übrigens die väterliche Vormundschaft der obrigkeitlich angeordneten gleichgestellt wird, so kann dieses jedenfalls nicht den Sinn haben, daß auch der Vater zur jährlichen Rechnungsablage verpflichtet war, sondern nur, daß die unter seiner Vogtschaft stehenden Kinder so wenig wie andere Bevogtete gültige Rechtshandlungen vornehmen konnten.

Vaterlose Waisen bedurften eines Vormundes, bis sie das Alter der Mündigkeit erreichten, welches in Nidwalden[288]) das 15te, in Gersau[289]) hingegen erst das 24ste Jahr war, oder bis sie vom Gerichte der Bevogtigung entlassen wurden[290]). Auch Wittwen[291]) wurde immer ein Vogt gegeben. Ebenso pflegte man geisteskranken Personen frühe schon einen Vormund zu bestellen.

Wir haben im ersten Buche (S. 184) gesehen, daß man in älterer Zeit das Amt eines Vormundes nicht so fast wie eine Verpflichtung, als vielmehr wie ein Recht ansah, zu welchem der nächste Vatermage, der auch zur Erbfolge zuvörderst befugt war, geboren wurde[292]), so daß selbst der sterbende Vater ohne seine ausdrückliche Verzichtleistung den Kindern keinen andern Vogt bestellen konnte. Diese alte Rechtsansicht ist in unsern Landbüchern bereits verdrängt durch eine neuere Auffassung, nach welcher die

---

greiffen möcht, so mögen die Blutsfreund von Vatter oder Mutter March, old ob Sy es nit Thätten old Kein Blutsfreund Sonst hetent, ein Vogt old Vndervogt vnd Raht Ihnen ein vogt verordnen."

288) A. L. B. Bl. 13: „Wen Einer xv Iar alt ist der sol dan die Vogtye selb erwachsen han ist sach das sin fründ ald landlüt dunckt dz er vernunfft hey."

289) Landr. Bl. 7.

290) A. L. B. von Glarus Bl. 8 (Satzung von 1465): „wer vogt ber ist, vnd ein vogt hatt Es syen knaben oder tochtern frouw oder Mann, die sond By Ir vogt beliben, vntz das ein Amann vnd Ratt oder ein Aman vnd die nün Im den ablassentt."

291) Urkk. von 1360 und 1365 (Uri) im Geschfr. I. 325, 326, von 1412 und 1435 im Stadtarchiv Zug, von 1519 bei Zellw. Nr. 693.

292) Ein „anerborner Vogt" kömmt noch vor in der Alpnacher Urk. von 1368, s. oben B. I. S. 168.

Uebertragung der Vogtschaft immer auf einer Wahl beruhte; doch wurde auch bei dieser noch der Familie, welche bei der Erziehung ihrer Angehörigen und bei der Wahrung ihres Vermögens zunächst betheiliget war, ein überwiegender Einfluß eingeräumt. In erster Linie war der Vater berechtigt, vor Gericht oder auf dem Todbette den unmündigen Kindern, welche er hinterließ, einen Vogt zu bezeichnen, und der Ernannte war verpflichtet, diesem Rufe Folge zu leisten. Hatte der Vater von seiner Befugniß keinen Gebrauch gemacht, oder handelte es sich um volljährige Personen, die zu bevogten waren, so traten die nächsten Verwandten zusammen und wählten einen der ihrigen zum Vormunde. Die Vatermagen hatten dabei häufig noch einen gewissen Vorzug, doch wurden die Muttermagen nicht überall durch sie ausgeschlossen [293].

Landrecht von Schwyz II. 33 (Satzung von 1399):

»wo einer an sinem todt Lyt, wen der bittet, das er siner kinden vogt werde, der soll es thun, Were ouch das yeman vatters nit hette, vnnd aber eines vogtz bedörffte, denn So sond siner fründen die eerbersten vnnd die nechsten zusamen gan, vnnd sond einen vogt erkyessen vnder sinen fründen, Er sye vatter- oder mutter mag der sy dann allerbest beduncke.«

Landrecht von Gersau Bl. 11:

»So — Einer in sinem Thodtbeth lyt, vnd welher er Meldett Sinen kinden zu Eim vogt, Der sol dahin gewyssen werden, Ob aber Einer absturbe vnd Keiner Melden wurdj, So Sönd fier old fünff die nechsten fründ vnder Inen Einen darzu gen, vnd wo er sich dessen Speren welte, So soll man Im solchs mit vrtell Bietten.«

A. L. B. von Nidwalden Bl. 12:

»Es mag Ein Jetlicher jnn vnnserm Landt Sine kindt mit gricht vnnd vrteil wol beuogtten mit wem er will. Ob aber Einer Sine kindt nit Beuogttety wan das Er jn Sin todbett kemy will Er dan Sin kindt beuogtten So sol er ein Lands ammann schriber ald weibell zuo jm Beschiken dunckt den ein

---

293) So war auch schon zu Anfang dieses Zeitraumes Graf Johann von Habsburg-Rapperswyl Vormund des Sohnes seines Mutterbruders, Grafen Wernli von Homberg. Urkk. von 1321 in Libert. Einsidl. Nr. 20, von 1323 bei Tschudi I. 296.

Lands ammann schriber oder weibell das der krank mentsch vernunfft hab So mag Er dan Sinenn kinden wol ein vogt stimenn (bestimmen), vnd wellen Er jnen dan stimpt der Soll ouch vogt Sin vnd bliben.«

Bl. 13: »Wo in vnsrem land sich kind ald naren bevogten wend da sond dry die nechsten von jr vater vnd zwen die nechsten von der muter fründ die fünff nement Ein vogt vnder jnen oder an (dern?) siner fründen der soll vogt sin.«

Hofrecht von Reichenburg Art. 19:

»dass man Wittwen vnd Waisen soll bevogten mit ihr nächsten Fründen vom Vater, wenn's einem Gricht dunkt, vnd öb nült Fründ vom Vater wärind, so soll mann's von der Mutter Fründen ordnen, ob aber deren (nült wärind?), so soll mans sunst mit einem Biedermann versorgen, doch soll man keinem synen letzsten Willen brechen.«

Die letzte Stelle enthält schon die weitere Entwicklung, nach welcher nicht mehr die Verwandten den Vogt aus ihrer Mitte wählten, sondern das Gericht prüfte, welcher von ihnen sich dazu eignen möchte. Auch in Glarus wurden, wie aus der oben (S. 503) angeführten Stelle geschlossen werden muß, die Vögte immer vom Rathe oder Gerichte bestellt; im Gaster geschah dieses nur dann, wenn die Verwandten es versäumten, für ihre Angehörigen zu sorgen, oder wenn keiner von ihnen zum Vormunde taugte. In Uri[294]) schrieb das Gesetz vor, daß, wenn weder Verwandte noch ein vom Vater erbetener Vogt vorhanden waren, man vor die Landleute oder vor die Räthe kehren sollte, welche dann in der Genossame des Bevogteten einen ihnen tauglich scheinenden Vormund wählten.

Wie die Bestellung des Vormundes, so stand die Aufsicht über seine Geschäftsführung bald bloß der Familie, bald einzig der Obrigkeit, bald beiden gemeinschaftlich zu[295]). Die Rechnungsablage, zu welcher der Vogt in der Regel jährlich

---

294) A. L. B. Art. 191. Vergl. Thalb. von Ursern Art. 78.

295) Vergl. Bluntschli R. G. I. 459, 460. Offn. von Neerach v. Jahr 1490 bei Schauberg Beitr. III. 416. Renaud, deutsches Privatrecht, §§. 216, 226.

(nur in Uri[296]) alle zwei Jahre) und zwar bei einer Buße[297]) gehalten war, geschah in Obwalden und Ursern vor den nächsten Verwandten und in letzterer Landschaft nur in Ermangelung derselben vor Ammann und Rath. Dagegen wurden in Glarus zu den Verwandten und Nachbaren noch die Rathsglieder des Tagwens, wo die Bevogteten ihr Vermögen (»Ir schatz«) hatten, in Uri aber drei von der Landsgemeinde hiefür bezeichnete Männer beigezogen. In Schwyz war es zunächst Sache der Verwandten, die Rechnungsablage zu fordern; dann aber sollte der Ammann auf das an ihn gestellte Verlangen drei Rathsglieder mit der Abnahme der Vogtsrechnung beauftragen. Hier wird zugleich auch die Ersatzpflicht des Vormundes in dem Falle, wo er den Bevogteten „etwas verthan" hatte, ausgesprochen, und ebenso verpflichtet ihn das Landbuch von Obwalden, falls er ihr Gut in eigenem Nutzen verwende, ihnen dafür „Satzung" zu geben. In Ursern war der jährliche Vogtlohn[298]) auf einen rheinischen Gulden festgesetzt, während in Schwyz nur für Reisen außer das Land dem Vormunde täglich 4 Plappert bezahlt wurden.

Da die Vormundschaft die Handlungsfähigkeit des Bevogteten aufhebt, so versteht es sich von selbst, daß alle mit ihm ohne Zustimmung des Vogtes abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ungültig sind, wie in den alten Landbüchern von Nidwalden (Bl. 9) und Glarus[299]) ausdrücklich gesagt ist. Das letztere, indem es zugleich unbedeutende Geschäfte von der Regel ausnimmt, findet noch für nöthig zu bemerken, daß auch besondere Bestärkungsmittel, welche einem Vertrage beigefügt werden konnten, die demselben inne wohnende Nichtigkeit nicht änderten:

»Were ouch das yeman mitt deheinen personen die vogt Bar ist dehein kouff oder märckt tätte, wie ioch das gemärcktott wäre mitt trüw geben gelüptt oder Eide an des selben personen vogt wüssen vnd willen, ob vyer haller vnd fünff Schillig das sol der selben person an si-

---

296) A. L. B. Art. 189.

297) A. L. B. von Glarus Bl. 10 (5 Pfund). Vergl. Landb. v. Gaster Art. 101. Landb. v. Obwalden. Thalb. v. Ursern Art. 70 (10 Pfund).

298) Vergl. darüber auch das Hofrecht von Reichenburg Art. 20: „vnd soll ihm auch gelohnet werden nach biederben Lüten Erkanntniss."

299) Bl. 8, 9. Satzungen von 1465. Vergl. Landb. von Gaster Art. 103.

nen eren vnnd an sinem guott gäntzlich vnschädlichen sin vnd wer der were, der es von hin tätty was Er der selben personen abgenomen hätte Es wäre mit trüw gelüptt oder Eiden In den selben schulden sol Er Sin.«

Die letztern Worte beziehen sich auf eine vorangehende Satzung, nach welcher demjenigen, der mit einer bevogteten Person handelte, eine Geldbuße auferlegt wurde, welche dem Betrage des Rechtsgeschäftes gleich kam. In Reichenburg[300]) betrug diese Buße in allen Fällen 10 Pfund. Das Hofrecht von Pfäffikon (Art. 27) hingegen verpflichtet denjenigen, der auf solche Weise einen unbefugten Kaufhandel abschloß, bloß zu Vergütung der Kosten und des Weinkaufes, während es zugleich für die Ungültigkeit des Geschäftes noch erfordert, daß er seinen Kontrahenten als einen Bevogteten gekannt habe. Für diese Beschränkung lassen sich zwar Gründe der Billigkeit anführen, doch widerspricht sie offenbar dem Geiste der Vormundschaft als eines öffentlichen Institutes, und ist gerade für Pfäffikon um so auffallender, als hier die Bevogtigung immer von Ammann und Gericht erfolgte.

§. 7. Erbrecht.

I. Gesetzliche Erbfolge. Wir haben bereits im ersten Buche (S. 185 ff.) die leitenden Grundsätze entwickelt, nach denen sich die Erbfolge der Verwandten nach deutschem und besonders nach alamannischem Rechte bestimmte. Wir haben dabei gesehen, daß die ehliche Geburt die Grundlage des Erbrechtes bildete, und daß dieses sich nach dem doppelten Maßstabe der Parentelenordnung und des Vorzuges der Vatermagen abstufte. Hier können wir also ohne weitere Vorbemerkungen dieses erbrechtliche System in seine Einzelnheiten verfolgen, und zwar werden wir zuerst die verschiedenen Parentelen der Vatermagen ihrer Reihenfolge nach durchgehen, dann das Verhältniß derselben zu den Muttermagen in's Auge fassen.

Erste Parentel: Nachkommen des Erblassers.

1) Die nächsten Erben jedes Menschen sind nach allgemeinem,

---

300) Offn. v. J. 1464: „Item wer mit Eins Ingemen (Einwohners) von Richenburg Es syend kind oder vogtkind ütz märcktoty an ir vatter oder vogten wüssen vnd willen der ist einem hern zu den Eysidlen x lib. verfallen vnd sol disen wider setzen in gewalt vnd in gewer.“

natürlichem Rechte seine Kinder. Es war eine weit verbreitete deutsche Rechtssitte, daß die aus der Haushaltung tretenden Kinder von den Eltern ausgestattet wurden, d. h. ihren zukünftigen Erbtheil ganz oder theilweise ausgeliefert erhielten. Während aber nach den Rechtsbüchern[301]) die ausgestatteten Kinder bei der Eltern Tode die Wahl hatten, entweder mit der empfangenen Aussteuer sich zu begnügen oder dieselbe wieder in die allgemeine Erbtheilung zu werfen, galten sie hingegen nach schweizerischen Rechten[302]) oft für gänzlich abgefunden, so daß sie überhaupt nicht mehr neben ihren unausgestatteten Geschwistern, sondern erst nach denselben erben konnten.

A. L. R. der March Bl. 1:

»Item aber sprächend wir das vnsers Lantz Recht sy wie ein Vatter sine kind von Im Richt vnd vss stürt oder vogt da nit Vätter sind mit guotten wortten oder wercken mit lützel oder vil guotz Vnd mit Ir fründen Rat da by sol es och bestan vnd beliben vnd dieselben vss gerichten kind Sond den fürbas ankein ansprach weder zuo Ir vatter noch jnjr muotter guott haben weder vmb teil noch vmb gemein vntz an ein Rechten anfal.«

Hofrecht von Reichenburg Art. 1:

»Wo Einer sine Kind berieth zu der Eh, in dem Hof oder ussert dem Hof, — — wie die mit einander übereinkommend, mit geben oder mit verheissen, daby soll es denn auch blyben, vnd nütt fürrer suchen, weder im Vater-Erb, noch im Mutter-Erb, bis an ein rechten lidigen Anfall.«

In Glarus[303]) und in Gaster[304]) hielt man strenge an

---

[301]) Sachsensp. I. 13. Schwabensp. Kap. 128: „Unde stirbet ein man, — unde lât er kint diu er ûz gestiuret hât, unde kint diu noch niht ûz gestiuret sint; unde wellent ez die tuon, die da ûz gestiuret sint, si mugen wol ir guot — wider ze jenen kinden in glîchen teil, unde teilent als ob si nie ûz geteilet wären mit den andern. diu wal steit an in.“

[302]) Vergl. die bei Bluntschli R. G. I. 463 angeführten Quellen, aus denen namentlich auch die Bedeutung des „rechten ledigen Anfalls“ klar wird.

[303]) A. L. B. Bl. 12: „Es sol ouch nieman In vnserm land Einem elichen kind. me. guotz geben denn dem Andern denn mitt der selben kinden willen.“

[304]) Landb. Art. 79: „Es soll auch Jedem Ehelichen Kindt von seines Vatter vnd Mutters Gutt gleich vill zu Erb wärden, vnd obschon ein Kindt

dem Grundsatze fest, daß kein Kind mehr als das andere empfangen sollte; es konnten daher, wenn ein Kind vor seinen Geschwistern begünstiget schien, diese es anhalten, seine Aussteuer wieder mit in die Erbtheilung zu bringen. Wie indessen bereits der Schwabenspiegel[305]) eine Ausnahme von jener Regel mit Bezug auf das väterliche Heimwesen festsetzt, welches zunächst den Söhnen zufallen sollte, so wurde diesen häufig ein Vorzug (Vorlaß, Fürling), wie er im Geiste des alamannischen Rechtes lag, eingeräumt. In den Gesetzen dieses Zeitraumes wird zwar nirgends gesagt, was die Söhne vor den Töchtern voraus haben sollen, aber es war in unsern Ländern gebräuchlich, daß entweder der Vater selbst ihnen einen Vorlaß bestellte[306]), oder daß ein solcher ihnen bei der Ausstattung der Töchter ausbedungen wurde. So verpflichtete sich Ammann Jost Tschudi von Glarus, als er 1428[307]) Margaretha, Ulrich Elmer's Tochter aus dem Sernfthal, zur Ehe nahm, ihren Brüdern nach des Vaters Tode als „Fürling" zu lassen: das Wohnhaus desselben mit der Hofstatt und den dabei liegenden Gütern, allen Hausrath (»Hussblunder«) mit Ausnahme der Baarschaft, den Harnisch, alle Alpen, die Ulrich besaß, und ein Haus mit Zubehörde auf Beglingen. Im Gaster[308]) konnte ein Vater seinen Söhnen oder Sohnessöhnen nicht

---

mehr Haubtgutt hinwäg genommen oder Empfangen hätte, als einem jm Theil wärden möchte, so soll es so vill widerum hinzu Thun, damit Jedlichem gleich vill wärden möge."

305) Fortsetzung von N. 301: „unde ist ouch daz er einen ansedel dâ er ûfe sâz hinder im lât, unde lât sün unde tohter diu niht ûz gestiuret sint: der ansedel ist der süne vor den tohtern. unde stêt an der bruoder genâden waz si den swestern geben, ob anders dâ niht enist."

306) Offnung von Küßnach: „Item Es sol ein mensch die sinen nit enterben on der andren erben wissen vnd willen, oder es gebis denn fry lidig von der hand. Doch so mag ein man sinen sünen gen ein bescheidnen billichen fürling, dz denn biderb lüt dunckt dz billich sy." A. L. B. von Glarus Bl. 34 (Satzung von 1551): „wann ein Vatter Sön hett, denen er ein vorlass gemacht, demnach die selben Sön vor dem Vatter sturbint, vnnd hinder Inen Eeliche kinder verliessindt, so söllte aldann ein Amman vnnd ganntz gesessner Rath, an Iren Nachpuren Ernstlich erkundigen wie ein Son synem Vatter gehuset, vnnd Im ghorsam wäre gsin, oder nit, was sy dann erfarent, söllent sy gwalt han sölichen kinden nach billigkeit von dem vorlass ze bekennen."

307) Urk. in der Tschud. Stammtafel, s. Archiv III. 4.

308) Landb. Art. 91.

ohne die Genehmigung des Rathes einen Vorlaß bestellen; wollte er ihnen hingegen bei der Vermählung seiner Töchter einen solchen vorbehalten, so genügte für dergleichen „Heirathsberedungen" die Anwesenheit von Biedermännern. War bei Lebzeiten des Vaters kein Vorlaß für die Söhne festgesetzt worden, so brachte es gleichwohl die Sitte mit sich, daß sie in der Regel bei der Erbtheilung einen Vorzug in den Liegenschaften erhielten[309]). Nur durch eigenes Verschulden, namentlich durch Ungehorsam gegen den Vater verloren sie ihr Recht auf einen Vorlaß, dessen Betrag übrigens, wenn sie sich mit den Schwestern nicht darüber verständigen konnten, vom Gerichte festgesetzt zu werden pflegte.

Hofrecht von Reichenburg Art. 55:

»ob ein Gottshussmann sturby und ehlich Söhne hinter ihm vesliesse und er ihnen kein Vorlass gmacht hätty und sy dem Vater gehorsam wärend gesyn in allen ziemlichen und billichen Sachen, Einer hetty ein Sohn oder Mehr die doch eines Vortheils begehrtind, so soll es an einem Richter und Gricht stan, die sollend dann uf ihr Eid erkennen umb ein Vorlaas.«

2) Das Prinzip der Parentelenordnung brachte es mit sich, daß nach den Kindern des Erblassers seine Enkel im Erbrechte folgten, und nicht etwa die mit ihm auf gleicher Linie stehenden, also dem äußern Anscheine nach näher verwandten Geschwister oder deren Kinder, wie dieses in einzelnen Rechtsquellen noch besonders hervorgehoben wird.

Glarner Landsatzungen von 1387:

»Vnd sol öch ein Jeklich kind sinen Enin (Großvater) vnd sin Anen (Großmutter) Erben für des selben Enis vnd der Anen geswistergit vnd für Der kinden.«

Landrecht von Schwyz II. 2:

»Es soll ouch ein kindt sin Anin oder sin Anen Erben für eins bruder vnnd für des kindt vnnd für der Anen schwester kindt.«

A. L. R. der March Bl. 6:

»Item och haben wir vff vns genomen zuo Lantz Recht wa

---

309) Vergl. die Offnung von Oßingen bei Grimm Weisth. I. 99: „Item so ein vatter vnd Muoter sön vnd töchteren hinder inen verliesse, so ist vnser bruch, das man den sönen einen vorteil nach gelegenheit des guots gibt an hüseren oder güteren."

ein man oder ein wib eliche kind hettend die selben kind vor vatter oder mutter abgiengend vnd och eliche kind gelassen hettend die selben kind söllend den Ir enin oder anennen erben vor der selben annen oder änis geschwüstergit.«

Hünenberger Statut (bei Stadlin I. 23):

»Wen ein man oder frauw sturbe, und hette geschwüsterge oder (und?) Kindskind, so erbend Kindskind und geschwüsterig nit.«

Das alte deutsche Recht[310]) hielt strenge an dem Grundsatze fest, daß je die nächsten Verwandten des Erblassers alle in fernerm Grade stehenden vom Erbrechte ausschließen („der nächste am Blut, der nächste am Gut"), und daß die mit einander berufenen Erben unter sich nach Köpfen theilen. Es kannte daher selbst in der eigenen Nachkommenschaft des Erblassers kein Eintrittsrecht, welches dem Enkel aus einem vorverstorbenen Kinde verstattete, an die Stelle seines Vaters oder seiner Mutter einzurücken und sich mit deren Geschwistern in den großelterlichen Nachlaß zu theilen. Begreiflich ist es indessen, daß die Härte des alten Rechtes bald einer mildern und billigern Auffassung weichen mußte. Schon seit dem X. Jahrhundert wurden wenigstens die Söhne vorverstorbener Söhne neben Oheimen zur Erbfolge zugelassen, und eine Zürcher Handschrift des Schwabenspiegels[311]) dehnt diese Rechtsregel für den Fall, daß solche nicht vorhanden waren, auch auf andere Enkel aus. Nur allmählig aber gelangte das unbedingte Eintrittsrecht der Enkel während dieses Zeitraumes[312]), und zum Theil auch erst nach demselben[313]), in der Schweiz, und namentlich in unsern Ländern[314]) zu allgemeiner Anerkennung. In Nidwalden, wo dasselbe, wie es scheint, schon sehr frühe Gel-

---

[310]) Eichhorn D. R. G. §. 65. Grimm D. R. A. S. 471. Bluntschli R. G. I. 115, 461.

[311]) Kap. 7, N. 15 bei Wackernagel: „diz mugen diu tohter kinde niht geluen, da ensî danne niht sunes chinde."

[312]) Offn. von Fischingen von 1432 bei Grimm Weisth. I. 277. „Encklis Brief" des Zehngerichtenbundes von 1469 bei v. Mohr S. 294. Basler Rathsbeschluß von 1522 bei Kraut §. 183, N. 19.

[313]) Bluntschli R. G. II. 295 (J. 1550—1637).

[314]) Vergl. A. L. B. von Uri Art. 240. Thalb. von Urfern Art. 126. Landr. von Gersau Bl. 12. Statut von Hünenberg bei Stadlin I. 28, 29.

tung hatte, war man sich gleichwohl bewußt, daß es eine Abweichung von den leitenden Grundsätzen des Erbrechtes enthalte.

A. L. B. Bl. 19 (Handschrift aus den Jahren 1530 ff.):

»Item ouch ist berett vnnd von altter har vnnsers Lantz bruch vnnd Rächt gesynn dz Je der Nöchst Vattermag vnd Elych sind Erben söllend vsgenommen wo kintz kind wärind denen Iren vatter oder muotter gestorben wärin vnnd sy Iren Eny oder anen zuo Erben hättyn Da mögend vor gemellty kind an Iren vatter oder Muotter stadt Erben jren Eny oder anen mitt jren vatter oder Muotter geschwistergyd So fiel jren vatter oder muotter zuo Erben mitt Iren geschwystergyd gestanden wären wan sy gläpt wärin vnd nit witter vnd wär dz gegen vnns Erben Lad dz wellen wir gegen jnen ouch also Erben lassen.«

Es ist nach dem Geiste der Zeit begreiflich, daß, so lange das Eintrittsrecht noch nicht überall galt, die Länder, welche dasselbe bei sich einführten, es den Enkeln aus andern Ländern nur insoweit gestatteten, als es dort auch anerkannt wurde. Der Grundsatz, daß auswärtige Enkel ihr Recht mitbringen, bestand daher auch in Glarus[315]), wo das Eintrittsrecht selbst in's alte Landbuch nicht bei der ersten Abfassung, sondern von einer spätern Hand, aber jedenfalls noch in diesem Zeitraume eingetragen wurde, sowie in Reichenburg[316]) und in Werdenberg[317]).

Den Zeitpunkt, wo das Eintrittsrecht eingeführt wurde, kennen wir genau nur bei zweien unserer Länder. Die Landsgemeinde

---

315) A. L. B. Bl. 12: „Item welle parsonen In vnserm land Es syent frowen oder man Eliche änny oder kintz kinder vor dem land hand wan Sy vorm tod abgand so Sond die Selben änny oder kintzkinder So Sy vor dem land hand oder an Irm tod Erland Ir ännan vnd ännin nit erben an Ir vatter vnd muotter stat nach vnsers Lantz Recht Sunder Sond Sy Erben nach dem Lantz Recht dar In Sy Erzogen vnd Erborn vnd mit wessen Sind also das ein iecklich änny oder kintzkind Sin Recht mit Im Bringen Sol." Vergl. Schwyzer Landr. II. 52 (Satzung v. 1532).

316) Hofr. Art. 14: „Aehni sollen erben ihre Ahnen, ein Theil an ihr Vatter und Mutter statt, wann aber einer oder eine seine Kind zu der Eh ussert den Hof verschuff oder sie selbst darus kämend an Ort und an End da Aehni ihre Ahnen nüt erbtend, dieselben sollen in unserm Hof ihr Ahnen auch nüt erben."

317) Urk. von 1529 im Archiv Glarus.

von Schwyz[318]) wurde 1514 durch die vorangegangene Schlacht bei Novarra zu dem Beschlusse veranlaßt, daß nicht bloß alle Kinder der daselbst gefallenen Landleute, sondern überhaupt alle Enkel aus vorverstorbenen Kindern an ihrer Eltern Stelle ihre Großeltern sollten beerben helfen. In Appenzell, wo die Landsgemeinde schon 1501 den nämlichen Grundsatz aufstellte, behielt sie dabei ausdrücklich vor, daß Enkel nur, wenn sie neben Kindern erben, nach Stämmen, in den Fällen aber, wo sie allein erben, nach Köpfen theilen sollen.

Landbuch von Innerrhoden Art. 108[319]):

»wan ein Mann oder frau mit Todt abgeht und Ehliche Kinder verlasset, deren Eni und Aenj noch im Leben ist, dass dan selbige Kindt an ihren abgestorben Vatter oder Muter Statt den Eni oder Aenj Erben sollen ligends und fährends guth.

»Und so der Eni oder änj Kein rechte Kindt, sondern nur Kindts Kindt verlassen, Erben die Kindts Kindt jedes gleich Bei den Höpteren, so mankchen Mundt so mankhes pfundt.«

Die letztere Rechtsregel wurde auch in Obwalden[320]), sowie im Gaster anerkannt. Hier wurde überdies, dem Geiste des ältern deutschen Rechtes[321]) entsprechend, das Eintrittsrecht nur den Kindern unausgestatteter Kinder geöffnet, indem man eben, wie wir oben gesehen, annahm, daß die ausgestatteten für sich und ihre Nachkommen auf ihr Erbrecht verzichtet hätten.

Landbuch Art. 77:

»Ehliche Änckly denen Vatter oder Mutter mit Todt abgangen, die mögen Ihr Aeny vnd Ana Erben an Ihr Ehliches Vatter oder Mutter statt, vnd von einer abgestorbnen Person als für ein Erben, Ihro sig vill oder wenig, es wär dan, dass Ihr Vatter oder Mutter oder Sy sälbst von Ihrem Äny oder Ana vorhin ausgesteurt wärent für Ihren Theil, Ob aber dersälben Änckli Vatter oder Mutter vätterliche geschwüsterte keins mehr im Leben wären, Als dann Erbt Jed-

---

318) Landr. II. 2.

319) Vergl. Landb. von Außerrhoden Art. 105.

320) Landbuch.

321) Sachsensp. I. 5, 1.

lich Ehelich Änkli von Ihrem Äny oder Ana gleich vill, obschon von Einem vil vnd von anderen wenig wärent, wann aber die Änckly oder Ihr Vatter vnd Mutter vsgesteurt wärent, die Erben darnach Nutzit weiter, diewil annoch vnausgesteurte Eheliche Kindt oder Kinds Kindt vorhanden sind.«

Zweite Parentel: der Vater und seine Nachkommen.

1) Waren keinerlei ehliche Nachkommen des Erblassers vorhanden, demnach die erste Parentel erschöpft, so rückte an der Spitze der zweiten der Vater, als Haupt derselben, zur Erbfolge ein.

Glarner Landsatzungen von 1387:

»Wir haben ovch sunderlich geordnott vnd berett, Dz ein Jeklich vatter sine kind Erben sol, Die ane elich liberben abgand« [322]).

2) Auf den Vater folgten nach den Grundsätzen der Parentelenordnung die väterlichen [323]) Geschwister des Erblassers. Frühe schon machte man aber in einzelnen unserer Länder einen Unterschied zwischen denselben, indem man theils in mütterliches Vermögen, welches dem Verstorbenen angefallen war, nur die Geschwister von der nämlichen Mutter sukzediren ließ, theils aber die aus der elterlichen Haushaltung getretenen Geschwister den noch in fortwährender Gemeinschaft lebenden nachsetzte und letztere sogar oft ausnahmsweise, zuwider dem leitenden Prinzip der Erbfolge, dem Vater vorzog.

A. L. R. der March Bl. 1 (Zusatz von etwas späterer Hand [324]):

»Ouch ist recht welly geschwisterig theill vnd gemein mitt ein ander hand Die süllen ouch ein anderen erbenn vnd Die vs gericht sind sonnd kein ansprach wider han zu dissen.«

A. St. A. B. von Zug Bl. 17:

»Wo ein fröw abstirbet wie vil die elicher kinden hinder

---

322) Vergl. die Schwyzer Satzung von 1389, s. oben S. 191, N. 134: „vnd sol ouch Ein vatter sine kint erben." A. L. B. von Uri Art. 236. Landb. von Gaster Art. 72. A. L. R. der March, oben S. 189. Hünenberger Statut bei Stadlin I. 29.

323) Ebenda S. 28. Vergl. das Zürcher Statut von 1419 bei Bluntschli a. a. O. S. 466.

324) Vergl. Hofr. von Reichenburg Art. 22.

Ir latt Die sy erbent Ir sy lützel oder uil all die wil die selben kind jr muotter guot vnd anders mit ein andren hand vngeteilt vnd teil vnd gemein Da sollent Die selben kind ein andren erben vor mencklichem. Wen sy aber von ein andren teilent oder deheines der selben kinden sinen teil sunder bar hatt wie vil der kinden von todes wegen abgand die Ir guot von ir geschwistergiten geteilt vnd jr teil sunderbar hand Da sol je der selben kinden natürlicher elicher vatter rechtter erb sin ob er in leben ist. gand ouch die selben kind alle ab von todes wegen so sol der vatter Aber rechter erb sin.« — —

»Wo auch ein vatter zweyer oder dryer ley elicher kinden hinder im lat die jr muottren ouch geerbt hand gat der selben kinden deheines ab die von einer muotter komen sind die söllent ouch jr muotter guot von ein andren erben vor andren jr geschwistergitten«[324 a]).

3) Waren keine väterlichen Geschwister des Erblassers mehr am Leben, so folgten in fernern Klassen deren Kinder, Enkel u. s. w. Nach dem oben entwickelten Grundsatze des alten deutschen Rechtes, welcher noch im Landbuche von Obwalden (s. unten S. 518) ausdrücklich anerkannt ist, galt in dieser Seitenlinie während des Mittelalters noch kein Eintrittsrecht, z. B. für die Kinder vorverstorbener Geschwister, sondern der nähere Grad schloß den fernern unbedingt aus. Wenn übrigens noch irgend ein Zweifel darüber walten sollte, ob nicht im Bereiche der väterlichen Parentel die männliche Nachkommenschaft einen Vorzug vor der weiblichen gehabt habe, so würde derselbe gehoben durch das Hünenberger Statut[325]), welches Schwesterkinder gleichzeitig mit den Bruderkindern zur Erbfolge beruft.

Dritte Parentel: der väterliche Großvater und seine Nachkommen.

Wenn der Erblasser weder eigene Nachkommen, noch einen Vater, noch Deszendenten desselben hinterließ, so traten in erster Linie der väterliche Großvater, in zweiter dessen Nachkommen, namentlich des Vaters Geschwister als Erben ein.

[324 a]) Renaud, Beitr. zur Staats- und Rechtsgesch. des K. Zug S. 72—75.

[325]) Stadlin I. 23: „Wan Bruders Kindt und schwester Kindt ein Erb anfelt, die erben mit einanderen.“

Landbuch von Gaster Art. 74:

»Ein Vatter Erbt sein Aenkli, so von seinen Sohnen erboren, ob Sy on elich leiberben abgänd vnd kein elich geschwüsterig von Irem Vatter habent.«

A. St. A. B. von Zug a. a. O.:

»Wo kindes kind von todes wegend abgant da ir vatter da vor abgestorben was Da sol der äne (Eni, Großvater) so das kind von sinem vatter hatt rechter erb sin vor sines vatters geschwistergit.«

Durch die nähern Parentelen der Vatermagen wurden die Muttermagen, namentlich die Mutter selbst und die Großmutter, immer unbedingt von der Erbschaft ausgeschlossen.

A. L. R. der March a. a. O.:

»Item aber haben wir vff vnns genomen zuo Lantz Recht Das Ein an (Ane, Großmutter) Ir Enny (Enkel) nüt sol Erben, Als Ein Muotter Ire Kind och nüt erbt.«

Landr. von Schwyz II. 68 (Satzung von 1451, resp. 1671):

»dass die Grossmüeteren Ihre änckle zuoziechen, oder selbiger etwass Schadens zu haben nit schuldig, vnnd zuemahlen Ihrer Erbschafft ohnfächig sein sollent.«

Landb. von Gaster a. a. O.:

»aber ein Ana oder Gross-Mutter mag Ihr Aenklein nit Erben.«

Wenn hingegen der Erblasser keine nahe Verwandte von der väterlichen Seite hinterließ, so wurden, wie wir im ersten Buche (S. 188 ff.) gesehen haben, nach den meisten Rechten der alamannischen Schweiz, die mütterlichen Verwandten in zweiter Linie zur Erbfolge berufen, sei es daß sie die entferntern Vatermagen unbedingt ausschlossen, oder daß sie wenigstens mit diesen gemeinschaftlich erben konnten. Die gewöhnliche Gränze des Vorzuges der Vatermagen, zusammenfallend mit derjenigen des kirchlichen Eheverbotes, war der vierte Grad. Die einschlägigen Bestimmungen der Landrechte von Uri und Gaster finden sich, neben den ganz übereinstimmenden zürcherischen Rechtsquellen, bereits bei Bluntschli (R. G. I. 465, 466) abgedruckt; wir fügen denselben noch folgende andere Beweisstellen bei.

Glarner Landsatzungen von 1387:

»Wir haben ovch geordnot vnd gesetzt wenn ein Erbe in vnserm land vallet wer Do der nechste Vattermag vnd

elich ist von des vatters von dem dz erbe gefallen ist Der sol dz selb guot Erben vnd sol die Erbschaft alweg für sich gan, käme aber die sipp von dem vatter als vorbescheiden ist, vntz ze dem vierden oder ze dem fünften vnd dann muoter mag kämin die dem totten mentschen von Elichem recht nächer Sipp wärin Dann ze dem vierden oder ze dem fünften Die süllent Dann hin für die vatter mag Erben. Wärint aber Die vatter vnd ovch die muoter mag von des hin an gelicher Sipp, so süllen si öch gelich Erben«[326]).

Hofr. von Reichenburg Art. 36:

»Item ist unsers Hofs Recht, dass Vater Mark soll erben vor Mutter Mark bis uf das vierte Glied, und von dem vierten Glied hin soll Vater-Mark und Mutter-Mark mit einandern erben, und sind sie Beide glych nach, sollend sy aber mit einand erben.«

Landbuch von Obwalden:

»Alle Erb sollen für sich dem nächten Vater nach, und insonderheit wo einer eines Glids nächer kann gerechnet werden, dann ein anderer, alsdann demselben nächsten Glied das Erb folgen solle, aber für das vierte Glid dem Vater nach, wo dann Mutter nach als nach gerechnet werden mag als Vater nach, die sollen dann fürohin zu gleichen Erb komen.«

Während alle diese drei Statuten Vatermagen, welche näher als im vierten Gliede stehen, einen unbedingten Vorzug vor den Muttermagen einräumen, von jenem Grade an aber die auf gleicher Linie stehenden Verwandten von beiden Seiten mit einander zur Erbschaft berufen, spricht sich dagegen nur das Glarner Recht, wie dasjenige von Gaster, deutlich darüber aus, daß Muttermagen, die näher als im vierten Gliede verwandt sind, die entferntern Vatermagen ausschließen. Den nämlichen Sinn scheint indessen auch das Obwaldner Recht zu haben, welches nur für den Fall, wo von beiden Seiten gleich nahe gerechnet werden könne, die gemeinschaftliche Beerbung eintreten läßt. Das Reichenburger

[325]) In dem A. L. B. von 1448 (s. oben S. 188) findet sich der Vorzug der Vatermagen auf das dritte Glied beschränkt, im Uebrigen aber das hier aufgestellte System, nur in etwas kürzerer Fassung, wiedergegeben.

Statut hingegen, welches aus der gleich nahen Verwandtschaft einen besondern Fall zu machen scheint, **kann** wenigstens so verstanden werden, daß Muttermagen, welche näher als im vierten Gliede standen, mit entferntern Vatermagen, und ebenso von jenem Grade an gleich nahe Verwandte von beiden Seiten mit einander konkurrirten. Die Rechte von Zürich und Uri enthalten die ganz deutliche Bestimmung, daß Vatermagen des fünften Grades durch nähere Muttermagen noch nicht unbedingt ausgeschlossen wurden, sondern mit diesen zusammen erbten. — Wenn übrigens **Bluntschli**[327], zuwider seiner eigenen frühern Ansicht, annimmt, der Vorzug der Vatermagen bis zum vierten Gliede sei nur ein relativer für die einzelnen Parentelen gewesen, so nämlich, daß, wenn z. B. in der zweiten väterlichen Parentel sich keine Verwandten fanden, nicht etwa die dritte väterliche Parentel, soweit sie innerhalb des vierten Gliedes stand, sondern die zweite mütterliche Parentel zur Erbfolge berufen worden sei; so widerspricht diese Annahme offenbar einer ungekünstelten Auffassung unserer Quellen, die überall nur vom vierten Gliede sprechen, welches in **allen** Parentelen sich finden konnte. Es wären dann auch in der That die Muttermagen so häufig zur Erbschaft gelangt, daß sich nicht begreifen ließe, wie im Laufe der Zeit ihr sekundäres Erbrecht in Glarus wie in Zürich ohne förmliche Abschaffung völlig verschwinden konnte. Wir verstehen daher vielmehr den Vorzug der Vatermagen dahin, daß sie, ohne Rücksicht auf die Parentel, in der sie standen, so lange die Muttermagen ausschlossen, als von dem gemeinsamen väterlichen Vorfahren weder zu dem Erblasser noch zu dem Erben hinunter mehr als vier Grade gezählt werden konnten.

In **Hünenberg**[328] waren die Muttermagen günstiger gestellt, als sonst in unsern Ländern die Regel war; denn hier hatten die Vatermagen im Allgemeinen nur den Vorzug eines Grades, so daß z. B. auf das erste Glied von Vaterseite unmittelbar das erste Glied von Mutterseite folgte. Doch mußten noch die um ei-

---

[327]) R. G. I. 468, vergl. Monatschronik IV. 23, 24.

[328]) In der N. 325 angeführten Stelle fährt das Statut fort: „dann fürhin so moget es sich, und wann mueter mog einss glids nächer ist, den Vatter mog, wenn dass also zu erbfählen Khundt, so erben sy mit einandern; wann sy aber glich so noch, so erbt Vatter mog, undt mueter mog nit.“

nen Grad nähern Muttermagen mit den um einen Grad entferntern Vatermagen, also z. B. das erste Glied von Mutterseite mit dem zweiten Gliede von Vaterseite konkurriren.

Da die ehliche Geburt das nächste Erforderniß der Erbfähigkeit war, so konnten uneheliche Kinder weder ihre Eltern beerben noch von ihnen beerbt werden [328 a]). Wir haben im ersten Buche gesehen, daß sie in den grundherrlichen Höfen, wenn sie selbst keine ehliche Nachkommen hatten, von den Grundherren beerbt wurden; Beispiele von wirklicher Ausübung dieses Rechtes kommen noch in diesem Zeitraume nicht selten vor [329]). Die Konsequenz des alten Rechtes, welches in mehrern unserer Länder sich unverändert erhalten hat, brachte es mit sich, daß die ehlichen Kinder Unehlicher zwar ihre Eltern beerben konnten, nicht aber ihre Großeltern und andere Verwandte ihrer Eltern, mit denen sie nur durch eine unehliche Zeugung zusammenhingen.

Glarner Landsatzungen von 1387:

»Wir haben ovch gesetzt wo vnelichen lüten in vnserm land Eliche kind werdent, wo die selben kind Elich sind worden dz si ovch da anvachen süllent Erben an geuerd« [330]).

Landr. von Schwyz II. 64 (Satzung von 1610):

»dass Kein vnehelicher Ehelichs recht, es sye in ehrbfällen old sunst, haben sölle, vnd das auch die Kinder so von vnehelichen Elltern gezüget vnd erboren werden, ob sy schon glych Ehelich erboren, Kein Ehrbschafft von Irem grossvatter old grossmütterlichen Ehrb vnd verlassenschaft bezüchen mögent, Allediewyl noch eheliche Kinder, Kindts Kinder old nahe Bluots verwandte von vätterlichem Ehelichem Stammen old Lyny bis in vyerten Gradt vorhanden. Vnd wo dan derselben Keine mehr

---

328 a) Landb. von Gaster Art. 82: „Vneheliche Kindt sollent keines Erb gewärtig seyn, weder von Vatter noch Mutter, Aeny noch Ana, dann Sy haben kein Erbstatt.“

329) Urk. von 1487 in den Einsiedl. Reg. Nr. 1041, von 1514 in Libert. Einsidl. Nr. 42.

330) Bestätigt durch Beschluß der Landsgemeinde v. 1543 (A. L. B. Bl. 11): „das nun fürohin, In Erbfälen, die Elichen von vnelichem stammen har, In Erben nitt sollen hindersich gryffen vff die rechten elichen stammen, Sunder sy söllen fürwert vnd erst da anfangen erben, do sy elich worden sind.“

vorhanden weren, dass alssdan die Jenigen, so von vnehlichem Stamen Ehlich erboren, auch ehrben mögent.«

Das letztere Gesetz hält im Wesentlichen noch an dem Grundsatze fest, daß ehlich geborne, aber durch eine unehliche Zeugung vermittelte Verwandte kein Erbrecht haben, und räumt ihnen dasselbe nur in sehr weiter Entfernung, nämlich nach dem vierten Gliede der Vatermagen ein, wo nach andern Landrechten die Muttermagen zu erben begannen. Dagegen kehrt schon das alte Stadt- und Amtbuch von Zug (Bl. 20) jene Regel geradezu um, indem es von der Ansicht auszugehen scheint, daß durch die ehliche Geburt die nachtheilige Folge der frühern unehlichen Zeugung wieder aufgehoben werde.

»Item min herren von Der stat vnnd Ampt sind über ein komen Wer Der sye Der vneliche kind hinder lasse vnd Die selbigen vn eliche kind eliche kind über kämen So söllen Die selbigen eliche kind sin änin erben ald sin früntschaft als ein elichs.«

Statt dieses allgemeinen Grundsatzes, welcher die ehlichen Kinder Unehlicher unbedingt unter die erbfähige Verwandtschaft aufnahm, kömmt im Appenzeller Rechte die Unterscheidung vor, daß die unehliche Zeugung erst nach dem Tode der unehlich gebornen Person ihre Wirkung verlor, während ihres Lebens aber ihre ehlichen Kinder nur dann die Großeltern beerben konnten, wenn keine nähere Verwandte als im zweiten Grade vorhanden waren, und auch dann noch mit diesen konkurriren mußten.

Landb. von Innerrhoden Art. 115, 116, 117:

»So Vatter und Mutter ohnEhrlich waren und aber Ehrliche Kinder Hetten, denselben Ehrlich Kinder giengen Vater oder Muter weders dass es wäre vorm Eni oder Aeni (für Ana) mit Todt ab, so mögen dieselben Kindt den Eni oder Aeni Erben wie Kindts-Kindt Erben sollen ohne entgeltnuss dass ihr Vatter oder Muter ohnEhlich gsin seynd.«

»Wan aber unEhliche Kindt Ehrliche Kindt Haben und der Eni oder Aeni geht mit Todt ab, so mögen die jüngeren nit Erben, die weil dass unEhlich erbohren Vatter oder Muter weder dass es Betröffen mag noch im Leben ist.«

»Wan sich Begäbe dass zwey ohn Ehliche oder eint we-

ders darunder unEhrlich wäre gsin sich mit einander verheurathen, dieselbige überkämen Eheliche Kinder und dan deren Kinder — giengen Eni oder Aeni mit Todt ab, und dan si Keine nähere freundt als Vetter und Bäsinen hetten, so solen der obernanten unEhlichen Ehliche Kinder, die sie in der Eh mit einander Bezeuget haben, Ihrnen Eni und Aeni mit Vetter und Bäsinen mögen Erben.«

»Wan aber obernanten Kinder Eni und Aeni noch Ehliche geschwüsterte Hetten, so mögen dan solche Kinder die weil ihr Vatter oder Mutter ohnEhlich Blut noch im Leben, nit mit den gschwüsterten Erben mögen.«

In Obwalden[331] endlich wurden die ehlichen Kinder der Unehlichen zur Erbfolge in das Vermögen ihrer Großeltern in allen den Fällen berufen, wo keine Nachkommen derselben von ehlichem Stamme vorhanden waren. Umgekehrt wurde der unehliche Vater bloß durch Geschwister seiner unehlichen Kinder ausgeschlossen; doch fiel ihm ihr Vermögen, wenn jene fehlten, bloß leibdingweise zu, so daß er das Hauptgut nicht angreifen durfte, „denn zu seines Leibs Nothdurft (was im Schwabenspiegel „echte Noth" heißt) von 5 zu 5 Schillingen."

Neben der Erbfolge der ehlichen, beziehungsweise auch der unehlichen Verwandtschaft gab es noch ein gesetzliches Erbrecht, welches durch milde Unterstützungen begründet wurde. So bestand in Glarus[332] das Recht, daß, wenn Arme, welche aus der Landeskasse waren unterstützt worden, nachher zu Vermögen kamen, das Land bei ihrem Tode den Betrag der verabreichten Beisteuern aus ihrem Nachlasse vorwegnehmen konnte. Auf ähnliche Weise waren die Spitäler in Einsiedeln[333] und in Zug[334] rechtmäßige Erben der Armen und Kranken, welche in diese wohlthätigen Anstalten aufgenommen wurden.

II. Gemächde. Wir haben im ersten Buche (S. 192, 193) gesehen, wie das ältere deutsche Recht, welches sonst dem Erblasser keinerlei Verfügungen über sein Vermögen gestattete, Vergabungen

---

331) Landbuch.

332) A. L. B. Bl. 14.

333) Urk. von 1353 in Libert. Einsidl. Nr. 24.

334) Urk. von 1488 im Stadtarchiv Zug.

von Todes wegen zuerst in der Weise zugab, daß der Eigenthümer eines Grundstückes dasselbe der Person, welcher er es auf sein Absterben hin zuwenden wollte, vor Gericht aufließ, dabei aber den Nießbrauch des Gutes auf Lebenszeit sich vorbehielt. Ganz das nämliche Verfahren fand noch 1441 [335]) zu St. Gallen mit einer Gült, als einem, dem Grundeigenthum sich annähernden Rechte, statt: die Gläubigerin übertrug dieselbe vor dem Abte mit der schwarzen Kappe, und bedang sich dabei den leibdingweisen Besitz bis zu ihrem Tode aus. Verwandt damit ist die merkwürdige Form, in welcher die Vergabung einer Liegenschaft auf den Tod hin in der March vollzogen zu werden pflegte: es war hier nicht gerade nöthig, daß der Uebertragende sich den Nießbrauch ausdrücklich vorbehielt, dafür aber mußte er den faktischen Besitz des Gutes binnen Jahr und Tag nach geschehener Auflassung dem Bedachten überlassen [336]), wodurch dieser die rechte Gewere erwarb, und dann nochmals vor Gericht kehren und die Uebertragung bestätigen.

A. L. R. Bl. 2:

»wär das Jeman sin Rechten erben end erben wölt das der gan sol für gericht So sol es geben vrtel das der selb Sol gan ab dem sinen dry tag vnd sechs wuchen vnd Ein Jar vnd sol daruff nüt schinbar sin Vnd wen das selb zil vss kumpt So sol er wider für gericht vnd sol ein eid schweren zuo gott vnd den heilgen das er das hab getan als vrtel geben hab Den so mag er sin ligende eigeny gütter geben dem ers zuo gefügt hat. So dis ales beschicht so Sol er Im geben Brieff vnd Insigel her über.«

Die Vergabung einer Liegenschaft vor Gericht, bekräftigt durch die Besitzesübertragung an den Erwerber binnen Jahr und Tag, wurde, wenn sie auch der Absicht des Uebertragenden nach sich nur auf den Zeitpunkt seines Todes bezog, gleichwohl zunächst als ein Rechtsgeschäft unter Lebenden betrachtet. Zu unterscheiden davon ist das neuere, unter dem Einflusse des römischen Rechtes

---

335) Urk., s. oben §. 3, N. 113.

336) Vergl. darüber das B. I. Kap. 2, N. 11 angeführte Beispiel aus dem Jahr 1283.

entstandene Institut des Gemächde's[337]), durch welches der Bedachte bei Lebzeiten des Erblassers kein Recht erhielt, sondern dieser nur auf seinen Tod hin über gewisse Vermögensgegenstände, bewegliche oder unbewegliche, in Abweichung von den Regeln der gesetzlichen Erbfolge verfügte. Wenn dasselbe in dieser Hinsicht von dem Geiste des alten deutschen Rechtes sich entfernte, so bewährte es hinwieder einen echt germanischen Charakter darin, daß, im Gegensatze zum römischen Rechte, das Vermächtniß immer vor Gericht bestellt und von diesem genehmigt werden mußte[338]), und daß für die Rechtsgültigkeit dieser Handlung einerseits ein gewisses Maß von physischer Kraft und Gesundheit[339]) des Vermachenden (Testator's), anderseits die Anwesenheit seiner rechten Erben erfordert wurde, welche ihren Widerspruch gegen seine Verfügung erheben konnten[340]). In unsern Ländern wurde die Stelle des Gerichtes häufig von der Landsgemeinde[341]) oder vom Rathe vertreten; auch war es zuweilen verstattet, über einen ganz unbedeutenden Betrag oder zu frommen Zwecken ohne die gerichtliche Form zu verfügen.

Landr. von Schwyz II. 55 (Satzung von 1537):

»Wenn yeman In vnserm Lanndt elivan eim so guots gont — vnd gen wil, vnd gidt Im das von fryer handt hinweg vnnd Entzicht sich des Jar vnnd Tag, So soll es krafft haben vnnd soll ein yeder darby beliben. Ob aber yeman dem andern Ethwas von dem sinen Anders, dann der Recht nattürlich Erbfall zulasst, machen wellt, das einem Erst nach sim todt werden söllt, vnnd macht Im das mit gunst, wüssen vnnd willen siner Erben, die er dennzmal hatt, das soll dann an vnser gemeinen Lanndtlüt gebracht werden, Ob die semlich gmächt

---

337) Am besten findet sich dieser Begriff bei Bluntschli R. G. I. 301 ff. entwickelt.

338) Vergl. Urkk. von 1379 in den Einsiedler Regesten Nr. 468, von 1435 im Stadtarchiv Zug.

339) Vergl. Grimm D. R. A. S. 96, 97. Philipps D. P. R. §. 29, 3.

340) Vergl. Schwabensp. Kap. 22: „Hat aber er erben, die versprechenz, ob si wellen, oder si mugen sich versûmen.“

341) Vergl. oben Kap. 3, S. 272.

Nachlassen vnd bestätten. Vnd wo hinfür semliche gemächty — nit bestätt werden, So sond sy vnkrefftig sin vnnd nüt gelten.«

A. St. A. B. von Zug Bl. 1:

»Es sy man oder fröw jung ald alt wie denn die person genant oder geheissen ist der Alles sin guot vermachen alder verschaffen ald vergeben oder versetzen wölle, der selb sol Ess tuon mit gericht vnd vrtel, nach der statt vnd gemein Amptz Zug Recht, vnd sol ouch daz offenlich in disen nachgeschribnen kilchhörinen verkündet werden daz ist Zug ze bar ze Egre[342]), vnd wa das Alles — nit Also beschechy noch verkünt wurde, So sol die sach Enkein Craft han noch nieman darAnn habend sin. — — —

»Es sy man oder fröw Alt oder Jung der In der statt vnd In dem ampt sesshaft ist oder dar In gehört der Ensol noch Enmag Sin guot nit vergeben noch verschaffen ald Er müge denn gan alder Ritten an heben vnd an füerren Der mag sin guot vergeben oder verschaffen nach sinem willen an fryer offenner strass ald an Einem gericht — vssgenomen Ein besheiden selgeret daz mag Eines wol setzen vnd sol daz alles vnschedlich sin sinen Rechtten gelltten«[342 a]).

A. L. B. von Glarus Bl. 24 (Satzung von 1481[343]):

»— wäre Das yeman In vnserm Land, es wär frow oder man, Sin gut vermachen welt, Der selb oder die sond es tuon Vor einem amman vnd gantzen ratt, oder aber Vor einem amman vnd den nünen, vnd welher oder welhe Dan Sin gut vermachen wil, Der Selb oder Die Sond iren nechsten erben das verkünden, vnd by inen haben vnd zulosen (zuhören) lassen.«

Landbuch von Appenzell I. R. Art. 104:

»Es soll Niemandt in Krankheiten oder sonst mehr guth zu Gottsgaaben vermachen dan x Pfd. den. ohne der freundtschaft gunst und willen, aussgenommen an

---

342) Die Kirche Menzingen wurde, nach Stadlin III. 110, erst 1474, also nach der Abfassung des alten Stadt- und Amtbuches erbaut.

342 a) Vergl. Renaud, Beitr zur Staats- und Rechtsgesch. v. Zug S. 79 ff.

343) Vergl. Landb. von Gaster Art. 86, abgedruckt bei Bluntschli R. G. I. 472, N. 264.

Kirchen, in gmeinen Armen Seckhell, den Armen Sonder Siechen, doch nit ohne erkantnuss Aman und Rath.«

Hofrecht von Reichenburg Art. 3:

»— ein Jetlicher Gottshusmann mag einem Kind geben, dem andern nehmen oder mit dem synen verschaffen wie er will, das syn mag er einem Hund an den Schwanz hänken[344]) oder in ein Bach werfen, sofere dass Einer möge gehn ohne Stab vnd Stang an das Gericht, vnd das syn schaffen als Recht vnd Urthel giebt.«

Utznacher Freiheitsbrief von 1439[345]):

»wir habend ouch den burgern zu utznang, iren Erben vnd nachkomenden — die fryheit gegeben, das si ir gutt mögend hingeben, ordnen, verschaffen vnd zufügen, war an welliche end oder wenn der mensch will, es sige durch Gott, durch ehre, durch fründschaft old durch Liebe, doch mit dem rechten.«

Auch in Obwalden[346]) mußten Gemächde, mit Ausnahme der, das ganze Vermögen umfassenden, welche, wie wir oben (s. N. 341) gesehen, vor die Landsgemeinde gehörten, „mit dem Rechten" errichtet werden, und zwar vor demjenigen Gerichte, welches über „Geldschulden" urtheilte. Vorbehalten waren jedoch kleinere Vermächtnisse unter 5 Pfund, welche „ohne Recht" bestellt werden konnten. In Betreff der „Gottesgaben" für Kirchen und wohlthätige Zwecke sollte das Gericht je nach dem Vermögen des Erblassers erkennen.

Der gerichtlichen Bestellung nachgebildet war das Verfahren, welches in dem Falle stattfand, wo der Vermachende zwar das,

---

344) Vergl. über diesen energischen Ausdruck die Offn. von Wald ebenda S. 271, von Winkel bei Grimm Weisth. I. 88, und A. L. R. der March a. a. O.: „wöller mensch nütt Im tod Bett Ist das vnser Land als fry Ist das Einer als sin guot von Im geben mag das er nüt verschaffet hat wäm er wil oder er mag es einem hund an schwantz binden ob es sin fuog ist." Aus der Vergleichung dieser Stelle mit dem, in so mancher Hinsicht verwandten Reichenburger Statute ergibt es sich, daß sie auch nicht anders als in dem Sinne verstanden werden kann, daß die freie Dispositionsbefugniß auf den Tod hin beschränkt war durch das Erforderniß der gerichtlichen Bestellung und Genehmigung der Gemächde.

345) S. oben Kap. 4, N. 83. Vergl. den Freiheitsbrief von Neckerthal und Lütisburg bei Tschudi II. 294.

346) Landbuch.

zur rechtsgültigen Errichtung eines Gemächdes erforderliche Maß von Körperkräften noch besaß, gleichwohl aber wegen Krankheit nicht an der gewohnten Gerichtsstätte erscheinen konnte. Hier erfolgte die feierliche Handlung vor seinem Hause, in Gegenwart eines Beamten und biderber Leute, welche ihre Zustimmung zu dem Gemächde zu ertheilen hatten.

A. L. B. von Nidwalden Bl. 7 (Satzung von 1481):

»wo Einer Older Eine kranck wäre vnnd ein anderen welttendt machenn[347]) oder einer ouch einem welty machen vnd kranck wär vnd nit gen Stans kommenn möcht So soll ein lands amman Oder ein lands weibell Oder ein geschworner schriber besamlen Biderb lüt so darzu komen syent vnd den zuo gebieten han an dz gericht für dz hus do sol der kranck mentsch On stab vnd on füren für das tach tropff (vor die Dachtraufe hinausgehen) vnd Sin Sach laussen offnen was Er Setzen oder geben welle vnd Soll jn der sach bescheidenlichen varen nach Sinem guot vnd Soll jm vrteill nit witer gebenn den bescheidenlich vnd Soll den wider ab gricht gon On stab vnd on füren vnnd wider jn sin huss vnd Soll anan (an?) dem gricht Sin Costen Gebenn.«

Hofrecht von Pfäffikon Art. 8:

»Item so ein Persohn Krankh vnd zuo Beth läg, Vnd dieselbig Persohn mag vom Beth vffstehn, Vnnd ohne Staab vnd Stangen für's Hauss-Tachtrauff gehn, Derselbig mag das sin vermachen, wem Er will, Ja wann es ein Amman vnd Gricht ein billich vnd Rächte Sach bedunkt. Das es Vrtheil vnd Recht erlyden mag, doch dem Würdigen Gottshauss ohne Schaden, vnd synen Schuldglöubigeren ohnuergriffenlich. Vnnd soll synen Nächsten Erben hierzuo verkündt werden.«

Thalbuch von Ursern Art. 30[348]):

---

[347]) Diese Anfangsworte beziehen sich wohl auf Vermächtnisse unter Eheleuten.

[348]) Vergl. A. L. B. von Uri Art. 41: „als dann bissher den kranken Leuthen vergunt worden ist, dass der Landtamman oder sein Statthalter vnd der Weibel dennen vssert Altorff vor den häusseren zu gricht gesessen“ u. s. w. Ein ähnliches Gericht „vor dem Hause“ kömmt vor in einem Basler Rathsbeschlusse von 1390: Frei, Quellen des Basler Stadtrechts, S. 9.

»— dass der krankh an heben vnd ohne führen aus dem Hauss an offen Strassen gehen mög, derselb Mensch mög wohl zimblich Gmäch vnd Gaaben geben, Jedoch soll es dem Nächsten kund gethan werden, wo dan solches Gemächt mit Recht ohngefährlich nit gewehrt wird, so soll es dannethin in kräfften bleiben, Jedoch den Erben aussert Lands ist man nit schuldig kund zu thun.«

Da die gerichtliche Bestellung in ordentlicher oder außerordentlicher Form für die Rechtsgültigkeit der Gemächde erfordert wurde, so war man im Allgemeinen Verfügungen eines Erblassers auf dem Todbette, denen die Erben nicht ausdrücklich zustimmten, nicht günstig. Nur kleinere Vermächtnisse oder solche zu frommen Zwecken konnten auf diese Weise errichtet werden; doch blieb es bei den letztern den Erben immer vorbehalten, die Sache nachträglich noch vor Gericht zu ziehen, wenn sie fanden, daß das richtige Verhältniß zum Vermögen des Erblassers überschritten sei. Dagegen wurde die Rückerstattung unrechtmäßig erworbenen Gutes, welche ein Sterbender verfügte, nicht als Gemächde angesehen und daher ohne Beschränkung zugelassen.

Offnung von Küßnach:

»Item vnd wenn ein mensch kumpt in sin todbett, So mag es denn nit me hin weg gen weder durch gott noch durch Er denn zechen pfund on der erben wissen vnd willen, oder es were denn sach, dz ein mensch hetti vnrechfertig gütter, do mag man es mit des bichtvatters ratt han vnd mit sinen fründen.«

A. L. B. von Nidwalden Bl. 5:

»Wer der ist der jn vnnsrem Landt ist Er Sye fröw Oder man dz Der oder Die in Sinem tod Bett nit Soll me En weg Gen dan fünff pfundt weder durch got noch durch Ere On Siner nechsten Erben willen vnd On jr wüssen Oder Es wäre dan dz Einer den an-deren über nossen hetty vnnd Er Sich des Bekannty Der mag jm woll Bekerung thuon Das jm der nieman Soll vor Sin.«

Hünenberger Statut bei Stadlin I. 28:

»Auch hand wir ein Gemeindt zu H. einhelligklich uffgenommen: wer der ist, Mann oder frauw, jung oldt alt, so in das todtbeth Kundt, der hat nit mehr gwaldt synes

verlassenen guets enwegzugeben denn 20 Gl., und ob er mehr gäb, so sols witer kein Krafft han.«

A. L. R. der March a. a. O.:

»Item wir sprächen och das es vnser Lantz Recht syg wen ein mensch Im tod bett lig es sy frow oder man vnd es tod bet begriffen wirt das der selb mensch — wol ein bescheiden selgret (Seelgeräthe) setzen mag oder ein bescheidne gotzgab doch mit der erben wissen vnd willen vnd anders an kein guot sond sy von Im geben es sy den der erben wüssen vnd willen.«

Appenzeller Landsatzung von 1520[349]):

»Wenn sich ouch begeb das ain priester ainen menschen mit den sacramenten vom leben zum tod versehen wöllt vnd ouch Das thut, vnd derselb krank mensch etwas vmb gotzwillen geben wölt es wer an ain kilchen an ain pfrundt oder anderstwohin das dann der priester von stund die erben oder die nachpuren dartzu nemen soll das die auch hörend wohin oder was er geben wölle vnd das desterminder Irrung darumb vfferstanden, vnd was er ouch also gyt das dem nachgangen werden soll, Er sterb oder geleby doch zimlich geben das ain Aman vnnd Ratt ouch gefallend.«

Thalbuch von Ursern Art. 39:

»Fürohin mag Ein Mensch im Todbett sein Guth geben an die Kirchen, an Spittäl, Armen Leuthen oder sonst an Stäg vnd Wäg im Vrsner Thal, doch aber einer so vnzimblich Gaaben gebe, dass sein Erben dardurch beschwerdt wurden vnd dass nit gern wolten geschehen lassen, die mögen für ein Gricht ziechen, die sollen erkenen, ob die gaab zimblich seye oder nit, nach gestalt darin zu handlen.«

Landbuch von Gaster Art. 87:

»Es mag ein Jedlicher Mann der bey gutter vernunfft ist im Todt Bett etwas guts nach seinem gewüssen durch Gottes Willen seiner Seelen zu Heil, an Kilchen, Spitall, Gottshäusser, Jahrzeit, Vigillien, Spännen oder Armen dürfftigen Leuten vermachen vnd verschaffen, — — vnd ob nachwärts die Erben Intrag Thun weltent, dass gemächt wäre zu gross,

---

349) Urk. bei Zellw. Nr. 697.

oder der abgestorben wäre dasmahlen nit bey guter Vernunft gesin, so soll es an einem Vogt vnd Raht stahn darumb zu erkennen, ob dem abgestorbnen vmb sein letsten willen Erstattung geschechen solle oder nicht.«

In Uri[350]) war es Regel, daß Niemand auf dem Todbette mehr als 5 Pfund hinweggeben durfte; ausgenommen waren Vermächtnisse „um Gottes willen" an Kirchen, fromme Stiftungen und arme Leute, über die aber ebenfalls das Gericht zu erkennen hatte, soferne die Erben glaubten, daß sie nicht im rechten Maße zum Vermögen ständen.

Gegenseitige Gemächde in dem Sinne, daß von den beiden Personen, welche einander vermachten, die überlebende den ihr zugedachten Vortheil erwerben sollte, waren, wie wir oben (§. 5) gesehen haben, vorzugsweise unter Ehegatten gebräuchlich. Sie scheinen aber auch sonst nicht selten vorgekommen zu sein, da wenigstens das Landrecht von Schwyz[351]) ihrer ohne alle Beziehung auf ehliche Verhältnisse erwähnt.

III. Nach gemeinem deutschen Rechte konnte die Erbfolge, in Abweichung von dem Gesetze, nicht bloß durch letztwillige Verfügungen des Erblassers, sondern auch durch Erbverträge[352]), welche zwischen mehrern Personen geschlossen wurden und für dieselben bindende Kraft hatten, geregelt werden. Indessen schweigen unsere Landrechte, welche über die Gemächde so einläßliche Bestimmungen enthalten, gänzlich von den Erbverträgen, woraus allerdings geschlossen werden darf, daß dieses Institut unter dem Volke nicht so verbreitet wie jenes war, wie es denn auch in Deutschland vorzugsweise unter dem Adel vorkam. Daß es gleichwohl nicht ganz unbekannt war in unsern Ländern, zeigt das oben (N. 307) angeführte Beispiel aus Glarus, dem sich bei Durchforschung der Familienarchive wohl manche andere aus den übrigen

---

[350]) A. L. B. Art. 42, 43.

[351]) II. 11: „wo zwen ein gemächt mit einandern machent, wo dwederer vor dem andern absturby, das dann dem andern semlich gemächt gefallen wer, Hannd wier vff vnns genommen, wo soglyche gemächt gegen einandern verheissen sindt, vnnd einer söllichs mag fürbringen, Es sye durch Lüth oder durch bryeff, das dem Rechten glych vnd gnug sin mag, — der soll denn des geniessen, wie recht ist."

[352]) Vergl. Eichhorn D. P. R. §§. 340 — 349. Beseler, Lehre von den Erbverträgen, Thl. II.

demokratischen Kantonen anreihen würden. Der Erbvertrag, den Ammann Jost Tschudi bei seiner Verheirathung mit seinem Schwiegervater und seinen Schwägern abschloß, bezog sich auf die zukünftige Beerbung seiner Schwiegereltern. Nicht bloß räumte er, wie wir gesehen haben, den Brüdern seiner Gemahlin einen bedeutenden Vorlaß ein, sondern er verpflichtete sich auch, nach dem Tode ihrer Mutter dem Vater den lebenslänglichen Nießbrauch ihres Vermögens zu gewähren. Dagegen wurde auf den Fall hin, daß seine Frau vor ihren Eltern absterben würde, ihren Kindern das Eintrittsrecht bei Beerbung der Großeltern, welches, wie es scheint, damals in Glarus noch nicht gesetzlich bestand, förmlich zugesichert, und überdies verpflichteten sich die Schwäger, wenn der Vater ihnen eine größere Aussteuer als ihrer Schwester geben sollte, dieselbe bei der Erbschaftstheilung wieder einzuwerfen.

IV. Antritt der Erbschaft. Wer eine Erbschaft an sich ziehen wollte, mußte, wenn es von anderer Seite her verlangt wurde, beschwören, daß er, so viel ihm bekannt, durch seine Verwandtschaft mit dem Erblasser zur Erbfolge berufen sei, und dann fernerhin Bürgschaft dafür leisten, daß, wenn binnen der Verjährungsfrist ein näherer Verwandter als erbberechtigt auftreten sollte, er diesem die Erbschaft ausliefern würde[353]). Wenn der rechte Erbe die Erbschaft nicht förmlich ausschlug, so war er in Schwyz[354]) unbedingt gehalten, des Erblassers Schulden zu bezahlen; es waren also hier die Grundsätze des ältern deutschen Rechtes[355]), welches nur eine bedingte Haftbarkeit annahm, bereits aufgegeben. Um indessen jene Verpflichtung in der Anwendung einigermaßen zu mildern, wurde festgesetzt, daß nach jedem Todesfalle den Gläubigern dreimal zu Anmeldung ihrer Forderungen gerufen werden

---

353) Glarner Landsatzungen von 1387: „Wir syen ovch übereinkomen Dz nieman an vnserm land Dem anderen in sin erbe vallen sol mit gerichten oder ane gericht, er mug dann vor dien fünfzechnen ze den heiligen sweren Dz er nicht anders wisse dann dz er von Sippschaft wegen zuo dem selben Erbe Recht hab.“ Urk. von 1451 im Archiv Schwyz („das er wene oder getrüwe, Das er zu dem erbe, so er dann ansprechig hat, recht ze habende“). Schwyzer Landr. II. 1.

354) Ebenda I. 57: „So man vermeint Lanntzrecht sin, Alls ouch ist gesin biss hara, Wenne einer in ein Erbe stadt, vnnd das, wie Lanntzrecht, Nitt vffgeben hatt, Das der dann bezale, ob da etwas zu verlieren sye“ u. s. w.

355) Vergl. Mittermaier D. P. R. §. 467.

sollte, so daß der Erbe dann nur die angemeldeten Schulden, welche der Verstorbene hinterließ, zu übernehmen hatte. Auf diese Bestimmung dürfte die Lehre des römischen Rechtes vom beneficium inventarii nicht ohne Einfluß geblieben sein; was dort für den einzelnen Fall besonders verwilligt zu werden pflegte, wurde hier gesetzlich zur Regel erhoben.

Bei Erbtheilungen war es in Appenzell[356]) altes Landrecht, daß, wenn ein Gebäude nicht von mehrern Erben gemeinschaftlich übernommen werden konnte und sie es keinem von ihnen aus freier Hand verkaufen wollten, der Preis desselben entweder durch freie Verständigung der Erben oder durch drei, vom Rathe zu bezeichnende unparteiische Männer festgesetzt wurde, und dann das Loos denjenigen von ihnen bezeichnete, welchem es für diesen Betrag zufiel.

---

356) Landb. von I. R. Art. 196.

Dreizehntes Kapitel.

Gerichtliches Verfahren.

§. 1. Strafprozeß.

In unsern Quellen aus diesem Zeitraume finden sich bereits einige Bemerkungen über den **Gerichtsstand**. So enthält ein Schiedsspruch von 1419 [1]) den wohl ziemlich allgemein anerkannten Grundsatz, daß alle Frevel von demjenigen Gerichte zu beurtheilen seien, in dessen Sprengel sie verübt worden (forum delicti commissi). Hinsichtlich der Todschläge findet sich, wie wir oben (S. 351) gesehen, in den Walliser Burg- und Landrechten die nämliche Bestimmung; dagegen wurde hier ausnahmsweise die Bestrafung von Verwundungen demjenigen Richter überwiesen, in dessen Kreise der Thäter seinen Wohnsitz hatte. Diese Art von Vergehen, bei welchen allerdings in der Regel der Thäter selbst zu klagen hatte, wurde demnach mit Bezug auf den Gerichtsstand gleich gewöhnlichen Forderungsstreitigkeiten behandelt.

Das ältere Recht ging, wie wir bereits im ersten Buche (S. 160) gezeigt haben, von dem Grundsatze aus, daß bei „Freveln" ein strafrechtliches Verfahren überhaupt nur auf erhobene Klage von Seite des Beleidigten einzuleiten sei. Derselbe ist, mit einer wunderlichen Ausnahme, noch festgehalten im Landbuche von **Obwalden**:

»Weiters so haben wir ufgesetzt, dass fürohin der Landtamman der kleinen Freveln, als Fauststreichen oder Zucken jemand fürzunehmen oder darum anzutasten nit schuldig ist, es wäre dann Sach, dass einer ihme **von dem rechten Sächer verleidet**, oder dass er es ungefähr selbsten säche.«

---

[1]) Urk. bei **Tschudi** II. 127—129, **Zellw.** Nr. 233: „Were auch dass der vorgen. von Appenzell Landtmanne, oder Hindersässen dekeiner in der egen. Herrschafft zu Rhinegk, oder in dem Rhinthal dekein Fräfel begienge, sie wär klein oder gross, habend wir uns erkent ze den Rechten, dass dann das **Gericht in dem solicher Frävel beschehen wär**, den oder die so den Frävel begangen hetten, ze dem Rechten ervordern" u. s w.

Im Interesse des Fiskus aber, dem man verfallene Bußen nicht entzogen wissen wollte, machte sich in andern Ländern nach und nach die Ansicht geltend, daß jeder Landmann, welcher von einem begangenen Frevel Kenntniß habe, verpflichtet sei, denselben dem Seckelmeister[2]) oder dem Landweibel anzuzeigen. Diese Beamten waren es nämlich, welche zunächst die Landesinteressen zu wahren hatten und gewissermaßen die Stelle der heutigen Staatsanwaltschaft einnahmen. In wichtigern Fällen hatten sie sogar von sich aus den Thatbestand des Vergehens zu erforschen.

Landb. von Appenzell I. R. Art. 164:

»Es ist ein jeder Landtman schuldig, dass er die fräfen und was man über die Landtsatzung und anders worauf ein Buoss gsetzt ist, dem Landtweibel anzeigen und so aber ein grosse unglid (Streit, Raufhandel, s. oben S. 425) oder anders wäre, dass einer dass nit grundtlich anzeigen möchte den amtleuthen fürbringen, die sollen dan Beym Äyd nachfrag han.«

In Schwyz bestand nicht bloß für kleinere und größere Vergehen die Verpflichtung zur Anzeige, welche man sich in dem Landeseide enthalten vorstellte[3]), sondern das Gesetz suchte auch noch weiter dazu anzuspornen, indem es dem Anzeiger eine Belohnung aussetzte[4]).

Für Verbrechen („Missethaten"), welche von bloßen Freveln in dieser Hinsicht wohl zu unterscheiden sind, geht das Landbuch von Obwalden noch weiter, indem es sogar jeden Landmann, welcher nur von einer solchen Handlung reden hörte, berechtigte, den andern, dem darüber etwas im Wissen war, zur Anzeige bei der Amtsstelle eidlich anzuhalten:

»Wäre auch jemand, der von — unehrlichen Sachen, es wäre in Irtenen oder andern Orten und Enden, da keiner der Räthe darbei wäre, Anzug thäte, da soll der ein solches

---

[2]) A. L. B. von Uri Art. 77, 78. Vergl. Art. 55, nach welchem der Seckelmeister „denen, so vmb die grosse buos verleudet seynd, den rechstag verkünden vnd fürbiethen lassen" sollte vor das Fünfzehner-Gericht.

[3]) Landr. I. 1: „Vnnd soll Harum leyden welicher Lanndtman Ist, vnnd wer dem Lanndt geschworn hatt ein yeder by sinem Eyde," — eine Bestimmung, die sich in allen Straffatzungen wiederholt findet.

[4]) Ebenda 14 (Satzung von 1342): „Wer disser gedingen (Körperverletzungen, Injurien) dekeines Leidett, dem soll werden 5 schilling."

gehört hat, Gewalt han, demselbigen, so solche Anzüg gethan, zu bieten bei seinem Eydt, dass er zu dem Landtamman gange und ihme dasselbige sage und fürlege, wer der seie, und von wem er ein solches wisse.«

Gehen wir nun von der Anzeige, als der Einleitung des strafrechtlichen Verfahrens, zur Lehre vom Beweise über, so finden wir, daß bei den bußwürdigen Freveln sich am längsten der Grundsatz des alten deutschen Rechtes erhielt, nach welchem der Angeklagte immer mit seinem Eide die Behauptung seiner Nichtschuld erhärten und dadurch seine Freisprechung bewirken konnte.

A. L. B. von Nidwalden Bl. 3:

»Wer dem Amman verleidet wirt vm was Buossen das ist So Ein Gemeind gesetzt hatt wie der vff Satz — das wysst — — — Das Soll eim oder einer vorgelesen werden getar Einer dan oder Einy jr recht thuon Das sy nüt dar wider getan hab So Sol Sy dan angangen sin dz Soll die vrteill Sin, tar Er das nit getan oder Sy So soll die Buos Bezougen Sin Doch So ist Frid bräche vor behan.«

A. L. R. der March Bl. 5:

»wen och (bei Friedbruch mit Worten) Einer dem amman geleidet wirt So sol ein amman zuo Im gan oder Beschicken vnd sprechen du bist mir geleidet. Spricht aber einer er hab es nit getan vnd schwert darfür an den helgen so Ist er der buoss den zuo mal ledig.«

Auch das Landrecht von Schwyz (I. 4, 5; Satzungen von 1450 und 1457) fügt den Bußen, welche es für das Friedenversagen und für Scheltworte „über Fried" festsetzt, den Vorbehalt bei, daß der Angeschuldigte mit seinem Eide denselben entgehen könne.

Viel weniger dem Geiste des ältern Rechtes entsprechend ist die in Uri[5]) vorkommende Bestimmung, daß derjenige, welcher des Friedbruches beschuldigt war, sich mit einem oder zwei glaubwürdigen Zeugen von der Klage reinigen sollte. In Appenzell[6]) verwirkte der Angeklagte, welcher sich auf Zeugen berufen, aber durch diese seine Unschuld nicht erwiesen hatte, hiedurch sein Recht auf den Reinigungseid.

---

5) A. L. B. Art. 13.

6) Landb. von I. R. Art. 164 (Satzung von 1519).

Bei schwerern Vergehen [7]) genügte nun aber der Eid des Angeklagten keineswegs mehr zu seiner Lossprechung. Wir haben bereits im ersten Buche (S. 198) gesehen, daß derselbe vor Allem aus, und zwar von sehr alter Zeit her, durch den Zweikampf abgewendet werden konnte, welchen der Kläger ihm anbot. Dieses Beweismittel galt daher auch in Schwyz [8]), nach einer Strafsatzung von 1365, als dasjenige, durch welches der vor Gericht läugnende Brandstifter zu überweisen war. Damit war zugleich das Ueberführen des erschlagenen Verbrechers [9]) verstattet, indem derjenige, welcher einen Brandstifter getödtet hatte, die Schuld desselben seinen Verwandten gegenüber durch den Kampf erhärten und damit die vollzogene Tödtung als eine befugte rechtfertigen konnte. Ein Beispiel eines gerichtlichen Zweikampfes, welches noch im Jahr 1423 stattfand, ist uns aus Glarus überliefert worden; es ist dieses wohl die letzte derartige Entscheidung, welche in unsern Ländern vorkam [10]). Wenn Tschudi's (II. 153) Erzählung von der Veranlassung zu diesem Kampfe, die sich wohl nur auf mündliche Nachrichten gründet und in mancher Hinsicht etwas sonderbar und verworren klingt, Glauben verdient, so standen sich hier die widersprechenden Aussagen zweier Angeschuldigten gegenüber, von denen der eine (Heinz) zwar einen Mordversuch gegen den andern (Wälti Blumer) geständig war, jedoch behauptete, er sei durch ein Vergehen des letztern dazu veranlaßt worden, während dieser seine volleste Unschuld betheuerte. Das Gericht fand, daß die Wahrheit nicht anders als durch einen Zweikampf festgestellt werden könne. Die beiden Angeklagten wurden auf die Richt-

[7]) Vergl. die Offn. des Freiamts in den Aarg. Beitr. S. 102, nach welcher der Angeschuldigte jeder Klage mit seinem Eide entgehen konnte, außer um Mord, Brand und „Ketzerei", wo man ihn „bewisen" mochte.

[8]) Landr. I. 74: „Were ouch, das yeman den andern wellte bestan in einem offnen kampfe, der gelougnett hette, das mag einer woll thun. Were aber, das yeman für den andern kempfen wellt der mag woll nemen Einen sin*r fründen, oder ein sin Lanndtman, der für In kempfe." — — „Were aber das — dekeiner den andern tödtet, der aber gebrennet soll han, wellt man Im das nit glouben das er gebrennet hetty — — er sol ouch Inn bestan in eynem kampf in aller der wyss, alls vorgeschriben stat."

[9]) Vergl. Sachsensp. I. 64.

[10]) Gleichzeitige Zweikämpfe aus den Nachbargegenden sind uns folgende bekannt: einer von 1409 in Augsburg (Kortüm Gesch. des Mittelalters II. 16), und einer von 1437 in Konstanz (v. Arx II. 245).

stätte „in der Ingruben" geführt, wo ihnen der Landammann zwei gleichförmige Schwerter übergab. Mit diesen bewaffnet, in bloßem Hemde und Beinkleidern traten sie in die Schranken, welche zunächst die 60 Rechtsprecher, jeder mit einem Richtschwerte umgürtet, und hinter ihnen die Landleute umstanden. Sie fochten so lange mit einander, bis es dem Blumer gelang, den Heinz mit einem Schlage auf den Boden zu werfen, worauf er ihm einige tödtliche Stiche versetzte. Sterbend bekannte Heinz, daß Blumer unschuldig sei und daß nur Habsucht ihn zum Mordversuche veranlaßt habe.

Gleich wie der Zweikampf die Bedeutung eines, der menschlichen Willensfreiheit entzogenen und der göttlichen Vorsehung unterstellten Entscheides hatte, so kannte das Mittelalter, welches oft mehr den Regungen eines frommen Gefühles, als den Eingebungen des prüfenden Verstandes folgte, auch noch andere Gottesurtheile. Zu diesen gehört die merkwürdige Rechtssitte, welche in mehrern unserer Länder bestand, daß bei Tödtungen der Angeklagte, welcher mit seinem Eide sich reinigen wollte, zugleich den Leichnam des Getödteten an seinen Wunden berühren mußte, und dann, je nachdem diese sich hiebei veränderten oder nicht, schuldig oder unschuldig erkannt wurde. Es war dieses das sogenannte Bahrgericht [11], welches im deutschen Mittelalter nicht selten in Anwendung gebracht wurde und welchem der weit verbreitete Volksglaube zu Grunde lag, daß bei der Berührung des Thäters am Orte der tödtlichen Verletzung der Leichnam zu neuer Empfindung erwachen, auf's Neue zu bluten anfangen müsse.

Landr. von Schwyz I. 14 (Satzung von 1342):

»Wer den andern zu todt schlat, Oder ersticht, Oder welichen weg er Inn ertödt, Da soll der, so darum beklagt vnnd geschulldiget wirt, über den totten gan vff gottes erbermde. Wirt der totte bluttende, So soll man den schulldigen ouch tötten, Vnnd soll Inn daruor nieman schirmen.«

Thalbuch von Ursern Art. 1:

»Wurde iemand vmb den todschlag angesprochen, derselbe laugnete vnd sein vnschuld nicht bewähren mag, der

---

[11]) Vergl. Grimm D. R. A. S. 930, 931, wo u. A. auch ein merkwürdiger Rechtsfall aus Anshelms Berner Chronik angeführt wird.

soll über den todten gehn vnd soll auf des Todten wunden schwören (dass er an dem Tod vnschuldig sey, wäre aber [12]), dass er (dass die wunden) anzeichen thäte, blüeten oder sonst sich verendereten, dass der Richter vnd die zugeben, welche die Thalleuth ihme zugebend, oder der mehrere Theil vnder ihnen Bedunckte bei ihren Eiden, — so soll der übergehend auch den Leib verlieren, thätend aber die wunden keine zeichen, dass die den verordneten zugeben leuth oder der mehrere Theil vnder ihnen bei Ihren Eyden bedunckhtend, dass sie sich nit verenderet hättend, so soll der übergehend daruon seyn, vnd soll auch Männiglich sein freund darumb sein.«

Endlich konnte, schon seit dem Beginne dieses Zeitraumes, der Reinigungseid des Angeschuldigten abgewendet werden durch Zeugen, welche die That wahrgenommen hatten und im Falle waren, ihn derselben zu überführen. So stellt schon die oben erwähnte Schwyzer Satzung von 1365 den Beweis durch drei Zeugen mit dem Zweikampfe ganz auf die gleiche Linie, so daß in Folge des einen wie des andern Verfahrens die Verurtheilung stattfinden konnte. Die Zahl von sieben Zeugen, welche, wie wir im ersten Buche (S. 199, 200) gesehen, das alte Recht erforderte, kömmt zwar auch in diesem Zeitraume noch zuweilen vor [13]), doch bildete sich immer bestimmter die Ansicht aus, daß zu einem vollgültigen Beweise zwei Zeugen genügen [14]). Im Rechte von Glarus kommen beide Zahlen neben einander vor: die letztere war hinreichend, um den Angeklagten zu „weisen", d. h. ihn nicht zum Schwure kommen zu lassen; der erstern hingegen bedurfte es, um denselben nach geleistetem Eide zu „überweisen", — ein Recht des Anklägers, welches unter dem Ausdrucke „Uebersiebnen" im Mittelalter häufig vorkömmt [15]).

---

[12]) Die eingeklammerten Worte, welche wohl nur aus Versehen weggelassen sind, schalten wir aus dem beinahe wörtlich gleichlautenden A. L. B. von Uri Art 1 ein.

[13]) Vergl. Urk von 1422 im Archiv Uri.

[14]) Urk. von 1350 bei Tschudi I. 382: „des Eid soll man dafür nemmen, es wäre dann, dass man In fürbass bezügen und erwysen welt, mit zweyen Erbaren unversprochnen Mannen." Sempacherbrief von 1393: „vnd sich dar an schulde funde mit redlicher kuntschaft zweyer Erber vnuersprochner Mannen."

[15]) Vergl. Eichhorn D. R. G. §. 459. Grimm D. R. A. S. 863. Offn. von Stäfa in dessen Weisth. I. 48.

A. L. B. Bl. 17:

»Wäre das sich In vnserm land deheiner erbutte vnnd wölte den anderen wisen das mag er wol tuon mitt zwey biderben mannen vor vnd. E. das deheiner geschworen hab. vnd ist aber das eina einen latt schweren vnd inen denn wisen wil das sol er danne tuon mitt siben biderben mannen. Vnd welicher sich also erbütt einen zuo wisen vnd das denn nit getuon mag als vorstatt den selben sol man denn von des hin gewisen haben, vnd sol darzuo von stund an den lantlütten geben zechen pfund« [16]).

Im Zusammenhange mit der Rechtsentwicklung, welche den formellen Beweismitteln, wie dem Eide und den Gottesurtheilen, allmählig eine geringere, dem materiellen Beweise hingegen, welcher vorzüglich durch Zeugen zu führen war, eine größere Bedeutung einräumte, stand die Ausbildung des Untersuchungsverfahrens. Es kam der Grundsatz auf, daß namentlich bei schwerern Vergehen und Verbrechen es nicht dem Ankläger überlassen bleiben könne, den Angeschuldigten zu überführen, sondern daß das Gemeinwesen selbst an der Bestrafung derselben ein so nahes Interesse habe, daß die Sorge für die Sammlung der Beweise, welche die Verurtheilung bewirken können, den Landesbeamten zu übertragen sei. So schreibt das Landrecht von Schwyz (I. 8, Satzung von 1424) mit Bezug auf Friedensbrüche mit Werken, namentlich denjenigen durch Tödtung, vor:

»Vnnd soll ein Lanndtamman dorum das Recht nemen, wenn Inn das die allten Sechtzig heissent by sinem Eyde — vnnd soll denn ein Richter ein andern an sin statt setzen, vnnd der sache vnnd der kuntschaft, so Im gezeigott vnnd geleidott werdent, Nachgan vnnd die über einen stellen. Vnnd vff wen der amman kuntlich gemachen mag mitt zweyen vnuersprochnen (unbescholtnen) mannen, Das er disser vorgeschribnen stucken theins übergangen vnnd

[16]) Das Landb. von Gaster Art. 42 („Einen einer Sach zu überwissen über gethannen Eydt") fordert „Siben Personen, die der mehrer Theil Männer, vnd alle Biderbe, vnverlümbtet vnd vnparteyisch lüth sigen." (Aus den hervorgehobenen Worten geht deutlich hervor, daß hier von wirklichen Zeugen, nicht von Eidhelfern die Rede ist.) Für denjenigen, der diesen Beweis nicht zu erbringen vermochte, fügt es noch die fernern Strafen bei, daß er in des Andern Fußstapfen stehen und ehrlos werden sollte.

gebrochen habe, Damitt soll er die fridbrechy — woll bezügott han — — Vnnd wer yeman Leidett, der soll ouch by sinem eyde einem Lanndtamman Leiden vnnd nemmen die daby gewessen sindt, Vnnd Inen dorum zu wüssen ist, vm das der amman der kunntschafft eygentlich nachgan vnnd zukomen mög.«

Um dem Landammann die Erbringung des Beweises möglich zu machen, setzt das genannte Landrecht ferner (I. 10) fest, daß jeder Einwohner des Landes pflichtig sei, gegen einen Friedensbrecher Zeugniß abzulegen, mit Ausnahme seiner nächsten Verwandten bis zum zweiten Grade.

Da es indessen namentlich bei denjenigen Verbrechen, welche mehr im Geheimen begangen zu werden pflegen, in den meisten Fällen unmöglich ist, einen vollgültigen Zeugenbeweis gegen den Angeschuldigten zu führen, so war mit dem Untersuchungsverfahren auch der weitere Schritt geboten, vor Allem aus auf ein Geständniß desselben hinzuwirken, und ihn zu diesem Ende, soferne genügende Inzichten gegen ihn vorlagen, in's Gefängniß zu setzen und Verhöre mit ihm aufzunehmen. Das Schwyzer Landrecht fährt daher in der oben (S. 199, 200) angeführten Satzung, welche von der Bestrafung des Diebstahls handelt, fort:

»Ouch syendt wier — übereinkommen, das ein amman vnnd die Sechtzig — woll söllent vnnd mögent vollen gwallt han, wen sy allso argwenig habent, oder Inen verzöigt wirtt, für sy zu besenden, zu fragen, zu gychten (geständig machen) oder zu vaahen, Nachdem alls sie dann nottürfftig bedunckett, oder kundtschafft über sy zu beschicken vnnd zu verhörren.«

Landb. von Gaster Art. 15:

»Ob Jemandt so vill überfahren vnd gefrälllet hat, dass es Ihme das Blut old Malefiz anträffe, den selben mag ein Vogt vnd seine Ampts-Leut wol fachen vnd Thürnen in unserem Landt vnd Ihn zu Schännis für Recht stellen.«

Legte dann der Angeklagte, welcher der Verübung eines todeswürdigen Verbrechens verdächtig war, nicht ein freiwilliges Geständniß ab, so fing man schon in diesem Zeitraume an die Folter gegen ihn anzuwenden [17]). Wir haben hiefür freilich kein vollgültiges Zeugniß aus unsern Ländern; denn die Angabe Tschudi's, daß die beiden Angeklagten, welche den oben erwähnten

---

[17]) Vergl. Bluntschli R. G. I. 406, 407.

gerichtlichen Zweikampf zu bestehen hatten, gefoltert worden seien, ist wohl nicht über allen Zweifel erhaben, und die glarnerische Hochgerichtsordnung, obschon sie größtentheils ältere Rechtselemente enthält, und daher wohl für diese Darstellung benutzt werden darf, stammt erst aus dem folgenden Zeitraume. Dagegen wird in einem Schiedsspruche über die hohen Gerichte in der Grafschaft Baden, welcher 1450 [18]) zwischen den Eidgenossen und dem Bischof von Konstanz erfolgte, die Anwendung der Tortur gegenüber von verdächtigen Verbrechern als eine bereits überall angenommene Rechtssitte erwähnt.

Hatte nun der, eines todeswürdigen Verbrechens Angeschuldigte, gezwungen oder ungezwungen, das Geständniß seiner That abgelegt, so fand zu seiner Verurtheilung dasjenige öffentliche Verfahren statt, welches in den sogenannten Hoch- oder Landgerichtsordnungen, die unter sich so ziemlich alle übereinstimmen, beschrieben ist. Bluntschli (R. G. I. 200 ff.) hat in derjenigen des Freienamtes, welche zu den ältern zu gehören scheint, die alten germanischen, aus den Gaudingen hergebrachten Elemente nachgewiesen. Auch in der glarnerischen Hochgerichtsordnung, deren prozeßualischer Inhalt hier im Auszuge folgen soll, werden wir jene Elemente wieder finden, dabei aber zugleich bemerken, wie sehr aus den alten ehrwürdigen Formen der lebendige Geist gewichen und das Ganze in einen kleinlichen Formalismus ausgeartet war [19]).

---

[18]) Urk. bei Tschudi II. 539, 540: „Gefügte sich aber, dass fürwerthin — dehein Person — — in einen sölichen ofnen bösen und argwönigen Lümbden oder Gezigde vallen und kommen wurd, darumb dieselb Person an Lib oder an Leben ze straffende were, zu derselben Person söllend unsers Herren von Costentz Ampt-Lüt förderlichen griffen — — — und ist Sach dass dieselb verlümbdeti Person umb Ir Missetat mit Kundtschafft, die man am ersten darumb suchen und hören soll, ob man die haben mag, überwunden wird — —, denn söllend die Ampt-Lüt u. H. v. C. dieselbe Person ze Stund einem Vogt ze Baden — mit Lib und Gut — in Iren Gwalt mit dem Stab antwurten. — — Möchte man aber wider dieselbe verlümbdete Person Kundtschafft nit haben, und si selber Ir Misstat nit verjechen welt, und aber der böss Lümbd inmassen wider si und uff si gefallen, und so gross weri, dass die Person one Fragen nit billichen ze lassen weri, dann und ze Stund soll man dieselbe Person — — an ein Seil legen, und si damit oder in ander Wise so nachfragen dass es gnug sige.“

[19]) Vergl. Zöpfl, Bamberger Recht, S. 131 ff.

Das Gute und Schützende dieses Schlußverfahrens lag bloß noch in seiner Oeffentlichkeit; die wichtigen Garantien aber, welche das Anklageprinzip für die freie Bewegung des Angeschuldigten und für ein gerechtes Strafurtheil darbietet, waren verschwunden.

Das Blutgericht zu Glarus versammelte sich unter freiem Himmel auf dem Spielhofe (einem Platze vor der Kirche, welcher bis in die neuere Zeit mit Linden bepflanzt war); nur bei schlechtem Wetter wurde es auf dem „Tanzhause" gehalten[20]). (In Zug[21]) kam der „Landtag" zusammen „vor der alten Stadt am Rindermarkt unter der Linde".) Richter, d. h. Gerichtsvorstand war immer der Ammann oder sein Stellvertreter; er mußte Handschuhe tragen und das Richtschwert in den Händen halten. Rechtsprecher waren die 60 Rathsmänner, von deren Zahl aber natürlich diejenigen ausgeschlossen waren, welche den Kläger oder den Angeklagten „zu rächen hatten"[22]). Hinter ihnen standen im Kreise die übrigen Landleute, welche seit 1457[23]) bloß noch den Gerichtsfrieden zu schirmen berufen waren. (In Zug[24]), wo sonst das bewaffnete Erscheinen vor Gericht strenge verboten war, durfte man ausnahmsweise an Landgerichten Schwert und Harnisch tragen.) Nachdem das Gericht sich versammelt hatte, stand der Richter auf, hieß die Rechtsprecher niedersitzen, und fragte sie dann an, ob es Tageszeit sei, um über das Blut zu richten[25]). Es wurde geurtheilt, er möge niedersitzen und solle nicht aufstehen noch zu richten aufhören, bis „des Rechtens Gang und Austrag vollführt und das Uebel gestraft" sei. Die feierliche Bannung und Hegung des Gerichtes, welche in älterer Zeit gebräuchlich war, wurde nun deßhalb nicht mehr erfordert, weil nach dem Gesetze[26])

---

20) Urk. von 1510 in der T. U. S.

21) Urk. von 1525, s. oben Kap. 11, N. 17.

22) Vergl. Urk. von 1509 im Archiv Schwyz.

23) Vergl. oben Kap. 3, S. 271.

24) A. St. A. B. Bl. 17.

25) Von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, vergl. Grimm D. R. A. S. 813 ff.

26) A. L. B. von Glarus Bl. 18: „Item wellicher In vnserem lande so man richt fräfenlich rett vnnd vnser Richter sumptt oder Irtt. Es sy so si einem sin sach fürlegend, oder darumb erteillen, oder wie ald In wellichen weg sich das gepürtt In keiner wise, der ist zuo iecklichem mal zuo rechter buos veruallen dem gericht dry schillig."

Jeder, der eine Gerichtsverhandlung störte oder sich unbefugter Weise in dieselbe einmischte, in eine Buße von 3 Schillingen verfiel. Der Richter fragte daher sofort, ob Jemand da sei, „der Gericht und Recht" suche, was das Hochgericht angehe, und hierauf trat der Landweibel vor und bat, daß ihm ein Fürsprech verstattet werde. Ueber dieses Begehren hielt der Richter Umfrage; es wurde ihm entsprochen, und der Landweibel wählte sich unter den Rechtsprechern einen Fürsprech aus. Der Gewählte weigerte sich nun, diesem Rufe zu folgen, vorschützend, daß er hiefür nicht hinlänglich unterrichtet sei; allein er wurde durch einstimmiges Urtheil dazu angehalten. (Auch in Appenzell[27]) war jeder Erbetene verpflichtet, an Hochgerichten Fürsprech zu sein.) Darauf trat er vor, fragte den Richter nochmals, ob er dem Weibel zum Fürsprech bestellt sei, und auf die bejahende Antwort behielt er demselben vor, daß, „wenn er reden würde, wo er schweigen, und schweigen würde, wo er reden sollte," der Landweibel ihm dann wohl widersprechen, und daß dieser auch, wenn er etwas versäumen und um seiner Unkenntniß (»umbricht«) willen die Sache nicht recht darstellen würde, einen andern Fürsprech nehmen möge[28]). Dieser Vorbehalt wurde vom Gerichte anerkannt, und darauf bat sich des Weibels Fürsprech, um zu erfahren, „was und wie hoch er in gemeiner Landleuten Namen klagen solle," einen Rath aus. Nachdem ihm dieses durch Umfrage bewilligt worden, wählte er sich hiezu fünfzehn Rechtsprecher, aus jedem Tagwen einen, aus. (In Zug[29]) wurden dem Fürsprech des Anklägers vier Rathsglieder, aus jeder Gemeinde eines, als Beistand zugegeben.) Mit diesen entfernte er sich, kehrte dann nach gehaltener Berathung

---

27) Landb. von I. R. Art. 131: „wan ein Hochgricht ist, wer zu einem fürsprech erwelt und gnommen wird, es sey vom Weibel oder gegentheil, oder sonst leuth gegen einander stehen, der soll von Stund an zu ihnen stehen und soll man kein urtheil drumb lassen gehen, sonder welcher sich spehren wolte, dem soll mans Beym Aeydt Büten ghorsam zu seyn." Vergl. Schwabensp. Kap. 76: „Nieman mac des geweiren, er müeze vürspreche sîn in dem gerihte dâ er inne want, oder dâ er guot inne hât nach gewanheit; âne über sine hûsvrowen unde über sînin kint, unde âne über sînen mâc, unde âne über sînen herren, unde âne über sînen man, unde âne über sînen toten, ob in diu klage an ir lip oder an ir êre gêt."

28) Ebenda: „unde hât er aber einen vürsprechen, unde versprichet sich der: des mac er sich wol erholen mit einem andern."

29) Urk. von 1525, s. oben N. 21.

zurück, und nun erst begann er seine Anklage mit dem Begehren, daß der Angeschuldigte („arme Mensch") vor das Gericht gestellt werde. Nachdem diesem entsprochen worden, verlangte er, daß die „in Schrift verfaßte Vergicht" (Geständniß) desselben verlesen werde, damit „Männiglich hören und verstehen möge, wie er gehandlet." Es wurde erkannt, daß dieses geschehen und der Angeschuldigte sich entweder selbst oder durch einen Fürsprech vertheidigen solle. Hierauf begehrte derselbe einen Fürsprech; der Gewählte weigerte sich wieder, wurde zur Entsprechung angehalten, behielt die Rechte seines Klienten vor, wie des Landweibels Fürsprech, und machte überdies für sich selbst den Vorbehalt, daß, wenn er um ein Urtheil angefragt werde, er dann seines Eides entlassen und nach Gnade zu urtheilen befugt sein möge. Nachdem ihm auch dieses eingeräumt worden, verlas der Landschreiber mit lauter Stimme das Geständniß, und des Weibels Fürsprech begehrte, daß der Angeschuldigte angefragt werde, ob er es bestätige. Dieses wurde vom Gerichte erkannt, und darauf dem Fürsprech des Angeschuldigten auf sein Verlangen gestattet, daß er mit den nämlichen 15 Rechtsprechern, wie früher der Ankläger, sich berathen möge. Nach verpflogenem Rathe erklärte er, der Angeschuldigte sei geständig, „daß er die Thorheit, wie verlesen, begangen, und begehre um Gottes Willen Gnade und Barmherzigkeit." Hierauf stellte des Weibels Fürsprech den Antrag, „daß nun billig seine Vergicht und That ein Ding sei und darüber weiter geschehe, was Recht ist." Der Fürsprech des geständigen Verbrechers hinwieder stellte den Gegenantrag: da er glaube, daß „etliche fromme Leute, Priester, Frauen und Männer" für denselben Fürbitte thun möchten, so solle man diese anhören. Zwischen diesen beiden Anträgen wurde nun abgestimmt. Erhielt der letztere die Mehrheit, so hörte damit das Verfahren „nach kaiserlichen Rechten" auf, und es wurde nach Gnade geurtheilt, d. h. dem Verbrecher statt der verwirkten Todesstrafe nur eine, leichtere oder schwerere, Leibesstrafe auferlegt. Wurde hingegen im Sinne des Anklägers erkannt, so stellte dieser den Antrag, „daß nun billig dieser böse Mensch nach seinem Verdienen um seine Missethat gestraft soll werden," d. h. er trug auf Todesstrafe an, damit durch diese Jedermann von ähnlichen Verbrechen abgeschreckt werde. Der Fürsprech des Angeklagten hingegen stellte den Antrag, daß das Gericht sich mit seiner „langwierigen Gefäng-

niß, großen Marterung und offenen Schmach" zufrieden geben und ihm das Leben schenken möge. Hierauf wurden darüber alle 60 Rechtsprecher angefragt. War die Todesstrafe grundsätzlich erkannt, so wurde noch die Art derselben, je nach dem begangenen Verbrechen, gemäß den im eilften Kapitel angeführten strafrechtlichen Bestimmungen, ausgemittelt. Des Weibels Fürsprech hatte dabei immer die erste Anfrage; er stellte zuletzt noch den Antrag, daß, wer den Verurtheilten zu rächen sich unterfangen würde, mit ihm in die gleiche Strafe verfallen sein sollte. Nachdem auch dieses erkannt worden, fragte der Richter an, „ob nun nach den kaiserlichen Rechten sei gerichtet worden, und er wohl aufstehen und zu richten aufhören möge." Dieses wurde ebenfalls beschlossen, und darauf sogleich unter der Leitung des Richters das Urtheil durch den Nachrichter vollstreckt.

§. 2. Civilprozeß.

Eine eigenthümliche Art der Einleitung des Prozesses bestand in den Verboten (Rechtboten). Wenn Jemand glaubte, daß ein Anderer unbefugte Handlungen vornehme, durch die er in seine Rechte eingreife, so konnte er ihm ein amtliches Verbot zugehen lassen, welches der Ammann zu bewilligen und der Weibel oder ein anderer Landmann zu bestellen hatte. Wenn der Empfänger auf seinem Rechtsanspruche beharrte, so hatte er dem Verbietenden vor das Gericht zu verkünden, welches dann über die Sache entschied. Weigerte sich der Verbietende ihm vor Gericht zu antworten, so mußte das Verbot wieder aufgehoben („nachgelassen") werden. Der Empfänger verfiel in eine Buße, wenn er, statt vor Gericht zu verkünden, das Verbot eigenmächtig übertrat; ebenso aber auch der Verbietende, wenn sich bei'm Rechtsentscheide sein Verbot als unbegründet herausstellte [30]).

Die Verkündung vor Gericht geschah in Glarus in älterer Zeit [31]) durch den Weibel auf Geheiß des Ammanns, später [32]) in der Regel durch den Kläger selbst, und nur wenn der Beklagte ein Fremder war, durch den Landweibel. In Uri [33])

30) A. L. B. von Uri Art. 39. A. L. B. von Nidwalden Bl. 5. Landb. von Obwalden. Offn. von Küßnach.

31) Landsatzungen von 1387, s. unten.

32) A. L. B. Bl. 3.

33) A. L. B. Art. 50.

und Ursern[34]) hingegen geschah sie immer durch den Weibel, im Auftrage des Klägers; nur wenn die Sache am angesetzten Tage nicht erledigt werden konnte, so konnte der Kläger das zweite Mal selbst oder durch einen Boten verkünden. Wie es Grundsatz des ältern deutschen Rechtes war, daß das Fürgebot bei Tage geschehen müsse, so lange man einen Heller und einen Pfenning unterscheiden könne[35]), so hat sich bei uns bis auf die Gegenwart die Bestimmung erhalten, daß die Verkündung vor der sogenannten Betglocke (der Abendglocke) bestellt werden müsse.

Das Gericht wurde, namentlich im Anfange dieses Zeitraumes, gewöhnlich noch im Freien, auf einem offenen Platze oder an einer Straße gehalten[36]). Vom XV. Jahrhundert an aber zog es sich immer mehr und mehr in ein öffentliches Gebäude zurück, welches bald „Rathhaus"[37]), bald „Richthaus"[38]), bald der „Landleuten Haus"[39]) genannt wurde. Nur ausnahmsweise konnte es auch in Privathäusern gehalten werden[40]). Immer blieben übrigens die Gerichtssitzungen öffentlich und das Verfahren durchaus mündlich. Aus der oben (N. 26) mitgetheilten Glarner Satzung scheint beinahe geschlossen werden zu dürfen, daß sich die Oeffentlichkeit nicht bloß auf die Parteiverhandlungen, sondern auch auf die Berathungen des Gerichts bezog. — In Schwyz[41]) unterschied man zwischen den Landgerichten, als den ordentlichen Gerichtssitzungen, welche zu gewissen Zeiten des Jahres für alle Rechtsbedürftigen gehalten wurden, und den gekauften, d. h. außerordentlichen Gerichten, für welche die Sporteln von den Parteien zum Voraus besonders erlegt werden muß-

---

34) Thalb. Art. 35.

35) Zöpfl, Bamberger Recht, S. 230. Grimm D. R. A. S. 816.

36) Urkk. von 1432 im Archiv Sarnen (zu Sarnen am Grunde), von 1436 im Archiv Uri (zu Altorf in dem Dorf, vergl. Urk. von 1426 bei Tschudi II. 166: an offener Gasse des Hauptfleckens Altorf), von 1441 im Archiv Stans (vor dem Richthause). Vergl. Urk. von 1476 im Archiv Glarus: Gerichtswiese zu Sevelen (Werdenberg), und Urk. von 1368 bei Tschudi I. 469: „ze Wolhusen in dem Märchte an einer offnen Strass."

37) Urkk. von 1441 und 1468 im Archiv Schwyz, von 1474 (Gaster) und 1498 (Glarus) in der T. U. S.

38) Urk. von 1418 im Archiv Stans.

39) Urk. von 1449 im Archiv Sarnen.

40) Urk. von 1389 (Stans) im Geschfr. I. 317.

41) Landr. I. 56 (Satzung von 1519).

ten. Ganz ähnlich wurde es auch, wie aus Gerichtsbüchern vom Anfange des folgenden Zeitraumes hervorgeht, in Glarus gehalten.

Wie wir schon im ersten Buche (S. 195) gesehen, mußte der vor Gericht auftretende fremde Kläger Bürgschaft dafür leisten, daß er sich dem Urtheile unbedingt unterziehen werde. Diese Verpflichtung dauerte fort; der in's Recht geforderte inländische Beklagte konnte von demselben verlangen, daß er „das Gericht vertröste, was Urtheil und Recht gebe, dabei zu bleiben" [42]).

Wenn der Beklagte vor Gericht ausblieb, so wurde, wie ebenfalls bereits im ersten Buche (S. 196) angedeutet worden ist, schon auf die erste Vorladung hin dem Kläger ohne Weiteres entsprochen, und dem Beklagten blieb einzig vorbehalten, sich später über genügende Entschuldigungsgründe auszuweisen, in welchem Falle dann das Urtheil wieder aufgehoben wurde.

Glarner Landsatzungen von 1387:

»Wenn ovch ein Amman mit einem weibel von iemans klag wegen Deheinem vnserm lantman oder lantfrowen für gericht gebütet, Da sol der schuldner vff den andren tag für gericht kommen vnd sich verantwirten ob er wil. Täte er dz nicht so sol dem kleger all sin ansprach gen sinem schuldner verfallen sin Der selb schuldner mug dann vsziehen ehaft nod vnd Redlich sach die in billich nach der funfzechner spruch geleken oder geschirmen mug« [43]).

Landr. von Schwyz I. 55 (Satzung von 1519):

---

[42]) Urk. von 1374 bei Tschudi I. 483, von 1470 bei Zellw. Nr. 454. Hünenberger Statut bei Stadlin I. 27. Vergl. Offnung von Burgau bei Grimm Weisth. I. 196. Noch in der Civilprozeßordnung des Kantons Glarus von 1837, §. 105, 1, g kömmt der Ausdruck „Tröster in's Recht" vor.

[43]) Dieser Grundsatz findet sich auch in zwei Glarner Gerichtsurtheilen von 1453 (in der T. U. S.) und 1531 (im Archiv Glarus) angewendet. Im erstern ist der Verfällung der Vorbehalt beigefügt: „si (die Beklagten) mügen dann vssziechen Eehaffti noth vnd Redlich sachen die si nach erkandtnus des Rechten billich Schirmen möge." Im zweiten heißt es: „Diewyl die Antwurter über dz Inen zum Rechten verkhunnt vnnd muntlich fürgepoten, nüt Erschinen, ouch Niemand von Irwegen geantwurt, noch zugegen Im Rechten gestanden, So haben die Gedachten — (Kläger) Ir Ansprach bezogen. Es wellte dann Jemand In Jar vnnd tag wyter vssbringen, dz dem Rechten gnug wäre."

Der Rath erinnert sich »das es — ein alltz Lanntzrecht[44]) sye, wo einer dem andern thwing kündett für die siben, vnnd der, dem thwing kündt ist, kumpt nit vnnd versitzt den thwing, vnnd der ansprechig erfartt zu Rechter Zyt, So soll er sin sach woll bezogen han, den widerteyll schirmen dann Eehafte Nodt, Herren Nöt, gotzgwalld, vnnd was Inn von Rechtz wegen schirmen mög.«

Thalb. von Ursern Art. 35:

»Welcher — solchen Rechtstag nit besuochte, so soll man dan den begehrten Richten, was dan für ein Vrthel giebt, darbey soll es bleiben, — einer bräch dan für, dass ihne Ehehaffte Noth gesaumbt hätte, soll ihm dann dieselbig Vrthel nit schaden, sondern ihne lassen zur Verantwortung komen.«

Die nämlichen Grundsätze galten auch in Uri[45]) und Obwalden[46]), nur daß in letzterm Lande dem nicht erscheinenden Beklagten noch ein Bote zugeschickt und erst, wenn er auch dann nicht erschien, in die Verfällung eingetreten wurde. In Appenzell hatte das Ausbleiben vor Gericht für den Kläger wie für den Beklagten den Verlust des Prozesses zur Folge.

Landb. von Innerrhoden Art. 138[46 a]):

»welcher theil nit Komt, so hat der ander sein sach bezogen, es seye dan sach, dass sein aussbleiben mit der Eh Hafften durch Kundtschaft möchte erweisen.«

Waren beide Parteien vor Gericht erschienen, so pflegten sie

---

[44]) Faßbind I. 256 erwähnt eine darauf bezügliche Landessatzung von 1324.

[45]) A. L. B. Art. 50.

[46]) Landbuch.

[46 a]) Vergl. Landb. von Gaster Art. 123: „Welcher Inwohner im Landt dem anderen fürbüttet zum Rächten, so soll der Antwurter sälbst kommen vnd sich verantwurten — —, ob er aber solches nit Thäte, so solle dem gegensächer sein Ansprach gefallen seyn, so er Ihm mit dem Tag zu erfaren verfalt, gleichergestalt so der, so fürgebotten hat, nit am Rechten erschin, so mag der antworter auch ein Tag gegen ansprächer erfahren, vnd ihne vmb sein ansprach verfellen; Es möchte dann der so nit erscheint darnach in dem Zeith, so Ihme bestimt wirdt, von einem Vogt vnd Rath, oder von einem Richter vnd Gericht anzeigen ehehafty Noth vnd redlich ursachen seines vsbleibens, dass Ihnen Schirmen mög nach Erkanntnus eines Rahts oder Gerichts."

diesem durch Fürsprechen[47]) ihre Sache vortragen zu lassen. Jeder Partei waren zwei Vorträge gestattet, welche nach damaligem Sprachgebrauche Klage, Antwort, Widerrede und Nachrede hießen[48]); bezeichnende deutsche Worte, welche man nicht für fremde Namen hätte aufgeben sollen. Hierauf folgte das Zwischenurtheil über das Beweisverfahren, dann dieses selbst und nach demselben wurde bisweilen den Parteien nochmals das Wort vergönnt[49]).

Wir haben im ersten Buche (S. 197, N. 4) gesehen, daß schon nach dem Schwabenspiegel der Reinigungseid des Beklagten im bürgerlichen Prozesse nicht mehr die weitgreifende Bedeutung hatte, welche der Sachsenspiegel ihm einräumte. Gleichwohl erhielt sich der Grundsatz, daß in Fällen, wo keine materiellen Beweismittel vorlagen, der Beklagte das nächste Recht haben sollte, mit seinem Eide die Sache zu entscheiden. So konnte nach dem Landrechte von Schwyz (II. 46) der Eigenthümer eines Hundes, welcher für, von diesem angerichteten Schaden belangt wurde, beschwören, daß, wie er wisse, die Beschädigung nicht von seinem Hunde herrühren könne. Ebenso war nach dem alten Landbuche von Nidwalden (Bl. 14) der Eigenthümer von Vieh, welches auf dem Grundstücke eines Andern geezt hatte, befugt, mit seinem Eide den Schaden zu mindern. Auch in Glarus wurde in einem Urtheile von 1496[50]) der Beklagte, welcher läugnete, einen Auftrag erhalten zu haben, aus dem der Kläger seine Forderung herleitete, zum Eide für seine Behauptung zugelassen. Das alte Landbuch (Bl. 17) aber enthält folgende merkwürdige Stelle, welche die Regel, daß der Beklagte das nähere Recht zu schwören hatte, bestätigt, indem sie eine Ausnahme von derselben festsetzt:

»ob — einer den anderen wöllt ansprechen vmb ein sach es were ein vogt von siner vogtkinden wegen oder ein anderen vnd Im (dem Beklagten) die sach vnkund vnd vnwüssent ist vnd welle im (dem Kläger) das sin vngeren abschweren vnd wil des vff sin widersacher den an-

---

47) Urk. von 1441, s. oben N. 37: „verfürsprechet als recht was."
48) S. z. B. Tschudi II. 474 ff.
49) Urk. von 1470, s. oben N. 42.
50) Urk. in den Heer. Samml.

sprecher komen vnd vff inn binden So habent die richter — darinn gewaltt nach dem vnd si die sach verstand vnd es personen sind darumb zu urteillen wederem teil billich der Eid zu erteillt sölle werden.«

Es wird also hier offenbar der freien Wahl des Beklagten überlassen, entweder den Eid selbst zu schwören oder, wo er dieses mit gutem Gewissen nicht thun konnte, denselben dem Kläger zu überbinden. Im letztern Falle hatte das Gericht über die Zuläßigkeit der Eideszuschiebung zu entscheiden, und hiedurch behielt diese, zur Unterscheidung vom jusjurandum delatum des neuern römischen Rechtes, einen wesentlich deutschen Charakter, gleich dem „Hinheimgeben des Rechtes," welches in Bamberg[51]) vorkam.

In Schwyz[52]) war in einzelnen Fällen der Eid des Klägers entscheidend. So konnte namentlich auf diese Weise der überlebende Ehegatte das zu seinen Gunsten errichtete Nießbrauchsgemächde, die Wittwe die geschehene Widerlegung und den Betrag ihres Frauengutes erweisen. Auch gegenüber den Erben eines verstorbenen Schuldners konnte der Gläubiger seine Forderung mit dem Eide erhärten, soferne jene nicht mit zwei Zeugen beweisen konnten, daß ihr Erblasser bei Lebzeiten die Schuld geläugnet habe. In diesem Falle hatte der Kläger seine Ansprache mit sieben Zeugen zu erweisen[53]).

In der Regel wurde nun, wie im Strafprozesse, so auch im bürgerlichen Rechtsverfahren, die Zahl von zwei Zeugen für genügend angesehen[54]). In einer Streitsache zwischen Zug und Luzern[55]), wo Zug seine Behauptungen mit zwei Zeugen erwies, Luzern aber deren sieben verlangte, erkannte der Obmann des Schiedsgerichts, Heinrich Meiß von Zürich, die von Zug gestellte Kundschaft als genügend an. Die Verwandtschaft, welche zur Erbfolge berechtigte, mußte nach dem Landrechte von Schwyz (II. 2)

---

51) Zöpfl S. 233.

52) Landr. II. 1, 5, 6.

53) Vergl. Schwabensp. Kap. 8.

54) Urk. von 1406 bei Zellw. Nr. 186: „Wär och das dem egen. Graf wilhelme — dehainen der vorgeschr. lüte der ietzgeseiten schulden deheiner abred vnd niht vergichtig wär vmb die sond derselb Graf w. sin erben vnd nachkomen das recht zu Inen suchen vnd si des bewisen vor Iro Richter da Sü gesessen sind, mit zwain erbern mannen als recht ist."

55) Urk. von 1412 in der A. S. S. 41.

wo möglich durch zwei unbescholtene Männer, sonst aber durch einen Mann und eine Frau bewiesen werden[56]), welche beschwören mußten, daß sie dieselbe von ihren Vorfahren vernommen hätten. Ausnahmsweise forderte das nämliche Recht (II. 5) auch nur einen Zeugen, wenn es sich darum handelte, die Verabredung einer kürzern oder längern als der gesetzlichen Frist für die Ausbezahlung von widerlegtem Frauengute zu beweisen. Wenn sich die beiden Parteien vor Gericht in ihren Behauptungen widersprachen und sich dabei auf Kundschaft beriefen, so wurde ihnen in Pfäffikon[57]), um diese beizubringen, auf den nächstfolgenden und nöthigenfalls auch noch auf den dritten Gerichtstag Frist gegeben. Die Zeugen hatten von der Partei, welche sie aufführen wollte, eine Entschädigung zu beziehen, und waren dann bei schwerer Buße verpflichtet, vor Gericht zu erscheinen[58]). Bei ihrer Einvernahme hatten die Zeugen die Wahrheit ihrer Aussagen zu beschwören „mit aufgehobenen Händen und mit gelehrten Worten (d. h. in der ihnen vorgesprochenen Weise) zu den Heiligen" [59]). Wo die Sache noch förmlicher behandelt wurde, mußten sie vor ihren Eröffnungen an den Gerichtsstab greifen, den der vorsitzende Richter in seiner Hand hielt, und nach denselben schwören, „daß sie gesagt haben, was ihnen um die Sache im Wissen sei, Niemanden zu lieb noch zu leid, weder durch Freundschaft, Feindschaft, Mieth, Gaben noch um anderer Ursachen willen" [60]). Wenn mehrere Zeugen angerufen waren, so wurde ihnen bisweilen verstattet, sich über das abzulegende Zeugniß unter einander zu berathen; doch mußte dieses in Gegenwart beider Parteien geschehen[61]). Auch wenn Zeugen,

---

[56]) Vergl. Landb. von Gaster Art. 69: „Wer Ein Erb anspricht, da Mann sein Bluts Fründtschaft nit wüste, der soll sein Sibschaft beweissen mit einem Bidermann oder mit zweyen Frauen, den Eydt vnd Ehr zu Trauwen seye."

[57]) Hofrecht Art. 3.

[58]) A. L. B. von Nidwalden Bl. 10: „Wellem nu für hin Kuntschafft gonnen wirt der Soll dem den er ze kuntschafft bruchen wirt oder will iij plr oder gute pfand bringen vnnd jm dan by sinem eid ze gebieten han dz er köme vff den selben tag vnnd kuntschafft darum gebe Sovil jm wüssen sy vnnd ob Er dan — darüber nit — kem So sol der amman zechen pfund von Einem vngehorsamen inzien zuo Buossen."

[59]) Urk. von 1373, s. oben Kap. 1, N. 20.

[60]) Urk. von 1437 bei Zellw. Nr. 298.

[61]) Urk. von 1414 (Glarus) bei Tschudi I. 672.

welche außer dem Bereiche des zuständigen Gerichtes wohnten, vor dem Richter ihres Wohnortes verhört wurden, so mußte die Partei, welche deren Einvernahme begehrte, nicht bloß selbst dabei erscheinen, sondern auch der Gegenpartei dazu verkünden [62]). Wenn beide Parteien Zeugen aufführten, so entschied nach ihrer Abhörung das Gericht, welche von beiden Kundschaften „die bessere und vornehmere" sei [63]).

Ueber den Urkundenbeweis finden wir in unsern Quellen äußerst wenige Bestimmungen. Das Landbuch von Obwalden anerkennt besondere, vom Gesetze abweichende Verkommnisse über die Verpflichtung, die Gränzhäge zu erstellen, nur soferne „Gschrifften darum gelegt werden." In einem Rechtsfalle zwischen der Stadt Zug und Ulrich von Hertenstein erkannte der Obmann des Schiedsgerichts, Felix Maneß von Zürich, daß der Beklagte nicht pflichtig sei, die von der Klägerin verlangten, auf die Streitsache bezüglichen Urkunden vorzulegen [64]).

Nach Anhörung der Vorträge der Parteien und der von ihnen vorgebrachten Beweismittel setzte der vorsitzende Richter die von denselben gestellten Rechtsbegehren in Umfrage. Was der Mehrtheil der Rechtsprecher erkannte, wurde dann als Urtheil verkündet und, wenn eine Partei es verlangte, mit Bewilligung des Gerichts urkundlich ausgefertigt. Daß der im Rechten unterliegende oder ausbleibende Theil die eigentlichen Gerichtskosten („Rechtsschillinge") zu bezahlen hatte [65]), verstand sich von jeher von selbst. Weiter scheint die nachfolgende Satzung zu gehen, welche bei leichtsinnigen und trölerhaften Prozessen den Richter ermächtigt, der gewinnenden Partei auch einen Taglohn, so wie Entschädigung für sämmtliche Kosten, die ihr aufgelaufen sein mochten, zuzuerkennen.

---

62) Urk. von 1518 in den Heer. Samml.

63) Urk. von 1421 bei Tschudi II. 146, vergl. ebenda S. 164, 404.

64) Urk. von 1430 im Stadtarchiv Zug.

65) Urk. von 1453 (Glarus) in der T. U. S. Landb. von Gaster Art. 129: „Es mag hier Niemandt dem anderen vor Gricht Schaden abziechen, vssgenommen Griohts Kösten." Offn. von Burgau, s. N. 42: „welher dem andern mit recht hoptgut anbehept, dem sol man zimlichen schaden ouch erkennen, also was im grichtz halb daruff gangen wer, vnd nit mer."

A. L. B. von Glarus Bl. 17:

»Item wer dem anderen für recht pütt Es sy für die Nün oder für die fünff vmb vnendlich (vnredlich?) vnd liederlich sachen, kond si mitt enanderen für gericht vnd der richter vnd die rechtsprecher bedunckt dz es ein liederliche vnendliche vnd vnbilliche sach sye vnd der ansprächer des wol wer über worden so mügen die richter dann dem Antwurtter sin tagwan vnd sin Costen wol zu erteillen das er Im die vssrichtte ob si das bedunckt Billichen vnd recht, nach ansprach vnd widerrede. Ob aber der kleger den antwurtter nitt wöltt fürnemen vnd beklagen vnd Inen vonn einem gericht an das ander wöltt sprengen so mag der antwurtter den kleger wol fürnemen vnd beklagen vmb die tagwan vnd umb den Costen so er des geheptt hatt vnnd mügent die richter einem das zu erteillen.«

Die Vollziehung der Urtheile in Schuldsachen geschah in Schwyz[65]) folgendermaßen: Das Gericht gebot dem Schuldner zu bezahlen; gehorchte er nicht, so konnte ihn der Gläubiger wieder vorladen, worauf er mit 4 Pfund gebüßt und abermals zur Bezahlung angehalten wurde. Das Nämliche erfolgte, wenn er auch auf das zweite Gebot hin ungehorsam blieb; leistete er dann auch dem dritten Befehle des Gerichtes keine Folge, so konnte der Gläubiger verlangen, daß der Schuldner für so lange, bis er ihn bezahle, des Landes verwiesen werde.

Wir schließen diesen Abschnitt mit der Bemerkung, daß auch in diesem Zeitraume noch das schiedsrichterliche Verfahren beinahe eben so häufig vorkam, wie im frühern, und namentlich bei Streitigkeiten zwischen Städten, Ländern, Gemeinheiten und dem Adel fast allgemein gebräuchlich war. Daneben besitzen wir aber auch eine beträchtliche Anzahl von Urtheilen der ordentlichen Gerichte, und es darf als ganz sicher angenommen werden, daß diese, deren Ansehen in den Ländern immer mehr zunahm, in der Regel über alle Streitigkeiten unter Landleuten entschieden.

---

66) Landr. I. 55 (Satzung von 1519).

Anhang.



I.

Schwyzer Landessatzungen vom Jahr 1294.

(Original im Archiv Schwyz.)

In gottes namen. Wir die lantlüte von Swiz künden allen dien die disen brief hörent oder sehent lesen. Dc wir über ein sin komen mit gemeinem Rate des landes vnd mit geswornen eiden. (1) Dc nieman verchovfen sol dekeineme chloster in dem lande dehein ligend gvot werder zvo sinem kinde noch dekeinen weg. vnd gebe ieman dar vber dien selben chlostern dehein ligendes gvot der sol dc wider lösen vnd dem lande geben vünf phunt. vnd dero ein phvnt dem richter vnd dem lande vierü. Beschehe aber dc. das ieman sinen lib vnd sin ligendes gvot dar gebe so sol dc gvot sin. siner nehceston erbon. vnd svln die dem lande aber geben dü vünf phunt. vnd wolten die selben erben des selben gvotes nicht. so sol es sin des landes. wan es si verbotten hant mit geswornem eide. vnd wer aber der also kranch der sin ligendes gvot dar gebe dc ers nicht losen mochte. so sol aber dc selbe gvot sin der erbon alse e. vnd en wolten die des nicht. so sol es sin des landes in dem selben rechte alse dc erre. (2) Wer och ieman der sin ligendes gvot gebe von dem lande ze chovffenne oder deheinen weg. der sol es wider losen. vnd dem lande geben. vünf phvnt aber. vnd wer aber der selbe alse kranch dc ers nicht wider lösen möchte. so sol aber dc selbe gvot sin der erbon. oder des landes alse e. vnd beschehe aber dirre chovffe oder dirre gabe dekeinü heinliche. da sol dem leider werden ein phunt. vnd aber dc gvot stan in dem erren rechte. vnd swa dirre gedinge deheines vbergangen wurde. dc sol man ze hant wider tvon. (3) Ouch sin wir die lantlüte des ze rate worden mit gemeinem rate vnd geswornen eiden dc man in enheiner stüre noch gewerfe »enk«einem ammanne iemer phenning svln gegeben. (4) So sin wir och über ein komen dc

enkein vnser lantman sinem wibe mache me danne halbes sin gvot. wer öch dc. das deheinem lantman zvo sinem wibe wurde gegeben verndes gvote vnd er iro dc nicht angeleit e dc er in gelt komet. so sol er gelten e dien rechten gelten vnd danne sinem wibe geben. vnd dc tvon vor gerichte. (5) So sin wir och des über ein komen vnd wolten dü chlöster dü in dem lande sint nicht dra»gen« shaden an stüre. vnd an anderme gewerfe mit dem lande nach ir gvote als ander die lantlüte so svln si miden velt. wasser. holz. wunne vnd weide des landes. (6) So wollen wir och nicht dc de vrowe ir manne mache me dann halbes ir gvot. (7) So sin wir och des über ein komen. swer der ist der dehein gvot in dem lande hat der vslüten dc der sol tragen shaden mit dien lantlüten in der maze alse deme gvote getihen (?) muge an des lenmannes shaden. vnd wer aber ieman der sinen lenman dar über bekönbren wolte oder entwerren des selben lehens vnd er dc selbe gvot wolte einem andern lihen. swer denne dc selbe gvot enphienge. oder in deheinen weg da mitte komberte der sol dem geschadegeten sin shaden abe tvon vnd vünf phunt geben vnd aber dc lehen lidig lan. vnd alse dike er dc tvot alse dike so sol er ime sinen shaden abe tvon vnd vünf phvnt aber geben. vnd wer ieman der also krank an gvote wer der disen einvng verrichten nicht en möchte. swer deme hvlfe oder riete mit libe oder mit gvote mit hvsonne oder hovonde mit essenne oder mit trinkenne. der sol aber deme geshadegotten die vorgenandvn bvoze geben. vnd swer dirre gedinge deheines breche der sol deme lande geben vier phvnt vnd deme richter ein phvnt. vnd alse dike alse er die bvoze vershuldet. Dise brief wart gegeben do von gottes gebvrte waren tvsent zweihvndert nünzich vnd in dem vierden Jare bi des »röm«sche künges hern Adolfes »ziten.«

Anmerkung. Diese wichtige, bis dahin fast ganz unbekannte Urkunde findet sich nun zwar auch abgedruckt in dem nächstens erscheinenden Schwyzer Landrechte (S. 265 — 267), dessen Herausgeber, Herr Kothing, die Aushängebogen uns mitzutheilen die Güte hatte. Gleichwohl darf dieselbe in diesem Werke, welches sich so oft auf sie bezieht, nicht fehlen, und wir theilen sie daher mit nach einer Abschrift, welche der Verfasser selbst vom Original genommen hat. Ueber das Datum

der Urkunde vergl. oben S. 135, N. 71. Das Pergament, an welchem das Landessiegel noch hängt, ist an einigen Stellen durchlöchert, an andern die Schrift ausgelöscht; die Buchstaben, welche hier eingeschaltet werden mußten, sind durch Anführungszeichen hervorgehoben. Um die Uebersicht zu erleichtern, wurden den einzelnen Bestimmungen der Urkunde Zahlen (in Klammern) vorgesetzt.

II.

Glarner Landessatzungen vom 11. März 1387.

(Original in der Privatsammlung des sel. Landammann C. Heer in Glarus.)

Wir der Amman vnd die Lantlüt gemeinlich ze Glarus. Tuon kunt Allen die disen brief sechent oder hörent lesen. Das wir mit guoter vorbetrachtung mit gemeinem einhelligem Rat Aller vnser gemeinde. Mit gunst vnd guotem willen. Der wisen fürsichtigen vnser lieben Eidgnossen. Der von Zürich von Lutzern von Zug von Vre von Switz vnd von Vnderwalden se verkomen grossen kumber vnd gebresten so vnser lantlüt Rich vnd Arem vntz her gehept hant von vnser gerichten vnd von ander sach wegen, Da von vns grosser schad vnd Arbeit vfgestanden ist, Diser nachgeschriben stuken überein komen syen. vnd öch mit guoten trüwen gelopt vnd des offenlich ze den heiligen gesworn haben nu vnd hienach eweklich war vnd stät ze halten vnd ze volfüren nach dien punchten vnd Artiklen als hie nach an Disem brief eigenlich begriffen ist. (1) Des ersten haben wir gesetzt, Dz wir ellü Jar vff sant Johans tag ze Sungicht funfzechen Erber man von vnsern Lantlüten von Jeklichem tagwen einen kiesen vnd nemen süllent für die man all sachen Die für vnser gericht koment, ziehen sol vnd mag Vnd wz ovch vor dien selben funfzechnen Dz mer vnder inen wirt, Dabi sol Jetweder teil beliben vnd nicht fürbas ziehen Vnd als Dik so die selben funfzehen von vns genomen vnd gesetzt werdent so süllent si all offenlich ze den heiligen sweren gelert Eid Dz si vmb Jeklich sach so für si bracht wirt ein bloss Recht sprechen, vnd gelich ze Richten dem Armen als dem Richen nieman ze lieb noch ze leid, Dann als verr si ir Eid vnd ir Eer wiset vngefarlich, weder durch früntschaft

noch durch vyentschaft durch miet noch durch mietwan durch kein forchte noch vmb kein ander sach an all geuerd. (2) Wenn ovch ein Amman mit sinem weibel von iemans klag wegen Deheinem vnserm lantman oder lantfrowen für gericht gebütet, Da sol der schuldner vff den andren tag für gericht kommen vnd sich verantwirten ob er wil. Täte er dz nicht so sol dem kleger all sin ansprach gen sinem schuldner verfallen sin Der selb schuldner mug dann vsziehen ehaft nod vnd Redlich sach die in billich nach der funfzechner spruch geteken oder geschirmen mag An All geuerd. (3) Es mag ouch ein Jeklicher er sye lantman gast ein Jeklichen vnser lantman vor vnserem gericht ze fürsprechen nemen der sin Red tuo vnd im sin sach für die fünfzehen zieche ob er sin notdurftig sy Also dz der kleger in der sach vorgang, Vnd sol man ovch einem Jeklichem gast von tag ze tag ane fürzug Richten ob er sin notdürftig ist an geuerd. (4) Es sol ovch ietweder teil als bescheidenlich für gericht komen dz der Richter gerichten vnd dz gericht geschirmen mug an geuerd. (5) Wir haben ovch geordnot vnd gesetzt wenn ein Erbe in vnserm land vallet wer Do der nechste vattermag vnd elich ist von des vatters von dem dz erbe gefallen ist Der sol dz selb guot Erben vnd sol die Erbschaft alweg für sich gan, käme aber die sipp von dem vatter als vorbescheiden ist, vntz ze dem vierden oder ze dem fünften vnd dann muoter mag kämin die dem totten mentschen von Elichem recht nächer Sipp wärin Dann ze dem vierden oder ze dem fünften Die süllent Dann hin für die vatter mag Erben. Wärint aber Die vatter vnd ovch die muoter mag von des hin an gelicher Sipp, so süllent si ovch gelich Erben an all geuerd. (6) Wir haben ovch gesetzt wo vnelichen lüten in vnserm land Eliche kind werdent, wo die selben kind Elich sind worden dz si ovch da anvachen süllent Erben an geuerd. (7) Wir haben ovch sunderlich geordnot vnd berett, Dz ein Jeklich vatter sine kind Erben sol, Die ane elich liberben ab gand. (8) Vnd sol ovch ein Jeklich kind sinen Enin vnd sin Anen Erben für des selben Enis vnd der Anen geswistergit, vnd für Der kinden vnd süllent Damit Die Erbe alweg für sich gan. (9) Wir syen ovch überein komen Dz nieman an vnserm land Dem andern in sin erbe vallen sol mit gerichten oder ane gericht, er mug dann vor

dien fünfzechnen ze den heiligen sweren Dz er nicht anders wisse dann dz er von Sippschaft wegen zuo dem selben Erbe Recht hab an geuerd. (10) Es sol ovch nieman Der zuo vns gehöret, noch nieman von sinen wegen Den andern mit frömden gerichten geistlichen noch weltlichen bekümbern noch vftriben wer dz dar über täte Der sol zehen pfund züricher pfenning vnserm land ze rechter pene vnd buosse verfallen sin vnd sol dar zuo von dien selben frömden gerichten lassen ane wider Red vnd dar zuo sol er Dem oder dien so er vfgetriben hat, iren schaden ablegen Als sich die fünfzehen erkennent an geuerd. (11) Wir syen ovch gemeinlich überein komen dz nieman dem andern sine lehen abdingen sol von keinem Der vsswendig vnsern gerichten gesessen ist, er sy herr geistlich oder weltlich Grafen fryen Rittern oder knechten wie die genant sint, Wer dz dar über täte, der sol vnserm land fünfzig Mark Silbers ze Rechter Buosse verfallen sin. (12) Wir syen ovch überein komen wer dz ieman dem andern in vnserm land sine lipliche kind si syen Elich oder vnelich oder sine vogtkind wider vatter vnd muoter oder wider ir vogtes willen ze einer E. betwinget oder in deheinen weg wiset, Der oder Die vnd die inen dar zuo helffent vnd Ratent, sol Jeklicher vnserm land fünfzig Mark Silbers ze Rechter buoss verfallen sin, Es mugen dann Die die dann geschuldigt werdent, dz si hilff oder Rat dar zuo geben haben, ze den heiligen sweren dz si an der sach vnschuldig syen. Wer aber dz deheine zwei muotwilleklich enander zuo der E. näment, Dar über ist kein buosse gesetzt. Es sol ovch enkein vogt sin vogtkind gen nieman zuo der E. beraten noch geben ane der selben kinden nechsten fründen Rat vnd willen, wer es Dar über täte Der sol vnserm land fünfzig Mark Silbers ze Buosse verfallen sin. (13) Wer ovch dz dehein stos oder misshellung vnder vns in vnserm land vfstünde Dz Got lang wende Dar zuo sol Jederman loffen vnd frid vnd stallung nemen von dien so die sach An gat. vnd wer dz der selben deheiner deheinem vnserm lantman frid oder stallung verseite ald ob er endrunne ald sich verburge Der sol zehen pfund pfenning dem land ze buoss geben vnd sol man inn aber fürbas wisen Dz er frid vnd stallung gebe, als sich dann die fünfzehen erkennent, vnd an welichem also frid vnd stallung

36

genomen wirt Da mit sol es an allen sinen fründen gestelt vnd gefridet sin. Vnd wer dar über frid oder stallung breche von des libe sol man Richten Als von einem offennen mörder. (14) Wir syen ovch überein komen vnd haben gesetzt durch friden vnd gemaches... alle vnser lantlüten, Wer dz ieman den andern mit gewaffenter hand an lovffet ald über den andern tringet Der git ein pfund pfenning ze buosse an genad. (15) Wir syen ovch überein komen wer dem andern über fried vnder sin ovgen sprichet mörder dieb ketzer oder Bösswicht, Der ist ze buosse gefallen fünf pfund pfenning, vnd der buoss sol werden vnserm land zwei pfund an vnsern bruch dem kleger zwei pfund, vnd vnserm Amman ein pfund vnd sol och der Amman die selben buossen fürderlich Ingewinnen als verr vnd er mag, bi dem Eid so gesworn hat, An geuerd. (16) Wir syen ovch überein komen dz enhein priester in vnserm land enkein ladebrief noch banbrief von niemen nemen noch empfachen sol dann an offennem kantzel so die kilchgenossen in der kilchen syen. (17) Wir syen ovch gemeinlich übereinkomen Dz nieman den andern pfenden sol vmb geltschuld noch vmb keiner hand Ansprach Dann dz die pfand des Dritteiles besser syen dann dz Hoptguot, Wär aber dz der so da gepfändet hat vss dien pfanden mer losti. Dann sin Hoptgut wäri über den Dritteil Dz sol er dem widergeben des dz guot gewesen ist, Doch Also dz dem klager der Dritteil nicht gefallen sie dann darnach in vierzehen tagen Den nechsten so dz pfand vergangen ist an geuerd. (18) Wir haben ovch gesetzt Dz enkein vnser lantman mit dem keller Ampt nüt ze schaffen haben noch es empfachen sol. Wer aber dz es ieman übergienge oder überfür, Der sol vnserm land fünfzig Mark Silbers verfallen sin. (19) Vnd wer der vorgeschribner buossen deheine verfallet oder verschuldet, Die sol man bi dem Eid von im Innemen, Wer aber ieman als notig dz er die buosse nicht geben vermöchte Dem sol man vnser lant fürderlich verbieten vnd sol ovch der dann in vnser lant fürbas niemer komen. E. dz er die buosse so er verschuldet hat, gentzlich gewert hat. Wer in dar über in vnserm lant huset oder hofet, essen oder trinken git, Der sol die buoss für den geben der si verschuldet hat ane widerred. (20) Was ovch die lantlüt gemeinlich überein koment wz do dz mer vnder inen wirt Dz sol war vnd stät beliben. Vnd sol der miner teil dem merenteil volgen vnd

in dien sachen nicht sumen Dz selb sol Jeklichem tagwan in vnserm land behalten sin. (21) Wir haben ovch eigenlich verdinget vnd vns selber vnd vnsern nachkomen vorbehept vnd vssgelassen vnser fryheit vnd vnser alten guoten gewonheiten als wir von alter har komen syen Die an disem brief nicht verschriben sint vnd disem brief vnschedlich, Vnd wer dz wir oder vnser nachkomen gemeinlich vnd einhelleklich nu oder hienach iemer ze Rat wurdin dz wir dehein stuk so an disem brief verschriben stat minren oder meren wöltin, Dz wir dz wol tuon mugen ob wir sin einhelleklich überein komen an all geuerd. Her über ze einem offenn vrkund, Das das vorgeschriben alles nv vnd hienach (nach) war vnd stät beliben. So haben wir vnsers Landes gemein Insigel offenlich gehenkt an disen brief, Der geben ist an dem Einliften tag Des manodes mertzen. Do man zalt von Gottes geburt Drüzechen hundert vnd Achtzig Jar Dar nach an dem Sibenden Jare.

Anmerkung. Da der Abdruck dieser merkwürdigen Urkunde bei Tschudi I. 539—540 sehr fehlerhaft ist, so wird eine wortgetreue Mittheilung derselben nicht unwillkommen sein. An der mit ... bezeichneten Stelle ist das Pergament zerrissen, an manchen andern Stellen ist die Schrift gebleicht und etwas schwer zu entziffern. Das Siegel hängt nicht mehr. Die Zahlen sollen hier, wie in der ersten Urkunde, dazu dienen, die einzelnen Satzungen von einander auszuscheiden.

III. Urkundliches Verzeichniß der Ammänner (Landammänner) in den sechs Ländern, seit der Begründung ihrer Freiheit.

Jahr.	Uri.	Schwyz.	Unterwalden.	Glarus.	Zug.	Appenzell.
1273.	Burkard Schüpfer [1]).					
1275.	Derselbe.					
1284.	Derselbe.					
1291.	Arnold der Meier v. Silenen, Ritter.	Conr. ab Iberg [2]).				
1294.	Werner Freiherr v. Attinghausen, Ritter.					
1295.		Derselbe [3]).				
1301.	Derselbe.					
1303.		... Stauffacher [4]).				
1304.			Rudolf v. Oedisriet [4]).			
1308.	Derselbe.					
1309.		Conrad ab Iberg				
1311.		Derselbe [5]).				
1313.	Derselbe.	Werner Stauffacher.				

Jahr.	Uri.	Schwyz.	Unterwalden.	Glarus.	Zug.	Appenzell.
1314.		Derselbe [6].				
1315.			Heinrich v. Zuben [6]. Nikolaus von Wieserlon.			
1317.	Derselbe.					
1319.		Heinrich Stauffacher [7].				
1328.			Peter von Hunnwyl, Ritter [8].			
1331.	Joh. Freiherr von Attinghausen [9], Ritter.					
1332.			Rudolf von Dedisriet.			
1336.			Hartmann der Meier von Stans, Ritter.			
1337.	Derselbe [10].					
1338.	Derselbe [11].					
1342.		Conrad ab Iberg [12].				
1346.	Derselbe [13].					
1347.	Derselbe [14].					

Jahr.	Uri.	Schwyz.	Obwalden.	Nidwalden.	Glarus.	Zug.	Appenzell.
1350.		Derselbe.	Ulrich v. Wolfenschieß [15]).				
1352.	Derselbe [16]).	Derselbe [17]).					
1356.			Derselbe [18]).				
1357.	Derselbe [19]).						
1358.		Derselbe [20]).					
1359.		Derselbe [21]).					
1360.	Joh. d. Meier v. Erstfelden [22]).						
1363.		Derselbe [23]).					
1365.	Derselbe [24]).	Derselbe [25]).					
1366.	Derselbe [26]).	Derselbe [27]).					
1367.				Walter im Brunnen [28]).			
1372.				Joh. v. Waltersberg [29]).			
1373.	Derselbe.	Derselbe.	Rudolf von Halten.	Derselbe [30]).			
1374.	Conrad der Frowen [31]).					Johann von Ospenthal [32]).	
1375.						Derselbe.	
1376.						Derselbe.	
1377.	Derselbe [33]).						

Jahr.	Uri.	Schwyz.	Obwalden.	Nidwalden.	Glarus.	Zug.	Appenzell.
1378.	Derselbe.	Ulrich Stauffacher [34]).		Derselbe [35]).		Derselbe.	
1381.	Derselbe.		Berchtold von Zuben.	Joh. Spielmatter [36]).		Derselbe.	
1383.	Derselbe [37]).						
1384.		Rekta (Hektor?) Gilg (Aegidius) von Engiberg.		Derselbe [38]).			
1385.		Derselbe.		Derselbe [39]).			
1386.	Derselbe.		Walth. Sigrist von Tiesselbach [40]).				
1387.		Derselbe [41]).					
1389.		Ulrich ab Iberg [42]).		Nikolaus Sulzmatter [43]).			
1390.				Derselbe [44]).			
1391.	Heinrich der Frowen.		Wern. Seili [45]).		Jakob Hupphan [46]).		
1393.						Jost im Schachen.	
1394.	April 20: Derselbe. Juli 15: Walt. Büeler.	Jost Jakob [47]).			Derselbe [48]).	Derselbe.	

Jahr.	Uri.	Schwyz.	Obwalden.	Nidwalden.	Glarus.	Zug.	Appenzell.
1395.					Derselbe [49]).		
1396.	Derselbe [50]).	Derselbe [50 a]).	Derselbe.	Wilhelm an Steinen [50]).	Derselbe [51]).		
1397.		Derselbe [52]).			Derselbe [53]).		
1398.		Derselbe [54]).	Nikolaus von Rütli [55]).				
1399.		Derselbe [56]).			Albrecht Vogel [57]).	Rudolf von Ospenthal.	
1400.				Derselbe [58]).			
1402.	Walter Fromm [59]).	Ulrich ab Iberg [60]).			Derselbe [61]).		
1404.	Joh. Roth.		Joh. Wirz.	Nikolaus Sulzmatter [62]).			Conr. Kupferschmid [63]).
1405.			Derselbe.	Derselbe [64]).			
1406.							Derselbe.
1407.			Derselbe [65]).		Derselbe [66]).	Heinrich Frölich.	
1409.		Rekta Reding [67]).				März 11.: Peter Kirchmatter. Mai 28: Wern. Seben.	
1410.					Derselbe [68]).		
1411.	Derselbe [69]).						

Jahr.	Uri.	Schwyz.	Obwalden.	Nidwalden.	Glarus.	Zug.	Appenzell.
1412.						Hanns Zenagel[70]).	
1413.	Derselbe.	Itel Reding, der Aeltere.			Derselbe[71]).		
1414.	Derselbe[72]).	Derselbe[72 a]).	Nikolaus von Rütli[72]).		Derselbe[73]).		
1415.						Peter Kolin[74]).	
1416.	Derselbe[75]).	Derselbe[76]).	Johannes Wirz[75]).	... Zelger[75]).	Matthias Netstaler[77]).	Derselbe.	
1417.	Derselbe.		?	Arnold Winkelriet[78]).	Albrecht Vogel[79]).		Uli Entz[80]).
1418.	Derselbe.	Derselbe.	Nikolaus von Rütli[81]).	Derselbe[82]).	Derselbe[81]).	Derselbe.	
1419.		Derselbe[83]).			Jost Tschudi[84]) (auch „Schießer" genannt).	Derselbe.	Hanns Hör[84 a]).
1420.	Derselbe.				Derselbe[85]).	Derselbe.	
1421.		Derselbe[86]).	29. Januar: Nikolaus von Einwil[87]). 6. Mai: Walther Hentzli[88]).				

Jahr.	Uri.	Schwyz.	Obwalden.	Nidwalden.	Glarus.	Zug.	Appenzell.
1422.	Juni 30: Derselbe [89]). September: Walter Büeler [90]).					Derselbe.	
1423.	Derselbe [91]).					Heinrich Müliswand.	
1424.		Derselbe [92]).	Nikolaus von Einwil [93]).				
1425.	Heinrich Schreiber [94]).					Derselbe.	
1426.	Heinrich Beroldinger.	Derselbe.			Derselbe [95]).		Hermann Klain [95 a]).
1427.	Derselbe [96]).	Derselbe [97]).		Hanns Mettler [98]).		Derselbe.	.. Koppenhan [99]).
1428.	Derselbe.	13. März: Derselbe [100]). 28. Sept.: Hanns ab Iberg [101]).			Derselbe [102]).	13. März [100]): Hanns Kolin. später [103]): Jost Spiller.	
1429.	Derselbe.	Derselbe.	Walther Hentzli.	Derselbe.	Derselbe.	Derselbe [104]).	
1430.		Derselbe.	Hanns Müller [105]).				

Jahr.	Uri.	Schwyz.	Obwalden.	Nidwalden.	Glarus.	Zug.	Appenzell.
1431.		Derselbe [106]).					Ulr. Häch [107]).
1432.		Itel Reding der Aeltere [108]).	Werner Seili [109]).	Marquart (Merkli) Zelger [110]).	Derselbe [108]).		
1433.	Heinrich Arnold.	Derselbe.			Derselbe [110]).	Hanns Hüsler [111]) ? (oder „Hüßli").	
1435.	Walther zum Brunnen.	Derselbe [112]).		Hanns Mettler [113]).		Derselbe [114]).	
1436.	Derselbe [115]).			Ulrich zum Bül.	Derselbe.	Jost Spiller [116]).	Hanns Gmünder [117]).
1437.			Heinrich an der Hirseren ? [117 a]).			Hanns Hüsler [118]).	Ulrich Häch [119]).
1438.	Derselbe [120]).	Derselbe [121]).		Derselbe [122]).		Derselbe [120]).	
1439.	Heinrich Arnold [123]).	Derselbe [124]).					Heinrich Schedler [125]).
1440.		Derselbe [126]).	27. Februar: Hs. Müller. 1. Dezember: Nikolaus von Einwil.	Derselbe.		Jost Spiller [127]).	Hanns Gmünder [128]).

Jahr.	Uri.	Schwyz.	Obwalden.	Nidwalden.	Glarus.	Zug.	Appenzell.
1441.	Jost Käs.	Derselbe.	Derselbe.	4. April: Marquard Zelger. später: Walt. Zelger [130]).		Derselbe [129]).	Heinrich Schedler [130 a]).
1442.		Derselbe [131]).		Derselbe.	Derselbe.	Derselbe [132]).	
1443.		Derselbe [133]).	Hanns Müller.	Marquard Zelger [134]).			
1444.	Heinrich Arnold.	Derselbe.	Nikolaus von Rütli.	Walther Zelger.	Derselbe.	Derselbe [135]).	Derselbe [135 a]).
1446.	Walter Büeler.	Itel Reding der Jüngere.	Nikolaus von Einwil.			Derselbe [136]).	
1447.		Derselbe [137]).		Derselbe [138]).	Derselbe [139]).		Derselbe [139 a]).
1448.		Derselbe [140]).					
1449.		Derselbe [141]).	Derselbe [142]).				
1450.		Derselbe [143]).	Hanns Hentzli [144]).				
1451.	Johann Püntiner [145]).	Derselbe [146]).					
1452.		Derselbe [147]).	Heinrich Furer [148]).				
1453.					Derselbe [149]).		
1454.		Derselbe [150]).			Derselbe [151]).		Ulrich Waibel i. Sunder [151 a]).
1455.		Derselbe [152]).					

Jahr.	Uri.	Schwyz.	Obwalden.	Nidwalden.	Glarus.	Zug.	Appenzell.
1456.				Heinrich ze Nidrist [153]).	Hanns Schüblibach [154]) ?	Derselbe [155]).	
1457.		Derselbe [155]).					..Schedler [156]).
1458.	Walther von Oberdorf [157]).						
1459.					Wernher Aebli [158]).	Bartholome Kolin [159]).	23 Apr.: Ulr. Langtker. 8. Dez.: Hermann Zidler [160]).
1460.		Derselbe [161]).	Hanns Hentzli [162]).				
1461.	Johann Püntiner.	Derselbe.	Derselbe.		Derselbe.	Wernher Malzach.	Derselbe [163]).
1463.		Derselbe [164]).		Hanns am Büel [165]).	Derselbe [165 a]).		
1464.		Dietrich in der Halten [166]).					
1465.		Wernher Bluom.	Derselbe.	Heinrich ze Nidrist.		Hanns Iten.	Derselbe [167]).
1466.						Wernher Malzach [168]).	
1467.						Derselbe [168 a]).	Derselbe [168 b]).

Jahr.	Uri.	Schwyz.	Obwalden.	Nidwalden.	Glarus.	Zug.	Appenzell.
1468.		1. April: Conr. Kupferschmid [169]. 4. Okt.: Ulrich Wagner [170].					
1470.						Hanns Schäll [171].	
1471.		Conrad Jakob [172].					
1473.	Walther in der Gaß [173].				Derselbe [174].		
1474.	Derselbe [175].					Derselbe [176].	
1475.		Derselbe [177].					
1477.						Derselbe [178].	
1478.	Andreas Beroldinger [179].		Heinrich Bürgler [179 a].				
1479.							Derselbe [180].
1480.	Walther in der Gaß.		Rudolf Zimmermann.	Paul Ennentacher [181].	Hanns Küchli [182].	Derselbe [181].	
1482.					Wernher Aebli [183].		

Jahr.	Uri.	Schwyz.	Obwalden.	Nidwalden.	Glarus.	Zug.	Appenzell.
1483.	20. Januar: Hanns zum Brunnen[184]. 18. Juni: Walther in der Gaß[185].	Dietrich in der Halten[185] und[186].	Nikolaus von Zuben[185].			Derselbe[186] und[187].	Derselbe[187 a].
1484.					Derselbe[188].	29. Mai: Derselbe[189]. 9. Dezember: Heinrich Schmid[190].	Derselbe[191].
1486.		Rudolf Reding.			Hanns Tschudi[192].		Hanns Moser[193].
1487.					Jost Küchli[194].	Werner Steiner[195].	Herm. Schwendiner[196].
1488.							Derselbe[197].
1489.				Derselbe[198].			
1490.	Jakob Arnold[199].	Ulrich auf der Mau'r.			Derselbe[200].		
1491.		Rudolf Reding[201].	Heinrich Frunz[202].				Hanns Moser[203].
1492.					Derselbe[204].		
1493.						Derselbe[204 a].	
1494.					Derselbe[205].		

Jahr.	Uri.	Schwyz.	Obwalden.	Nidwalden.	Glarus.	Zug.	Appenzell.
1495.		Derselbe [206]).		Heinrich zum Bül [207]).	Derselbe [208]).	Derselbe [207]) und [209]).	Ulrich Tanner [210]).
1496.				Marquard Zelger [211]).			
1497.	Walther in der Gaß [212]).					Derselbe [213]).	
1498.		Conrad Käzi.			Derselbe [214]).		
1499.					Derselbe [215]).		
1500.	Derselbe.	Hanns Wagner [216]).					
1502.		Derselbe [217]).					
1503.		Derselbe [218]).					
1504.		Hanns Gerbrecht [219])					
1505.		Derselbe.			Derselbe.	Derselbe [220]).	Hanns Meggeli [221]).
1506.		Derselbe.			Derselbe [222]).		Derselbe [223]).
1507.	Walther i. Hof.	Derselbe.					
1508.		Derselbe.			Fridolin Arzethuser.		
1509.		Derselbe.			Jost Küchli [224]).	Hs. Schwerzmurer [225]). Werner Steiner [226]).	

Jahr.	Uri.	Schwyz.	Obwalden.	Nidwalden.	Glarus.	Zug.	Appenzell.
1510.	Hanns Püntiner [227]).	Derselbe [228]).		Ulrich Andachers [227]).	Derselbe [228]).		
1511.	Heinr. Troger.	Derselbe [229]).					
1512.		Ulrich Käzi.		Derselbe [230]).			
1513.		Derselbe.	Andreas zun Höfen.		Heinrich Tschudi.		
1514.	Derselbe.	Martin Flekli.	Peter zum Weißenbach.	Caspar Geiger.	Derselbe [231]).		Derselbe [232]).
1515.		Derselbe.			Derselbe [233]).		
1516.		Meinrad Stadler.			Marx Mad.	Hs. Schwerzmurer [234]).	
1517.		Derselbe [235]).	Walther von Flüe [236]).	Ulrich Andachers.	Derselbe [237]).		
1518.	Hanns Dietli [238]).	Martin ze Bächi.		Bartholome Stulz.	Derselbe.		Derselbe [239]).
1519.	Derselbe [240]).	Derselbe.	Arnold Frunz.				Ulrich Isenhut.
1520.		Derselbe.			Derselbe [241]).		
1521.		3. März: Derselbe [242]). 14. Mai: Martin in der Matt [243]).					
1522.		Derselbe.			Jost Tschudi [244]).		

Jahr.	Uri.	Schwyz.	Obwalden.	Nidwalden.	Glarus.	Zug.	Appenzell.
1523.		3. Januar: Derselbe [245]). 30. Juni: Meinrad Stadler [246]).					
1524.		Gilg Richmut [247]).		Johannes Lussi [248]).	Marx Mad [247]).		Heinrich Baumann [249]).
1525.		Heinrich Reding.			Derselbe [250]).	Leonhard Steiner [251]).	Derselbe [250]).
1526.		Martin in der Matt [252]).			Derselbe, † 6. Sept. Okt.: Hanns Aebli [253]).		Hanns Lanker [254]).
1527.			Hanns am Stein.		Derselbe.		Conrad Brüllisauer [255]).
1528.		Heinrich Reding [256]).	Derselbe [257]).				Ulrich Isenhut [258]).
1529.		Derselbe [259]).	Derselbe [260]).	Derselbe.	Derselbe.	Oswald Tos.	Matthias Zidler [259]).
1530.		Martin ze Bächi.			Derselbe.		Ulrich Broger.
1531.		Heinrich Reding [261]).			Derselbe [262]).		

Anmerkungen.

[1]) Vergl. über die drei ersten Ammänner Uri's oben S. 121, 122; ferner die Urk. von 1313 im Geschfr. I. 71.

[2]) Vergl. S. 133, N. 67.

[3]) Vergl. S. 135, N. 70.

[4]) Vergl. S. 138.

[5]) Vergl. S. 142.

[6]) Vergl. S. 143.

[7]) Urk. im Archiv Schwyz.

[8]) Ueber diesen und die folgenden Ammänner Unterwaldens vergl. Kopp Urkk. S. 68, 69.

[9]) Urk. bei Tschudi I. 319. Er war der Sohn Werner's von Attinghausen, seines Vorgängers, vergl. die Urk. der N. 22.

[10]) Urk. im Geschfr. I. 17, Herrg. Nr. 775.

[11]) Urk. im Fraumünster-Archiv.

[12]) Urk. bei Tschudi I. 367. Er erscheint von da an 31 Jahre lang ununterbrochen als Landammann.

[13]) Urk. bei Schmid II. 223.

[14]) Urk. im Archiv Uri.

[15]) Urk. bei Tschudi I. 383, Lib. Eins. Nr. 22.

[16]) Urkk. vom 4. Juni bei Tschudi I. 407, A. S. Beil. 17, und 26. September im Geschfr. I. 80.

[17]) Urk. im Archiv Schwyz.

[18]) Urkk. im Fraumünster-Archiv und im Archiv Sarnen.

[19]) Urk. im Geschfr. V. 259.

[20]) Urkk. im Archiv Schwyz, Landr. III. 13. (Kothing S. 209, 260.)

[21]) Urk. bei Schmid II. 225.

[22]) Urkk. im Geschfr. I. 325, 326. Johann von Attinghausen scheint nicht lange vorher verstorben zu sein.

[23]) Urk. in den Einsied. Reg. Nr. 390.

[24]) Urkk. im Geschfr. I. 327, 329.

[25]) Urk. im Schwyzer Landr. I. 74. (Kothing S. 80.)

[26]) Urk. im Geschfr. I. 81.

[27]) Urk. im Archiv Schwyz.

[28]) Urk. bei Businger I. 305.

[29]) Urk. im Archiv Stans. Ueber ab Iberg vergl. Urk. bei Kothing S. 271.

[30]) Urk. im Archiv Sarnen.

[31]) Urkk. im Geschfr. I. 335, 336.

[32]) Vergl. über die ersten eidgenössischen Ammänner in Zug oben S. 230, 236.

[33]) Urk. bei Schmid I. 245.

[34]) Urk. in der A. S. S. 10.

[35]) Urk. bei Businger I. 303.

[36]) Urk. bei Tschudi I. 503, A. S. S. 12.

[37]) Urk. im Fraumünster-Archiv.

[38]) Urk. vom 7. April in der A. S. S. 12. Vergl. Urk. vom 1. Juli im Reding'schen Landbuch: „Recta gylgo von Engyberg.“ (Kothing S. 11.)

[39]) Urk. in der A. S. S. 13.

[40]) Beide fielen in der Schlacht bei Sempach, nach den Jahrzeitbüchern, Tschudi I, 527.

[41]) Urk. im Geschfr. V. 269.

[42]) Urk. bei Kothing S. 272.

[43]) Urk. im Geschfr. I. 317.

[44]) Urk. in der Gesch von Gersau S. 33.

[45]) Urkk. vom 18. Mai und 2. November in der A. S., S. 21, 22.

[46]) Urk. bei Tschudi I. 565.

[47]) Urkk. in der A. S. S. 23, 24. Vergl. Schwyzer Landr. I. 12. (Kothing S. 28.)

[48]) Urk. bei Tschudi I. 586.

[49]) Urk. im Archiv Glarus.

[50]) Urkk. vom 20. Januar und 12. Oktober in der A. S. S. 27.

[50a]) Urk. bei Kothing S. 274.

[51]) Urk. bei Tschudi I. 588.

[52]) Urkk. vom 10. Februar im Archiv Schwyz, vom 1. Mai im Schwyzer Landr. I. 64, IV. 2, Kothing S. 72 (vergl. über das Datum S. 275) und 234, vom 21. Juli ebenda S. 275.

[53]) Urk. im Geschfr. II. 191.

[54]) Urk. in den Einsied. Reg. Nr. 553.

[55]) Urk. in der A. S. S. 30.

[56]) Urkk. vom 15. und 31. Juli in den Einsied. Reg. Nr. 561 und Nachtrag Nr. 19, vom 16. September im Schwyzer Landr. II. 33. (Kothing S. 156.)

[57]) Jahrzeitbuch von Schwanden bei Tschudi I. 596.

[58]) Urk. in der A. S. S. 32.

[59]) Vergl. oben S 215, N. 52.

[60]) Urk. im Archiv Schwyz und im Neding'schen Landbuch. (Kothing S. 12, 276.)

[61]) Urk. bei Tschudi I. 613.

[62]) Urkk. vom 7. und 17. November ebenda S. 623 und im schw. Geschforsch. IX. 255. Vergl. Urk. vom Juli im Archiv Uri: „Johans des wirtz" (d. h. des Wirthes Sohn; dies also wohl der etymologische Ursprung des Geschlechtsnamens Wirz).

[63]) Vergl. über ihn oben S. 250, N. 138.

[64]) Urk. im schw. Geschforsch. IX. 265.

[65]) Urk im Stadtarchiv Zug: „Joh. Wirdt."

[66]) Urk. bei Zellw. Nr. 197.

[67]) Urk. im Neding'schen Landbuch. (Kothing S. 9.)

[68]) Urk. in der T. U. E.

[69]) Urk. im Archiv Uri.

[70]) Urk. im Stadtarchiv Zug.

[71]) Urkk. vom 3. Februar und 2. April in der A. S. S. 43, 44. Vergl. Urk. vom 24. Juli im Schwyzer Landr. I. 3. (Kothing S. 16.)

[72]) Urk. im schw. Geschforsch. IX. 221, 225.

[72a]) Urkk. bei Kothing S. 276, 277.

[73]) Urk. bei Tschudi I. 672.

[74]) Vergl. über ihn und seinen Nachfolger oben S. 237.

[75]) Urkk. vom 9. und 15. Juli, 31. August, 10. November, 2. und 30. Dezember in der A. S. S. 53—60. „Ammann Wirz" wird sowohl dem „Ammann Rütli" als auch dem „Ammann Henzli" vorangestellt, woraus zu folgern ist, daß er damals im Amte war.

[76]) Urk. v. 30. April im Schwyzer Landr. I. 66. (Kothing S. 74.)

[77]) Tschudi II. 57.

[78]) Vergl. A. S. S. 61—77.

[79]) Tschudi II. 71, 72.

[80]) Urk. bei Zellw. Nr. 226.

[81]) Vergl. A. S. S 78—95. Roth von Uri wird mehrmals vor „Ammann Büeler", Neding vor „Ammann ab Iberg", Nikolaus von Rütli, welcher sein Land in diesem Jahre am häufigsten an den Tagleistungen vertrat, einmal vor „Ammann Wirz" genannt. Ueber Neding vergl. auch Urk. vom 19. Mai bei Zellw. Nr. 229.

[82]) Urk. im Archiv Stans.

[83]) Urk. vom 28. Juni im Archiv Schwyz, Einsied. Reg. Nr. 663.

[84]) Tschudi II. 121. Es läßt sich annehmen, daß seine Anga-

ben, die wir hier benutzen, auf zuverläßigen Quellen beruhen, da sie sein eigenes Land, seine Familie und eine von der seinigen nicht sehr entfernte Zeit betreffen. Wohl erscheint noch an Tagleistungen vom 2. Mai und 25. Juli Albrecht Vogel als „Ammann"; allein wir haben schon früher wahrgenommen, daß die Amtl. Samml. nicht scharf unterscheidet zwischen gewesenen und noch im Amte stehenden Ammännern. Uebrigens nahm Vogel, der damals in hohem Alter gestanden haben muß, noch 1426 an eidgenössischen Geschäften Antheil: Urk. bei Zellw. Nr. 253.

[84]a) v. Arx II. 147.

[85]) Urkk. vom 24. August und 10. Dezember in der A. S. S. 110.

[86]) Urk. vom 5. September bei Tschudi II. 146.

[87]) Urk. in der A. S. S. 111.

[88]) Urk. bei Zellw. Nr. 238, Tschudi II. 136. In dem eingeschalteten Anlaßbriefe vom 28. Juni 1420 wird derselbe noch ausdrücklich „alt Ammann" genannt.

[89]) Er fiel bei Arbedo: Tschudi II. 146.

[90]) Urk. im Archiv Uri.

[91]) Urk. im Stadtarchiv Zug.

[92]) Urkk. vom 10. Februar in den Einsied. Reg. Nr. 681, vom 24. Mai im Schwyzer Landr. I. 8. (Kothing S. 22.)

[93]) Urk. im Stadtarchiv Zug.

[94]) Urk., angeführt in der Helvetia VI. 30.

[95]) Urkk. vom 12. und 20. Juli bei Tschudi II. 167, 172. Ueber Reding vergl. Urk. vom 27. November bei Zellw. Nr. 253.

[95]a) Zellw. Gesch. I. 541, N. 13.

[96]) Urk. vom Juni im Archiv Uri.

[97]) Urkk. vom 2. Januar und 12. Februar in den Einsied. Reg. Nr. 696, 699.

[98]) Urk. im Archiv Stans.

[99]) Urk. bei Zellw. Nr. 255.

[100]) Urk. bei Tschudi II. 193.

[101]) Urk. im Schwyzer Landr. III. 9. (Kothing S. 201.)

[102]) Urk. in der Tschud. Stammtafel.

[103]) Urk. im Stadtarchiv Zug.

[104]) Urkk. vom 1. Februar, 31. Mai und 26. Juli bei Zellw. Nr. 259, 260, 262.

[105]) Urk., angeführt in der Gesch. von Gersau S. 38.

[106]) Urkk. vom 20. Januar bei Kothing S. 278, 279. Vergl. auch Urk. vom 7. März im Archiv Sarnen: „Jtel Reding alt Ammann." Hanns ab Jberg fiel vor Rapperswyl den 2. August 1445: Tschudi II. 452.

[107]) Urk. bei Zellw. Nr. 268.

[108]) Urk. vom 13. Juni in den Aarg. Beitr. S. 454. Vergl. auch N. 109.

[109]) Urk. vom 24. Juli im Archiv Sarnen.

[110]) Urkk. vom 4. und 10. März bei Tschudi II. 203, 204. Ueber Reding vergl. Urk. vom 18. Dezember ebenda S. 209, Lib. Einsidl. Nr. 35, über Tschudi Urk. vom 6. Juni bei Zellw. Nr. 275.

[111]) Jost Spiller wird am 4. und 10. März als „alt Ammann" bezeichnet. Daher unsere Vermuthung, die durch N. 114 beinahe zur Gewißheit wird.

[112]) Urk. vom 5. Juli bei Zellw. Nr. 279.

[113]) Urk. vom 16. August bei Tschudi II. 213.

[114]) Urk. im Stadtarchiv Zug. Mit der Landsgemeinde scheint er abgetreten zu sein; denn am 5. Juli erscheint er als „alt Ammann".

[115]) Urk. vom Juni im Archiv Uri.

[116]) Urk. vom 31. Mai bei Tschudi II. 217.

[117]) Urk. vom 20. März bei Zellw. Nr. 285.

[117a]) Er kömmt in der Urk. vom 27. Februar 1440 (N. 127) als „alt Ammann" vor und wird von Businger I. 77 in's Jahr 1437 gesetzt.

[118]) Urk. vom 2. März bei Tschudi II. 240.

[119]) Urk. vom 15. Oktober bei Zellw. Nr. 297.

[120]) Urk. vom 12. Dezember bei Tschudi II. 268.

[121]) Urkk. vom 31. August bei Zellw. Nr. 303, vom 1. Oktober im Schwyzer Landr. I. 61. (Kothing S. 68, 281.)

[122]) Urk. vom 14. September, angeführt bei Businger I. 404.

[123]) Urk. vom 8. Februar im Geschfr. III. 264.

[124]) Urk. vom 4. Mai bei Tschudi II. 280.

[125]) Urkk. vom 5. März und 10. Sept. bei Zellw. Nr. 304, 306.

[126]) Urkk. vom 19. Juni und 16. Juli im Schwyzer Landr. I. 16, IV. 5 (Kothing S. 33, 237), vom 23. Juni und 2. November bei Tschudi II. 300, 310.

[127]) Urkk. bei Tschudi II. 292, 310.

[128]) Urk. vom 4. Februar bei Zellw. Nr. 308.

[129]) Urk., angeführt bei Schmid II. 80, 81. Ueber Reding vergl. Urk. vom 29. Mai im Archiv Schwyz.

[130]) Urk. im Archiv Stans.

[130a]) Urk bei Zellw. Gesch. I. 512, N. 22.

[131]) Urkk. vom 11. März im Schwyzer Landr. III. 11, 15. (Kothing S. 207, 211.)

[132]) Urk. vom 30. Mai im Stadtarchiv Zug.

[133]) Urkk. vom 27. April in den Einsied. Reg. Nr. 800, vom 20. Mai bei Tschudi II. 367.

[134]) Beide fielen den 24. Mai am Hirzel: ebenda S. 373.

[135]) Ebenda S. 405. — Reding erscheint hier zum letzten Male als Landammann, 31 Jahre nachdem er zum ersten Mal genannt worden. Er vererbte die Würde auf seinen Sohn.

[135]a) Urk. vom 26. November bei Zellw. Nr. 322.

[136]) Ebenda S. 468.

[137]) Urkk. vom 30. April im Schwyzer Landr. I. 59 (Kothing S. 66) und 13. Dezember bei Tschudi II. 520.

[138]) Urk. im Stadtarchiv Zug.

[139]) Urk. vom 31. Mai im Archiv Glarus.

[139]a) Urk. bei Zellw. Gesch. I. 542, N. 22.

[140]) Urk. vom 31. August bei Zay S. 63.

[141]) Urk. vom 26. September im Stadtarchiv Zug.

[142]) Urk. vom 11. August im Archiv Sarnen.

[143]) Urkk. vom 23. Januar und 8. April bei Tschudi II. 536, 538, vom 23. August im Schwyzer Landr. I. 5. (Kothing S. 19.)

[144]) Urkk. vom 23. Mai und 17. Juni im Archiv Sarnen.

[145]) Urk. vom 11. Mai ebenda.

[146]) Urk. vom 15. Juli in den Einsied. Reg. Nr. 839.

[147]) Urk. vom 10. Juli ebenda Nr 850.

[148]) Er wird von Businger I. 77 in dieses Jahr gesetzt, und erscheint in der Urk. der N. 150 als „alt Ammann."

[149]) Urk. vom 30. Mai in der T. U. S.

[150]) Urk. vom 1. September bei Kothing S. 283.

[151]) Urk. vom 1. August bei Tschudi II. 580, Zellw. Nr. 347. Es ist dieses die letzte Urkunde, in welcher Jost Tschudi als Ammann genannt wird, 35 Jahre nachdem er zum ersten Male an diese Stelle berufen worden.

[151]a) Urk. vom 25. Juli bei Zellw. Nr. 345, vergl. ebenda Nr. 491.

[152]) Urk. vom 28. Juni in den Einsied. Reg. Nachtrag Nr. 25.

[153]) Urk. vom 6. August bei Zellw. Nr. 353. — Jost Spiller erscheint hier zum letzten Mal als Ammann, 28 Jahre nachdem er zum ersten Mal als solcher aufgetreten.

[154]) Er erscheint in der Urk. der N. 157, jedoch auch schon früher, als „alt Ammann".

[155]) Urkk. vom 22. Januar in den Einsied. Reg. Nr. 882, vom 7. Februar im Archiv Schwyz, vom 24. April und 27. August bei Kothing S. 18, 200, 285.

[156]) Urk. vom 21. September bei Zellw. Nr. 354.

[157]) Urk. vom 22. August ebenda Nr. 355.

[158]) Urk. vom 14. April bei Tschudi II. 592. Er war von 50

Glarnern, welche bei St. Jakob an der Birs gekämpft hatten, der einzige, welcher verwundet am Leben geblieben war: ebenda S. 425, 427.

[159]) Urkk. vom 14. und 17. Mai bei Zellw. Nr. 365, 366.

[160]) Urkk. ebenda Nr. 363, 371. Ueber den Vornamen „Ulrich" vergl. Urk. vom 20. Januar 1462 ebenda Nr. 391.

[161]) Urk. vom 1. Mai bei Kothing 203, 288.

[162]) Urk. vom 30. Mai bei Zellw. Nr. 375.

[163]) Urk. vom 1. Juni bei Tschudi II. 615, Zellw. Nr. 386. Vergl. Urk. vom 24. Juni ebenda Nr. 389.

[164]) Urk. im Stadtarchiv Zug — Reding, der hier zum letzten Mal nach einer 17jährigen Amtsdauer als Ammann genannt wird, wurde 1466 zu Schwyz erstochen: Tschudi II. 659.

[165]) Nach Businger I. 83. Als „alt Ammann" kömmt er 1467 vor: Urk. bei Zellw. Nr. 439.

[165]a) Urk. vom 3 November in der T. U S.

[166]) Urk. vom 30. Mai bei Tschudi II. 613.

[167]) Urkk. vom 17. September und 25. Oktober bei Zellw. Nr. 425, 427.

[168]) Urk. im Stadtarchiv Zug.

[168]a) Urk. vom 11. Mai in der T. U. S.

[168]b) Urk. vom 11. Mai bei Zellw. Nr. 439.

[169]) Urk. im Archiv Schwyz.

[170]) Urk. in den Einsied. Reg. Nr. 946.

[171]) Urk. vom 30. Juni, angeführt bei Stadlin II. 163.

[172]) Urk vom 26. August in den Einsied. Reg. Nr. 965.

[173]) Urk. vom 14. Dezember bei Zellw. Nr. 467.

[174]) Abschied vom 22. September in der Tschud. Dokum. Samml.

[175]) Urk. vom 30. März im Archiv V. 112.

[176]) Urk. vom 11. Oktober ebenda S. 133.

[177]) Urk. vom 5. September in den Einsied. Reg. Nr. 975.

[178]) Urk. im Stadtarchiv Zug.

[179]) Urk. vom 19 November bei Schmid II. 146.

[179]a) Urk. bei K. Pfyffer, Gesch. von Luzern, S. 190, 191.

[180]) Urk. vom 24. August bei Zellw. Nr. 490.

[181]) Urk vom 5. März in der Tschud. Dokum. Samml.

[182]) Urk. vom 22. Juni in den Heer. Samml.

[183]) Urk. vom 28. Juli ebenda.

[184]) Urk. in der Tschud. Dokum. Samml.

[185]) Urk. im Stadtarchiv Zug.

[186]) Urk. vom 16. Juli in der Tschud. Dokum. Samml.

[187]) Urk. vom 11. Dezember im Stadtarchiv Zug.

[187]a) Urk. vom 13. Juni bei Zellw. Nr. 501.

[188]) Urk. vom 8. Februar in der T. U. S.

[189]) Urk. in der Tschud. Dokum. Samml.

[190]) Urk. im Stadtarchiv Zug.

[191]) Urk. vom 29. März bei Zellw. Nr. 504. Er erscheint hier nach 25 Jahren zum letzten Mal als Ammann.

[192]) Urk. vom 26. Februar in der Tschud. Dokum. Samml. Rudolf Reding war der Sohn Ital Redings des Jüngern (Faßbind III. 155), Hanns Tschudi, der Glarner Hauptmann in den Burgunderkriegen, ein Sohn Jost Tschudi's.

[193]) Urk. vom 19. Mai bei Zellw. Nr. 510.

[194]) Urk. vom 14. Dezember in der T. U. S. Er war Hanns Küchli's Sohn.

[195]) Urk. vom 27. Januar im Stadtarchiv Zug.

[196]) Urkk. vom 24. Februar und 6. August bei Zellw. Nr. 512, 513.

[197]) Urkk. vom 12. März und 4. Juli ebenda Nr. 516, 517. In der ersten Urk. sollte es offenbar statt „Landtmann" heißen „Landtamann", da er vor den alt Ammännern steht. — Schwendiner war einer der vorzüglichsten Anstifter des Klosterbruches, und mußte in Folge dieses Ereignisses aus der Eidgenossenschaft fliehen.

[198]) Urk. vom 23. Mai, angeführt bei Businger II. 49.

[199]) Urk. vom 14. Januar in der Tschud. Dokum. Samml. Vergl. die Urk. der N. 207.

[200]) Urk. vom 10. Februar bei Zellw. Nr. 555.

[201]) Urk. vom November im Stadtarchiv Zug.

[202]) Urk. vom 16. Mai in der Tschud. Dokum. Samml.

[203]) Urkk. vom 5. Juli und 3. September bei Zellw. Nr. 576, 578.

[204]) Urk. vom 30. Juni in der Tschud. Dokum. Samml.

[204]a) Urk. vom März bei Renaud, Beiträge zur Rechtsgeschichte von Zug S. 83.

[205]) Urk. vom Juli im Archiv der Kirche Glarus.

[206]) Abschied vom 1. Juni in der Tschud. Samml.

[207]) Urk. vom 31. Januar im Stadtarchiv Zug.

[208]) Urk. vom 28. Januar in der Tschud. Dokum. Samml.

[209]) Urk. vom August im Stadtarchiv Zug.

[210]) Urk. vom 20. Oktober bei Zellw. Nr. 593.

[211]) Urk. vom 15. Januar im Geschfr. I. 318.

[212]) Urk. vom 9. September bei Zellw. Nr. 602.

[213]) Urk. im Stadtarchiv Zug.

[214]) Urk. vom 28. Juni in der Tschud. Dokum. Samml. Vergl. Urk. vom 29. März in den Einsied. Reg. Nr. 1115.

[215]) Urk. vom Oktober in der T. U. S.

[216]) Urk. vom 16. Mai bei Zellw. Nr. 618. „Tragner" ist wohl nur ein Schreib- oder Druckfehler.

[217]) Urk. vom 27. August in den Einsied. Reg., Nachtr. Nr. 34.

[218]) Urk. vom 10 Januar ebenda Nr. 1144.

[219]) Urk. in der Tschud. Dokum. Samml.

[220]) Jahrrechnung im Juni, s. Leu, helv. Lexikon X. 440 ff.

[221]) Urk. vom 28. Juli bei Zellw. Nr. 639.

[222]) Jahrrechnung. Vergl. Urk. vom 18. Oktober im Stadtarchiv Zug.

[223]) Urk. vom 6. Februar bei Zellw. Nr. 643.

[224]) Jahrrechnungen.

[225]) Urk. im Stadtarchiv Zug.

[226]) Jahrrechnung. Wahrscheinlich stand er seit der Landsgemeinde im Amte. Nach 22 Jahren wird er hier zum letzten Mal als Ammann genannt; doch kämpfte er noch mit Auszeichnung in der Schlacht bei Marignano: Schodeler's Chronik bei Stadlin IV. 320.

[227]) Urk. vom 17. November in den Heer. Samml. — Püntiner fiel bei Marignano den 14. Sept. 1515: Glutz-Blotzheim S. 418.

[228]) Jahrrechnung. Ueber Küchli, der hier nach 23 Jahren zum letzten Mal als Landammann erscheint, vergl. auch Urk. vom 3. Mai in der T. U. S.

[229]) Jahrrechnung. Vergl. Urk. vom 7. März im Archiv Schwyz.

[230]) Urk. vom 23. Juni bei Zellw. Nr. 661.

[231]) Jahrrechnungen. — Ulrich Käzi fiel am 14. September 1515 in der Schlacht bei Marignano: Jahrzeitb. bei Faßbind III. 317.

[232]) Urkk. vom 4. Juli bei Zellw. Nr. 668, vom 29. November in den Einsied. Reg. Nr. 1199, Libert. Einsidl. Nr. 42.

[233]) Jahrrechnung. Vergl. Urk. vom Dezember im Archiv Glarus.

[234]) Jahrrechnung.

[235]) Urkk. vom 28. März in den Einsied. Reg. Nr. 1217, vom 30. April bei Kothing S. 34, 35.

[236]) Urk. vom 16. Dezember bei Zellw. Nr. 689. Vergl. Businger I. 78.

[237]) Jahrrechnung.

[238]) Urk. vom 11. Dezember in den Heer. Samml.

[239]) Jahrrechnung.

[240]) Urk. vom 29. Juli im Archiv Glarus.

[241]) Jahrrechnungen.

[242]) Urk. im Schwyzer Landr. I. 7. (Kothing S. 21.)

[243]) Urk. in den Einsied. Reg. Nr. 42.

[244]) Jahrrechnung.

[245]) Urk. in den Einsied. Reg. Nr. 1254.

[246]) Urk. im Schwyzer Landr. I. 18. (Kothing S. 36.)
[247]) Urk. vom 15. Juni bei Zellw. Nr. 722.
[248]) Urk. im Archiv Stans.
[249]) Zellw. Gesch. III. 193, N. 66.
[250]) Jahrrechnung.
[251]) Urk. vom 12. Juni im Stadtarchiv Zug.
[252]) Urk. vom 14 August in den Einsied. Reg. Nr. 1261.
[253]) Chronik des Zeitgenossen Valentin Tschudi.
[254]) Urk. vom 10. November bei Zellw. Nr. 737.
[255]) Jahrrechnung.
[256]) Urk. vom 8. Januar im Archiv Schwyz.
[257]) Jahrrechnung.
[258]) Urk. vom 1. Juni bei Zellw. Nr. 745.
[259]) Jahrrechnung.
[260]) Urk. vom 18. Februar bei Zellw. Nr. 748.
[261]) Jahrrechnungen.
[262]) Urk. vom Juli im Archiv Glarus.

Nachträge und Berichtigungen.

Zu S. 24, N. 45. Der hier erwähnte Pfandrodel (von 1281 bis 1300) ist nun vollständig abgedruckt im Geschfr. V. 3—21.

Zu S. 45, N. 211. Nach „Kopp Gesch. II." ist beizufügen die Seitenzahl 744.

Zu S. 51—53. Offnung von Reichenburg v. J. 1464:

»Item wer ein val verseyt einem herren oder sinem amptman so ist der vordrig val verloren vnd mag ein her von Eysidlen oder sin amptman ein besser nemen. — Item öch ist mines herren Recht ob ein Man sturby der ein gotzhus man gewesen wär vnd nützit hinder im liesse von varendem gutt, so ist doch der selb verfallen den rechten schüch (Schuh) zu einem val so er nicht anders hett zum wortzeichen vnd vrkund dz er ein gotzhusman gewesen sye. — — Item wo lüt vngeteylt by ein andren sind von mannen da vallet ye der Eltst, teyllent aber sy, so vallet yetlicher für sich selb.«

Zu S. 55, 56. Offnung von Reichenburg:

»Item ouch ist eines herren von Eysidlen recht welher hinder min herren von Eysidlen zuge in den hoff gan Richenburg vnd da Jar vnd tag sesshafft wär vnd derselb hinder minem herren von Eysidlen sturb der ist öch verfallen minem herren ein val.«

Zu S. 84. Weissenbach in den Aarg. Beitr. S. 546 hält dafür, daß die Gerichtsstätte „Rore" im Umfange der jetzigen Stadt Aarau lag. Die von ihm (S. 548, 549) angeführten Urkunden von 1337, 1371 und 1397 zeigen wenigstens, daß wirklich ein Thurm oder eine Burg, „Rore" genannt, innerhalb der Stadt sich befand, welche dem Hause Habsburg-Oesterreich zugehörte und von diesem verschiedenen Edeln zu Lehen gegeben wurde.

Zu S. 86, N. 10. Vergl. auch Urk. von 1284 bei Kopp Gesch. II. 2. 51, Anm. 5.

Zu S. 89, 90. Ueber die von der jüngern habsburgischen Linie angesprochene Landgrafschaft im Zürichgau vergl. nun noch eine Urk. von 1280 bei Kopp Gesch. II. 2. 35, N. 5: »nos Eberh. comes de Habspurch, Lantgrauius Zurichgoie.«

Zu S. 100. Daß die Vogtei über Glarus getrennt war von der Kastvogtei über Seckingen, geht nun klar hervor aus einer von Kopp II. 2. 274 im Auszuge mitgetheilten Urkunde von 1264. Nach dieser war dieselbe damals im Besitze des Hauses Kyburg, auf welches sie als Reichslehen nach dem Tode Pfalzgraf Otto's übergegangen sein wird. Nach dem Tode Graf Hartmann des ältern fiel sie mit den andern Besitzungen desselben dem Grafen Rudolf von Habsburg zu; aber nicht vor 1273 übt dieser urkundlich Vogteirechte über Glarus aus. In diesem Sinne ist also unsere Darstellung zu berichtigen.

Zu S. 121, N. 19. Nun auch im Geschfr. IV. 283.

Zu S. 160. Einläßlicher, als das Stadtrecht von Luzern, behandelt der Richtebrief der Burger von Zürich vom Jahr 1304 (abgedruckt im Archiv f. schw. Gesch. V. 149—284) den gelobten oder gebotenen Frieden und dessen Verletzung. Wir lassen die einschlägigen Bestimmungen desselben hier nachfolgen, da sie mit den im zweiten Buche mitgetheilten Friedensgesetzen unserer Länder in merkwürdiger Weise übereinstimmen, und daher eine Vergleichung mit diesen für den Leser von Interesse sein wird.

I. 42 (S. 170). »Swa dekein zorn alt zerwürfnuss geschicht von den burgern, und dekeiner des Rates, so danne sitzet, fride oder stallunge darunder machet, und were, daz der selbe, der den vriden geben hat, dekein burger in dem vride ze tode slüege; — — das sol man richten für ein mort. Ist daz ern wndet, dz er genist, so git er 20 March der stat ze buosse. Des klegers buosse stat an des Rates bescheidenheit. Und sol sweren drü iar von der stat ze sinne, daz er niemer kom in der stette gerichte. Ist aber, daz er den vride brichet ane wunden mit worten oder mit werken, so git er 10 March.«

III. 52 (S. 204). »Swa dekein zorn alt zerwurfnuss geschicht von den burgern nachtes oder tages, und des rates, so danne sitzet, einr oder me zuo dem burger koment, den dü sache rüeret, und vride von im oder stallunge vordernt, setzet er sich da wider, also daz er weder vride

noch stallunge danne geben wil, so git er cehen pfunt der stat ze buosse. Tuot er aber dekein unfuoge dar nach in der sache, e daz vride oder stallunge von im geben wirt, so verre das es den Rat ald den meren teil under in uf ir eit buossewirdig dunket, so git er Cehem mark ze buosse zu dien 10 pfunden« u. s. w.

Zu S. 167. Offnung von Reichenburg:

»vmb ein hoff gewer. Item welher eigen vnd Erb inn hett er hab es erköfft oder ererbt vnansprächig jar vnd tag mit dem Rechten vor Einem oder vor Einer die by im gesessen sind vnd by im ze kilchen vnd ze märkt gand, vnd vor Einem vssert landz nün Jar vnd zechen löb Risen der sol es denn für eigen haben vnd sol inn denn ein hoff gewer daby schirmen.«

Ganz übereinstimmend ist auch die Freiheit der Stadt Regensberg v. J. 1501 bei Grimm Weisth. I. 85, 86.

Zu S. 172, N. 54. Nun abgedruckt bei Kothing S. 209*).

Zu S. 177, N. 75. Vergl. die Offnung von Binzikon v. J. 1435 bei Schauberg Zeitschr. I. 48.

Zu S. 178. Die abgedruckte Stelle des Schwyzer Landrechts ist zu berichtigen nach dem Original, bei Kothing S. 147.

Zu S. 180, 181 (verschiedene Benennungen des Witthums). Vergl. Urk. von 1248 bei Kopp Gesch. II. 2. 266, N. 4: »nomine donationis propter nuptias, quod alii dotalicium uocant minus proprie, apud nos autem Libgedinge wlgariter appellatur.«

Zu S. 190, 191. Die abgedruckte Stelle des Schwyzer

---

*) Der Verfasser muß hier noch im Allgemeinen sein Bedauern darüber ausdrücken, daß die nun vor ihm liegende, korrekte und bequeme, durch einen Anhang interessanter Urkunden bereicherte Ausgabe des Schwyzer Landbuchs erst zu einer Zeit gedruckt worden ist, wo er sie nur noch für die letzten Bogen dieses ersten Theiles benutzen konnte. Der ganzen Darstellung liegt die im Quellenverzeichnisse S. XIV. erwähnte Abschrift zu Grunde, welche sich nun bei Vergleichung mit dem Original als eine sehr mangelhafte erweist. Für einzelne Abschnitte konnte damit allerdings auch das Kothing'sche Manuskript verglichen werden, welches dem Verfasser vor dem Drucke gütigst mitgetheilt wurde; aber eine umfassendere Benutzung desselben wurde durch die spärlich zugemessene Zeit und Amtsgeschäfte, mit denen er gerade damals überhäuft war, verhindert. Möge daher der geneigte Leser die vielen Berichtigungen, welche sich auf das Schwyzer Landrecht beziehen, entschuldigen!

Landrechts ist zu berichtigen nach dem Original, bei Kothing S. 129, 130.

Zu S. 192. Offnung von Reichenburg:

»Item es ist ovch eines herren von Eysidlen Recht, wo vnelich lüt wärind vnd absturbind an elich lip Erben da mag ein her von Eysidlen zu dem gut griffen vnd dis Recht hand für vns bracht herrn vnd hofflüt.«

Zu S. 206, N. 7. Nun auch abgedruckt im Geschfr. V. 252.

Zu S. 207, N. 11. Die zweite der angeführten Urkunden (mit dem berichtigten Datum 1338) siehe nun bei Kothing S. 199, 267.

Zu S. 213, N. 42. Nun auch im Geschfr. V. 260, 261.

Zu S. 216. Schon vor den Kirchgenossen von Altorf hatten die von Silenen im Jahr 1426 von der Aebtissin von Zürich den Zehnten des Meieramtes zu Silenen, Wasen und Göschenen, mit Inbegriff der dazu gehörigen Zinse, Fälle und Geläße, um 80 rheinische Gulden an sich gekauft und dabei zugleich den Unterhalt ihrer Kirche übernommen. (Urk. im Geschfr. V. 284—286.)

Zu S. 220, N. 1. Hermann von Landenberg erscheint auch wieder im Jahr 1348 als österreichischer Landvogt im Thurgau, Aargau und zu Glarus. (Urk. in den Einsied. Reg. Nr. 329.)

Zu S. 223, N. 12. Die Urkunde findet sich nun nach dem Originale abgedruckt im Anhange II. S. 559—563.

Zu S. 229, N. 40. Joh. Böckhlin, Ritter, Vogt zu Zug sitzt daselbst zu Gericht im Namen der Herzoge von Oesterreich. Vergl. Urk. von 1358 im Geschfr. III. 83: „Ritter Johans Boegkeli, Amman ze Zuge." — Wahrscheinlich war er von Rothenburg; wenigstens wird ein Hanns Böckli im dortigen Jahrzeitbuche genannt. (Dr. K. Pfyffer, Gesch. der Stadt und des Kantons Luzern, S. 88.)

Zu S. 273. 1418 schickten Luzern, Uri und Unterwalden Boten an die Gemeinde von Schwyz wegen ihrer Zerwürfnisse mit Bern. (Urk. in der Amtl. Samml. S. 95.)

Zu S. 276 (N. 69), S. 405 (N. 33), S. 410 (N. 64), S. 412, S. 418. Die Jahreszahl des im Schwyzer Landr. I. 14 enthaltenen Gesetzes ist nicht 1402, sondern 1342. Vergl. Kothing S. 32, 269.

Zu S. 277. Die Zweihundert in Schwyz, welche in der Urkunde von 1373 (nun abgedruckt bei Kothing S. 271)

neben den Sechszigen vorkommen, werden von Kopp Urkk. S. 206 kurzweg als „dreifacher Landrath" erwähnt. Diese Bezeichnung ist jedenfalls unrichtig, soweit sie sich auf den Bestand und die Bildung der Behörde bezieht; dagegen mag ihre Kompetenz eine ähnliche wie diejenige der spätern erweiterten Räthe gewesen sein. Wir glauben hier am ehesten auf die benachbarten Städte verweisen zu dürfen: die Zweihundert mögen sich zu den Sechszigen verhalten haben, wie dort die Großen zu den Kleinen Räthen. Ebenso kann der Ausdruck „alte und neue Räthe" oder Sechsziger, der im Schwyzer Landrechte, namentlich in Satzungen des XV. Jahrhunderts, häufig sich findet, kaum anders als so erklärt werden, daß zwei Rathsabtheilungen je für die Hälfte des Jahres in der Führung der Geschäfte mit einander abwechselten, wie dieses in manchen Städten der Fall war.

Zu S. 280. Der Rath von Schwyz erließ 1518 eine Verordnung für die Schiffleute (Landr. II. 21).

Zu S. 281. Die hier abgedruckte Stelle des Schwyzer Landrechts findet sich auch, in berichtigter Form nach Kothing S. 75, unten S. 540. — Die Seitenzahl des Originals ist in N. 100, sowie oben S. 199 zu verbessern: 66 statt 67.

Zu S. 283. Auch hier ist nach Kothing S. 137 zu berichtigen, daß in der Satzung von 1501 (nicht 1500) im Original nicht vom „Samstagsrath," sondern nur von einem „andern Rath" die Rede ist. — Die Siebner hatten u. A. auch die von den Hintersäßen zu bezahlende Auflage für Vieh, welches sie auf die Allmende trieben, einzuziehen. (Landr. II. 20.)

Zu S. 286. Die hier abgedruckte Stelle des Schwyzer Landrechts (I. 11 statt I. 6) ist zu berichtigen nach dem Original, bei Kothing S. 27, 28.

Zu S. 293. „Fürsprechen" hießen auch in Zürich die Urtheiler am Stadtgerichte. (Gerichtsbuch von 1553 bei Schauberg Zeitschr. I. 208.)

Zu S. 295. Auch in Schwyz kommen „Untergänger" vor, welche in jedem Viertel ernannt wurden und dazu bestimmt waren, bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen Eigen und Allmende oder zwischen zwei Eigengütern die Gränzen näher zu bestimmen, zu welchem Behufe sie Kundschaften einvernahmen. (Satzung von 1516 im Landr. II. 35.)

Zu S. 310. Nach dem Hofrechte von Reichenburg vom

Jahr 1536 (Art. 43) mußte der Vogt, den der Abt einsetzte, immer ein daselbst wohnhafter Gotteshausmann sein. Dasselbe fügt bei: »vnd soll myn Herr ihr Willens fahren umb ein Vogt und sollt ein Gmeind des Herren Willen auch fahren mit einem Vogt.«

Zu S. 312. Die Landsgemeinde von Schwyz beschloß 1520, daß der Vogt in die Höfe jeweilen auf zwei Jahre gewählt werden solle. (Landr. II. 34.)

Zu S. 386. In Reichenburg galt, wie in Ursern, der Grundsatz, daß die Mehrheit der Genossen, welche alle andern Verfügungen über Allmenden zu treffen hatte, zum Verkaufe derselben nicht befugt war, sondern jeder Hofmann diesen durch seine Einsprache hindern konnte. Ferner mußte hier, wie in Blickenstorf, wer in den Hof zog, das Hofrecht von den Genossen kaufen, wenn er die Allmende benutzen wollte. Ja, es hatten sogar Hofleute selber, wenn sie Jahr und Tag auswärts gewohnt hatten, bei ihrer Rückkehr in den Hof 5 Pfund zu bezahlen, soferne sie ihr Vieh wieder auf die Alp treiben wollten. (Hofrecht Art. 31, 33, 35.)

Zu S. 389, N. 4 und 6. Die Seitenzahlen des Schwyzer Landrechts sind zu berichtigen: I. 73 und II. 15. (Kothing S. 79, 139.)

Zu S. 408. In Schwyz wurde nach einer Satzung von 1373 (Kothing S. 271), wer eine widerrechtlich weggenommene Sache, zuwider einem dreimaligen Gebote des Ammanns, der Räthe oder Landleute, nicht zurückbestellte, „meineidig und rechtlos," so daß er mit seiner Hand Niemanden mehr vor Gericht nützen oder schaden sollte.

Zu S. 416. In Schwyz war es älteres Landrecht, daß, wenn Jemand von einem Andern Geld oder Geldeswerth annahm, damit er seine Vogtskinder oder Verwandte zu einer Ehe verkupple, nicht bloß das Empfangene zurückerstattet, sondern überdies noch der Betrag desselben sowohl von dem Geber als auch vom Empfänger dem Lande als Buße bezahlt werden sollte. (Satzungen von 1414 und 1457 bei Kothing S. 277, 285.)

Zu S. 419. Die hier angeführte Stelle des Schwyzer Landrechts ist I. 10 (statt 9). Auch muß es heißen: »vor (statt »von«) vnnsern Lanndtlütten«, an der Landsgemeinde. (Kothing S. 25.)

Zu S. 434. Die Schwyzer Satzung von 1389, welche zugleich auch das Verbot der Erblehen und der ewigen Gülten ent-

hält, findet sich nun vollständig abgedruckt bei Kothing S. 272 —274.

Zu S. 435, N. 25. Nun abgedruckt ebenda S. 283—285.

Zu S. 437. Die hier abgedruckte Stelle der Schwyzer Satzung von 1451 ist zu berichtigen nach Kothing S. 282, wo die Urkunde nun ebenfalls vollständig mitgetheilt ist.

Zu S. 456. Der Zinsfuß: 1 von 20 wird 1480 als Landrecht zu Schwyz bezeichnet, und kömmt auch noch in einem Gültbriefe von 1511 vor. Eine Satzung von 1512 aber (im Reding'schen Landrechte, abgedruckt bei Kothing S. 153) setzte den Zinsfuß zu 4 vom 100 fest.

Zu S. 465. Ueber die Beschlagnahme ist folgende interessante Stelle des Burgerbuches von Zug nachzutragen:

»Ouch sol vnd mag ein Jeklicher vnser burger mit einem weibel oder mit einem andern vnsern burger oder mit einem andern der In vnsern gerichten gesessen ist Einen gast oder die die nit In vnsern gerichten gesessen sint In vnsern gerichten verbietten zem rechten. Were aber das ein gast dem Burger der In verbotten hette, des rechten mit Im enpflegen vnd sin bott entschlachen wölte, Des sol Im der Burger vnuerzogenlich In gan vnd das recht von Im nemen oder aber dem gast sin Bott entschlachen vnd Inn mit dem sinen vnbekümbert varen lassen. Wa ouch einem gast das sin Also in haft oder bott genomen wurde do der gast nit vnder ougen were, do sol der Burger dem Gast mit vrteil tag vnuerzogenlich verkünden das er Im das sin in Bott genomen habe. — — Es sol ouch dehein gast Einen andern gast In vnsern gerichten verbietten denn vsgenommen vmb köuff So In vnsern gerichten beschechen sint. Ouch sint wir Also barkomen. Wa ein Bott getan wirt mit einem Amman oder mit einem Weibel, das selb bott sol bestan vntz das ess mit dem rechten entschlagen wirt oder gerechtuerget wirt. Vnd wa das Bott mit einem Burger beschicht, das sol nit lenger weren denn acht tag doch mag einer das bott ie ze acht tagen vmb ernüwern.«

Zu S. 480, 481. Die angeführte Stelle des Schwyzer Landrechts (II. 33 statt 34) ist zu berichtigen nach Kothing S. 157.

Zu S. 482, 483. Was hier vom Schwyzer Landrechte bemerkt wird, ist nur richtig für die neuere Abschrift desselben, welche der Verfasser vorzugsweise benutzen mußte. Das offizielle Landbuch aber enthält die erwähnte Satzung von 1294 noch, während es hingegen die N. 222 angeführte Stelle nicht kennt. (Vergl. Kothing S. 147, 151.)

Register zum ersten Theile.

Die römische Zahl bezeichnet das Buch; von den deutschen Zahlen die erste das Kapitel, die zweite die Seitenzahl.

A.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Berichtigungen.

S. XIV Z. 21 von oben l. Kothing st. Kohing.
S. XVI Z. 5 von unten l. Wilda st. Wilde.
S. 25 Z. 6 von unten l. Oberarth st. Oberrath.
S. 31 Z. 15 von oben l. Kägiswyl st. Käziswyl.
S. 34 Z. 13 von unten l. Sundgau st. Sungau.
S. 41 Z. 7 von oben l. VI st. IV.
S. 48 Z. 8 von unten l. huobarii st. huobarir.
S. 54 Z. 1 von unten l. Meger st. Meyer.
S. 86 Z. 11 von unten l. Gundoldingen st. Gundolfingen.
S. 87 N. 15 l. Ruistal st. Russtal.
S. 104 N. 83 l. Geschforsch. st. Geschfr.
S. 147 Z. 9 von oben l. Instanzenzug st. Instanzentzug.
S. 158 Z. 11 von unten l. Mark statt Pfund.
S. 170 N. 44 l. ir st. in.
S. 180 Z. 1 von unten l. genannte st. vorkommende.
S. 207 N. 11 l. mit st. nit.
S. 208 Z. 11 von unten l. Seen st. Senn.
S. 211 N. 28 l. Wir st. Wie.
S. 211 N. 36 l. Gemeinen st. Gemeiner.
S. 216 Z. 10 von oben l. Kirche st. Kirchen.
S. 225 Z. 11 von unten l. entlegenern st. entlegener.
S. 228 Z. 5 von unten l. angesehenern st. angesehnen.
S. 236 N. 70 l. findet sich st. findet.
S. 239 Z. 10 von oben l. Deiniken st. Deniken.
S. 240 Z. 14 von unten l. Deiniken st. Dainiken.
S. 259 Z. 10 von oben l. der andern st. derselben.
S. 263 Z. 1 von unten l. einen st. eine.
S. 275 N. 64 l. III. st. II.
S. 280 N. 98 l. 12 st. 18.
S. 287 Z. 17 von oben l. XVI st. XV.
S. 288 N. 133 l. 36 st. 35.
S. 294 Z. 2 von unten l. erachtete st. rechnete.
S. 299 Z. 9 von oben l. Gand st. Grad.
S. 305 Z. 12 von unten l. eines st. jenes.
S. 308 N. 48 l. si st. wi und Inne st. Gnse.
S. 314 Z. 10 von unten l. Landleute st. Burger.
S. 325 Z. 5 von oben l. gekauft st. verkauft.
S. 335 Z. 6 von oben l. 1370 st. 1340.
S. 348 Z. 10 von oben l. Herrschaft st. Landesherrschaft.

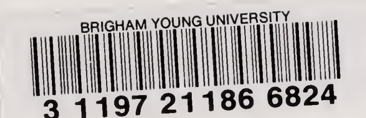
S. 350 N. 67 l. II. st. I.
S. 366 Z. 10 von oben l. Einweisung st. Einweihung.
S. 369 Z. 8 von unten l. Windegger st. Wiedegger.
S. 383 Z. 7 von unten l. mag st. man.
S. 399 Z. 11 von unten l. Vor st. Ver.
S. 415 Z. 14 von oben l. mer st. mev.
S. 419 N. 97a l. Eim st. Erin.
S. 447 N. 74 l. s. N. 71 st. 2.
S. 448 N. 79 l. 1500 st. 1509.
S. 455 N. 116a l. Münzvertrag st. Märzvertrag.
S. 468 N. 165 l. 29 st. 27.
S. 469 N. 167 l. 45 st. 35 und 79 st. 70.
S. 501 Z. 7 von oben l. 1431 st. 1478.
S. 518 Z. 18 von oben l. nächsten st. nächten.
S. 524 Z. 10 von unten l. etwan st. etivan.
S. 531 N. 354 l. harr st. hara.
S. 566 steht Ulrich von Wolfenschieß unter Obwalden, während er noch als Ammann des ungetrennten Unterwalden erscheinen sollte.










BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 21186 6824


Hiller
Bookbinding
SALT LAKE CITY, UTAH

